This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 3433 07595418 4

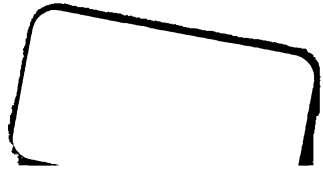

SLE
Gr

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

LEIPZIG
F. C. W. Vogel.
1902.

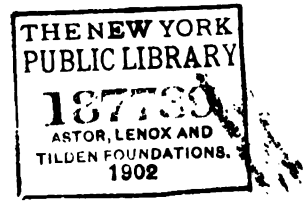
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
18773
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1902

Alle Rechte vorbehalten.

Spamersche Buchdruckerei, Leipzig.

Vorwort.

Im Nachstehenden ist ein Theil meiner, in verschiedenen Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen gesammelt; ich habe solche Aufsätze gewählt, von denen ich glaube, dass sie auch dermalen noch Interesse haben, und in ihrer Zusammenstellung den psychologisch-realistischen Zug unserer Disciplin darthun können. —

Die Bücherbesprechungen, die hier aufgenommen wurden, stammen fast ausschliesslich aus meinem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" (Leipzig, F. C. W. Vogel); ihr Abdruck möge durch den Sonderzweck gerechtfertigt erscheinen, welchen wir in der genannten Zeitschrift zu erfüllen haben. Die Kriminalistik, als die Lehre von den Realien des Strafrechts, sucht Hilfe und Belebung in einer Reihe von Nachbargebieten des Strafrechts, namentlich der Medicin, Philosophie, technischen Disciplinen etc.; es sind daher in dem genannten Archiv, dem wissenschaftlichen Organ der Kriminalistik, ausser strafrechtlichen Werken, zahlreiche Bücher aus diesen Nachbargebieten zu besprechen, nicht um sie zu kritisiren, sondern um zu sagen, was wir Kriminalisten aus denselben lernen können. Unsere Kriminalisten, die so vielfache Belehrung aus fremden Wissenszweigen brauchen, haben eben nicht die Zeit, um ganze Reihen von Büchern zu durchsuchen, bis sie finden was sie brauchen, sie müssen in ihren Zeitschriften auf einzelne, für sie wichtige Werke aufmerksam gemacht werden; begreiflicher Weise gestalten sich solche Besprechungen dann mitunter recht umschichtig, sie müssen eingehende Erörterungen allgemeiner Natur bringen, sie untersuchen die Stellung der strafrechtlichen Frage zur betreffenden des fraglichen Buches, und werden daher häufig zu selbständigen Abhandlungen, in welchen die Kritik völlig in den Hintergrund tritt. Dies dürfte aber auch deren Neudruck rechtfertigen.

Prag, im Sommer 1902.

Der Verfasser.

Alle Aufsätze, bei welchen keine Quelle angegeben ist, sind in meinem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ (Leipzig, F. C. W. Vogel) und zwar in dessen ersten acht Bänden erschienen. —

H. Gross.

Inhaltsverzeichniss.

I. Kriminalpolitisches.

		Seite
1.	Undecima hora	1
2.	Die Geldstrafe im Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes	11
3.	Zum Einführungsgesetze nach den Ausschussanträgen vom 11. September 1877	30
4.	Ueber die Aufnahme der Gründe, welche den bösen Vorsatz und die Strafe ausschliessen, in das Strafgesetz	33
5.	Neunundzwanzig Thesen zum künftigen Strafgesetzentwurfe	46
6.	Zum Commissionalentwurfe des schweizerischen Strafgesetzbuches	57
7.	Zur Deportationsfrage	64
8.	Die Feststellung der Rückfälligkeit	71
9.	Jahresrapporte über die Rechtsbewegung	78
10.	Die Ausbildung des praktischen Juristen	82
11.	Kriminalistik	89
12.	Ein Kurs über Kriminalistik für die Instructionsofficiere der k. k. österreichischen Gendarmerie	93
13.	Das Kriminal-Museum in Graz	97

II. Kriminalistik.

14.	Kriminalistische Institute	114

III. Anthropometrie.

15.	Anthropometrie nach Bertillon	124
16.	Der Erkennungsdienst der Wiener Polizei	132

IV. Kriminalistisches.

17.	Ueber die Wundinfection in strafrechtlicher Beziehung	139
18.	Das Amtssiegel	145
19.	Ein Gehülfe für den Gendarmen	150
20.	Die Form der Sparkassenbücher	153
21.	Kriminalpsychologische Aufgaben	158
22.	Schrift und Ton	163
23.	Die His'sche Regenerationsmethode	166
24.	Das Faulen von Papier in der Erde	167
25.	Die Ausstellung der k. k. Polizeidirection in Wien auf der Jubiläumsausstellung 1898 in Wien	168
26.	Beseitigen von Tätowirungen	170
27.	Das Alter verstorbener Neugeborener vom strafrechtlichen Standpunkte aus	171

Seite

28. Traum statt Wirklichkeit 174
29. Leithunde bei gerichtlichen Untersuchungen 176
30. Ausgewaschene Blutflecken 176
31. Ein forenser Fall von Aberglauben? 176
32. Künstliche Wasserzeichen 183
33. Vortheil beim Gypsformen 184
34. Falsche Vorstellung eines Trunkenen und am Kopfe Verletzten . . . 184
35. Röntgenstrahlen und ihre forense Verwerthung 186
36. Ein Fall wiederholter Brandlegung unter Einfluss des Alkohols . . . 187
37. Augenzeugen 187
38. Die Gaunerzinken der Freistädter Handschrift 188
39. Einleitung zum Gaunerglossar der Freistädter Handschrift 217
40. Reflexoide Handlungen und Strafrecht 219
41. Steinwurf auf Glas 230
42. Ein Zauberbuch aus einem modernen Process 232
43. Die Antrittsvorlesung des Prof. Dr. v. Liszt 242
44. Zur Frage, wann Verletzungen wahrgenommen werden 245
45. Bedeutung von Rauchmaterialien 247
46. Kunstmasse für Fussspuren, Terraindarstellungen etc. 249
47. Härten von Gypsabgüssen bei Fussspuren etc. 249
48. Reinhalten von Skizzen 250
49. Zahnheilkunde und Kriminalistik 250
50. Fälschungen von Papieren 255
51. Ein einfaches Lichtpauseverfahren 255
52. Schlecht erhaltene Handschriften zu konserviren 256
53. Zur Frage des reflectoiden Handelns 258
54. Zigeunerbrauch 259
55. Geschichte der Gaunerpraktiken 260
56. Zum Schatzgräberschwindel 262
57. Arsen im menschlichen Körper 266
58. Briefmarkensprache 266
59. Hakesen in moderner Form 267
60. Copirpressen in Gerichtskanzleien 268
61. Zur Geschichte der Tortur 269
62. Radirungen 269
63. Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausch 270
64. Zeitbestimmung in Untersuchungen 271
65. Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters 272
66. Leibzeichen 280
67. Ueber Papillarlinien 283
68. Gaunerzinken 283
69. Karten aufschlagen 284
70. Aus der „Rundschau“ 285
71. Zur Frage der Haarfarbeänderung bei Leichen 286
72. Vorgehen bei Skelettfunden 287
73. Fussspurenfixirung 289
74. Selbstverstümmlung und Hysterie 289
75. Selbstentzündung 289
76. Modellirwachs 290
77. Zur Frage der Zeugenaussagen 290
78. An die Herren Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter! 292
79. Zur Frage des reflectoiden Handelns 296
80. Photographisches 299
81. Typisches Missverstehen 299
82. Körpermessungen 300
83. Zaubertrommel 301
84. Zur Geschworenenfrage 301
85. His'sches Reconstruktionsverfahren 302
86. Promemoria an die Justizverwaltungen 304

V. Besprechungen.

Seite

87. Geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren (O. Friedmann) 307
88. Rothwelsch (F. Kluge) 313
89. Homosexualität und Strafrecht (F. Wachenfeld) 315
90. Gerichtliche Psychiatrie (A. Cramer) 316
91. Lexikon des deutschen Strafrechts (M. Stenglein) 317
92. Ueber den Quärulantenwahnsinn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung (E. Hitzig) 320
93. Ueber den Einfluss hoher Hitze auf die Stellung von Leichen und über Wärmestarre (F. Mayer) 322
94. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung (A. Bär) 323
95. Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung (C. Stoos) 325
96. Die conträre Sexualempfindung (A. Moll) 326
97. Das Gewissen (L. Oppenheim) 328
98. Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung (A. Gretener) . 329
99. Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? (A. Korn) 332
100. Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitsstatistik (H. Högel) 335
101. Hermann Franz Müller (R. Pöch) 336
102. Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel (L. Lewin und M. Brenning) 337
103. Prostitution und Frauenkrankheiten (M. Flesch) 338
104. Kerker-Palimpseste, Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher (C. Lombroso) 339
105. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. (1. Jahrg.) 341
106. Schlaue und glückliche Verbrecher (C. L. Ferriani) 341
107. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe (P. Näcke) 342
108. Das Berufsgeheimniss des Arztes (S. Placzek) 344
109. Vergleichende Uebersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Oesterreich (H. Högel) , ... 345
110. Die pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern der Kinder (L. Strümpell) 347
111. La faune entomologique des Tombeaux (P. Mégnin) 348
112. Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge (A. Lenz) 350
113. Die Prostitution (C. Strömberg) 352
114. Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher (A. Zucker) . 353
115. Amerikanisches Gefängniss- und Strafenwesen (O. Hintrager) . . . 355
116. Anarchismus und Strafrecht (H. Seuffert) 357
117. Der Fall Sauter (Mordversuch und suggerirte Anstiftung zu neunfachem Morde) (von Schrenck-Notzing) 359
118. Weshalb das Problem der Willensfreiheit nicht zu lösen ist (A. Ölzelt) 360
119. Der Marquis de Sade und seine Zeit (E. Dühren) 363
120. Die Untersuchung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel (C. Beier) 368
121. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für verletzende Eingriffe (R. Schmidt) 364
122. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung (E. v. Liszt und G. Crusen) 367
123. Ueber den anatomischen Nachweis der erfolgten Defloration (A. Haberda) 368
124. Das Verbrecherthum vom anthropologischen Standpunkte (Th. Tiling) 369
125. Schreibende Verbrecher (C. L. Ferriani) 369
126. Das Geschlechtsleben des Weibes (A. Fischer-Dückelmann) 370
127. Der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht (E. Mayer) 371

Seite

128. Rechts- und Linkshändigkeit (F. Lueddeckens) 372
129. Das Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart (M. Runge) 373
130. Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende Preussische Gesetzentwurf (F. Aschrott) 374
131. Das Roulettespiel und Trente et Quarante in Monte Carlo (V. Silberer) 375
132. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. (2. Jahrg.) 376
133. Lehrbuch des deutschen Strafrechts (F. v. Liszt) 378
134. Rottwälsch oder Kaloschensprache (A. Schacht) 379
135. Volksbräuche und Aberglauben in der Geburtshülfe und der Pflege des Neugeborenen in Ungarn (R. Temesvar) 379
136. Suggestion und ihre sociale Bedeutung (W. v. Bechterew) 380
137. Zur Psychologie des Schreibens (W. Preyer) 381
138. Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit (L. Strack) . 382
139. Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht (P. Krückmann) 384
140. Völkerpsychologie. 1. Bd. (W. Wundt) 385
141. Gerichtliche Thierarzneikunde (W. Dieckerhoff) 386
142. Das Signalement (A. Jost) 387
143. Der Konitzer Mord 389
144. Die Carolina und ihre Vorgängerinnen (J. Kohler) 391
145. Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die strafrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche (M. Liebermann v. Sonnenberg) . . 392
146. Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen (A. Forel . . 395
147. Die Aufgaben des Vertheidigers 395
148. Die Gegner der Deportation (F. Bruck) 397
149. Irrenwesen und Strafrechtspflege (S. Türkel) 398
150. Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen (Medem) 399
151. Ein Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabundenthums (Karl Bonhoeffer) 401
152. Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medicin und öffentlichen Gesundheitspflege für die ärztliche Sachverständigenthätigkeit (Placzek) 402
153. Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht (M. E. Mayer 403
154. Völkerpsychologie. 2. Bd. (W. Wundt) 409
155 Einheit und Mehrheit der Verbrechen (W. Höpfner) 411
156. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. (3. Jahrg.) 412
157. Kriminalistische Studien (A. Löwenstimm) 419
158. Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (A. Goche) 420
159. Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht (W. Radeck) 424
160. Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie (O. Lorenz) . 425
161. Das landesherrliche Abolitionsrecht (J. Heimberger) 427
162. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (J. Hansen) 428
163. Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter (A. Baer) 429

I. Kriminalpolitisches.

1. Undecima hora.

Zum Stooss'schen Vorentwurf für ein „Schweizerisches Strafgesetzbuch".

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 22. September 1894, No. 39.)

Wenn es wahr ist, dass der gegenwärtige österreichische Strafgesetzentwurf keine Aussicht hat, jemals Gesetzeskraft zu erlangen, so fordert dies allein zu Ueberlegungen darüber heraus, ob wir es bedauern sollen oder nicht. Im Allgemeinen werden wir sagen, es wäre an der Zeit, wenn wir nach fast dreissigjährigem Mühen unser vollkommen veraltetes Strafgesetz bei Seite legen dürften, und gerade der erste lebende Criminalpolitiker v. Liszt hat neuerdings[1]) wieder den Wunsch ausgesprochen, man solle in Oesterreich endlich Ernst machen und durch das Warten auf das Bessere nicht das Gute von der Hand weisen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist dies sicherlich richtig; mit der Schaffung eines neuen grossen Gesetzes ergeht es den Staaten wie mit der Neubewaffnung ihrer Armeen: jenes Land wird am besten fahren, welches am längsten wartet und sich die Erfahrungen der Anderen zu Nutze macht; es fragt sich nur, ob man durch zu langes Warten und Festhalten am Veralteten nicht grösseren Schaden nehmen kann, als wenn man sich mit dem als richtig Erkannten begnügt. Nur in einem Falle wird man zuwarten und nicht überstürzen: wenn auf dem fraglichen Gebiete grosse Umwälzungen zweifellos bevorstehen. Man wird kein neues Gewehr einführen, wenn man von neuen, principienändernden Erfindungen hört, und man wird kein neues Gesetz einführen, wenn man wahrnimmt, dass an den Grundvesten alter „Wahrheiten" gerüttelt wird — wir müssten nun gerade absichtlich die Augen schliessen, wollten wir nicht sehen, dass mit dem neuen Schweizer Entwurfe in der That neue Bahnen eröffnet wurden. Da wollen wir unsere unterschiedlichen Entwürfe denn doch erst noch einmal vornehmen, bevor wir sie gutheissen.

Dieser Schweizer Entwurf ist einen eigenen Weg gegangen: man war Ende des vorigen Jahrzehntes in der Schweiz zur Ueberzeugung

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafwissenschaften. Bd. XV, S. 223.

gekommen, dass es mit der cantonalen Gesetzgebung nicht mehr weiter gehe, man trat an die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes und beauftragte 1889 den Berner Rechtslehrer Dr. Carl Stooss mit den Vorarbeiten. Das von ihm Gelieferte erweckt schon einmal durch das Planmässige und streng Zielbewusste des Vorgehens unsere lebhafte Bewunderung. Zuerst veröffentlichte Stooss (1890) eine systematische Zusammenstellung des in der Schweiz giltigen Strafrechts und 1892 und 1893 zwei Bände „Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes" — eine Arbeit, die durch die Fülle genialer Gedanken unvergänglichen Werth hat. Herbst 1893 erschien der allgemeine Theil des Vorentwurfes, der sofort von einer Expertencommission (unter Dr. F. Morel's Vorsitz) geprüft wurde. Ausserdem erschienen Besprechungen desselben von A. Wach[1]), F. v. Liszt[2]), Hugo Heinemann[3]), M. E. Garçon[4]), v. Lilienthal[5]), A. Merkel[6]), E. Thurneisen[7]) etc. (vergl. die eben erschienenen Motive zum schweizerischen Strafgesetzbuche). Dann arbeitete Stooss den allgemeinen Theil um (nicht wesentlich), entwarf auch den besonderen Theil und nun liegt das Ganze sammt Motiven als „Vorentwurf" vor[8]). Das Studium dieses hochbedeutenden Werkes gestaltet sich auf das Interessanteste. Der Leser gewinnt sofort die Ueberzeugung: hier seien ganz neue, bahnbrechende Gedanken vertreten — es ist allerdings „kein himmelstürzendes Werk", aber es sind Wege eingeschlagen oder wenigstens angedeutet, auf welchen kommende Gesetze zweifellos weiter gehen müssen — das liegt im Zuge der Zeit[9]).

v. Liszt hebt an diesem Entwurfe hauptsächlich hervor: die unerreichte Volksthümlichkeit im Ausdrucke, die in jedem Satze zur Geltung kommende Eigenart des Verfassers und hauptsächlich das scharfe Erfassen der Aufgabe des Gesetzgebers: der Rechtsordnung in der Strafe und den ihr verwandten Maassregeln die Mittel zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens an die Hand zu geben. Dieses Bestreben des Gesetzgebers tritt namentlich dort zu Tage, wo er durch Beseitigung gewisser Grenzen, wie er selbst sagt[10]), verhindern will, „dass die mechanische Ausübung des Richteramtes begünstigt werde, wodurch der Richter über solchen bequemen Vorschriften vergisst, dass es seine Aufgabe ist, die Schuld des Thäters nach den Umständen des Falles

---

[1]) Gutachten über den Vorentwurf etc. Bern 1893.
[2]) Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. 6. Bd., Heft 3 und 4. Berlin 1893.
[3]) Socialpol. Centralblatt, 3. Jahrg. 1893, No. 6—8.
[4]) Bulletin de la Société générale des prisons, 18. anné, Nr. 2.
[5]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XV. Bd., Heft 2, S. 97.
[6]) Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht. 7. Jahrg. 1894.
[7]) Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht. 6. Jahrg.
[8]) Amtliche Ausgabe Juli und August 1894. Bern, K. Stämpfli & Co.
[9]) Wesentlichen Einfluss hatte, wie Stooss selbst rühmend hervorhebt, auf das ganze Werk (namentlich Verbrechen gegen die Ehre und das Vermögen) unser Lammasch genommen, dessen Meisterhand deutlich kennbar ist.
[10]) Siehe Motive zum Art. 69.

zu beurtheilen". Fragen wir uns, wo Stooss jene gefährlichen „gewissen Grenzen" findet, so müssen wir sagen, sie liegen nicht blos in der Aufstellung bestimmter Werthgrössen, sondern zumeist in der Normirung zwingender Definitionen, in fast jeder Normirung von Zahlen, in dem Auszeichnen ganz bestimmter Verhältnisse. Und der Beginn, solche Grenzen zu beseitigen, ist das Grosse und Epochemachende im Stooss'schen Entwurfe. Ich sage: der Beginn, denn mehr ist es einstweilen nicht, die Grenzen sind erst hier und da beseitigt, manchmal ist nur der Versuch zu dieser Beseitigung gemacht. Damit soll gegen den genialen Schöpfer dieses Entwurfes kein Vorwurf erhoben werden: wer sich die bisherige cantonale Gesetzgebung und namentlich die obgenannten „Grundzüge etc." ansieht, der muss zur Ueberzeugung kommen, dass Stooss nicht anders vorgehen konnte, als er vorging, wenn wir aber fragen, wie sich die Verhältnisse da bei uns gestalten, so werden wir antworten, wir können uns viel freier, vollkommen frei bewegen, denn wir haben auf unser altes Gesetz keine Rücksicht zu nehmen; unser Gesetz, die Umarbeitung des Gesetzes von 1803, stammt doch aus dem vorigen Jahrhundert; es ist unter heutigen Verhältnissen unverständlich, und je gründlicher man damit aufräumt, desto besser. Man komme nur ja nicht mit den„berechtigten Forderungen auf Erhaltung von manchem Eingewohnten". Auf wen soll man denn da Rücksicht nehmen? Etwa auf die Richter? Das wäre geradezu beleidigend für den Richterstand, wollte man behaupten, er könne sich von den „eingewöhnten" Antiquitäten unseres Strafgesetzes nicht losmachen; das steht so vereinsamt in den modernen Anschauungen, dass gar keine seiner „eingewohnten" Bestimmungen mehr hereinpasst. Soll man auf die Laien Rücksicht nehmen? Die kümmern sich um das Strafgesetz ohnehin nicht. Oder etwa auf den Gewohnheitsdieb, der bislang „eingewöhnt" war, nach dieser oder jener Gesetzesstelle bestraft zu werden? Nein, wir können sagen, dass wir in dem Unglücke, ein so veraltetes Gesetz zu besitzen, noch das Glück haben, auf diese Ruine bei einem Neubau gar keine Rücksicht nehmen zu müssen, und wenn wir gewisse neue Ideen als die richtigen erfassen, so dürfen wir sie auch ganz und vollkommen durchführen.

Sehen wir uns nun vorerst nach solchen Definitionen im Entwurfe um, die von je den Gesetzgebern die grössten Schwierigkeiten bereitet haben, so finden wir z. B. bezüglich des Versuches, dass sich der Entwurf die Definition einfach erspart hat — es heisst (Art. 14): „Der Versuch wird milder bestraft." Wollen wir hier im Besonderen untersuchen, ob das Hinweglassen einer Definition berechtigt war, so wäre vorerst zu fragen, wann Definitionen im Gesetze vorkommen müssen. Wir sagen:

1. Wenn ein Begriff im Volke verschiedenen Auffassungen begegnet, so muss der Gesetzgeber erklären, welche derselben er zu der seinen macht. Eine von allen gewöhnlichen Auffassungen abweichende darf der Gesetzgeber ohnehin niemals aufstellen, da dies einerseits ob des Laienelements beim Rechtspruche nicht möglich ist, andererseits

aber damit im Widerspruche steht, dass Gesetzesunkenntniss nicht entschuldigt.

2. Wenn der zu definirende Begriff durch die Definition wirklich bestimmt umgrenzt werden kann — denn wenn die Sache blos mit anderen Worten nochmals gesagt wird, so ist sie nicht definirt.

Wenden wir nun das Gesagte auf die Frage des „Versuches" an, so sehen wir, dass keine der beiden Bedingungen eine Definition zulässt; eine verschiedene Auffassung des Begriffes „versuchen" wird Niemand im Sprachgebrauche entdeckt haben, und eine bestimmtere Umgrenzung des Begriffes wird durch andere Worte auch Niemandem gelingen. Wenn ich sage: „Ich habe versucht, auf diesen Baum zu klettern", so wird kein Mensch, der Deutsch versteht, daran zweifeln können, welcher Vorgang sich abgespielt haben muss. Sage ich ihm aber: „Ich habe zur wirklichen Ausübung des auf den Baum Kletterns führende Handlungen unternommen" (Oesterr. St.-Ges.), so wird er mich ebenso verwundert ansehen, als wenn ich sage: „Ich habe den Entschluss, diesen Baum zu erklettern, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Kletterns enthalten, bethätigt, wobei aber das Erklettern nicht zur Vollendung gekommen ist" (Deutsches Reichsstrafgesetz), oder wenn ich sage: „Ich habe Handlungen gesetzt, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Erkletterns dieses Baumes begonnen, aber nicht vollendet wurde" (österreichischer Entwurf).

Sollte es aber wirklich vorkommen, dass Jemand nicht weiss, was versuchen heisst, so kann wenigstens nur über die Bedeutung eines einzigen Wortes gestritten werden — liegt aber eine Definition vor — z. B. die heutige, österreichische, so muss erörtert werden: was heisst „wirklich", was „Ausübung", was „führend", was „Handlung", was heisst „unternehmen"? Nicht ein einziger dieser fünf Ausdrücke ist verständlicher und zweifelloser als der Ausdruck „versuchen", wir haben also durch die „Definition" die Schwierigkeiten lediglich verfünffacht. Wird nun aber zugegeben, dass eine „Definition" des Versuches nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich ist, und dass sie die Schwierigkeiten nur vermehrt, so ist auch die Frage gerechtfertigt, ob dies nicht bei anderen Definitionen gerade so der Fall ist[1]). Noch im selben Artikel (über den Versuch) finden wir einen definirenden Beisatz, der entschieden besser wegbliebe: „Versucht Jemand ein Verbrechen aus Versehen mit einem Mittel oder an einem Gegenstande auszuführen, mit dem oder an dem es unmöglich begangen werden kann, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt." Diese vortreffliche Bestimmung, welche eine viel umstrittene Frage einfach und glücklich löst, ist durch die definirende Bestimmung „aus Versehen" verdorben, denn sie wollte doch zweifellos auch gewisse andere Fälle treffen, in welchen von einem „Versehen" nicht gesprochen werden kann, z. B. beabsichtigte Tödtung eines Menschen durch abergläubische Mittel; Er-

[1]) Ich wiederhole aber, dass die Kritik nun nur auf unsere Verhältnisse Bezug haben und nie dem Schweizer Entwurfe gelten soll.

brechung einer kostspieligen Kasse, die aber zufällig leer war; Eine, die sich schwanger glaubt, es aber nicht ist, nimmt abtreibende Mittel, etc. Das alles ist kein Versehen, es ist Unwissenheit, Unkenntniss, Irrthum, aber kein Versehen. Niemand wird aber behaupten, dass die genannte gesetzliche Bestimmung zu weit gefasst ist, wenn „aus Versehen" einfach wegbleibt.

Von äusserster Wichtigkeit ist die Frage der Definition des Vorsatzes. Jeder von uns hat tausendmal die Schwierigkeiten unseres § 1 empfunden, der trotz der langen Rede bekanntlich doch keine Definition enthält, sondern nur namenlose Verwirrungen angerichtet hat. Nach dem Vorgehen des preussischen Strafgesetzes haben es das Deutsche Reichs-Strafgesetz und die österreichischen Entwürfe unterlassen, den Vorsatz zu definiren; „solche Definitionen machen den unverständigen Richter nicht verständig und den verständigen nicht verständiger"[1]). Die Definition im Schweizer Entwurfe, die im Art. 48 nachfolgt: „mit Wissen und Willen" wurde von v. Liszt[2]) überzeugend verurtheilt. Die Frage des Determinismus darf im Strafgesetz nicht erörtert werden, sie ist Sache der Wissenschaft. — Ebenso überflüssig ist die Definition des Gehülfen; das Wort „Gehülfe" zu erklären durch „den, der Hülfe leistet", ist Tautologie, denn als etwas anderes als „Hülfeleistenden" kann Niemand den „Gehülfen" auffassen. Etwas anderes gilt davon, dass in dem entsprechenden § 53 des österreichischen Entwurfes unter den Begriff „Gehülfe" noch der eingefügt wird, „der nur im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hülfe zugesichert hat". Das widerspricht direkt dem Sprachgebrauche, Niemand nennt den „seinen Gehülfen", der erst künftige Hülfe versprochen hat; wer versprochen hat, mir Geld zu leihen, ist noch nicht mein Gläubiger. Es müsste dann heissen: „gleiche Strafe wie den Gehülfen trifft den, der . . . zugesichert hat".

Die Nothwehr wird definirt: „Wer einen rechtswidrigen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise von sich oder einem Anderen abwehrt, übt das Recht der Nothwehr aus"; ist diese Begriffsbestimmung nöthig? liegt sie nicht vollkommen in dem ersten Theile des Wortes Nothwehr? Eine Wehr in der Noth, zur Noth — damit ist alles gesagt — kein Mensch versteht unter dem Worte Nothwehr etwas anderes, als was in der Definition gesagt ist. Man frage eine Anzahl von gebildeten und ungebildeten Nichtjuristen, ob man von Nothwehr sprechen dürfe, wenn der Angriff nicht rechtswidrig war, wenn er den Umständen nicht angemessen war, keiner zweifelt, Jeder antwortet: „das ist nicht Nothwehr". Schwierigkeiten ergeben sich erst, wenn man die angeblich erklärenden Worte „rechtswidrig", „Umstände", „angemessen" zu deuten anhebt. Es genügt: „Wer in Nothwehr handelt, ist straflos, überschreitet er sie, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt."

---

[1]) Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuche.
[2]) Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. VI. Bd., S. 406.

Aehnliche Gesichtspunkte kommen dort in Betracht, wo Taxationen vorkommen; eine solche finden wir z. B. im Art. 36, wo die Bedingungen (taxativ) aufgeführt sind, unter welchen die Strafe gemildert werden darf. Diese sind: achtungswerthe Beweggründe, schwere Bedrängniss, ernste Drohung, schwere Reizung oder Kränkung, aufrichtige Reue, Ablauf eines grossen Theiles der Verjährungsfrist. Hier trifft dasselbe zu, was bei den meisten taxativen Aufzählungen erscheint: man zählt sie trotz aller Vorsicht nicht alle auf, dem Einen fallen diese Gründe, dem Anderen wieder jene ein. Warum ist als Milderungsgrund nicht aufgeführt: Geständniss (keineswegs ident mit aufrichtiger Reue), Gelegenheit, Verführung, Schadensgutmachung, Ersatzleistung, Aufregung und viele andere, gewiss ebenso beherzigenswerthe Gründe? Den Schwierigkeiten einer solchen Aufzählung kann man aber abhelfen: man lässt sie einfach weg und bestimmt etwa: „Liegen Gründe vor, welche das Verbrechen minder strafbar erscheinen lassen, so mildert der Richter die Strafe nach Zahl und Gewicht dieser Gründe." Eine solche Fassung entfernt aus Gesetz, Judicirung und Urtheil viel unnöthigen Ballast und bietet keinerlei Gefahr. Gegen den Richter, der das Gesetz nicht verstehen kann oder nicht verstehen will, giebt es überhaupt kein Mittel, und liessen wir unsere Gesetzbücher zu Folianten anschwellen, so bietet es solchen Richtern gegenüber noch immer keine Sicherheit — im Gegentheile: der Erstere versteht das Gesetz noch schwerer, und der Letztere findet viel mehr Gelegenheit, sich durchzuwinden. Es fragt sich nur, ob man durch strenge Aufzählung der zulässigen Milderungsgründe nicht etwa übel angebrachter Weichherzigkeit des Richters entgegenarbeiten kann. Gewiss nicht. Hat der Richter — in ehrlichster Ueberzeugung — die Meinung, dass der Angeklagte milder zu strafen sei, weil ein, dem Richter maassgebender, aber im Gesetz nicht angeführter Grund vorliegt, so wird er den Fall so lange drehen und wenden, bis doch ein im Gesetze aufgezählter Milderungsgrund zum Vorscheine kommt, und diesen wird der Richter dann mit so viel Bedeutung ausstatten, dass der genannte, im Gesetze nicht vorgesehene Grund doch zur Geltung kommt. Das alles in bester Absicht und häufig nicht einmal bewusst! Erreicht man aber mit einer gesetzlichen Bestimmung das nicht, was erreicht werden will, dann lässt man sie denn doch lieber ganz fort. Gewissermaassen die Vollzugsvorschrift zur Aufzählung der Milderungsgründe bildet Art. 37, in welchem in neun Punkten angegeben ist, wie weit bei Milderung herabgegangen werden darf: lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren; Zuchthaus nicht unter zehn Jahren: auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren etc. Mit dieser Einschachtelung ist nichts erreicht, das haben wir bei unserem „ausserordentlichen Milderungsrecht" deutlich genug gesehen. Ist im Gesetze das Höchst- und Niedrigstausmaass einer jeden Strafgattung und bei jedem Delikt der Rahmen angegeben, so hat der Gesetzgeber genug gethan; in dem Rahmen sich zu bewegen, muss er dem Richter überlassen. Wird dem Richter überhaupt das grosse Vertrauen geschenkt, das ihm der Natur der Sache nach ge-

schenkt werden muss, dann vertraue man ihm auch, dass er bei dem Bestimmen der Strafhöhe keine Thorheit macht, das ist noch lange nicht das Schwierigste, was man von jedem Richter verlangt. Zudem: kein Gesetzgeber kann die unendliche Menge der Fälle, die sich ereignen, vorsehen, und für sie Bestimmungen erlassen: nehmen wir an, dass bei einem Straffalle, bei welchem die Strafe auf nicht unter fünf Jahre gemildert werden darf, alle vom Gesetze aufgezählten Milderungsgründe zusammentreffen. Dann wäre auch die Strafe mit fünf Jahren Zuchthaus noch zu hart, und es giebt kein Mittel der Abhülfe. Hier stecken die „Härten des Gesetzes", hier liegt der „starre Buchstabe des Gesetzes", hier liegen die Gründe, warum man nach dem Laienelemente in der Rechtsprechung rief, hier muss durch freiere Bestimmungen geholfen werden. —

Ebenso überflüssig sind die fixen Bestimmungen wegen der Rückfälligen. Als solcher ist zu betrachten, wer wegen gewisser Verbrechen mindestens zehn Freiheitsstrafen erstanden hat und innerhalb der nächsten drei Jahre wieder eines der genannten Delikte begeht. Warum gerade zehn Strafen, warum gerade drei Jahre? Jeder erfahrene Kriminalist weiss zur Genüge, dass es Verbrecher giebt, die auch öfter als zehn Mal bestraft wurden, und die dem Kenner nicht den Eindruck der „Rückfälligkeit" im juristischen Sinne machten; Noth, Elend, Gelegenheit, Verführung und tausend andere Momente können da mitgewirkt haben. Ebenso zweifelt aber der halbwegs geübte Kriminalist keinen Augenblick, dass er es mit einem echten Rückfälligen, der immer und immer wieder kommen wird, zu thun hat, obwohl er erst wenige Male gestraft wurde. Das lässt sich einmal nicht in Zahlen ausdrücken, auch das muss dem Richter überlassen bleiben, zu erwägen, ob einer als Rückfälliger zu behandeln ist oder nicht — Zahlen verwirren, erschweren und helfen da gar nichts. Dazu noch die heillosen Fehlgriffe, wenn falsch gezählt wurde. Jeder weiss, wie schwer es ist, die Vorstrafen alle zusammenzubekommen. Heute wird Einer verurtheilt, der neun der gewissen Strafen hinter sich hat und vor drei Jahren und einer Woche zuletzt gestraft wurde. Morgen wird eruirt, dass er in der letztgenannten Periode noch zwei Mal bestraft wurde. Gestern erschien er also nicht als rückfällig, nun ist er's. Wird die Verhandlung neu durchgeführt? Kommt ein Nachtragserkenntniss? Lässt man es in Gottes Namen bewenden? Und gewiss hat gestern jeder der Richter in dem Angeklagten einen Rückfälligen, eine echte Zuchthauspflanze erkannt — aber die heiligen Zahlen waren nicht erreicht, und so war nichts zu machen.

Wir wollen weiter die Verjährung besprechen, die im Art. 45 in sechs Absätzen vertheilt ist; je nach der Schwere der angedrohten Strafen verjährt das Verbrechen in 25, 20, 15, 12, 8 und 4 Jahren, die Strafe in 30, 25, 20, 15, 10, 5 Jahren. Das ist komplicirt und würde vorerst, wenigstens in vielen Fällen, erfordern, dass die Verhandlung vollständig durchgeführt wird, um festzustellen, welches Delikt erweisbar und welche Strafe angedroht ist. Dann fährt man mit dem

Finger die Verjährungsskala entlang, zählt die verflossenen Jahre, und dann erst weiss man, ob's aus ist oder nicht. Aber weiter: es ist immer ein misslich Ding, wenn es sich in so wichtigen Fragen um Tage, ja Minuten dreht, und es muss Zweifel an der Sicherheit der Gerechtigkeit erregen, wenn die schwerste Strafe oder aber vollkommene Straflosigkeit von dem Stundenschlag, vom reinsten Zufall abhängt. Wird er eine Minute vor Mitternacht erwischt, so kostet's lebenslanges Zuchthaus — ertappt man ihn eine Minute nach Mitternacht, so ist er frei, unbestraft und unbescholten! Solche Härten und Unbegreiflichkeiten soll man sich nicht schaffen. Nun noch die Hauptsache. Die Verjährung eines Verbrechens (oder der Strafe) ist kein rechtlicher Grund der Straflosigkeit, der Grund ist nur ein politischer. Die Verjährung wurde doch nur geschaffen, weil man einsah, dass einerseits nach langer Zeit die Beweismittel entweder gar nicht mehr zu beschaffen oder doch nicht mehr verlässlich sind, und dass andererseits der Zweck der Strafe nicht mehr erreicht wird, wenn die That vergessen und der Thäter vielleicht längst gebessert ist. Das sind zwingende und fast von jedem Kulturvolke gebilligte strafpolitische Gründe, um von einer Bestrafung abzusehen. Aber diese Gründe müssen auch getroffen werden: nicht weil so und so viele Jahre vergangen sind, ist die That verjährt, sondern weil jene Gründe eingetreten sind, welche die Verjährung rechtfertigen. Unter Umständen kann eine kurze Zeit verflossen sein, seit ein Verbrechen geschah: die Zeugen sind todt oder verschollen, die That ist vergessen, der Thäter rechtschaffen geworden und angesehen — wer fände es gerecht, da noch zu verfolgen? Und umgekehrt: die Verjährungsfrist ist längst vergangen, aber die Zeugen sind alle noch da, die That ist unvergessen, erregt heute noch allgemeinen Unwillen, und der Thäter ist ein verworfenes Subjekt, der nichts that, um seine That zu sühnen. Was spricht dafür, die That ungeracht zu lassen? Einzig und allein die todte Zahl im Gesetzbuche. Dem allen ist abgeholfen, wenn es im Gesetze heisst: „Ist seit Verübung einer That (bezw. Ausspruch einer Strafe) so lange Zeit verstrichen, dass die Beweismittel nicht mehr vorhanden oder nicht mehr verlässlich sind und dass der Zweck der Strafe nicht mehr erreicht werden kann, so ist die That (bezw. die Strafe) verjährt".

Bezüglich der „Strafen und sichernden Maassnahmen" des Entwurfes sind mir zwei Momente wichtig: die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Amtsentsetzung und andere Entziehungen (Art. 29 ff.) und die Aufnahme der Geldstrafe (Art. 26 ff.). Ich habe mich einmal nachzuweisen bemüht,[1]) dass es nicht Sache des Strafrichters sein kann, etwas zu nehmen, was er nicht gegeben hat. Das Einzige, was uns der Staat bietet und gewährleistet, ist die persönliche Freiheit, alle anderen Vortheile, die wir vom Staate geniessen, sind nur Folgen der gebotenen und gesicherten persönlichen Freiheit; deshalb

[1]) „Ueber die Ehrenfolgen bei strafgerichtlichen Verurtheilungen." Graz, Leykam-Josefsthal, 1874.

ist auch das Einzige, was der Staat durch seine Richter dem Einzelnen nehmen darf, wieder nur die Freiheit. Andere Organe als die Strafrichter haben dem Einzelnen Aemter, akademische Grade, Orden, Adel etc. verliehen — diese zu nehmen, kann dem Strafrichter nicht zukommen, er hat die betreffende Behörde von jeder Abstrafung zu verständigen, und diese möge dann entscheiden, ob sie dem Verurtheilten das Amt, den Grad, den Orden, den Adel etc. belässt oder nicht. Dies dem Richter zu übertragen, ist nicht nur überflüssige Belastung des Gesetzes und des Richters, sondern geradezu rechtlich unzulässig. Es nehme, wer es gegeben. Auf ähnlichem Grundsatze beruht die Frage der Geldstrafe. Auch diesfalls habe ich vor mehr als 20 Jahren[1]) zu erweisen gesucht, dass die Geldstrafe schon deshalb, weil sie nicht Freiheitsstrafe ist, verwerflich sei; weiter, dass die Geldstrafe im Volke immer und immer unverstanden bleibt, nicht als Strafe angesehen wird und stets das Odium des „sich Loskaufens" an sich tragen wird. Die Freiheitsstrafe trifft alle gleichmässig: der Gebildete empfindet sie härter, er ist aber auch eben wegen seiner Bildung mehr verantwortlich und soll härter getroffen werden — die Geldstrafe kann nur gleichmässig treffen, wenn sie auf das Genaueste den Vermögensverhältnissen angepasst wurde — das ist aber menschenunmöglich, und so empfindet sie der Reiche gar nicht, den Armen, der sie den Reichen zahlen sieht und der selbst ins Gefängniss muss, empört sie. Niemals wird das Walten der Gerechtigkeit schwächer oder härter empfunden als dann, wenn die Uebelthat abgezahlt wird, die Geldstrafe entsittlicht.

Gewiss ist es, dass wir unbedingt eine Mindeststrafe haben müssen, die für gewisse unbedeutende Gesetzesübertretungen nicht im Kerker abgebüsst werden muss — aber das soll nicht das Geld, sondern der Hausarrest sein, der Alle gleich trifft, gegen Alle anwendbar ist und nicht entehrt, seine ausschliessliche Anwendung statt der Geldstrafe wäre ein Triumph eines modernen Gesetzes.

Lassen wir es bei der Besprechung des allgemeinen Theiles bewenden und fragen wir, was wir aus dem Stooss'schen Entwurfe lernen können. Abgesehen von dem unschätzbaren Werthe der kriminalpolitischen Anschauungen und der neuen Anregungen des Inhaltes finden wir in dem Entwurfe das Muster klarer, einfacher und zweifelloser Auffassung und Sprache, wir finden aber auch das Bahnbrechende im Hinwegräumen überflüssiger und störender Grenzen. Dass der Entwurf in dieser Richtung nicht weiter vorgeschritten ist, das, ich wiederhole es, ist nicht seine Schuld; auf dem Boden, auf den er sich stellen musste, war ein weiteres Vordringen nicht möglich; aber mit voller Sicherheit hat es der Entwurf erfasst, wohin sich das moderne Gesetz zu entwickeln hat: bilden wir eine chronologische Reihe der Strafgesetze vom vorigen Jahrhundert bis zum letzten Entwurfe, so finden wir das ausgesprochen Charakteristische darin, dass jedes jüngere Gesetz ein-

[1]) „Juristische Blätter" vom 21. November 1875.

facher, allgemeiner und freier von beengenden Fesseln als sein unmittelbarer Vorgänger ist. Dies allein aber zeigt uns auch, in welcher Richtung die späteren Gesetze zu vervollkommnen sind, sie müssen sich dieser Regel anschliessen und abermals einfacher, allgemeiner und freier werden. Und blicken wir zurück auf die Rechtsprechung der älteren bis auf die jüngste Vergangenheit — wo sind die Fehler geschehen? Nie dort, wo das Gesetz einfach, allgemein und frei zum Richter sprach, einzig und immer dort wurde gefehlt, wo das Gesetz glaubte, durch fixe und strenge, in's Einzelne kleinlich eindringende und unüberschreitbare Grenze den Richter zwingen zu können, dass er weise und gerecht sein müsse. Was das Leben in seiner unendlichen Verschiedenheit bietet, ist Naturgewalt, die Gesetze sind menschliche Schöpfungen, die jene niemals umfassen und in ihrer Vielfältigkeit treffen können. Nur der fasst sie, der die Begriffe so weit lässt, das alles hineinfallen muss, was das Leben bietet. Nur ganz enge, ängstige und am Hergebrachten schwerfällig hängende Geister können fürchten, dass man so der Willkür des Richters die Schranken öffne; Verständniss und guten Willen müssen wir vom Richter voraussetzen, denn ohne diese wäre jedes Gesetz machtlos, und wenn Einer vom Himmel stiege und es uns gäbe; aber was wir nicht von unseren Richtern verlangen können, ist, dass sie Ideale seien und frei von menschlichen Schwächen. Zu diesen gehört aber vor allem das tief in der Natur gelegene Bedürfniss, sich an gewisse, gegebene Fixpunkte anzuklammern, und das, was das tägliche Leben bietet, einfach in vorbereitete Schachteln einzulegen, passt es, wie es will, statt sich die Fächer erst selbst nach der Form des einzelnen Falles zu bilden. Das Ideal der Strafrechtsprechung besteht vor allem darin, dass der Richter jeden einzelnen Fall für sich heraushebt, abgeledigt von allem Beiwerk und nicht Dazugehörigen, dass er aber auch alles zusammenfasst, was die That begründet, begleitet und vollbracht hat, dass er den Thäter in seinem Seelenleben voll und ganz erkennt und ihn mit seiner That vereint und beurtheilt — dass dann jeder That die rechte Strafe zukommt, das ergiebt sich von selbst. Und wenn das bis heute nur in einem kleinen Theile der Fälle geschah — wer trägt die Schuld? Nie der Richter, sondern stets das Gesetz, das ihm von allen Seiten hindernd und einschnürend entgegentritt, sobald er einen Fall als Mensch und Richter frei und unabhängig erwägen und beurtheilen will. Nur für eine verschwindend kleine Zahl von Fällen konnte das Gesetz die Formen passend geben — alle anderen Millionen Fälle müssen gedrückt und gequetscht und beschnitten oder vergrössert werden, um in die Form gepresst werden zu können. Was Wunder, wenn sich der Richter erst nicht mehr die Mühe giebt, die Fälle krystallisiren zu lassen, da er weiss, dass sie doch gestaltlos geknetet werden müssen.

Und wenn einer mit dem besten Wollen und den idealsten Anschauungen an die Arbeit träte, wenn er sich bäumt gegen Definitionen, die nicht definiren, und gegen Zahlen, die nicht zählen — wie bald wird ihm die unwahrste Definition zum eigenen Glauben, er zählt wil-

lig an den Fingern und schachtelt die Fälle ein, wie es die Anderen gethan.

Kein Zweifel, es würde viel Mühe und grösste Sorgfalt erfordern, wenn man ein Gesetz schaffen wollte, in welchem Definitionen, bestimmte Zahlen und andere Grenzen auf das äusserste Maass eingeschränkt sind, kein Zweifel es würde dann nicht genügen, dass man blos die Grenzbestimmungen weglässt, es müsste das ganze Gesetz dieser Form der Diktion mühsam und wohlüberlegt angepasst werden — aber möglich ist es, eine solche Arbeit zu liefern, und Niemand kann es leichter thun, als wir Oesterreicher, die wir kein Strafgesetz besitzen, das Rücksicht und Schonung beanspruchen kann.

Schaffen wir aber ein solches Gesetz neu im modernen Sinne, dann wird es auch den Forderungen der jetzigen und der nächstkommenden Zeit Stand halten können.

---

2. Die Geldstrafe im Entwurfe des neuen österreichischen Strafgesetzes.

(„Juristische Blätter" vom 21. November 1874, No. 47.)

Zu den Fragen, welche in dem uns vorliegenden Strafgesetzentwurfe, falls derselbe in seiner jetzigen Form Gesetzeskraft erhielte, der Theorie, noch weit mehr aber der Praxis die meisten Schwierigkeiten bieten dürfte, gehört zweifelsohne die der Geldstrafen, welches Strafmittel sowohl der Art als auch dem Umfange nach als dem österreichischen Gesetze neu bezeichnet werden darf. Es steht deshalb auch zu erwarten, dass gerade diese Frage eine besondere Beachtung finden wird.

Fasst man unter den Begriff „Geldstrafe" zusammen die eigentliche Geldstrafe, Geldstrafe im engeren Sinne und die Geldbusse, so ergiebt sich eine vierfache Art der Anwendung derselben im Entwurfe:

A. Geldstrafe als allein zulässiges Strafmittel;
B. Geldstrafe wahlweise mit Freiheitsstrafe;
C. Geldstrafe neben Freiheitsstrafe, und zwar:
   a) fakultativ (neben Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe erkannt werden),
   b) obligatorisch (neben Freiheitsstrafe muss auf eine Geldstrafe erkannt werden);
D. Geldstrafe als Busse.

Da die letztere nicht eigentlich den Charakter einer Strafe hat, so wird dieselbe, wenn von Geldstrafen überhaupt die Rede ist, hierunter nicht zu verstehen sein, sondern es wird sich dieser Ausdruck auf die drei erstgenannten, die Geldstrafen im engeren Sinne, zu beziehen haben.

Sind nun auch die einzelnen der genannten Kategorien sowohl ihrer Entstehung, ihrem Zwecke und ihrer ganzen Natur nach dermassen von einander unterschieden, dass jede derselben eine abgesonderte Be-

sprechung nothwendig macht, so sind denselben doch viele Gesichtspunkte gemeinsam; hierzu gehören namentlich die Gründe, welche die Aufnahme der Geldstrafen in den Entwurf, beziehungsweise sein Vorbild, das deutsche Reichsstrafgesetz, bedingt haben. — Diese Gründe dürften vorwiegend zweifacher Art sein — historischer und kriminalpolitischer Art.

Was den ersten dieser Gründe anlangt, so mag man dem historischen Momente in der Erwägung Rechnung getragen haben, dass die Sitte, begangenes Unrecht durch Geld zu sühnen, so alt ist, als das germanische Strafrecht selbst, so alt, als die Friedlosigkeit, worauf dieses eigentlich beruhte (Wilda, „Strafrecht der Germanen", Halle 1842, pag. 318); man liess sich — bei Schaffung des deutschen Reichsstrafgesetzes — von dem Gedanken leiten, dass ein deutsches Gesetz auch germanisches Gepräge tragen solle, und glaubte — getreu dem Worte Ihering's: „Die Seele des Volkes spiegelt sich am deutlichsten in dem Begriffe der Strafe, dem Höhenmesser seiner Gesittung" — in der häufigen Benützung des germanischen Strafmittels κατ' ἐξοχήν, der Busse, dem neuen Gesetze einen vorwiegend nationalen Charakter verleihen zu können. Freilich mag die heutige Zeit für die Auffassung der Germanen ebenso wenig Verständniss haben, wie die Nichtgermanen zur Zeit, als germanisches Recht noch galt; hat doch Tacitus das Wesen des Kompositionenthums so ziemlich dahin zusammengefasst, dass bei den Germanen ein Todtschlag durch Hingabe von Hornvieh gesühnt werden könne.

Für die Aufnahme der Geldstrafe in das österreichische Recht in der vorliegenden Ausdehnung dürfte freilich das historische Moment weniger maassgebend gewesen sein, als vielmehr der zweite der genannten Gründe, der kriminalpolitische, der der Individualisirung der Strafe, welcher im Entwurfe zur möglichsten Ausbildung gebracht werden sollte; § 14 und insbesondere § 15 des Entwurfes beweist dies im höchsten Maasse zu billigende Streben.

Man wollte durch die häufige Anwendung von Geldstrafen materielle Gleichheit durch ungleiche Behandlung des Ungleichen erzielen (Wahlberg, „Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege", Wien 1869, pag. 166) und hielt sich hierbei jene seit Mittermaier (Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung etc., Heidelberg 1841, pag. 260) geltenden Sätze gegenwärtig, welche es möglich machen sollen, die der Verschuldung des Falles entsprechende Strafe zuzuerkennen und dies mit dem Interesse möglichster Gleichförmigkeit der Urtheile in Verbindung zu setzen. Zugleich trachtete man, einem früher häufig, z. B. von Rotteck (Lehrbuch der materiellen Politik, Stuttgart 1848, pag. 241), gegen die Geldstrafen gemachten Einwurfe — dass etwa die durch die Verurtheilung dem Staate zufallende Summe ein anlockender Beweggrund zu ungerechten Verurtheilungen werden könnte — durch die dem österreichischen Strafrechte nicht mehr fremde Norm des § 25 des Entwurfes zu begegnen.

Das Moment der möglichst genauen Anpassung der Strafe an den

Bestraften hat sich aber nicht etwa blos in jenen Fällen Geltung verschafft, in welchen die Geldstrafe wahlweise neben einer Freiheitsstrafe angedroht ist, sondern auch in jenen Fällen, in welchen ausschliessend Geldstrafe vorkommen kann, und auch in jenen, in welchen beide Strafen — fakultativ oder obligatorisch — nebeneinander erscheinen. Man könnte von einer objektiven und subjektiven Individualisirung durch die Geldstrafe sprechen, und jene dann vorfinden, wenn eine Geldstrafe eintreten muss, während diese dann anzunehmen wäre, wenn eine solche eintreten kann. Im ersten Falle scheint es im Delikte selbst, also im Objekte, gelegen zu sein, dass nach der Natur desselben der Richter den zu Strafenden nicht empfindlicher als durch eine Geldstrafe allein strafen darf, oder aber, dass der zu Strafende eben noch neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe erleiden soll, weil die Natur des Deliktes gezeigt hat, dass ihm die letztere eine empfindliche Strafe sein wird.

Es ist eben in diesen beiden Fällen eine aus dem Wesen der fraglichen begangenen Delikte genommene praesumtio, dass der Delinquent entweder blos einen solchen strafbaren Willen gezeigt hat, der mit Geld gestraft werden kann, oder aber, dass er wieder einen solchen an den Tag legte, der mit der Freiheitsstrafe allein nicht gesühnt ist. Hier ist also das einzelne Individuum gleichgiltig, die Anpassung der Strafe wird vielmehr am Objekte, am Delikte, vorgenommen, gleichviel, welcher Mensch dasselbe beging.

Im zweiten Falle geschieht die Individualisirung entgegengesetzt am Subjekte des Delikts; es ist dies dann, wenn Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist, und wenn nebst der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden kann. Hier individualisirt der Richter, indem er entweder nach Natur und Kultur der Delinquenten auf die eine oder die andere Strafe erkennt, oder aber, indem er ebenfalls nach der aus dem Delikte des einzelnen Falles sich ergebenden Natur und Kulturstufe des Delinquenten nebst der jedenfalls zu erkennenden Freiheitsstrafe auch zu ermessen hat, ob eine Sühne durch eine zu erkennende Geldstrafe stattzufinden habe oder nicht.

Dass die Idee dieser Art der Individualisirung, der Individualisirung durch alle Geldstrafen ein Motiv kriminalpolitischer Natur und nicht im Rechte selbst gelegen sei, dürfte durch die Erwägung dargethan werden, dass eben schon in jeder Rücksichtnahme auf das Individuum ein Abgehen vom starren Rechte, und somit ein Erfüllen einer kriminalpolitischen Forderung enthalten ist; „summum jus — summa injuria" ist keine Regel des Rechtes; Recht ist eben jus, und summum jus — vollends gleiche Behandlung Aller; will man aber der hierin gelegenen injuria ausweichen, so scheint es ein Postulat zu sein, vom summum jus abzugehen und den von der Kriminalpolitik gezeigten Weg der ungleichen Behandlung zum Zwecke der Erreichung materieller Gleichheit einzuschlagen.

So ist auch z. B. in den Worten Trendelenburg's (Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig 1860, pag. 109): „Die Strafe ist eine durch das Gesetz auferlegte Minderung des persönlichen Daseins mit

dem erklärten Zweck, gegen ein gethanes Unrecht gegenzuwirken; diese begleitende Vorstellung giebt jener realen Minderung den empfindlichen Stachel, und es will in diesem Sinne auch die Geldbusse dem persönlichen Dasein empfindlich sein" — gerade der Gedanke gelegen, dass nur das Moment der „Minderung des persönlichen Daseins" vom Rechte gefordert werden kann, während die Art der Durchführung nach Weisungen der Politik zu geschehen hat.

Ob diese angeführten Gründe — der historische und der kriminalpolitische — die einzigen waren, welche vom deutschen Reichsstrafgesetze und vom österreichischen Strafgesetzentwurf Berücksichtigung fanden, und ob es gerade überhaupt diese waren, welche auf die Redaktoren bestimmend wirkten, lässt sich aus den Motiven allerdings nicht entnehmen. Die Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (Aktenstücke des Reichstages des Norddeutschen Bundes, I. Leg. Per., Sitzungsperiode 1870, Nr. 5, pag. 47) haben sich diesbezüglich in wenigen Zeilen ausgesprochen, welche sich blos um die Normirung des Höchst- und Mindestbetrages drehen und darauf hinweisen, dass der Vorschlag: keine bestimmte Summe als Höchstbetrag festzustellen, deshalb nicht angenommen wurde, weil die zu verhängenden Geldstrafen sonst den Charakter einer Vermögenskonfiskation annehmen könnten; hiermit wurde nur einer allgemeinen Forderung der Wissenschaft Genüge geleistet. Die Motive zu unserem Entwurfe (zu 221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, pag. 31) beschäftigen sich genauer mit den Geldstrafen, was darin seinen Grund hat, dass uns ein so ausgedehnter Gebrauch der Geldstrafe neu ist, ebenso wie er den meisten deutschen Strafgesetzbüchern fremd war (vergl. Wahlberg: „Die Geldstrafe in den Strafgesetzbüchern für Oesterreich und das Deutsche Reich" in der „Allg. österr. Gerichtszeitung" 1873, Nr. 4—8), während das preussische Gesetz mit den Geldstrafen schon vertraut war (vergl. Schwarz: „Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich", Leipzig 1873, pag. 97).

Vor Allem fällt in den Motiven die diesbezügliche Systematik auf, indem sub III mit der Ueberschrift „Strafensystem" als „Strafarten" aufgezählt werden: Todes-, Freiheits- und Geldstrafe, während sub V mit der Ueberschrift „Strafverschärfung und Nebenstrafen" als eigentliche Nebenstrafen der Verfall von Gegenständen, Untersagung einer bestimmten Berufsthätigkeit und Verweisung, und als uneigentliche Nebenstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht genannt werden. Diese ausschliessende Stellung der Geldstrafe unter die Strafen (Hauptstrafen) kann nicht als richtig erkannt werden, indem die Geldstrafe blos in den oben sub A und B genannten Fällen (ausschliessliche und wahlweise Androhung derselben) den eigentlichen Charakter einer Hauptstrafe bewahrt, während in den oben sub C genannten Fällen (fakultative oder obligatorische kumulative Androhung von Freiheits- und Geldstrafe) die Geldstrafe zweifellos nicht mehr als Haupt-, sondern als Nebenstrafe zu erscheinen hat. Die Frage, ob die Geldstrafe hier als Haupt- oder Nebenstrafe zu betrachten ist, ist aber in-

sofern keineswegs eine müssige, als von deren Entscheidung auch die Entscheidung der für den Richter überaus schwierigen Frage abhängen wird, in welcher Weise er das Verhältniss der beiden Strafen gegeneinander zu regeln hat. Freilich wird er im einzelnen Falle nach der Sachlage desselben die beiden Strafarten zu einem Ganzen zu vereinen suchen und hiernach erst nach der nothwendigen Stärke der beiden Komponenten suchen, um die gewünschte Resultirende zu finden, aber er wird sowohl einen verschiedenen Weg einschlagen, als auch zu einem verschiedenen Ziele gelangen, wenn er entweder beide Strafen (als Kräfte betrachtet) als den Angriffspunkt selbst und jede für sich zustrebend ansieht, oder wenn ihm bloss eine Kraft auf den Angriffspunkt gerichtet, die andere aber als die erstere Kraft seitlich unterstützend erscheint.

Festgehalten an dem viele Wahrheit enthaltenden Worte Wahlberg's (Holtzendorff's „Handbuch des deutschen Strafrechtes", Berlin 1872, II. Band, pag. 436): „Mit der vorschreitenden Gesittung und Rechtsachtung wird die Freiheitsstrafe der Mittelpunkt des neueren Strafensystems" — kann die Geldstrafe in den sub A und B genannten Fällen nur als Ersatzmittel der Freiheitsstrafe betrachtet werden, sie tritt dann statt der letzteren als alleinige, als eine Hauptstrafe, ein. Wird aber wegen eines Deliktes auf verschiedene Strafen erkannt, so muss nothwendiger Weise eine derselben als Hauptstrafe angesehen werden, während die andere oder anderen als Nebenstrafen erscheinen müssen, man wollte denn den Ausspruch Plato's (Gorgias, pag. 525 ff.: vergl. Heinze in Holtzendorff's Handbuch, I. Band, pag. 244): „Strafe ist das das Unrecht der Seele Heilende", im allermateriellsten Sinne deuten und verschiedene einander coordinirte Kuren für dasselbe Uebel anwenden.

Welche Strafrechtstheorie den Redaktoren eines Strafgesetzes maassgebend war, welcher Theorie der dasselbe Handhabende anhängt, ist für die vorliegende Frage allerdings gleichgiltig; so viel ist sicher, dass Jeder entweder einen einzigen Zweck der Strafe, oder wenigstens neben einigen anderen Nebenzwecken einen einzigen Hauptzweck mit derselben zu erreichen anstrebt, dann aber hiesse es, sich des Gewollten ganz unklar sein, wenn man glaubte, dasselbe mit zwei Mitteln erreichen zu können, da das eine nothendig das mindere sein muss, und besser durch eine weitere Anwendung des anderen ersetzt wäre. Will man somit anders bei der Anwendung zweier Strafen zugleich verbleiben, so muss die eine als Hauptstrafe für den Hauptzweck, die andere als Nebenstrafe für den Nebenzweck benützt bleiben.

Im Weiteren haben sich die Motive bemüht, eine Begründung der Anwendung der Geldstrafe, insbesondere der kumulativen, in einigen Worten zu geben, und es mag in diesem Versuche der Motive ein Bekenntniss gelegen sein, dass es gerade unsere Tage besonders erfordern, auf das Wesen der Strafe im Allgemeinen zurückzugehen und um ihre Gründe und Zwecke zu fragen, bevor man es wagen kann, mit einem, man kann sagen, uns neuen Strafmittel heranzutreten. Allerdings ist

es moderne Ansicht, dass das positive Gesetz vom Rechtsgrund der Strafe nicht zu handeln hat, aber deshalb kann keine positive Gesetzgebung das Festhalten an einer oder an mehreren Theorien verleugnen, und wer sich überhaupt im Praktischen oder Theoretischen mit dem Gesetze abgeben will, muss sich doch vor Allem erst die grossen Grundsätze herauskonstruiren, von welchen der Gesetzgeber ausgegangen ist; sind diese Grundsätze schwer zu finden, verworren und inkonsequent durchgeführt, so ist die natürliche Folge hiervon, dass das ganze Gesetz häufig unverstanden und in seinen Lücken mangelhaft und unrichtig ersetzt wird, da jede leitende Idee fehlt, was ein Eingehen auf die Absichten des Gesetzgebers unmöglich macht.

Wir müssen daher auch in der vorliegenden Frage zuerst nach der Stellung und Begründung der Geldstrafe überhaupt und den Gründen ihrer Aufnahme in das österreichische Recht im Besonderen sehen. — Die Motive unseres Entwurfes kommen, ich möchte sagen, auf dem alten Wege des Aristoteles zur Aufnahme der Geldstrafe; ebenso wie dieser (vergl. Trendelenburg: „Logische Untersuchungen", Leipzig 1862, Bd. I, pag. 342) das Wesen der Substanz in der Einigung von Materie und Form fand und hieraus auf die Bewegung kam, ebenso scheint man in den Motiven, allerdings in streng wissenschaftlicher Weise, von der Anschauung auszugehen, dass ja, um von der Materie (Repression der gestörten Rechtsordnung) auf die Bewegung (Erreichung des Strafzweckes) zu gelangen, noch eine Form nöthig sei, zu welcher sich ja die Geldstrafe ganz gut eigne. Um eine tiefere Begründung ihrer Anwendbarkeit, um ihr Ethos haben die Redaktoren des Entwurfes gewiss gefragt und sind sich derselben auch bewusst gewesen; es wird auch niemals geleugnet werden, dass sich diese Begründung von vielen Seiten aus vollständig genügend geben lässt, und dass auch die Hauptgründe, die von so vielen Seiten gegen die Geldstrafe seit so langer Zeit geltend gemacht wurden, leicht widerlegt werden können. Insbesondere sind die Gründe der „Aufklärungsphilosophie" und der ihr folgenden mehr oder minder im Hintergrunde und geben eine genügende Garantie dafür, dass für die Geldstrafe, und zwar gerade in der vom Entwurfe gewählten Weise, eingetreten werden darf. Aber wir sind doch heute keine Hegelianer mehr. Es mochte freilich einmal zu sagen genügen (Hegel: „Grundlinien der Philosophie des Rechtes oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundzuge", Berlin 1845, § 93): „Der Zwang hat davon, dass er sich in einem Begriffe zerstört, die reelle Darstellung darin, dass Zwang durch Zwang aufgehoben wird; er ist daher nicht nur bedingt rechtlich, sondern nothwendig — nämlich als zweiter Zwang, der ein Aufheben eines zweiten Zwanges ist". — Aber heute fragen wir weniger darum, ob wir berechtigt sind, einen solchen „Zwang" auszuüben, sondern welcher Zwang den von uns geforderten ethischen Zwecken entspricht; am allerwenigsten fragen wir aber um die Durchführung einer Wiedervergeltung, die Hegel („Philosophische Propädeutik", § 20) so wichtig war: „Der Zwang, der durch eine solche (strafbare) Handlung gesetzt worden, muss nicht nur auf-

gehoben ... werden, sondern es muss auch auf positive Weise die Wiedervergeltung eintreten", welche Anschauung in letzter Linie auf seiner (Philosophie des Geistes, § 499; „Hegel's sämmtliche Werke", Bd. VII, pag. 383, Berlin 1845) Auffassung vom Verbrechen beruht: „Insoferne der besondere Wille sich dem Recht — an sich — in der Negation sowohl desselben selbst, als dessen Anerkennung oder Scheines entgegenstellt, ist er gewaltthätig böser Willen, der ein Verbrechen begeht." — Auf dieser Basis stand man bei der Schaffung des Vorbildes unseres Entwurfes zweifellos noch; man hat sich gewiss, und zwar mit Nutzen, gegenwärtig gehalten, was Beccaria, Kant, Bentham, Zachariae, G. Hufeland, Rehberg, Schmalz, Feuerbach etc. über Geldstrafen sonst noch sagten, aber man stützte sich auf den hundertmal vertheidigten und doch einen Trugschluss enthaltenden Satz: dass die Geldstrafe bei Delikten, welche in Gewinnsucht wurzeln, ein wirksames, die Triebfeder treffendes Strafübel bilde, und vergass vielleicht doch, noch den sittlichen Werth dieses Strafmittels genügend zu prüfen, der in Wahlberg's Worten seine richtige Beurtheilung fand: „Es widerspricht der heutigen Gesittung, das Recht des Staates, den Uebelthäter wegen schwerer Uebelthaten einem empfindlichen Strafzwange zu unterwerfen, durch Geld lösen zu können. In keiner Strafart fühlen wir den Pulsschlag des Waltens der Gerechtigkeit schwächer, wie in der Geldbusse, deren Schwerpunkt in der Vermögensherrschaft liegt."

Dass Geldstrafen bei Delikten aus Gewinnsucht ein Strafübel abgeben, welches die Triebfeder jener Delikte trifft, wird Niemand leugnen, aber es wird erst gefragt werden müssen, wie und nach welcher Richtung diese Triebfeder getroffen wird. Giebt man daher die Begründung für Anwendung der Geldstrafe bei den genannten Delikten blos dahin, dass durch dieselbe auf den Ursprung desselben gewirkt werde, so verstösst man schon einmal gegen einen der eilf „falschen Beweisgründe in der Legislatur" Bentham's (Jeremias Bentham: „Die Principien der Gesetzgebung", hrsg. v. Etienne Dumont, Köln 1833, pag. 107), welcher unter Anführung von Beispielen darthut, wie oft in der Begründung eines Gesetzes eine petitio oder usurpatio principii gelegen sei, was immer dann der Fall ist, wenn man sich eines Satzes so bedient, als ob dieser schon begründet wäre; im vorliegenden Falle liegt nun diese petitio principii darin, dass man als bewiesen annimmt, dass, wenn das gedrohte Strafübel — die Geldstrafe — auf die Triebfeder des Deliktes aus Gewinnsucht thatsächlich wirke, was wirklich geschieht, — diese Wirkung auch in der vom Gesetzgeber gewünschten Richtung statthabe.

Fragen wir aber, welche Wirkung die Geldstrafe in den gedachten Fällen äussern müsse, so haben wir es mit psychologischen Regeln zu thun; vorerst muss ausgeschieden werden der Standpunkt einer reinen Abschreckungstheorie, welche wir trotz der Aufnahme der Todesstrafe und der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte im Entwurfe doch nicht suchen wollen. Nach Principien der Abschreckungstheorie

mag allerdings einem gewinnsüchtigen Menschen die Gefahr, durch Urtheil Geld verlieren zu müssen, so bedeutend erscheinen, dass er sich hierdurch von der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Deliktes abhalten lässt. Aber auch dies nur in bestimmten Fällen. Die höchste ziffernmässig bestimmte Summe, welche der Entwurf als Strafe auszusprechen gestattet, ist 5000 fl.; mehr als diese, oder in den Fällen der §§ 269, 282, 285 etc. des Entwurfes die zwei- und mehrfache Summe des gestohlenen, unterschlagenen, veruntreuten etc. Betrages oder Werthes kann durch Geldstrafe nicht verloren werden, sie muss also für einen ein Delikt Begehenden, der blos abgeschreckt werden soll, gewissermaassen als Einsatz betrachtet werden, der im schlimmsten Falle verloren werden kann; die Folge einer solchen Ueberlegung wird aber selbstverständlich die sein, dass man diesen Einsatz blos wagt, um eine bedeutende Summe, einschliesslich einer Art Assecuranzprämie, für die Möglichkeit des Gestraftwerdens zu gewinnen — d. h. man wird sich lieber gleich einen grösseren Werth widerrechtlich aneignen, um für den Fall des Durchkommens einen Ersatz für eventuelle ungünstige Fälle zu erhalten.

Diese Ueberlegung gilt übrigens ohnehin blos für den kaum anzunehmenden Fall, als man unter dem Regime der Abschreckungstheorie eines Argumentes wider die Geldstrafe bedürfte. Bevor auf die Frage eingegangen werden kann, welche Wirkung eine Geldstrafe nach Wegfall der Berücksichtigung der Abschreckung haben kann und nach dem Gesetze haben soll, muss gefragt werden, welcher Strafrechtstheorie denn der Entwurf selbst sich angeschlossen hat, was dahin beantwortet werden darf, dass derselbe im Grossen und Ganzen die Besserung vor Augen hat. Es kann dies, abgesehen von einer grossen Anzahl von Bestimmungen, welche einen diesbezüglichen Schluss gestatten, hauptsächlich aus den Anordnungen über die längste Dauer der Zuchthausstrafe und über die Entlassung auf Widerruf gefolgert werden. Bei dem deutschen Strafgesetze kann die Besserungstheorie geradezu aus den Motiven, beziehungsweise aus der darin enthaltenen Begründung der höchsten Dauer der Zuchthausstrafe mit dem Ausmaass von 15 Jahren entnommen werden, indem man es aussprach, dass Besserungserfolge, welche in dieser Zeit nicht erreicht wurden, später, bei noch längerer Freiheitsentziehung, auch nicht zu erwarten sind; wobei man sich auf eingehende Gutachten von Strafhausdirektoren, Gerichtsärzten etc. stützte. Unser Entwurf hat nun allerdings die höchste Dauer der Zuchthausstrafe (d. h. der zeitlichen) auf 20 Jahre erhöht, man erklärte aber in den Motiven (pag. 25), dass man hierbei auf Kulturverhältnisse Rücksicht zu nehmen gezwungen war, und dass ja auch hier, wie bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, Entlassung auf Widerruf bei ... erreichter Besserung möglich sei. — Dürfen wir also im Entwurfe als vorangestellten Strafzweck die Besserung ansehen, so müssen wir auch in Bezug auf die Geldstrafe bei einem aus Gewinnsucht begangenen Delikte nothwendiger Weise fragen, ob hierdurch eine Besserung erzielt werde, oder, allgemein gefragt, was nach psychologischen

Regeln in solchen Fällen der Erfolg einer auferlegten Geldstrafe sein kann. Auf die Triebfeder wird, wie mehrfach bemerkt, gewiss gewirkt, aber man wird doch nicht unbedingt behaupten wollen, dass Jemand, bei welchem sich die Gewinnsucht derart entwickelte, dass er die Schranken des Gesetzes übertrat, um ihr Genüge zu leisten, und dem man durch Zufügung einer Geldstrafe einen Verlust an dem von ihm geschätzten Gelde zufügte, hierdurch weniger gewinnsüchtig geworden sei? Man sollte im Gegentheile meinen, dass der Gestrafte alles aufbieten wird, um den ihm zugegangenen Verlust zu ersetzen, und zwar liegt es hier wohl am nächsten, dass er in der Wahl seiner Mittel wieder zu einem ähnlichen, unerlaubten greifen wird, wie früher; er ist dann nicht gebessert, man hat im Gegentheil sein Uebel nur systematisch verschlimmert, gerade so, wie man einst Leute, deren Organismus ungesunder Weise zu viel Blut erzeugte, durch Aderlässe zu heilen vermeinte, ohne zu bedenken, dass durch den Abgang der Organismus nur zu noch vermehrter Bluterzeugung gereizt werde.

Vom sittlichen Werth des Strafmittels am Gelde spricht die Begründung des Entwurfes, wie es wohl auch, entsprechend der Natur von derlei Motiven, selbstverständlich ist, allerdings nicht; es muss vor Allem gefragt werden, wie es überhaupt gekommen ist, dass die Geldstrafe im Entwurfe Aufnahme fand, und hierbei kann es bei einer Erörterung des Gesetzes nicht genügen, wenn man bis auf jene Gründe zurückgeht, welche für die Redaktoren des Entwurfes bestimmend waren, welche Gründe als solche nach aussen hin auftreten konnten, und als welche oben historische und kriminalpolitische Gründe angegeben wurden; diese Gründe erklären nur die Aufnahme der Geldstrafe, sie geben aber noch nicht die Ursache, aus welcher die Frage der Geldstrafe überhaupt so energisch auftrat, dass man vorerst nach ihrer Berechtigung fragte und dann nach Gründen, um ihre Aufnahme zu rechtfertigen. Diese Ursache liegt aber nicht etwa in dem Umstande, dass unser Gesetzgeber dieses Strafmittel in seinem Vorbilde, dem deutschen Strafgesetze, fand; es kann behauptet werden, dass wir dieselbe auch bekommen hätten, wenn sie im deutschen Strafgesetze nicht so entwickelt gewesen wäre, wie sie es thatsächlich ist; sie liegt in dem in unseren Tagen so deutlich präponderirenden Wesen des Geldes überhaupt. Geld und Geldeswerth hat längst die ihm naturgemäss gebührende Einschränkung auf das rein wirthschaftliche Gebiet durchbrochen, es hat sich in nie geahnter Weise zu einer Macht ausgebildet, die Niemand mehr leugnet, die Jeder fühlt; es hat ein Terrain nach dem anderen erobert, und wenn ihm dasselbe auch noch so fern liegt, es wird in Fragen berücksichtigt, bei denen es, abstrakt genommen, kaum erklärlich ist, wie sie mit demselben zu vereinen sind, und wir sehen es alle Tage deutlicher und öfter, wie die Principien der Volkswirthschaft, des Rechtes und der Moral in einem einzigen aufgegangen sind, dem des Geldes. Wen wollte es da Wunder nehmen, dass ein so eminent wichtiger Faktor, der Angelpunkt unseres heutigen ganzen Lebens, in kategorischer Weise weitgehende Berücksichtigung im Strafgesetze forderte

und dieselbe auch fand! Geld ist eben ein Moment, das heute nicht ignorirt werden will, sei es in welchem Gebiete immer, gleichviel in welcher Weise — wenn ihm nur irgend ein Modus geboten wird, in welchem es sein Dasein wirksam machen kann. Hierzu kommt die sehr natürliche Ueberlegung, dass man ja doch mit gegebenen Thatsachen rechnen müsse, dass sich wirklich vorhandene Verhältnisse nun einmal nicht hinwegleugnen lassen, und dass man durch die Berücksichtigung des Geldes als Geldstrafe im Strafkodex Vortheile erlange, die sich sonst nicht erzielen lassen, da mit der Freiheitsstrafe allein eine gleichmässige Strafbehandlung Aller nicht zu erreichen sei.

Was das erste Moment anlangt, dass man mit gegebenen Thatsachen rechnen müsse, so wird Niemand leugnen, dass dies Forderung nicht blos der Klugheit, sondern auch der Nothwendigkeit sei, niemals aber wird man Faktoren blos um ihrer Existenz willen anders als gewissermaassen passiv auftreten lassen, niemals wird man, soll es nicht zu den gefährlichsten Fehlern führen, sie aktiv wirken lassen, man wird sie behandeln, weil sie, als vorhanden, eine Behandlung nothwendig machen, aber man wird ihnen nicht gestatten, selbst handelnd und bestimmend zu erscheinen. So wird auch der Umstand, dass das Geld heute eine so überbildet grosse Wichtigkeit erlangte, im Strafgesetze nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, aber diese Rücksichtnahme muss sich darin äussern, dass dasselbe in anderer Art, als bis jetzt, wird behandelt werden müssen, d. h. dass man manche Delikte, bei welchen Geldfragen zur Behandlung kommen, mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse milder, manche Delikte aus derselben Ursache aber, um ihnen entgegenzutreten, strenger behandelt, ja dass man, dem äusseren Drucke nothwendiger Weise folgend, vielleicht ganz neue Deliktskategorien schafft, vielleicht auch manche bisher bestandenen weglässt; aber das Geld wegen seiner grossen Bedeutung, in ausgedehntem Maasse, als Strafmittel zulassen, ihm die grosse Rolle der tilgenden Sühne zutheilen, es als kommensurabel mit unserem allerhöchsten Gute, dem der persönlichen Freiheit, stellen, Eines für das Andere eintreten lassen, den, der dessen hat, anders stellen lassen, als den, der des Geldes entbehrt, das heisst die herrschende Meinung von der Präpotenz des Geldes sanktioniren, das heisst das Geld und den Besitz desselben als das zumeist Anzustrebende hinzustellen, es heisst Freiheit, und wenn auch nur nach Stunden zu bemessende Freiheit, für käuflich erklären.

Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, wie es gekommen ist, dass insbesondere in Oesterreich das Geld in so vielen Gebieten in den Vordergrund getreten ist, ob dies auf rein wirthschaftlichem Wege zu erklären ist, oder ob zu dieser Erklärung tieferliegende, ethische Gründe herangezogen werden müssen — ebensowenig als hier zu erörtern wäre, ob jener Zustand vom Guten oder vom Bösen ist — soviel darf aber als gewiss angenommen werden, dass auch eine, allenfalls in das Ideale gesteigerte Werthschätzung von Geld und Geldbesitz demselben zwar unter Umständen einen sittigenden, aber noch immer nicht sitt-

lichen Werth beizubringen im Stande ist, dass also auch eine derartige Steigerung das Geld niemals zu einem unbedingt anzustrebenden Gute machen kann; so lange aber ein Gut seine Schätzung nicht im sittlichen Werthe gelegen hat, so lange können wir den, der dieses Gut nicht besitzt, nicht als deminuirt, den, welchem von diesem Gute genommen worden, nicht als — vom ethischen Standpunkte — gestraft betrachten; es steht somit auch Einer, der zur geringsten Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, somit um ein sittliches Gut vom höchsten Werthe gestraft wurde, als unmessbar mehr bestraft da als Einer, der auch zur höchsten Geldstrafe verurtheilt ward, der also kein sittliches Gut verloren hat; hiermit ist aber auch die Inkommensurabilität der beiden Strafmittel vollkommen bei Seite gelassen, wenn auch die möglichst genaue, immer nur ganz willkürliche Gleichstellung derselben im Gesetze versucht worden ist.

Dass durch die Aufnahme der Geldstrafe als Strafmittel eine gleiche Behandlung der zu Bestrafenden nach ihrer Natur und Kultur erzielt werden könne, darf als entschieden unrichtig bezeichnet und behauptet werden, dass eine solche gleiche Behandlung nur durch einzige und ausnahmslose Anwendung der Freiheitsstrafe zu erreichen sei.

Man wird hiergegen namentlich den historischen Standpunkt geltend machen und auf germanisches Strafrecht verweisen wollen. Aber hierbei wäre die Idee des heutigen Staates gleichgestellt mit der des Staates im Alterthum; sowie im römischen Staate der Einzelne im Allgemeinen aufgehen musste, daher seine politische Stellung und politische Handlungsfähigkeit ihm das Wichtigste war, so dass bei seiner mulcta die infamia die Hauptsache war (L. 8, pr. D. 48, 19; l. 7, § 20, D. 48, 22; l. 9, § 10, D. 48, 19; vergl. Rosshirt: „Geschichte und System des deutschen Strafrechts", Stuttgart 1839, III. Thl., pag. 214) — damnum cum infamia —, ebenso lag wieder die Idee des germanischen Staates in der persönlichen Unverletzlichkeit des Einzelnen, der dadurch, dass der Staat ihm seine Unverletzlichkeit gewährleistete, auch wieder im Stande war, sich selbst dem Staate in jedem Augenblicke zur Verfügung zu stellen. Der germanische Staat war auf die unbehinderte Integrität des Einzelnen angewiesen, er musste sie ihm sicherstellen, er durfte sie ihm auch nicht einmal im Strafwege angreifen und musste deshalb auch auf ein Ersatzmittel für die Freiheitsstrafe bedacht sein.

War nun die Idee des germanischen Staates auf der Unverletzlichkeit der Person begründet, so ruht unser heutiger Staat auf der Unverletzlichkeit des Rechtes; ersterer konnte ein im Staate begangenes Unrecht gewiss viel leichter verwinden, als das Gebundensein eines seiner Bürger, da er nur durch diese seine Unabhängigkeit nach aussen bewahren konnte, während letzterem, dem heutigen Staate, begangenes Unrecht das Gefahrbringendste ist, da hierdurch die Freiheit des Einzelnen im Staate in Frage gestellt wird; war daher im germanischen Staate eine Geldstrafe noch nothwendig, so war sie nothwendiges Uebel, weil der Rechtsstaat noch nicht entwickelt war; der germanische Staat war eben nur denkbar — es ist dies längst nach-

gewiesen —, wenn der einzelne Freie selbst als König über sich und seine Leute dastand — und hiermit war allerdings der Begriff einer Freiheitsstrafe nahezu ausgeschlossen. Nach den Begriffen des heutigen Staates ist es diesem nach innen hin die höchste Aufgabe, Recht zu wahren, und indem er Recht wahrt, schafft er die Freiheit des Einzelnen; nur der Staat allein kann persönliche Freiheit schaffen, es ist aber auch das Einzige, was er unmittelbar und allein seinen Bürgern zu schaffen im Stande ist; den Genuss aller übrigen Vortheile, z. B. Besitz, Eigenthum, Familie etc. macht der Staat nur möglich, nur überhaupt denkbar; er setzt den Einzelnen nur in den Stand, durch sein oder Anderer Zuthun einen solchen Vortheil erlangen zu können, also Eigenthum zu erwerben, eine Familie zu gründen etc.; der Staat bietet hierzu nur das Feld, überlässt es aber der Thätigkeit, darauf wirklich zu arbeiten. Nur die persönliche Freiheit giebt der Staat Jedem, Jedem gleich, Jedem ganz, Jedem ohne sein Zuthun, Jedem von Anfang an, Jedem mit der Garantie des nachdrücklichsten Schutzes derselben, — es ist aber auch eben deshalb die persönliche Freiheit, als das allein und unmittelbar vom Staate, aber auch nur vom Staate, Gebotene, das einzige Gut, welches der Staat dem Einzelnen unter bestimmten Bedingungen nehmen kann, d. h. dessen zeitweilige Hingabe er vom Einzelnen als Sühne für begangenes Unrecht fordern kann.

Diese Strafe, die Freiheitsstrafe, ist es nun aber auch, welche Jeden, der mit derselben belegt wird, gleichmässig trifft; d. h. wenn eine beliebig grosse Anzahl von Personen der verschiedensten Kategorien wegen vollkommen gleicher strafbarer Handlungen mit der vollkommen gleichen Freiheitsstrafe belegt werden, so erscheinen sie auch subjektiv vollkommen gleich bestraft, aus dem Grunde, weil subjektive Verantwortlichkeit mit Werthschätzung der persönlichen Freiheit im geraden Verhältnisse stehen, welche beide das gleichwerthige Ergebniss der Natur und Kultur des Einzelnen darstellen; je tiefer das Individuum seinem Ethos nach steht, desto geringer ist seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht, seine passive Imputation, desto geringer kann auch nur seine Werthschätzung der persönlichen Freiheit, sein Empfinden für den Verlust derselben sein; je höher aber die Natur des Individuums organisirt ist, je höher die Kulturstufe ist, auf der es steht, desto grösser ist auch die Verantwortung, die es ob eines begangenen Unrechtes zu treffen hat, desto lebhafter wird es auch den Werth der Freiheit und den Verlust derselben zu empfinden vermögen.

Wäre dies nicht richtig, so wäre jede Bestimmung eines Strafausmaasses im Codex die grösste Ungerechtigkeit; Kant's homo noumenos, der, abstrahirend von seinem fehlerhaften Wesen, ein Gesetz giebt für den homo phainomenos, wie er wirklich existirt, kann, bei aller Abstraktion von sich selbst, dennoch blos das Gesetz so geben, als ob er es für sich selbst schriebe, als homo phainomenos, der ein Unrecht beging, da ihm das Wesen jenes Zweiten, auch bei dem genauesten Studium, fremd bleiben muss. Er diktirte also das Gesetz für Individuen, deren Responsabilität er gar nicht kennt, und es kann eine Be-

rechtigung zur Aufstellung von Normen angenommen werden, wenn der das Gesetz Gebende als auf einem beliebigen Punkte der Skala der Menschen stehend angesehen wird, so dass bei den, ihrem Ethos nach unter ihm stehenden Menschen ein Abnehmen der Verantwortlichkeit und dafür eine geringere Empfindlichkeit für Freiheitsentziehung — bei den über ihm, dem Gesetzgebenden, stehenden Menschen ein Zunehmen der Verantwortlichkeit, dafür eine grössere Empfindlichkeit für Freiheitsentziehung angenommen werden kann. Nur unter dieser Annahme ist es gleichgiltig, inwieweit der homo noumenos sich in die zahllosen Individuen des homo phainomenos hineindenken konnte; nur unter dieser Voraussetzung ist überhaupt das Existiren eines Strafausmaasses im Gesetze denkbar, ohne dass dasselbe die grössten Härten gegen die Mehrzahl der Betroffenen enthielte.

Wird aber zugegeben, dass subjektive Verantwortlichkeit und Werthschätzung der persönlichen Freiheit in gleicher Weise vom Ethos des einzelnen Betroffenen abhängen — dann verlangt man vom Gesetzgeber blos, dass er ein für seinen homo phainomenos gerechtes und passendes Gesetz gebe, ohne Rücksicht auf alle Anderen, worauf dann, vorausgesetzt, dass blos Freiheitsstrafen gedroht worden sind, die Anpassung an den einzelnen Fall von selbst vor sich geht, indem Jeden die Strafe um so empfindlicher trifft, als von ihm eher zu verlangen war, dass er das fragliche Delikt nicht hätte begehen sollen. Gerade dieses gleichmässige Getroffenwerden Aller bei Anwendung von Freiheitsstrafen allein findet bei Anwendung von Geldstrafe niemals statt, obwohl man Gleichmässigkeit eben durch die Geldstrafe erzielen wollte.

Abgesehen davon, dass es niemals möglich sein wird, die Verhältnisse des Einzelnen so genau zu erforschen, dass eine adäquate Strafe ausgesprochen werden könnte, da hierzu nicht genügt, wenn man weiss, dass der zu Bestrafende x fl. Einkommen hat, sondern man auch genau seine Bedürfnisse, seine Werthschätzung des Geldes kennen müsste — also abgesehen hiervon, dass solche Daten niemals werden verschafft werden können; abgesehen weiter davon, dass der Richter bei dem Vorhandensein von zwei zu suchenden unbekannten Grössen — objektive Strafbarkeit des Falles und subjektive Bestrafbarkeit des Thäters — kaum je zu einer gleichmässigen Behandlung gelangen kann, da diese beiden Fragen einander in der willkürlichsten Weise beschränken können; abgesehen davon, dass auch zu sehr die momentane Vermögenslage des zu Bestrafenden berücksichtigt werden muss, so ist hauptsächlich zu bedenken, dass ein Gesetz, welches durch die Geldstrafe möglichste Genauigkeit erzielen will, bei der wahlweisen Androhung der Geldstrafe von der Voraussetzung ausgehen muss, dass man höher stehenden Menschen eine zu schwere Strafe auferlege, wenn man sie an der Freiheit strafe; hierbei ist aber supponirt, dass die Gebildeteren auch die Reicheren seien, beziehungsweise, dass jeder Gebildetere, der ein Delikt begangen, auf welches auch Geldstrafe gesetzt ist, auch in der Lage sein werde, diese Geldstrafe zahlen zu können; da nun dies nicht der Fall ist, so ist der Ausgleich nicht zu Gunsten

einer an Bildung etc. höher stehenden Klasse von Menschen versucht, sondern zu Gunsten der Reicheren, was gewiss nicht beabsichtigt werden kann.

Hat doch in dieser Richtung Kant („Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre", § 49, E. I.) durchgeführt, dass Geldstrafen bei Verbalinjurien keinen Werth haben, indem dierdurch gerade dem Reichen gewissermaassen Gelegenheit geboten ist, sich für einen Betrag, dessen Verlust ihm gar nicht empfindlich ist, den Scherz zu erlauben, Andere zu beleidigen. Werden solche Fälle erkannt, und dennoch die Principien der Geldstrafe festgehalten, dann ist allerdings die grosse Verwirrung in der Lehre von der Strafzumessung (Köstlin, neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechtes, Tübingen 1845, pag. 861) leicht zu erklären; man hat sich eben durch lange Zeit mit sehr einfachen Begründungen begnügt; so sagte doch Rosshirt („Entwickelung der Grundsätze des Strafrechtes", Heidelberg 1828, pag. 480): „Es giebt wenige Menschen, welchen der Verlust von Geld und Geldeswerth nicht schmerzhaft ist. Daher (!) sind Vermögensentziehungen brauchbare Strafmittel. Dieselben sind noch besonders deshalb von Bedeutung, weil vorzüglich unter den Völkern von geringer Kultur die Strafe zugleich einen Versöhnungscharakter haben muss, und der rohere Mensch, ja unter Verhältnissen auch der Gebildetere, in einem überreichen Ersatze einen Trost findet". Dies wäre doch keine Begründung der Anwendbarkeit der Geldstrafe, wenn man selbst Welcker's (Letzte Gründe etc.", pag. 241ff.; vergl. Kritik in Köstlin: „Neue Revision etc.", pag. 785) Tilgung des — wenn auch intellektuellen — Schadens durch die Strafe derselben zu Grunde legen wollte.

Mit so einfachen Begründungen begnügt man sich aber heute nicht mehr, man leugnet nicht, dass „der Verlust von Geld den meisten Menschen schmerzhaft" ist, aber man findet deshalb noch nicht eine Vermögensentziehung als ein taugliches Strafmittel, am allerwenigsten ist hierdurch das nothwendige Erforderniss eines solchen gegeben, dass durch dasselbe Alle, die bestraft werden, gleichmässig gestraft werden.

Hierbei darf nicht aus dem Auge gelassen werden, dass eine nothwendige Consequenz des Institutes der Geldstrafe auch die Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit sein muss; hierdurch kann aber die grösste Ungleichartigkeit in der Behandlung eintreten, wenn zwei, ihrem Ethos nach ganz gleichstehende Personen dasselbe mit einer Geldstrafe bedrohte Delikt begingen, wobei aber Einer die Geldstrafe erlegen kann, der Andere aber die umgewandelte Strafe als Freiheitsstrafe abbüssen muss, weil er die Strafe nicht erlegen kann. Welcher auch nur annähernd stichhaltige Grund kann dafür angeführt werden, dass diese Beiden eine gleichwerthige Strafe erlitten? Ja was lässt sich überhaupt dafür anführen, wenn man irgend eine ganz beliebige Summe Geldes der Zeiteinheit, nach welcher eine Freiheitsstrafe abgebüsst wird, gleichstellt? Kann nicht mit dem ganz gleichen Grunde ein Tag Freiheitsstrafe ebenso gut Einem Gulden, als auch dem tausendfachen Betrage gleichgestellt werden? Man wird vielleicht

einwenden, diese Taxation sei von keinem kennzeichnenden Werthe, die Geldstrafe habe blos symbolischen Sinn, sie bezeichne gewissermaassen eine figürlich abgebüsste Strafe; sollte dieser Einwand stichhaltig sein, so müsste vor Allem das System der modernen Geldstrafe ein anderes sein, sie müsste eben nach dem Gesetze selbst symbolischer Natur sein, sie dürfte niemals blos accessorische Strafe und auch nicht nach dem Vermögen des Einzelnen auszumessen sein. Diese symbolische Natur der Geldstrafe ist aber weder im Sinne oder Wortlaute der heutigen Gesetzgebungen gelegen, noch hat sie dieselbe nach der Auffassung im Volke selbst; jeder praktische Jurist wird wiederholt auf die Frage nach früheren Abstrafungen die Antwort erhalten haben: „Gestraft war ich niemals, aber 5 fl. musste ich einmal wegen einer Ehrenbeleidigung zahlen". Das Volk, selbst die gebildeten Classen sehen eben eine Geldstrafe als gar keine Strafe an. Und unter solchen Verhältnissen soll der Eine mit dem Bezahlen einiger Gulden loskommen, was ihm gar nicht als Strafe erscheint, während der Andere mit vielleicht viel grösserer Werthschätzung seiner persönlichen Freiheit, aber mit weniger Vermögen, ob des gleichen Deliktes eine Freiheitsstrafe abbüssen muss!

Wie leicht lässt es sich im Gesetze sagen: „Nicht einbringliche Geldstrafen sind so und so in Freiheitsstrafe umzuwandeln", wie unendlich verschieden wird aber diese Umwandlung von den Einzelnen gefühlt, wie sehr werden sich Viele gedrückt fühlen, die diese Umwandlung an sich vornehmen lassen müssen, gegen Andere, die ob eines vielleicht viel schwereren Deliktes die Geldstrafe erlegen und nicht einmal die Empfindung einer erlittenen Strafe haben! Man sollte meinen, dass diese einzige Ueberlegung zu zeigen im Stande ist, dass Beccaria's („Verbrechen und Strafen", mit Commentar von Voltaire etc., Bd. I, § XXXVIII) „Irrthümer und Ungerechtigkeiten und falsche Vorstellungen des Nutzens" noch immer nicht durchgedrungen sind.

Wie willkürlich und ungleich die Ansichten der einzelnen Gesetzgebungen über den Marktpreis der persönlichen Freiheit sind, mag aus folgender Zusammenstellung einiger Gesetzgebungen erhellen.

Oesterreich (Entw. v. 1867, §§. 54, 89 lit. a — abgesehen von den bekannten Bestimmungen des geltenden Gesetzes und des vorliegenden Entwurfes): Bei Verwandlung der Einschliessung in Geldstrafe ein Tag gleich bis zu 50 fl., bei Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe 5 fl. gleich 1 Tag.

Deutschland (St. G. f. d. deutsche Reich, §. 29): Bei Geldstrafe wegen Verbrechen oder Vergehen ist 1—5 Thlr., wegen Uebertretung 1/3—5 Thlr. gleich 1 Tag; bei Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe ist die Geldstrafe gleich 1 Tag bis 6 Wochen Haft oder 1 Jahr Gefängniss.

Preussen (St. G. B. v. 14. April 1851, §§. 17, 334): Bei Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen 1 Tag Gefängniss gleich 1—3 Thlr., bei Uebertretungen 1 Tag gleich 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Baiern (St. G. B. v. 10. Nov. 1861, Art. 26, 27 St. G., Art. 4, 6, 7, 8, 9 Pol. St. G.): Bei Zahlungsunfähigkeit wird Geldbusse bei Vergehen in Gefängnissstrafe, bei Uebertretungen und Polizeiübertretungen in Arrest umgewandelt, und zwar Geldstrafe bis zu 1 fl. gleich 12 Stunden Arrest, 3 fl. gleich 1 Tag Arrest, bez. Gefängniss, über 3 fl. je 3 fl. gleich 1 Tag Arrest, bez. Gefängniss, jedoch darf Arrest die Dauer von 42, bez. 90 Tagen nicht übersteigen.

Sachsen (Rev. St. G. B. v. 1. Oct. 1868, Art. 26, 27, 32): Bei Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniss ist 1 Tag Gefängniss gleich 10 Gr. bis 5 Thlr.

Hessen (St. G. B. v. 17. Sept. 1841, Art. 7, 13, 14): Bei Umwandlung von Geldstrafe in Gefängniss ist 1 fl. gleich 1 Tag.

Sachsen-Weimar-Eisenach (Thüringisches St. G. B. v. 1849, Art. 15, 16): Wenn Geldbusse in Gefängniss umzuwandeln ist, so gilt 1 Tag gleich 10 Gr. bis 3 Thlr.

Braunschweig (Crim. G. B. v. 10. Juli 1840, §. 18): Ein Tag Gefängniss gleich 1—5 Thlr.

Lübeck (St. G. B. v. 20. Juli 1863, §§. 6, 16, 17): 1 Tag Gefängniss gleich 3—10 Mark, höchste Dauer dieser Gefängnissstrafe 2 Jahre.

Von eigenthümlicher Natur sind gegen diese Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen die des Code pénal (Code pénal avec toutes les lois qui en ont modifié le texte par M. H. Eloy, Paris 1865, pag. 14, 125). Art. 9 zählt die Geldstrafe als correctionelle Strafe auf, Art. 52 normirt die Exekution einer Geldstrafe im Wege eines Arrestbefehls (contrainte par corps), und Art. 53 bestimmt, dass bei Vergehen die Dauer einer solchen Arrestirung 6 Monate, bei Verbrechen 1 Jahr betragen könne, dass aber der Arrestirte provisorische Freiheit erlangen könne, wenn er seine vollkommene Zahlungsunfähigkeit nachweist. Ebenso lässt Art. 464 die Geldstrafe bei Polizeiübertretungen zu, normirt auch hier die Exekution durch Arrestirung, welche aber nie mehr als 2 Wochen zu dauern hat, wenn der Arrestirte seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat. Durch diese Bestimmungen an sich, besonders aber dadurch, dass das Gesetz die Geldstrafen in eine Linie stellte mit Ersätzen, Gerichtskosten etc. — ist der rein privatrechtliche Charakter einer Geldstrafe ausgesprochen, da der bei Nichtzahlung derselben eintretende Arrest ganz der Natur eines Schuldenarrestes entspricht.

Fasst man nun diese so verschiedenen Arten zusammen, nach welchen die Relation zwischen Geld- und Freiheitsstrafe bestimmt werden soll, so muss es sich zur Genüge ergeben, dass diese beiden Güter, deren Entziehung als Strafmittel benützt wird, in keiner Weise kommensurabel sind, dass jeder Maassstab, der bei der gegenseitigen Umwandlung benützt wird, ein absolut willkürlicher ist, und dass somit bei dem Umstande, als es kein Mittel geben kann, einen halbwegs richtigen Maassstab für diese Umwandlung zu finden, eine solche überhaupt unzulässig ist, weil keine auch nur entfernte Begründung dafür gegeben werden kann, dass eine wirklich vorgenommene Umwandlung nicht eine Ungleichheit, somit eine Ungerechtigkeit enthalten habe.

Da nun aber, wie oben berührt, Geldstrafe ohne Umwandlung nicht denkbar ist und sich der Ausweg des französischen Rechtes, ob seines rein privatrechtlichen Charakters, bei der Entwickelung des deutschen Rechtes gewiss nicht durchführen liesse, so müsste auch aus diesem Grunde allein — der mangelnden Commensurabilität der Geld- und Freiheitsstrafe halber — auf die Anwendung der ersteren von vorneherein verzichtet werden, will anders ein gleichmässig treffendes Gesetz, das Ziel der Legislatur erreicht werden.

Es erübrigt nur noch ein kurzer Blick auf die vier einzelnen, zu Eingang detaillirten Arten der Geldstrafe im Entwurfe, wobei jedoch die Uebertretungen aus dem Grunde bei Seite gelassen werden sollen, als bei denselben die Wahl des Strafmittels doch von weitaus geringerer Bedeutung und auch die Charakteristik der einzelnen Delikte lange nicht so sehr gegeneinander verschieden ist, als bei den Verbrechen und Vergehen, so dass auch die Gründe für die Abgrenzung eines bestimmten Strafmittels auf gewisse Formen von Delikten nicht so prägnant auseinandergehalten werden können.

A. Geldstrafe als allein zulässiges Strafmittel.

Das Charakteristische der Fälle, in welchen die Geldstrafe als allein zulässiges Strafmittel angenommen wurde (wie §. 98 Veröffentlichung von militärischen Operationen etc. im Frieden, §§. 122, 142 Beschimpfung etc. der Regierung etc., wenn die erdichteten etc. Thatsachen im guten Glauben verbreitet wurden, § 205 Creditgefährdung durch Behauptung etc. von Thatsachen im guten Glauben, § 326 Sachbeschädigung durch culpa lata), sollte offenbar darin liegen, dass bei denselben eine allerdings strafbare Handlung begangen wurde, dass dieselbe aber ohne einen dolus, sondern blos aus Unüberlegtheit, grober Fahrlässigkeit etc. geschah.

Dass nun derlei Fälle einer milden Strafe unterzogen werden sollen, ist voll zu billigen, es wird aber gerade in diesen Fällen der Haupteinwand dahin gemacht werden können, dass die Grenze für eine solche ausserordentliche Privilegirung dieser Delikte eine sehr schwere und kaum ohne Unbilligkeit zu ziehende sein wird. Es werden sich zahlreiche Fälle im Strafgesetze finden, welche ihrer ganzen Natur nach ebenfalls eine solche milde Bestrafung blos durch Geld gerechtfertigt hätten, und nähme man auch alle diese Fälle auf, so ist dann wieder nie ein genügender Grund anzugeben, warum gerade hier die Grenze gezogen wurde. Es ist wahr, solche Grenzen müssen im Strafrechte sehr oft aufgestellt werden, und es ist, beispielsweise, auch schwer, die von Zuchthaus und Gefängniss zu finden — aber es ist noch lange nicht derselbe grosse Sprung, wenn von einer Freiheitsstrafe zur anderen übergegangen wird, als wenn die unübersteigliche Grenze von der Entziehung unseres wichtigsten Gutes, der persönlichen Freiheit, zum Erlage einiger Gulden überschritten wird.

B. Geldstrafe wahlweise neben Freiheitsstrafe.

Die Fälle dieser Art sind überaus zahlreich (wie §§. 98, 102, 111, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 141, 142, 146, 150, 154, 158, 163, 164, 174, 176, 181, 185, 198, 199, 200, 233, 251, 252, 253, 272, 275, 282, 283, 290, 291, 292, 295, 299, 305, 310, 311, 312, 313, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 331, 336, 341, 344, 353, 355, 357, 359, 364, 367, 369, 374, 379, 383, 386) und somit in fast allen Deliktskategorien vertheilt.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung ist hier eine doppelte; einerseits für den Gesetzgeber in der Richtung gegen jene Delikte, bei welchen die wahlweise Strafe (Freiheits- und Geldstrafe) ausgeschlossen, andererseits für den Richter, welcher im konkreten Falle sich auf den durch so weite Kluft getrennten Gebieten der beiden Strafarten zu bewegen hat.

Allerdings will durch diese Wahlgestaltung die möglichste Anpassung an subjektives Verschulden erzielt werden, aber diese beiden Schwierigkeiten für Gesetzgeber und Richter dürften denn doch so wesentlich erscheinen und so sehr jedesmal sich aufdrängen, dass das Gewollte, ohne allen Zweifel sehr Zweckmässige, illusorisch werden muss. Abgesehen von einer unmöglich zu erreichenden Gleichförmigkeit in der Wahl der beiden Strafmittel bei den einzelnen Gerichten, fehlt nicht blos für eine allgemeine Regel, sondern auch für den einzelnen Fall jedweder Maassstab, nach welchem zwei so unendlich verschiedene Strafübel, Freiheitsentziehung und Geldabnahme, zugetheilt werden sollen. Es lässt sich allerdings leicht sagen, der Richter habe in der durch den Gesetzgeber vorgenommenen Statuirung der oben sub A genannten Fälle eine ziemlich feste Richtschnur, nach welcher er in den sub B genannten Fällen vorzugehen habe, so dass er Geldstrafe dann zu verhängen habe, wenn die strafbare Handlung absolut nicht dolose, oder mit einem der culpae proximo dolo vollbracht wurde. Aber hiermit ist die Frage blos umschrieben, nicht gelöst worden, es bleibt noch immer die fast gleich grosse Schwierigkeit übrig, zu entscheiden, ob im speciellen Falle der Dolus ein so entfernter war, dass auf Geldstrafe erkannt werden soll. Es muss auch hier nochmals hervorgehoben werden, dass gewiss hundert Fragen im Strafrechte vorkommen, in welchen wir an einer schwer festzustellenden Grenze stehen; es darf aber vielleicht behauptet werden, dass der Uebergang von Freiheit zu Nichtfreiheit ein so unbedingt unvermittelter und unvermittelbarer ist, dass er im Strafrechte überhaupt nur bei der Frage „Nichtschuld oder Schuld", niemals aber mehr innerhalb der schon beantworteten Frage „Schuld" vorkommen darf.

C. Geldstrafe neben Freiheitsstrafe.

a) Facultativ.

Auch diese Fälle kommen ziemlich häufig vor (wie §. 162 Verringerung echter Metallgeldstücke, §. 165 Meineid ob vermögensrechtlicher Vortheile, § 173 Verleitung zum Meineid etc. ob rechtswidrigen Vortheiles,

§. 260 Erpressung, §. 269 Diebstahl und Unterschlagung, §. 285 Betrug und Untreue, §. 293 Urkundenfälschung, §. 298 Vernichtung etc. von Urkunden, Grenzsteinverrückung, § 309 gewerbemässig betriebenes Glückspiel, §. 339 Pflichtvernachlässigung von Eisenbahnbeamten, §. 342 ebenso bei Telegraphenbeamten, §. 387 gewisse Verbrechen und Vergehen im Amte).

b) Obligatorisch.

Diese Fälle sind die weitaus selteneren (wie §. 117 Wahlbestechung, §. 155 geschäftsmässig betriebene Verleitung zur Auswanderung, §. 277 Hehlerei, § 304 blos vorgespiegelte Zahlungsunfähigkeit, § 376 falsche Amtsbeurkundung um Vermögensvortheiles willen).

Der Standpunkt, welchen man der cumulativ (facultativ oder obligatorisch) angedrohten Geldstrafe gegenüber einzunehmen hat, ist ein anderer, als der, auf welchem man gegenüber der allein oder alternativ angeordneten Geldstrafe zu stehen hat. Die so schwer einzuhaltende Grenze, von welcher oben die Rede war, entfällt hier im Wesentlichen, da unter allen Umständen eines Schuldigspruches eine Freiheitsstrafe verhängt wird, zu welcher eine Geldstrafe treten kann oder muss. Man hat hier, wie der erste Blick zeigt, jene Fälle eingereiht, in welchen die gewinnsüchtige Absicht deutlich zu Tage tritt, und zwar sub a jene, in welchen dies nicht immer mit besonderer Klarheit der Fall ist, sub b aber jene, wo an einer besonders krassen Gewinnsucht der Natur der Sache nach nicht zu zweifeln ist.

Der hier deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, die Triebfeder des Verbrechens etc. zu treffen, müssen einzelne, oben berührte Momente entgegengehalten werden.

Es wird nicht gezweifelt werden, dass diese Triebfeder getroffen wird, es wird aber immer noch der kaum zu liefernde Beweis zu erbringen sein, dass diese Triebfeder gerade so getroffen wird, wie es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist, weiter setzt man sich auch der gewiss nicht zu unterschätzenden Gefahr aus, den Werth unseres Hauptstrafmittels, der Freiheitsstrafe, selbst unnöthiger Weise in Zweifel zu ziehen, indem durch eine additionelle Geldstrafe immer das Geständniss abgegeben wird, dass man selbst einsehe, mit der Freiheitsstrafe nicht den angestrebten Zweck erreicht zu haben, so dass es noch einer Beigabe bedarf.

Auch ist die sub A und B besprochene Schwierigkeit, die Grenze einzuhalten, keineswegs gänzlich entfallen, indem dann, wenn durch richterlichen Ausspruch oder vermöge des Gesetzes auf eine Geldstrafe erkannt wurde, immerhin der Zahlungsunfähige einen grösseren Verlust an Freiheit erleidet, als der Zahlungsfähige, so dass die additionelle Geldstrafe zu einer leeren Förmlichkeit wird, die blos einfach zu einer Verlängerung der Strafhaft für den Aermeren sich verwandelt.

Der Zweck dieser Zeilen war, zu zeigen, dass das Jdeal einer Strafgesetzgebung die Freiheitsstrafe als alleiniges und einziges Straf-

mittel kennen muss. Müssten wir uns z. B. mit unserem gegenwärtigen Strafgesetze noch weiter fortbehelfen, und würde allenfalls in dieses Strafgesetz blos die Geldstrafe neu aufgenommen, man würde es ohne weiteres geschehen lassen. Nun sollen wir aber ein Gesetz bekommen, welches neben seinen anderen grossen Vorzügen lebhaft die grosse Absicht hervorleuchten lässt, nicht blos den Verbrecher strafen, sondern mithelfen zu wollen an der grossen Erziehungsarbeit eines Volkes und ein solches Gesetz sollte kein Strafmittel kennen, welches das Volk daran zweifeln macht, dass nur die persönliche Freiheit sein höchstes, unveräusserliches Gut ist, nicht aber Geld und Geldeswerth.

---

3. Zum Einführungsgesetze nach den Ausschussanträgen vom 11. September 1877.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 5. October 1877, No. 80.)

In dem Berichte des Strafgesetzausschusses, welchen derselbe am 11. September 1877 in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vorlegte, wurde auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes (Regierungsvorlage) eingebracht, in welchem auf Aenderungen Rücksicht genommen wurde, welche in anderen bestehenden Gesetzen, insbesondere im allgem. bürgerl. Gesetzbuch durch die Einführung eines neuen Strafgesetzes nothwendig wurden.

Es sei gestattet, im Folgenden einige Punkte zu berühren, in Betreff welcher ebenfalls Aenderungen nöthig sein dürften, welche aber im fraglichen Entwurfe nicht besprochen erscheinen.

Was vor allem das a. b. G. B. anlangt, so hat der Artikel XIV: „in Bezug auf Handlungen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind", blos folgende Paragraphe abzuändern gefunden: § 109, 115, 176 und 768 Z. 3, ausser diesen dürften aber auch noch mehrere andere in ähnlicher Weise alterirt sein, bei welchen ebenfalls Handlungen nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen kommen, welche durch die Schlussbestimmung des Art. II noch keine Fixirung erhalten haben.

So spricht § 29 a. b. G. B., dann § 1210, 1314 und 1489 von „Verbrechen", welche Bestimmungen durch das neue Gesetz wesentlich alterirt würden.

§ 56 a. b. G. B. erklärt die Einwilligung zur Ehe für ungiltig, wenn sie von einer entführten Person, die noch nicht in Freiheit gesetzt wurde, gegeben wurde; das Moment der Entführung sollte nun allerdings nach Pachmann, Stubenrauch nur nach dem Sprachgebrauche zu bestimmen sein; nach der herrschenden Ansicht, wie sie von Dolliner, Kirchstetter etc. vertreten wird, ist aber Entführung im strafrechtlichen Sinne nothwendig; im Allgemeinen war aber diese Frage unter dem gegenwärtigen Strafgesetz ohne viel Belang, da Entführung

ohnehin von Amtswegen zu verfolgen ist; anders im neuen Strafgesetz; nach §§ 248 und 249 Reg.-Vorl. und §§ 242 und 243 Ausschussantrag tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und wenn der Entführer die Entführte geheiratet hat, so kann — § 250 Reg.-Vorl. und § 244 Ausschussantrag — die Verfolgung blos statthaben, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt wurde, so dass nunmehr zur Ungiltigkeitserklärung einer Ehe aus diesem Grunde eine Entführung im strafrechtlichen Sinne nothwendig erscheint; es dürfte daher im § 56 a. b. G. B. die Einschaltung der Worte „im Sinne des Strafgesetzes" — nach „wenn sie von einer" — nothwendig sein.

Im § 393 a. b. G. B. muss es weiter im Schlusssatze heissen „nach Umständen der Unterschlagung schuldig", da Fundverheimlichung — § 268 Reg.-Vorl. und § 262 Ausschussantrag — nunmehr im XVIII. Hauptstück: „Diebstahl und Unterschlagung" und nicht im XX. Hauptstück „Betrug und Untreue" erscheint.

Einer genauen Präcisirung bedarf der § 592, da dieser Paragraph von enormer Wichtigkeit in Processen über die Giltigkeit eines Testamentes ist, bei welchem etwa ein Verurtheilter Zeuge gewesen; diese Präcisirung muss sich sowohl auf den Begriff „Verbrechen" als auch darauf erstrecken, was die Ausdrücke „Trug" und „aus Gewinnsucht" nunmehr bedeuten, da dies keineswegs von Fall zu Fall arbiträr sein kann.

Die §§ 866, 871, 874, 878 Schlusssatz dürften vollkommen zu streichen sein. Das a. b. G. B., entstanden unter dem Regime des St. G. von 1803 und fortbestehend unter dem von 1852, war allerdings gezwungen, für solche Fälle Vorsorge zu treffen, welche nach klarem Rechtsbewusstsein strafbar sind, für welche aber das herrschende Strafgesetz unzureichende Bestimmungen enthält.

Glücklicher Weise enthält das neue Strafgesetz im 20. Hauptstück „Betrug und Untreue" und im 23. Hauptstück unter „strafbarem Eigennutz" Bestimmungen, welche jedwedes unlautere Vorgehen erreichen lassen und würde es dem Civilrechte nunmehr nur zur Zierde gereichen, wenn man es von Normen befreien könnte, die nur zeigten, wie mangelhaft und wenig ausreichend unser Strafgesetz war. Wofür die rasche und viel tiefer greifende Hilfe des Strafrichters nun nach dem Gesetze möglich ist, da ist der umständliche Civilrechtsweg nicht mehr nothwendig.

Ausser dem a. b. G. B. wird selbstverständlich noch eine sehr bedeutende Anzahl anderer gesetzlicher Bestimmungen auf das wesentlichste berührt.

Im Allgemeinen wurde auf dieselben mit dem, in Einführungsgesetzen diesbezüglich herkömmlichen Passus im Art. I Rücksicht genommen; es musste aber dennoch der wichtigsten alterirten Gesetze gedacht werden; so im Art. VII des Seeräubergesetzes von 1869, im Art. VIII des Wehrgesetzes von 1868, im Art. XV des Pressgesetzes etc. Hiermit wäre der wichtigsten Gesetze gedacht, es dürfte aber nothwendig scheinen,

solcher Bestimmungen ebenfalls im Einführungsgesetze zu gedenken, welche nur theilweise aufgehoben werden, da hiermit für die Zukunft zwecklosen Controversen und schädlicher ungleicher Praxis mit wenigen Worten vorgebeugt werden kann.

Insbesondere wird es oft zu Zweifeln Anlass geben, wenn im neuen Gesetze mit einem Paragraph einer strafbaren Handlung gedacht wird, für welche früher lange Verordnungen bestanden, da es dann oft unklar ist, ob nicht die nebensächlichen Bestimmungen der letzteren noch aufrecht sind.

Es sei gestattet, einige solche Bestimmungen zu berühren, von welchen es wünschenswerth wäre, wenn das neue Strafgesetz sie als ganz oder in welchen Theilen aufgehoben ausdrücklich anführen würde, so z. B. die Fin. Min. Vdg. vom 8. Juli 1859, Nr. 126 R. G. Bl. (Nachmachung und Verfälschung der Stempel und Briefmarken), da sich hierüber der § 299 Reg. Vorl. und § 290 Ausschussantrag ausspricht.

Zweifelhaft ist das Fortbestehen des Min. Erl. vom 14. Juli 1849, Nr. 325 R. G. Bl., da der Entwurf im § 176 Reg. Vorl. — § 174 Aussch. Antr. — eine weitere Fassung enthält, in welche vielleicht der Thatbestand des obigen Erlasses (Falschmeldung als Deserteur) fallen dürfte.

Wahrscheinlich aufgehoben ist die Min Vdg. vom 26. April 1853, Nr. 73 R. G. Bl. über den Verkauf unsittlicher Darstellungen durch § 198 Reg. Vorl. — § 194 Aussch. Antr. —, dann die Min. Vdg. vom 1. October 1853, Nr. 192 R. G. Bl. (Beleidigung eines fremden Staatsoberhauptes) durch § 109 Reg. Vorl. — § 109 Aussch. Antr., weiter der Erlass vom 14. August 1864, Nr. 47925 (Bestrafung der Beschädigung trigonometrischer Signale) durch § 323 Reg. Vorl. — § 317 Aussch. Antr. — etc. Ebenso ist die Nachtragsverordnung vom 5. September 1859 Nr. 163 R. G. Bl. zum § 503 (Verfolgungs-Wahlrecht des beleidigten Ehegatten bei Ehebruch) durch § 187 Reg. Vorl. — § 184 Aussch. Antr. — und § 83 Reg. Vorl. — § 84 Aussch. Antr. — gegenstandslos, und wahrscheinlich auch Art. IX. des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. von 1863 (Mittheilungen über militärische Operationen etc.) durch §§ 93, 97 und 98 Reg. Vorl. — §§ 94, 97, 98 Aussch. Antr. —, dann § 390 Reg. Vorl. — § 380 Aussch. Antr.

Der Wirksamkeit der politischen Behörden entzogen wurde: die denselben mit Verordnung vom 15. Februar 1855 übertragene Amtshandlung ob Thierquälerei durch den § 451 Reg. Vorl. — § 443 Aussch. Antr. —, dann die denselben ob Adelsanmaassungen übertragene Amtswirksamkeit nach Hofkanzleidekret vom 2. November 1827, Z. 2316 J. G. S. durch § 434 Reg. Vorl. § 427 Aussch. Antr.

Hierüber ist zweifellos eine Bestimmung im Einführungsgesetze nothwendig.

Ebenso nothwendig ist ein Regulativ darüber, was nach Maassgabe der §§ 391 und 392 Reg. Vorl. — §§ 381 und 382 Aussch. Antr. — vom gegenwärtig bestehenden Waffenpatente und den hierzu nachträglich erlassenen Verordnungen, noch als giltig zu bestehen hat, da es zweifel-

los durch die genannten Paragraphe nicht vollkommen aufgehoben sein kann. Aufrecht bestehend dürfte der Justizministerialerlass vom 10. Juni 1854, Z. 5887 (Beleidigung verstorbener Mitglieder des kaiserlichen Hauses) sein, da, oder vielleicht trotzdem der § 107 Reg. Vorl. — § 107 Aussch. Antr. — hiervon keine Erwähnung thut.

---

4. Ueber die Aufnahme der Gründe, welche den bösen Vorsatz und die Strafe ausschliessen, in das Strafgesetz.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 22. Januar 1880, No. 7.)

Als an die österreichische Gesetzgebung die Aufgabe herangetreten war, die vier grössten Justizgesetze, materielles und formelles Civil- und Strafrecht neu zu schaffen und sie sich fragen musste, in welcher Reihenfolge diese fast erdrückende Arbeit in den beiden Disciplinen — Civil- und Strafrecht — in Angriff zu nehmen ist, musste man sich in erster Linie darüber klar werden, was zweckmässiger sei: zuerst die Materie zu bilden und dann für dieselbe die passende Form zu suchen oder zuerst die Form zu vollenden und dann jene Materie zu wählen, welche sich der geschaffenen Form am besten einfügen lässt. Da nun insbesondere im Strafrecht sowohl das neu zu schaffende Strafgesetz als die Strafprocessordnung keineswegs eine blosse verbesserte Redaktion des bestehenden Gesetzes sein sollte und konnte, sondern vollkommen neue Bahnen zu betreten hatte, so wäre es wohl am Besten und allein richtig gewesen, wenn man beide Gesetze mit genauester Rücksichtnahme auf einander geschaffen und sie an einem Tage zusammen hätte ins Leben treten lassen. Das war aber für den Richter eine zu grosse Aufgabe, und sich mit beiden neuen Gesetzen befassen zu müssen, hätte unübersteigliche und zwar gefährliche Schwierigkeiten mit sich gebracht; man musste sich also dazu entschliessen, vorerst Eines der beiden Gesetze zu schaffen, es sich einleben zu lassen und dann das zweite nachzusenden.

So kam es, dass wir mit unserem heutigen Strafgesetze — selbst wenn wir in denkbar kürzester Zeit eines erhalten — immerhin eine sehr bedeutende Frist mit der neuen Strafprocessordnung arbeiten mussten, trotzdem beide Gesetze, die von so verschiedenen leitenden Principien getragen sind, in vielen Punkten sich absolut nicht vereinen lassen. Wir mussten uns aber einmal daran gewöhnen, diese beiden Gesetze, das Strafgesetz von 1852 und die Strafprocessordnung von 1873 mit einander zu reimen, die Widersprüche wurden im Laufe dieser, immerhin nicht wenigen Jahre durch die Gewohnheit minder fühlbar und dies mag der Grund davon sein, dass aus unserem heutigen Strafgesetze Bestimmungen in das zu erwartende Strafgesetz oder wenigstens in dessen Entwurf übergegangen sind, welche im grellsten Widerspruche mit unserer jetzigen Strafprocessordnung stehen und die dann, wenn einmal eine moderne Strafprocessordnung mit einem modernen Straf-

gesetz zugleich leben wird, die verhängnissvollsten Unrichtigkeiten mit sich bringen müssen.

Zweck dieser Zeilen soll sein, einen dieser Widersprüche, wie er sich aus den Bestimmungen unserer Strafprocessordnung einerseits und den unseres jetzigen Strafgesetzes, des Entwurfes und den Ausschussanträgen von 1877 andererseits ergiebt, herauszugreifen und nachzuweisen, dass jede Kasuistik, jedes Aufzählen der einzelnen Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschliessen (§ 2 St. G. von 1852, § 53ff. Entwurf) der Theorie vom freien Beweise unserer Strafprocessordnung strikte widerspricht und aus dem Strafgesetze, sei es nach dem gegenwärtigen oder einem späteren Entwurfe, absolut zu entfallen hat.

Fassen wir vorerst den § 2 unseres heutigen Strafgesetzes ins Auge. In dessen Specifikation jener Momente, welche die Annahme eines vorhandenen dolus nicht gestatten, ist der Gesetzgeber von vier verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen, er giebt:

1. eine Aufzählung jener inneren Zustände, welche die freie Dispositionsfähigkeit des Willens aufheben — (Verlust der Vernunft, abwechselnde Sinnenverrückung, volle Berauschung),

2. eine rechtliche Annahme über den Zeitpunkt, von welchem an das Individuum vermöge seines Alters eines verbrecherischen dolus für fähig gehalten wird,

3. die Sanktion einer besonderen Rechtsregel, dass nämlich Irrthum, Zufall, Nachlässigkeit, Unwissenheit der Folgen und Zwang genügende Entschuldigungsgründe sind und

4. eine Definition der Nothwehr.

Dass sich der Gesetzgeber in diese so überaus schwierige, von vier verschiedenen Tendenzen geleitete Unterscheidung eingelassen hat, findet seine Begründung in der Beweismaxime unserer alten Strafprocessordnung, aber auch nur in dieser. Durfte der Richter blos das für wahr halten, was rechtlich bewiesen war, waren ihm aber auch die Beweisregeln nach Art, Zahl und Gewicht im Gesetze vollkommen erschöpfend aufgezählt, dann bedurfte er auch der bestimmtesten Weisung, wann er das Vorhandensein des Generalerfordernisses aller verbrecherischen Handlungen, des bösen Vorsatzes, annehmen dürfe. Wir können die sattsam besprochene Frage über die „praesumptio doli" im § 1 St. G. gewiss als erledigt betrachten und somit auch annehmen, dass es dem Richter in gleicher Weise oblag, den Nachweis des vorhandenen dolus, beziehungsweise der nicht vorhandenen Gründe des § 2 zu erbringen, wie er den Nachweis jedes anderen Umstandes des subjektiven und objektiven Thatbestandes liefern musste. Waren nun aber dem Richter z. B. die Momente auf das Genaueste angegeben, unter welchen er die Aussage eines Zeugen verwenden dürfe oder waren ihm im zusammengesetzten Beweise Verordnungen gegeben, welche an die Beweistheorie von Farinacius, Menochius, Mascardus etc. erinnern, nach welchen Mittermaier das Beweisen nur mehr ein Auflösen von Rechenexempeln nennt, dann war es allerdings nicht mehr genügend, blos auszusprechen,

zu jedem Verbrechen sei böser Vorsatz nöthig, dann mussten nicht blos die Fälle auf das Minutiöseste aufgeführt werden, in welchen die Annahme desselben ausgeschlossen sei, sondern es musste auch — oft mit namenloser Mühe und unter Zuhilfenahme zahlreicher Gutachten etc. — dafür gesorgt werden, dass für die einzelnen Fälle die zutreffenden Worte herausgedrechselt würden (abwechselnde Sinnenverrückung, unwiderstehlicher Zwang), ohne dass man aber jemals die Beruhigung haben konnte, dass der Richter hierunter dasselbe verstehen werde, was gerade dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat.

Dieser Standpunkt, welchen einzunehmen so viele Mühe kostete und dennoch keine endgiltige Sicherheit geboten hat, ist aber durch die neue Strafprocessordnung überwunden worden; wir haben keine gesetzlichen Beweisregeln, wir finden den Beweiszwang aus dem formellen Rechte entfernt, um ihm aber in einer der wichtigsten Fragen noch unbehelligt im materiellen Rechte zu begegnen. Nicht der § 1 enthält eine Beweisregel für geleugneten bösen Vorsatz, wohl aber sind die Aufzählungen im § 2 nicht Ergänzungen zum § 1, sondern einfach Regeln für den Beweis, wann vorhandener dolus nicht angenommen werden dürfe; daraus ergeben sich zwei Gesichtspunkte, von welchen aus das Verhältniss des Paragraphen zur Strafprocessordnung zu betrachten ist.

Von dem einen Gesichtspunkte aus wird es nicht zu verkennen sein, dass die Existenz der geregelten Beweistheorien unserer alten Strafprocessordnung ohne eine genaue Aufzählung, Benennung und Angabe jener Gründe, welche den dolus ausschliessen, allerdings nicht denkbar ist; es wird aber hierbei der Schwierigkeiten zu gedenken sein, welche bei der Abfassung unseres § 2 St. G. oder eines ihm analogen Paragraphen unausweichbar waren und es wird zu erwägen sein, dass dieselben auch bei aller angewandten Mühe zu Unklarheiten, zu gewagten, gefährlichen oder überflüssigen Bestimmungen in einer Weise führen müssen, deren Bestehen eben nur einzig und allein die Existenz der früheren Beweistheorien und ihrer Consequenzen rechtfertigen kann, so dass man solche Anwendungen gerne missen wird, wenn dies Wegfallen einer bestimmten Beweisregel auch deren Wegfall gestattet.

Von dem zweiten Gesichtspunkte aus wird man sich aber der Ansicht nicht verschliessen können, dass ein Entfernen der ganzen fraglichen Kasuistik nicht bloss mehr Klarheit und Sicherheit bieten wird, sondern dass jenes Angeben der einzelnen Fälle, in welchen die Richter keinen dolus anzunehmen haben, dem ganzen Institute unseres modernen Strafverfahrens, dem Wesen der Geschworenen und unserer heutigen Theorie vom Beweise geradezu widerspricht und mit denselben unvereinbar erscheint.

Unter dolus wollen wir heute Absicht in dem Sinne von Tendenz verstehen.

Sehen wir nun vom erstgenannten Gesichtspunkte aus auf die einzelnen Fälle, welche der § 2 aufführt, so braucht es nicht erwähnt zu werden, welche Anstrengungen gemacht wurden, um passende Aus-

drücke für die Geistesstörung zu finden; die Motivenberichte einzelner neuer Gesetze sind in dieser Richtung ebenso belehrend, wie die über diese Fragen geradezu kaum zu bewältigende Literatur (s. z. B. deren Angabe in Schwarze's Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuche oder in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts). Unser Gesetz hat sich der Ausdrücke bedient: „wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist" und „wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung . . . begangen wurde"; insbesondere dieses Wort: „abwechselnde Sinnenverrückung", welches nicht eigentlich dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entnommen ist, hat oft zu Differenzen und Missverständnissen Anlass gegeben, wozu noch die kaum haltbare und gegründete Gegenstellung von Sinnesverrückung" und „Sinnesverwirrung" das Ihrige beigetragen haben mag.

Die Erörterungen, welche bei Gelegenheit der Redaktion eines neuen österreichischen Strafgesetzes im Jahre 1867 stattfanden, sind ebenso bekannt, wie die überaus umfassenden Arbeiten, welche aus Anlass der Schaffung des St. G. für das deutsche Reich hierfür vorgenommen wurden. Bei dem ersteren Gesetzentwurfe war es besonders der Ausdruck „Seelenstörung", um welchen sich der Streit drehte, mit welchem summarischen Worte man vermuthlich dem allerdings sehr bequemen, aber eben unübersetzbaren Worte „démence" des code pénal möglichst nahe kommen wollte, (Art. 64: „il n'y a ni crime, ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action.") Man vergass dabei, dass unser Wort „Wahnsinn" viel enger, „Seelenstörung" aber viel weiter als démence zu fassen ist.

Ebenso eingehende Erörterung fand eine vom damaligen Referenten zum § 19 des Entwurfes von 1867 vorgeschlagene exemplifikative Aufzählung gewisser, die Freiheit des Willens affizirender Verhältnisse als Gründe der Nichtzurechnung, welche allerdings von der Commission weggelassen wurde, aber dennoch zeigt, zu welch verzweifelten Mitteln man greifen wollte, um nur halbwegs bestimmte Anordnungen geben zu können. Der Redaktion des deutschen Strafgesetzes gingen, nebst dem ausführlichen Berichte der Motive, medicinische Gutachten voraus — (so das der medicinischen Fakultät zu Leipzig und das des Medicinal-Collegiums in Dresden) — welche die Frage mit grossem Aufwande von Scharfsinn und Genauigkeit behandelten; der Erfolg war die Wahl der Worte: „. . . sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand . . .", welche auch mit dem Amendement „Hemmung oder Störung" in unserem neuen Entwurfe Aufnahme fanden. Dass nun trotz aller aufgewendeten Mühe diese Ausdrücke nicht glücklich gewählt wurden, zeigt schon die einfache Ueberlegung, dass der Gesetzgeber unter „Bewusstlosigkeit" offenbar die wörtliche Bedeutung dieses Ausdruckes gemeint hat, d. h. einen Zustand, in welchem sich der Thäter dessen nicht bewusst war, was er that. Dies ist aber nicht die landläufige Bedeutung des Ausdruckes, da wir gewöhnlich bei dem Begriffe „Bewusstlosigkeit" uns eine gewisse Regungslosigkeit oder doch blos Aeusserung unwillkürlicher, reflexiver

Bewegungen bei geschwundener Sinnesthätigkeit vorstellen, also einen Zustand, in welchem noch Niemand eine sonst strafbare Handlung verübt haben wird.

Ebenso ist auch der Begriff für „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" wieder ein viel zu weiter, da dieselbe ganz gut als partielle Störung der Geistesthätigkeit vorhanden sein kann, ohne aber im geringsten auf ein verübtes Verbrechen Ingerenz zu nehmen; hierbei ist es denkbar, dass auch die weitere Bedingung des Gesetzes erfüllt und thatsächlich die freie Willensbestimmung des Betreffenden gehemmt ist — indem ja auch die freie Willensbestimmung, entsprechend der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit — theilweise gehemmt sein kann, ohne auf die Imputation einer strafbaren Handlung den entferntesten Einfluss zu haben.

Aber auch die scheinbar einfache Frage, welchen Einfluss Trunkenheit auf die Zurechnungsfähigkeit haben solle, hat unüberwindliche Schwierigkeiten geschaffen; unser Gesetz verlangt volle Berauschung, hiermit ist aber de facto der Grundsatz ausgesprochen, dass Berauschung überhaupt niemals als Strafausschliessungsgrund zur Sprache kommen kann, da Jemand in voller Berauschung ebenso wenig strafbar zu handeln oder überhaupt zu handeln im Stande ist, wie Jemand, der sich im Zustande der Bewusstlosigkeit befindet. Wir dürfen eben auch hier, mit besonderer Rücksicht auf die Geschworenen, niemals vergessen, dass die im Gesetze gebrauchten Worte bei ihrer Anwendung in der gewöhnlichen, im Leben gebräuchlichen Art aufgefasst werden und es wird sich nun Jedermann unter voller Berauschung einen Zustand vorstellen, in welchem der Betreffende auch physisch unfähig war, irgend etwas zu unternehmen; volle Trunkenheit bezeichnet schon allein dem Worte nach das höchste Stadium derselben, da doch das Adjektiv voll eine Steigerung überhaupt nicht zulässt; ja man wird höchst wahrscheinlich in einem gegebenen Falle den umgekehrten Schluss dahin ziehen, dass wenn Jemand noch im Stande war, irgend eine strafbare Handlung zu begehen, er schon deshalb sich nicht im Zustande voller Berauschung befunden haben kann. Hiermit ist aber auch, wie erwähnt, die Anwendbarkeit dieses Grundes vollständig ausgeschlossen.

Das deutsche Strafgesetz und unser neuer Entwurf, nicht aber die Ausschussanträge, suchten sich über diese Frage dadurch hinwegzuhelfen, dass von der Trunkenheit gar nicht gesprochen wurde, so dass hier der allgemeine Ausdruck „Bewusstlosigkeit" maassgebend ist. Will man nun unter diesem Worte ein „Nichtbewusstsein" dessen was Jemand thut, verstehen, so verstösst man, wie oben gesagt, gegen den Sprachgebrauch, will man aber die gewöhnliche Bedeutung des Wortes beibehalten, so gilt dann das über die volle Berauschung Erwähnte, indem der Volltrunkene sich in dem gleichen oder einem ähnlichen Zustande wie der Bewusstlose befindet. Hiermit soll aber selbstverständlich niemals gesagt sein, dass etwa z. B. das Wort „volle" hätte weggelassen werden sollen, da man keineswegs jeden Grad von Berauschung als Strafausschliessungsgrund gelten lassen kann; irgend ein Beiwort zu finden,

welches den Grad für alle Fälle angeben könnte, in welchen der dolus nicht mehr als vorhanden denkbar wäre, dürfte kaum möglich sein.

Muss man somit zur Meinung gelangen, dass weder die oben sub 1 genannten Verbalbestimmungen brauchbar oder durch bessere ersetzbar sind, noch deren Aufzählung erschöpfend ist oder sein kann, (es fehlen in unserem Gesetze z. B. höchster Affekt, religiöse Ueberzeugung, Aberglauben etc.), so zeigen sich diese Schwierigkeiten in noch fast höherem Grade bei der Feststellung des Alters, über welches hinaus erst vorhandener böser Vorsatz angenommen werden soll. Wir sehen in unserem Gesetze die Grenze mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre bestimmt; das deutsche Strafgesetz, so wie unser jetziger Strafgesetzentwurf ging von der Voraussetzung aus, dass eine einzige Altersgrenze nicht ausreichend sei und wir finden daher ziemlich complicirte Bestimmungen vor; nach diesen beginnt bekanntlich die Zurechnung im Allgemeinen schon mit vollendetem 12. Lebensjahre, es muss aber bei einem Thäter, welcher zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre steht, erst untersucht werden, ob derselbe die erforderliche Einsicht besass, worauf dann wieder besondere Anordnungen zu beobachten kommen, welche zum Theile einen Schlüssel für die Anwendung der sonst festgesetzten Strafen enthalten. Fragen wir nun, ob hier gegen die summarische Annahme einer Altersgrenze ein Vortheil gewonnen wurde, so müssen wir entschieden mit Nein antworten. Dass die, zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Erkenntniss vorerst bei dem Thäter als vorhanden konstatirt werden muss, dürfte sicher nicht bloss bei Personen im Alter von 12—18 Jahren nothwendig sein, da diese Einsicht stets vorhanden sein muss, wenn gestraft werden soll; dass aber die besprochene Umrechnung der Strafe bei jugendlichen Personen bloss Jenen zu Gute kommen soll, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dies hat alle jene Gründe wider sich, welche sich überhaupt bei festen Altersbestimmungen ergeben müssen. Diese Gründe näher zu besprechen ist überflüssig; es ist oft genug darauf hingewiesen worden, wie unendlich verschieden die geistige und körperliche Entwickelung der einzelnen Individuen ist, welchen Einfluss Klima, Erziehung, Lebensweise, Geschlecht etc. ausüben und wie ungerecht es ist, alle Individuen hier gleichmässig zu behandeln; ebenso oft erörtert sind die Schwierigkeiten bei der genauen Feststellung des Alters mittelst oft schwer oder gar nicht zu beschaffenden Tauf-, Geburtsscheinen, Sachverständigen etc. Zu welch überaus kleinlichen Berechnungen haben die Fragen über computatio a die ad diem und computatio a momento ad momentum geführt, welche Meinungsverschiedenheiten gab es nicht in dieser Frage, wenn die strafbaren Handlungen fortgesetzte oder wiederholte waren und sich gerade um die kritische Altersgrenze bewegten.

Diese letzteren Fragen sind allerdings von der Wissenschaft gelöst, die Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung sind aber deshalb nicht beseitigt und wenn man meint, dass man in Bezug auf den ersten Punkt (die ungerechte, weil gleichförmige Behandlung aller verschiedenartiger Individuen) immer noch andere Mittel besitze, dies auszugleichen,

so gilt dies nur in einer Richtung und hier nicht vollkommen. Es ist freilich richtig, dass man in Fällen, in welchen ein Individuum zwar älter als 14 Jahre ist, sich aber in einem so zurückgebliebenen Zustande befindet, dass eine Imputation offene Ungerechtigkeit wäre, sich damit helfen kann, das Fehlen des dolus aus anderen Gründen nachzuweisen. Hierdurch ist die Gefahr entfernt, einen vermöge seiner mangelhaften Entwicklung noch nicht Strafbaren verurtheilen zu müssen, aber für den Gegenfall giebt es kein Mittel; jedem praktischen Juristen werden Fälle vorgekommen sein, in welchen Individuen in der That das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, aber trotzdem sich in einem Zustande der Entwicklung befanden, welcher die Imputation vollständig zuliesse, hier muss unter aller Bedingung nach dem Gesetze der dolus als nicht vorhanden angenommen werden, obwohl doch im Ganzen genommen das Freisprechen eines Schuldigen vielleicht eben so vielen Schaden in sich birgt, als das Verurtheilen eines Unschuldigen.

Auch die oben sub 3 zusammengefasste Regel, dass Irrtum, Zufall, Nachlässigkeit, Unwissenheit der Folgen und Zwang den dolus ausschliessen, enthält zum Theile Selbstverständliches, zum Theile Unklares, zum Theile wieder vom Gesetze selbst Durchlöchertes; die Wahl der Worte mag eine überaus schwere gewesen sein und grenzenlose Mühe verursacht haben, welchen Nutzen hat man aber erreicht, wenn z. B. das Wort „Irrthum" gleich im nächsten Paragraphen eine bedeutende Modifikation erleiden musste; wie oft kann Todtschlag gerade durch „Irrthum" veranlasst werden, wenn z. B. A. dem B. unter irgend einer irrigen Annahme, (dass B. einen starken Hut aufhabe, dass das Werkzeug nicht fest sei etc.) blos einen derben Schlag versetzen wollte und es erfolgte daraus der Tod des Letzteren; welche Reihe von Verwirrungen muss die Unterscheidung von Rechts- und Thatirrthum hervorbringen; es werde z. B. der Fall angenommen, dass Jemand eine Prozession stört, der den § 3 und § 122 Strafgesetz ganz gut kennt, aber behauptet, er habe eine Prozession für keine „Religionsübung" gehalten. Wohin käme man weiter, wenn man die, auch von Herbst festgehaltene Ansicht verfolgen wollte, dass irrige Auffassung oder Unkenntniss der bürgerlichen Gesetze dem Thatirrthum gleichgestellt sei; es hätte z. B. Jemand seine Frau körperlich schwer verletzt, weil ihm von Jemandem, den er für einen Rechtskundigen hielt, gesagt worden war, die bürgerlichen Gesetze räumen dem Manne ein solches Recht über seine Frau ein; dass diesbezüglich durch die umständlichen Bestimmungen des § 54 des jetzigen Entwurfes nichts geholfen ist, darf als entschieden angesehen werden.

Warum das heute giltige Gesetz Zufall und Nachlässigkeit besonders genannt hat, ist schwer einzusehen, zumal doch Niemand bösen Vorsatz annehmen wollen wird, wenn nur Zufall oder Nachlässigkeit das Uebel veranlassten. Andererseits sind aber diese Worte, in welchen der Passus eingekleidet ist, doch derart gefasst, dass sie leicht zu Missverständnissen Anlass geben könnten; es heisst: „wenn das Uebel durch Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen entstanden ist; es wollte

z. B. Jemand einen Schlafenden bestehlen, dieser wird durch einen Zufall wach und es kommt zu einem Raube. Hier wird Niemand zweifeln, dass der dolus im Momente des Raubes auf diesen gerichtet war und somit auch Raub anzurechnen ist; nach wörtlicher Auffassung der lit. f. ist aber das Uebel (der Raub) immerhin durch Zufall entstanden und hiernach müsste man Diebstahlsversuch imputiren, der möglicherweise nicht einmal verbrecherisch wäre!

Ebenso wird dem Grundsatze, dass Unwissenheit der Folgen den dolus ausschliesst, im Gesetze wiederholt widersprochen. Es wollte z. B. Jemand blos ein Haus anzünden und es brannte das ganze Dorf ab; es wird hier zweifelsohne lit. c § 167 zur Anwendung kommen, obwohl der Thäter um die schwerere Folge seiner Handlung nicht wusste. Weiter eine Genothzüchtigte oder ein unter den Voraussetzungen des § 151 ausgesetztes Kind starb in Folge der bezüglichen strafbaren Handlung, ohne dass der Verbrecher darum wusste, dass seine Handlung diese Folge haben werde, dennoch wird der höhere Strafsatz des § 126, Schlusssatz, beziehungsweise des § 151, Schlusssatz zur Anwendung kommen, da ja sonst diese Stellen vollkommen gegenstandslos wären, denn ging die Absicht auf diesen Erfolg, so wäre in beiden Fällen Mord vorliegend. Die Ausnahme des § 134 ist oft genug besprochen.

Die Worte „unwiderstehlicher Zwang" haben die Bestimmung, alles Jenes in sich zu fassen, was das deutsche Gesetz und unser Entwurf unter „unwiderstehlicher Gewalt", „Drohung" und „Nothstand" vertheilte.

Wir haben also unter der Fassung unseres Gesetzes nicht blos die eben genannten Begriffe zu verstehen, sondern auch den inneren Zwang, die Zwangslage, das Handeln auf Befehl etc., selbstverständlich alle diese Begriffe unter den entsprechenden Modifikationen. Dass allgemeine Fassungen im Ganzen zweckmässig sind, kann kaum bezweifelt werden, ebenso muss man aber auch zugeben, dass so überaus weit gefasste Begriffe in den seltensten Fällen sich derart aus dem allgemeinen Sprachgebrauche einer bestimmten Bedeutung fügen wollen, dass die Absicht des Gesetzgebers durch sie präcisirt werde. Hierzu kommt noch, dass das Wort „unwiderstehlich" ein allzu subjektives Moment in sich fasst; wenn auch zugegeben werden muss, dass gerade hier auf individuelle Beschaffenheit besondere Rücksicht genommen werden soll, da der Eine demselben Zwange widerstehen kann, dem der Andere unterlag, so ist das Beifügen eines derartigen Wortes doch so unendlich vielen Auslegungen unterworfen, dass es dem Zwecke einer halbwegs genauen Feststellung nicht entsprechen kann.

Wir haben endlich im § 2 eine Definition oder eigentlich Beschreibung der Nothwehr, welche die offenbarsten formellen Regeln für den Beweis bei behaupteter Nothwehr enthält; um einem solchen fast unvermeidlichen Fehler zu entgehen, sagt das deutsche Strafgesetz und unser Entwurf: „Nothwehr ist jene Vertheidigung, welche erforderlich ist, um etc.", hiermit ist aber doch blos eine Umschreibung gegeben, und man könnte eben so gut weiter fragen, „welche Vertheidigung

ist aber erforderlich?" Nothwehr ist ein Act, welcher sich so wie wenige andere nur als Resultat eines ganzen Vorganges ergiebt, welcher eben so oft sich anders gestaltet, als er sich überhaupt ereignet, der nur durch das vollständige und zusammenhängende Erfassen des ganzen Sachverhaltes gekennzeichnet wird, somit ohne Beweismaterial nicht behandelt und im materiellen Rechte nicht bestimmt werden kann.

Wenn wir noch daran erinnern, dass das deutsche Strafgesetz in seinem Bemühen Vollkommenes zu bieten, sogar der Taubstummen in einem besonderen Paragraphen gedenkt, so dass der Leser unwillkürlich an die vorwiegend deskriptive Natur der Strafgesetze voriger Jahrhunderte erinnert wird, so dürften die Schwierigkeiten, welche das Aufzählen, Benennen und Beschreiben der den dolus ausschliessenden Gründe nothwendiger Weise bieten muss, in der That sich als die Unmöglichkeit dargestellt haben, auch nur annähernd dem angestrebten Zwecke zu entsprechen, nach welchem dem Richter eine möglichst genaue Richtschnur gegeben sein sollte, wann er den bösen Vorsatz als nicht vorhanden zu betrachten habe.

Es wäre nunmehr der zweite Gesichtspunkt der Frage einzunehmen und zu erörtern, ob sich das Aufzählen und Bestimmen der den dolus ausschliessenden Gründe mit den Theorien unserer Strafprocessordnung vereinen lässt. — Es wird sich hier vorerst darum handeln, ob es eine hinreichend bestimmte Norm ist, wenn angeordnet erscheint: „Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert." Wenn nun auch wird behauptet werden müssen, dass das Wort „Vorsatz" allerdings dem Juristen, der sich stets das noch geläufigere Wort dolus darunter denkt, vollkommen klar ist, dass aber dem Laien, dem Geschworenen, vielleicht der Ausdruck „böse Absicht" (Köstlin, Geyer) verständlicher wäre, so wird man immerhin die Frage bejahend beantworten und zugestehen müssen, dass vielleicht sehr wenige Bestimmungen im Strafgesetze so wenig leicht missverstanden werden können, als die Bestimmung, dass böser Vorsatz erfordert wird. Allerdings wird es geradezu unerlässlich sein, in der Rechtsbelehrung für die Geschworenen klar zu legen, dass unter Vorsatz nicht die praemeditatio, das schon lange vorher geschehene Beschlossenhaben der That, verstanden werden darf (was bei der Wahl des Wortes „Absicht" nicht nöthig wäre); ist aber diese Belehrung gegeben, dann muss es jedem Geschworenen vollkommen deutlich sein, was der Gesetzgeber unter der fraglichen Anordnung verstanden haben wollte. Freilich soll hiermit nicht gesagt sein, dass etwa die Antwort auf die Frage, ob dolus vorliegt, in jedem gegebenen Falle eine leichte sein müsse. Dies wird stets von dem gesammelten Beweismateriale abhängig sein; der Geschworene wird vielleicht über die thatsächlichen Zustände anfänglich nicht im Klaren sein, aber er wird schon von vorneherein wissen, was der Gesetzgeber will, worauf er sein Augenmerk in dieser Richtung zu lenken hat.

Man mag über die Scheidung von Rechts- oder Thatfragen wie immer denken, man wird zugeben müssen, dass zur Beantwortung der Frage, ob dolus vorliegt, nicht die geringste Rechtskenntniss nothwendig

ist, da sich der Richtende einfach in die Lage des Thäters hineindenken wird, um dann einzig und allein nach Gewissen und Ueberzeugung zu urtheilen.

Ist man aber der Anschauung, dass die Vorschrift des ersten Satzes im § 1 eine solche ist, dass sie als vollständig verständlich, als erschöpfend und keines Zusatzes bedürfend bezeichnet werden kann, so muss man bei dem Bestande des § 2 des heute giltigen Strafgesetzes zu der Frage gelangen, welche Natur der Aufzählung in diesem Paragraphen eigen ist. Nach der Randglosse: „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschliessen", kann nicht gezweifelt werden, dass wir es hier mit keinen Beispielen zu besserem Verständnisse oder mit Ergänzungen zu dem im vorhergehenden Paragraphen Gesagten zu thun haben, es liegt eine Reihe von Bestimmungen darüber vor, in welchen Fällen das Nichtvorhandensein des dolus als bewiesen angenommen werden müsse, es sind juris praesumtiones gegeben, für welche die Beweisregeln in der striktesten Form vorgeschrieben wurden. Allerdings haben die Geschworenen darüber zu urtheilen, ob erwiesen vorliege, dass z. B. der Thäter das Verbrechen bei abwechselnder Sinnenverrückung oder da er noch nicht 14 Jahre alt war verübt hat, haben sie aber z. B. die Frage bejaht, dann soll sie die Schuldfrage nicht im Geringsten mehr kümmern, da das Gesetz ihnen den Beweis als erbracht oktroirt, dass kein dolus vorliege, sobald die That z. B. bei abwechselnder Sinnenverrückung oder von einem Individuum unter 14 Jahren verübt wurde. Dies widerspricht Punkt für Punkt der Regel unserer Strafprocessordnung: „Die Richter entscheiden nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach ihrer freien, aus gewissenhafter Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung," dies widerspricht aber auch dem ganzen Sinne und dem Zwecke des Strafverfahrens, welches doch in letzter Linie ergründen soll, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig, nicht aber, ob er ein Narr oder nicht 14 Jahre alt ist.

Man sage nicht, solche Beweisregeln fänden sich überhaupt im Strafrechte vor, ohne sie sei ein materielles Strafgesetz überhaupt nicht zu construiren, da z. B. in Anordnung: „Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl," auch gelegen sei, vorerst festzustellen, ob die Sache beweglich ist, sich im fremden Besitz befand etc., so dass die Geschworenen kein Schuldig mehr sprechen können, wenn die Nichtexistenz einer solchen Vorbedingung erwiesen sei. Hierbei würde man übersehen haben, dass es sich im letzteren Falle um eine Definition handelt, welche einzelne Momente enthalten muss, um die Unterordnung des gegebenen Falles unter diese oder jene gesetzliche Bestimmung zu ermöglichen, während aber der § 2 vollständig gesondert vom § 1 auftritt, die Definition des letzteren vom bösen Vorsatze nicht weiter ausführt und vielmehr seiner Fassung und seiner Natur nach die Begriffsbestimmung des dolus schon als vollendet und vollkommen gegeben voraussetzen muss. Dieser Unterschied, sowie die Natur der § 2 als Aufstellung von Beweisregeln muss sich aber unbe-

zweifelt klar legen, wenn man sich noch den Inhalt des § 268 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 vor Augen hält, welcher Paragraph seiner Form und seinem Inhalte nach ganz dem § 2 St. G. gleicht und logischer Weise keinen anderen Platz finden sollte als den unmittelbar nach demselben, als dessen Fortsetzung und Ergänzung. § 2 St. G. führt die Gründe an, welche den bösen Vorsatz im Allgemeinen ausschliessen, § 268 St. P. O. erwähnt aber jene Gründe, welche in besonderen Fällen die Annahme gestatten, dass der Beschuldigte zwar die That vollbracht habe, dass aber hierbei der böse Vorsatz dennoch ausgeschlossen gewesen war. Da man aber nicht zweifeln wird, dass der § 268 niemals in das materielle Strafrecht gehört hätte, sondern sich einzig im Strafprocess — freilich auch nur unter dem Regime des alten Beweiszwanges — finden durfte, so wird man auch konsequent zugeben müssen, dass man bei alleiniger Durchsicht dieses § 268 voraussetzen müsste, der ihm unmittelbar vorausgehende Paragraph habe jenen Inhalt, welchen wir thatsächlich im § 2 des St. G. finden. Wäre aber der letztere Paragraph an der ihm gebührenden Stelle, d. h. in der Strafprocessordnung in Verbindung mit dem § 268 eingereiht gewesen, dann hätte er auch mit diesem zugleich in der neuen Strafprocessordnung entfallen müssen.

Stellen wir uns nun auf den Standpunkt, es würde angenommen, der § 2 St. G. habe nur seine Berechtigung gefunden in der Existenz der Beweistheorie, welcher sich die alte Strafprocessordnung angeschlossen hatte, und er sei mit Bezugnahme auf den § 258 der St. P.O. vom 23. Mai 1873 einfach zu streichen, so erübrigt noch die Erörterung, wie sich die Frage nach dem dolus und seinen Ausschliessungsgründen hiernach in der Praxis und insbesondere bei der diesbezüglichen Fragestellung an die Geschworenen gestalten würde.

Wie gross die Schwierigkeiten der Fragestellung gerade in dieser Richtung sind, ist aus Hye's „Sieben Vorträge über das Schwurgericht", Glaser's: „Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren", Bar's: „Recht und Beweis im Geschworenengericht" etc. hinlänglich bekannt, sie brauchen nicht näher besprochen zu werden, hier kann es sich nur darum fragen, ob diese Fragestellung vielleicht vereinfacht und erleichtert wird, wenn der § 2 St. G. nicht existiren würde.

Vor Allem wird es nothwendig sein, die Sonderung nach den drei Schuldmomenten strenge festzuhalten, die Fragestellung nach objektiver, subjektiver und individueller Schuld durchzuführen und hierbei auch eben diese Reihenfolge zu beobachten; hiernach muss das Verdikt vorerst dahin gehen, ob in dem fraglichen Faktum wirklich die der Anklage zu Grunde liegende Handlung enthalten sei (objektive Schuld), sodann ob der Angeklagte schuldig sei, eben diese Handlung begangen zu haben (subjektive Schuld); und endlich ob in diesem Angeklagten bei Verübung jener Handlung das Vorhandensein des bösen Vorsatzes erwiesen sei (individuelle Schuld). Selbstverständlich wird nur in den seltensten Fällen auf jeder dieser drei Hauptfragen gleiches Gewicht liegen und zumeist bloss eine derselben den

Schwerpunkt des Falles bilden. Wurde z. B. ob öffentlich vorgebrachter Aeusserung die Anklage nach § 63 St. G. erhoben, so wird die Bedeutung der Frage in der objektiven Schuld liegen, da es sich wahrscheinlich nur darum fragen kann, ob durch eine solche Aeusserung, wie die des gegebenen Falles, die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt wurde und ob sie „öffentlich" vorgebracht ward. Jn der subjektiven Schuld würde das Hauptmoment zu suchen sein, wenn z. B. ein Diebstahl vorläge und es sich darum handelte, ob gerade der A. denselben vollbracht hat. In der individuellen Schuld läge aber das Hauptgewicht, wenn z. B. A. den B. geständigermaassen getödtet hat, aber Nothwehr vorgiebt. Fall und Fragestellung für sämmtliche Schuldmomente läge beispielsweise folgendermaassen vor.

A., welcher sich unter einer Volksmenge befand, ist angeklagt, zum Widerstande gegen eine öffentliche Behörde unter diesen und jenen Umständen, mit diesen und jenen Worten aufgefordert zu haben; er leugnet, dass er diese Worte habe fallen lassen und behauptet überdies, damals betrunken gewesen zu sein.

1. Objektive Schuldfrage: „Ist Jemand, welcher unter diesen und jenen Umständen diese und jene Worte gebraucht, schuldig, zum Widerstande gegen eine öffentliche Behörde aufgefordert zu haben?"

2. Subjektive Schuldfrage: „Ist gerade A. schuldig, diese Worte gebraucht zu haben?"

3. Individuelle Schuldfrage: „Ist A. mit Rücksichtnahme auf ... schuldig, diese Worte mit bösem Vorsatze ausgesprochen zu haben?"

Hiermit ist es aber auch gegeben, in welcher Weise die hier zu besprechende individuelle Schuldfrage zu behandeln wäre, um konsequent der Idee des Geschworenengerichtes überhaupt und mit Rücksichtnahme auf die Stellung der Zeugen, Sachverständigen etc. zu verfahren.

Nachdem es nun die Aufgabe des Vorsitzenden des Schwurgerichtes ist, die Beweismittel vorzuführen, er somit auch die Beweismittel für den bösen Vorsatz zur Sprache zu bringen hat, so hat er auch jene Momente vorzuführen, welche den bösen Vorsatz im gegebenen Falle haben ausschliessen können und hierzu Zeugen, Sachverständige etc. einzuvernehmen. Sowie nun aber überhaupt die Zeugen und Sachverständigen die alleinige Aufgabe haben, den Richter in dieselbe Lage zu versetzen, dass er einerseits so gestellt sei, als ob er den fraglichen Fall und die auf denselben bezüglichen Momente selbst miterlebt hätte, andererseits aber auch im Stande sei, den Fall so zu erfassen, als ob er selbst ein Sachverständiger sei, so darf ihm auch in Bezug auf den vorhandenen oder nicht vorhandenen bösen Vorsatz niemals vom Zeugen oder Sachverständigen gesagt werden: der Angeklagte ist z. B. in einem geistigen Zustande oder einem Alter, in welchem böser Vorsatz ausgeschlossen ist; Zeugen und Sachverständige sind blos Werkzeuge des Richters, um besser schauen und erkennen zu vermögen, sie haben ihm daher beide blos thatsächliche Momente zu bieten, welche zu verwerthen, um sich eine Ueberzeugung zu verschaffen, Sache des Richters ist.

Wenn es sich also in einem gegebenen Falle gezeigt hätte, dass der Angeklagte an einer Geistesstörung leidet, so werden die Sachverständigen keineswegs z. B. zu erklären haben: „Der Angeklagte wurde von uns untersucht und als des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt befunden," worauf dann bei dem Umstande, als sich die fraglichen Worte im Gesetze finden, ohne weiteres „nicht schuldig" erfolgen müsste; die Sachverständigen werden vielmehr zu erklären haben, sie haben den Angeklagten beobachtet, er habe dieses oder jenes Bild des äusseren Erscheinens gegeben, er habe auf folgende Frage Folgendes geantwortet etc., und es werde ein derartiger Mensch in der Wissenschaft der Sachverständigen als ein . . . bezeichnet; hieran könnten sich noch andere Erläuterungen, ähnliche Beobachtungen und Erfahrungen etc. knüpfen; dann wäre von dem Sachverständigen nie mehr verlangt, als er zu leisten vermag, er ist dann, was er sein soll, „sachverständiger Sinn" des Richters, aber nicht Richter selbst, und der Richter und der Geschworene ist auf einem ihm zustehenden Felde, er hat nach dem, ihm gebotenen Bilde zu entscheiden, ob der Angeklagte mit oder ohne dolus gehandelt habe.

Derselbe Vorgang müsste sich endlich in jedem Fall ergeben, wenn Zweifel über bestehenden bösen Vorsatz sich aus irgend einer Ursache ergeben; der Geschworene oder Richter muss durch eigene Anschauung, Beweisstücke, Zeugen, Sachverständige etc. ein möglichst deutliches, mit bewaffnetem Auge geschautes Bild des ganzen Vorganges des Falles und des Zustandes des Angeklagten erhalten, sich die Ueberzeugung zu verschaffen; ob böser Vorsatz vorhanden war, ist seine Sache. Ueberlässt man es den Geschworenen, sich aus einer Reihe von Verdachtsgründen den Schuldbeweis zu konstruiren — eine Aufgabe, welche dem erfahrensten Richter die allerschwierigste ist — nun, dann stelle man es den Geschworenen auch anheim, zu entscheiden, ob ein jugendlicher Verbrecher mit dolus handelte oder ob sich ein Angeklagter nur durch Zwang zur strafbaren Handlung unwiderstehlich gedrungen sah oder ob ein im Gesetze nirgends vorgesehener Fall eingetreten ist, ohne dass dem Thäter seine Handlung weiter imputirt werden darf.

Fragen wir zum Ende, um das hier Gesagte in konkrete Form zu bringen, wie sich denn dann in unserem künftigen Strafgesetze — anschliessend an Entwurf und Ausschussanträge — das V. Hauptstück gestalten müsste, so sagen wir:

Zum § 53, welcher von Vorsatz und Fahrlässigkeit spricht, wäre der Passus vorauszuschicken: „zu jeder strafbaren Handlung wird Zurechnungsfähigkeit des Thäters erfordert". — Hiermit ist nicht etwa blos Selbstverständliches gesagt — es ist dies nicht sicherer, als dass einem Wahnsinnigen eine That nicht imputirt werden kann, und wenn die genannte Bestimmung aufgenommen ist, dann kann die ganze schwierige, ungenaue, oft unrichtige und einen Beweiszwang enthaltende weitere Kasuistik entfallen.

Es wäre dann ganz zu streichen: § 54, welcher den Irrthum be-

handelt, § 55 von der Gesetzesunkenntniss, § 56, welcher von Bewusstlosigkeit, krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit etc. handelt, § 57 von Gewalt und Drohung, § 58 Nothstand, § 59 Nothwehr, §§ 60 und 61 jugendliches Alter.

(Bleiben könnte dagegen § 62 (§ 63 Ausschussanträge), da dieser nicht von der Schuldfrage, sondern von der Strafbemessung handelt.)

Ist dann in einem speciellen Falle jugendliches Alter des Thäters, Geisteskrankheit, Irrthum etc. in Mitte liegend, so ist die Frage, welche sich sowohl im Laufe des Vorverfahrens als auch beim Endspruche vorgelegt werden muss, lediglich die: „Ist der Thäter zurechnungsfähig, und kann ihm die That zugerechnet werden und zwar wegen seines Alters, seines Geisteszustandes, Irrthums etc.?"

Man sage nicht, hierin liege zu grosse Freiheit und daher zu grosse Gefahr, die Tendenz unserer Gesetze muss sein und ist es auch wirklich, grössere und immer weitere Gesichtspunkte zu schaffen, Kasuistik und dispositive, ängstliche, aufzählende Normen fallen eine nach der anderen, die Gesetze entwinden sich den momentanen Anschauungen, und nur so wird es möglich sein, dauernde Regeln zu schaffen, die nicht schon nach einem Dezennium veraltet sind, weil eines ihrer Worte der Anschauung nicht mehr entspricht.

Man hat den weitaus gewagteren Wurf gethan, man hat Geschworene und freien Beweis geschaffen, man scheue sich auch nicht, hieraus die Konsequenzen zu ziehen.

---

5. Neunundzwanzig Thesen zum künftigen Strafgesetzentwurfe.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 15. Februar 1896, No. 7.)

Wir haben bereits einmal Veranlassung genommen, zu erklären, dass uns viele Bestimmungen des letzten, nunmehr bei Seite gelegten Strafgesetzentwurfes nicht behagten, und namentlich der Wahrnehmung Ausdruck zu geben, dass uns die Synthese desselben keineswegs befriedigte. Der fortwährende Gebrauch unseres heutigen Strafgesetzes, das in seinen ehrwürdigen Grundzügen fast ein Jahrhundert alt ist, hat uns die unbezwingliche Sehnsucht nach etwas Neuem, unserer Zeit Entsprechenden, so kräftig beigebracht und unseren Sinn dafür, ob etwas wirklich modern ist, dermaassen geschärft, dass wir in dieser Richtung vielleicht nicht irre gehen. Die Grundlage, auf der unser erster Entwurf ruhte, und auf dem bis heute herumgebessert wurde, mag ja gut und damals zeitgemäss gewesen sein, aber seitdem ist viel Zeit vergangen, alle Verhältnisse haben sich geändert, und so stehen die Bestimmungen des Entwurfes fremd, veraltet und ungefüge in unseren Tagen. Dazu kam noch, dass das wichtigste Princip des ersten Entwurfes: für möglichst alle Verhältnisse möglichst genaue Bestimmungen zu geben — zu immer grösseren Ausdehnungen führen und schliesslich zum Fehler werden musste. Das liegt aber in unseren politischen

und nationalen Verhältnissen, durch welche jede unserer unzähligen Parteien für sich eine gesetzliche „Präcisirung" verlangte, so dass es nicht an Stimmen fehlt, die sagen, es sei überhaupt unmöglich, unter diesen Umständen in Oesterreich ein Strafgesetz zu Stande zu bringen. Durch das Aufnehmen aller, von den verschiedensten Seiten verlangten „Präcisirungen" wurde aber jeder neue „Entwurf" immer umständlicher und eingehender, und so war der letzte Entwurf in der That schon so genau geworden, dass man bei flüchtigem Lesen fast vermeinen musste, es gäbe kaum einen Umstand in dem so reichhaltigen Leben, an den nicht fürsorglich sei gedacht worden. Ob dies Bestreben aber dem Bedürfnisse unserer Zeit entspricht, ist freilich eine andere Frage, und diese muss verneint werden, wenn die Entwickelung und die Verhältnisse des grossen Lebens im Ganzen betrachtet werden. Freilich sieht man nur den Entwickelungsgang im Kleinen an, und bleibt unser Blick an dem novellenfreudigen Schaffen unserer heutigen Gesetzgebung haften, dann möchte man allerdings meinen, unsere Zeit verlange detaillirte, ins Kleinste und Kleinlichste gehende Bestimmungen, und wenn sich ein Strafgesetz unsere Novellen zum Muster nehmen will, dann ist auch unser letzter Entwurf noch lange nicht eingehend und vielzackig genug. Aber wer wollte nach den kleinen Novellenparagraphen den weiten Gang der grossen Politik bemessen, die ein Strafgesetz leiten und bestimmen muss? Unwillkürlich fällt uns da das unübertreffliche Beispiel Quetelet's ein, mit dem er uns das Wesen der Moralstatistik klar zu machen suchte: wenn wir auf der Tafel mit der Kreide einen grossen Kreis zeichnen und dann den Strich genau, etwa mit der Lupe, betrachten, so finden wir, dass die einzelnen Kreidetheilchen, aus denen der Strich besteht, in krausem Gewirr nach allen Seiten streben, und erst, wenn wir den ganzen Strich mit seinen unendlich vielen kleinen Kreidetheilchen von weitem ansehen, nehmen wir den regelmässigen Gang des Striches, der den Kreis bildet, wahr. Dieses Bild, welches der aufstrebenden Wissenschaft der Moralstatistik den Weg geebnet hat, passt genau auf unsere Frage. Schauen wir die kleinen Theile unserer Gesetzgebung an, so vermeinen wir, es gehe ihre Tendenz auf das Aufstellen möglichst genauer Regeln, blicken wir aber auf den ganzen grossen Gang der wissenschaftlichen Vorwärtsbewegung im Allgemeinen, so sehen wir auch hier den regelrechten, geschlossenen und grossen Kreis, in dem sich auch nur regelrechte, geschlossene und grosse Normen bewegen und erhalten können. Unsere Zeit, die eben daran geht, die mechanische Weltanschauung, den wissenschaftlichen Materialismus, zu Grabe zu tragen, und dafür die Gesetze der Energien, die energistische Weltanschauung zu entwickeln, diese Zeit sieht stolz herab auf kleinliche Regeln. „Vom blosen Verzeichniss" sagt der Schöpfer dieser neubewegenden Lehre, W. Ostwald, „vom blosen Verzeichniss kommen wir zum System, von diesem zum Naturgesetz, und diese allgemeinste Form verdichtet sich im Allgemeinbegriff." Die Menschheit besitzt wenig, was bedeutender wäre, als jene Gedanken, die Emil du Bois-Reymond vor nun fast einem Vierteljahrhundert ausgesprochen

hat: „Die Grenzen des Naturerkennens" — und doch schloss dieser grosse Denker mit jenem „Ignorabimus", das Widerhall fand in der ganzen wissenschaftlichen Welt — und heute erst tritt die neue Lehre mit Zuversicht dem „Ignorabimus" entgegen, es hat seine lähmende Kraft verloren, die neue Weltanschauung mit ihren weiten Normen soll die Fragen beantworten, an deren Lösung verzweifelt wurde. Auch wir Kriminalisten, die wir unter einem engen, genauen, in's Kleine und Einzelne gehenden Gesetz erzogen wurden und die wir jetzt vor einem noch engeren, noch genaueren, noch mehr in's Kleine und Einzelne gehenden Gesetze zitterten, auch wir sprachen hundert- und tausendmal ein verzweifeltes „ignoramus et ignorabimus in aeternum", wenn wir das Unzulängliche und Lückenhafte unseres Gesetzes einsahen und stündlich keine Antwort auf die wichtigsten Fragen fanden. Wir brauchen ein neues Gesetz mit grossen, weiten Normen, welches darauf verzichtet, durch mühseliges Zusammentragen feinst zugespitzter Bestimmungen uns Regeln für das tausendfältige, stets wechselnde Leben zu geben, die Gesetzgebung möge sich endlich dem modernen Zug der Wissenschaften anschliessen, und vor Allem sich entschliessen, nicht im Detail an den früheren Entwürfen herumzubessern. Die Arbeit kann nur gedeihlich werden, wenn sie von Grund aus neu gemacht wird. Ein neues System wird verlangt: soll dieser Wunsch aber berechtigt sein, so muss vor Allem das Princip untersucht werden, auf dem das alte System aufgebaut war. Dies Princip zu konstruiren fällt nicht schwer.

Nehmen wir unser geltendes Strafgesetz vor, so finden wir, dass man vorerst bestrebt war, eine Anzahl von allgemeinen Begriffen aufzustellen und diese in mehr oder minder glückliche, aber immer sehr umständliche Definitionen zu kleiden, welche durch die Menge der aufgewendeten Worte ebenso viele Anlässe zu Zweifeln, Missverständnissen und verschiedenen Deutungen geworden sind. Weiter wurden sämmtliche Handlungen, welche als strafbar bezeichnet werden wollten, mit minutiöser Genauigkeit zusammengesucht, aufgezählt und definirt, wobei man die einzelnen Modalitäten so enge an einander zu bringen bestrebt war, dass zwischen durch keine Möglichkeit fallen konnte. Das ganze System wurde noch durch eine grosse Menge von Zahlen und Zahlengrenzen durchsetzt, sodass man nun den Richter mit vollständig gebundener Marschroute an die Arbeit gehen lassen konnte. Der Grundgedanke ging also dahin, dass man die Fälle, welche sich ereignen können, nach menschlicher Voraussicht vollständig aufgezählt glaubte, dass alle Abstufungen und Verschiedenheiten berücksichtigt seien, und dass somit dann, wenn die Deliktsmerkmale richtig aufgesucht und die Strafzumessungsgründe richtig gefunden wurden, sich das Urtheil von selbst ergeben müsse — kurz, man hoffte, dass jeder sich ergebende Fall leicht und richtig sich werde einschachteln lassen. Dass man dadurch — wenn das Erstrebte wirklich wäre erreicht worden — das Gesetz zu einer Gebrauchsanweisung herabwürdigte, das wurde freilich nicht erwogen, die Idee von dem „sich selbst anwendenden Gesetze" war eben noch nicht vergessen. —

Fragen wir nun, wie sich unsere unterschiedlichen Entwürfe diesfalls zum bestehenden Gesetze verhalten, so müssen wir sagen, dass hier das Erwähnte in noch erhöhtem Maasse gilt: die Kasuistik wurde möglichst vermehrt, die Definitionen noch genauer gemacht und die in Zahlen auszudrückenden Normen sind noch häufiger geworden. Und der anzuhoffende Erfolg? Fragen wir erst, was das Princip des alten Strafgesetzes erreicht hat. Drei Momente sind zu unterscheiden: die Wirkung auf die Praxis, auf die Wissenschaft und auf die Erziehung des Richters.

Die Wirkung auf die Praxis kennt Jeder von uns; Jeder hat einen Leidensweg hinter sich, auf welchem die Marksteine durch Zweifel, aufgefundene Lücken, unlösbare Widersprüche und Ungerechtigkeiten gebildet werden. Was das Gesetz bieten wollte: Antwort auf alle Fragen, die das Leben bringen kann, das hat keiner, auch nur zum verschwindend kleinen Theile, gefunden.

Der Wissenschaft wurde freilich ein weites Feld eröffnet, und dankbar gedenkt Jeder der Anregung und Belehrung, die er da gefunden hat. Aber wahren Segen brachte sie nicht, sie konnte ihn auch nicht bringen: es waren der Zweifel, der Lücken, der Widersprüche allzu viele. Ein grosser Theil ihrer Arbeit ging dahin aus, endlose Auslegungen mit Scharfsinn und Mühe durchzuführen, oft nur, weil im Gesetz dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung, oder verschiedene Worte mit gleicher Bedeutung gebraucht sind, oder weil die selbstverständlichsten Begriffe in umständlicher Weise definirt waren: man bekämpfte selbstgeschaffene Schwierigkeiten, und Bücher wurden geschrieben, um zu beweisen, dass ein Wort nichts anderes bedeute, als was ohnehin Jeder darunter verstand. Wurden aber Lücken ausgefüllt und Widersprüche geklärt, so gingen die Versuche so weit auseinander, dass wir in den meisten Fragen nicht weiter sind wie am 27. Mai 1852 — zu einer Einigung konnte es nicht kommen, weil die Lücken zwar da sind, weil aber die Bestimmungen des Gesetzes doch wieder so enge zu einander treten, dass jede freie Bewegung unmöglich ist.

Und die Erziehung des Richters durch das Gesetz? Ich glaube, dass durch die heute gebräuchlichen Strafgesetze in dieser Richtung am meisten gesündigt wurde. Man wollte dem Richter ein Gesetz in die Hand geben, in dem er Belehrung für alle Fälle finden sollte, und nach dem er alle Fälle genau so entscheiden könne, wie es dem Gesetzgeber vorgeschwebt ist. Niemandem ist es eingefallen, den Richter zu einem Manipulationsbeamten machen zu wollen, der mechanisch das aus dem Gesetze herausgerechnete auf den einzelnen Fall aufzulegen habe — aber hier und da ist etwas Aehnliches erreicht worden; wie in so vielen ähnlichen Fällen war das gewollte Gute nicht erreichbar, und das gar nicht bedachte Ueble hat sich geltend gemacht, und so ist der Procentsatz jener Richter ein zu grosser geworden, auf welche das gängelnde Princip unserer Strafgesetze von keinem günstigen Einflusse war. Dass der österreichische und deutsche Richter allerbesten und absolut ehrenhaften Willen habe, das weiss Jeder, aber den hat ihm nicht

das Gesetz anerzogen, denn wer sich trotz der höchst bescheidenen Aussichten, welche die richterliche Laufbahn bietet, ihr doch noch widmet, der ist schon von Hause aus ein anständiger und braver Mensch. Aber das allein genügt nicht. Der enge, pedantisch umschriebene Gesichtskreis unserer Gesetze verlangt keinen weiten, umfassenden Blick, und wir wissen auch ohne Darwin, dass alles, was die äusseren Verhältnisse von einem Geschöpfe nicht verlangen, sich auch nicht entwickelt, vielmehr verkümmert. Weil es Sinn und Form des Gesetzes nicht verlangt, haben es auch manche Juristen versäumt, sich eine grössere, eingehende Anschauung zu erwerben, sich eine auch nur halbwegs allgemeinere Bildung anzueignen; sie halten aus dem Bannkreise ihrer Paragraphen mit eiserner Konsequenz alles fern, was nicht unbedingt dort verzeichnet ist, obwohl eine grosse Menge von Kenntnissen gerade für ihre Arbeit so unabweisbar nöthig wäre, jedem belebenden Lufthauche wird ängstlich der Eintritt verwehrt, und in dem unendlich verschieden organisirten Objekte ihrer Thätigkeit wird nicht der so schwer zu studirende Mensch, sondern der Thäter A. und der Zeuge B. gesehen — alle A. sind einander gleich geformt, und alle B. unterscheiden sich nur durch Namen und Aussehen. Dazu kommt noch die Ueberlastung der Richter allüberall, so dass ihnen auch bei gutem Willen keine Zeit zum Lernen bleibt. Der Straffall wird zur Nummer, und „die Nummer muss anstandslos aus dem Bereich kommen". Hat sich aber dieses eintönige, starre Fortarbeiten Bahn gebrochen, dann kommt seine allerschlimmste Folge, die Wirkung auf den Charakter, und diese äussert sich heute schon in einer bösen Form: es will niemand mehr eine Verantwortung übernehmen. So lange man fortpatronirt, wie sie es ehedem gethan, so lange man sorgsam jedes neue Denken und jedes neue Formen aus der Arbeit ausschliesst — so lange kann Niemand eine Verantwortung auf sich laden: war's früher gut, so wird's jetzt auch so sein, das Gesetz ist einmal da, hundert Fälle haben so ungefähr hineingepasst, und so wird es für den hundertsten Fall auch einen Model geben, in den er sich hineinpressen lässt — wenn's auch bricht und kracht dabei. Um es zu wiederholen: ich sage nicht, dass die Zahl solcher Richter gross ist, ich behaupte auch nicht die Möglichkeit, es zu verhindern, dass einmal keiner so sein wird, ich behaupte aber, die Zahl solcher Richter muss kleiner werden, ich behaupte endlich, dies wird sich von selbst ergeben, wenn sie ein weiteres, zum Denken zwingendes Gesetz bekommen.

Man sage nicht, dass man so dem Richter allzu freie Hand liesse: die weitaus wichtigste Entscheidung, die man dem Richter immer lassen muss, ist die, über Schuld und Unschuld, und lässt man ihm diese Macht, so verschwinden alle anderen Entscheidungen vollständig vor jener einen. Dass wir mit dem Kappzaum unserer heutigen Bestimmungen auf keinen guten Weg geleitet wurden, das bezweifelt kein unbefangen Denkender — versuchen wir es einmal mit freieren Normen.

Wenn ich im Folgenden eine Anzahl von Thesen aufstelle, so fällt es mir natürlich nicht bei, zu behaupten, dass dies die Grundzüge für

ein neues Strafgesetz sein sollen; ich wünschte nur, dass sie geprüft werden und dass man namentlich erwägt, ob und welche Gefahr bestünde, wenn sie Gesetz wären. Einen Theil dieser Thesen habe ich schon in einem früheren Aufsatze veröffentlicht, hier sollen sie im Zusammenhange wiedergegeben werden. Sie umfassen nur den allgemeinen Theil des Strafgesetzes und auch da keineswegs alle Materien. —

I. Definitionen sind ausschliesslich dort zu geben, wo ein Wort im Sprachgebrauche verschiedene Bedeutungen hat. Ist dies nicht der Fall, so darf das Gesetz ohnehin einem Worte keine andere als die gebräuchliche Bedeutung beilegen, da mit dem Laienelemente im Richterstande und damit gerechnet werden muss, dass Unkenntniss des Gesetzes nicht entschuldigt.

II. Im ganzen Gesetze dürfen für die gleiche Bedeutung nie verschiedene Worte und nie dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung vorkommen; dies muss auf die gewöhnlichsten Ausdrücke ausgedehnt werden (wodurch, woraus, in Folge dessen etc.). Der Richter muss wissen, dass dasselbe Wort immer dasselbe bedeutet und dass verschiedene Worte auch verschiedene Bedeutung haben sollen.

III. Die Sondergesetze müssen vollständig verschwinden, alle müssen im allgemeinen Strafgesetze Aufnahme finden; dies diene nicht der Bequemlichkeit, sondern es muss um des gleichen Sprachgebrauches und der gleichen Strafbestimmung willen durchgeführt werden.

IV. Die Strafprocessordnung ist durchzusehen, sorgfältigst dem neuen Strafgesetze anzupassen und dann als revidirte Strafprocessordnung vom gleichen Datum wie das Strafgesetz herauszugeben. Ein bloses Herumflicken an derselben (siehe z. B. Einführungsgesetz zum Entwurf 1891) führt nicht nur zu Verwirrungen, sondern macht die Durchführung geradezu unmöglich, weil das Gesetz einfach unerlernbar wird; die schwere Erlernbarkeit eines Gesetzes ist aber der Hauptgrund seiner falschen Anwendung.

V. Es muss eine Möglichkeit gefunden werden, dass über bösen Vorsatz und Aehnliches im Gesetze gar nicht gesprochen werden muss. Ueber die vielleicht nie zu entscheidende Frage des Determinismus und Indeterminismus hat am wenigsten das Gesetz zu sprechen.

VI. Es ist ganz überflüssig, Gründe anzuführen, die die Strafbarkeit ausschliessen. Wer bewusstlos, gezwungen, in thatsächlichem Irrthum, in Nothwehr handelt, kann nicht strafbar werden; das ist so selbstverständlich, dass es nur zu Zweifeln und Irrthümern Anlass geben muss, wenn es trotz seiner Selbstverständlichkeit nochmals des Breiteren gesagt wird.

VII. Das Strafensystem sei auf das Aeusserste einfach und verständlich — jeder Laie, jeder Staatsbürger muss wissen, wie man zu einer bestimmten Strafe kommt und was eine ausgesprochene Strafe bedeutet. Ist dies nicht der Fall, so ist der ganze Strafzweck verloren, die Strafe erscheint als unverstehbare, leicht misszudeutende Verge-

waltigung. Deshalb müssen alle Künsteleien, aber auch alle Umwandlungen und Umänderungen unbedingt entfallen.

VIII. Es möge daher nur heissen: Verbrechen sind mit Kerker, Vergehen mit Gefängniss, Uebertretungen mit Haft zu strafen.

IX. Der nothwendige Ausgleich muss dadurch getroffen werden, dass eine Anzahl von Delikten, die heute als Verbrechen gelten, unter die Vergehen eingereiht werden, und dass jene Delikte, bei welchen Abgrenzungen (nach dem Betrage, nach der Dauer etc.) nothwendig sind, in allen drei Kategorien erscheinen (also Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Körperbeschädigung etc. sowohl als Verbrechen, als auch als Vergehen und als Uebertretung). Der Uebergang vom Verbrechen direkt zur Uebertretung ist zu unvermittelt und häufig ungerecht.

X. Der Begriff des Zuchthauses, als absolut infamirend, hat zu entfallen. Sein Schrecken im Voraus hat sich nicht als abhaltend bewährt, wohl aber hat das unbedingt Vernichtende, was der Aufenthalt im Zuchthause mit sich bringt, böse Folgen gezeigt. Ich wüsste nicht, welche Lehre der Strafpolitik es rechtfertigt, einen Menschen, und sei er der verworfenste, für alle Zukunft aus der Gesellschaft auszustossen und ihm jedes ehrliche Fortkommen unmöglich, absolut unmöglich zu machen. Vortheile, die der entsetzliche Name des Zuchthauses — und es ist schliesslich nur der Name — gebracht hat, vermag Keiner zu nennen.

XI. Das Lokale der Freiheitsstrafe muss allerdings strenge bestimmt sein: Kerker in den Strafanstalten, Gefängniss in den Gefangenhäusern der Kollegial- oder Bezirksgerichte, Haft in den Arresten der Bezirksgerichte.

XII. Die Todesstrafe, die bluttriefende Gerechtigkeit, widerstrebt heute wohl Jedem, und gleichwohl ist Keiner so kühn, sie absolut abschaffen zu wollen. Es giebt aber einen Mittelweg: Man bestimme: „Die Todesstrafe wird unter normalen Verhältnissen nicht verhängt. Erfordern es aber die Verhältnisse, so wird der Kaiser über Antrag des Gesammtministeriums für bestimmte oder unbestimmte Zeit, für das ganze Reich oder für besonders zu bestimmende Gebiete die Todesstrafe eintreten lassen. In diesem Falle wird für alle Verbrechen, auf welche in diesem Gesetze lebenslanger Kerker gedroht ist, und die von dem der Kundmachung folgenden Tage an begangen werden, Todesstrafe zu verhängen sein."

Es würde dann noch erübrigen, im besonderen Theile die lebenslange Kerkerstrafe nur auf todeswürdige Verbrechen anzudrohen.

XIII. Die Geldstrafe, diese entsittlichendste und unabwägbarste aller Strafen, die der Reiche gar nicht als Strafe empfindet und die den Armen empört, werde gar nicht in Anwendung gebracht. Will man ihren Nutzen bei Delikten aus Habsucht, z. B. bei dem zum Ueberdruss oft citirten Falle des Wuchers, durchaus haben, so lässt sich dies hereinbringen, wenn man sich bei der Berechnung der Privatentschädigung ein bischen plagen will.

XIV. Als Minimalstrafe werde, und zwar in ausgiebigem Maasse, der Hausarrest normirt, eine Strafe, die immer anzuwenden ist und, was die Hauptsache ist, die Jeden absolut gleich trifft. Die einzige Schwierigkeit, die der Ueberwachung, lässt sich sehr vermindern, wenn eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, dass bei Bruch des Hausarrestes die ganze verhängte Strafe (nicht blos der Rest) unnachsichtlich als Haft abgebüsst werden muss. Wird das strenge gehandhabt, so werden die Fälle, in denen ein Hausarrest gebrochen wird, selten genug werden, auch wenn die Ueberwachung nicht sehr genau durchgeführt werden sollte.

XV. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe sind nicht aufzuführen. Ihre Namhaftmachung nützt gar nichts, da keine Liste derselben vollständig wäre und da auch ihr Gewicht ein so verschiedenes ist, dass durch die Abzählung derselben mehr Unheil als Nutzen gestiftet wurde. Nirgends zeigt sich die Verschiedenheit eines bestimmenden Momentes grösser, nirgends wird der mechanischen Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen mehr Vorschub geleistet, als gerade bei den Milderungs- und Erschwerungsgründen. Man zwinge den Richter, den Fall als Ganzes, mit allem, was zugleich und zuvor war, aufzufassen, oder man erleichtere ihm doch wenigstens nicht das rein äusserliche Arbeiten dadurch, dass man ihm aufzählt: erstens, zweitens, zehntens!

Erschwerungs- und Milderungsgründe zu verwerthen, hat nur dann Sinn, wenn sie als wohlausgearbeitete Gründe für die Strafzumessung verarbeitet werden. Was der Beweiszwang für die Schuldfrage war, das ist die fixe Vorschreibung der Erschwerungs- und Milderungsgründe für die Strafzumessung, und sowie das Eine fiel, muss auch das Andere fallen.

XVI. Untersuchungs- und Verwahrungshaft muss als ganz oder theilweise einrechenbar bezeichnet werden, ohne dass aber zwingende Bestimmungen dafür gegeben werden, wann dies geschehen soll.

XVII. Rückfällige müssen besonders strenge bestraft werden; die Bestimmung, wer als Rückfälliger zu betrachten ist, darf aber nicht darin bestehen, dass besondere Zahlen aufgestellt werden, wie oft er bestraft wurde, und wie viele Monate seit der letzten Strafe verflossen sind. Die Gründe, warum Einer ein Verbrechen wieder begangen hat, die Einflüsse von Noth, Verführung, Gelegenheit etc. sind so verschieden und wichtig, dass sich dies in Zahlen niemals ausdrücken lässt. Rückfällig ist, wer ohne besondere Veranlassung und trotz wiederholter Abstrafung dasselbe Verbrechen wieder begeht.

XVIII. Sind verschiedene Vermögensdelikte Gegenstand einer Aburtheilung, so sind nicht blos die Beträge verschiedener Diebstähle, Betrügereien und Veruntreuungen je unter sich zusammenzurechnen, sondern es sind auch die Beträge von Diebstählen mit solchen aus Betrügereien oder Veruntreuungen zu addiren. Der Unterschied zwischen Diebstahl, Betrug und Veruntreuung ist im Allgemeinen und in be-

sonderen Fällen so schwierig festzustellen, dem Laien so selten klar, und so sehr auf einer Triebfeder ruhend, dass ein Nichtzusammenrechnen zu offener Ungerechtigkeit führt; aus demselben Grunde müssen auch die Strafen für diese drei Delikte dieselben sein. Dass nach unserem jetzigen Strafgesetz der Veruntreuer, der also ein besonderes Vertrauensverhältniss missbraucht, so viel besser gestellt ist, als der Dieb, ist strafpolitisch absolut nicht zu halten. Auch im Volksbewusstsein wird der Treubruch stets als verwerflicher empfunden, als das Wegnehmen einer Sache einem ganz Fremden gegenüber.

XIX. Wo Schadensgutmachung möglich ist, soll sie auch bei allen Delikten Straflosigkeit sichern, wenn sie rechtzeitig (im herkömmlichen Sinne) geschehen ist; Ersatzleistung genügt natürlich nicht. Bei nur theilweiser Schadensgutmachung soll der Beurtheilung nur das unterzogen werden, was noch als nicht gutgemacht anzusehen ist. Unbedingt volle Schadensgutmachung zu fordern ist ungerecht, weil in vielen Fällen diese trotz des besten Willens nicht mehr möglich ist, es ist aber auch unpolitisch, da gewiss manche theilweise Gutmachung unterbleibt, wenn der Thäter weiss, dass sie ihm doch zu nichts oder nur zu einer milderen Auffassung seiner That verhilft.

XX. Sich über Ehrenfolgen auszusprechen, ist nicht Sache des Richters, hierzu ist er weder berechtigt, noch befähigt, er hat nur die That allein zu beurtheilen, nicht ihren Einfluss auf den Thäter; abgesehen davon ist es auch ganz ungereimt, wenn der Eine etwas nimmt, was der Andere gegeben hat. Wenn Jemandem ein Amt, Orden, Adel, akademischer Grad, Würde, Wahlfähigkeit etc. gegeben wurde, so hat auch damals die betreffende Behörde und nicht der Richter darüber entschieden, ob der Mann dieser Sache würdig ist. Hat er nun eine strafbare Handlung begangen, so sei es wieder Sache derselben Behörde, zu entscheiden, ob sie ihm das Verliehene weiter belassen will oder nicht. Es wäre also in allen solchen Fällen lediglich der betreffenden Behörde von der Verurtheilung Mittheilung zu machen, und diese hätte dann nach den für sie erlassenen Bestimmungen zu entscheiden, ob der Verurtheilte das Amt, den Orden, die Wahlfähigkeit etc. zu behalten oder zu verlieren hat, wann und wie er dies wieder erwerben kann etc.

XXI. Aehnliches hätte in allen Fällen zu gelten, wo Jemand sich in der Ausübung eines ärztlichen, technischen etc. Berufes einen Missbrauch oder ein Versehen zu Schulden kommen liess, Unkenntniss zeigte etc. Auch hier hat nicht das Gericht das Verbot der weiteren Ausübung für stets oder bestimmte Zeit auszusprechen, es hat nur an die betreffende Behörde die Anzeige zu machen, die dann des Weiteren vorzugehen hat.

Am gerathensten schiene es, wenn das Gericht in allen diesen Fällen verpflichtet wäre, die Anzeige lediglich an die politische Behörde — etwa Statthalterei — zu erstatten, welche dann die weitere Anzeige etc. durchzuführen hätte.

XXII. Auch die Ausweisung eines Ausländers aus dem Reiche, Interdiktion gewisser Gebiete und andere an sich höchst nützliche Vorkehrungen sind durchaus nicht Sache des Richters, und wenn man ihm solche Dinge aufhalste, so geschah dies nur in vollständiger Verkennung dessen, was der Richter zu thun hat und thun darf. Wurde ein Ausländer verurtheilt, oder scheint es dem Richter, dass ein Verurtheilter in gewisser Umgebung seinerzeit leichter dem Rückfall ausgesetzt ist, so soll er dies der politischen Behörde mittheilen, und diese mag ihre gesetzlichen Bestimmungen erhalten, um mit dem Menschen zu thun, was Rechtens ist — der Richter hat mit solchen prophylaktischen Zweckmässigkeiten nichts zu thun.

XXIII. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat bei uns gerade lange genug bestanden, um ihre Werthlosigkeit, ihre Schädlichkeit genau darzuthun. Irgend einen Vortheil, irgend eine günstige Wirkung dieses Institutes weiss Keiner zu rühmen, wohl aber wird es kaum Einen erfahrenen Kriminalisten geben, der nicht zahlreiche Fälle kennt, wo keineswegs ganz werthlose Existenzen durch diese so tief entehrende, jede Thätigkeit hemmende und jede Besserung erschwerende Einrichtung vernichtet worden sind. Jeder von uns erinnert sich beschämt an Fälle, wo er zu solchem Vorgehen die Hand bieten musste — man befreie uns von diesem Institute und lasse es wieder den Franzosen allein, die es erfunden haben.

Das Zwangsarbeitshaus für erwiesen arbeitsscheue Individuen mag beibehalten werden, man möge ihm aber — vielleicht durch Aenderung seines Namens — seinen allzu infamirenden Charakter nehmen. Wer im „Zwangsarbeitshaus" war, ist unter ehrlichen Menschen unmöglich, und dies zu bewirken ist nicht unsere Aufgabe.

XXIV. Von der Entlassung auf Widerruf wird gute Wirkung behauptet: wie das geprüft und bewiesen wird, ist mir unerfindlich. Niemand kann darthun, dass ein auf Widerruf Entlassener sich wirklich gebessert hat, oder gar, dass die Besserung deshalb erfolgte, weil er einmal auf Widerruf entlassen wurde. Jedenfalls ist der Vorgang ein durchaus unlogischer, weil inkommensurable Grössen einander gegenübergestellt werden. Die Strafe und ihre Dauer sollten der begangenen That entsprechen: die Entlassung wird für (vielleicht blos scheinheiliges) Wohlverhalten gewährt. Entweder stellt sich dann der Strafhausbeamte über den Richter und korrigirt dessen zu grosse Strenge, oder es werden späterer Fleiss und gute Sitten für das frühere Motiv, das mit dem Betragen gar keinen Zusammenhang hat (z. B. bei Todtschlag im Affekt), in unbegreifliche Abwägung gebracht. — Wir sind, gottlob, denn doch so weit gekommen, dass wir That und Strafe als etwas logisch Zusammengehöriges, als Ursache und Wirkung auffassen; mindern wir später die Wirkung durch nachfolgende Gründe, so ist dies eine physikalisch unmögliche und der Wahrheit nicht entsprechende Aenderung der Ursache.

XXV. Aufschub des Strafvollzuges ist wieder strafpolitisch unbegreiflich. Ein bloses Drohen mit der Ruthe ist denn doch der Staats-

gewalt unwürdig. Ausserdem entzieht sich eine so einschneidende Maassregel dermaassen der Kontrole, dass sie gewiss in sehr ungleichmässiger Weise zur Durchführung käme. In der Volksauffassung würde dieses Institut zum „Strafe schenken" werden, und ein solcher Vorgang ist mit dem Rechtsbegriff unvereinbar.

XXVI. Der „Versuch" bleibe (wie im Schweizer Entwurf) undefinirt; er ist nicht definirbar, und kein Mensch missversteht das Wort, Niemand deutet es anders.

XXVII. Es ist gewiss richtig, dass man den Versuch straflos belässt, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe abgestanden ist. Es muss aber auch bestimmt werden, dass dann, wenn schon Schaden erfolgt ist, dieser als selbständige That betrachtet wird. Sagen wir, es reicht Jemand, in der Absicht, ihn zu tödten, einem Anderen einen vergifteten Trank, verhindert ihn aber, von thätiger Reue getrieben, das Ganze zu trinken; der Vergiftete stirbt nicht, ist aber schwer beschädigt. Es wäre nun ungerecht und unpolitisch, wollte man den Thäter ob versuchten Mordes strafen oder ganz straflos ausgehen lassen: er ist einer schweren Körperbeschädigung schuldig.

XXVIII. Wir alle haben es oft genug erlebt, dass wir Kinder wegen eines „Verbrechens" strafen mussten, weil sie wenige Tage über vierzehn Jahre alt waren und doch so unreif als möglich aussahen — ebenso haben wir aber auch Andere nicht zur Verantwortung ziehen können, weil ihnen einige Tage auf vierzehn Jahre fehlten, und doch zweifelten wir nicht, dass sie entwickelt genug seien, um gestraft zu werden. „Malitia supplet annos" dachten wir und — wendeten den § 270 St.-G. an. Ohne Zweifel: eine Grenze im Alter muss im Allgemeinen bestimmt sein, wo die Verantwortung für Verbrechen beginnt — aber sie darf für den Richter nicht für alle Fälle bindend sein, es muss Ausnahmen geben. Diese Grenze wird aber mit Rücksicht auf die zweifellos verlangsamte Entwickelung hinaufzuschieben sein — etwa auf das vollendete 15. Jahr, wie ja doch auch überall das assentpflichtige Alter erhöht werden musste. Man sage etwa: „Auf Unmündige, die zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, findet dieses Gesetz im Allgemeinen keine Anwendung, und ist deren angemessene Bestrafung durch deren Eltern, Vormünder oder die Sicherheitsbehörde vorzukehren. Ausnahmsweise können sie aber diesem Gesetze unterstellt werden, wenn das Gericht erkennt, dass sie in Folge früherer Entwickelung ihre That voll zu beurtheilen vermochten. Ebenso kann aber auch die Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden, wenn erkannt wird, dass Personen über 15 Jahre in Folge zurückgebliebener Entwickelung ihre That nicht voll zu beurtheilen vermochten."

XXIX. Bei der Verjährung darf keine Zeitgrenze angegeben werden, weil diese unabsehbare Schwierigkeiten bildet und zu offener Ungerechtigkeit führt; wenn die Frage über volle Unbescholtenheit oder lebenslangen Kerker an das Verstreichen einer Minute gebunden wird, so wird das Walten der Gerechtigkeit dem Volke nicht mehr verständ-

lich. Es bietet keinerlei Gefahren, wenn gesagt wird: „Ist seit Begehung der That (seit dem Urtheil) so lange Zeit verflossen, dass die Beweismittel nicht mehr vorhanden oder nicht mehr verlässlich sind, und dass der Zweck der Strafe nicht mehr erreicht wird, so ist die That (das Urtheil) verjährt, es tritt weder Verfolgung noch Strafe ein."

---

6. Zum Commissionalentwurfe des schweizerischen Strafgesetzbuches.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 24. October 1896, No. 43.)

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird das eben im Entstehen begriffene Schweizer Strafgesetz die Grundlage für unseren nächsten Strafgesetzentwurf bilden. Wir haben bereits vor zwei Jahren (Nr. 39 ex 1894 „undecima hora") zuerst darauf hingewiesen, welche bahnbrechende Wirkung der Schweizer Entwurf haben wird, wie sehr es zu wünschen wäre, dass auch bei uns auf Grundlage der modernen Schweizer Ideen weiter gebaut werden sollte. Konnten damals die Wünsche nur andeutungsweise vorgebracht werden, so durften sie später deutlicher lauten (Nr. 7 ex 1896); — heute steht der Schweizer Entwurf im Vordergrunde aller wissenschaftlichen Erörterungen, Niemand wagt es mehr, ihn als nicht wichtig anzusehen, und Jeder von uns ist sich mehr oder minder darüber klar, dass dieser Entwurf von jetzt ab von wichtigem Einflusse auf alles sein wird, was Strafgesetzgebung heisst. Begreiflicher Weise verfolgen wir auch die weiteren Entwickelungen des Entwurfes mit grösster Lebhaftigkeit.

Wie der Stooss'sche Vorentwurf entstanden ist, wurde s. Z. (Nr. 39, 1894) dargelegt; dieser Vorentwurf wurde vom eidgenössischen Justizdepartement einer aus Theoretikern und Praktikern zusammengesetzten Expertenkommission[1]) überwiesen, die noch den Dr. Guillaume, Albert Scherb, Dr. Leo und Prof. Stooss beizog und nun manche Aenderungen vornahm. Wie es im Vorwort zum Kommissionalentwurfe heisst, wurde an den Grundlagen nichts geändert, wohl aber wurden gestrichen: die Bestimmungen über Aufhetzung und Beeinträchtigung der Freiheitsrechte, umgearbeitet: die Abschnitte über die Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Freiheit, und zugefügt: Bestimmungen über Nöthigung, Zusammenrottung, falsches ärztliches Zeug-

[1]) Kantonsgerichtspräsident Albert Bärlocher, Bundesrichter Andre Bezzola, Staatsrath Dr. Luigi Colombi, Bundesrichter Auguste Cornaz, Kantonrichter Gustave Correvon, Strafgerichtspräsident Dr. Heinrich David, Professor Dr. Georges Favey, Advocat Stefano Gabuzzi, Professor Dr. Alfred Gautier, Professor Dr. Xaver Gretener, Strafanstaltsdirector J. Hürbin, Oberrichter Dr. Pl. Meyer v. Schauensee, Bundesrichter Dr. Morel (ersetzt durch Nationalrath Ed. Müller), Staatsanwalt Emile Perrier, Justizdirector Dr. Ed. v. Schumacher, Professor Dr. Em. Zürcher.

niss, Bestimmungen über Presspolizei etc. Was das „Vorwort" nicht erwähnt, was aber entschieden für das Wesen des Entwurfes von noch grösserer Bedeutung ist, liegt in den Aenderungen, die man im allgemeinen Theile vorgenommen hat, und die viel zu tiefgreifend sind, um blos als stylistische Umformungen bezeichnet zu werden. Dies zeigen besonders manche kasuistische Einschaltungen, dann die komplicirten Fassungen über räumliches Herrschaftsgebiet, über Geldstrafen, Vorbereitungshandlungen, Konkurrenz etc., und vergleichen wir den Stooss'schen Vorentwurf und den Kommissionalentwurf im Ganzen mit einander, so kommen wir wieder zu der schon so oft beobachteten Thatsache, dass ein Gesetzentwurf durch die Behandlung in einer Expertenkommission niemals gewinnt, und wenn auch die weisesten Aenderungen vorgenommen werden. Man darf denn doch von der Voraussetzung ausgehen, dass man die Ausarbeitung eines Vorentwurfes keinem Unverständigen übertragen hat, man darf also von ihm erwarten, dass er ein wohlgefügtes Gebäude geliefert hat, an dem man nicht beliebig Steine herausbrechen und durch andere, wenn auch bester Sorte, ersetzen kann. Und geht man mit diesem Ersetzen gar weit, so hat man schliesslich einen Haufen von vielleicht höchst werthvollen Baumaterialien, aber kein Gebäude. Der Stooss'sche Vorentwurf war nun entschieden mehr als ein Gebäude, jedes eingehende Studium dieses Meisterwerks muss zeigen, mit welcher Mühe und Sorgfalt jeder Satz und jedes Wort überdacht und überlegt war, bevor der Schöpfer zur Einfügung geschritten ist; man hat den Eindruck, als ob bei der Schaffung jeder einzelnen Bestimmung immer wieder das ganze Gesetz durchgesehen und erwogen wurde, ob und in welcher Fassung sie sich in den grossen Rahmen fügen will. Um mich banal auszudrücken, möchte ich sagen: man sieht jedem Satz die schlaflosen Nächte an, in denen er hundertmal geprüft, geändert und endlich richtig eingepasst wurde. So entsteht aber ein organisch gegliedertes, lebendes Wesen, an dem sich nichts ändern lässt. Es mag ja sein, dass ein oder das andere Organ dieses Lebewesens nicht vollkommen ist, aber wenn man ihm das unvollkommene Organ herausschneidet und durch ein, auch absolut vollkommenes, ersetzt, so hat man dem Wesen nicht geholfen, sondern hat es möglicher Weise getödtet. Dass die Kommission manchen vortrefflichen Gedanken zum Ausdrucke brachte, und dass vielleicht manche Fassung an sich besser ist, als die im Vorentwurfe, wird Niemand leugnen, aber die neuen Bestimmungen passen einmal nicht durchweg zum Ganzen, man bemerkt das Eingezwängte und sieht die Kittstelle, das Gesetz hat sehr viel, ja das Wichtigste, das Charakteristische, verloren; fast möchte es bedünken, als ob man das Letztere, das Werthvollste am ganzen Vorentwurfe, nicht wahrgenommen. So oft man vom Stooss'schen Vorentwurfe sprach, wurde immer „das unerreicht Volksthümliche, das Einfache und Originelle" des Entwurfes hervorgehoben; aber in den Simpeln des Gesetzes für „ein Volk von Hirten" ist das Wesen des Vorentwurfes nicht gelegen, wir haben es vielmehr in zwei anderen Momenten zu suchen: in der modernen

Form seiner Fassung und in dem Streben, den Richter zur Individualisirung des Falles zu zwingen.

Es war ein erlösendes Wort, als v. Liszt es aussprach: ein Strafgesetz sei die „Magna carta libertatum des Verbrechers": — das Strafgesetz muss mit zweifelloser Sicherheit und Verständlichkeit Jedem sagen, wie weit er gehen darf, ohne ein Verbrecher zu werden, und Jeder, dem der Vorwurf eines Verbrechers gemacht wird, muss auf das Gesetz pochen und sagen dürfen: „so weit darf ich gehen, und weiter bin ich nicht gegangen". Die Juristerei darf heute nicht mehr in der „systematischen Verdrehung einer zu diesem Zwecke eigens erfundenen Terminologie" bestehen — ohne Kommentar und ohne Advokaten muss jeder Bürger sich hinter dem Gesetze gegen die Uebermacht des Staates bergen können, und ganz unbegreiflich muss es scheinen, wie man die Stirne haben konnte zu sagen: „Das Gesetz versteht hierunter . . ." Das Gesetz versteht überhaupt nicht dies und nicht jenes unter einem bestimmten Ausdrucke, sondern man hätte ehrlich sagen sollen: „Uns Juristen war es bequem, diesen oder jenen Ausdruck dort und dahin zu drechseln" in Parenthesis: „weil wir sonst mit unseren famosen Definitionen nicht zu Rande kommen". Und mit diesen zusammengekünstelten Begriffen wollte man verlangen: „Gesetzesunkenntniss entschuldigt nicht", damit wollte man dem Volke einen Schutz geben dafür, dass es nicht verantworten muss, was es als verboten nicht erkennen konnte. „Von Euren Gesetzen wussten wir, doch Eure Begriffe waren uns fremd" — das mussten wir uns hundertmal sagen lassen.

Dies voll und ganz erfasst und die Begriffe mit zweifelloser und ungekünstelter Klarheit hingestellt zu haben, das war das eine unvergleichlich grosse Verdienst des Stooss'schen Vorentwurfes.

Aber auch das zweite Moment, den Richter zur Individualisirung zu zwingen, ist mit dem gleichen Glück durchgeführt gewesen, indem die Bestimmungen so gefasst erschienen, dass sie dem Richter kein sinnloses mechanisches Einschachteln möglich machen, dass sie in grossen, weiten Normen gegeben sind und doch wieder gewisse, ganz bestimmte Einschränkungen enthalten, die den Richter zu einer bestimmten Begründung zwingen. Muss der Richter aber motiviren, und zwar nicht mit einigen wenigen, gewissermaassen Schlagworte bildenden Formeln, dann muss er auch denken, und denkt er, dann wird er auch jeden Fall für sich behandeln und nicht nach der Schablone arbeiten. Dann erst sind wir auf dem Damm.

Fassen wir die genannten zwei Momente zusammen und gruppiren wir sie anders, und zwar nach den zu lösenden Aufgaben, so können wir sagen, das Befriedigende lag im Stooss'schen Vorentwurfe in der glücklichen Theilung zwischen der Aufgabe der Gesetzgebung und der der Wissenschaft.

Mit tiefgehendem Unbehagen haben wir es seit Langem empfunden, dass die Thätigkeit unserer Wissenschaft sich zum grossen Theile in Wortdeutung, Wortklauberei und Wortauslegung verloren hat: „im

Auslegen seid frisch und munter — Legt Ihr's nicht aus, so legt was unter". Des Altmeisters höhnendes Wort ist wahrer geworden von Jahr zu Jahr, und schuld waren unsere Gesetze, die geradezu zum Herumdeuten aufforderten. Das ist keine Wissenschaft mehr, kein Forschen nach der Wahrheit, sondern ein Grübeln nach dem, was der selige Gesetzgeber wahrscheinlich — nicht gemeint hat, oder was er zwar sagen wollte, aber für ganz andere Verhältnisse bestimmte, als es die heutigen sind. —

Sind die Normen gross und weit, dann kann wissenschaftlich gearbeitet werden, dann muss aber auch der praktische Jurist sich um die wissenschaftlichen Forderungen kümmern und mit den wissenschaftlichen Wahrheiten sein Gesetz ergänzen, und zwar stets für den einzelnen Fall. Dann interessirt ihn die Wissenschaft, weil sie ihm Ergänzendes bietet, die Grübeleien und Deutungen, die haben ihn unberührt gelassen.

Ich glaube, dass sich das Gesagte besonders deutlich darthun lässt, wenn wir eine eben erschienene Arbeit v. Liszt's „Die psychologischen Grundlagen der Criminalpolitik"[1]) heranziehen. Wie Alles, was v. Liszt schreibt, im höchsten Grade interessant und belehrend, sucht er auch hier in fesselnder Weise das Problem der Criminalpolitik festzustellen, bestimmt den Begriff des Motivs, giebt eine Gruppenbildung nach der psychischen Eigenart der Verbrecher, jedenfalls die weitaus beste und vollständigste, die je gegeben wurde und bringt schliesslich eine kritische Zusammenstellung über die Behandlung des Motivs in den Schweizer Entwürfen (verglichen ist der erste Vorentwurf Stooss' und der 96er Expertenentwurf). v. Liszt hebt nun einzelne in dem Entwurfe gebrauchte Worte hervor, die auf das Motiv Bezug haben: Beweggründe im Allgemeinen, edle, achtungswerthe Beweggründe, niederträchtige Gesinnung, Lüderlichkeit, Arbeitsscheu, Bosheit, Rohheit, Hinterlist, Rachsucht, Habsucht, Schadenfreude, Lust am Verbrechen, Unbedacht, Leichtsinn, Aufwallung, frevelhafte Gleichgiltigkeit, Muthwillen etc.

Liest man nun die betreffenden Gesetzesstellen zu Ende, so gelangt man zweifellos zur Ueberzeugung, dass der Gesetzgeber in vollkommen verständlicher und nicht anders zu deutender Weise einerseits die Möglichkeit zu individualisiren gegeben, andererseits aber den Richter gezwungen hat, die Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle zu begründen, d. h. den Charakter des jeweiligen Verbrechens und seine Motive im betreffenden Falle zu studiren und das Ergebniss dieses Studiums dahin zusammenzufassen, dass ausdrücklich erklärt wird, im vorliegenden Falle sei dies oder jenes im Gesetz genannte Motiv vorhanden oder auszuschliessen. Hiermit wird aber gerade das erreicht, was v. Liszt als Grundgedanken der modernen Criminalpolitik hinstellt: „Gegenstand der Bestrafung ist nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher, nicht der Begriff, sondern der Mensch". Mehr als Stooss in den Entwürfen aufgenommen hat, mehr oder wesentlich mehr, gehört absolut nicht in das Gesetz, dies ist lediglich Sache der das Gesetz

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XVI. Bd., Heft 4.

unterstützenden Wissenschaft. Dass Criminalpsychologie das wichtigste Hilfsmittel des modernen Strafrechtsstudiums, die Grundlage und der Ausgangspunkt desselben sein wird, daran zweifelt wohl kein denkender Mensch mehr, und v. Liszt darf das unvergängliche Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dass er es war, der immer und immer wieder auf die Wichtigkeit der Kriminalpsychologie hingewiesen hat. Wenn ich ihn aber recht verstehe, so verlangt er für die Criminalpsychologie und für die Gruppenbildung nach der psychischen Eigenart der Verbrecher in irgend einer Weise Raum im Gesetze selbst. Das ist entschieden unzulässig.

Vergleicht man die durch v. Liszt geschaffene Gruppenbildung mit denen seiner Vorgänger (Krauss, Holtzendorff), so ist ein unvergleichlicher Fortschritt zu verzeichnen, an den 8 Gruppen[1]) Liszt's lässt sich noch Manches feilen, ergänzen, zusammenziehen und theilen, aber im Allgemeinen sind sie geradezu genial zusammengestellt.

Aber wie ist das Gewonnene direkt legislativ zu verwerthen? Vor Allem muss festgehalten werden, dass sich die einzelnen Motive im Leben gerade so selten rein und unvermischt finden, wie regelmässige Krystalle in der Natur. Wir brauchen nur in die täglichen Fälle zu greifen und den ersten besten zu fassen, so finden wir für den einfachsten Vorgang zahlreiche Motive. Bleiben wir bei der ersten Lisztschen Gruppe und nehmen den allersimpelsten Fall: Ein Arbeiter hat in einer Sandgrube gegraben und wurde von abrollenden Sandmassen getödtet. Einfacher ist ein Fall nicht denkbar. Nehmen wir aber die psychischen Vorgänge, um nicht zu sagen Motive in Betracht: Der Arbeiter selbst ist leichtsinnig vorgegangen, weil er von Haus aus leichtfertig veranlagt war, aber auch, weil ihn das tägliche Vertrautsein mit der Gefahr weniger achtsam gemacht hat; es hat Gewinnsucht mitgespielt, weil er mehr verdiente, wenn er die Sandmassen untergrub und sie selber stürzen liess; er hat Beobachtungsfehler gemacht, weil er die schon entstandenen Sprünge im Erdreich falsch deutete; er wollte seinen Mitarbeitern einen Possen spielen, weil durch seine Sandmassen die Arbeit der Anderen behindert wird; auch Ehrgeiz war im Spiel, weil er Courage zeigen wollte; endlich zwang ihn die Noth, mehr zu verdienen etc. Alle diese Motive, oder fast alle, können noch in der Person seines Arbeitgebers mitwirken; er ging leichtfertig mit dem Leben seiner Arbeiter um, er ist auch mit der Gefahr vertraut, Gewinnsucht spielt auch mit, weil er z. B. aus Sparsamkeit nicht stützen liess, er rechnete auch falsch und Ehrgeiz kann auch auf seiner Seite mitgewirkt haben. Endlich können alle möglichen Motive der Mitarbeiter an dem Unglück mitgewirkt haben: sie wollten ihn schrecken und warnten ihn nicht, sie waren froh, dass er falschen Verbruch bewerkstelligt

[1]) I. Leichtsinn, Unerfahrenheit, Unwissenheit, Muthwillen; II. Anhänglichkeit, Liebe, Mitleid, gutmüthige Schwäche etc.; III. Egoistische Selbstbehauptung; IV. Geschlechtliche Sinnlichkeit; V. Affectverbrechen; VI. Ruhmsucht, Herrschsucht, Ehrgeiz, Neid, Eitelkeit; VII. Ueberzeugungstreue (Märtyrerverbrechen); VIII. Eigennutz, Genusssucht, Gewinnsucht, Habsucht, Geiz etc.

und ihnen weniger Concurrenz macht, ja, sie können die Gefahr gesehen haben und sagten nichts, weil er missliebig war, und Einer liess ihn sogar sehend in den Tod rennen, aus Eifersucht, weil er sein Nebenbuhler war, ja, er hat ihm sogar gerathen. Alles das kann mit vollkommen gleicher Stärke gewirkt haben, kein Moment verdient den Vorzug vor dem anderen, wir haben fast alle acht Gruppen in Contribution versetzt — wohin gehört der so einfache Fall? Und solche Fälle haben wir tagtäglich!

Fast noch wichtiger ist aber der Umstand, dass wir in den meisten Fällen das Motiv gar nicht wissen. v. Liszt hat in seinen Gruppen häufig an sich vollkommen belehrende Beispiele gebracht: Crispinus, Virginius, Karl Schurz, Gottfried Kinkel, v. Francesconi, Pfarrer Riembauer, Michael Kohlhaas, Ravachol etc. etc. Das sind lauter „grosse Fälle" und da ist das Motivsuchen nie schwer; grosser Druck ist leichter zu lesen als kleiner, und Militärmusik hört man besser als Grillenzirpen. Weiter darf man aber den „grossen Fällen" mehr Zeit und Mühe zuwenden, da wird das Kleinste erhoben, das Vorleben des Thäters aufgeklärt und nichts unversucht gelassen, um Alles im Falle zweifellos zu gestalten. Aber Ein „grosser Fall" kommt auf mehr als 1000 kleine Fälle, und mancher ist ein Jahrzehnt Untersuchungsrichter und hat keinen Francesconi, Ravachol oder nur ähnlich Wichtiges gehabt. Behandelt müssen die kleinen Fälle aber auch werden, und gerade da finden wir so unzählige Male kein Motiv. Ich bin seit Jahren mit der Abfassung einer Criminalpsychologie befasst, die nicht auf den Verbrecher selbst gerichtet sein soll, sondern nur auf die psychischen Vorgänge bei Zeugen, Sachverständigen und dem Richter selbst; begreiflicherweise interessire ich mich daher auch für alle psychologischen Vorgänge und kann versichern, dass ich trotz aller aufgewendeten Mühe in den „kleinen Fällen", also unserer Tagesarbeit, nur selten das Motiv zweifellos zu Tage treten sehe; nehmen wir das häufigste vor, die kleineren Diebstähle: man forscht, ob der Mann in Noth war, ob er aus Faulheit lieber stiehlt als arbeitet, ob die Gelegenheit eine besonders günstige war, ob Verleitung vorlag — Alles geht auf sicheres „nein" aus — er hat gestohlen, weil er eben gestohlen hat, es war, wenigstens erweislich, das erste Mal, wird vielleicht das letzte Mal sein — welches Motiv nehmen wir an?

Oder eine Rauferei im Gasthaus: waren die Leute wegen irgend etwas im Zorn, wurde Einer vom Anderen gereizt, liegt besondere Rauflust vor, war Eifersucht, das Streben, Courage oder Kraft zu zeigen, im Spiel? Alles: „nein". Es wurde eben gerauft.

Nehmen wir grössere Fälle; es hat Einer eine Majestätsbeleidigung begangen, man forscht sorgsamer nach dem Motiv und kann feststellen, dass sich der Mann in keiner Richtung etwa ungerecht behandelt glaubt, er ist entschieden kein Anarchist, er war nicht betrunken, Niemand hat ihn aufgereizt, er brauchte nicht etwa gerade eine Unterkunft, er hatte keinen Grund, sich eben im Gefängniss wegen eines anderen grösseren Verbrechens verbergen zu müssen — kein Motiv zu finden.

Oder ein Fall von Kindesmord; die Thäterin lebt in einer Gegend,

wo uneheliche Kinder gewöhnlich sind, die Eltern erklären, sie hätten ihr weder vor der That, noch nach derselben Vorwürfe gemacht, der Vater des Kindes war bereit, für dasselbe zu sorgen, das Kind war übrigens nicht ihr erstes, und für das ältere sorgt sie pflichtgemäss — warum hat sie dieses Kind getödtet?

Selbstverständlich sind die Fälle noch verhältnissmässig seltener, wo man durchaus kein Motiv findet, die häufigsten sind jene, in denen man allerdings mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf ein bestimmtes Motiv rechnet — juristisch verwerthbar sind aber diese „Wahrscheinlichkeiten" gerade so wenig, wie die Fälle, in welchen man gar keine Vermuthung auf ein bestimmtes Motiv hat — wer wollte in unserem Fache mit „Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen" arbeiten? Wir gewännen damit nicht nur nichts, sondern müssten unrettbar in die gefährlichsten Fehlschlüsse gerathen. Wenn wir aber die Frage lediglich wissenschaftlich behandeln, so steht sie ganz anders. Da handelt es sich um die Aufstellung einer Reihe von Untersuchungen, die sich zuerst einmal mit den zweifellosen Fällen befassen und namentlich feststellen, wie man zu dem Schlusse gelangt ist, dass das Motiv A hier wirklich das movens war. Das sind die eigentlichen Schulfälle, an denen wir erst das Heraussuchen des (ohnehin bekannten) Motivs lernen und die Methode feststellen sollen, wie man das Motiv überhaupt herausconstruirt. Dann untersucht man Fälle, in denen das Motiv zwar nicht zweifellos bekannt, aber mit grösster Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist. Man wendet die früher erlernten Methoden an, erörtert die Für und Wider zur Annahme jenes Motivs, und behält schliesslich den Fall im Auge, um später, oft nach Jahren, seine Annahme bestätigt oder verworfen zu finden. Dann muss die Sache neu vorgenommen und mit Hilfe des nun Bekannten untersucht werden, warum man damals richtig oder falsch vorgegangen ist. Ist einmal Technik und Methode der Arbeit sicher, dann kann man sich an die schweren und unklaren Fälle wagen, und schliesslich ist so wirklich nach Erkenntniss gestrebt worden, und die bei uns so oft schmerzlich vermisste wissenschaftliche Forschung liegt vor.

Und welchen praktischen Werth hätten solche Feststellungen! In der That wäre dann der Weg gefunden, wie die Motive der Verbrechen herausconstruirt und gefunden werden können, das wichtigste Moment für die Grösse der Strafbarkeit einer That. Wenn wir die möglichen Ergebnisse solcher Arbeit uns vor Augen halten — es will uns bedünken, als ob wir erst am Beginne der Forschung stünden, als ob wir doch noch Klarheit und System in jene Fragen bringen könnten, vor deren Lösung wir heute noch zweifelnd stehen! Aber ich wiederhole: das von Liszt genial Angeregte muss einzig der wissenschaftlichen Arbeit vorbehalten bleiben, im Gesetz hat es einstweilen noch nichts zu thun, da müssen wir uns mit den wenigen, allerdings unumgänglichen Momenten begnügen, wie sie Stooss gegeben hat.

Aber damit, dass wir uns darüber freuen, dass die Schweizer ein gutes Gesetz bekommen, ist die Sache nicht abgethan. „Der Teufel ist

ein Egoist" und wir sind es auch und denken vor Allem daran, was wir aus der so interessanten Entstehungsgeschichte des Schweizer Entwurfes für unsere Zwecke gelernt haben. Ich gebe natürlich zu, dass es vielleicht vollkommen subjektiv ist, wenn mir der Schweizer Entwurf seit seinem Entstehen so überaus sympathisch scheint — das Eine kann aber sicher nicht bezweifelt werden, dass er vollkommen modernen Zug hat, und deshalb auf jedes kommende Gesetz starken Einfluss haben wird; es soll weiter nicht behauptet werden, dass wir einfach den Schweizer Entwurf übernehmen sollen; ebenso wenig wünschen wir aber auch eine Theresiana, umgearbeitete fünfte Auflage; mit jenen von 1769, 1787, 1803 und 1852 haben wir gerade genug, und wir hoffen, dass man bei der Schaffung des Entwurfes sich durch die Vorgänge belehren liess, die beim Entstehen der vielen kleinen Gesetze der letzten Jahrzehnte mitgewirkt haben. Alle diese Gesetze waren als Regierungsvorlagen ganz gut — was dann schliesslich daraus geworden ist, das weiss Jeder. Nach diesen Erfahrungen muss man einen anderen Weg einschlagen. Man rufe alle jene Männer, zu welchen man Vertrauen hat, und lasse jeden einen Entwurf als Ganzes aus Einem Guss machen, aber man zwinge sie nicht zu einer Compagniearbeit, die logischerweise nur Stückwerk zu Tage fördern kann. Werden die so gewonnenen Entwürfe dann veröffentlicht und der allgemeinen Kritik zugänglich gemacht, so muss sich das Uebergewicht zu Gunsten des Einen oder Anderen geltend machen, der dann als Regierungsvorlage dienen mag. Dann mache man diesem Entwurfe aber den Leidensweg durch Kommissionen und Enquêten so leicht als möglich und suche von Amtswegen der Ueberzeugung Raum zu schaffen, dass ein Herumflicken am Entwurfe den besten schlechter und den schlechten nicht besser machen kann. Solche Erwägungen sind heute nicht verfrüht, denn es ist selbstverständlich, dass die künftigen Schöpfer solcher Vorentwürfe ganz anders an die Arbeit gehen, wenn sie wissen, dass an derselben herumgebessert wird, ganz anders, wenn sie wissen, dass ihr Werk thunlichst unbeschädigt bleibt. Es ist ja ganz unmöglich, dass der Verfertiger eines Entwurfes sich besondere Mühe giebt, Einheit, klare Durchführung und Gleichmässigkeit — das Allerwichtigste eines Gesetzes — in den Entwurf zu bringen, wenn er weiss, dass dies Alles zerstört werden wird.

Schliessen wir mit dem Wunsche, dass das so überaus Belehrende, was wir aus dem Stooss'schen Entwurfe und seiner Entstehungsgeschichte lernen konnten, für unser Vaterland nicht ungenützt vorübergegangen ist, und dass wir ein Gesetz von gleichem Werthe bekommen, wie der unvergleichliche Schweizer Entwurf.

---

7. Zur Deportationsfrage.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, No. 29.)

Wenn eine alte Frage immer wieder von Neuem auftaucht, ohne zur Ruhe kommen zu können, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass ihr

Kern etwas Richtiges enthalten müsse, und dass nur die Art ihrer Behandlung bislang eine verfehlte war. So mag es mit der Frage der Deportation gestanden haben. Vom akademischen Standpunkte aus wurde sie mehr als hinlänglich erörtert: ob sie rechtsphilosophisch gestattet, ob mit den Rechtsanschauungen vereinbarlich, ob zweckmässig, ob durchführbar, ob theuer oder billig — das und vieles Andere haben wir oft genug erwägen gehört — die Meinungen platzten heftig aneinander, auf zehn Gründe dafür kamen regelmässig genau zehn Gründe dagegen, und dann war die Sache wieder auf eine Zeit lang ruhig: meistens waren die Streitenden dadurch zur Besinnung gekommen, dass man ihnen einfach sagte: „So oder so, wir haben ja keine Kolonien". Zwei wichtige Momente haben die Frage wieder neu aufgerollt: das eine geht dahin, dass Deutschland heute wirklich Kolonien hat, so dass dort die Möglichkeit einer Deportation objektiv gegeben ist, das zweite Moment liegt darin, dass man die Frage von der kriminalsociologischen Seite anfasst. Hier waren es wieder zwei Thesen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die zwingend zu einem Schlusse führen mussten: „Besserung der Jugendlichen, Unschädlichmachung der Unverbesserlichen". Halten wir uns an die zweite Frage, so braucht es sicherlich nicht erst bewiesen zu werden, dass Unverbesserliche unschädlich gemacht werden müssen, da es sinnwidrig ist, ein Individuum auf die Menschheit loszulassen, von dem man mathematisch sicher weiss, dass es bei der ersten Gelegenheit wieder stiehlt, raubt, mordet. Aber die Frage hat Vorfragen: Giebt es wirklich Unverbesserliche — und: giebt es eine Unschädlichmachung, die zugleich wirksam und menschlich ist?

Die erste Vorfrage steht heute im Vordergrunde der Erörterungen und fand eine besonders eingehende Erwägung auf dem letzten Petersburger Gefängnisskongresse, wo elf Berichte in dieser Sache erstattet wurden: ein Theil bejahte die Existenz wirklich Unverbesserlicher, ein Theil stellte sie in Abrede. Ich glaube, beweisen kann kein Theil seine Behauptung: denn stellt Einer einen angeblich Unverbesserlichen als gebessert vor, so wird man einwenden: „das war kein echter Unverbesserlicher" — und bringt ein Anderer Einen zum Vorschein, der sich bis an sein Lebensende absolut nicht bessern wollte, so wird man von der Gegenseite dem Zufall, unglücklichen Verhältnissen und anderen Ereignissen die Schuld geben. — Der Streit möchte aber als müssiger scheinen und mag entstanden sein, weil man vermeinte: Unverbesserlich oder nicht, tertium non datur. Das Tertium wird aber gefunden, wenn man sagt: „zu bessern mag Jeder sein, aber die Mittel sind zu theuer". Dies lässt sich auch beweisen, denn dass es Leute giebt, die trotz aller Strafen immer wieder auf's Neue in's Zuchthaus kommen, das wissen wir Alle, und dass sie nicht kämen, wenn man ihnen gäbe, was sie wollen, und wenn man ihnen alle Gelegenheit zu ihrem Lieblingsdelikt nähme, das braucht auch nicht erst dargethan werden. Als man Friedrich dem Grossen ein Todesurtheil über einen Hussaren vorlegte, der sich an seiner Stute vergangen hatte, strich er das Urtheil durch

und schrieb dazu: „Das Schwein ist zur Infanterie zu versetzen". Diese alte Anekdote ist beweisend für unseren Fall: der Soldat wäre im Pferdestall ein „absolut Unverbesserlicher" oder, um modern zu sprechen, „ein Socialentarteter" geblieben — causa cessante wurde er bei der der Pferde entbehrenden Fusstruppe vielleicht vollkommen vernünftig. Aber solche Mittel, wie sie Friedrich II. damals anwandte, haben wir nicht, wir können den Gewohnheitsdieb nicht mit Reichthümern, den Nothzüchter nicht mit einem Harem beschenken, um sie der Gefahr eines Rückfalles zu entziehen, wir müssen also sagen: „Theoretisch ist Jeder zu bessern, aber praktisch durchführbar ist es nicht." Und so haben wir in praxi die Unverbesserlichen doch. Konsequent wäre es, wie schon öfter behauptet, jeden wirklich Unverbesserlichen hinzurichten; das dürfen wir nicht. Ihn lebenslänglich einsperren wäre entschieden noch grausamer, gleichgiltig, ob wir ihn in's Zuchthaus, Arbeits-, Korrektions-, Besserungshaus thun, oder ob wir ihn als geistig irre im Narrenhaus interniren. Der Name thut's nicht, in der lebenslänglichen Freiheitsentziehung liegt das unsagbar Grausame. Hiermit sind wir aber auch bei unseren Schlussfolgerungen am Ende: De facto giebt es Unverbesserliche; vor diesen muss die Gesellschaft geschützt werden; Todesstrafe und lebenslänglicher Kerker können in diesen Fällen nicht angewendet werden, es muss also auf ein anderes Mittel der Unschädlichmachung verfallen werden, und als solches können wir unter den heutigen Verhältnissen nichts anderes denken, als die Deportation. Sie ist auch in Deutschland in die Mitte der Erörterungen getreten; dies beweisen nicht blos die Arbeiten auf diesem Gebiete, sondern auch die übrigen, ähnliche Fragen streifenden Schriften über Rückfall, Unverbesserlichkeit, bedingte Verurtheilung, über die Wirkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, Wiedereinführung der Prügelstrafe etc. klingen alle aus in der Ueberzeugung, dass unsere heutigen Mittel unzulänglich sind, dass energisch nach einem weiteren, tiefgreifenden Strafmittel gesucht werden muss. Dass der geschäftsführende Ausschuss der „Holtzendorff-Stiftung als Thema der letzten Preisaufgabe „die Behandlung der Frage einer praktischen Verwendung der Transportationsfrage unter den heutigen Verhältnissen" gewählt hat, ist bezeichnend genug. Wirklich eingreifend hat aber Prof. Bruck in Breslau gewirkt. Seine Schrift „Fort mit den Zuchthäusern" (Breslau, Köbner, 1894) hat bekanntlich das grösste Aufsehen erregt, nicht blos Juristen haben sich lebhaft damit befasst, sondern auch die Tagespresse hat der Sache auffallendes Interesse entgegengebracht. Bruck konnte mit dem Erfolge zufrieden sein, durch seine Schrift ist die Deportationsfrage auch in Deutschland in Fluss gerathen, und schon zwei Jahre später konnte er eine neue Brochüre herausgegeben: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" (Breslau, Köbner, 1896), in der er in sehr glücklicher Weise alle gegen die erstgenannte Schrift laut gewordenen pro und contra zusammenfasst und bespricht, bis er zum Schlusse mit greifbaren Vorschlägen herantritt. Mit vollem Recht durfte er auf dem Titelblatt seine Schrift als einen „Beitrag zur Lösung der socialen Frage" bezeichnen. Ob sich seiner

Zeit, wie Bruck meint, Südwestafrika zur Sträflingskolonisation am besten eignen wird, oder ob man Deutschostafrika oder gar Neu-Guinea oder sonst etwas wählen wird, das geht uns Juristen vorläufig nichts an, darüber sollen die Leute sprechen, die dort waren und Land und Verhältnisse kennen — ein Fehlgriff in der Ortswahl wäre von den bösesten Folgen. Wir wollen uns aber über einige wichtige Vorfragen einigen.

I. Vor allem wollen wir uns nicht darüber den Kopf zerbrechen, was mit den Kolonien in 100 Jahren geschehen würde, wenn wir unsere Verbrecher jetzt hinbringen, wenn kein Raum mehr dort sein wird, wenn sich die ehrlichen Eingewanderten und die ehrlich gewordenen Deportirten weigern, neue Sträflinge aufzunehmen etc. Wie das mit der Zeit zu gehen pflegt, das wissen wir aus den diesfälligen Ereignissen in Amerika und Australien. Diese Erlebnisse können uns eher ermuthigen als abschrecken; eine Zeit lang ist's vortrefflich gegangen, der Erfolg war ein guter, und wichtige Nachtheile haben sich nicht ergeben. Wie sich die Verhältnisse aber in 100 oder 50 Jahren gestalten werden, das kann füglich ausser Betracht bleiben; wir haben nicht die allermindeste Vorstellung über ihre Gestaltung, das Einzige, was wir mit einiger Sicherheit vermuthen können, geht dahin, dass sich alles so geändert haben wird, dass unsere heutigen Erwägungen und Berechnungen nie auf sie passen können. Wir wollen nicht leichtsinnig blos des zunächst Liegenden gedenken, wir wollen aber auch nicht fürsorglich weit abstehende Zeiten in den Bereich unserer Betrachtungen ziehen, die wir nicht kennen und nicht verstehen.

II. Wir wollen uns nur um lebenslängliche Deportation kümmern, zeitliche ist eine contradictio in adjecto. Was wir mit der Deportation überhaupt erreichen wollen, geht dahin, dass der zu Strafende aus seinen bisherigen Verhältnissen vollkommen herausgerissen wird, dass ihn neue Umgebung, neue Forderungen und neue Menschen zur Arbeit und ihrem Segen bringen sollen. Das erfordert aber Zeit. Wollen wir einen zeitlich Deportirten blos auf wenige Jahre hinüberschaffen, so reicht die Zeit sicherlich nicht aus, um das zu erreichen, was durch die Deportation bezweckt werden soll, und bringen wir den Halbgebesserten wieder in die Heimat, so treibt er's sicherlich schlimmer als zuvor. Soll aber die zeitliche Deportation einen längeren Zeitraum umfassen, so hat es keinen Sinn, den gealterten Mann abermals in die fremdgewordenen Verhältnisse, in die fremdgewordene Heimat zu bringen, wo er keine Freunde und keine Arbeit mehr findet. Auch psychologisch richtig wäre zeitliche Deportation nicht. Weiss Einer, dass er nur für bestimmte Zeit deportirt ist, so wird sein ganzes Sinnen und Trachten doch wieder nur auf die Heimat gerichtet sein; er bleibt fremd auf fremder Erde, zählt Stunden und Tage, gewöhnt sich niemals ein, sucht Besserung zu zeigen, meistens nur zu heucheln, um eher heim zu kommen, und bleibt ein leistungsunfähiger, tief unglücklicher Mensch, so lange er drüben ist und wird nicht viel anders, wenn er wieder herüber kommt, um seine Mitmenschen abermals zu peinigen und ihnen Kosten zu machen.

Ganz anders, wenn er weiss, dass er ein- für allemal drüben zu bleiben hat; im Anfange wird er sich vielleicht der Verzweiflung hingeben, und diese wird bald einer dumpfen Resignation Platz machen; dann kommt die Noth des Lebens zur Geltung, diese heischt Arbeit, und sie, mit ihrer allezeit sittigenden Macht, bringt ihn zu ruhiger Ueberlegung, die ihn heisst, abzurechnen mit dem Drüben und Gewesenen, mit seinem bisherigen Leben und seinen Sünden, die ihm aber auch Hoffnung giebt für das weitere Sein. So findet er sich am leichtesten in die neue Existenz, gewinnt ihr Interesse und Freude ab, und seine Kinder, vielleicht noch er selbst, werden wirklich Pioniere im neuen Lande.

Also: entweder gar nicht deportiren, oder auf Lebenszeit. Deshalb ist natürlich noch nicht auf jedes Verbrechen die gleiche Strafe gesetzt, da in der Behandlung die grössten Unterschiede gemacht werden können und müssen. Zwischen Zwangsarbeit in den Bergwerken (auf gewisse Zeit) bis zur sofortigen freien Ansiedelung sind himmelweite Unterschiede.

III. Stellen wir die wichtige Frage, wer soll deportirt werden, so werden wir den Kreis ziemlich weit ziehen müssen. Sagen wir vorerst „die Unverbesserlichen", so wäre dies zu viel und zu wenig. Unverbesserlich ist gewiss der Bauer, der absolut nicht einsehen will, dass das Wild, welches auf seinem Grunde geboren und ernährt wurde, nicht ihm, sondern einem Fremden gehört, der „Jagdpacht" zahlt, dass dieser „Eigenthum" an dem herumlaufenden Wild hat, und dass er aber einen „Diebstahl" begeht, wenn er es schiesst und immer und immer wieder dafür eingesperrt wird. Unverbesserlich ist der Bursche, der in überschäumender Lebenskraft und unter Gefährdung seiner eigenen Haut gelegentlich im Wirthshaus einen Sesselfuss auf seines Nächsten Schädel zerhaut. Unverbesserlich ist item der Student, der unter ähnlichen Gesichtspunkten in wenigen Semestern so und so viele Mensuren schlägt und ebenso oft das Verbrechen des Zweikampfes begeht. „Unverbesserlich" sind sie Alle, aber deportiren werden wir sie nicht, dies thun wir nur mit jenen Unverbesserlichen, die der Gesellschaft eine grössere Gefahr bringen.

Mit diesen allein ist es aber nicht genug; es giebt eine erschreckend grosse Anzahl junger Individuen, keineswegs ganz werthloser Sorte, die, nicht oft genug abgestraft, um als unverbesserlich bezeichnet werden zu können, doch den unzweifelhaften Eindruck machen, dass sie zuverlässig verloren sind, weil sie unweigerlich böser Gesellschaft und dem Müssiggang, somit dem Verbrechen, anheimfallen, sobald sie die Kerkermauern hinter sich haben. Gelingt es, sie der bösen Gesellschaft zu entreissen und sie zur Arbeit zu bringen, so sind sie gerettet — dies ist aber nur durch Deportation zu erreichen, dann werden aber gerade diese Leute die werthvollsten und besten Pioniere abgeben. Freilich würden gerade hier die schwierigsten Aufgaben zu lösen sein, wenn es gilt, den echten arbeitsscheuen, in der Heimat zuverlässig verkommenden „Jugendlichen" (etwa 16—22 Jahre) sicher zu erkennen,

sie Alle zu finden und doch keinem Unrecht zu thun. Gerade für diese Fragen würde es der weisesten, psychologisch tiefgebildeten und vielerfahrenen Richter bedürfen.

Noch eine dritte Gruppe kommt in Betracht. Wer sie kennt, die entsetzlichen Gestalten, die auch nur einige Jahre im Zuchthaus zugebracht haben, wer es weiss, wie unendlich schwer sie sich zurecht finden, wenn sie der Freiheit wiedergegeben werden, wie selten sie ehrlich werden, wie oft sie wiederkommen, wer sie kennt und beobachtet, der sollte nicht verzweifeln an der Richtigkeit unserer langen Strafen, an ihrer Macht und ihrer Erlaubtheit?

Nicht dem Sein, wohl aber der Erscheinung nach sind die zu längerer Zuchthausstrafe Verurtheilten den Unverbesserlichen gleich zu achten. Was Gutes haben sie im Kerker nicht gelernt, dafür sind sie aber dem Leben und seiner Arbeit entfremdet; sie sind verbittert geworden und glauben sich mit mehr oder weniger Recht verstossen und geächtet; die Verhältnisse sind ihnen fremd geworden, das Alte ist ihnen verloren, für etwas Neues haben sie keine Thatkraft mehr und, was ohne Zweifel das Wichtigste ist, sie haben es im Laufe der Jahre verlernt, für sich selbst zu sorgen. Man gebe sich nur die Mühe und spreche hierüber mit einer Anzahl entlassener Sträflinge, meinetwegen von der besten Sorte: einstimmig wird man hören, es sei etwas „ganz Eigenthümliches" — das Essen ist gewiss nicht gut im Zuchthaus, aber es kommt täglich und sicher, das Lager ist nicht weich, aber es ist zuverlässig am Abend da; man hat nicht für Wohnung, nicht für Kleidung, nicht für Licht und Beheizung, nicht für Arzt und Arznei zu sorgen, alles kommt von selbst. Tritt der Sträfling nun in's Leben zurück, sagen wir nach fünf Jahren Strafe, so findet er alles anders, für alles muss gesorgt und gearbeitet werden, und selbst wenn er von einer Rente leben würde, er muss an alle Bedürfnisse denken und für sie sorgen; das ist ihm im Laufe der Zeit zu viel geworden, und wenn er sich nicht nach dem Zuchthause zurücksehnt, so ist ihm der Gedanke an den „sorgenlosen" Aufenthalt dortselbst wenigstens kein unerträglicher mehr. In dem Augenblicke, als ihm aber dieser Gedanke kommt, ist er auch verloren; nicht, dass er absichtlich in den Kerker zurückstrebte, aber dieser hat für ihn seine Schrecken verloren, und so taumelt der Unglückliche, gleichgiltig gegen das, was kommt, auf der Verbrechensgrenze herum, so dass es nur einem Zufall zuzuschreiben ist, wenn er nicht wieder in's Zuchthaus zurückgeräth, wo es keine Sorge um die Noth des Lebens giebt. Sind die Verhältnisse aber so gestaltet, dann kommt man wohl selbst zum Schlusse, dass alles erstrebt werden muss, um Leute, die eine längere Freiheitsstrafe bekommen sollen, statt derselben, dorthin zu bringen, wo sie für sich selbst sorgen müssen, statt im Kerker entkräftet zu werden.

Wir werden also sagen: zu deportiren sind:

a) die Unverbesserlichen, die für die Gesellschaft eine grössere Gefahr sind;

b) die Jugendlichen (16—22 Jahre), die hier durch böse Gesellschaft und Müssiggang verkommen würden;

c) die zumindest zu fünf Jahren Kerker verurtheilt werden sollten.

Freilich wird man aus allen drei Gruppen nicht Alle deportiren, sondern wird die grosse Zahl derer ausscheiden, die hierzu körperlich oder geistig nicht fähig sind, oder von denen nach ihren persönlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass sie nach längerer Freiheitsstrafe (Gruppe c) noch immer brauchbare Menschen werden könnten.

Wie die Frage der Deportation heute steht, ist in Deutschland kaum mehr an ein Todtschweigen derselben zu denken. Die Vortheile sind unläugbar, die Kosten wären, da gegen Entweichung kaum Vorkehrungen nöthig sind, sehr gering, unsere Zuchthauspaläste, die ohnehin immer zu klein werden, sind nicht überflüssig, da sie für die kurzzeitigen Strafen benöthigt werden, und, was fast ebenso wichtig ist, als das strafpolitische Moment, gerade durch die Deportation wird die richtige energische Kolonisation der Schutzgebiete bewirkt. Urwälder wurden verbrannt, damit aus ihrer Asche die herrlichsten Reben wuchsen — so war es auf mancher neuentdeckten Insel, so soll es auch in anderem Sinne in den Schutzgebieten werden.

Dazu drängt die Zeit. Herrenloses Land giebt es kaum mehr, der Wettbewerb von allen Seiten drängt sich um jede Hufe, die Auswanderung beginnt, und bald wird es zu zwangsweiser Kolonisation zu spät sein. Das wissen die scharfblickenden Leute in Deutschland sehr gut, und wenig Zeit wird vergangen sein, bis man mit wenigen Strichen am Reichsstrafgesetze eine Aenderung macht und mit der Transportation beginnt. Die Zeit ist vorbei, in der man die Schwärmer für dieses Strafmittel ungefähr so ansah, wie jene, die das Perpetuum mobile, das lenkbare Luftschiff oder eine Universalarznei erfinden wollten, heute ist die Sache ernst geworden, man muss sich ihrer annehmen, und Männern wie Professor Bruck gebührt nur das Verdienst, dass sie voranschritten und zeigten, wie man's machen soll, dass es gemacht werden muss, daran zweifeln nur mehr Wenige.

Aber wir in Oesterreich — wir haben keine Kolonien. Deshalb kann es aber doch auch bei uns gelingen. Vor allem müssen wir uns klarlegen, dass die Einführung der Deportation in Deutschland von so einschneidender Wichtigkeit wäre, dass sie bei der innigen Verbindung und dem regen Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich auch in diesem Lande nachhaltig wirken würde. Welchen Eindruck die Einführung der Deportation auf die Bevölkerung, namentlich in der ersten Zeit, machen würde, das wissen wir allerdings nicht, das Eine ist aber zweifellos, dass je nach dem mehr oder minder Schreckhaften der Sache ein Hinüber- oder Herüberfluthen gerade der bedenklichsten Theile der Bevölkerung stattfinden würde, wenn die Deportation blos in einem der beiden Länder in's Leben träte. Schon dies allein müsste für Deutschland ein Grund sein, Oesterreich an den Segnungen des neuen Strafmittels in irgend einer Weise theilnehmen zu lassen.

Weiter lässt sich etwas so Wichtiges viel leichter und bequemer durchführen, wenn es in grossem Style begonnen wird, wenn man nicht zaghaft tastet, sondern tüchtig angreift. Je grösser das Gebiet also ist, auf welches sich die Einführung erstreckt, desto sicherer ist der Erfolg, zumal, wenn man intensiv im Anfang nicht zu weit greifen will — d. h. man wird leichter beginnen mit einem möglichst grossen Geltungsgebiet, aber mit sorgfältigster Auswahl der Einzelnen, zu Deportirenden.

Aber das wichtigste Moment liegt darin, dass die ganze Deportationsfrage zu einer Kulturarbeit werden soll. Durch die Deportation soll man nicht „das Gesindel los werden" — es soll vor allem erst kein Gesindel in den Kerkermauern gezüchtet werden, es sollen aus den Deportirten anständige Menschen werden, das fremde Land soll seine Pioniere bekommen. Wenn wir uns also vorstellen, Deutschland würde von seinen riesigen Ländereien, auf deren jedem Oesterreich mehrere Male Platz fände, uns einen Strich auf einige Jahrzehnte überlassen, so bekäme es nach Ablauf dieser Zeit ein besiedeltes, kultivirtes Land mit brauchbar gewordenen Menschen zurück. Wir hätten zwar die Arbeit der Kultivirung, aber auch unendliche Vortheile gehabt. Was dann später geschehen soll — wir wollen uns nicht die Köpfe unserer Enkel zerbrechen. Wir wissen auch nicht, was sein soll, wenn wir keine Kohle, kein Eisen, kein Salz mehr haben, wenn die Erde überhaupt zu klein sein wird — sorgen wir einstweilen für das Nächste, suchen wir so rasch als möglich eine Verständigung mit Deutschland anzubahnen, ehe der Werth der Kolonialländer — und das kann morgen sein — in's Unerschwingliche gestiegen ist, und bis es auch für diese grosse Frage zu spät geworden ist.

---

8. Die Feststellung der Rückfälligkeit.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 11. April 1896, No. 15.)

Die Wichtigkeit des Rückfalles in der Kriminalpolitik klargelegt zu haben, ist eines der grossen Verdienste v. Liszt's und seiner „Internationalen Vereinigung", deren Mitglieder, namentlich v. Liszt selbst, dann van Hamel, Köbner, v. Mayr, Garçon u. A. unermüdlich dafür thätig sind, den Rückfall als sociale Erscheinung zu studiren und Klarheit in die Frage zu bringen. Seither ist die Wissenschaft vollauf damit befasst, festzustellen, was man überhaupt unter Rückfall zu verstehen hat, was seine Ursachen sind, welche Bedeutung er hat und wie derselbe vom Gesetze und vom Richter zu behandeln ist. Was da geleistet wurde, ist um so erstaunlicher, als das Studium der Frage neuer Entstehung ist. Dr. J. Sacker hat in seiner ausgezeichneten, im v. Liszt'schen Seminar gearbeiteten Schrift „Der Rückfall", Berlin 1893, 1895, gezeigt, dass das Wort „recidivium criminis" zuerst bei Wendt „de delictis recidivis", Erlangen 1824, vorkommt; dann vergass

man die Sache fast, und erst in letzter Zeit wurde die Frage zu einer der wichtigsten der Kriminalpolitik; sehen wir nur das Bedeutendste aus der Hochfluth der Literatur über den Rückfall an, so imponirt schon die Menge des Geleisteten: v. Liszt[1]), Hochbach[2]), Münchhausen[3]), Friedländer[4]), Sichart[5]), Mischler[6]), Byrnes[7]), Ellis[8]), Bonneville[9]), Garraud[10]), Hoorebecke[11]), Reinach[12]), Ivernès[13]), Conti[14]), Brusa[15]) etc. — sie Alle haben das Aeusserste daran gesetzt, um wissenschaftliche Thatsachen aus dem ihnen gebotenen Material zu gewinnen. Dies besteht aber zuerst in den statistischen Daten, diese sind aus den Strafregistern gewonnen und diese aus den den Gerichten gelieferten Angaben — und so beruht der ganze Werth jener Unsumme von wissenschaftlicher Arbeit lediglich auf der Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Gebote stehenden statistischen Materials, und wenn wir den Aufbau von oben betrachten: Strafrechtsstatistik — Strafregister — Feststellung der Vorstrafen — so muss es uns erst klar werden, welche unabsehbare Wichtigkeit eine zweifellose und erschöpfende Feststellung der Vorstrafen für unsere Frage haben muss. Dass dies nicht mit der wünschenswerthen Sicherheit geschieht, daran zweifelt wohl Niemand; es ist ja richtig, dass die Mittheilung von den Abstrafungen hier und da an das Gericht der Zuständigkeitsgemeinde oder an den Gerichtshof geschieht, meistens aber führt das Strafverzeichniss die Heimathsgemeinde, und wie das mitunter bei manchen Landgemeinden geschieht, darüber braucht nicht gesprochen zu werden, jeder von uns hat da die betrübendsten, geradezu ängstigenden Erfahrungen gemacht. Aber schon der Umstand, dass hier nicht gleichmässig vorgegangen wird, ist misslich, da man häufig schon im nächsten Kronland nicht weiss, wie im Nachbarlande vorgegangen wird, an wen man sich zu wenden hat. Der Hauptfehler der heutigen diesfälligen Dinge liegt aber im Mangel eines bestimmten Systems, in dem Fehlen einer festen Organisirung einer so wichtigen Frage, es muss die Handhabung gesetzlich bestimmt, einheitlich gestaltet und centralisirt werden. Wenn die bestimmte Forderung gestellt wird, für das ganze Reich eine einzige Stelle in Wien zu schaffen, wohin alle Abstrafungen

---

[1]) „Kriminalpolit. Aufgaben." Zeitschr. f. ges. Strafwiss. XII.
[2]) „Ueber den Rückfall." N. Arch. II.
[3]) „Ueber die Strafbarkeit des Rückfalles."
[4]) „Der Rückfall."
[5]) „Rückfälligkeit."
[6]) „Die Kriminalstatistik." (Handbuch für Gefängnisswesen von Holtzendorff und Jagemann.)
[7]) „Professional criminals of America."
[8]) „The criminal." London 1890.
[9]) „De la récidive."
[10]) „Traité du droit pénal." Paris 1884.
[11]) „De la récidive."
[12]) „Les Récidivistes."
[13]) „De la récidive."
[14]) „La recidiva." Bologna 1889.
[15]) „Studi sulla recidiva."

gemeldet werden und von wo aus für jeden Straffall die Vorstrafen mitzutheilen sind, so wird der erste Einwand dahin gehen, dass so zu viel Zeit verwendet wird. Dies ist aber nur von scheinbarer Berechtigung; wenn rasch gearbeitet wird — und Centralstellen arbeiten immer am schnellsten —, so erhält z. B. das Landesgericht irgend einer Landeshauptstadt die Auskunft gewiss viel rascher aus Wien, als aus einer, vielleicht nur zwei Stunden vom requirirenden Gerichte entfernten Landgemeinde, wo der Gemeindevorstand schwerfällig aus seinen Acten suchen und mühsam berichten muss. Freilich muss vorausgesetzt werden, dass die Einrichtung der fraglichen Centralstelle möglichst einfach gedacht ist, dass sie geschultes Personal mit einem juristisch gebildeten Kriminalisten an der Spitze besitzt und hauptsächlich, dass alle beliebte Vielschreiberei nicht nur theoretisch ausgeschlossen, sondern durch die gesetzlichen Bestimmungen von Haus aus unmöglich gemacht erscheint. Man braucht nur moderne Einrichtungen zu adoptiren und überflüssige, zopfige Umständlichkeiten bei Seite zu lassen.

Es sei mir gestattet, darzulegen, wie sich die Sache denken liesse.

Die „Strafenauskunftsbehörde" hätte für ganz Cisleithanien ihren Sitz in Wien. Die Dienstsprache ist ausschliesslich deutsch. An diese Behörde ist jede rechtskräftige Verurtheilung über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen von allen k. k. Gerichten sofort nach Rechtskraft über jeden Verurtheilten, gleichviel ob In- oder Ausländer, zu melden, von dieser Behörde ist einzig und allein die Mittheilung über Vorstrafen zu verlangen.

Die Organisation dieser Behörde ist mit wenigen Worten gegeben: Der Einlauf besteht in Mittheilungen auf ganz einheitlich gegebenen Zetteln und in Anfragen — der Bestand liegt eben in diesen eingelaufenen Zetteln — die Erledigungen bestehen in Abschriften dieser Zetteln — kurz, die ganze Organisation ist mit dem Worte „Zettelcatalog" gegeben.

Dies wäre so durchzuführen, dass durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei an alle Gerichte ganz gleiche Formularien in der Form von Zetteln hinausgegeben werden, die auf gutem, steifem Papier, sagen wir in der Grösse von 18×12 cm, die Generaldaten, dann Strafe und Vorstrafen vorgedruckt erhalten. Schon hier wäre auf das Nothwendigste allein Bedacht zu nehmen und z. B. Stand und Religion, als nicht genügend unterscheidend, wegzulassen; ein solches Formular hätte etwa zu lauten:

Vom k. k. Gericht am 19 verurtheilt:

1. Name:
2. Geburtsjahr:
3. Gewerbe etc.:
4. Geburtsort:
5. Zuständigkeitsgemeinde:
6. wegen des §
7. zu:
8. Vorstrafen:

In der an die Gerichte hinauszugebenden Belehrung wäre zu sagen: in Rubrik 1 kommt der Name in seinen allenfalls verschiedenen Schreibweisen, und zwar der Schreibname voraus, dann Spitz- und Vulgärnamen und allfällige falsche Namen; in Rubrik 6 kommt nur das Wort „Verbrechen", „Vergehen" oder „Uebertretung" und die Paragraphzahlen (nicht aber das Verbrechen in Worten „Diebstahl", „Betrug" etc.). In Rubrik 7 kommen alle Nebenbestimmungen nicht vor, da dies für den vorliegenden Fall gleichgiltig ist; also bloss z. B. „6 Monate schwerer Kerker" (wegzulassen: „ergänzt und verschärft mit einem harten Lager alle Monate und einem Fasttag alle 14 Tage und Kostenersatz, sowie Privatentschädigung mit ...."). Ebenso schematisch sind in Rubrik 8 die Vorstrafen zu verzeichnen: z. B. Landesgericht Wien, 1887, 6 Monate schwerer Kerker §§ 171, 173, 174 IIa St. G.; oder Kreisgericht X., 1890, 4 Monate Kerker, § 197 St. G. etc. Dies genügt vollkommen, um die betreffenden Acten nöthigenfalls requiriren zu können. Für die Vorstrafen kann nöthigen Falles auch die Rückseite des Zettels beschrieben werden.

Da die Zettel auf diese Weise leicht und rasch auszufüllen sind, werden sie von den Gerichten auch schnell und ausnahmslos verfertigt und an die Centralstelle (immer mehrere zusammen in vorgedruckten Umschlägen oder Kreuzbänden) abgesendet werden.

Sind die Zettel da eingelangt, so werden sie sofort im Originale eingelegt: Abschreiben, Einreichungsprotokoll, Nachschlageregister und alles ähnliche Zeit- und Müheraubende ist überflüssig: das Abschreiben brächte nur gefährdende Mundirungsverstösse mit sich, das Einreichungsprotokoll hätte einzig den Zweck, nachzuweisen, dass ein bestimmter Zettel wirklich eingelaufen ist; findet er sich, so ist dieser Nachweis überflüssig, findet er sich nicht, so ist ein zweiter Beweis für seinen Verlust, der durch das Einreichungsprotokoll geliefert werden kann, auch zu nichts nütze; ein Nachschlageregister hat deshalb zu entfallen, weil die Zettel selbst ein solches bilden. Die Zettel werden nämlich, genau so wie in den grossen Bibliotheken, strenge nach dem Alphabet, also wie in einem Wörterbuche geordnet; hierbei ist in erster Linie der Zuname maassgebend, dann erst der Taufname, sodass also der „Weiss Franz" vor dem „Weiss Johann" kommt; sind mehrere ganz desselben Namens, so kommt z. B. der ältere „Weiss Franz" vor dem jüngeren „Weiss Franz". Im Uebrigen wird aber gar keine Scheidung vorgenommen: es kommt einer aus Galizien neben einem aus Tirol: einzig das Alphabet des Namens ist maassgebend. Eine Unterscheidung könnte man vielleicht nach dem Geschlechte machen, um die Masse etwas zu theilen, so dass etwa die Männer (auf weissen Zetteln) und die Weiber (auf gelben Zetteln) getrennt behandelt werden. Die so geordneten Zettel kommen in Laden, aufrecht gestellt, etwas nach rückwärts gelehnt und vorne durch einen abgeschrägten Holzklotz zusammengehalten; die Laden sind etwas breiter, als die Zettel lang sind, etwas höher, als die Zettel breit sind, und so tief, dass einige Hundert Zettel aufgestellt werden können. Vorder- und Rückwand der Lade sind etwas

schräge, damit die Zettel lehnen können. Damit keine Lade beim Herausziehen zu weit gebracht und herabfallen kann, wodurch alle Zettel durcheinandergebracht würden, sind die Laden so construirt, dass man sie nicht ganz herausziehen kann, und dass sie, herausgezogen, noch immer wagerecht bleiben und so bequemes Arbeiten gestatten.

Um für verschiedene Schreibweisen, falsche Namen und Spitznamen vorgesorgt zu sein, wird der eigentliche Name (mit allen Daten), als Hauptzettel eingelegt; ausserdem kommen an die betreffenden Stellen noch ganz gleiche, aber unbedruckte Zettel („Verweiszettel"), die nur zeigen, wo die eigentlichen Daten zu finden sind, z. B. der Mann heisst wirklich „Karl Baier", so finden sich unter diesem Namen die vollständigen Daten und ausserdem sind Verweiszettel eingelegt: „Beier Karl" siehe „Baier Karl", „Bayersbach, Karl Freiherr von", siehe „Baier Karl". „Fiakerkarl" siehe „Baier Karl". „Payer Karl" siehe „Baier Karl" etc.

Selbstverständlich sind an der Stirnseite der Laden aussen Schlagbuchstaben vorgesteckt, die den Inhalt angeben: z. B. „Sam bis Seb"; weiter darf keine Lade ganz voll sein, um noch Zuwachs aufnehmen zu können; auch muss in den Regalen immer am Ende eine Anzahl leerer Laden vorhanden sein, um nicht allzu weit umschieben zu müssen.

Ebenso einfach müssten die Erledigungen geschehen; die Anfragen kommen auf vorgedruckten, vollkommen gleichförmigen Blanquetten[1]) — die betreffenden Zettel werden ausgehoben, abgeschrieben, die Originalzettel sofort wieder eingelegt, das Mundum abgesendet. In gewisser Beziehung hätte die Centralstelle auch selbstständig vorzugehen; wenn z. B. heuer ein Zettel einläuft, in welchem 4 Vorstrafen vorgemerkt sind, aufs Jahr läuft ein Zettel ein mit 6 Vorstrafen, so müssten für die fehlenden 2 Strafen die Zettel requirirt werden. Hierdurch müsste eine Vollständigkeit erreicht werden, welche bis an die Grenzen des zu Leistenden gehen könnte.

Nur drei Fragen möchten Schwierigkeiten bereiten; die eine betrifft die Arbeit pro praeterito. Werden blos die Strafen vom Tage der Einführung an gesammelt, so ist die Sache nicht vollständig und zu weites Zurückgehen müsste zu umständlich werden. Es würde genügen, wenn die Gerichte lediglich nach den Strafregistern Zettel für die letzten 10 Jahre einsenden; diese Arbeit wäre nicht allzu gross und könnte nur bei grossen Gerichten umfangreich werden; hier lässt sich aber durch einige auf kurze Zeit angenommene Diurnisten leicht abhelfen.

Die zweite Frage betrifft die Scartirung, d. h. die Ausscheidung der Zettel, die Verstorbene betreffen; diese Arbeit muss geschehen, wenn man das Material nicht ins Ungemessene anschwellen lassen will, sie ist aber insofern nicht so schwierig, weil sie in gewisser Beziehung keine Genauigkeit erfordert: bleibt also eine Anzahl von Zetteln, die Verstorbene betreffen, einliegen, so kann kein Schaden entstehen, es

[1]) Man könnte sogar die Frage erörtern, ob dies nicht auf amtlichen portofreien Postkarten ganz offen geschehen könnte.

bleibt nur viel Ballast; vor Allem müssten alle Zettel ausgeschieden werden, die ganz alte, also muthmaasslich schon gestorbene Leute betreffen, etwa alle, die mindestens 75 oder 80 Jahre alt sind; diese Arbeit kann nebenbei beim Einlegen etc. geschehen: sobald man einen Zettel mit dem Geburtsjahre z. B. 1816 oder noch früher sieht, wird er beseitigt. Es könnten aber auch die Sterberegister von den Gemeinden eingesendet, alphabetisch geordnet und zur Ausscheidung von Zetteln verwendet werden. Auch diese Arbeit wäre nicht übergross.

Die dritte Frage, die der Sprache, böte allerdings in Oesterreich die grössten Schwierigkeiten, aber mit der Zeit wird man doch einsehen müssen, dass die menschliche Sprache dazu dient, einander zu verstehen und den Verkehr möglich zu machen, nicht aber um Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten zu häufen. Man wird einsehen, dass man unter Gleichberechtigung der Nationen doch nur Gleichberechtigung der lebenden Menschen, nicht aber der todten Sprache verstehen darf, dass also alle Staatsbürger gleichmässig an den öffentlichen Gütern und dem Erwerb der privaten Theil haben, dass dies aber mit der Sprache nichts zu thun hat, und dass sie sich alle schaden, wenn sie sich kindisch steifen, seltene und seltsame Sprachen reden und verwenden zu dürfen.

Es muss in Kürze eine Zeit kommen, in der die Völker einsehen, dass aller Zerfall stufenweise beginnt und dass der Sprachenzerfall das sicherste Kennzeichen allgemeinen Zerfalles ist, eine Rückkehr zu vernünftigen, staatserhaltenden Verhältnissen kann aber auch nicht plötzlich geschehen, es muss mit wichtigen Fragen geschehen, deren Vortheil einleuchtet, und niemand giebt Gleichberechtigung auf, wenn er sich auf die wichtigste Cultursprache im Reiche zum Zwecke der Verständigung und der Erreichung eines wichtigen Vortheils einigen will. Würde für unsere Fälle nicht Deutsch amtirt, so ist natürlich die Idee eine unmögliche.

Wenn ich auch noch so sehr davon überzeugt bin, dass die Einrichtung einer solchen Centralstelle mit Rücksicht auf die unabsehbare wissenschaftliche und praktische Wichtigkeit die grössten Vortheile brächte, so bin ich mir doch auch darüber klar, dass und welche Einwände noch anderweitig zu erwarten sind. Vor Allem wird man sagen, dass vielleicht die meisten der gemeldeten Vorstrafen nur mehr oder minder locales Interesse haben, und dass es sich kaum verlohnt, jede Abstrafung eines galizischen Salzdiebes oder eines Kärntner Wildschützen nach Wien zu melden. Hierbei ist aber zu erwägen, dass man niemals weiss, ob ein zum ersten Male Bestrafter nicht vielleicht einmal wo anders schwere Verbrechen begeht, und weiter, dass durch die Centralisation auch dem localen Bedarf geholfen werden soll. Wer es erfahren hat, wie schwer oft die Verbindung irgend einer Stadt mit Gemeinden selbst des eigenen Bezirks ist, zumal wenn z. B. im Winter alle Strassen unwegsam sind, und wie schwerfällig sich oft irgend ein Landbürgermeister thut, so wird man zugeben, dass z. B. das Kreisgericht in Leoben eine Antwort aus Wien viel rascher bekommen wird,

als aus irgend einer Gemeinde in Obersteiermark. Aus Wien kommt die Antwort nach Leoben einfach „übermorgen" — man frage aber, wie lange sie von einer Gemeinde sieben Stunden hinter Wildalpen ausständig bleibt. Die Leute können eben beim besten Willen nicht rascher arbeiten.

Allerdings wird zu einer gedeihlichen Arbeit einer solchen Centralstelle auch erwartet, dass in anderen Hauptstädten gleiche Institute errichtet werden. Man stelle sich die Leichtigkeit und Sicherheit der Arbeit vor, wenn es sich z. B. um einen internationalen Gauner handelt; man schreibt am selben Tage nach Pest, Berlin, Rom etc., und in wenigen Tagen ist alles da, was man braucht. Jeder praktische Criminalist weiss, welche Schwierigkeiten es heute bietet, die Abstrafungen eines solchen Menschen zusammenzukriegen: meistens gelingt es erst, wenn man sich nach und nach die Voracten kommen lässt und in einem diese, im anderen jene Abstrafung findet; das ist aber eine Arbeit von Monaten und sicher ist das Ergebniss auch nicht.

Eine weitere Einwendung könnte die sein, dass man dabei dem Systeme Bertillon's entgegenarbeitet. In Wirklichkeit wäre eine solche Centralstelle aber nur das wichtigste Parallelinstitut zu einem Bertillon-institute, und wenn wir heute ein solches in Wien hätten, so wäre die hier vorgeschlagene Centralstelle erst recht nothwendig, und sie dürfte dann um kein Haar anders eingerichtet werden, wie oben auseinandergesetzt. Man vergesse nicht, dass das ganze System Bertillon's und seine Institute schliesslich und endlich keinen anderen Zweck haben, als den Namen eines Individuums mit zweifelloser, fast mathematischer Sicherheit festzustellen; direct auf die Vorstrafen kann die Bertillonage niemals führen, sie stellt nur den Namen fest, und hat man diesen sichergestellt, dann findet man auch im Zettelcatalog der Centralstelle ebenso sicher die Vorstrafen.

Wenn wir uns ausschweifenden Zukunftsträumen hingeben und uns denken, wir hätten eine „Strafenauskunftsbehörde" und ein regelrecht eingerichtetes Bertilloninstitut, so werden wir uns beide Stellen örtlich und der Oberleitung nach vereinigt vorstellen und uns dann allerdings ein höchst gedeihliches Wirken beider denken. Freilich wird die Strafenauskunftsbehörde in unzähligen Fällen ohne das Bertilloninstitut arbeiten, nämlich immer dann, wenn der Name des betreffenden Individuums ohnehin nicht zweifelhaft ist. Nie wird aber das Bertilloninstitut ohne die Strafenauskunftsbehörde arbeiten (ausser bei der Aufnahmearbeit), denn sobald der Name des vermessenen Individuums festgestellt ist, ist die nächste Frage nach den Vorstrafen desselben. Ja, wir können uns ein Bertilloninstitut ohne Auskunftsbehörde gar nicht recht vorstellen. Nehmen wir an, die Bertillonage hätte die Identität eines recht fragwürdigen Menschen festgestellt und man weiss nun, dass derselbe in irgend einem entlegenen Winkel der Monarchie heimathsberechtigt ist; jetzt muss erst dahin geschrieben werden, um vielleicht erst nach Wochen ein unbrauchbares und unvollständiges Verzeichniss seiner Vorstrafen zu bekommen.

Auskunftsbehörde und Bertilloninstitut vereint wäre vielleicht so ziemlich das, was man nach heutigen Mitteln erreichen könnte, und erstere allein geschaffen, wäre vorläufig das Einfachste, dem sich später ein Bertilloninstitut leicht angliedern liesse, ohne dass an der dann schon bestehenden Centralstelle das Mindeste geändert werden müsste. Alles auf einmal geht schwer — erst das Eine, dann das Andere.

Aber man wird noch anderes gegen den Vorschlag einwenden. Auf der einen Seite wird man die sicherlich nicht grosse Mühe, die erfordert würde, wesentlich überschätzen, auf der anderen Seite wird man gegen die vorgeschlagene, allerdings nicht zünftige, nicht bureaukratische Art der Einrichtung Stellung nehmen; ich gebe zu, dass diese nicht die herkömmliche, sondern eine geradezu kaufmännische ist; aber ich bin auch überzeugt, dass wir endlich einmal zu unserem grössten Vortheil zusehen müssen, wie sie es in anderen Disciplinen machen; alle Wissenschaften haben dadurch gelernt und sind dadurch gross geworden, dass sie aus anderen gewisse Maximen, Methoden und Techniken herübergenommen, geprüft, umgeändert und dann selbst benützt haben: nur die juridische Wissenschaft hat sich von jeher streng abgeschlossen, ohne einen Blick nach rechts und links in fremde Gebiete zu thun und von ihnen zu lernen — daher kommt unsere Verknöcherung, unser „der Zeit nachhinken", daher kommt das stets Veraltete, sagen wir ehrlich, das Unwissenschaftliche unserer Arbeit, daher „erben sich Gesetz und Recht etc."

Wir selbst bringen keinen frischen Hauch in unsere vertrockneten Systeme, versuchen wir es mit fremder Methode, dann kommen neue belebende Ideen von selbst.

---

9. Jahresrapporte über die Rechtsbewegung.

(Juristische Blätter vom 7. September 1897, No. 36.)

Das Bestreben, unser Erfahrungswissen möglichst exact zu gestalten, ist heute ein so allgemeines, dass es uns in keinem Zweige der Wissenschaft mehr befremdet, wenn wir darin Ziffern in ganzen Colonnen und daneben die gezogenen Schlüsse antreffen; mag es das Interesse oder Wohlwollen sein, welches jener jungen Wissenschaft entgegengebracht wird, welche man unter dem ungreifbaren Namen Statistik kennt, mag es nun einmal in der Richtung unserer Zeit liegen, dass wir erst das zu kennen vermeinen, was in Zahlen ausgedrückt vor uns liegt — kurz, man presst in Ziffern, was nur halbwegs hierzu fähig ist und vereint sie zu Schlüssen, bei welchen allerdings sehr häufig die Kühnheit, mit welcher man sie wagte, mehr überrascht, als das wirklich durch sie Gewonnene.

Fragen wir, was wir Juristen für die Statistik leisten, so kommen wohl nur die Ausweise der Gerichte in Betracht; dieselben haben doppelten Zweck: sie sollen statistisches Material liefern und den vorge-

setzten Behörden die Aufsicht über die unterstehenden Gerichte erleichtern, ihnen einen Ueberblick über deren Thätigkeit gestatten.

Von einem dritten, wohl dem wichtigsten Zwecke: die gewonnenen Erfahrungen des Einzelnen der allgemeinen Praxis zugänglich zu machen und so im lebendigen Rechte zu arbeiten, hiervon kann bei der heute gebräuchlichen Form unserer Ausweise wohl nicht entfernt die Rede sein.

Die Gerichte senden eben nach Schluss des Jahres die Ausweise, das heisst die ausgefüllten Rubriken vorgeschriebener Formularien, ein, diese werden geprüft und dann entweder zur Sammlung statistischer Sachen benützt oder registrirt oder endlich irgendwie zusammengestellt und bilden dann krause Ziffernreihen, aus denen sich allerlei wunderliche Schlüsse ziehen liessen.

Nehmen wir auch an, dass diese Ausweise mit vollendeter Gewissenhaftigkeit angefertigt sind, so sind doch jedem die Schwierigkeiten bekannt, welche ein zuverlässiges Benützen dieser Tabellen verbieten; dieselben liegen zumeist in der Art des Zählens der einzelnen Fälle. Und weiss man nicht, wie gezählt wurde, so weiss man auch nicht, was die vorliegende Zahl vorstellt; wenn auch durch Gesetz und im Verordnungswege diesbezüglich manches normirt ist, so bleibt noch weitaus das Meiste der Ansicht des Zählenden überlassen. Um ein Beispiel zu nehmen, wähle man die von einem Bezirksgerichte im Laufe des Jahres erledigten Requisitionen in Strafsachen; das eine Bezirksgericht giebt einfach die Elenchnummer an, das zweite zählt die einzelnen, in gleicher Strafsache ergangenen Requisitionen, und das dritte nimmt die Ersuchschreiben des Untersuchungsrichters in jenen Fällen dazu, in welchen beim Bezirksgerichte im selben Falle Vorerhebungen gepflogen wurden; der Unterschied der ersten und dritten Zählungsweise kann aber — bei absolut gleicher Geschäftsstärke — bis zum alterum tantum steigen.

Solches Material ist aber unbrauchbar und Zusammenstellungen, als incommensurabel, absolut unzulässig; einen Ueberblick kann die höhere Behörde unmöglich gewinnen, und eine genaue Kenntniss von der eigentlichen Thätigkeit eines Gerichtes, von der Art desselben, zu arbeiten, erhält sie aus den Zusammenstellungen gewiss nicht; ebenso mangelt auch die so überaus wichtige Kunde über die eigentliche Rechtsbewegung in der Bevölkerung, eine klare Beleuchtung der vermögensrechtlichen, wirthschaftlichen, moralischen Motion im Volke, worüber ja das Gericht fast allein maassgebenden Aufschluss geben kann. Dies nun könnte nur dadurch erreicht werden, dass die Gerichte neben ihren jetzt zu liefernden Ausweisen alljährlich einen Jahresrapport über die gesammte Rechtsbewegung, gleichsam den Text zu den Ausweisen, zu liefern hätten.

Diese Rapporte könnten die weittragendste Bedeutung erlangen, und sei es anzudeuten gestattet, wie — nur beiläufig — ein solcher beschaffen sein könnte.

Derselbe hätte drei Theile zu enthalten: einen für Civil-, einen für Strafsachen und einen, der die beiden gemeinschaftlichen Verhältnisse berührt.

Im ersten Theile wäre vor Allem genau anzugeben, in welcher Weise die Nummern der Ausweise gezählt wurden; sodann wäre ein quantitativer Vergleich mit einer möglichst grossen Zahl von Vorjahren anzustellen, auf die möglichen Gründe der Auf- und Abwärtsbewegung einzugehen und sodann die Beziehungen der einzelnen Rubriken (z. B. Zahlungsbefehle und Processe) zu beleuchten. Weiter kämen auffällige Vermehrungen oder Verminderungen (z. B. der Wechselklagen, der gerichtlichen Vergleiche) zu erörtern, sie wären allenfalls mit anderen wahrgenommenen Erscheinungen in Verbindung zu bringen und die wahrscheinlichen Gründe zu besprechen. Processe wären nach Gegenstand und Höhe des Punctums zusammenzustellen und mit Vorjahren zu vergleichen, weiter das häufigere Obsiegen des Klägers oder Geklagten hervorzuheben und mit den hierüber nothwendig gewordenen Executionsführungen in Zusammenhang zu bringen; bei den letzteren müsste wieder Höhe der exequirten Forderungen, Procentsatz der Einstellungen und Erfolg verglichen werden, und immer eine Parallele mit den Vorjahren gezogen erscheinen.

Sodann käme die so enorm wichtige Bewegung im Grundbuche zu berühren, Höhe der Käufe im Allgemeinen und Besonderen, Vergleiche der Kaufswerthe nach Flächeneinheit und Culturen unter sich, und bei mehrfachen Verkäufen derselben Realität gegen Vorjahre, Sicherstellungen und Executionen, dann Zerstückungen, Commassirungen etc.

Weiter wäre sich über Art der Verhandlung und Erfolg bei prätorischen Vorladungen zu äussern, und endlich — fast mehr de lege ferenda — über gewisse Institute und Formen bestrittenen Werthes, sowie neue Einführungen zu sprechen, z. B. Sequestrationen, Prodigalitätserklärungen, actorische Caution etc. etc., dann Legalisirungszwang, Mahnklagen etc.

Den Schluss hätten für diesen, sowie die folgenden Theile Excurse über sonstige beliebige Punkte zu bilden, welche dem Referenten aus irgend einem Grunde wichtig erscheinen.

Im zweiten Theile wäre wieder mit der Art der Zählung zu beginnen, dann käme ein Vergleich der einzelnen Delicte untereinander und mit den Vorjahren, die Auf- und Abwärtsbewegung und ihre Gründe, die Vorerhebungen und Voruntersuchungen im Verhältnisse zu einander, Anzeigen, Voruntersuchungen, Anklagen und Verurtheilungen, Haftnahmen und Entlassungen, Gründe der Anzeigen, Personen, von denen sie ausgingen und verglichener Erfolg, Verhältniss von Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und Maximen der Behandlung, dann Erfolg der angewendeten Rechtsmittel.

Diesen hunderterlei verschiedenen Zusammenstellungen, welche nach Bedarf zu geschehen hätten, müssten Darstellungen über die gepflogene Praxis in möglichst zahlreichen Beispielen, ihre Begründung und Erfolg angeschlossen werden, der Werth einzelner Institute (z. B. Strafver-

fügungen nach § 460, Disciplinargewalt etc.) geprüft erscheinen und die Höhe der durchschnittlich, dann zu meist und zu geringst ausgesprochenen Strafen angegeben sein; sodann wäre eine Charakteristik des Erfolges der Strafen zusammenzustellen, über zweifelhafte Fälle und endlich wieder über besondere wichtig erscheinende Punkte zu sprechen.

Im dritten Theile kommt endlich die Relation zwischen Civil- und Strafrecht zu berühren; also: Vergleiche der abgelegten Civileide und Abtretung an die Strafabtheilung, der Anzahl der Executionen im Allgemeinen und Amtshandlung wegen Veruntreuung gepfändeter Fahrnisse, Verweisung auf den Civilrechtsweg, Betreten desselben und Erfolg etc.

Endlich gehört hierher eine genaue Charakterisirung der Bevölkerung, wie sie der Richter im Civil-, noch mehr im Strafverfahren so leicht zu geben im Stande ist, da gerade ihm und nur ihm in den allermarkantesten Seiten das Seelenleben des Volkes offenbar wird, und er in der Lage ist, durch genaues Verfolgen der hundert ihm vorliegenden Fälle die Triebfedern für die Gestaltung der Thatsachen anzugeben und herauszugreifen.

Diese Rapporte könnten, ohne irgendwie doctrinären Ballast zu bergen, dennoch eine Fülle des belehrendsten Inhaltes bringen — mehr oder weniger, je nach Individualität des Referenten, und ausserdem der höheren Instanz den allergenauesten Einblick in die Thätigkeit und Fähigkeiten der unteren Richter gestatten.

Sie wären von den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz unmittelbar an die Gerichtshöfe zweiter Instanz zu erstatten, welchen dann eine zweifache Arbeit zufiele: sie hätten einerseits einen Bericht über ihre eigene Thätigkeit, ähnlich wie die ersten Instanzen, zu verfassen und andererseits das ihnen von diesen gelieferte Material zusammenzustellen, kritisch zu sichten, zu vergleichen, und endlich, mit ihren eigenen Erfahrungen bereichert, der höchsten Gerichtsstelle vorzulegen. Diese hätte einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie die Mittelinstanz, und es gelangte dann das gesammte Material an das Justizministerium, welchem erst die eigentliche kritische Bearbeitung des gewonnenen Stoffes zufiele; diese müsste dann veröffentlicht oder wenigstens allen Gerichtsstellen zugänglich gemacht werden.

Es ist gewiss nicht zu leugnen, dass die Ausarbeitung dieser Rapporte viel Mühe und Arbeit beanspruchen würde; es soll auch nicht bezweifelt werden, dass manches kleine Bezirksgericht wenig Bahnbrechendes liefern könnte, gewiss wäre aber die Arbeit keine vergebliche.

Schon das Anregende derselben müsste überall Nutzen bringen, manche erste Instanz würde schon Wichtiges und Interessantes vorlegen, und die Arbeiten der Obergerichte böten zweifellos eine Menge von Belehrung, die bis jetzt gar nicht oder nur mühsam zusammengetragen werden kann.

Die letzte Ausarbeitung aber, welche an höchster Justizstelle zu geschehen hätte, müsste eine wahre Fundgrube von Belehrung, eine ausgezeichnete Schule für den jungen Richter und der Ausgangspunkt für

eine einheitliche, wissenschaftliche und unangreifbare Rechtsprechung werden.

Es mögen vielleicht die ersten Versuche noch nicht das gewünschte Resultat ergeben; hätte aber diese Neuerung erst Wurzel gefasst, dann besässe Oesterreich gewiss ein Institut, welches den Ruf seiner Rechtsprechung aufs Neue mit zu kräftigen helfen müsste.

---

10. Die Ausbildung des praktischen Juristen.

(v. Liszt'sche Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, XIV. Bd., S. 1.

Wenn man heute einen erfahrenen praktischen Juristen fragt, inwieweit der Nachwuchs, welchen die Universität der Praxis liefert, genügend vorbereitet sei, so wird die Antwort eine getheilte sein. Man wird hören, dass die theoretische Ausbildung der jungen Leute eine gute, häufig eine vorzügliche ist, ja man wird mit Bewunderung von der Kunst der Universitätslehrer sprechen hören, welche in verhältnissmässig kurzer Zeit es zu stande bringen, dass die Studenten eine gediegene Grundlage von Kenntnissen erhalten, die den Ausbau des eigentlich praktischen Wissens möglich macht. Besonders weise wird gehandelt, wenn unsere Universitäten — und dies ist allerorts der Fall — weniger Gewicht darauf legen, dass die Leute eine Menge positiver Kenntnisse über einzelne Rechtsbestimmungen erlernen, als vielmehr darauf, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze in erschöpfender Weise aufgenommen werden, dass die Leute juristisch denken lernen, dass sie überhaupt Juristen werden.

Mit dieser Vorbildung, und wenn sie die beste wäre, ist der junge Mann aber für den Dienst noch nicht fertig, und der Praktiker erklärt das von der Hochschule gelieferte Material für nicht brauchbar, weil ihm eine Menge von Kenntnissen mangelt, welche unbedingt nöthig sind, die aber im Dienste nicht mehr nachgeholt werden können. Dieser Mangel stört allerdings viel weniger, wenn der junge Mann im Civilverfahren verwendet wird, empfindlich tritt er aber auf, wenn der Anfänger Kriminalist werden soll, namentlich, wenn er später Untersuchungsrichter wird. Die Amtsstube des Untersuchungsrichters ist eben der Drehpunkt des ganzen Strafverfahrens: hier kommt alles zusammen, was die Grundlage des Straffalles und die ganze Entwicklung des Verfahrens bilden soll, von hier geht alles wieder weiter an den erkennenden Richter. Was der Untersuchungsrichter gut bearbeitet hat, das kann auch leicht und richtig entschieden werden, was er schlecht gemacht hat, das kann auch das beste spätere Verfahren nicht mehr zum Rechten wenden. Und da schliesslich jeder, der sich zum Kriminalisten ausbilden will, die Stellung des Untersuchungsrichters anstreben muss, und da jeder höher gestellte Kriminalist die Schule des Untersuchungsrichters durchgemacht haben muss, so ist es begreiflich, dass wir immer dann, wenn wir von der Ausbildung und den Kenntnissen

des Kriminalisten sprechen, in erster Linie den Untersuchungsrichter und sein Wissen im Auge haben.

Wie die Untersuchungsrichter eines Landes sind, so ist seine Strafrechtspflege: durch sein Bureau muss jeder Straffall und jeder Kriminalist, und wie es da zugeht, so geht es dem Falle und dem Manne im weitern Verlaufe.

Fragen wir nun, welcher Vorbildung der Untersuchungsrichter für sein ebenso schwieriges als wichtiges Amt bedarf, so müssten wir, rein theoretisch vorgehend, vermeinen, dass er mit einer vorzüglichen juristischen Bildung genügend ausgerüstet sei; in Wirklichkeit ist das aber nicht der Fall, und jeder Praktiker weiss, dass dem Untersuchungsrichter jeden Tag Fragen unterkommen, über welche er in seinen Gesetzestafeln und deren Bearbeitungen keine Aufklärung findet; das sind eben die Fälle, über welche das praktische Leben, eine Reihe von Erfahrungen und viele Zweige disparater Wissenschaften Aufschluss geben, aber nur dann, wenn man sich da zurecht zu finden vermag. Freilich hat der Untersuchungsrichter seinen „Sachverständigen" zur Seite: aber vor allem giebt es nicht für alles Sachverständige; weiter hat der Untersuchungsrichter nicht immer den Sachverständigen zur Verfügung, oder er hat nur einen solchen minderen Werthes da, und endlich ist der Sachverständige doch nur immer ein Werkzeug in den Händen des Untersuchungsrichters, und das beste und vollkommenste Werkzeug ist zwecklos, wenn man es nicht zu handhaben vermag. Und wer eine Anzahl von Kriminalakten durchsieht und auf das Vorgehen des Untersuchungsrichters hin prüft, wird bald zur Ueberzeugung kommen, dass die allermeisten Erfolge oder Misserfolge nicht auf guter oder mangelhafter Gesetzeskenntniss, sondern darauf beruht haben, dass der Untersuchungsrichter im richtigen Augenblicke auf irgend eine ihm zur Verfügung stehende Kenntniss greifen konnte, oder aber, dass er über irgend einen Vorgang im praktischen Leben, irgend eine Lehre einer Wissenschaft nicht unterrichtet war. Die Nothwendigkeit, in einer Menge von Dingen unterrichtet zu sein, die der Verbrecher eben kennt, tritt von Tag zu Tag mehr hervor, da überhaupt die Volksbildung zunimmt, namentlich aber, weil durch Schulen und Zeitungen eine solche Menge von gewissen Kenntnissen verbreitet wird, dass es jedem Verbrecher leicht wird, sich dieselben zu nutzen zu machen und mit ihrer Hilfe Verbrechen zu begehen, die er sonst gar nicht oder lange nicht so leicht hätte verüben können. Der Fortschritt zeigt sich auch im Verbrechen, und ihm entgegen zu treten, ist heute nicht mehr so einfach wie ehedem.

So kommt es aber auch, dass wir von dem Untersuchungsrichter eine Menge von Können verlangen, was nicht eigentlich juristisch ist; wir verlangen von ihm, dass er ein bedeutendes Maass von gerichtlich-medicinischen Kenntnissen habe, um sich im Nothfalle selbst helfen zu können und um zu wissen, was und wie viel er die Aerzte, Chemiker, Physiker, Mikroskopiker fragen kann; wir verlangen Kenntnisse im Waffenwesen, in kaufmännischer Buchführung, in zahlreichen

Griffen und Techniken verschiedener Handwerker und aller möglichen Fachleute; wir verlangen vom Untersuchungsrichter Uebung in einer ganzen Reihe von Fertigkeiten, Kenntniss aller möglichen Gaunerpraktiken und tausend andere Dinge, die eben die tausendfältige Verschiedenheit der Straffälle erfordert. Dass dies alles nöthig ist, braucht nicht bewiesen zu werden, dies bestätigt jeder ehrliche erfahrene Praktiker, dies wird klar, sobald man eine Anzahl von Strafakten darauf hin durchsieht. Eine andere Frage ist allerdings die, wie sich der angehende Kriminalist die erforderlichen Kenntnisse verschaffen soll.

Denkbar wären drei verschiedene Wege:

1. Man fordert die Kenntnisse, überlässt es aber dem einzelnen, sich vorzusehen, wo und wie er sich dieselben erwirbt.

Dass es auf diese Weise nicht geht, beweist uns langjährige Erfahrung. Verlangt werden solche Kenntnisse schon seit langem, zu finden sind sie aber bei einer verschwindend kleinen Anzahl von Kriminalisten. Das ist aber auch begreiflich. So lange der junge Mann auf der Universität ist, weiss er es gar nicht, was er einst brauchen wird, ist er aber in der Praxis, so mangelt ihm Musse zur Sammlung jener Kenntnisse, zu welcher eine Unmenge von Zeit, Mühe und Kosten nöthig wäre. Die Beschaffung des Materials ist schwierig genug, und hat man es beisammen, so erfordert seine Verwerthung um so mehr Zeit und Mühe, als mancher dickleibige Band blos wenige Zeilen enthält, die der Kriminalist für sich verwerthen kann. Manches findet er aber gar nicht, manches erfährt er nur durch mühsames Herumfragen bei den verschiedensten Fachleuten. Das ist sauer genug.

Aber auch das Studium eines Kompendiums genügt nicht, selbst wenn dies alles zu enthalten vermöchte, was der Kriminalist in dieser Richtung brauchte. Vor allem entwickeln sich gerade viele der hier maassgebenden Kenntnisse (z. B. forense Medicin, Mikroskopie, gerichtliche Photographie, Chemie) so rasend schnell, dass heute Das längst überholt ist, was vor einem Jahre eben erst entdeckt wurde; weiter lässt sich sehr vieles mit wenigen Griffen zeigen, aber nicht durch die längste Beschreibung lehren und endlich darf gar manches, was der Untersuchungsrichter unbedingt wissen muss, in einem Buche entschieden nicht gesagt werden, welches leicht in sehr unberufene Hände gelangen kann. Ich habe dies nur zu deutlich wahrgenommen, als ich mit der Abfassung eines „Handbuches für Untersuchungsrichter und Polizeibeamte" beschäftigt war: manches Kapitel blieb ungeschrieben, manches wurde geschrieben, liegt aber ungedruckt im Pulte. Man kann denn doch nicht in einem allgemein zugänglichen Buche haarklein erzählen, wie man am besten Banknoten oder Urkunden fälscht, wie man falsche Münze schlägt, wie man am leichtesten und zuverlässigsten einen Eisenbahnzug zum Entgleisen bringt, ein Haus in die Luft sprengt, auf chemischem Wege einen Brand stiftet oder jemanden verdachtfrei vergiften kann. Aber wissen muss der Untersuchungsrichter diese Dinge, wenn er nicht naiverweise die verdächtigsten Bemerkungen missverstehen oder überführende Gegenstände, die er bei einer Haus-

suchung findet, als harmlos ansehen soll. Alle diese Schwierigkeiten, die sich beim Selbstunterricht ergeben, führen uns zum Unterrichte durch andere Personen.

2. Unterricht in der Praxis.

Von einem jeweiligen Unterrichte des Einzelnen durch den richterlichen Beamten, dem er zugetheilt ist, wollen wir absehen. Dies hängt zu sehr vom Zufalle, guten Willen und Kenntnissen des Uebergeordneten ab, als dass man ernstlich damit rechnen wollte. Zudem mangelt es an Zeit und Gelegenheit, kurz, es wird wohl manchmal zu guten oder gutgemeinten Rathschlägen kommen, an einen geregelten Unterricht ist da nicht zu denken. Anders wäre es, wenn man, wenigstens an einzelnen Gerichtshöfen, Kurse einrichtete, welche von gewissen erfahrenen richterlichen Beamten für junge Kriminalisten gehalten würden. Durchführen liesse sich das aber nicht, oder wenigstens nicht mit dem gewünschten Erfolge. Vor allem ist die Praxis nicht dazu da, um die Leute wieder auf die Schulbank zu setzen; weiter liesse sich keine zweckmässige Eintheilung treffen; lässt man die Leute blos so nebenbei die Kurse hören, so wird der Betrieb und auch das Ergebniss ebenfalls nur so „nebenbei" sein; sollen die Leute aber während des ganzen Kurses nichts anderes thun, als den ganzen Tag hindurch kriminalistische Hilfswissenschaften treiben, so wird das langweilig, ermüdend und unverdaulich. Endlich läge aber die Hauptschwierigkeit darin, dass man die entsprechende Lehrkraft dazu nicht fände. Irgend einen höheren Kriminalisten einfach zum Lehrfache zu kommandiren, würde kaum Erfolge zu Tage bringen, Specialisten findet man aber nicht immer und überall, und so würde es stets dem Zufall anheimgegeben sein, ob und wo derartige Kurse abgehalten werden können. Findet man aber einen hierzu tauglichen Beamten, so lässt sichs auch nicht gut denken, wie man ihn verwenden sollte. Stellt man ihn nur vorübergehend auf den Lehrposten, so hat man bald wieder keine Lehrer, belässt man ihn aber, so fehlt er dort, wo er eigentlich seiner Stellung nach arbeiten sollte, und schliesslich wird er auch befürchten, in seinem Fortkommen gestört zu werden. Ueberdies lässt sich ein solches Lehren und Lernen so schwer in den ganzen Rahmen des Beamtenapparates einfügen, dass ein solcher Plan nur Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten mit sich brächte, ohne jemals den erhofften Erfolg zu sichern.

So bliebe uns als einziger Ausweg:

3. Unterricht auf den Universitäten, d. h. Errichtung von Lehrstühlen für Kriminalistik, für strafrechtliche Hilfswissenschaften auf den Hochschulen.

Selbstverständlich wird niemand behaupten wollen, dass unsere Strafrechtslehrer auf den Universitäten damit zu befassen wären, dass sie nebenbei ihre Hörer in Kriminalistik zu unterrichten hätten — der Rahmen dessen, was die Lehrer des Strafrechts ihren Schülern bieten, muss unberührt bleiben, wir anerkennen dankbar, was sie leisten, und möchten an dem heutigen Lehrplane nicht das mindeste missen,

demselben nicht das mindeste beifügen, er soll bleiben wie er ist. Aber der Lehrstuhl für Strafrecht soll eine Ergänzung für das praktische Bedürfniss finden in dem Lehrstuhle für Kriminalistik.

Allerdings wird es sich vorerst fragen, ob ein solcher Lehrstuhl Platz findet in dem durch Erfahrung und Herkommen streng abgegrenzten Programme unserer Universitäten. Die deutsche Universität ist von Alters her bis auf den heutigen Tag eine Pflanz- und Pflegestätte der Wissenschaft, ferne gerückt der praktischen Nothdurft des Alltagslebens. Diese ihre Bestimmung ist jedem heilig, der ihr angehört als Lehrer oder als Schüler, heute oder in vergangenen Tagen; mit ehrfürchtigem Blicke folgt jeder der Entwicklung dieser hehren Schule und mit eifersüchtiger Hand wehrt jeder auch der kleinsten Aenderung, die an ihrem Wesen, ihrer Bestimmung und ihren Grenzen von unberufener Seite vorgenommen werden wollte. Deshalb wird es auch niemandem beifallen, Disciplinen auf der Universität einbürgern zu wollen, die nur praktischen Bedürfnissen abhelfen sollen und nicht wissenschaftlich behandelt werden können. Dies trifft aber in unserm Falle nicht zu. Unsere Kriminalistik ist nicht mehr praktisch, als zahlreiche Fächer, die von jeher Heim und Pflege auf der Hochschule gefunden haben: Chirurgie, Pharmakognosie, gerichtliche Medicin, Pädagogik, bestimmte Theile der Physik und Chemie, sowie das in verschiedenen Seminaren Geübte; das alles ist nur dem praktischen Leben gewidmet und niemandem fällt es bei, diese Disciplinen von der Hochschule wegzuweisen, wie man es mit Baukunst, Geodäsie oder Technologie mit Recht thut. Kriminalistik hat einen Anspruch darauf, an der Hochschule gepflegt zu werden, weil sie ein integrirender Theil der Strafrechtswissenschaft ist, und weiter, weil sie auch für sich allein wissenschaftliche Behandlung verträgt und fordert, ja Theile derselben wie Kriminalpsychologie, forense Medicin vom Standpunkt des Juristen, die Lehre von den Spuren, Gaunersprache u. s. w. vertragen nur wissenschaftliche Behandlung. Wird aber aus all' den einzelnen Lehren, Kenntnissen und Disciplinen, welche die strafrechtlichen Hilfswissenschaften bilden, ein Ganzes, ein organisch gegliedertes System gebildet, dann ist die Kriminalistik für sich eine Wissenschaft, dann kann für sie Raum auf der Hochschule gefordert werden, nicht weil sie der praktische Kriminalist braucht, sondern weil sie als Wissenschaft Pflege auf der Universität beanspruchen darf.

Man sage nicht, es sei überflüssig, Theile gewisser Wissenschaften herauszureissen und wieder unter sich zu vereinen, es wäre falsch, wenn gesagt würde: „man lasse die Kriminalpsychologie dem Psychologen, die Gaunersprache dem Philologen, die Waffenlehre dem Waffentechniker etc." — hiermit ist uns nicht gedient. Eine Kriminalpsychologie, d. h. eine Lehre über das Denken und Auffassen des Verbrechers, des Zeugen, des Sachverständigen, des Geschworenen u. s. w. giebt es überhaupt noch nicht, weil der Kriminalist diese Wissenschaft dem Psychologen überlassen hat, diesem aber wieder das Materiale hierfür

fehlt. Forense Medicin aber lehrt nur der Arzt, der sich nie auf den Standpunkt des Juristen zu stellen vermag; was der Jurist hier braucht, kann ihm nur ein Jurist sagen, der sich allerdings mit forenser Medicin eingehend abgegeben hat. Ebensowenig weiss der Physiker, Chemiker, Waffentechniker, Eisenbahningenieur, dann der Photograph, Gipsformer, Siegelstecher, Lithograph und hundert andere Handwerker, was der Jurist braucht und was er ihn lehren soll, auch das weiss nur der Jurist, der Anlage, Lust, Interesse und eigensinnige Beharrlichkeit genug gehabt hat, sich um all das soweit zu kümmerrn, als es für strafrechtliche Zwecke nöthig ist.

Alles das muss in Einer Hand vereint sein, damit es gegenseitig abgewogen und zu einem Ganzen vereinigt werden kann, welches für den Kriminalisten systematisch geordnet, schliesslich eine Wissenschaft bildet, zu Nutz und Frommen des Kriminalisten und durch ihn der ganzen Welt.

Wollen wir noch das Verhältniss feststellen, in welchem ein strafrechtliches Seminar zum Lehrstuhle der Kriminalistik stünde, so werden wir sagen, dass das erstere, sofern es sich mit der Behandlung praktischer Fälle befasst, diese nur insoweit bearbeitet, als die Strafprocessordnung hierzu die Vorschriften bietet, während die Kriminalistik sich mit der eigentlichen Technik des Strafverfahrens beschäftigt, welche in der Strafprocessordnung nicht geboten, aber implicite doch verlangt wird.

Es ist also die Kriminalistik, chronologisch genommen, nicht dem Seminar, sondern dem theoretischen Unterrichte über materielles und formelles Strafrecht gleichgestellt, d. h.: zuerst werden die Lehren des Strafgesetzes und Strafprocesses gebracht, diese werden ergänzt durch die Lehren der Kriminalistik, und alles dies zusammen findet erst seine Verwerthung und praktische Durchführung im strafrechtlichen Seminare, woselbst freilich das Technische des Verfahrens als erledigt angesehen werden muss. —

Wir wären jetzt bei dem wichtigsten Theil der Frage angelangt, dem der Aufstellung eines Programmes, welches von einem Lehrer der Kriminalistik einzuhalten wäre. Als Ziel müsste die vollständige kriminaltechnische Ausbildung des Untersuchungsrichters vor Augen gestellt werden, da dieser, wie schon ausgeführt, das Prototyp des Kriminalisten darstellt; was der Untersuchungsrichter braucht, das braucht der akademisch gebildete Polizeibeamte ebenfalls, und mehr als der Untersuchungsrichter hat der Staatsanwalt und der höchst gestellte Strafrichter auch nicht nöthig. Wird aber dieses Lehrziel immer und überall das gleiche bleiben, so wird sich der Inhalt des Lehrprogrammes sowohl nach der Individualität des betreffenden Lehrers, als auch nach Zeit und Ort, wenn auch nicht wesentlich, ändern können. Der Lehrer wird das eine oder andere für wichtiger; manches für ganz überflüssig halten und die Zeit wird manches neu bringen, manches wieder beseitigen; vor wenigen Jahren hat die Photographie auf forensem Gebiete noch keine Rolle gespielt, heute ist sie unentbehrlich;

an Anthropometrie hat bis vor kurzem niemand gedacht, heute hat man in London und Paris besondere Institute dafür u. s. w. Ebenso werden sich kleine örtliche Verhältnisse geltend machen, indem man sich z. B. in manchen Gegenden um Wilddiebstahl, Bergwerksunfälle u. s. w. wird kümmern müssen, was anderwärts entfallen kann.

Im grossen und ganzen wird man aber stets und allerorts auf einen bestimmten Komplex von Kenntnissen kommen, die der Untersuchungsrichter eben haben muss und deren Mangel ihm und der Sache zum Nachtheil gereichen.

Als Lehrstoff hätte zu dienen, was heute als Kapitel der Kriminalistik erscheint, ergänzt müsste die Lehrthätigkeit werden durch ein Kriminalmuseum.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf das, was hier von einem Kriminalisten, insbesondere von einem Untersuchungsrichter verlangt wird. Ich weiss, dass es sehr viel ist, ich weiss auch, was man gegen den Vorschlag einwenden wird. Erstens: es sei zu viel, zu verschiedenes gefordert, zweitens: man laufe Gefahr, den Kriminalisten zu veranlassen, dass er sich um Dinge kümmert, die er doch nicht versteht, man verleitet ihn zum pfuschen. — Dass ich hier viel, sehr viel vom Untersuchungsrichter fordere, ist gewiss, man muss es aber auch von ihm fordern, denn sein Amt ist eines der schwierigsten und verantwortungsreichsten, die es überhaupt giebt, und da es ihn mit dem Leben mit seinen tausendfältigen Verschiedenheiten in Berührung bringt, so müssen auch die Kenntnisse des Untersuchungsrichters tausendfältig sein. Wenn der Untersuchungsrichter auf dem Lande mit ungeübten Gerichtsärzten arbeiten muss, dann muss er auch medicinische Kenntnisse haben, und die giebt ihm das beste Lehrbuch über gerichtliche Medicin nicht, weil er es nicht versteht, er muss einen erfahrenen juristischen Praktiker als Dolmetsch dafür gehabt haben. Wenn er ein Verbrechen zu untersuchen hat, das mit einem Revolver begangen wurde, so hat er freilich Sachverständige, die ihm über Beschaffenheit und Wirkung der Waffe etwas sagen, aber wenn der Untersuchungsrichter dann die Zeugen und den Beschuldigten vernimmt, und er weiss nichts über die Natur der Waffe — wie will er es verantworten, dass er dann vielleicht Unsinn zu Protokoll diktirt? Und wenn er es nicht verstand, Fussspuren abzunehmen, Blutspuren zu suchen oder die verschiedensten Sachverständigen richtig zu befragen — will man das nicht gewissenlos nennen, wenn man weiss, dass hiervon Ehre und Freiheit von Menschen abhängen kann?

Freilich, wenn man zu der entsetzlichen Gepflogenheit gekommen ist, die nicht allzu selten gehandhabt wird, dass man als Kriminalisten nur Juristen von Sekundaqualität verwendet, dann ist von diesen gar manches „zu viel" verlangt. Hierbei kann es aber nicht bleiben, man muss zur Ueberzeugung kommen, dass das Wohl und Wehe des Staates zum sehr grossen Theile auf guter oder schlechter Strafrechtspflege beruht, und ist man zu dieser Ueberzeugung gekommen, dann

wird man auch das allerbeste Material für die Strafjustiz verwenden und wird namentlich trachten, für die so überaus wichtige Stelle des Untersuchungsrichters nur ausgesuchte Leute zu finden, die man durch Gewährung aller möglichen Vortheile auch thunlichst lange auf diesem Posten erhält. Bietet man aber für eine Stelle Vortheile, so bekommt man auch tüchtige Leute, die nicht blos Freude und Interesse an der Arbeit haben, sondern die auch schon auf der Universität die Mühe nicht scheuten, sich einige weitere Kenntnisse zu erwerben. Allzu schwer ist das hier geforderte nicht zu erlernen. —

Pfuscherei zu befürchten, weil die Leute mehr wissen, ist gerade das verkehrte. Nur der, der nichts versteht, glaubt, er könne manches selber machen, was nur dem Fachmanne zukommt; der aber weiss, was an der Sache ist, kennt auch die Schwierigkeiten und hütet sich wohl, etwas anzufassen, was er nicht versteht; er wird das selber thun, wofür er keine Sachverständigen hat und haben kann, wenn er es gelernt hat, er wird aber die Sachverständigen, und zwar die geeigneten, richtig und klug zu fragen wissen, wenn er weiss, was er von ihnen fordern kann und soll. Aber das muss er eben lernen. —

Wir praktischen Kriminalisten haben das Recht, zu fordern, dass man uns brauchbaren Nachwuchs heranbilde — mit uns fordert dies jeder Bürger, der Ruhe und Ordnung im Staate will; es wird Niemandem einfallen, auf einmal Lehrstühle für Kriminalistik auf allen Universitäten zu verlangen, aber man mache wenigstens einen Versuch, vorerst müssen ja überhaupt erst Lehrer herangebildet werden. Hat man einmal nur einen einzigen Versuch gemacht, so wird sich ja der Erfolg zeigen, und endlich wird man sich dazu entschliessen, an jeder Universität solche Kanzeln zu errichten, — wir werden sie nicht heuer, nicht in den nächsten Jahren haben, in zwanzig Jahren haben wir sie gewiss.

---

11. Kriminalistik.

(Deutsche Juristen-Zeitung vom 15. Februar 1901, No. 4.)

Seitdem es wissenschaftliche Disciplin giebt, treten in ihrem Vorwärtsstreben von Zeit zu Zeit Pausen ein, in welchen, oft wie auf ein gegebenes Zeichen, die Arbeiter innehalten, einen abwägenden Blick nach rückwärts thun und sich so vergewissern, ob sie auf dem rechten Wege sind. Fällt die Prüfung günstig aus, wird mit neubelebter Kraft weitergestürmt, ist das Ergebniss ein unbefriedigendes, so treten entweder die oft beobachteten Entwickelungsstillstände ein, oder es wird, wenn sich die entsprechenden Leute finden, auf anderen Wegen ein Vorwärtskommen gesucht. So war es mit dem Strafrecht etwa vor einem Decennium: man stand still, prüfte ernst und fand, dass man fast in keiner Richtung befriedigt sein dürfe. Die Begriffsbestimmungen darüber, was strafbar sei, decken sich nicht damit, was strafbar sein

soll, die Strafbestimmungen treffen nicht so, wie es dem Verschulden entspricht, das Strafsystem passt nirgends recht auf die That, seine Erfolge sind geradezu traurige, und das Untersuchungsverfahren zeugt durch zahlreiche Misserfolge von Lücken und Fehlern. Erschreckt hat man eine Zeit lang innegehalten, dann aber fanden sich überall fleissige Hände, überall wurde gearbeitet und endlich auch bei uns nach naturwissenschaftlicher Methode geforscht. Von allen Seiten wurde gearbeitet, nach neuer Devise gearbeitet, das Geleistete stimmte überraschend zusammen: heute steht die „Jungdeutsche Kriminalistenschule" unter v. Liszt's genialer Führung auf sicherem Grunde und ihre Leute stehen vorn im Streite. Im Arbeitsprogramme der „jungdeutschen Schule" fest eingefügt steht die „Kriminalistik", die sich erst schwer Bahn brach und vielfach angegriffen wurde; aber nach und nach gewann ihre Grundlage „Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik" an Boden, es wurde in fast alle Kultursprachen übersetzt, und heute arbeiten die strebsamsten Kräfte der jüngsten Generation von Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten im Sinne der modernen Kriminalistik.

Kriminalistik ist die Lehre von den Thatsachen im Strafrecht; das Studium seiner Realien und die Verwerthung seiner Ergebnisse ist Zweck und Aufgabe der Disciplin. Sie theilt sich wieder in zwei Wissensgebiete: die objektive oder eigentliche Kriminalistik und die subjektive Kriminalistik oder Kriminalpsychologie im modernen Sinne. Die erstere befasst sich mit den Dingen des Strafrechts, den eigentlichen Realien desselben, also: Gaunersprache, Gaunerzeichen, Gaunerpraktiken, Aberglauben, den Waffen im strafrechtlichen Sinne, der Bertillonage, Handschriftenvergleichung, forensen Photographie, der Verwendung und Verwerthung der verschiedensten Sachverständigen und dem Arbeiten für dieselben (Aerzte, Chemiker, Physiker, Mikroskopiker, Zoologen, Botaniker, Mineralogen, endlich der technischen Sachverständigen, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, Jäger etc.); dann allen möglichen Hülfen des Untersuchungsrichters: Zeichnen, Skizziren, Croquiren, Netzzeichnen, Abformen, Modelliren, Abklatschen, Konserviren und Wiederherstellen von Papieren und ähnlichen Dingen; endlich der Behandlung bestimmter Verbrechen, Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Brandlegung, kulposer Delikte etc.

Die letztere (Kriminalpsychologie) sucht aus allen Lehren der Allgemeinpsychologie, namentlich der modernen Physiopsychologie, diejenigen heraus, welche bei der Beurteilung der psychischen Vorgänge im Beschuldigten, Zeugen, Sachverständigen und Richter maassgebend sein könnten, sie formt diese Feststellungen für ihre kriminalistischen Zwecke um, und sucht diese allgemein giltigen Lehren jeweilig für den Kriminalisten zu verwerthen.

Die Frage, wohin diese Disciplinen, die als bestehend nicht mehr geleugnet werden können, einzutheilen, namentlich, wie sie im materiellen und formellen Strafrecht unterzubringen sind, diese Frage ist überhaupt nicht zu stellen; dass Kriminalistik s. Z. auf das Strafrecht

in beiden Richtungen Einfluss üben wird, ist nicht zu bestreiten, aber sie gehört nicht in das Strafrecht, sondern neben dasselbe, und zwar mit noch anderen Disciplinen zusammen als Komplex der strafrechtlichen Hülfswissenschaften. An dem Gesammtbegriffe dessen, was die „klassische Schule" ihr „Strafrecht" nennt, soll die Kriminalistik nicht das Mindeste rühren, in deren Forschungsgebiet hat sie nicht einzugreifen, es wäre zum Schaden der einen und der anderen Disciplin, wenn eine die Arbeiten der anderen stören wollte. Dass solche Eingriffe bei anderen Wissenschaften geschehen sind, hat viel Unheil, Aufenthalt, und sogar rückläufige Bewegung verursacht: anstatt nebeneinander, einander stützend und fördernd zu arbeiten, haben neu aufstrebende Disciplinen so oft in das Gebiet der bestehenden gegriffen und diese gehindert; die bestehende Disciplin hat wieder der aufstrebenden eifersüchtig keinen Raum gönnen wollen, eine zertrat die Kreise der anderen.

Es ist deshalb auch eine müssige Frage, wenn erörtert wird, welche der beiden wichtiger ist; sobald in irgend einem Vorgange etwas als nothwendig bezeichnet erscheint, ist die Frage nach mehr oder minder überflüssig. Dass die sorgfältigste wissenschaftliche Feststellung von allgemeinen Begriffen, etwa von Versuch, Konkurrenz, Mitschuld oder der besonderen, der Deliktsmerkmale für jedes Verbrechen, absolut nothwendig ist, und dass sie der Kriminalist kennen muss, das bezweifelt Niemand, und am wenigsten darf uns Leuten von der Kriminalistik Unterschätzung dieser Momente vorgeworfen werden, wir sagen nur: das von uns Gearbeitete und Gebotene ist auch nothwendig, und der Untersuchungsreichter kommt in die gleich schwierige Lage, wenn er der Kenntnisse der einen oder der anderen Disciplin entbehrt. —

Sagt aber jemand: das sei alles nur Sache der Polizei, nicht des Richters, so ist dieser Einwand ebenso bequem als unrichtig. Vor allem ist die Aufnahme des Thatbestandes, gewöhnlich die Grundlage des ganzen Processes, in allen wichtigen Fällen Sache des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts, weiter aber machen sich alle Lehren der Kriminalistik bei jeder Vernehmung von Zeugen, von Beschuldigten, von Sachverständigen im Vorverfahren und im Hauptverfahren geltend, sie sind maassgebend bei jedem Beschlusse, bei Verhängung von Haft, Erhebung der Anklage und Fassung des Urtheils. Ich wollte, dass es allen Verhandlungsvorsitzenden klar würde, welch hülflosen, ohnmächtigen Eindruck manche von ihnen hervorrufen, wie ärgerlich, aufregend und mitleiderweckend es ist, ihren Leistungen zuzusehen, wenn sie ohne jegliche Kenntniss einer Gaunerpraktik sich vom Angeklagten das Lächerlichste weissmachen lassen; wenn sie blos hin- und hergenarrt werden, weil sie die einfachsten Verständigungsmittel der Gauner nicht kennen; wenn sie vernehmen, ohne die mindeste Kenntniss einer Kriminalpsychologie zu verrathen und dadurch Unrecht auf Unrecht häufen; wenn sie auf das abenteuerlichste herumargumentiren, dort, wo es sich lediglich um einen Aberglauben handelt; wenn sie rathlos die Hände in den Schooss legen, obwohl es mit Anwendung

einer ganz einfachen Fertigkeit leicht wäre, sich zu helfen; wenn sie in beschämender Weise den Sachverständigen um Dinge fragen, die er heute und in aller Ewigkeit nicht sagen kann, und ihn um die wichtigsten Dinge nicht fragen, die ebenso leicht zu sagen als von Bedeutung für die Sache wären. Ich wiederhole: so geht es nur bei einzelnen Vorsitzenden zu — aber wie kommt das gute Recht und auch der Angeklagte dazu, in die Hände eines der „einzelnen" zu fallen zu einer Zeit, wo die Forschungen der Kriminalistik offen daliegen und solchen schreienden Missständen abzuhelfen bereit sind.

Aber das „der Praxis helfen" ist nicht der einzige Zweck der Kriminalistik, sie arbeitet in erster Linie forschend nach Erkenntniss, ebenso wie jede andere wissenschaftliche Disciplin. Wenn der Arzt ein neues Heilmittel oder eine neue Operationsmethode, der Chemiker neue Eigenschaften eines Körpers, der Physiker neue Strahlen und der Mathematiker neue Berechnungen gefunden hat, so ist jedesmal in erster Linie die Erkenntniss einer Thatsache geschehen, und in zweiter Linie wird dieselbe erst der praktischen Verwerthung zugeführt. Ebenso arbeitet auch die Kriminalistik. Wenn sie die Worte der Gaunersprache zusammensucht, gruppirt und nach ihrer Herstammung erklärt, so forscht sie in der sprachbildenden Psyche des Gauners, wenn sie Gaunerzinken sammelt und zu enträthseln sucht, so will sie seinen Formsinn klarstellen; die eingehenden Sammlungen über Wirkungen des Aberglaubens eröffnen eine ganze Seite menschlichen Empfindens, die psycho-physischen Forschungen über unrichtige Sinneswahrnehmungen, Missverständnisse, falsche Gedächtnissfunktionen u. A., wie sie die Strafprocesse ununterbrochen zu Tage fördern, ergänzen zum Theil das von der allgemeinen Forschung Festgestellte und individualisiren zum Theil allgemeine Erscheinungen auf kriminalistischem Gebiete; werden gewisse Gaunerpraktiken, Ausreden, Vertheidigungen, Simulationen, Gebräuche, gegenseitige Hülfen, Tätowirungen unter Verbrechern etc. gesammelt und studirt, ihre historische Entwickelung, ihr Alter und Herkommen verfolgt, so ist dies ebenso wie eine grosse Anzahl von ähnlichen Forschungen in erster Linie lediglich Erkenntniss von Thatsachen, nach naturwissenschaftlicher Methode behandelt.

Fragen wir um die Verwerthung des Gewonnenen, so haben wir vorerst die Gruppirung nach der Theilung der Kriminalistik selbst vorzunehmen: objektive und subjektive Kriminalistik. Was die letztere, die Kriminalpsychologie, bietet, ist vorwiegend negativer Natur, d. h. sie zeigt namentlich die Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit menschlichen Wahrnehmens und Wiedergebens, also die Unzulänglichkeit alles dessen, was man durch richterliche Feststellung und Zeugenvernehmung als sicher gewonnen anzusehen pflegt.

Die objektive Kriminalistik, die Lehre von den eigentlichen Realien des Strafrechts, arbeitet dagegen positiv und sucht gewissermaassen Ersatz dafür zu schaffen, was durch den Zweifel an der Richtigkeit der Zeugenaussagen etc. schwankend und unbrauchbar wurde, indem sie eine Reihe von gar nicht oder zu wenig benutzten Hülfsmitteln und

Kenntnissen heranzieht und ihre Verwerthung darzulegen sucht: „die Realien als Beweismittel".

Diese Verwerthung des von der Kriminalistik Geschaffenen im Processe ist aber nicht die einzige; sie bietet auch reiches Material für kriminalpolitische Zwecke, für die Strafgesetzgebung. Heute ein Strafgesetz nur mehr auf begrifflich-konstruktivem Wege erfinden zu wollen, wäre unwissenschaftlich, veraltet und nicht mehr zu verantworten. Ein modernes Strafgesetz will nicht auf dem grünen Tische ausgerechnet, sondern dem verbrecherischen Menschen angepasst werden, und soll dies geschehen, dann muss dieser erst so genau als möglich erforscht sein. Den Menschen, den verbrecherischen Menschen als Ganzes zu erkennen, das ist ein viel zu schwieriges Problem, wenigstens für unsere Tage und unsere Kenntnisse — was wir wagen dürfen, das ist ein Studium einzelner Emanationen des Verbrechers, und dies treibt die Kriminal-Biologie, -Sociologie, -Statistik und die Kriminalistik — was diese strafrechtlichen Hülfswissenschaften festgestellt haben, das kann eine kommende Strafgesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen, es muss zum Ausgangspunkte ihrer Auffassungen gemacht werden.

Soll aber die Kriminalistik weiter forschend arbeiten und praktisch helfend wirken können, so muss ihr nicht blos Raum auf den Hochschulen gewährt, sondern ihr auch die Existenzbedingung durch Schaffung von Instituten, von „kriminalistischen Instituten" geboten werden. „Institut" und „wissenschaftliche Forschung" sind heute fast zu untrennbaren Begriffen geworden, und wer den ungeahnten Aufschwung der einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen historisch verfolgt, der findet, dass der Angang ihrer Entwickelung jeweilig fast auf das Jahr mit der Schaffung ihres „Institutes" zusammenfällt. Man sehe sich einmal die Verzeichnisse über die Unzahl von „Instituten" an, welche die grossen Universitäten besitzen und zwar nicht blos die naturwissenschaftlichen Fächer: wir gönnen diesen Disciplinen gerne und neidlos ihr Emporblühen, aber wir behaupten, dass auch unsere Disciplin dieselbe Förderung verdient, da sie Interessen vertritt, die für die Menschheit nicht unbedeutender sind, als die Fächer, welche seit langem aufstrebende Institute besitzen.

---

12. Ein Kurs über Kriminalistik für die Instructionsofficiere der k. k. österreichischen Gendarmerie.

(Zeitschrift für die gesammten Strafrechtswissenschaften von 1894.)

Es dürfte nicht ganz ohne Interesse sein, einen Blick in das Entwickelungswesen eines so wichtigen Institutes zu werfen, wie es die österr. Gendarmerie ist, zumal es einem ausser derselben Stehenden nicht leicht möglich ist, sich darüber Aufschluss zu verschaffen, wie der Gendarm für seinen Beruf erzogen wird. Mich in dieser Frage zu

unterrichten, hatte ich in letzter Zeit Gelegenheit, und hierüber will ich berichten.

Zur Zeit, als ich im letzten Winter in Wien über Auftrag des k. k. Justizministeriums Vorlesungen über Kriminalistik für Gerichtsbeamte abhielt, bekam ich vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung den Auftrag, ähnliche Vorlesungen für k. k. Gendarmerieoffiziere zu halten. Das k. k. Justizministerium ertheilte die Bewilligung hierzu, und es wurde somit der Kurs für die genannten Offiziere angeordnet. Er war auf etwas über drei Wochen, mit täglich vier Vortragsstunden, berechnet, und es wurden als Hörer sämmtliche Instruktionsoffiziere von Cisleithanien bestimmt; es ist nämlich bei jedem Landesgendarmerie-Kommando (in jeder der 14 Landeshauptstädte) ein Offizier als Lehrabtheilungs-Kommandant bestellt, welcher den Unterricht in den zwei Schulen für Probegendarmen und für Unteroffiziere zu leiten hat; diese 14 Herren wurden nun für die Zeit des Kurses nach Wien einberufen und bildeten den eigentlichen Hörerkreis; ausser ihnen nahmen aber auch sämmtliche Offiziere der Wiener Gendarmerie an den Vorlesungen theil, ja sogar Se. Excellenz der Gendarmerie-Inspektor Feldzeugmeister Freiherr von Giesl und dessen Adlatus, Generalmajor von Horrak waren bei denselben von Anfang bis Ende anwesend. Die ganzen Anordnungen waren vortrefflich und soldatisch exakt getroffen, welchem Umstande in erster Linie die frische und belebte Stimmung während des ganzen Kurses zuzuschreiben ist; es liesse sich schwer sagen, worin diese „Anordnungen" bestanden haben: es hatte nur jeder Betheiligte den zweifellosen Eindruck, man verstehe es, „die Sache zu machen". Ich erwähne dies ausdrücklich, um darauf hinzuweisen, wie wichtig die äussere Anordnung für das Gelingen eines derartigen, zumal neuen Unternehmens ist — Stimmung, Lust und Interesse an der Sache und damit auch Erfolg lässt sich machen, wenn man die Sache energisch und ernst anpackt, ihr auch äusserlich Werth beilegt und zeigt, dass man Erfolg haben will. Das war in diesem Fall auf das glücklichste durchgeführt, und dieser Methode, die nicht aus langer Uebung, sondern lediglich aus gutem Willen hervorgegangen war, ist guter Ausgang allein zu danken.

Als Vortragsstoff war programmmässig der Inhalt meines „Handbuch für Untersuchungsrichter etc." bestimmt, und zwar mit jenen Aenderungen, welche den Stoff für den praktischen Gendarmeriedienst verwerthbar machen; es mussten die einzelnen Materien so gebracht werden, wie sie in den Chargenschulen den Leuten zur Erleichterung des Dienstes mitgetheilt werden können. Denn da unsere Gendarmen ohnehin eine erschreckend grosse Anzahl von Gesetzen und Vorschriften innehaben müssen, so war darauf zu sehen, dass man die Leute nicht noch mehr belastet, sondern dass man ihnen ihre Leistungen nur dadurch erleichtert, dass eine Anzahl von Kenntnissen, die sie ohnehin haben müssen, in ein leichtfassliches System vereinigt würde. Es sollte vor allem nachgewiesen werden, dass die Thätigkeit des Gendarmen stets auf das Endergebniss des Straffalles gerichtet sein müsse, dass

der Gendarm für den Untersuchungsrichter, dieser für den Staatsanwalt und dieser für den erkennenden Richter arbeitet, so dass der Gendarm immer vor Augen haben muss, was der Letztgenannte braucht; dann wird er richtig, vollständig, und nicht überflüssig arbeiten. Um dies aber im Einzelnen durchzuführen, war es nöthig, alle Disciplinen zu besprechen, welche der Untersuchungsrichter bei seiner Arbeit nöthig hat, allerdings stets mit Rücksichtnahme auf die processuale Stellung des Gendarmen. Diese Umänderungen waren bei sämmtlichen Materien leicht durchzuführen, ja bei vielen bestand die ganze Arbeit lediglich darin, dass man jenes Stadium des Prozesses in's Auge fasste, welches dem Stadium vorausgeht, mit welchem der Untersuchungsrichter befasst wird. Dies war namentlich bei jenen Kapiteln der Fall, welche ganz allgemeine Fragen behandeln: die Hülfsmittel bei Erforschung einer strafbaren Handlung, die Schaffung der Operationsbasis im bestimmten Straffalle, die Lehren von der vorgefassten Meinung, den fingirten und gefälschten Anzeigen, die Orientirung im Allgemeinen, das Vernehmen von Auskunftspersonen, die Lehren über falsche Wahrnehmungen der Zeugen, die verschiedenen Auffassungen und das Gedächtniss der Leute, der Verkehr mit dem Beschuldigten oder Verdächtigten, die Art, wie man am Thatorte vorzugehen hat — das alles sind Fragen, welche beim Gendarmen kaum anders in Betracht kommen, wie beim Untersuchungsrichter: man hat lediglich ein anderes Stadium des Processes im Auge zu behalten und die nöthigen stylistischen Aenderungen vorzunehmen.

Bei manchen Kapiteln musste allerdings wesentlich anders vorgegangen werden; am deutlichsten ist dies zu zeigen bei den ebenso wichtigen als umfangreichen Abschnitten über die verschiedenen Sachverständigen. Sind diese für den Untersuchungsrichter überschrieben mit: „Der Sachverständige und seine Verwendung", so mussten die gleichen Abschnitte für den Gendarmen lauten: „Das Erheben mit Rücksicht auf die Arbeit des Sachverständigen". Es musste also vorerst dargelegt werden, was der Sachverständige kann, wo aber auch die naturgemässen Grenzen seines Könnens liegen (Gerichtsarzt, Mikroskopiker, Chemiker, Physiker, Botaniker, Photograph, die Handwerker etc.). Mit diesen Erörterungen ging die Frage Hand in Hand, welche Gegenstände, Sachlagen und Umstände für den einzelnen Sachverständigen von Wichtigkeit, welche für ihn gleichgiltig sind, d. h. was der Gendarm, namentlich schon vor dem Erscheinen der Gerichtskommission, zu schützen, zu verwahren, oder beizuschaffen hat, wodurch solche Dinge unter Umständen erhalten und gerettet werden können, und was alles nicht geschehen darf, um die spätere Arbeit des Sachverständigen nicht zu erschweren oder ganz zu vereiteln.

Fast gar nicht wurde dagegen manches geändert, was gewisse Kenntnisse des Untersuchungsrichters darstellt: Gaunerpraktiken (Aenderungen des Aussehens, falsche Namen, Simulationen, Zinken etc.), dann Gaunersprache, Kapitel über Zigeuner, über Aberglauben, Waffen, Zeichnen, Croquiren, Modelliren, Formen, Abklatschen etc. Die Lehren

über Fuss-, Thier-, Schuss-, Blutspuren etc. sind für den Gendarmen nicht anders wie für den Untersuchungsrichter, und die ausgedehnten Abschnitte über einzelne Delikte (Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Brandlegung etc.) konnten fast unverändert wiedergegeben werden. Hierzu kamen noch Darstellungen über gewisse Kapitel, die sich sagen, aber nicht drucken lassen: Vergiftung, Abtreibung, Falschmünzerei, Kreditpapierfälschung, gewisse Brandlegungen, böswillig veranlasste Eisenbahnunfälle, Explosions- und Sprengtechnik etc. — kurz, der ganze reiche Stoff konnte eingehend und ohne Zwang behandelt werden.

Es ist nicht zu leugnen, dass es viel ist, was man da als aufzunehmen und zu verwerthen von der Mannschaft verlangt, aber sie leistet es. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, mich bewundernd darüber zu äussern, was unsere Gendarmerie, die ich im dienstlichen Verkehr durch mehr als zwei Jahrzehnte beobachte, zu leisten vermag; seitdem ich aber die Lehrer dieser Leute kenne, verstehe ich ihre Leistungen. Dass diese Herren mit Eifer und Ernst den Kurs mitmachen würden, war von ihrer militärischen Schulung zu erwarten: geradezu freudig überrascht war ich aber von dem ausgesprochen wissenschaftlichen Interesse, welches sie der Sache entgegenbrachten; da bedurfte es keiner anregenden Schilderung grosser Kriminalfälle oder unterhaltender Atrappen auf berüchtigte Gauner — die Praxis der Gendarmerie bringt ihnen genug solcher Dinge — das lebhafteste Interesse wurde allgemeinen, abstrakten Erörterungen entgegengebracht, die zwar sehr trocken sind, aber gerade für den ernsten Kriminalisten von grösster Wichtigkeit sein müssen. Unsere heute schwierigsten Fragen wie: Kriminalpsychologie auf moderner physiologischer Basis, Stellungnahme zur Lombrososchule, unser fortwährender Kontakt mit Fragen der Suggestion, die Verwerthung der letzten Errungenschaften der heutigen Naturforscher für unsere Zwecke und ähnliche ganz ernste Dinge wurden mit denkbarstem Eifer und vollem Verständnisse aufgegriffen und dabei das regste Interesse für die Frage an den Tag gelegt, wie diese Disciplinen für die Mannschaft verwerthet werden können.

Im Verkehr mit den Herren wurde mir erst klar, welche Unsumme von Arbeit und Nachdenken es kostet, um die Mannschaft so weit zu bringen, dass sie jene Leistungen zu Tage bringt, die wir dann mit Recht anstaunen. Das Schwierige dieser Arbeit liegt eben darin, dass die Instruktionsoffiziere sich vorerst eine grosse Menge von Wissen aneignen müssen, um dann nur einen kleinen Theil desselben als Extrakt an die Mannschaft gelangen zu lassen. Was das Mühe und Denken kostet, davon haben wir zünftigen Juristen nur geringe Kenntniss!

Allerdings besitzen unsere Gendarmerieoffiziere eine grosse Erleichterung in ihrer Leistung: in ihrem Ministerium und dem Gendarmerie-Inspektorate finden sie nicht nur ein warmes Herz für die ganze Gendarmerie, sondern auch ein so lebhaftes Interesse, grösstes Verständniss und rastloses Vorwärtsstreben, dass es uns nicht Wunder nehmen kann, wenn sich dieser prächtige Geist bis zum letzten Mann wahrnehmen lässt.

Was ich bei dem eingehenden Verkehr mit den Leitern unserer Gendarmerie entnehmen konnte, ist die Ueberzeugung, dass wir in derselben ein Institut besitzen, wie wir es zu unserem Schutz nicht besser erdenken können; und wenn man mich fragt, was ich an derselben geändert wünschte, so würde ich antworten: Man gebe ihr den ganzen Sicherheitsdienst von der letzten Alpengemeinde bis zur Hauptstadt — Gendarmen und nur Gendarmen für das ganze Reich. Man entlaste sie von manchen, ihr nicht zukommenden Verrichtungen im politischen Dienst und lasse es sich um Gottes Willen nie beifallen, die Gendarmerie ihres militärischen Charakters zu entkleiden; ihre soldatische Schulung und Organisirung und die dadurch bewirkte stramme Disciplin ist allein die Bürgschaft für ihr zielbewusstes, geordnetes und energisches Vorgehen — zum Schutz und Wohl des friedliebenden Bürgers.

---

13. Das Kriminal-Museum in Graz.

(Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaften, Bd. XVI, S. 74.)

Als ich vor mehr als zwei Jahren in dieser Zeitschrift (XIV. Bd. S. 13 ff.) die Errichtung von Kriminalmuseen besprach und ein Programm für solche entwarf, lag der Gedanke nahe, selbst einmal eine solche Sammlung, wenn auch nur probeweise, anzulegen. Lokale Verhältnisse liessen dies nicht zu, weil das vor 60 Jahren hier erbaute Gerichtshaus für jeden Beamten kaum die Hälfte des für jeden Häftling vorgeschriebenen Kubikmaasses an Luft zu bieten vermochte, somit keine Räume für Museen abzugeben hatte. — Es entstanden die Kriminalmuseen in Brüssel, Berlin und Hamburg, und als in Graz die Fertigstellung des nunmehr eröffneten Strafgerichtsgebäudes nahe war, durfte daran gedacht werden, in dessen zweckmässigen und ausgedehnten Räumlichkeiten ein Kriminalmuseum unterzubringen. Der hiesige Oberlandesgerichts-Präsident Excellenz Graf Gleispach nahm sich der Sache mit grösstem Interesse energisch an, das Justizministerium gab bereitwilligst seine Zustimmung und bewilligte sofort eine sehr bedeutende Summe für die erste Einrichtung, die Vorbereitungen wurden in Angriff genommen, und als das neue Strafgerichtsgebäude (1. August 1895) bezogen wurde, war das Museum in seinen, freilich noch sehr bescheidenen, Anfängen fertig. Hierbei ist die Leitung des Museums dem Vorstande des Strafgerichtes, Ob.-Ld.-Ger.-Rath Freiherrn von Neugebauer, der ihr alle mögliche dienstliche Hülfe zukommen lässt, zu vielem Dank verpflichtet.

Ich glaube, dass ich vielleicht für die Errichtung ähnlicher Institute dienen kann, wenn ich die Technik des ganzen Vorganges kurz schildere.

Vorerst wurde eine ziemlich umfangreiche „Vorschrift für das Kriminalmuseum in Graz" verfasst und aufgelegt, in welcher Zweck und

Aufgabe der ganzen Einrichtung, Art der Beschaffung des Materiales und Bestimmungen über die Leitung des Museums gegeben sind; sohin werden alle Objekte, welche in die Sammlung aufzunehmen sind, ebenso aufgezählt, wie sie in dem eingangs genannten Aufsatze bestimmt wurden, worauf dann das System der Aufstellung und Bezeichnung der Gegenstände erörtert und die vom Kustos zu führenden Verzeichnisse etc. angeführt werden; den Schluss bilden Bestimmungen über Entlehnungen, den gewährten Verlag etc.

Die meisten Schwierigkeiten bot die Frage, nach welchem System die Aufstellung und Bezeichnung der Objekte geschehen soll, da die Eigenart des Museums verschiedene Anforderungen stellt. Vor allem würde der Zweck desselben, lediglich der Belehrung zu dienen, eine systematische Aufstellung wünschenswerth machen; diese rein durchzuführen, ist aber unmöglich, einerseits weil das fortwährende und unregelmässige Einlaufen der Gegenstände ein beständiges Hin- und Herräumen und Neuaufstellen nöthig machen würde, anderseits, weil bei einer solchen Aufstellung das Auffinden eines bestimmten Objektes schwierig werden würde. Dies liegt abermals in der Eigenart eines solchen Museums; in jedem anderen wissenschaftlichen Museum ist die Provenienz eines Gegenstandes insofern gleichgültig, als man nicht leicht blos nach dieser ein Objekt wird suchen wollen; es wird z. B. in einer Kunstsammlung sicher nicht verlangt werden, dass jene Bronce, welche 1892 aus Paris zugesendet wurde, sofort gefunden werden muss: wohl aber wird eine solche Frage im Kriminalmuseum oft gestellt werden, und sie muss hier, sollen nicht schwerwiegende Folgen eintreten, mit absoluter Sicherheit zu lösen sein. Sagen wir z. B., es wird (etwa in Folge einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens) die Photographie eines Ermordeten verlangt, welche vom Bezirksgericht X. im Sommer 1895 eingesendet wurde; dieses Objekt muss nun selbstverständlich rasch und absolut sicher ausgehoben werden können, was bei systematischer Anordnung nicht möglich wäre.

Eine Aufstellung im Magazinsystem würde sich allerdings als bequem und wenig Raum erfordernd erweisen, müsste aber jede wissenschaftliche Verwerthung der Sammlung derart erschweren, dass an eine solche gar nicht gedacht werden könnte. Es erübrigte also nichts anderes, als eine gemischte Methode, zum Theil systematisch, zum Theil im Magazin zu wählen, d. h. es wurden im ganzen 32 Gruppen von Objekten aufgestellt, in welchen wieder entweder systematisch oder im Magazin geordnet wird. Nehmen wir als Beispiel die Gruppe, in der sich interessante Objekte der gerichtlichen Medicin befinden, so können wir in dieser Gruppe wieder nicht blos die beschädigten Schädel zusammenstellen, sondern wir können auch hier wieder ganz systematisch die durchschossenen, durchstossenen, eingeschlagenen Schädel abgesondert in kleinen Gruppen vereinen, so dass vollständige Uebersicht und leichtes Studium der Fälle ermöglicht ist. Irgend eine Gefahr, dass etwas davon nicht leicht und sicher gefunden werden kann, ist ausgeschlossen, da doch die Zahl solcher Objekte nie sehr gross

ist, und es nicht schwer sein kann, den fraglichen durchschossenen Schädel nach seiner Nummer zu suchen, selbst wenn einige Dutzend derselben vorhanden wären.

Anders steht es mit gleichgestaltigen, in grosser Zahl vorhandenen Gegenständen, z. B. Photographieen; diese kann man unmöglich etwa alphabetisch oder nach der Qualität der Leute (etwa Diebe zusammen, Mörder zusammen etc.) ordnen, da die Schreibweise der Namen verschieden, der Name oft gar nicht bekannt oder nicht erinnerlich ist. Die Photographieen werden daher einfach nach der Grösse in drei Gruppen getheilt (Visitkarten-, Kabinett-, Folioformat) und dann nach der Einlaufnummer eingelegt. Ebenso geschieht es z. B. mit den falschen Siegelstempeln; es wäre ja ganz interessant, wenn diese z. B. nach der Provenienz, nach Ländern, nach Behörden oder auch nach dem Materiale, aus dem sie gemacht sind, geordnet werden könnten — aber jede neue Erwerbung würde entweder Neubezeichnungen nothwendig machen, oder solche Unordnung verursachen, dass ein Auffinden sich sehr schwierig gestalten müsste. Sie werden also lediglich der Reihe nach aneinandergelegt, wie sie einlaufen. Mit dieser Art der Aufstellung (die sich bis jetzt vollkommen bewährt hat) ging die Bezeichnung Hand in Hand. Selbstverständlich lag die in allen grossen Museen heute festgehaltene Bezeichnung mit der „springenden Nummer" am nächsten — in unseren Fällen ist sie aber nicht anwendbar, weil man keine Vorstellung davon hat, in welcher Zahl die Objekte einlaufen werden. Darüber wird man sich auch niemals klar werden, da z. B. heute eine Gruppe sehr wenig beschickt sein kann, die in einigen Jahren Ueberfluss von Material erhält; in anderen Museen weiss man ungefähr (schon nach den zu Gebote stehenden Geldmitteln), wieviel man alljährlich in jeder Gruppe ankaufen wird, in unserem Falle laufen die Dinge aber sozusagen unabhängig vom Willen der Musealleitung ein, es ist also absolut nicht möglich zu sagen, wieviel Nummern für jede Gruppe reservirt werden müssen. So gelangte ich von selbst auch hier zu gemischter Bezeichnung: es erhält jeder Gegenstand eine, durch alle Gruppen durchlaufende und am Jahresschlusse nicht neu anfangende Zahl und dazu die Gruppenbezeichnung mit einigen bezeichnenden Buchstaben.

Die einzelnen Gruppen sollen nun im folgenden aufgezählt werden, wobei bemerkt wird, dass die fortlaufende Zahl nur hier der Deutlichkeit wegen angeführt wird, für die Musealbezeichnung hat sie keine Bedeutung; nach ihr steht die abgekürzte Gruppenbezeichnung, wie sie in Verwendung kommt:

1. F. M. Forense Medicin, soweit sie Anschauungsobjekte zur Orientirung des Juristen bieten kann; also zertrümmerte Knochen, stets mit dem betreffenden Werkzeug (Projektil, Hammer etc.), präparirte Hautstücke mit Strangulationsmarken, Einschussöffnungen etc.

2. Präp. Präparate, die dem Juristen Klarheit darüber schaffen sollen, wie dasjenige aussieht, aus dem der Mikroskopiker Schlüsse ziehen soll, z. B. Blut-, Eiter-, Samenpräparate, Haare vom selben Kopfe, Thier-

haare neben Menschenhaaren, recht beweisender Staub aus einem Taschenmesserfalze etc. — alles als mikroskopisches Präparat hergestellt. Nur wenn der Jurist solche Dinge oft und genau besieht, weiss er, was und wieviel er vom Sachverständigen verlangen kann. Sah er so etwas nie, so wird er entweder Unsinniges beanspruchen oder sich scheuen, ein Begehren zu stellen, das vielleicht sehr leicht zu erfüllen ist.

3. Gft. Giftstoffe, Abortive etc. sowohl dargestellt als auch als Pflanze etc., diese getrocknet und in guten Schulabbildungen. Die Kenntniss der Gifte etc. in ihren Erscheinungsformen ist für den Juristen unbedingt nöthig — nicht blos, um sie bei Haussuchungen zu kennen, sondern auch, um bei Verhören des Beschuldigten, Vernehmung von Zeugen etc. entsprechende Fragen stellen und ermessen zu können, ob der Beschuldigte solche Stoffe hatte, verwendete, zu erwerben suchte etc.

4. Instr. Instrumente, mit denen eine Körperverletzung zugefügt wurde, namentlich, wenn das Instrument seltener verwendet wurde; nothwendig dazu: Beschreibung oder Abbildung der damit erzeugten Verletzung.

5. Proj. Projektile, die aufgefunden wurden, sammt Beschreibung der Wirkung, der verwendeten Waffe und Ladung, Angabe der Entfernung etc. — Dazu: eine Sammlung üblicher Projektile (z. B. Rundkugel, Spitzkugel, Geschoss mit Treibspiegel, Patrone mit Randzündung, mit Stift- oder Centralzündung, Pfosten, Schrot etc.), um dem minder erfahrenen Juristen gegebenen Falles das Wesen und das Unterscheidende der einzelnen Projektile zeigen zu können.

6. Bl. a. h. Blutspuren ad hoc erzeugt: also: Muster von Tuch, Stoffen, Papieren, Tapeten, Holzarten, Steinsorten etc., die mit Ochsenblut bespritzt wurden, um zu zeigen, wie verschieden Blutspuren je nach der Unterlage (und deren Lösung) aussehen können. Auf Tapeten z. B., mit schlecht fixirten Farben, können Blutstropfen grün, blau, gelb aussehen. Dazu eine Sammlung von Spuren, die von Substanzen herrühren, die Blut vortäuschen können, z. B. Rost, Kautabak, rote Tinte, gewisse Schimmelpilze etc.

7. Bl. Blutspuren, die nach gewissen Methoden (z. B. mit Pausleinwand, Glas etc.) von Mauern, Steinen, Holz etc. abgenommen und konservirt wurden. Stets die angewendete Methode genau zu beschreiben.

8. F. Sp. Fussspuren, also Fusseindrücke in Gips, Lehm, Wachs, Cement, Brotkrume etc., und Fussabdrücke in Farbe, Russ, Blut, Koth etc., von Gehenden, Laufenden, Springenden, von Männern und Weibern, Kindern und Greisen, Gesunden, Kranken, Betrunkenen, Hinkenden, Lasttragenden etc. mit genauer Beschreibung der Person, die die Spur erzeugte. Hierher gehören auch Photographieen von Fussspuren, Zeichnungen und Vermessungen derselben (namentlich nach dem bewährten System mit Ordinaten).

9. Pap. Papillarlinien der Finger, ebenfalls von den verschiedensten Personen und in den verschiedensten Stoffen erzeugt.

10. S. Sp. Sonstige Spuren, z. B. Holz, von einer Kugel gestreift, Glasscheiben von Schrotschüssen zertrümmert, Kleidungsstücke, von irgend einer Waffe beschädigt etc. Natürlich muss jedesmal jede Einzelheit der Entstehung genau angegeben sein.

11. Kt. Karten, markirte, gefälschte, dann falsche Würfel und Sonstiges, was von Falschspielern benutzt wird, sammt Beschreibung.

12. Fals. Falsifikate von Urkunden, Siegeln, Stempeln, Maassen, Gewichten sammt Apparaten zu deren Herstellung.

13. D. W. Diebswerkzeuge für Einbruch, Nachsperre, Taschendiebstahl, Wilderei etc.

14. U. E. Unechte Kunstsachen, Antiquitäten und derlei Fälschungen.

15. Brd. Brandlegungsapparate und derlei Werkzeuge, Mittel für Sprengungen, Explosionen etc.

16. Ph. Photographieen von Verbrechern mit möglichst genauen Angaben über deren Generalien, Vorstrafen, Eigenthümlichkeiten etc.

17. Hd. Handschriften von Verbrechern mit denselben Angaben wie sub 16.

18. Q. Quärulanteneingaben und sonstige gerichtliche Eingaben von Narren (besonders Anzeigen über eingebildete Verbrechen).

19. Ch. Chiffrenschriften, sowohl thatsächlich vorgekommene, als auch absichtlich nach den verschiedensten Systemen zusammengestellte; sammt Dechiffrirung.

20. Lok. Lokalaufnahmen von wichtigen Thatorten (Mord, Brandlegung, Kindesweglegung etc) in Photographieen; ebenso Aufnahmen von Gegenständen, Leichen, Verletzungen etc., die in einem Straffalle wichtig waren.

21. Kop. Kopieen von besonders guten und mustergiltigen Aufnahmen bei Lokalaugenscheinen (Zeichnung, Croquis, Modell etc.).

22. Rest. Restaurirungen von zerrissenem, aufgeweichtem, vergilbtem, verkohltem Papier sammt Angabe des eingehaltenen Weges.

23. Wff. Waffen verschiedenster Art, lediglich als Demonstrationsobjekt (so wie bei Nr. 5 Proj.).

24. G. Sp. Gaunersprache, Sammlung der bisher bekannten und neu bekannt werdenden Ausdrücke.

25. G. Z. Gaunerzinken (Verständigungszeichen der Gauner, wie sie an Wegkreuzen, Kapellen, Scheuern etc. zu finden sind), nebst Angabe von Zeit und Ort des Fundes.

26. Ab. Aberglauben; alle Gegenstände des Aberglaubens sind von grösster Wichtigkeit, da nur durch sie in vielen Fällen Art, Grund und Motiv eines Verbrechens, sowie die Weise seiner Verübung aufgeklärt werden können.

27. Zig. Zigeunersachen, z. B. Diebswerkzeuge, Apparate zum Wahrsagen etc., wie sie nur bei Zigeunern vorkommen.

28. Verst. Verstellungskünste und ihre Vorrichtungen (falsche Bärte, Arme, Bartfärbemittel etc.).

29. Gef. Gefängnisserzeugnisse zum Zwecke gegenseitiger Verständigung in den Untersuchungen, Geheimschriften, sogenannte Fuhren, dann auch Werkzeuge für Fluchtversuche etc.

30. Tät. Tättowirungen in Photographieen, Zeichnungen aus Druckwerken, endlich auch in Original als präparirte Hautstücke (von aufgefundenen Leichen etc.).

31. Vergl. Vergleichsobjekte, die nicht direkt mit einer Strafsache zusammenhängen, sondern entweder anderweitig entstanden sind, oder besonders hierfür erzeugt wurden, um im Ernstfalle als belehrendes Parallelobjekt dienen zu können, z. B. durchworfene Glasscheiben, bei denen Wurfprojektil, Entfernung, Kraft etc. genau bekannt ist.

32. Var. Varia, hier nirgends eingetheilte Gegenstände.

Zum Zwecke der Katalogisirung dieser Gegenstände ist nun vorerst eine strenge Theilung zwischen der Behandlung der Schriften und der der Sachen eingeführt. Erstere, also die Korrespondenz der Museumsleitung wird in einem gewöhnlichen Einreichungsprotokolle (Tag des Einlaufes, fortlaufende Zahl, Gegenstand des Schriftstückes, Tag der Erledigung) eingetragen und sohin in besonderer Registratur verwahrt. Unabhängig hiervon ist das Einlaufstagebuch, welches lediglich die ankommenden Objekte betrifft; die Rubriken sind: Tag des Einlaufes, fortlaufende Zahl (die am 1. Januar jeden Jahres nicht bei eins anfängt, sondern weiterläuft), Einsender, Gegenstand, Gruppenbezeichnung. Z. B.:

3./8. 95	680	Bezirksgericht X. Z. 507 ex 95	2 Dietriche aus der Strafsache N. N. ob Diebstahl.	D. W.

Hiernach haben also die zwei Dietriche die Bezeichnung zu erhalten: 680 D. W.; diese wird mit gutklebenden oder anzubindenden Etiketten befestigt und werden sohin die Objekte in den Schrank D. W. (Diebswerkzeuge) eingelegt. Eine besondere Bezeichnung erhalten, wie schon früher bemerkt, nur noch die Photographieen (nach dem Format), so dass eingetragen werden muss: Ph. V. oder Ph. K. oder Ph. F. (Visitkarten, Kabinett- oder Folioformat). Weiter werden noch Bezeichnungen mit a, b. c .... beigefügt, wenn Gegenstände untrennbar zusammengehören, z. B. erhält ein Schädel: 717a F. M. und der Hammer, mit dem er eingeschlagen wurde: 717b F. M.

Sind dazugehörige Beschreibungen sehr kurz, so wird eine Karte mit denselben gleich zum Gegenstand dazu gelegt: z. B. „falsche Gewichte, im Eisenbahnschienenprocesse N. N. (Z. 700 ex 1885 Landesgericht X.) verwendet." Ist eine längere Beschreibung vorhanden, so wird jede auf einem abgesonderten Bogen verzeichnet, mit derselben

Bezeichnung, wie das Objekt versehen und nach der fortlaufenden Zahl in einem besonderen Fascikel verwahrt. Dass zu einem Objekt eine Beschreibung abgesondert erliegt, wird dadurch ersichtlich gemacht, dass auf der Etikette des Objektes die Zahl mit Blaustift unterstrichen wird. Ob mehrere Gegenstände zusammen eine Zahl bekommen, ergiebt sich bald von selbst; wurden z. B. einem Diebe mehrere Dietriche abgenommen, so erhalten sie eine Zahl, hatte er aber einen Dietrich und ein Brecheisen, so erhält jedes eine besondere Zahl. Ebenso erhält jede Photographie, jede Handschrift eines Verbrechers etc. immer eine besondere Zahl.

Die wichtige Ergänzung des Einlauftagebuches bildet der Zettelkatalog, der alle Objekte des Museums umfasst. Als zweckmässig fand ich ziemlich grosse Zettel (17 × 10 Centimeter) aus ordinärem, sehr zähem Packpapier, auf einer Seite glatt, auf der anderen rauh, wodurch das Blättern ganz wesentlich erleichtert wird. Diese Zettel stehen, wie in den Bibliotheken, in langen Schachteln mit etwas geneigter Rückwand, vorn durch einen Holzklotz, ebenfalls schräg geschnitten, zusammengedrückt. Auf diesen Zetteln wird nun jedes Objekt mit seiner Bezeichnung eingetragen und zwar die meisten Objekte auf mehreren Zetteln. Dies geschieht stets dann, wenn der Gegenstand mehrere Ausdrücke hat (z. B. Faustring Wff. 231 — Raufring Wff. 231 — Schlagring Wff. 231) oder wenn ein Objekt in mehreren Richtungen wichtig sein kann, z. B. die Photographie in Visitkartenformat des Zigeuners Jos. Horvath, der ob Einbruches bestraft wurde; hier sind drei Zettel nöthig: Horvath Josef Ph. V. 116, Dieb (Einbrecher) Ph. V. 116 und Zigeuner Ph. V. 116.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, als Princip festzuhalten, dass bei der Aufzeichnung nach Verbrechen ausschliessend die gesetzliche, allgemeine Bezeichnung gewählt wird; es wird also in einem österreichischen Museum heissen müssen: „Brandleger", in einem reichsdeutschen „Brandstifter". Weiter wird man Zettel einlegen: „Einbrecher siehe Dieb, Taschendieb siehe Dieb, Hoteleinschleicher siehe Dieb etc., wobei alle diese nur unter Zetteln „Dieb" zu finden sind, allerdings mit der Nebenbezeichnung z. B. Mörder (Giftmörder) Hd. 517.

Diese Zettel, strenge alphabetisch geordnet, ermöglichen dann nicht blos das sofortige Auffinden jedes gewünschten Objektes, sondern auch die Zusammenstellung systematischer Uebersichten. Sagen wir, es verlange jemand, alles beisammen zu sehen, was im Museum über Brandlegung vorhanden ist. Es sind dann lediglich im Zettelkatalog die Zettel mit „Brandlegung", „Brandleger" auszuheben und zu entnehmen: dem Schranke „Ph." die Photographieen aller Brandleger, dem Schranke „Hd." die Handschriften aller Brandleger, dem Schranke „Lok." Photographieen von Brandstätten, dem Schranke „Kop." Kopieen von diesfälligen Lokalaugenscheinsprotokollen, dem Schranke „Brd." Apparate zur Erzielung von Bränden und dem Schranke „Ab." Gegenstände des Aberglaubens, die bei Brandstiftungen verwendet werden. Auf diese Art ist auch alles, was nach dem Magazinssystem verwahrt ist, in wenigen Minuten

in systematischer Ordnung zusammengestellt und ebenso rasch nach erfolgter Benutzung wieder an seinen bestimmten Ort zurückgebracht. Selbstverständlich ist, dass man bei Anlegung des Zettelkataloges möglichst sorgsam vorgehen muss, da der kleinste Irrtum das Auffinden unmöglich macht; ebenso darf man sich die Mühe nicht verdriessen lassen, jeden Gegenstand auf möglichst vielen Zetteln zu verzeichnen, da man nicht blos mit seiner eignen Auffassung, sondern auch mit der eines andern Benutzers rechnen muss.

Ich würde z. B. einen Centralfeuerrevolver nur unter diesem Namen eingetragen suchen — ein anderer sucht ihn vielleicht unter dem Namen Lancasterrevolver oder Revolver kurzweg — es muss also jeder dieser Auffassungen Rechnung getragen werden.

Es wäre nun zu erörtern, in welcher Weise die Beschaffung der Objekte zu geschehen hat. Einen Theil derselben muss man selbst machen (6. Bl. a. h. — 8. F. Sp. — 19. Ch. — 22. Rest. — 30. Tät. — 31. Vergl.), ein ganz kleiner Theil (3. Gft.) muss gekauft oder von der Unterrichtsverwaltung bezogen werden, alles andere müssen die Gerichte liefern. Zu diesem Zwecke ergingen von seiten des Oberlandesgerichtspräsidiums Weisungen an alle unterstehenden (118) Gerichte, in welchen Zweck und Wesen des Museums auseinandergesetzt und die Gegenstände, welche einzusenden sind (nach den 32 Gruppen), umständlich beschrieben wurden. Dazu kamen noch besondere Vorschriften über die Beschaffung jener Objekte, die erst gemacht werden müssen und endlich eine Weisung, wie die Sachen einzusenden sind. Es ist nämlich ein Verzeichniss mitzugeben, welches folgende Rubriken enthält: fortlaufende Postzahl, Gegenstand, Bezeichnung der Strafsache und des Aktes, dem der Gegenstand entnommen wurde und endlich eine offene Rubrik. In letztere trage ich sofort nach der Inventarisirung des Objektes die Musealbezeichnung, oder, wenn der Gegenstand nicht brauchbar ist, das Wort „zurück" ein. Sohin wird das Verzeichniss gefertigt und geht als Empfangsbestätigung an das einsendende Gericht zurück, welches verpflichtet wurde, nach diesem Verzeichnisse in jedem betreffenden Akt (im Corpora delicti-Verzeichniss) einzutragen: „erliegt im Kriminalmuseum Graz unter der Bezeichnung: 235 Wff." Wird das Objekt später aus irgend einem Grunde benöthigt, so ist dann vom Museum lediglich z. B. „235 Wff." zu verlangen.

Weiter wurde an sämmtliche andere Oberlandesgerichtspräsidien ein Schreiben gesendet, in welchem unter Darlegung der ganzen Sache ersucht wurde, die unterstehenden Gerichte anzuweisen, dass sie Objekte an das hiesige Museum zu senden hätten — wenn nicht anders, so leihweise. Etwa die Hälfte der Präsidien antwortete zustimmend, die andere Hälfte erklärte, sie würden ein solches Museum selbst einrichten. Endlich ergingen noch Zuschriften an das Unterrichtsministerium (3. Gft.), an die Strafhausverwaltungen (17. Hd.) u. s. w. — Als Einsendungstermin war Ende Juni 1895 bestimmt.

Soviel bis jetzt gesagt werden kann, ist der Erfolg kein bedeutender — vielleicht waren meine Erwartungen überspannt. So hatte ich an-

genommen, dass sich zur Herstellung der obgenannten Gegenstände, die selbst gemacht werden müssen, zahlreiche junge Leute zum Zwecke des Helfens und Dabeilernens melden würden; diese Annahme war total irrig. Weiter habe ich entschieden die Belehrungen an die Gerichte nicht deutlich und umständlich genug gemacht; es empfiehlt sich auch, vorerst blos das Verzeichniss allein senden zu lassen und dann zu bestimmen, was davon gesendet werden soll; sonst fliesst viel unnützes Zeug ein. So sandte ein Gericht 48 gewöhnliche Taschenmesser „aus verschiedenen Strafsachen stammend", ein anderes 32 ordinäre, einfache Gewehre „verschiedenen Wilderern abgenommen" und wieder zwei andere Gerichte je „eine Hacke, mit welcher der X. erschlagen wurde" ein. Ich möchte in der That wissen, was sich die Einsender gedacht haben. Dass man mit einem Messer jemanden stechen, mit einem Gewehr Wild erlegen und mit einer Hacke einen Menschen erschlagen kann, das ist doch nicht belehrend. Ganz etwas anderes ist es, wenn z. B. ein Gericht ein altes, stumpfes, wackliges Taschenmesser und dazu eine Abschrift des ärztlichen Befundes sandte, woraus hervorgeht, dass mit diesem scheinbar ganz ungeeigneten Werkzeug zwei Menschen sehr schwere und tiefe Verletzungen erlitten haben. Ebenso sandte ein anderes Gericht erstaunlich grosse Theile eines Schädels, die einem Manne herausgenommen worden, als er furchtbare Schläge mit einer Wagendeichsel (!) auf den Kopf erhalten hatte, mit der Bemerkung, dass aber der Mann heute gesund lebt. Dasselbe Gericht sandte eine Anzahl todter Bienen, herrührend von 24 Bienenschwärmen, die der A. dem B. mit Arsen vergiftet hatte. Solche Einsendungen sind werthvoll, weil belehrend — mit der Zeit wird das Verständniss wohl verbreitet werden. —

Verstimmend ist die geringe Zahl der Gerichte, die etwas sandten. Im ganzen sind dem Museum fast 450 Gerichte tributpflichtig, von allen diesen sandten bis heute nur 17 etwas, also etwa 3 Procent, und bezeichnend ist es, dass von allen Gegenständen, deren Beschaffung einige Mühe machen würde (6. Bl. a. h. — 8. F. Sp. — 10. S. Sp. — 18. Q. — 19. Ch. — 21. Kop. — 22. Rest. — 24. G. Sp. — 25. G. Z. — 26. Ab. — 31. Vergl.), absolut nichts einlief.

Erfreulich sorgfältig und verständnissvoll sind die Strafhausverwaltungen bei Sammlung der Handschriften vorgegangen; dankbar muss auch erwähnt werden, dass das h. Unterrichtsministerium mit grösstem Entgegenkommen die Beistellung von Giftstoffen, Abortiven, Abbildungen von Giftpflanzen u. s. w. (3. Gft.) in die Hand nahm. Die äusserst mühevolle Zusammenstellung dieser Sammlung hat Hofrath Prof. Dr. Vogl in Wien gütigst übernommen.

Ich hoffe, dass sich diese Giftsammlung ausserordentlich belehrend gestaltet, zumal schon das wenige, was ich aus Untersuchungen in dieser Richtung bekommen habe, viel Interessantes bietet. Das Vorhandene besteht allerdings fast nur aus Arsen in seinen verschiedenen Formen (arsenige Säure, metallisches Arsen, Schwefelarsen, Realgar u. s. w.) — für unsere hiesigen Verhältnisse ist dies aber wichtig, weil dadurch

gezeigt wird, wie ungemein verbreitet dieses gefährliche Gift bei uns ist; in 31 Standgläsern (mit eingeriebenen und vorsichtsweise eingekitteten Stöpseln) liegen die Arsenmengen, wie sie bei Haussuchungen abgenommen wurden — manchmal in einem Glase (also einem Menschen abgenommen) so grosse Stücke, dass man damit ein Bataillon vergiften könnte. Wo möglich, liess ich das Gift in den charakteristischen kleinen, quadratischen Leinwandsäckchen, in denen es die Leute aufzubewahren pflegen. Realgar ist gewöhnlich (warum, weiss ich nicht) in Schweinsblasen eingebunden; auch solche liess ich in ihrem Zustande, da ich glaube, dass so dem Untersuchungsrichter das Finden erleichtert ist, wenn er die herkömmliche Verwahrungsart kennt. — Als Ergänzung zu dieser Arsengruppe (also auch in Gruppe 3. Gft.) finden sich sehr zahlreiche Arsenspiegel, wie sie von den Gerichtschemikern abgegeben werden. Zur Illustration der Gefährlichkeit des Arsens habe ich auf einem, mit niedern Rändern versehenen Brett (mit Leim angeklebt) nicht weniger als 68 Arsenspiegel vereinigt (natürlich jeden genau bezeichnet), die im Laufe von 2 Jahren lediglich bei dem hiesigen Landesgericht abgegeben wurden. Und doch bezeichnet jeder dieser 68 Arsenspiegel einen durch Arsenvergiftung zu Grunde gegangenen Menschen (Mord, Abtreibung, Unvorsichtigkeit und nur zwei Selbstmorde).

Im weitern enthält diese Gruppe noch einige Abortive, darunter ein nicht uninteressantes. Es war einem schwangeren Mädchen von einem alten Weibe als Abtreibungsmittel gegeben worden, und gelang es erst durch den Botaniker Haberlandt, festzustellen, dass es Früchte der afrikanischen Sennapflanze (Cassia acutifolia) sind. Die Blätter derselben werden heute noch als bekanntes Abführmittel benutzt, die Früchte waren aber nur bis vor 60 Jahren als Laxans offizinell; wie haben die Leute diese Früchte bekommen?

Die Gruppe F. M. besteht fast nur aus verletzten Schädeln, ausnahmslos sammt dem betreffenden Werkzeug. Das Instruktive daran ist der Umstand, dass das Aussehen der Verletzung nur selten halbwegs das Werkzeug errathen liesse; so ist ein Schädel, der mit der scharfen Ecke einer Schaufel eingeschlagen wurde, einfach eingedrückt, ein Schädel mit 52 Bruchstücken wurde mit einem 1 Kilogewicht aus Eisen so zertrümmert, ein Schädel, der einen Stich bekam, weist ein rechteckiges Loch, wie ausgemeisselt auf, aber viel breiter als die Dicke der Klinge u. s. w.

Merkwürdig ist der oberste, etwa 10 Centimeter lange Theil des Oberschenkel eines 11jährigen Knaben, der einem Lustmorde zum Opfer fiel; wie und warum der Bruch dieses so starken Knochens geschah, ist unaufgeklärt.

Gruppe 2. Präp. hat einige mikroskopische Präparate von Thier- und Menschenblut, Thier- und Menschenhaare (vergleichsweise zusammengestellt), Haare verschieden aussehend und doch vom selben Kopf herrührend, Staub aus dem Falze von Taschenmessern, Uhrgehäusen u. s. w. Solche Staubuntersuchungen sind sehr oft wichtig: der Staub eines auf dem Thatorte einer Rauferei zurückgelassenen blutigen Messers

zeigt Heupartikelchen, Brotstaub und Theilchen von Viehhaaren — das Messer gehörte doch gewiss einem Menschen der bäuerlichen Bevölkerung. Bei einem ähnlichen Falle fanden sich im Messerfalz hauptsächlich winzige Eisentheilchen — man nahm an, dass das Messer einem Schlosser oder Schmied gehört, und diese Spur war richtig. — Auf die Vermehrung solcher mikroskopischer Präparate will ich besonderes Augenmerk richten, denn jetzt schon, bei dem wenigen Vorhandenen, haben Juristen wiederholt erklärt, jetzt wüssten sie, was sie vom Mikroskopiker verlangen sollen und können.

Die 4. Gruppe (Instrumente) ist schwach besetzt, da sie durch die 1. (F. M.) und die 23. (Wff.) Concurrenz bekommt. Das wichtigste sind Werkzeuge, die bei Raufereien verwendet werden (z. B. eine Art Steinschleuder aus Oberkrain), mit welchen oft sehr charakteristische Verletzungen zugefügt werden.

Die 5. Gruppe (Projektile) enthält zwei Unterabtheilungen: In der einen befinden sich Geschosse, bei welchen die Wirkung, Entfernung, Waffe, Ladung u. s. w. angegeben ist, in der andern alle möglichen Geschosse, die lediglich den Zweck haben, dem Untersuchungsrichter Klarheit darüber zu verschaffen, wie denn die unter gewissen Namen vorkommenden Projektile aussehen: Vogeldunst, Hasenschrot, Fuchsschrot, Rehposten, Rundkugeln, Spitzkugeln, Kugeln mit Treibspiegel, Bal Decisme, Zündstiftpatronen, Randzünder, Centralzünder, Langblei, Konusgeschosse etc. Diese Dinge sind leicht zu haben und gewähren oft wichtige Aufklärung.

Gruppe 6 und 7 (Blutspuren) geben aber viel Arbeit. Vor allem muss man sich von Geschäftsleuten (die hierbei grosses Entgegenkommen zeigen) Muster von allen denkbaren Stoffen verschaffen, die in praxi mit Blutspuren erscheinen können; man muss nur Muster von nicht mehr modernen verlangen, dann bekommt man solche Dinge in Ueberfluss: also Tuch-, Stoff-, Papier-, Tapeten-, Leder-, Stein-, Holzproben etc. Diese werden auf gleiches Format gebracht und (mit Ausnahme der Stein- und Holzmuster) dicht nebeneinander auf grosse Bogen Packpapier flüchtig aufgeklebt; hierbei nimmt man alles, was man hat, ohne Auswahl. Dann wird das Ganze in ein Schlachthaus gebracht und die einzelnen Probenblätter mit ganz frischem Ochsenblut mit Hilfe eines reinen, grossen Pinsels besprengt. Man hat zu trachten, dass man sowohl ganze, schwere Tropfen, als auch feinste Spritzen zuwege bekommt. Ist alles getrocknet, so sucht man sich alle jene Proben aus, die irgend etwas Merkwürdiges, d. h. nicht Blutähnliches aufweisen. Was die gewöhnliche, braunrothe Farbe zeigt, wird entfernt bis auf ein, zwei Vergleichsobjekte. Was man dann als belehrend zurückbehalten hat, wird definitiv auf grosse, dünne aber zähe Bogen von Pappe aufgeklebt, diese werden mit Oesen versehen, und am besten hängend verwahrt. Die interessantesten Ergebnisse sind an billigen (mit nicht gut fixirten Farben versehenen) Tapeten, namentlich solchen mit Broncefarben, zu finden: wer das nicht gesehen hat, hält Blutspuren für alles eher als das, was sie sind.

Wie schon oben erwähnt, dienen als Gegenbilder vorgetäuschte Blutspuren, von denen die von Kautabak besonders frappant sind.

Ebenso mühsam herzustellen waren die abgenommenen und konservirten Blutspuren (die Methoden hierfür s. „Handbuch für Untersuchungsrichter"). Solche Präparate haben einerseits den Zweck, zu zeigen, wie man's macht, anderseits aber den viel wichtigern: zu zeigen, dass es geht, dass es keine grossen Schwierigkeiten bietet, und dass wirklich oft der Erfolg einer wichtigen Untersuchung davon abhängen kann, wenn man sich das bisschen Mühe genommen hat — es handelt sich in praxi ja nicht um die Herstellung einer Sammlung, sondern um eine oder zwei Abnahmen.

Sehr armselig sieht einstweilen Gruppe 8, 9, 10 (Fussspuren, Papillarlinien und sonstige Spuren) aus. Von den Gerichten bekam ich — einen einzigen Gipsabguss einer Fussspur, ausserdem legte ich einige Proben von Abklatschen[1]) (von einer Felsplatte, einer Thürverkleidungskante, einer Ofenecke etc.) ein, das ist alles. Für die anzulegende grosse Sammlung von Fussabdrücken (in Farbe), Fusseindrücken (in Gips, Wachs, Cement, Lehm, Brot, Unschlitt etc.), Papillarabdrücken (in Farbe, Russ, Staub, Mehl etc.), dann Abklatsche und endlich Originalspuren in Holz, Stein, Mauerwerk, Glas, Metall etc. — für all das habe ich einstweilen nur die Pläne, wie ich es einmal machen will, wenn ich Zeit habe: für Fussspuren und Papillarabdrücke müssen Strafanstalten, Schulen, Soldaten, Turnvereine (Fussspuren von Laufenden, Springenden, Stolpernden, Rückwärtsgehenden etc.) helfen, sonstige Spuren müssen eben gemacht werden. Mit viel Zeit und Mühe müsste sich eine Sammlung anlegen lassen, die für jeden in der Praxis vorkommenden Fall ein jeden Zweifel lösendes Vergleichsobjekt bieten muss.

Für Gruppe 11 (Karten etc.) liegen markirte, gestochene, geritzte und biseautirte Karten und falsche Würfel (heute schon sehr selten), eine Schnur zum „Riemenstechen" und ein „Dekelesspiel" vor.

In einer Beziehung sehr reichhaltig ist die Gruppe 12 (Falsifikate), da nicht weniger als 150 falsche Siegel von Landstreichern vorliegen. Den weitaus grössten Theil davon hatte ich im Verlauf von 20 Jahren gesammelt, wenn diese hochinteressanten Gegenstände „dem Kerkermeister zur Vertilgung" zudekretirt worden sind. Es liegen nun vor: Siegel von allen denkbaren Behörden, von allen möglichen Ländern, in allen Ausführungen: ordinär, wie sie die meisten Landgemeinden haben, und so schön ausgeführt, dass man sie kunstvoll nennen darf, endlich auch aus jedem Material, das in Betracht kommen kann: Schiefer, Speckstein, Holz, Blei, Zinn, Messing, Eisen, Kompositionen, Kautschuk etc. und dabei alles zuverlässig falsch. Manches ist aus besonderm Grunde merkwürdig: Einige haben Oesen, um im Rockkragen

[1]) Für die so überaus wichtige Technik des Abklatschens kann ich nicht genug das, auch von Th. Mommsen benutzte Abklatschpapier empfehlen, welches bei Gebr. Ebart, Papierfabrikanten, Berlin, Mohrenstrasse 13/14, erhältlich ist (ein Bogen kostet 10 Pf.).

oder Hosenschlitz eingenäht zu werden, andere sind halbfertig, so dass man die Erzeugungstechnik studiren kann; ausserdem sind Stellrahmen, Legitimationskarten, endlich die Werkzeuge: Radirnadel und Schabeisen da. Man schaudert, wenn man erwägt, wie viele Tausend falsche Arbeitszeugnisse mit diesen 150 Stücken gemacht wurden, wieviel Landstreicherei bösester Sorte wurde damit maskirt, wie viele Verbrechen durch Alibibeweis gedeckt, wieviel Geld wurde so erbettelt! Das beste ist, wenn „alterfahrene" Strafrichter die Existenz solcher falscher Siegel leugnen, weil „sie nie welche sahen"!

Dieselbe Gruppe enthält weiter im Tauschwege erworbene Abdrücke falscher Siegel, falsche Stempel, falsche Gewichte, falsche Holzplätzschläge, falsche Maasse etc.

Ebenfalls nicht arm ist die Gruppe 13 (Diebswerkzeuge). Eine Anzahl von Dietrichen (weit über 100) sind auf 3 Schaubrettern mit feinen Hackennägeln gruppirt und zeigen die verschiedenen „Echeder", „Schränker", französische „Stecher", deutsche „Haupter" und wie sie alle heissen mögen, bis zum krumm gebogenen Nagel und den riesigen Doppelhacken zum Oeffnen schwerer Kellerthüren. Ausserdem sind da: Brecheisen, dann Fischbeine der Opferstockdiebe, Fischstecher, Fallen, Schlingen.

Aus der Gruppe 14 (Unechtes) ist hervorzuheben ein sogenannter Keutschacher Rübenthaler, der wunderbar nach besonderm Stempel geschlagen ist. Echte existiren nur 6 Stück, sie werden auf 1000 bis 1500 fl. das Stück bewerthet; von den falschen wurden in geradezu staunenswerth geschickter Art mindestens 15 Stück um 80—200 fl. an Mann gebracht; wie die Käufer präparirt und gelockt wurden, darüber gewährt der betreffende Strafprocess die lehrreichsten, und ich möchte fast sagen, köstlichsten Einzelheiten.

Ausserdem weist diese Gruppe eine ausserordentlich schöne Zusammenstellung von 48 Münzen auf, welche das Museum der grossen Gefälligkeit der bekannten Prägeanstalt von L. Chr. Lauer in Nürnberg verdankt. Ein Theil dieser Münzen stellt Nachprägungen besonders seltener und theurer Münzen dar, die so ausgezeichnet geschlagen sind, dass kein Numismatiker sie als unecht erkennen kann. Wir, die wir gewohnt sind, nur die miserablen Zinnfladen zu sehen, welche Gulden oder 20 Pfennigstücke darstellen sollen, begreifen nicht, wie sich Leute durch Fälschungen irreführen lassen können — wenn man die prächtigen Arbeiten des Herrn Lauer sieht, begreift man das alles.

Ein anderer Theil stellt Rechenpfennige, Spielmarken etc. vor; die sind so schön, dass es einem erst klar wird, wie es möglich ist, dass die Bauern solche statt Dukaten und Napoleons gerne nehmen.

Von den allerdings selten zu erlangenden Objekten der Gruppe 15 (Brandlegungs- und Sprengapparaten) habe ich nur zwei. Eine komplizirte Vorrichtung aus langen Zündschwammstreifen (um den Brand an eigener Sache erst viel später ausbrechen zu lassen, wenn der Thäter sein Alibi nachweisen kann), und einen ähnlichen Apparat, bestehend aus einer mit einem Piston versehenen und mit Brandsatz gefüllten

Stahlröhre, wobei die Entzündung durch eine Kapsel und eine Weckeruhr erfolgen sollte.

Die Photographieen von Verbrechern, Gruppe 16, sind zahlreich, sie haben aber mehr polizeiliches und psychologisches als sachliches Interesse. Am ersten tritt solches auf, wenn es sich um den Vergleich eines Bildnisses mit dem vom Original Verübten oder mit seiner Handschrift etc. handelt. Wenn z. B. irgend ein Objekt aus einem recht raffinirt verübten Verbrechen besprochen wird, so pflege ich die etwa vorhandene Photographie des Thäters vorzuweisen, wenn dieselbe einen so wenig intelligenten Ausdruck zeigt, dass ihm die fragliche That nicht zuzutrauen ist. Von grosser Wichtigkeit sind dagegen die Aufnahmen von Sachen (Gruppe 20, Lok.). Hierher sind nicht blos örtliche Aufnahmen gehörig, sondern auch die von Gegenständen (Leichen, Werkzeugen, beschädigten Sachen etc.). Die zahlreichen, mitunter äusserst interessanten Photographieen (drei grosse Stösse) verdankt das Museum zum grossen Theile den Polizeipräsidien von Hamburg und Berlin, und dem k. k. Gerichtsadjunkten Friedrich Paul[1]) in Littau in Mähren. Letzterer, ein sehr geschickter Amateurphotograph, hat seine ganze Kunst in den Dienst der Justiz gestellt, und wie seine interessanten Aufnahmen beweisen, wirklich dankenswerthe Erfolge erzielt.

Die Verbrecherhandschriften (Gruppe 17 Hd.) sind schon sehr zahlreich und wenigstens vom psychologischen und graphologischen Standpunkte aus hoch interessant. Jede Handschrift hat für sich einen, als Formulare vorgedruckten halben Bogen: oben die Handschrift (irgend etwas, dem Belieben des Sträflings Ueberlassenes) dann seine Generalien, Inhalt des letzten Urtheiles, Angabe, ob er gestanden hat (Schwurgerichtsurtheil halte ich für keinen Beweis), dann seine Vorabstrafungen und das Urtheil der Strafanstaltsverwaltung über den Charakter und das Wesen des Sträflings. Einige hundert Handschriften liegen schon vor.

Gruppe 18 (Quärulanten) und 19 (Chiffrenschriften) und 22 (Restaurirungen) sind einstweilen noch leer, werden aber ohne viel Schwierigkeiten zu füllen sein, Gruppe 21 zeigt eine Anzahl von ganz grossen Skizzen (für Verhandlungen vor Geschworenen) und Reliefmodelle aus Modellirthon, von gewissen Terraintheilen, welche in einem Strafprocesse wichtig wurden. Die Anfertigung von solchen Modellen ist besonders dann dringend zu empfehlen, wenn Terrainfragen (Ueberhöhungen, Schwierigkeiten irgend wohin zu gelangen, Uebersichtsfragen etc.) wichtig werden. Dabei ist die Herstellung (Methoden siehe „Handbuch für Untersuchungsrichter") überaus einfach. Am meisten empfehle ich die sogenannte Nagelmethode, da ich es erprobt habe, dass ganz ungeschickte Leute, die weder zeichnen noch modelliren können, sich leicht zurecht finden: eine Generalstabskarte, ein Zirkel, ein Brett, eine Handvoll Nägel, ein kopfgrosses Stück Lehm und recht viel guten Willen — die

[1]) Von demselben ist auch ein kleines Werk „Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren", Littau, Selbstverlag 1895, erschienen, welches nicht warm genug empfohlen werden kann und die weiteste Verbreitung in Justizkreisen verdient.

Sache geht leicht und überraschend schnell. Das Werthvolle daran ist, dass sich jeder Bauer, der das Terrain kennt, sofort zurecht findet, was bei Karten und Skizzen selten der Fall ist.

Recht gut bestellt ist Gruppe 23 (Waffen). Diese hat nur den Zweck, dem Untersuchungsrichter jede Waffe zeigen zu können, von der in einem Processe gerade die Rede ist. Ich habe wahrgenommen, dass sich der Strafrichter sehr schwer zurecht findet, wenn von einer ihm unbekannten Waffe die Rede ist; er versteht den Zeugen, Beschuldigten, Sachverständigen nicht, und, was das wichtigste ist, der Hergang bleibt ihm unklar, wenn er von der Waffe keine Vorstellung hat. Wenn jetzt der Untersuchungsrichter einen Stutzen, oder Zwilling, oder gezogenen Lauf, oder eine Büchsflinte, oder ein Lefoucheuxgewehr, oder Lancastergewehr, oder eine Drehpistole, Terzerol, Flobertgewehr, Centralfeuerrevolver, Stiftrevolver, Kipprevolver oder Standhauer, oder Yatagan oder Knicker, oder Stockgewehr, Degenstock, Stilettstock, Schlagring oder sonst eine Waffe zu sehen verlangt, wenn er sie dem Zeugen vorweisen will oder Proben zu machen beabsichtigt — das Museum kann mit allem dienen. Von dieser Abtheilung (fast nur aus Waffen bestehend, die wegen unbefugten Tragens derselben abgenommen wurden) erwarte ich viel Erleichterung und Aufklärung.

Gruppe 27 (Zigeunersachen) enthält charakteristische Zigeunerphotographieen, Einbrechwerkzeuge, Zigeunerwurfangel etc.

Gruppe 29 ist überreich vertreten: Messer und Sägen aus Schusterkneip, aus Löffeln von Stahlblech, aus Kannenhenkeln etc., mit den abenteuerlichsten Griffen aus Holz, Papier, Fetzen, Bindfaden etc. Diese Instrumente sind sehr selten harmlosen Zweckes, entweder dienen sie zu Ausbruchsversuchen, Vertheidigungsmitteln hierbei oder zur Einschüchterung der Gefangenen in derselben Zelle. Für Untersuchungen von noch grösserer Bedeutung sind die sogenannten „Fuhren" — Knäuel aus Faden der seltsamsten Provenienz: aus Strümpfen, Kotzen, zerrissenen Tüchern etc. Am Ende wird ein Sack aus Papier oder Stoff mit Mörtelsand, Ziegelstückchen etc. befestigt, damit die Sache Schwung bekommt, und nun wird von einem Fenster zum anderen korrespondirt. Die erschreckende Menge von „Fuhren", die das Museum besitzt, zeigt, welch kuriose Rolle der Untersuchungsrichter spielt, der sich auf die „Kollusionshaft" verlässt.

Tättowirungen (Gruppe 30) wird es bald genug geben, da mich die Gefangenhausärzte jedesmal davon verständigen, wenn ein Tättowirter eingeliefert wird, worauf die Tätowirungen abgezeichnet und, mit den Generalien des Mannes versehen, registrirt werden.

Ein Blick auf die in diesen Gruppen eingetheilten Objekte muss ergeben, dass das Kriminalmuseum weder ein Magazin für abgethane Corpora delicti, noch ein Raritätenkabinett sein soll, und dass es nicht polizeilichen Zwecken, sondern lediglich denen des Unterrichts im Allgemeinen und der Hülfeleistung in besonderen Fällen dienen soll. Als

leitender Grundsatz kann gelten: Es sollen Gegenstände gesammelt und dargestellt werden, welche bekannte Ursache und bekannte Wirkung nebeneinander zeigen, so dass dann im Ernstfalle, wo blos Wirkung oder blos Ursache bekannt ist, im Wege des Vergleiches ein Anhaltspunkt für das Auffinden der Ursache beziehungsweise der Wirkung gegeben werden soll.

Das Kriminalmuseum ist ein unbedingt nothwendiger Theil des Studiums der Kriminalistik, es ist für sie das, was die Illustration für ein Lehrbuch, das Experiment für die Chemie, der Apparat für die Physik, das Präparat für die Anatomie, das Versuchsobjekt für die Physiologie ist — überall gilt der so selbstverständliche Grundsatz, dass man Gegenstände, über die man spricht und urtheilt, erst einmal gesehen haben muss. Keine Wissenschaft, nicht einmal das gemeine Leben leugnet diese Forderung, nur im Strafrecht wurde sie bei Seite geschoben. Ist das gewissenhaft?

Aber die Idee, welche Schulung in der Kriminalistik und Schaffung von Kriminalmuseen will, hat noch einen zweiten und einen dritten Grundsatz; der eine verlangt, dass der Untersuchungsrichter sich das, was in der Strafrechtspflege unbedingt nöthig ist, und wofür es keine Sachverständigen giebt, selber mache und es zu machen lerne, und der Andere verlangt, dass der Jurist weiss, was ihm der Sachverständige bieten kann, und wie er dem Sachverständigen helfend in die Hand arbeiten kann.

Kriminalistik und Kriminalmuseum soll alles eher erreichen als Pfuscherei und Belastung des Strafrichters mit allem erdenklichen Halbwissen; beides soll nun erreichen, dass der Jurist weiss, ob, wo und wie er in fremden Wissenszweigen in seinem schweren Beruf Hülfe findet. Man hat mir vor kurzem vorgeworfen, ich verlange am Ende noch, dass sich der Untersuchungsrichter um Mechanik und Astronomie kümmert — und ich erkläre: „Ja, in dem Sinne, wie ich es meine, verlange ich auch dies". Es heisst, sich um Mechanik kümmern, wenn man einmal danach sieht, wie ein Thürschloss beschaffen ist, und wie man es aufsperrt, es heisst, sich um Mechanik kümmern, wenn man sich erklären lässt, wie eine Schiesswaffe gebaut ist — und um dies und Aehnliches muss man sich kümmern, wenn man als Strafrichter nicht alle Tage Irrthümern, Missverständnissen und — Gewissensbissen ausgesetzt sein will.

Und Astronomie? Jeder Gebildete kümmert sich doch einigermaassen um diese hochgeborne Wissenschaft — man interessirt sich für Sonnenfackeln und Kanäle auf dem Mars, um die Phasen der Venus und die Ringe des Saturn etc. — der Untersuchungsrichter hat sich aber einzig um die Frage zu kümmern, ob ihm nicht auch der Astronom einmal helfen könnte. Ich habe einmal einen Fall veröffentlicht, wo sich alles darum drehte, ob die Beschuldigten ihren vorausgegangenen, im Strassengraben erschlagen liegenden Kameraden sehen mussten. Sie verneinten es und behaupteten, es sei schon finster ge-

wesen. Ein Lokalbefund wurde im Processe nicht aufgenommen (die That geschah im Oktober), und als es zur Wiederaufnahme des Falles kam, war es Frühjahr. Man wusste genau, um wieviel Uhr die Leute den nächsten Ort verlassen hatten, und es war also möglich, durch Abgehen der Strecke zu erproben, ob sie bei Tageslicht oder in der Finsterniss an den Thatort kamen. Das schien aber erst im Oktober zu machen, man müsste also ein halbes Jahr warten. Der Astronom wusste aber Rath und berechnete den Tag im April, der in seinen Beleuchtungseffekten dem Thattage im Oktober entsprach, und so konnte die wichtige und entscheidende Probe sofort angestellt werden. Ich behaupte nicht, dass es ein grossartiger Gedanke war, diesfalls den Astronomen zu fragen — wohl aber erkläre ich, dass uns auch der Astronom in vielen schwierigen Fällen guten Rath geben könnte — wenn wir ihn nur zu fragen wüssten und die Grenzen seines Wissens kennten!

Und so ist es in allen Fächern: der Jurist braucht nicht mikroskopiren und nicht präpariren, nicht schiessen und nicht photographieren zu können, aber er muss wissen, was ihm der Mikroskopiker, der Histolog, der Jäger und der Photograph helfen können — er braucht nicht Physiker, nicht Chemiker, nicht Botaniker, nicht Zoolog zu sein, aber er muss ermessen können, was ihm alle diese Fachmänner sagen können, wann und wen er fragen soll.

Freilich ist das nicht wenig, was er da wissen soll, aber es lässt sich lernen, es lässt sich leicht fremdes Wissen unter den Gesichtswinkel des Juristen bringen, und dazu soll die Kriminalistik und Kriminalmuseum dienen. Dass aber letztere angelegt, im belehrenden Sinne angelegt werden, das sollten diese Zeilen anregen.

II. Kriminalistik.

14. Kriminalistische Institute.

(Archiv für Kriminalanthropologie, I. Bd., S. 108.)

Dass die Kriminalistik sich zu einer selbständigen Disciplin erhoben und sich wissenschaftliche Stellung erworben hat, darf als zweifellos angenommen werden, es fragt sich nur um das Gebiet, wo sie weiter arbeiten soll, um die positiven Grundlagen, die man ihr bieten will, um die Schule, auf der sie lehren und sich ausbilden soll. Die Kriminalistik bildet das naturwissenschaftliche Element im Strafrecht, was sie weiss, was sie erforscht und finden will, was sie lehrt und bietet, ruht auf dem exakten Boden des Versuches, des Experiments und der Anschauung; die Realien des Strafrechts im ausgedehntesten Sinne sind die Objekte ihrer Forschung und ihrer Leistung, sie machen die naturwissenschaftliche Methode ihrer Bearbeitung nothwendig, und diese erfordert wieder Sammeln, Untersuchen, Vergleichen, Versuchen und Zeigen. Das letztere kennzeichnet die Art ihres Lehrens, das nicht blos im Vortragen, sondern auch im Demonstriren bestehen muss, und hiermit wird man von selbst auf die Vorstellung eines Institutes gedrängt. Alle exakten Wissenschaften datiren ihren Aufschwung von dem Tage, als sie vom Studirtisch in das Laboratorium gewandert sind, und die naheliegende Erkenntniss, dass Realien nicht aus dem Buche, sondern am Versuche erlernt werden können, war die einzige Ursache des ungeheuren Aufschwunges aller exakten Disciplinen.

Dass das Strafrecht der Kriminalistik und diese eines Arbeitsraumes bedarf, wollte ich in einer Reihe von Arbeiten darthun[1]), vorstehend soll die Frage in greifbare Form mit fixem Programm gebracht werden. Vorauszuschicken wäre, dass die Pflege der Disciplin nur der Universität vorbehalten bleiben muss; hier allein ist an wissen-

[1]) Siehe „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft", XIV. Bd., Heft 1 und XVI. Band, Heft 1; Mittheilungen der internat. krim. Vereinigung, V. Bd., Heft 2; Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jahrg., Heft 4 und „Handbuch für Untersuchungsrichter" etc., 1893, 1895, 1898.

schaftliche Pflege, wirklichen Unterricht und ernstes Studium zu denken; im Leben verlangt praktische Arbeit die ganze Zeit und alle Mühe, das eigentliche Lernen muss vorüber sein, und so, wie alles medicinische Studiren und Forschen mit dem Unterricht auf der Hochschule verbunden wird, so gehört auch alles dahin, was Studiren und Forschen auf dem Gebiete des Rechts betrifft. — Dass die Neuschaffung solcher Bildungsmittel wenig Mühe machen würde, soll nicht behauptet werden; schon die Natur der Sache bringt es mit sich, dass die Anordnung eines Instituts für Kriminalistik ziemlich komplicirt wäre und durch ihre Mehrtheilung Aufwand in verschiedener Richtung erfordern müsste.

Als Hauptzweck der ganzen Einrichtung soll die Förderung und Unterstützung der Tendenzen des Strafrechts gelten; dieser Hauptzweck wäre aber nur die Resultirende jener einzelnen Sonderzwecke, welche die einzelnen Abtheilungen des Instituts, jede für sich und doch einander unterstützend, zu verfolgen haben. Wir denken uns als solche Abtheilungen fünf verschiedene Einrichtungen:

I. Kriminalmuseum.

Dieses, den meisten Raum und die meiste Mühe beanspruchend, müsste als der reale Mittelpunkt der ganzen Einrichtung auftreten, um den sich die anderen Abtheilungen gruppiren, indem einerseits aus dem Museum die Objekte für Studien, Versuche, Vorträge und Belehrung entnommen werden, anderseits aber wieder die Sammlung und Herstellung der Objekte einen wesentlichen Theil des überhaupt Anzustrebenden darstellen soll.

Dass Kriminalmuseen geschaffen, wie sie eingetheilt, und was sie enthalten sollen, habe ich zuerst in der Liszt'schen Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaften, XIV. Bd., 1. Heft, S. 13, besprochen. Später (im XVI. Bd., 1. Heft, S. 74 derselben Zeitschrift) habe ich über die praktische Durchführung dieser Idee berichtet und die Herstellung, Einrichtung und Inhalt des in Graz errichteten Kriminalmuseums beschrieben und angegeben, welches System angewendet wurde, wie die Objekte beschafft und verzeichnet werden und wie der ganze Kanzlei- und Manipulationsorganismus des Museums eingerichtet würde. Seither ist wieder so viel Zeit vergangen, dass die ganzen Einrichtungen auf ihre Erprobung geprüft werden können, und dass zu ersehen ist, ob sich die daran geknüpften Erwartungen erfüllt haben. Vor allem ist festzustellen, dass ich[1]) seiner Zeit die für die Sache nöthigen Arbeitsleistungen wesentlich unterschätzt habe. Die durch einen Manipulanten leistbare Arbeit (namentlich Schreibearbeit) ist verhältnissmässig gering, jedenfalls so gering, dass sich die Anstellung oder auch nur zeitweise Heranziehung eines Schreibers nicht lohnt. Aber alles übrige giebt zu thun. Die Uebernahme der ankom-

[1]) Dieser Aufsatz ist zu einer Zeit geschrieben, als ich Landesgerichtsrath in Graz und Leiter des von mir eingerichteten Kriminalmuseums war.

reren hellen, grossen Sälen aufzustellen und die Objekte zum Theile frei an die Wände zu hängen (z. B. Waffen, Werkzeuge etc.), zum Theile in Glasschränken und Vitrinen unterzubringen, zum Theile in Glas und Rahmen (Giftpflanzen, Zeichnungen, Fälschungen etc.) an den Wänden einzutheilen.

Einen, etwa gedruckten, Katalog für die Besucher anzulegen, möchte ich nicht rathen, da dieser alle Tage eine Neuauflage erfordern könnte. Für die Leitung des Museums genügen Einlauf- Tagebuch, Zettelkatalog und Faszikel mit den Beschreibungen. Für die Besucher muss aber bei jedem Objekt ein Zettel angebracht sein, welcher die Deutung und das Wesen des betreffenden Gegenstandes genau und erschöpfend angiebt. Ist die Sache so eingerichtet, so kann der Beschauer alles sehen und aus allem lernen, ohne stets einen Erklärer neben sich haben zu müssen. Der Leiter des Museums arbeitet dann ohnehin im Museum selbst oder in dessen Nähe, so dass er besondere Auskünfte ertheilen oder gewisse Objekte herausgeben kann, im Allgemeinen findet sich aber jeder Besucher allein zurecht.

II. Laboratorium.

Im direkten Zusammenhange mit dem Kriminalmuseum müsste ein Laboratorium für Zwecke der Kriminalistik stehen. Dieses hätte nur bescheidenen Umfang zu haben und dürfte nicht im entferntesten dazu dienen, um Arbeiten zu liefern, die in andere Gebiete, namentlich die des Gerichtsarztes, Chemikers, Physikers, Mikroskopikers etc. gehören.

Sein Zweck wäre objektiv und subjektiv ein mehrfacher.

1. Objectiv.

a) Herstellung von Probe- und Vergleichsobjekten für das Museum; als z. B. verschiedenste Fussein- und abdrücke, Blutspuren auf den verschiedensten Unterlagen, Papillarlinien, Skizzen, Croquis, Terraindarstellungen; dann Verletzungen an allen möglichen Objekten zu Vergleichungen, Rekonstruktionsarbeiten an zerrissenen, verbrannten oder sonst ruinirten Papieren etc.

b) Zur Uebung für Schüler in solchen Gegenständen (Abnehmen, konserviren und verwerthen von allen möglichen Spuren, Herstellung von Skizzen, Rekonstruktionen etc.), wobei dann besonders gelungene Objekte in die unter a) genannte Kategorie fallen können.

c) Ausarbeitung von gewissem Materiale im Ernstfalle (siehe Punkt V, „Kriminalistische Station").

d) Studium von Objekten, die von Sachverständigen verschiedenster Art geliefert wurden. Wie erwähnt, darf sich der Kriminalist absolut nie auf fremde Gebiete verirren, aber ebenso gewiss soll er wissen, was der Sachverständige leistet, was seine Grundlagen sind, und wovon er spricht. Weiss das der Jurist nicht, so ist es geradezu thöricht, wenn er den Sachverständigen fragt und das von ihm Gesagte zur Grundlage eines Urtheils macht. Wie viele Juristen haben Gutachten

über das mikroskopische Aussehen von Blut, Sperma, Haaren und zahlreichen anderen wichtigen Dingen vom Sachverständigen verlangt und dann weitgehende Schlüsse gezogen, und wie wenige Juristen haben solche Dinge gesehen. Im gewöhnlichen Leben wird angenommen, dass man über Sachen nicht sprechen soll, bevor man sie gesehen hat; bei uns gilt dieser Satz auf einmal nicht, und man spricht z. B. mit dem Sachverständigen eingehend über Blutkörperchen und Häminkrystalle, ohne sie je im Leben gesehen zu haben. Wie leicht würde sich der Richter mit dem Sachverständigen verstehen, seine fixen Behauptungen und gerechten Zweifel begreifen und verwerthen können, wenn er es der Mühe werth gehalten hätte, das Substrat der Unterredung einmal anzusehen. Es sollte daher im Laboratorium jedem Kriminalisten die Möglichkeit geboten werden, Präparate der verschiedensten Art, wie sie entweder von den Sachverständigen im Ernstfalle geliefert oder als Schulfälle hergestellt wurden, anzusehen, um zu wissen, was der Sachverständige gesehen hat, was man von ihm verlangen kann, und wovon er im Gutachten spricht. Deshalb müsste das Laboratorium ein wenn auch billiges Mikroskop haben, um die Dinge ansehen zu können.

2. Subjectiv.

a) Vor allem wird das Laboratorium vom Direktor des Institutes und seinen Leuten benutzt werden, um die nöthigen Objekte für das Museum und für den Unterricht herstellen zu können.

b) Die weiteren Benutzer werden seine Schüler sein, die sich in der Herstellung und Verwerthung von Objekten üben wollen, und die bestimmte, ihnen vom Direktor des Institutes übertragene Arbeiten durchzuführen haben.

c) Steht das Laboratorium jedem Untersuchungsrichter offen, der im Ernstfalle Versuche, Vergleiche, Ergänzungen, Fertigstellungen aller Art machen will.

d) Endlich soll es für speciell wissenschaftliche Zwecke Solchen dienen, die irgend eine Facharbeit aus dem Gebiete der Kriminalistik machen und hierbei die verschiedenen Hülfsmittel des Institutes benutzen wollen. Gerade in dieser Richtung hat noch so über vieles zu geschehen, und manche wichtige Arbeit bleibt ungethan, weil es dem Betreffenden vielleicht nicht an einer werthvollen Idee, wohl aber an der äusseren Möglichkeit gemangelt hat, sie zu erproben und durchzuführen.

III. Bibliothek.

Eine solche wäre die selbstverständliche Ergänzung des Museums und des Laboratoriums; sie würde den sub II, 2, a—d genannten Personen zu dienen haben. Ihr Umfang wäre allerdings nicht ganz unbeträchtlich. Vor allem hätte sie mindestens einige Lehrbücher des Strafrechts und einige leitende strafrechtliche Zeitschriften zu enthalten, dann aber Bücher über alle Disciplinen, welche in der Krimina-

listik herangezogen werden: die besten Lehrbücher über gerichtliche Medicin und Chemie, über Waffenlehre, Technologie, Anthropologie, forense Psychopathie, Aberglauben, Zigeuner, Urkundenfälschung, Pferdebetrug, Sprengtechnik, Brandwesen, Gothaer Almanache (bei Hochstaplern) etc. Dazu kämen alle Specialarbeiten über Themen der Kriminalistik und Anthropometrie und Gefängnisswesen, ja sogar gewisse halbpopuläre Dinge dürften nicht fehlen, z. B. ein ganz modernes grosses Konversationslexikon, eine technologische Zeitschrift, vielleicht ein Lehrbuch über Photographie etc. Selbverständlich brauchte das alles nicht vom ersten Anbeginne an da zu sein: man fange bescheiden an und könnte etwa durch jährliche Nachschaffungen dennoch bald zu einer genügenden Bibliothek gelangen.

IV. Vorträge.

Das belebende Moment in der ganzen Institution wären die zu haltenden Vorträge, welche dem Leiter derselben, bei grösserem Umfange des Institutes auch dessen Leuten obliegen würden. Auch diese Vorträge wären subjektiv und objektiv verschieden. Den Hauptstock derselben hätten die allgemeinen, konstanten Vorträge über alle Theile der Kriminalistik für Studenten in den höheren Semestern und angehende Praktiker zu bilden, welche Vorlesungen selbstverständlich mit Vorweisungen aus dem Museum, verschiedenen Demonstrationen und Uebungen im Laboratorium verbunden sein müssten. Ich wiederhole auch hier die öfter ausgesprochene Behauptung, dass das eigentliche Lernmaterial aus Studenten, nicht aus jungen Praktikern bestehen müsste; zum Lernen, zum eigentlichen Lernen eignet sich nur der Student, der ohne Vorurtheile und ohne andere Interessen sich dem Studium widmen kann. Gleichwohl könnten auch junge Praktiker zu den Vorlesungen und den Uebungen im Laboratorium herangezogen werden, wenn es möglich ist, ihnen die nöthige Zeit freizumachen.

Eine weitere Serie von Vorlesungen wäre für in der Praxis vorgeschrittenere richterliche Beamte, die für solche Kurse auf einige Zeit von auswärts einberufen werden, abzuhalten. Diese Vorträge müssten dieselben Gegenstände umfassen, wie die allgemeinen, nur wäre das Material in täglich mehreren Stunden in kurzer Zeit zu absolviren und hierbei auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass neue Ergebnisse, Methoden und Wahrnehmungen besonders zur Geltung kommen, wodurch das von den Hörern früher Gelernte eine nothwendige Ergänzung bekäme (Fortbildungskurse).

Besondere Kurse, wo namentlich praktisch gearbeitet wird, wären endlich für jene zu halten, die sich der Kriminalistik besonders widmen wollen — etwa um selbst als Lehrer an Instituten zu wirken — oder die vielleicht mit bestimmten Arbeitszwecken an das Institut gekommen sind.

Gerade vom Werth und der richtigen Eintheilung dieser Vorträge

würde das wissenschaftliche Leben und Gedeihen der ganzen Einrichtung in erster Linie abhängen.

V. Kriminalistische Station.

Diese soll die praktischen Leistungen des Institutes bethätigen. Wird das Wesen und die Tendenz der heutigen Kriminalistik erwogen, so muss es sich klarstellen, dass es sich nicht blos um die wissenschaftliche Feststellung zahlreicher im Strafverfahren vorkommender Fragen, sondern auch um die praktische Verwerthung des Gefundenen handelt. In den meisten Fällen, in welchen solche Fragen zur Lösung kommen sollen, wird es keine Schwierigkeiten geben, wenn der betreffende Untersuchungsrichter in den Lehren der Kriminalistik durch Vorlesungen, durch eigenes Studium und denkendes Beobachten genügend vorbereitet ist. Gleichwohl wird es auch hier dann und wann Schwierigkeiten geben, zu deren Lösung die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen, sodass an eine mit reicheren Hilfen ausgestattete Institution appellirt werden muss; es ist begreiflich, dass ein kriminalistisches Institut mit seinem Laboratorium, seinem Museum, der Bibliothek und den anwesenden Hilfskräften viel leichter und sicherer arbeiten kann, als der Strafrichter in irgend einem Landstädtchen und selbst als der Untersuchungsrichter in der Hauptstadt, der zwar über andere persönliche und sachliche Hilfsmittel, nicht aber über die genannten, hier maassgebenden verfügt. In solchen Fällen muss dann das kriminalistische Institut, beziehungsweise seine Abtheilung, „die kriminalistische Station" einspringen und Arbeiten übernehmen, für die es das nöthige Material besitzt. Man verstehe mich recht: ich meine nicht, dass diese „Station" eine Art höhere Instanz bilden soll, dies wäre sachlich und strafprocessual ein Unding, das Institut soll in solchen Fällen lediglich dem Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder dem Gerichtshofe als Hilfsarbeiter dienen. Ja, man könnte sich sogar denken, dass das kriminalistische Institut auf Ersuchen eines Vertheidigers gewisse Versuche oder Herstellungen macht, von welchen der Vertheidiger in einer bestimmten Strafsache Klärung des Sachverhaltes erwartet.

Fälle, in welchen der Untersuchungsrichter etc. die Hilfe der Station in Anspruch nimmt, lassen sich in Menge denken. Im allgemeinen werden wir sagen, es wird dies in schwierigen Fällen geschehen, bei Fragen, für die es entweder überhaupt keine Sachverständigen giebt, oder bei deren Lösung es sich empfehlen wird, dass die Versuche, Beobachtungen etc. zwar von bestellten Sachverständigen, aber mit Benutzung des Materiales der Sammlungen und der Bibliothek etc., also auf der Station vorgenommen werden. Das letztere wird natürlich dann nicht geschehen, wenn die Sachverständigen Aerzte, Chemiker, Physiker, Mikroskopiker etc. sind, die ihre Laboratorien, Institute und Bibliotheken selber haben, wohl aber dann, wenn die Sachverständigen irgend welchen Berufskreisen entnommen sind, die über Laboratorien, Bibliotheken etc. nicht verfügen.

Im besonderen werden wir als Beispiele, in welchen die Mitarbeit des Institutes herangezogen wird, anführen: Herstellung und Verwerthung von Fussspurabgüssen der verschiedensten Art, Anfertigung von Zeichnungen, Skizzen, Croquis, plastischen Terraindarstellungen, Netzzeichnungen, Abklatschen, Abformungen etc., dann: Beurtheilung und Bestimmung von Einbruchswerkzeugen, Vorrichtungen für Brandlegung, Betrügereien etc. (mit Aehnlichem aus der Sammlung zu belegen), Deutung von Ausdrücken der Gaunersprache, Dechiffrirung von Geheimschriften, Aufklärungen über gewisse Gaunerpraktiken, Beurtheilung bestimmter Fälschungen, Beschaffung von Vergleichsobjekten (z. B. bei Schüssen auf Fensterscheiben und sonstige Objekte) etc. Gerade bei den letztgenannten Fällen (Gaunerpraktiken, Fälschungen, Schussbeschädigungen) werden allerdings Sachverständige, vielleicht verschiedenster Berufszweige, mit herangezogen werden müssen, jedenfalls wird aber ihr Gutachten viel zweckdienlicher ausfallen, wenn sie ihre Beobachtungen und Versuche mit den reichen Hilfsmitteln des kriminalistischen Institutes anstellen, als wenn sie auf ihr eigenes, für solche Fragen stets ungenügendes Material angewiesen sind.

Selbstverständlich würde bei solchen Arbeiten niemals ein Zwang vorliegen, sich an das Institut wenden zu müssen, ebensowenig hätte eine Arbeit desselben irgend eine andere Autorität als die, welche sich aus der Qualität der Leistung von selbst ergiebt. Man hätte sich processual die Sache genau so zu denken, wie wenn z. B. ein Untersuchungsrichter sich zur Anfertigung einer Planskizze der Hilfe eines Collegen bedient hätte, der zufällig besser zeichnen kann; solche Fälle kommen alle Tage vor: der erkennende Richter weiss natürlich nun den Hergang und misst der fraglichen Zeichnung jenen Beweiswerth bei, den er ihr nach den ganzen Vorgängen beimessen zu sollen glaubt.

In unserem Falle stände die Sache ganz gleich: Der erkennende Richter hat jenes Material vor sich, was der Untersuchungsrichter besass und dem Institute einsandte; er hat weiter das von letzterem Gelieferte und die Darstellung vor sich, wie und mit welchen Hilfen das Institut zu seinen Ergebnissen gelangt ist — welchen Werth der erkennende Richter dem Ganzen beilegen will, ist seine Sache; er kann die Leistungen des kriminal. Institutes einfach ablehnen, sich aber auch durch sie überzeugen lassen — zu erreichen, dass letztere Fälle die häufigeren werden, ist wieder Sache des Institutes, das sich Autorität durch seine Leistungen erwerben muss — gelingt ihm dies, so bestände allerdings eine Institution, die der Sicherheit der Strafrechtspflege ganz erheblichen Vorschub leisten müsste.

VI. Organ des Institutes.

Ein Theil der ganzen Einrichtung, der zwar nicht unbedingt nöthig, wohl aber in hohem Grade förderlich wäre, bestände in der Schaffung eines besonderen, wissenschaftlichen Organes oder noch besser in der festen Angliederung an eine schon bestehende Fachzeitschrift. Nichts

regt mehr zu wissenschaftlicher Arbeit an als die Sicherheit, das Geschaffene publizistisch unterbringen zu können, ja, in der Frage der Stoffverwerthung liegt sogar ein sehr nützlicher und fördernder Zwang zu neuer und guter Arbeit. Namentlich bei einer neuen Disciplin, wie es die Kriminalistik ist, die so grosse, unbebaute Gebiete besitzt, ist die Veröffentlichung alles Versuchten und Gearbeiteten eine Nothwendigkeit; durch sie werden andere zu ähnlicher Arbeit angeregt, es wird möglich, dass Neues erst die richtige oder vermehrte Verwendung erhält, es wird erprobt, ergänzt und verbessert und endlich liegt in der Möglichkeit der Veröffentlichung auch die Sicherheit gegen Ueberstürzung. Gerade bei neuen Disciplinen mit grossem Arbeitsfeld ist die Gefahr sehr gross, dass der Forschende in der Freude über Neugefundenes den Werth desselben überschätzt; hierdurch können schwerwiegende Irrthümer erzeugt werden, zum mindesten verliert der betreffende viel an Zeit, wenn er auf falscher Bahn fortarbeitet. Hat er aber seine Ansicht veröffentlicht, so proben andere nach, und er wird rechtzeitig auf seinen Fehler aufmerksam gemacht. Verloren ist die Arbeit aber doch nicht — ehrliche Arbeit fördert immer, wenn sie auch falschen Weg gegangen ist, dieser muss nur rechtzeitig entdeckt werden.[1])

Dass irgend etwas gegen die Errichtung kriminalistischer Institute spräche, wird nicht bewiesen werden können. Processuale Gründe liegen nicht vor, irgend eine Gefährdung kann auch nicht behauptet werden, und die Kosten sind nicht so bedeutend, dass sie ausschlaggebend sein könnten. Darzuthun, dass die Einrichtung auch in wissenschaftlicher und praktischer Richtung grossen Nutzen bringen müsste, war der Zweck dieser Zeilen.

---

[1]) Ein solches Organ ist seither geschaffen worden in dem, derzeit im IX. Bande stehenden „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", erausgegeben von Prof. Dr. H. Gross bei F. C. W. Vogel, Leipzig.

III. Anthropometrie.

Anthropometrie nach Bertillon.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 1. December 1894, No. 49.)

Jede Wissenschaft macht heute nur dann einen bedeutenden Fortschritt, wenn sie von aussen, von einer anderen Disciplin neue Anregung, neues Leben erhält. Das fortwährende Herausentwickeln aus ihrem eigenen Material ist ungesunde Inzucht, nur das Verbinden und Verwerthen von neuen Elementen aus fremden Lehren bringt neue Gedanken und neue Formen. Nirgends ist das deutlicher als im Strafrechte, wo die Schätze ganzer Reihen von Wissenschaften Klarheit, Bewegung und Sicherheit in das kranke Forterben von Gesetz und Recht gebracht haben. Was danken wir Kriminalisten den medicinischen Lehren, der Chemie, Physik und in gewisser Richtung der Anthropologie, der allerdings nur die Methode entnommen wurde, um einen höchst wichtigen Zweig der Kriminalistik, die Anthropometrie, zu schaffen. Dass man die Personen, mit welchen der Kriminalist zu thun hat, beschreibt, ist nichts Neues, das ist von jeher geschehen, das Neue und Bahnbrechende war nur, dass man das Vorgehen der Anthropologen für unsere Zwecke anwendete, dass man das Beschreiben und Vermessen der uns interessirenden Leute jetzt wissenschaftlich betreibt und so ein neues System schuf, dessen Nutzen ganz unabsehbar ist. Das alleinige Verdienst, die Methode der Anthropologen für kriminalistische Zwecke zu verwerthen und so die Anthropometrie geschaffen zu haben, gebührt Alphons Bertillon, der vor 12 Jahren die Sache an der Pariser Polizeipräfektur begann und ihr eine solche Bedeutung verschafft hat, dass binnen Kurzem kein Kulturstaat diesem wichtigen Systeme sich wird verschliessen können. Nach und nach nahmen Belgien, die Vereinigten Staaten, Russland, Indien, südamerikanische und mehrere kleinere Staaten die Anthropometrie an, und gegenwärtig macht sich die Schweiz an das höchst verdienstvolle Unternehmen, die Anthropometrie zu internationalisiren, denn erst dann, wenn das System über den ganzen Erdball verbreitet sein wird, kann von einem vollen, dann aber auch sehr bedeutenden Nutzen gesprochen werden. In der Schweiz sind sie allerdings ebenso thatkräftig wie systematisch zu Werke ge-

gangen. Zuerst wurde die Anthropometrie in Genf und Bern eingeführt, dann begab sich Professor von Sury nach Paris und studirte das System bei Bertillon persönlich und nun wurde eine Kommission[1]) gebildet, welche die Ausbreitung des Bertillon'schen Verfahrens, dessen Internationalisirung, bezweckt. Als erste Aufgabe erschien derselben die Herstellung einer deutschen Ausgabe des Bertillon'schen Lehrbuches[2]), welche Aufgabe dem Kommissionsmitgliede Prof. Dr. v. Sury zugetheilt wurde. Dieser hat die Uebersetzung in geradezu musterhafter Weise durchgeführt und es liegt uns der erste Band des epochemachenden Werkes[3]) in sehr sauberer Ausstattung vor; der zweite Band, meist nur Abbildungen und das Album enthaltend, soll noch vor Schluss dieses Jahres erscheinen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache sei es gestattet, auf den Inhalt dieses Buches einzugehen.

Die Grundanschauung, von der B. ausgeht, ist die Auffassung des gesammten Polizeidienstes als Identifikation von Personen; wird ein Verbrechen von einem Unbekannten begangen, so fällt der Polizei die Aufgabe zu: 1. die Personalien und das Aussehen des Verdächtigten zu ermitteln, und 2. ihn aus der Menge behufs Festnahme herauszufinden. Wir dürfen aber auch sagen, dass noch ein Theil der richterlichen Thätigkeit sich lediglich mit der Frage der Identifikation zu befassen hat, indem 3. festzustellen ist, welche Beweise dafür sprechen, dass der Beschuldigte mit dem Thäter identisch ist. Dass die Frage der Identifikation also wirklich von grösster Wichtigkeit ist, kann nicht bezweifelt werden, es ist aber auch einleuchtend, dass jede Identifikation um so werthvoller ist, je genauer sie durchgeführt, d. h. je breiter die Basis gewählt wurde, auf die sie aufgebaut erscheint. Wir verstehen also unter Identifikation (im technischen Sinne) die Vergleichung zweier oder mehrerer Signalements zum Zwecke der Feststellung, ob die betreffenden Personen dieselben sind. Wir könnten ebenso gut deutsch sagen: „Die Vergleichung von Personsbeschreibungen"; mit Rücksicht auf die Internationalisirung des Verfahrens dürfte es aber zweckmässiger sein, die einmal von B. gebrachten und schon technisch gewordenen Bezeichnungen beizubehalten.

Das Signalement einer Person besteht wieder aus drei Theilen: 1. Körpermessung, 2. Personsbeschreibung, 3. Verzeichniss der besonderen Kennzeichen.

---

[1]) Diese Commission besteht aus: Regierungsrath Stockmar, Polizeidirector in Bern, Präsident; S. H. Imboden, Secretär; Dr. Guillaume, Director des eidg. statist. Bureaus in Bern; Dr. A. Stooss, Professor an der Universität Bern; Dr. v. Sury, Professor in Basel; Dr. F. Schmid, Director des schweiz. Gesundheitsamtes in Bern; Oberst Scherz, Polizeidirector der Stadt Bern; R. Schenk, Vice-Gerichtspräsident in Bern; A. Siebert, Verlagsbuchhändler in Bern. Diese Commission hat die Vertretung ihrer Interessen für Oesterreich dem Verfasser dieser Zeilen übertragen.

[2]) Identification anthropométrique. Instructions signalétiques. Par Alphonse Bertillon. Nouvelle Edition. Melun, Imprimerie administrative. 1893.

[3]) Das anthropometrische Signalement von Alphons Bertillon. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. v. Sury, Professor der gerichtl. Medicin an der Universität Basel. Bern und Leipzig, A. Siebert, 1895.

Nichts hiervon ist neu. Wir haben von jeher die Körperlänge gemessen, die Person beschrieben und ihre besonderen Kennzeichen aufgeführt, neu ist nur die wissenschaftliche Form, die B. der Sache gab, und diese besteht wieder in dem genauen Vorgehen, der exakten Feststellung der einzelnen Fragen. Die Körpermessung verdankt die Möglichkeit ihrer Anwendung als Kennzeichnungsmittel drei Vorzügen, welche die Erfahrungen der letzten zehn Jahre unwiderleglich erwiesen haben; so sagt Bertillon, richtiger würden wir aber es dem Scharfsinne B.'s zuschreiben, der diese drei Momente herausgefunden hat; sie sind:

1. die fast absolute Unveränderlichkeit des menschlichen Knochengerüstes vom 20. Lebensjahre an,

2. die ausserordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse des menschlichen Knochengerüstes von einer Person gegen eine andere,

3. die Leichtigkeit und Genauigkeit, mit der die einzelnen Maasse bei lebenden Personen genommen werden können.

Auf Grund umständlichster Prüfungen haben sich elf Maasse einerseits als genügend, andererseits als nicht zu zahlreich erwiesen: Körpergrösse, Spannweite, Sitzhöhe, Länge und Breite des Kopfes, Länge und Breite des rechten Ohres, Länge des linken Fusses, Mittelfingers, kleinen Fingers und Vorderarmes. Selbstverständlich muss die Messung mit thunlichster Genauigkeit und den hierzu bestimmten, übrigens sehr einfachen Werkzeugen geschehen; der kennzeichnende Werth eines Körpermaasses steht im geraden Verhältniss zu der Genauigkeit der Messung, weil in den Bereich einer schwankenden Messung eine grössere Anzahl von Menschen fällt, während bei absolut richtiger Aufnahme der Maasse höchst wahrscheinlich nur ein einziger Mensch der Welt unter alle elf Maasse fallen wird. B. giebt nun auf Grund eingehender Erhebungen — die allein eine Unmenge von Arbeit darstellen — für alle elf Maasse a) die erlaubten (d. h. häufig vorkommenden), b) die noch keine Störung verursachenden und endlich c) jene Fehlergrenzen an, über die hinaus schon Nichtidentität angenommen werden darf; natürlich sind diese Fehlergrenzen bei den einzelnen Maassen verschiedene; die weiteste Grenze kommt bei der Spannweite vor, da eine schärfere oder lindere Spannung, mehr oder minder wagrechte Stellung viel ausmachen kann. Sie ist bei a) 10, bei b) 20, bei c) 40 Millimeter — d. h. also: wenn Jemand bei zwei verschiedenen Messungen einmal 1710 mm und einmal 1720 mm Spannweite aufweist, so ist das mit Rücksicht auf die Verhältnisse begreiflich, es wird oft vorkommen; findet man einmal 1710 mm, einmal 1730 mm, so deutet es auf ungenaue Messung, ohne aber Nichtidentität zu beweisen; diese beginnt erst bei einem Verhältnisse von einmal 1710 mm (z. B. im vorliegenden Signalement) und 1751 mm (bei der eingelieferten Person).

Die geringsten Fehlergrenzen finden sich bei Kopflänge, Kopfbreite und kleinem Finger (a) 0.5 mm, b) 1 mm, c) 2 mm). Selbstverständlich ist bei jedem Falle das Verhältniss der gefundenen Fehler unter einander von grossem Werthe. Sagen wir, es sei eine Person eingeliefert und vermessen worden, und es handle sich um die Vergleichung ihrer

Maasse mit jenen einer schon vorräthigen Signalementskarte: es macht dann einen grossen Unterschied, ob alle Zahlen in gewissem Verhältnisse verschieden sind, oder ob einzelne Zahlen stimmen, andere wieder weit abweichen etc. B. bespricht nun den Werth der Verhältnisse und Verschiedenheiten in interessantester Weise, welche gerade die Wissenschaftlichkeit seines Systems darthut. Die praktische Verwerthung der Sache zeigt aber die Registrirung der Signalements. Die Zahl derselben beträgt heute auf der Pariser Préfecture mehr als 200,000, wir wollen aber die Zahlen so annehmen, wie sie B. Anfangs 1893 selbst zusammenstellte. Er sagt: Wir haben jetzt 120,000 Signalements, davon 20,000 weibliche, die abgesondert verwahrt sind. Von den übrig bleibenden 100,000 fallen noch etwa 10,000 Signalements weg, die Personen im Alter von unter 21 Jahren betreffen; die restlichen 90,000 sind zuerst in 3 Theile zu 30,000 nach den grossen, mittleren und kleinen Kopflängen getheilt, wobei diese Grenzen durch die Erfahrung und mühsame Untersuchungen ziffermässig ganz bestimmt festgestellt sind. Jeder dieser drei Theile ist nach grosser, mittlerer und kleiner Kopfbreite (Kopflänge und Kopfbreite stehen zu einander in keinem gewissen Verhältnisse) wieder in 3 Theile zu 10,000 Signalements getheilt. In dieser Weise geht es fort: Jedes Drittel wird wieder nach gross, mittel und klein in 3 Theile zerlegt, und zwar nach der Mittelfingerlänge zu je etwa 3300, nach der Fusslänge zu je etwa 1100, nach Vorderarmlänge zu je etwa 400, nach Körpergrösse zu je etwa 130, nach Kleinfingerlänge zu je 40, nach der Augenfarbe zu je etwa 12 — und diese werden noch nach der Ohrlänge geordnet.

Es lässt sich denken, wie rasch somit eine Feststellung erfolgen kann; sagen wir, es soll ermittelt werden, ob ein eben Eingelieferter in den vorhandenen 100,000 Signalements schon erliegt. Er wird also zuerst vermessen und dann bei jedem der Maasse vermerkt, ob es (nach dem schon vorräthigen Schema) gross, mittel oder klein ist. Nun wird zuerst gesehen, in welchen Pack der je 30,000 er nach der Kopflänge fällt — hiermit sind schon 60,000 beseitigt. Nun sieht man, in welchen Pack der je 10,000 er nach der Kopfbreite gehört, wonach schon 90,000 eliminirt sind; jetzt wird erhoben, in welchen Pack der 3300 er nach der Mittelfingerlänge gehört etc. — kurz im Verlaufe von wenigen Minuten hat man nur mehr 2—3 Signalements, unter welchen er sein muss, wenn er überhaupt da ist; da nun jedes Signalement eine Nummer hat, die auch auf den vorräthigen Photographien erscheint, so kann jetzt auch (zum Ueberfluss) die Photographie ausgehoben und verglichen werden. Wer ein solches Auffinden eines bestimmten Signalements angesehen hat, ist geradezu verblüfft über die unglaubliche Schnelligkeit und Sicherheit, mit der das Ganze vor sich geht.

Die Personsbeschreibung dient zur Ergänzung der Vermessung und ist namentlich dort wichtig, wo es sich um Erkennen nach dem Gedächtnissbilde handelt. Bei der Bestimmung der Gesetze für die Personsbeschreibung geht B. vom Quetelet'schen Gesetze aus: „Alles was lebt, schwankt zwischen einem Maximum und einem Minimum,

zwischen welchen sich die Mannigfaltigkeit der Abstufungen ausbreitet, um so zahlreicher, je näher sie am Mittel stehen, um so seltener, je näher sie den Enden der Reihe zu liegen." Dieses Gesetz findet seine Erklärung in der beständigen Bewegung und Vermischung der schaffenden Materie und der für eine Personsbeschreibung nöthige Wortschatz wird um so mehr mit der Natur der Sache übereinstimmen und eine genaue und leichte Anwendung ermöglichen, je mehr er sich dieser allgemeinen Regel anpasst. Es war daher die erste Bedingung einer methodischen Beschreibung, die in der Natur beobachtete Ordnung und Abstufung durch passende Worte kennbar zu machen. Wie das B. nun durchgeführt hat, muss Bewunderung erregen: Die Eintheilungen nach Grösse, Gesichtsfarbe, Augen, Ohren (besonders wichtig), Nase, Stirn etc. sind so sicher, klar und erschöpfend, dass sie nicht besser gedacht werden können; dabei sind Unterschiede, Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten entdeckt und hervorgehoben, die bislang noch gar nicht beobachtet wurden, die aber für Feststellungen von grösster Wichtigkeit sind.

Die besonderen Kennzeichen sind von viel grösserer Bedeutung als wir gewöhnlich annehmen; in unseren Drucksorten kommt wohl eine Rubrik vor mit „bes. Kennzeichen" — aber es steht auch regelmässig dabei: „keine". Dies ist nun einfach nicht wahr, und es wird kaum einen erwachsenen Menschen geben, der nicht ein Dutzend derselben hat; man sieht dabei ab von besonderen Körperbeschaffenheiten (Hinken, Schielen, Fehlen einer Gliedmaasse etc.), wir wollen nur Narben, Warzen, Muttermale, Leberflecken, Krampfadern, Tätowirungen etc. ins Auge fassen. Freilich, wenn es blos heisst „ein Muttermal auf der Wange", so ist damit weder etwas Unterscheidendes gesagt, noch weiss man, ob es nicht beseitigt wird; werden aber alle Narben, Warzen, Muttermale etc., die ein Mensch auf dem ganzen Körper trägt, aufgesucht nach Form, Grösse, Lage, allenfalls auch Richtung verzeichnet, so ist derselbe sicherlich so gekennzeichnet, dass er mit keinem seiner Mitbrüder auf der ganzen Erde verwechselt werden kann, denn dieselben Narben etc. in derselben Form, in derselben Grösse, in derselben Lage, im selben Verlaufe und auf demselben Orte haben sicherlich nicht zwei Menschen.

Eine wesentliche Erleichterung für die Beschreibung und Aufsuchung solcher Kennnzeichen hat B. noch dadurch geschaffen, dass er hierfür eine eigene Terminologie und eine hierzu passende abgekürzte Schreibweise geschaffen hat.

Wie nun bei der Körpermessung, Beschreibung der Person und Fixirung der Kennzeichen vorzugehen ist, das hat B. in der zweiten, grösseren Hälfte des Buches, „Vorschriften" genannt, dargestellt. Die Beschreibung der Instrumente, die Vorschriften im Allgemeinen, die Angaben über die einzelnen Messungen, die Aufzählung und Erörterung aller Eigenthümlichkeiten, die sichere Terminologie, das Alles ist so einfach und zweifellos gegeben, erschöpfend genau, keine überflüssigen Details und Alles so einleuchtend, dass man nur darüber sich wundert,

dass man das Alles nicht schon längst gemacht hat, und noch mehr darüber, dass es auch heute noch Leute giebt, welche den Werth des B.'schen Systems nicht begreifen wollen.

Fragen wir aber um Verwerthung und Nutzen der Anthropometrie, so werden wir zuerst mit B. sagen, es müsse dies nach den einzelnen Theilen des Signalements beantwortet werden. Die Körpermessung eliminirt Alles, was nicht identisch ist, und lässt das Signalement des Verhafteten auffinden, worauf durch die besonderen Kennzeichen die Identität nachgewiesen wird; die Personsbeschreibung hilft auf der Strasse den Verdächtigen suchen — kurz: die Beschreibung sucht die Person, die Messung findet den Namen, die Kennzeichen beweisen die Identität. Sind die Grundlagen gegeben, so ist diese Dreitheilung unfehlbar. Zuerst wurde sie lediglich dazu verwendet, um die Rückfälligen zu eruiren, was mit Rücksicht auf jede moderne Gesetzgebung, die der Frage der Rückfälligkeit so viel Aufmerksamkeit zuwendet, schon wichtig genug ist.[1]) Jeder in Paris Eingelieferte (etwa 100 im Tag) wurde vermessen und geprüft, ob er schon hier war und bestraft wurde. Dies ging so rasch und sicher und wirkte so heilsam, dass man das System verbreiterte, und jetzt nicht blos auf die einmal erfolgte Verhaftung in Paris Rücksicht nimmt, sondern dass man durch das anthropom. Vorgehen überhaupt die Vorstrafen erhebt (bei uns würde das also im Wege der Zuständigkeitsgemeinde geschehen). Nun zeigte sich aber weiter auch der Nutzen in jenen Fällen, in welchen ein Eingelieferter die Angabe seines Namens verweigerte oder falschen Namen angab; dies thun doch zumeist nur schon Bestrafte: mit Hilfe der Vermessung muss also unausweichlich sein Name gefunden werden.[2]) Ausserordentlichen Werth hat dies bei gewissen Gewohnheitsverbrechern gefunden, deren Existenz geradezu davon abhängt, dass sie bei einer erfolgten Verhaftung als unbescholten erscheinen — dies sind namentlich Taschendiebe, Falschspieler und Münzfälscher. Wird der Erste in verdächtiger Stellung neben der Tasche eines Menschen gefunden, der Zweite des Falschspieles beschuldigt, der Dritte im Besitze unechten Geldes betreten, so hängt für ihn Alles davon ab, dass er entrüstet den ehrlichen Mann spielt, der nur durch Zufall in verdächtige Lage, in spielende Gesellschaft, in Besitz falschen Geldes kam; gelingt es ihm, diese Maske zu wahren, so ist er gerettet, wird ihm aber bewiesen, dass er ein abgestrafter Taschendieb, Falschspieler oder Falschmünzer ist, so ist er aber auch ebenso sicher verloren. Er steht und fällt also mit der wachsenden Leichtigkeit und Sicherheit des Nachweises seiner Person und B. ist in der befriedigenden Lage, ziffernmässig nachweisen zu können, dass die ganz grossen Taschendiebe seit Einführung seines Systems aus Paris einfach auswandern. Wenn man berechnet, sagt B., was eine Anzahl von Taschendieben der Bevölkerung kostet, so kann

[1]) Vgl. z. B. Eyvind Olrik: „Ueber die Eintheilung der Verbrecher", Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. XIV. Bd., 1. Heft, S. 76.

[2]) Derartige Identificationen hat Bertillon's Institut (blos bis 1892) nicht weniger als 5000 geliefert und keine einzige war falsch.

man behaupten, dass die Kosten der Anthropometrie schon dadurch gedeckt werden, dass weniger Taschendiebe werden.[1])

Das Wichtigste an der Sache liegt aber darin, dass das B.'sche Verfahren bedeutend dazu beiträgt, die Sicherheit zu vermehren, dass der Verbrecher, dass jeder Verbrecher von der Strafe getroffen wird. „Die Beschaffenheit der Strafe schreckt viel weniger ab, als die Gewissheit, dass die Bestrafung unter allen Umständen eintritt. Der Gedanke, dass ein begangenes Verbrechen unfehlbar geahndet wird, ist die wirksamste Triebfeder, um von einer strafbaren Handlung abzuhalten ... Das Drohende und Einschüchternde der Einrichtung des B.'schen Systems wird am besten durch die Thatsache bewiesen, dass einmal gemessene Verbrecher die Gefahr der Wiedererkennung genau kennen und ihr lieber durch Entfernung aus dem Wege gehen."[2])

Abgesehen von der allgemeinen Wirkung des Systems, bewährt es sich noch besonders bei Identificirung von Leuten, die an einem entfernten Orte, vielleicht unschuldig, in Haft sind, und wo durch die Einsendung einer Signalementskarte und neue Vermessung des Betreffenden die Frage der Schuld oder Nichtschuld in wenigen Minuten mit widerspruchsloser Sicherheit erledigt ist. Wenn wir erwägen, wie oft irgendwo einer ob eines Verbrechens verhaftet wird, der dann lange gefangen bleibt, bis Zeugen zureisen, oder bis er selbst herbeieskortirt wird, so muss die Raschheit der Feststellung durch Signalementskarten geradezu als Wohlthat für unschuldig Verhaftete erklärt werden. In einem Aufsatze des „Journal des Tribunaux" (abgedruckt vom „Journal des Parquets") wurde nachdrücklich die Verwerthung des Systems besprochen[3]) und darauf hingewiesen, wie wichtig es wäre, wenn Pässe, Militärscheine, in gewissen Fällen Todtenscheine, dann Versicherungspapiere mit B.'schen Signalements versehen wären; der Verfasser weist auf eine Reihe von grossen Betrugs- und Mordsprocessen hin, wo die ganze Verübung der That unmöglich, weil ganz aussichtslos gewesen wäre, wenn anthropometrische Identifikation zu befürchten gewesen wäre. Noch weiter geht Professor von Sury in der hier besprochenen Uebersetzung, der auf eine ganz allgemeine Körpermessung, wenigstens der männlichen Bevölkerung (bei der Assentirung) hofft; dass dies in allen angegebenen Fällen, dann aber auch bei der Identificirung von Geisteskranken, Verunglückten, Ermordeten, Selbstmördern und in zahlreichen anderen Fällen vom grössten Werthe wäre, kann nicht bezweifelt werden.

„Aber das sind Wünsche für die Zukunft", sagt Professor von Sury, „einstweilen wollen wir uns mit dem Nothwendigen begnügen und froh sein, wenn nur wenigstens alle Verhafteten gemessen werden." Und damit hat der ausgezeichnete Interpret Bertillon's vollkommen recht. Wir sehen ein, dass die nothwendige Tendenz und das Heil des Bertillon'schen Verfahrens in dessen Verallgemeinerung liegt; es muss

[1]) Namentlich Dr. Guillaume hat z. B. auf den Einfluss der Anthropometrie auf das Treiben der Gewohnheitsverbrecher nachdrücklich hingewiesen.
[2]) Professor Dr. Stooss in der Debatte vom 19. December 1890.
[3]) Von Ed. de Ryckére, Staatsanwaltsubstitut in Brügge.

verallgemeinert werden in seiner Anwendung: zuerst galt es für die schon Rückfälligen, dann für alle Verbrecher, dann für alle Eingelieferten, später wird es noch für bestimmte andere Fälle gelten und endlich auf die ganze männliche Bevölkerung ausgedehnt werden; es muss aber auch verallgemeinert werden in Bezug auf seine Anwendung in allen Kulturstaaten; ein Staat, der sich heute noch weigert, dem Systeme B.'s Eingang zu verschaffen, schädigt nicht blos die Sicherheit und Raschheit der Rechtspflege im eigenen Lande, er hindert dieselbe auch im Bereiche des fremden Staates, der nach Bertillon arbeitet: denn nur dann, wenn überall nach Bertillon vermessen wird, wenn jeder Staat sicher ist, dass eine versendete Signalementskarte überall verstanden wird, und dass er von überall her Signalementskarten erhalten kann, nur dann ist ein sicherndes Netz geschlossen, dann kann sich der ganze Werth und Nutzen des Systems vollkommen entfalten. Jener Staat aber, der etwa allein zurückgeblieben ist, wenn Bertillon's System sonst überall eingeführt sein wird, der wird das wenig schmeichelhafte Vorrecht geniessen, ein Asyl für Verbrecher aller, aber stets der gefährlichsten, Art zu bilden, welchen sonst überall der Boden zu heiss geworden.

Was wir fordern, ist vorerst nicht viel: wir verlangen das Studium der Sache, was nach dem Vorliegen des von Sury'schen Werkes leicht genug ist; dann sende man einen gewiegten Polizeibeamten zu Bertillon nach Paris und lasse ihn das Verfahren genau und gründlich lernen und dann führe man es, meinethalben nur probeweise, ein. Hiermit sind wir vollkommen zufrieden, weil wir überzeugt sind, dass niemand dem System den Rücken kehren wird, der es erst nur einmal kennen gelernt hat; ist es einmal studirt, gelernt und versucht, dann wird es zuverlässig auch eingeführt und geschätzt, wie es dies verdient.

Aber noch Eines: man lasse nur ja gewiss jede Verbesserung bei Seite. Man kennt das System, nach welchem man angeblich mit Rücksicht auf „besondere Verhältnisse, bestehende Umstände" etc. nur ein klein wenig ändert, bessert und rüttelt. Hiermit ist gar nichts genützt, wohl aber sehr viel geschadet.

Es ist richtig, dass B. mit grosser Entschiedenheit vorgeht und von der Richtigkeit des von ihm Gesagten überzeugt ist und deshalb sogar im vornherein alle etwa gemachten Vorschläge zu Verbesserungen bestimmt ablehnt, es ist auch richtig, dass er sich gegen fremde, oft gewiss sehr brauchbare Ideen[1]) in nicht zu billigender Weise verschliesst — aber das Eine ist sicher: das von ihm allein geschaffene System bewährt sich vorzüglich, sein Werth liegt in der Internationalisirung des Verfahrens, und dies ist nur möglich, wenn überall ängstig genau nach demselben System, mit denselben Werkzeugen und womöglich denselben Ausdrücken vermessen und beschrieben wird. Ich glaube, wir werden uns im Interesse der Sache sogar dazu bequemen müssen, ge-

[1]) Z. B. die englische Art des Photographirens mit dem das Profil zeigenden Spiegel, oder die Verwertung der Papillarlinien nach Fr. Galton etc.

wisse Auffassungen im B.'schen Sinne zu ändern, zumal es sich weder um Ueberzeugung handelt, noch Missverständnisse zu befürchten sind; es wird sich z. B. bei uns der Mittelwerth der Augenfarbe gegen die B.'schen Aufstellungen etwas verschieben, da es in Frankreich gewiss mehr Leute mit braunen Augen giebt, als bei uns. Ebenso entspricht es unserer Auffassung nicht, wenn man Leute unter 174 cm Körperhöhe schon gross nennt (bei B. heisst „gross": 171 cm bis 177 cm) — aber das stört nicht wesentlich, wohl aber würde es die Brauchbarkeit des Systems vermindern, vielleicht seine Anwendung sogar ganz ausschliessen, wenn man willkürliche Aenderungen vornähme: das Wichtigste bei Internationalisirung des Verfahrens ist leichte und jedes Missverständniss ausschliessende Verständigung; führt man also ein, so verbessere man nicht, sonst ist auch hier das angeblich Bessere der Feind des Guten.

---

16. Der Erkennungsdienst der Wiener Polizei.

Als auf dem dritten internationalen Gefängnisskongress in Rom 1885 die Welt von dem zuerst bei der Pariser Polizeipräfektur praktisch angewendeten Verfahren Kenntniss erhielt, durch Aufnahme einiger Skelettmaasse einen Menschen selbst nach einer langen Reihe von Jahren in zweifelloser Weise zu identificiren, denselben wiederzuerkennen, da wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass dieses Verfahren noch vor Ablauf eines Jahrzehnts über die ganze Erde verbreitet sein werde. Aber so rasch ist es nicht gegangen, und als ich 1892 in der ersten Auflage meines „Handbuches für Untersuchungsrichter" das Verfahren — die Anthropometrie — besprach, wurde mir von vielen Seiten vorgeworfen, ich sei mit zu viel Wärme für eine theoretische, niemals durchzuführende Sache eingetreten. „Recht nett, aber für uns nicht brauchbar" — „Es scheint doch mehr eine Spielerei zu sein" — „Aber wir haben doch unser Verbrecheralbum, das ist viel besser" — „Französische Plusmacherei" und ähnliche Aufmunterung, jedoch kein einziges ernstes Wort kriegte ich zu hören, als ich dann mündlich die Anthropometrie in den Bureaux aller maassgebenden Herren in langer Rede zur Einführung in Oesterreich empfahl.

Aber die Zeiten ändern sich und die Menschen auch, und heute, drei Lustren nach dem denkwürdigen Kongress in Rom, kann das anthropometrische System doch als internationalisirt angesehen werden; Messcentralen bestehen allein in Wien, Paris, London, Berlin, Zürich, Luzern, Bern, Aarau, Haag, Bukarest, Genf, St. Gallen, Lausanne, Petersburg, Rotterdam, Brüssel, Madrid, Kopenhagen, Christiania, Kairo, Chicago, New-York, Rio, Buenos-Aires, Bombay, Algier, Albany, Philadelphia und die Zahl der Städte, welche im Bereiche dieser Centralen anthropometrische Institute besitzen, wächst thatsächlich mit jedem Tage. Die Wichtigkeit und die Erfolge der ganzen Sache werden heute kaum mehr

ernstlich bezweifelt, ja es wird allgemein zugegeben, dass sich der moderne Stand eines Polizei-Instituts nach der Entwicklung seiner anthropometrischen Thätigkeit bemessen lässt.

Gegner der Anthropometrie giebt es allerdings — wurde doch vor Kurzem fälschlich verbreitet, man vermöge in Paris selbst die Massen der Karten nicht zu bewältigen. Alles sei in grösster Unordnung und in Auflösung begriffen! Aber wer die Gegner der Anthropometrie sind, das wissen wir: es sind immer und überall dieselben Feinde des guten Neuen, Jene, die eine Sache herunterziehen, ohne sie zu kennen, dann Die, welche eine Entwerthung ihrer alten Arbeit durch das neue System befürchten, und endlich die grosse Menge Derer, die das Neue bekämpfen, blos weil sie es selber nicht erfunden haben.

Es muss uns deshalb mit besonderer Befriedigung erfüllen, wenn wir wahrnehmen, dass die Anthropometrie, auch Bertillonage genannt, in Wien heute geradezu mustergiltig betrieben wird, obwohl sie dort noch jungen Datums ist. Das Verdienst, die ganze Schöpfung bewerkstelligt zu haben, gebührt in erster Linie dem Polizeipräsidenten Ritter v. Habrda, der, den vollen Werth der Bertillonage erkennend, ihr eigene Förderung zu theil werden liess und solche noch weiter zu verschaffen wusste. Ritter v. Habrda ist ein vollkommen moderner Mann, der den gesammten heutigen Zug, wie ihn das Polizeiwesen braucht, mit Verständniss empfindet und in demselben sein grosses Amt leitet. Glücklicherweise fand er aber auch in dem jetzigen Polizeirath Windt den richtigen Mann, der seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der neuen Sache stellte und sie mit seltenem Verständniss und Eifer bald auf bedeutende Höhe brachte. Ich hatte vor Kurzem Gelegenheit, die ganzen Einrichtungen des Wiener Erkennungsamtes in allen Einzelheiten ansehen und beobachten zu können, wie tadellos und sicher der immerhin complicirte Apparat arbeitet. Es ist schwer, den ganzen Mechanismus kurz zu schildern, da er aus unzähligen Einzelheiten besteht, die alle wichtig sind und von denen jede die bewundernswerthe Maschine zum Stehen brächte, wenn sie versagen würde.

Der heutige Chef des Amtes, Polizeirath Windt, wurde vom Ministerium 1897 auf Studienreisen gesendet, um die Einrichtungen des Erkennungsdienstes in Paris, London, Haag, Hamburg, Berlin und Dresden in Augenschein zu nehmen, wo die Anthropometrie schon im Gange war, und arbeitete nun in Wien das schwierige Programm für die ganze umfangreiche Aktion bis in alle Details aus. Mit 1. November 1899 wurde das anthropometrische Bureau unter dem Namen „Erkennungsamt der k. k. Polizeidirektion Wien" in Thätigkeit gesetzt und arbeitet heute, als ob es seit jeher bestände. Das Personal besteht aus einem Vorstand (Polizeirath Windt), einem Subalternbeamten, einem Inspektor, fünf Detektives, zwei anderen Manipulationsorganen, einem Leiter der Photographie mit vier Gehilfen, zwei Frauen, welche zum Messen der weiblichen Häftlinge verwendet werden, und zwei Wachmännern.

Die Lokalitäten sind im alten Gefangenenhause in der Theobaldgasse höchst praktisch untergebracht und bestehen aus einer Amtsstube des

Vorstandes mit einem grossen anstossenden Unterrichtssaal, einem grossen Vermessungssaal, zugleich anthropometrische Kartenregistratur, und den spartanisch einfach, aber äusserst zweckmässig und sauber eingerichteten Räumen für die photographischen Arbeiten. Am meisten interessirt der Unterrichtssaal mit seinen an den Wänden angebrachten Lehrmitteln: Skelett, grosse Modelle von Ohr und Auge, die „Augenskala" zur Feststellung des so fein zusammengestellten Bertillon'schen Systems der Augenpigmentirung, deren tausendfachen Unterschieden, ebenso Haarskalen, dann Tafeln zum Einzeichnen der „besonderen Kennzeichen", von denen bei jedem Individuum mindestens fünf aufgezählt werden müssen.

Der übrige Raum der Wände ist bedeckt mit zahlreichen Porträts, theils Bromsilbervergrösserungen, theils vortreffliche Reliefs, Alles in Naturgrösse nach schon vermessenen Gefangenen, so dass alle erdenklichen Formen der Köpfe, Stirnen, Ohren, Nasen, Wangen, Kinne, des Haarwuchses, Bartes und alle Sonderheiten gezeigt und mit den technischen Namen für die Vermessung gelernt werden können. Diese reiche, abwechslungsvolle Sammlung wirkt fast erheiternd, da man doch nicht gewohnt ist, die Porträts so auserlesener Galgengesichter in Lebensgrösse oder gar in Relief an den Wänden zu sehen. Endlich liegen auch sämmtliche Messapparate vor, theils um als solche demonstrirt zu werden, theils um mit denselben zu Lernzwecken Messungen vorzunehmen. Dieser Unterrichtsraum ist zum Theile für die Heranbildung der eigenen Leute, zum Theile für die Unterweisung jener Beamten bestimmt, welche aus der Provinz nach Wien gesendet werden, um dann selbst die Errichtung eigener Messstationen in der Heimat einzuleiten.

Die Erfolge in dieser Richtung sind sehr erfreulich: bis jetzt wurden daselbst Leute herangezogen von den Polizeidirektionen Prag, Triest, Lemberg, vom städtischen Polizeiamt Brünn, vom Stadtrath Graz, von den Stadtgemeinden Innsbruck, Reichenberg, Aussig, Karlsbad, Baden, vom Stadtmagistrat Laibach, von der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg und vom Landesgericht Wien. Es ist zu hoffen, dass das Interesse für die Bertillonage immer weitere Kreise zieht, und dass sie selbst bei kleinen Behörden ihre Verwendung findet, zumal es mit erschwinglichen Kosten verbunden ist, einen Beamten an einem solchen (vierwöchentlichen) Kurs in Wien theilnehmen zu lassen. Lehrmethode und Lehrgang sind entschieden vortrefflich; es wurde mir anschaulich geschildert, wie die Schüler in den ersten Tagen zwar von der Neuheit der Sache, den fremden Ausdrücken und den überraschenden Thatsachen verblüfft und verwirrt werden, worauf sie aber bald Interesse gewinnen und selbst erklären, das menschliche Gesicht erscheine ihnen jetzt „ganz anders" als früher: der Eine hat auf der Strasse einen Mann mit vorspringendem Antitragus und verschmolzener Ohrleiste bemerkt, der Zweite ist einer Dame nachgegangen, um ihr auffallend nasenprognathes Gesicht zu studiren, und der Dritte bittet um Aufklärung, wie diese oder jene Form eines Gesichtes zu benennen sei, die er an einem Kinde seines Wohnungsgebers beobachtet hat. Bald wird mit praktischen Prüfungen begonnen. Der Prüfende lässt Signalementskarten von im Gefangenhause

internirten Schüblingen aufnehmen, die ganz den wirklichen Karten entsprechen, nur ist statt des Namens eine Nummer eingetragen. Jeder Schüler erhält eine Karte, und er muss unter den (100 bis 200) im Spazierhofe wandelnden Schüblingen seinen Mann heraussuchen. Gewöhnlich gelingt es schon nach kurzer Zeit vollständig, ja, es werden sogar „Attrapen" entdeckt, wenn absichtlich eine Post falsch eingetragen wird. Nach zwei- bis dreiwöchentlichem Unterricht kommt es absolut nie vor, dass ein Schüler nicht den richtigen Mann bringt, oder dass bei den Aufnahmen die sogenannten „erlaubten Fehlergrenzen" überschritten werden.

Der praktische Vorgang bei den Vermessungen ist ebenso einfach als sicher geregelt und erhält seinen fehlerlosen Gang durch ein System von vorgedruckten und jeweilig auszufüllenden Karten, mit welchen die Häftlinge in das Vermessungsamt und wieder zurück gelangen. Die Aufnahme besteht in der Messung von Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Länge des rechten Ohres, des linken Mittelfingers, des linken kleinen Fingers, des linken Fusses und des linken Unterarmes, Maasse, die bisher in allen elf Dimensionen noch nie bei zwei Menschen gleich befunden wurden. Dann werden die Farbe und die Besonderheiten des linken Auges, das scheinbare Alter, die genaue Personsbeschreibung und namentlich alle besonderen Kennzeichen aufgenommen. Letztere beziehen sich auch auf Male, Narben, Tätowirungen etc., und zwar bei Männern auf Gesicht, Brust, Rücken, Armen und Beinen, bei Frauen blos auf Kopf, Hals und Unterarmen.

Das Alles wird auf den Messkarten nach gewissen vorgeschriebenen, sehr praktischen Kürzungen aufgeschrieben, und diese wandern dann in die Kartenregistratur nach dem besonders sinnreichen Bertillon-System, wobei ein jedes in drei Gruppen (gross, mittel und klein), diese wieder in drei Gruppen etc. eingetheilt sind. Die Aufnahme einer Vermessung dauert im Durchschnitt sieben Minuten, das Aufsuchen einer bestimmten Karte aus der Registratur nicht mehr als eine Minute!

Der Vorgang bei den Aufnahmen muss die Befriedigung jedes Fachmannes erwecken. Es arbeiten stets je sechs Beamte: Drei messen und diktiren, drei schreiben, und zwar vermöge der genannten Kurzschrift so rasch, als gesprochen wird. Die drei messenden Beamten sind in lange, an Hals und Händen festgeschlossene schwarze, talarartige Kittel gekleidet, wodurch sie einerseits vor Beschmutzung etc. gesichert sind, andererseits aber das Aussehen von ärztlichen Gehilfen bekommen. Diese Einrichtung ist sehr klug, weil so dem ganzen Verfahren der polizeiliche, inquisitorische und beschämende Charakter entzogen und der Eindruck hervorgerufen wird, als befände man sich auf einer chirurgischen Klinik; diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, dass die Häftlinge absolut nie einen Einwand gegen die Messungen erheben. Der ruhige, sichere und ernste Gang der Vornahme hilft hierbei allerdings wesentlich mit.

Ausserdem sind besondere Bestimmungen erlassen für die Vermessungen auswärts (bei Gericht, in Spitälern), für Aufnahme von Kran-

ken und Todten, sowie für Vermessung von aufgefundenen Körpertheilen.

Soll Jemand in Wien gesucht werden, der schon einmal vermessen wurde, so wird das sogenannte „Portrait parlé" nach der Messkarte zusammengestellt; es ist leicht zusammenfaltbar, übersichtlich verfasst und mit der schematischen Figur eines Menschen von hinten und vorn versehen. Auf diesen Gestalten sind alle Narben, Male, Fehler und sonstige Kennzeichen ganz schematisch, aber richtig eingezeichnet, so dass hierdurch ein viel rascherer Ueberblick gewonnen werden kann als durch blosse Beschreibung. Dieses „Portrait parlé" lernt der betreffende Polizist auswendig, steckt es zu sich, und es ist dann nicht anzunehmen, dass er den Gesuchten übersieht, wenn er ihm begegnet; sicher aber wird er keinen „Falschen" anhalten.

Die praktischen Wirkungen des anthropometrischen Verfahrens sind merkwürdige; überall, wo bertillonirt wird, ist im Anfang die Zahl der „Identificirten" von Jahr zu Jahr gestiegen — jetzt wird die Zahl alle Jahre geringer. Das verhält sich so: Wenn ein Mann eingeliefert wird, der sich Johann Maier, unbeanständet etc. etc. nennt, allem Anschein nach aber ein vielbestraftes Individuum anderen Namens ist, so wird er gemessen (sieben Minuten), dann wird die Karte gesucht, die diesen Maassen entspricht (eine Minute) und ihm auf den Kopf zugesagt, dass er der oftbestrafte X. ist; leugnet er noch immer, so gesteht er nach Feststellung seiner Merkmale. Diese wichtigen Identificirungen nahmen mit der Zahl der Karten, wie gesagt, immer zu. Heute aber weiss jeder richtige Spitzbube, was die Anthropometrie ist und was sie vermag; er lügt also höchstens den arretirenden Wachmann an, sieht er aber, dass Ernst gemacht wird, so sagt er sofort: „Ach was, mit Ihren verdammten Karten wissen Sie es ohnehin; ich bin Der und Der." Dieses scheinbare Zurückgehen der Bestimmungen ist also eigentlich der schönste Erfolg.

Wichtige Ergänzungen der Karten sind die Fingerabdrücke und die Photographie, die beide den Karten beigegeben werden. Die Fingerabdrücke (mit Druckerschwärze) mit den feinen Papillarlinien an der Innenseite der Fingerspitzen, die bei jedem Menschen anders sind, haben heute eine Bedeutung erlangt, die fast so weit reicht wie die der Photographie, es wird also auch in Wien der Ausbildung und der Verwerthung dieser Lehre besonderes Augenmerk gewidmet. Auch im photographischen Atelier herrscht im Wiener Erkennungsamt musterhafte Ordnung, Sicherheit in den Bezeichnungen und erstaunliche Raschheit in der Arbeit. Jede Karte hat ein Profil- und ein en face-Bild mit $^1/_7$ Reduktion, ohne Retouche und von zwingender Schärfe und Deutlichkeit. Für etwa nöthige auswärtige Fälle stehen immer ein fertig bepacktes Tricycle und ein Bicycle zur Verfügung. Das Dreirad enthält photographischen Apparat, Stativ, Blitzlampen, Plattenkasten etc. — kurz Alles, was für photographische Aufnahmen (bei Tag oder Nacht) nöthig ist; ausserdem eine vollständige Garnitur Bertillon-Messwerkzeuge zur auswärtigen Vornahme von Messungen. Sobald von einer Polizeistation bei wichtigen Fällen telegraphisch oder telephonisch Hilfe verlangt wird, besteigt

der diensthabende Photograph das Dreirad, der diensthabende Vermessungsbeamte das Zweirad, und in wenigen Minuten stellen sie sich dem am Thatort erhebenden Polizeikommissär oder Untersuchungsrichter zur Verfügung; zur Erleichterung der Arbeit ist übrigens jeder Photograph des Erkennungsamtes als Messungsbeamter und jeder Messungsbeamte als Photograph ausgebildet.

Die statistischen Daten sind stattlich: vom 1. November 1899 bis 1. November 1901 wurden im Wiener Erkennungsamt im Ganzen 23,930 Personen anthropometrisch aufgenommen; 977 Karten mit Fragen über internationale Verbrecher sind nach auswärts abgegangen, 409 solche Fragen sind von auswärts eingelangt; 222 anonyme oder pseudonyme Leute wurden identificirt. Das photographische Atelier lieferte: 1899: 3107 Aufnahmen und 14,081 Kopien; 1900: 7860 Aufnahmen und 18,409 Kopien; 1901 (bis Ende Oktober): 6092 Aufnahmen und 16,847 Kopien, also zusammen in 34 Monaten 49,337 Stück Photographien!

Es dürfte interessiren, einige Beispiele zu hören, um das exakte und richtige Funktioniren des Bertillonirens ermessen zu können:

Ein Mann, der sich Milan von Obilic aus Cetinje nannte, theilte den Behörden mit, er wisse um ein Attentat gegen eine hohe Persönlichkeit in Oesterreich. Er wurde „anthropometrisirt" und seine Karte versendet. Schon nach drei Tagen kam die Nachricht, der Mann wolle blos Geld herauslocken, sei in Paris als Jean Müller aus Pimberg vermessen worden und habe dort Kenntniss von einem Attentat gegen eine hohe Persönlichkeit in Deutschland behauptet.

Ein Mann versuchte in einer Wechselstube eine falsche englische Fünf-Pfund-Note zu wechseln. Er nannte sich Jean Rocca aus Surennes und behauptete, die Note gutgläubig erhalten zu haben. Seine Messkarte wurde versendet, und umgehend traf aus Paris und Bukarest die gleichlautende Antwort ein: „Heisst Nikolaus Bosgan aus Bukarest in Rumänien — wegen Fälschung englischer Fünf-Pfund-Noten vorbestraft."

Im Februar 1900 wurde der Kutscher Eugen R. wegen Betruges eingeliefert und erklärte, zur Vermessung vorgeführt, er sei ohnehin schon „gemessen". Laut Organisationsvorschrift muss aber jeder wegen eines infamirenden Delikts Verhaftete bei jedesmaliger Arretirung gemessen werden, auch wenn er schon wiederholt vermessen wurde. Die Aufnahme zeigte gegen die frühere kleine Unterschiede, so dass ihm erklärt wurde: der früher als Eugen R. Vermessene sei er bestimmt nicht. Nun gestand er, dass er Gustav R. heisse und aus Wien abgeschafft sei; Eugen sei sein Zwillingsbruder und ihm zum Verwechseln ähnlich, und so habe er gehofft, als der (nicht abgeschaffte) Eugen passiren zu können.

Im Juni 1901 wurden in Wien arabische Zigeuner verhaftet, die bei Geldwechslern stahlen und ganz unbescholtene Leute sein wollten. Die Messkarten wurden auf der ganzen civilisirten (das heisst bertillonirenden) Welt versendet, und die Antworten zeigten, dass die Leute in Genf, Paris und Algier unter ganz anderen Namen wegen gleicher Delikte bestraft worden waren. —

Wie Todte der Bertillonage unterzogen werden, zeigt endlich der Fall vom 5. Juli 1900, als in einem Juwelierladen eingebrochen wurde. Hausleute entdeckten die That, bewachten alle Ausgänge und holten die Wache. Als man dann am Thatorte eingedrungen war, fand man den Thäter, der sich gefangen gesehen hatte, an einem Gasarm erhängt. Er wurde an Ort und Stelle vermessen, und im Polizeirapport konnte schon gemeldet werden, dass er der vorbestrafte Wiener Einbrecher Johann Wrabetz war. — Kurz, wer einmal irgend eine Messstation passirt hat, ist für die Behörden der ganzen Welt auf Lebenszeit festgenagelt und weiss, dass er am besten thut: kein Verbrechen mehr zu begehen — dies der grosse, kriminalpolitisch hochwichtige Zug in dem modernen Institut.

Wir können stolz darauf sein, in Wien eine so trefflich eingerichtete und so musterhaft geleitete segensreiche Einrichtung zu besitzen.

IV. Kriminalistisches.

17. Ueber die Wundinfection in strafrechtlicher Beziehung.

(Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 5. Januar 1895, No. 1.)

Die Wahrheit des Satzes: „Qui addit scientiam et addit laborem", fühlt Niemand lebhafter als der Jurist, dem fast jedes neuerrungene Wissen irgend einer Disciplin die Arbeit der Verwerthung für sein Fach bringt. Diese Arbeit ist keine geringe, sie muss aber geleistet werden, der Jurist muss stätige Umschau in allen wissenschaftlichen Gebieten halten, und nach neuen Errungenschaften in anderen Gebieten sehen, will er nicht plötzlich mit seiner Wissenschaft verständnisslos und unverstanden weit hinten zurückbleiben, niedergedrückt von den vorwärts stürmenden Erfolgen fremder Wissenszweige. Von diesen ist es wieder die medicinische Wissenschaft, welche dem Juristen, namentlich dem Kriminalisten, am nächsten steht, die aber auch die grössten Umwandlungen erlebt und die grössten Fortschritte gemacht hat. Die Zeiten sind lange vorüber, in welchen der gestrenge Richter dem Amtschirurgus seine Befehle ertheilte, ohne von der ganzen „Quacksalberei" etwas zu verstehen — heute muss der Richter mit dem Arzte Hand in Hand gehen, dieser weist aber mit Recht gemeinsame Arbeit zurück, wenn jener kein Verständniss für medicinisches Wissen und Streben sein Eigen nennt. Wir sollen keine medicinischen Dilettanten werden, aber kümmern müssen wir uns um die Arbeit und das Wissen des Arztes, um zu ermessen, was wir von ihm verlangen dürfen. — Vielleicht die wichtigste der modernen medicinischen Fragen, die uns berühren, ist die der Wundinfektion, und diese soll an der Hand eines fachmännischen Aufsatzes kurz besprochen werden.

Prof. Dr. Paul Dittrich, der ausgezeichnete gerichtliche Mediciner in Prag, hat in der „Vierteljahrschrift f. gerichtl. Medicin und öffentl. Sanitätswesen" (3. Folge VIII. Suppl. H.) die Frage der „Wundinfektion und ihre Folgen vom forensischen Standpunkte" in lehrreicher und anregender Weise behandelt, und namentlich gezeigt, was der Arzt diesfalls sagen, d. h. was der Kriminalist fragen kann.

Wir wollen vorerst feststellen, was man unter Wundinfektion versteht, und wollen populär sagen, es sei dies jede Verschlimmerung

des körperlichen Zustandes eines Verletzten durch schädigende Mikroorganismen. Hiermit ist die juristische Bedeutung der Wundinfektion als „Zwischenursache" (§ 129a St. P. O.) allerdings angenommen, aber das allein genügt nicht. Wir wollen also den Text der oben genannten Arbeit in seine Bestandtheile zerlegen und erhalten dann folgende Punkte:

1. Früher sah man es als etwas ganz Natürliches an, wenn sich zu einer Wunde „Fieber" gesellte; man schob dies auf starke Bewegung, heisses Wetter, mangelhafte Pflege der Wunde etc. und versicherte, dass aber auch bei Abgang dieser schädigenden Einflüsse das „Fieber" trotzdem nicht abzuhalten gewesen wäre.

2. Heute erklärt man das „Fieber" als Folge einer Infektion, die meistens von aussen stattfindet.

3. Die „lokale Infektion" tritt an der Wunde oder in ihrer unmittelbaren Nähe auf.

4. Die „metastatische Infektion" liegt vor, wenn die deletären Stoffe im Körper weitergetragen werden und ihre Wirkungen an entlegenen Theilen desselben zeigen.

5. Die Infektion kann durch das verletzende Werkzeug selbst, oder nachträglich durch die Wunde, oder aber auch durch andere Infektionspforten geschehen.

6. Es kann aber auch vorkommen, dass ein schon inficirtes Individuum verletzt wird, wobei sich dann die Wirkungen der Infektion sowohl an der Wunde als auch an anderen Körperstellen zeigen können.

7. Die Frage, wann und wie die Infektion geschehen ist, wird sich bestimmt nur in Ausnahmefällen beantworten lassen.

Fassen wir nun das Gesagte in das uns Wichtige zusammen, so handelt es sich um zwei Fragen:

I. Wie steht es mit der Möglichkeit des Nachweises eines Causalzusammenhanges zwischen der Setzung einer Verwundung und einer Infektion?

II. Als was ist die Wundinfektion vom juristischen Standpunkte aus bezüglich der Verantwortlichkeit des Thäters aufzufassen?

Ad. I. Wenn wir die Wundinfektion vorweg als Accidens der Wunde auffassen, so werden wir sagen, die juristische Seite der Frage steht bezüglich der Beweismöglichkeit günstiger, als die medicinische. Der Mediciner findet grosse Schwierigkeit in der Frage, ob die Infektion durch das Werkzeug des Thäters, durch das Sacktuch, mit dem der erste Verband hergestellt wurde, durch das Instrument des Arztes oder durch tausend nachträgliche Einwirkungen geschehen ist: alle diese Fragen sind uns vollkommen gleichgiltig, wenn wir nur nach der Verantwortlichkeit des Thäters sehen. Wir können uns Fälle vorstellen, in welchen uns die Sache wegen anderer Beweisfragen interessiren kann: sagen wir z. B. es sei zweifelhaft, ob A. oder B. dem C. einen Stich versetzt hat; die Wunde ist mit bestimmten pathogenen Spaltpilzen

inficirt, und es lassen sich dieselben Spaltpilze auf dem Messer des A., nicht aber auf dem des B. nachweisen. Solche feine bakteriologische Untersuchungen liegen für uns allerdings zumeist noch im weiten Felde, aber denken lassen sie sich, und dann ist distinguirende Bestimmung der Art und Weise der Infektion von Wichtigkeit; im Uebrigen aber ist es für unsere Fragen über die Entstehung der Infektion immer gleichgiltig, wenn es sich um die Zurechnung für den Thäter bei lokaler Infektion handelt (oben Punkt 3). Dies ist für uns sogar dann nicht ausschlaggebend, wenn die lokale Infektion der Wunde gar nicht von aussen, sondern in Folge eines Entzündungsprocesses, der sich an einer anderen Körperstelle abspielt, erfolgt ist; sagen wir z. B. der Verletzte leide an einer Pneumonie, und es erfolge die Infektion der z. B. an der Hand gelegenen Wunde durch die, mit dem Blutstrom vom Entzündungsheerde mitgerissenen Entzündungserreger. Wird so die Wunde verschlimmert, dann ist dies so aufzufassen, wie wenn z. B. der Angegriffene, der einen Schlag auf den Kopf bekam, einen besonders dünnen Schädel hatte und so einen Schädelbruch erlitt — „persönliche Beschaffenheit des Verletzten".

Anders und für unsere Fragen weniger günstig steht die Sache bei metastatischer Infektion (s. oben Punkt 4). Nehmen wir an, es sei Einer in den Fuss gestochen worden, und es treten Erscheinungen einer Meningitis auf; in diesem Falle kann letztere die Folge einer Infektion der Wunde sein, sie kann aber auch durch eine anderweitige Infektion, z. B. der Rachen- oder Nasenhöhle etc., entstanden sein. Positiv wird der Arzt, wenigstens nach dem heutigen Stande der Sache, nur selten sprechen können, da nur dann, wenn eine anatomische und bakteriologische Untersuchung des ganzen Körpers vorausgegangen wäre, mit Bestimmtheit gesagt werden könnte: ausser der Wunde giebt es am ganzen Körper keinen causirenden Infektionsheerd; wenn dann noch die Wunde und die Hirnhäute denselben charakteristischen Krankheitserreger aufweisen, so liesse sich allerdings der Causalzusammenhang zwischen Wunde und tödtender Meningitis mit Bestimmtheit behaupten. Das werden aber rare Fälle sein. Meistens wird es auf ein „non liquet" hinauslaufen, und nur in einem Falle wird der Arzt bestimmt negativ sprechen können, nämlich, wenn sich erweisen lässt, dass die Spuren der sekundären Erkrankung (also in unserem Falle der Meningitis) sich schon vor Entstehung der Wunde gezeigt haben (s. oben Punkt 6).

Der Hergang kann aber noch komplicirter sein. Wir finden z. B. an dem Verstorbenen: a) eine Wunde, b) eine Pneumonie, c) eine Meningitis. Letztere sei die unmittelbare Todesursache. Nun kann: b durch a, und c durch b — oder b und c direkt von a — oder die lokale Infektion von a und c durch b verursacht worden sein; in den beiden ersten Fällen ist der Tod also auf Rechnung der Verletzung zu schreiben, im letzten Falle aber nicht. Was sich da beweisen lässt, ist freilich eine andere Frage, wir aber wissen, was wir in den besprochenen Fällen dem Arzte zur Beantwortung vorlegen dürfen.

Handelt es sich um lokale Infektion einer Wunde, so ist dies ein Accidens derselben, wir werden aber stets noch um das wie und wann der Infektion fragen, weil wir die Antwort vielleicht zu anderweitiger Beweisführung werden benützen können.

Handelt es sich um metastatische Infektion, so werden wir nur fragen: „kann behauptet werden, dass die Verschlimmerung nicht eingetreten wäre, wenn die Wunde nicht vorhanden gewesen wäre?" Vom ja oder nein der Antwort hängt der Nachweis des Causalzusammenhanges zwischen Schuld des Thäters und der Verschlimmerung im Zustande des Verletzten ab, und hiermit sind wir bei der Frage angelangt:

Ad. II. Wie weit verantwortet der Thäter die Wundinfektion? Fassen wir die Sache einmal von Seite unseres geltenden Rechtes an. Wir finden, dass alle denkbaren Fälle einer Wundinfektion sich unter die Fälle b bis e des mit Rücksicht auf § 134 St. G. redigirten § 129 St. P. O. eintheilen lassen: Fall b § 129 liegt vor, wenn ein schon inficirtes Individuum verletzt wurde, worauf dann auch Infektion der Wunde eingeleitet wurde; Fall c, wenn das verletzende Werkzeug inficirt war und die Infektion übertrug; Fall d, wenn später eine Infektion der Wunde erfolgte; Fall e, wenn durch antiseptisches Verfahren hätte Hülfe gebracht werden können.

Als unbestritten darf angenommen werden, dass der Thäter den schlimmen Ausgang in den Fällen b und c ebenso verantwortet, wie im Falle d, wenn die richtige Hülfe aus irgend einem Grunde nicht in Verwendung kam; unbestritten ist im Allgemeinen auch die Ansicht, dass der Thäter die Zwischenursachen (Fall d § 129) in Rechnung nehmen muss — strittig ist nur die Frage, was man unter den Begriff „Zwischenursache" zu fassen hat, wo die Zwischenursache aufhört, wo Zufall oder von Dritten zu verantwortendes Verschulden anfängt.

Wir helfen uns vorerst mit dem Schlusse des § 1 St. G.: „woraus das Uebel gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann" — dann mit den, auch für § 140 und 152 St. G. geltenden Schlussworten des § 134 St. G. („insofern die Zwischenursachen durch die Handlung selbst veranlasst wurden") und endlich mit einzelnen Ausdrücken, wie sie das Gesetz bei den verschiedenen Fällen der Körperverletzung gebraucht: „daraus" (§§ 134, 141, 152, 356, 358), „wodurch" (§§ 140, 144), „durch" (§§ 143, 157), „aus" (§§ 155b, 336), „nach sich gezogen" (§§ 156, 369, 411), „folgen" (§ 158), „dadurch" (§§ 343, 378), „hieraus" (§§ 335, 327, 380) etc.

Alle diese Ausdrücke, welche wohl dasselbe bedeuten oder bedeuten sollen, grenzen aber den Begriff der „Zwischenursache" ebenso wenig ab, als gewisse Erklärungen, mit welchen Wissenschaft und Praxis der Sache beispringen wollten. Denn wenn gesagt wird: „die That müsse als fortwirkende Ursache" erscheinen, sie müsse „der unmittelbare Grund", „die eigentliche Basis", „die nothwendige Bedingung", „die Hauptsache im Hergange", „das ausschlaggebende Moment", „in physischer Folge", „direkt bewirkend", „in causalem Zusammenhange" etc.

sein — so weiss man doch bei keiner dieser Umschreibungen, wo die verantwortliche Wirkung der Zwischenursache aufhört. Am wenigsten ist mit den Schlussworten des § 134 St. G. geholfen, da eine Ursache, die nicht durch die Handlung selbst veranlasst wurde, überhaupt keine „Zwischenursache", sondern ein selbständiges Movens ist. Schütten wir eine Reihe der mehr oder minder bekannten exempla crucis für unsere Frage in bunter Folge auf den Tisch, in welchen Beispielen die Heilung der Wunde verzögert wird, oder wo die leichte Verletzung zum Tode führt: Der Verletzte beginnt zu früh zu arbeiten; er begeht Diätfehler, giebt sich übermässigem Alkoholgenusse hin; er setzt sich bakteriengeschwängerter Atmosphäre aus (so häufig, wenn Medicinstudenten mit frischen Schmissen in den Secirsaal kommen); er fällt mit verrenktem und fast geheiltem Arm und luxirt das im Gelenk geschwächte Glied abermals; er reisst die fast vernarbte Wunde aus Ungeschicklichkeit auf; er wird durch einen Kurpfuscher behandelt; er benützt zweckwidrige „Hausmittel"; der Arzt begeht einen Kunstfehler; er hält die Wunde absichtlich offen (z. B. um mehr Entschädigung zu erzielen); er verweigert die Vornahme einer Operation oder nur die Aufnahme in ein Krankenhaus, wodurch er zweifellos hätte gerettet werden können; die Wunde ist unbedeutend, aber schmerzhaft, es werden Morphininjektionen angewendet, er wird Morphinist und stirbt an Morphinismus; er wird wegen der Wunde in's Krankenhaus gebracht, dort stürzt die Decke ein und erschlägt ihn .... Die Reihe dieser Fälle lässt sich beliebig vermehren, wir sind uns klar, dass man bei einer Anzahl derselben den Thäter für die Folgen verantwortlich macht, dass man dies aber bei einigen nicht thun wird; das „gemeiniglich erfolgt" hilft da ebenso wenig als eine noch so sorgfältige Untersuchung über die Bedeutung und den Umfang der Worte „daraus, dadurch, hieraus, wodurch, durch und aus".

Im deutschen R. St. G. B. stent die Sache auch nicht besser. In der Regel wird das Moment des ursächlichen Zusammenhanges ausgedrückt durch das Wort: verursachen (§§ 118, 178, 220, 221, 222, 226, 227, 229, 239, 251, 307, 312, 315, 322, 324 etc.); doch kommt auch (gleichbedeutend) vor: herbeiführen (§§ 206, 321, 323 etc.), zur Folge haben (§ 224) und in Folge von (§§ 327, 328). Dass hierdurch die Zwischenursache nicht besser bestimmt ist, als im österreichischen Gesetze, beweist die reichhaltige Literatur über diese Frage[1]) und die verschiedene Auffassung der Commentatoren. Schwarze, Commentar zum St. G. B., will von ideeller Konkurrenz mit Fahrlässigkeit nichts wissen, „das Strafausmaass erledigt die Frage von selbst", Berner, Lehrb. d. St. R. (16. Aufl.) p. 482, Binding, Handb. d. St. R. (1885) p. 366, Hälschner, Gem. d. Strafrecht (1881, 1887), Schütze, Lehrb.

[1]) Z. B. Buri, Gerichtssaal 1871, S. 133; Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspraxis, VIII, S. 61 u. 72, IV, S. 120; Wahlberg, Crimin. Gesichtspunkte, Wien 1872, S. 28, Gerichtssaal 1870, S. 200 ff.; v. Bar, Causalzusammenhang § 9: Pfotenhauer, Gerichtssaal XIII, S. 253; Goldtammer, Archiv IV, S. 568; Dalke, Archiv VI, S. 449 etc.

d. d. St. R. (2. Aufl.) p. 396 und Baumgartner, Versuch p. 375 — verlangen in Bezug auf den Erfolg Fahrlässigkeit des Thäters; Löning, Grundriss (1883), behauptet unwiderlegliche Schuldpräsumtionen — Schmid, „Präsumtionen im deutschen Strafrecht" (1894) und Olshausen, Commentar (4. Aufl.) bestreiten sie; nicht viel geholfen ist der Frage, wenn „Nachweisbarkeit des Causalzusammenhanges" gefordert wird (Hugo Meyer, Lehrbuch 1888), oder wenn gesagt wird, „später eintretender Tod wird nicht erweisbar mit der Verletzung zusammenhängen" (Holtzendorf 420).

Am weitesten gehen Schwarze: „bei der Körperverletzung reicht es hin, dass der animus laedendi vorhanden ist und eine Körperverletzung eingetreten ist. Die Schwere bildet nur einen gesetzlich normirten Abmessungsgrund" — und v. Liszt: „der materielle Erfolg muss durch Vermittlung der Kräfte der Natur aus der Handlung als Körperbewegung entstanden sein, um angerechnet zu werden. Causalzusammenhang liegt dann vor, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müsste. Also: Wer immer durch seine Handlung (als Körperbewegung) eine Bedingung zu dem eingetretenen Erfolge gesetzt hat, hat denselben verursacht." Hiernach ist in jenem Falle, wo der Verwundete im Spitale durch die einstürzende Decke erschlagen wird, Derjenige, der ihn verwundet hat, für den letalen Ausgang verantwortlich — denn: denken wir uns das Moment der vielleicht leichten Verwundung hinweg, so entfällt der tödtliche Ausgang, denn dann wäre der Verwundete nicht in's Krankenhaus gekommen und wäre nicht erschlagen worden.

Am ersten könnten wir uns vielleicht helfen, wenn wir behaupten, die That müsse mit dem Erfolge, wenn der Thäter verantwortlich sein soll, in sachlichem Zusammenhange stehen, womit die allerentferntesten Zwischenursachen allerdings ausgeschaltet erschienen.

Freilich sind aber auch diese Worte in ihrer Auslegung nicht zwingend, und so erübrigt nichts Anderes, als dass wir uns mit der Begriffsabgrenzung der Zwischenursache gar nicht abmühen, und dass wir es der Erwägung im einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob wir sagen können, dass „daraus" der Erfolg entstanden ist, dass die That den Erfolg „verursacht" hat, oder wie dann der betreffende gesetzliche Ausdruck lauten mag. Jedenfalls sind wir so am wenigsten groben Irrthümern oder allzu grossen Härten ausgesetzt; der Thäter wird gestraft, wenn das Uebel in allen seinen Konsequenzen „aus" seiner That entstanden, von ihm „verursacht" wurde, er wird nicht verantwortlich gemacht, wenn die Reihe der einzelnen Ursachen und Wirkungen eine so lange ist, dass der von ihm bewirkte Stoss nicht mehr empfunden wird.

Was aber von den Zwischenursachen im Allgemeinen gilt, das gilt auch von der Wundinfektion. Wie die wissenschaftliche Kenntniss der Frage steht, können wir uns heute schon in vielen Fällen eine durch Wundinfektion hergestellte, recht komplicirte Gliederung zwischen Wunde

und Erfolg denken — die Erkenntniss in dieser Frage schreitet aber so unaufhaltsam vorwärts, dass sich die Zahl der bekanntwerdenden Infektionsfolgen täglich mehrt, so dass wir stets längere Ketten von Ursachen kennen lernen und trotz zweifellos erwiesenen Causalzusammenhanges doch daran zweifeln werden, ob wir den Thäter auch für diesen so fern liegenden Erfolg verantwortlich machen dürfen. Und soll dann gerecht vorgegangen werden, so müssen wir auch in diesen so schwierigen Fällen die Frage der Nochschuld nach den ungezählten Verschiedenheiten des Einzelfalles beantworten.

---

18. Das Amtssiegel.

(Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung vom 22. November 1894, No. 47.)

Der Zweck des amtlichen Urkundensiegels geht dahin, die damit versehene Schrift zu autorisiren und gegen Nachahmung zu schützen, so dass die Urkunde hierdurch mehr Ansehen und Wahrscheinlichkeit der Echtheit erhält. Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so muss vor allem dafür gesorgt sein, dass die Nachahmung der Amtssiegel nach Möglichkeit erschwert wird: der, dem die Urkunde vorgewiesen wird, muss dadurch, dass die Urkunde mit einem Siegel versehen ist, eine thunlichst grosse Sicherheit bekommen, die Urkunde sei echt. Dass die Siegel grosser Behörden: der Ministerien, Statthaltereien oder Gerichtssiegel etc. gefälscht werden, kommt verhältnissmässig selten vor, da dies nur Sinn hätte, wenn eine so gefälschte Urkunde einem Processe, einem Gesuche etc. beigelegt würde, in welchen Fällen aber immer genügend viel Zeit erübrigt, um die Echtheit des Siegels und so der Urkunde zu prüfen. Siegelfälschungen kommen daher regelmässig nur dort vor, wo das Vorweisen der damit versehenen Urkunde einen sofortigen Erfolg haben soll, z. B.: vorweisen — passiren lassen.

Wir finden also die weitaus meisten Fälschungen bei Arbeitszeugnissen, Legitimationspapieren, Dienst- und Arbeitsbüchern, kurz bei Urkunden, mit welchen sich reisende Leute bei Kontrolorganen auszuweisen haben. Die Zahl der diesfalls begangenen Fälschungen ist aber Legion, und der dadurch angerichtete Schaden ist unübersehbar. Jeder, der in dieser Richtung zu thun hat, weiss, wie viele falsche Urkunden dieser Art in der Welt kreisen, er weiss, wie gefährlich jenes landfahrende Gesindel ist, das mit gefälschten Urkunden herumzieht, er weiss auch, dass diese Leute nur so lange Landstreicher sind, als sie keine Gelegenheit zu Verbrechen haben. Hierbei ist der Schaden noch gar nicht gerechnet, der dadurch entsteht, dass durch falsche Arbeitsbestätigungen unzählige Male ein falsches Alibi erwiesen erscheint, und dass durch sie arbeitsfähigen Leuten das faule Herumstreichen und Betteln ermöglicht wird, was der arbeitenden Bevölkerung, namentlich dem Bauer, alljährlich Millionen aus der Tasche stiehlt.

Als Beweis dafür, wie verbreitet falsche Arbeitsbestätigungen sind, will ich nur den Umstand anführen, dass ich einmal in wenigen Jahren

fast 150 falsche Siegel sammeln konnte, die in einem verhältnissmässig kleinen Sammelbezirke verschiedenen Landfahrern abgenommen wurden; diese Siegel waren zumeist im Stiefel aufbewahrt, im Rockkragen oder im Hosenschlitz befestigt, ja manche Siegel haben sogar besondere Oesen, um leicht angenäht werden zu können. Sehr oft sind die Besitzer solcher Siegel noch im Besitze von Stempelfarbe (meist in einer Schuhwichsschachtel verwahrt, um harmlos zu erscheinen) und ebenso oft schreiben solche Leute mindestens so gut, wie ein Landbürgermeister, so dass alles beisammen ist, um gestempelte und gesiegelte Arbeitsbestätigungen anfertigen zu können. Der Einzige der genannten Siegelbesitzer, der halbwegs ehrlich sprach, gestand, dass er mit seinem Siegel „manches Dutzend falscher Dokumente" hergestellt hat — man veranschlage nun, wie viel solche Urkunden allein mit den in meinem Besitze befindlichen Siegeln gemacht wurden, wie viele überhaupt existiren und — wie viele Bettelkreuzer damit erschlichen wurden!

Angesichts dieser Verhältnisse lohnt es sich allerdings, sich nach Mitteln umzusehen, durch die diesem überaus gefährlichen Unwesen gesteuert werden könnte. Man sollte meinen, dass durch energisches und zielbewusstes Vorgehen das Uebel beinahe vollständig ausgerottet werden könnte. Als Mittel dagegen könnten genannt werden:

1. Möglichst strenges, sorgfältiges und unnachsichtiges Vorgehen von Seite der Aufsichtsorgane (Gendarmerie, Gemeindediener etc.) und von Seite der Gerichte.

2. Möglichst grosse und rasche Mittheilung von entdeckten Fälschungen. In unseren Polizeiblättern muss eine besondere Rubrik für „Siegelfälschungen" eröffnet werden, in welche eine genaue Beschreibung eines jeden als falsch erkannten Siegels eingerückt wird, z. B.: „rechteckig, 38 mm lang, 16 mm breit, dreizeilig, Lapidarbuchstaben: Amtssiegel Gemeinde Ebendorf." Man muss bedenken, dass, wie erwähnt, mit jedem falschen Stempel zahlreiche Abdrücke gemacht wurden, und dass jeder Landfahrer, der in seinem Arbeitsbuche ein falsches Attest hat, fast stets deren mehrere besitzt. Wird nun in einem zweiten und dritten und zwanzigsten Arbeitsbuche das beschriebene falsche „Amtssiegel Gemeinde Ebendorf" entdeckt, so weiss man nicht blos, dass diese Atteste falsch sind, sondern man kann mit Recht annehmen, dass der Mann noch weitere falsche Zeugnisse in seinem Buche hat, und so geht dann die Zahl der entdeckten Falsifikate in geometrischer Progression weiter. Man muss nur ernstlich und genau vorgehen, und die Gendarmen müssen die als gefälscht verlautbarten Siegel stets präsent haben — dann ist das Entdecken nicht schwer.

3. Der Gebrauch der Anilinstempelfarbe muss für amtliche Zwecke unbedingt und strengstens verboten werden. So unbedeutend die Sache erscheint, so wichtig ist sie. Früher hatte man nur Metall-, zumeist Messingsiegel, die mit Oelfarbe in Verwendung kamen. Nun erfand Einer die billigen und sauberen Kautschuksiegel, die aber mit Oelfarbe nicht in Berührung kommen dürfen, da Oel den Kautschuk theilweise löst, schmierig und klebrig macht. Es musste also eine andere Farbe er-

sonnen werden, die kein Oel enthält und doch feucht bleibt, und dies fand sich in einer Mischung von Anilinfarbe (meist Methylviolett) und Glycerin. Jenes ist der denkbar ausgiebigste Farbstoff, dieses trocknet nicht. Die Billigkeit und Reinlichkeit dieser Stempelfarbe hat es mit sich gebracht, dass sie jetzt auch häufig für Metallsiegel statt der Oelfarbe verwendet wird. Jeder echte Abdruck eines Siegels mit Anilinfarbe ermöglicht aber die Neuerzeugung mehrerer ganz identischer Abdrücke.[1]) Stellen wir uns vor, wir hätten eine echte Urkunde mit echtem Siegelabdruck von Anilinstempelfarbe. Nehmen wir nun einen Körper mit glatter, elastischer und etwas feuchter Fläche, z. B. einen Apfel, eine Kartoffel oder das Weisse eines hartgesottenen Eies frisch angeschnitten, und drücken wir diese Fläche auf den echten Anilinsiegelabdruck, so löst die Feuchtigkeit des Apfels, der Kartoffel, des Eies etc. etwas von dem äusserst reichen Anilinfarbstoff, und wir haben das Negativ des Siegels auf dem Apfel, der Kartoffel, dem Ei. Drücken wir nun dieses Negativ wieder auf ein etwas, am besten mit Spiritus befeuchtetes Papier, so haben wir nun daselbst einen vollkommen kongruenten Positivabdruck, der sich vom Original absolut nur dadurch unterscheidet, dass er etwas blässer ist. Besonders gut geht dies, wenn das Originalsiegel noch ziemlich frisch und gut, d. h. dunkel gefärbt ist. Jedenfalls kann kein Physiker, kein Chemiker, kein Mikroskopiker, kein Photograph der Welt die geschehene Fälschung nachweisen, das Falsifikat ist ja ein mittelbarer Abdruck des echten Originalsiegels, also nicht von einem unmittelbaren Abdrucke zu unterscheiden. Ich gestehe, dass es mir absolut unerklärlich ist, wie die Behörden den Gebrauch von Anilinfarben und mithin von Kautschukstempeln bei Aemtern gestatten können. Für Geschäftsleute, für Datumsiegel etc. sind sie ja ganz gut, ihre amtliche Verwendung muss aber schleunigst verboten werden, denn jenes oben dargestellte Kunststück kennen die Gauner besser als wir.[2])

4. Als ein ganz vortreffliches Mittel zum raschen Erkennen von falschen Siegeln muss ein eben im Erscheinen begriffenes Werk bezeichnet werden, welches nicht genug empfohlen werden kann; es ist die von Franz Wurmann, Polizeiwachtmeister in Kaufbeuren in Bayern, herausgegebene „Sammlung aller Amtssiegel und Wappen der Magistrate, Bürgermeistereien und Polizeibehörden der deutschen Städte".[3]) Der Verfasser hat sich der grossen Mühe unterzogen, sich von allen genannten Behörden Abdrücke ihrer Siegel einsenden zu lassen (leider sind manche nicht rein und deutlich genug), worauf er diese Siegelabdrücke alphabetisch geordnet und in sorgfältigen photolithographischen Darstellungen wiedergegeben hat; das Werk erscheint in acht Lieferungen zu 3 Mark 50 Pfennige, so dass das Ganze mit ungefähr zusammen

[1]) Vgl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel V. 27. September 1894.
[2]) Obwohl ich hierauf auch in den weiteren Auflagen meines „Handb. f. Untersuchungsrichter" aufmerksam gemacht habe, ist bis heute alles beim Alten geblieben.
[3]) Mittlerweile leider eingegangen.

10000 Siegelabbildungen auf etwa 16 fl. 80 kr. kommen wird. Hat nun eine Behörde — Bezirkshauptmannschaft, Gericht, Gendarmerieposten etc. — dieses Buch, und kommt irgendwo ein verdächtiges Siegel vor, so wird das entsprechende einfach alphabetisch aufgeschlagen und verglichen, und in wenigen Minuten ist Echtheit oder Unechtheit erwiesen. Allerdings hat Wurmann einstweilen nur die reichsdeutschen Siegel zur Veröffentlichung bestimmt, aber wir wissen, dass unser österreichischer Gauner mit Vorliebe reichsdeutsche Siegel fälscht, weil er hofft, dass man „nach so weit" nicht wegen der Echtheit anfragen werde. Dabei spekulirt er ganz richtig, denn man scheut sich in der That oft, den Mann in Haft zu behalten, um erst z. B. nach Mecklenburg zu schreiben, ob das Siegel echt ist. Dazu weiss man selten die Behörde, an welche man zu schreiben hat, der Gauner sagt es auch nicht, welches das zuständige Gericht wäre, und so scheut man sich, ihn, vielleicht unschuldig, in Haft zu behalten, und lässt ihn laufen, obwohl das Siegel, hundert gegen eins, doch falsch ist. Ich möchte die Anschaffung dieses überaus werthvollen und seinen Zwecken vollständig entsprechenden Werkes, wenigstens für jede Bezirkshauptmannschaft, auf das dringendste empfehlen.

5. Das wirksamste und wirklich durchgreifende Mittel, um gegen die Siegelfälschung anzukämpfen, läge aber in einer Art Monopolisirung der Siegelstempelerzeugung durch die Regierung. Ich habe diese Idee schon einmal in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" erfolglos angeregt — vielleicht schlage ich heute den richtigen Weg für dieselbe ein.

Ich gehe von dem Erfahrungssatze aus, dass dem Fälscher keine noch so schöne Schrift, keine noch so kunstvoll verschlungenen Arabesken oder Ornamente bei der Nachmachung Schwierigkeiten schaffen — nur bei der Zeichnung von menschlichen Figuren reicht seine Kunst nicht aus. Das sehen wir am besten bei falschen Banknoten: Alles ist oft meisterhaft gezeichnet, vom Echten nicht zu unterscheiden, aber die Genien, allegorischen Figuren etc. sind verzeichnet, oder hölzern, oder mindestens von hässlichen Gesichtszügen. Daraus die Lehre, dass man auf Banknoten und Siegeln derlei Figuren möglichst kunstvoll anbringen muss, um das Nachmachen zu erschweren.

Nun kann man aber nicht verlangen, dass sich z. B. Landgemeinden Siegel um einige hundert Gulden stechen lassen, dies muss von Staatswegen geschehen, die Regierung muss die Erzeugung von Siegeln im Grossen und für alle, ausnahmslos alle Staats-, Landes-, Gemeindebehörden übernehmen, die Siegel zu führen haben. Dies wäre in der Weise zu machen, dass man vorerst eine Anzahl von nach Grösse und Form unterschiedenen Typen feststellt: für Behörden letzter Instanz, für solche zweiter Instanz, für Gerichte erster Instanz, für politische, Steuer-, Landes-, Gemeinde- und sonstige Behörden. Alle diese Typen (also in etwa 5—6 verschiedenen Ausgaben) müssten möglichst gross sein, um viel anbringen zu dürfen; wenn ein Siegel (kreisförmig) 7 bis 8 cm im Durchmesser hat, so lässt es sich auch auf dem gebrochenen

Bogen oder im Wanderbuch anbringen, es kann aber dann schön und deutlich ausgeführt sein. Sind die Typen festgestellt, so muss ihre Erzeugung in Messing durch Prägung mit Stahlstempeln (so wie bei Münzen oder Medaillen) geschehen. Diese Erzeugung ist die im Grossen billigste, sie sichert schöne Ausführung, und da die Stahlstempel erhalten bleiben, so kann immer wieder bei Neubestellungen nachgeprägt werden.

Zur Darstellung des Bildtheiles würde sich am besten ein von Genien umgebener schöner Austriakopf empfehlen, was dem Nachmachen unter gewöhnlichen Verhältnissen unübersteigliche Hindernisse brächte. Wo ein kaiserlicher Adler angebracht werden muss, dort möge er klein unter der Austria erscheinen; Hauptfigur darf er nie sein, da ein Adler, schon wegen seiner symmetrischen Form, immer leicht nachzumachen ist — der Austriakopf muss das Hauptbild sein.

Was nun die Umschrift, die sogenannte Legende des Siegels, anlangt, so gäbe es hier zwei Wege. Entweder lässt man das Metall ringsum voll, und es muss dann der Siegelstecher für jedes Siegel den betreffenden Text in der betreffenden Sprache (also z. B. k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen oder „Amtssiegel der Gemeinde Retenegg") eingraviren. Oder, was sich noch mehr empfehlen dürfte, es wird rings um das Siegel eine breite Rinne im Siegel freigelassen, so breit, als die aufzunehmenden Buchstaben hoch sind. Dann muss eine grosse Anzahl von Messinglettern gegossen und bereit gehalten sein. Diese können alle gleich gross und z. B. Lapidarlettern sein, die ebenso hergestellt werden, wie die Bleilettern des Buchdruckers. Für jeden einzelnen Stempel wird dann der Text aus den vorhandenen Lettern in beliebiger Sprache zusammengestellt, diese in die freigelassene Rinne eingefügt, der freibleibende Theil mit Ornamentleisten vollgemacht, und Lettern und Füllung eingelöthet. Wird das alles im Grossen und fabrikmässig hergestellt, so kömmt auch der Preis nicht hoch, und jede Gemeinde erhält ein künstlerisch ausgeführtes, kaum zu fälschendes Siegel um dasselbe Geld, das bisher die miserablen Siegel gekostet haben, welche mancher Gauner schöner macht.

Würde dies im ganzen Reiche durchgeführt — mit einem Schlage hätte das ganze schädigende Getriebe der Siegelfälscher ein jähes Ende und die Bevölkerung bekäme Glauben für die Arbeitsbestätigungen des braven Mannes. Heute ist die Häufigkeit der Fälschungen so bekannt, dass auch dem ehrlichen Arbeiter oft Zweifel über die Echtheit der Eintragungen in seinem Buche geäussert werden. Wird aber die Möglichkeit des Fälschens zerstört und dem Echten zum Glauben verholfen, dann ist das Meiste geleistet.

Möchten wir in Oesterreich mit dieser Neuerung vorangehen — das Ausland muss dann folgen!

19. Ein Gehülfe für den Gendarmen.

(Gendarmerie-Jahrbuch von 1897.)

Wer daran denkt, wie man unsere Gendarmerie immer noch nützlicher für Staat und Gesellschaft machen könnte, darf dies nicht in der Weise thun, dass er immer mehr und mehr vom Gendarmen verlangt und ihm eine Aufgabe nach der anderen aufhalst; der Gendarm hat ohnehin genug zu thun. Der richtige Weg in dieser Richtung ist nur der, dass man dem Gendarmen seine Aufgabe erleichtert, dann thut er gewiss nicht weniger, sondern mehr, und er leistet, was er zu leisten im Stande ist. Eine solche Erleichterung bestünde vielleicht darin, dass man dem Gendarmen einen Gehülfen in der Gestalt eines Begleithundes giebt, oder wenigstens vorläufig gestattet. Ich habe schon vor mehreren Jahren, als es noch keine Kriegshunde gab, darauf hingewiesen, dass ein gut abgerichteter Hund in Begleitung des Gendarmen für diesen in vielen Fällen eine vortreffliche Hülfe sein müsste; seither hat man die Kriegshunde erfunden, und Keiner, der die Verhältnisse kennt, zweifelt daran, dass sich dieselben gut bewähren. Für den Gendarmen wäre ein Begleithund aber noch weitaus verwendbarer und viel leichter abzurichten, da die Benützung des Hundes für diesen Zweck seiner Natur und seiner Leistungsfähigkeit beträchtlich mehr entsprechen würde.

Wenn man von einem Hunde des Gendarmen sprechen hört, so wird vielleicht Mancher glauben, es sei einer jener Bluthunde gemeint, wie man sie vor zweihundert Jahren auf der Insel Cuba züchtete und dann in Amerika einführte, um damit entlaufene Negersklaven zu verfolgen und einzufangen. Man könnte ja allerdings auch den Hund des Gendarmen dazu benützen, dass man ihn z. B. auf die Spur eines Verbrechers leitet, oder ihn ein Kleidungsstück des Betreffenden beriechen lässt etc., aber der Hauptzweck eines solchen Thieres wäre ein ganz anderer. Es sollte vor allem ein treuer, immer wachsamer und aufmerksamer Begleiter des Gendarmen auf seinen schweren Dienstgängen sein, ein Begleiter, der, mit weitaus schärferen Sinnen als der Mensch ausgestattet, viel mehr wahrnimmt als dieser, und ihn so auf Gefahren, auf Anwesenheit von Personen, auf das Finden von Gegenständen und auf hundert andere Umstände aufmerksam machen kann, die der Mensch übersehen hätte. Ich habe seiner Zeit gerade zu dieser Frage auf den Tod des braven Gendarmen Mally hingewiesen, der vor vielen Jahren in der Gegend von Weiz in Steiermark Nachts von Zigeunern aus dem Hinterhalte überfallen und ermordet wurde. Man muss zugeben, dass dies gewiss ausgeblieben wäre, wenn der Gendarm Mally damals einen Hund bei sich gehabt hätte, von dem er zuverlässig zur rechten Zeit gewarnt worden wäre. Freilich muss vorausgesetzt werden, dass ein solcher Hund vor allem auf zwei Dinge abgerichtet sein müsste: er darf, wie der Kriegshund, eben nicht bellen, sondern nur knurren, um keinen überflüssigen und schädlichen Lärm zu machen, und weiter, er muss unbedingt dort bleiben und warten,

wo es sein Herr befiehlt. Hat der Gendarm z. B. eine Amtshandlung in einem Privathause, bei einer Behörde, in einem Gasthause etc., so würde es in vielen Fällen unpassend oder nachtheilig sein, wenn er in vierbeiniger Begleitung erscheint; in solchen Fällen muss der Hund vor dem Hause, oder wo es der Gendarm sonst wünscht, ruhig warten, bis sein Herr wieder kommt oder ihn ruft. Ist der Hund auf das dressirt, so kann man sich durchaus keinen Fall denken, wo der Hund den Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen stören könnte.

Eine weitere Kunst, die der Begleithund unbedingt verstehen müsste und die übrigens die Kriegshunde unbegreiflich leicht erlernen, ist die, unter allen Bedingungen und von überall her vom Herrn weg nach Hause zu finden, damit er Meldungen des Gendarmen an seinen Posten überbringen kann. Wir wollen uns denken, dass der Hund immer am Halsband eine cylindrische, kleine Büchse aus dem leichten Aluminiumblech trägt, in welcher der Gendarm einen kleinen Zettel mit der betreffenden Meldung verwahrt und mit der der Hund auf Befehl seines Herrn heimspringt. Die Fälle, in welchen ein solcher Vorgang angezeigt wäre, sind zahlreich: der Gendarm erfährt unterwegs von einem Verbrechen, welches ihn längere Zeit fern halten wird, wovon er aber die Meldung erstatten möchte; er muss eine Verfolgung einleiten; er braucht Succurs; es muss Jemand in verschiedenen Richtungen verfolgt werden, der Gendarm kann dies aber nur in einer Richtung thun, die andere muss durch Jemanden vom Posten aus besetzt werden; es ist ein wichtiges Verbrechen verübt worden, wovon das Gericht verständigt werden muss, der Gendarm will aber an Ort und Stelle weitere Erhebungen pflegen; es ist ein grösserer Unfall oder ein Unglück geschehen, welches die Anwesenheit des Gendarmen erfordert, aber doch gemeldet werden soll; endlich: es ist dem Gendarmen selbst in einsamer, verlassener Gegend ein Unglück geschehen, und er will den Hund um Hülfe senden — kurz solche Fälle, wo eine durch den Hund überbrachte Post von grösster Wichtigkeit sein kann, lassen sich unzählige denken. Man wird vielleicht einwenden, dass einem solchen Hunde mancherlei Gefahren durch böswillige Menschen drohen; ich glaube aber an solche Gefahren nicht, da ich weiss, wie beliebt und geachtet der Gendarm in der Bevölkerung ist, und deshalb wird auch sein Hund, den bald Jedermann an der silberweissen Büchse am Halsband kennen wird, sehr rasch unter dem Schutze der Bevölkerung stehen — kein Mensch wird ihm etwas zu Leide thun.

Nun denken wir uns aber andere Hülfeleistungen des Hundes in der eigentlichen Dienstverrichtung des Gendarmen; ich selbst kenne eine Anzahl von Fällen, wo man mit Hülfe von Hunden absichtlich oder zufällig die Leichen von Ermordeten gefunden hat; erst vor ganz kurzem theilte mir der Herr Staatsanwalt von Erfurt mit, dass man mit Hülfe eines Hundes die Leiche eines Mädchens gefunden hat, die von ihrem Liebhaber ermordet und im Walde versteckt wurde; ohne die Leiche wäre in diesem Falle niemals ein Beweis herzustellen gewesen. Solche Fälle sind übrigens Jedem von uns ebenso bekannt, wie

jene, in welchen durch einen Hund Blutspuren verfolgt oder verborgenes, gestohlenes Wild und sonstige Corpora delicti aufgestöbert und entdeckt wurden oder wo man den in einem Gebäude versteckten Verbrecher auf diese Art fand. Ebenso lässt es sich denken, dass man verlorene Kinder oder sonst hilflose Personen mit einem Hunde findet, den man auf ihre Spur gebracht hatte.

Die wichtigsten Hülfeleistungen des Begleithundes werden immer bleiben: Schutz des Gendarmen durch Wachsamkeit, Ueberbringung von Meldungen und Aufsuchen von Menschen und Gegenständen — aber ausserdem würden sich zahllose Hülfen von selber finden, wenn der Gendarm nur erst einen Hund hätte. Die Kostenfrage könnte nicht von Bedeutung sein, da theuer nur die schönen Hunde sind und da hier nur Tugend und nicht Schönheit in Betracht käme. Wenn man die Kriegshunde ansieht, so wird man beobachten, dass gerade jene, deren Talente und Verwendbarkeit am meisten gepriesen werden, oft die abscheulichsten Köter sind, die, abgesehen von der Abrichtung, gar keinen Werth haben. Selbstverständlich brauchen die Begleithunde auch nicht viel fressende, grosse Thiere zu sein; auf die Kraft derselben kommt es ja gar nicht an, der Hund braucht nur so gross zu sein, dass er mit dem Gendarmen mit kann, mehr ist nicht nöthig.

Ich besass einmal einen winzigen Rattler, der eigentlich ganz von selbst und ohne besondere Abrichtung alles das konnte, was man von einem Gendarmeriehund verlangen könnte. Dieser Hund hatte einmal Junge, lief aber trotzdem im angebornen Leichtsinn mit mir in die Kanzlei; wenn ich nun meinte, dass er die Jungen säugen sollte, so wimmerte ich ihm so vor, wie es hungrige junge Hunde machen und öffnete die Thüre. Dann erinnerte er sich seiner Pflicht und lief spornstreichs heim. Von da an konnte ich ihn immer dazu verwenden, ihn nöthigenfalls mit einer Nachricht, am Halsbande befestigt, nach Hause zu senden. Ich brauchte nur zu wimmern und ihn hinaus zu lassen, so lief er heim. Dasselbe gelang auch, wenn ich ihn von irgend wo anders heimsenden wollte. Ich stelle mir also die Abrichtung solcher Hunde weder schwierig noch theuer vor, man muss nur auf besondere Anlage derselben und auf gewisse Zufälligkeiten Rücksicht nehmen. Im Allgemeinen würden sich Weibchen am besten empfehlen, weil sie weitaus anhänglicher, aufmerksamer und weicher, d. h. leichter abzurichten sind; ausserdem werden sie nicht durch galante Ideen abgelenkt und sind Angriffen durch andere böse Hunde nicht ausgesetzt. Freilich sind sie zur Zeit der Läufigkeit und wenn sie Junge haben, vollkommen unverwendbar.

Denkt man daran, die Sache etwa probeweise zu versuchen, so könnte dies nicht gut von Seite der höchsten Kommanden aus geschehen, da zu einer solchen Abrichtung durch einen Gendarmen besondere Anlage, Lust und Vorliebe gehört, die unter Hundert kaum Einer besitzt, und die zu haben man Niemandem befehlen kann. Es wäre nur so zu denken, dass die Sache von unten nach oben versucht würde, d. h. dass irgend ein oder mehrere Gendarmen, welche

glauben, dass sie Geschick und Geduld haben, um einen Begleithund zu erziehen, bitten, sich einen Hund zu dem gedachten Zwecke abrichten zu dürfen. Die Bewilligung würde sicher ertheilt werden, da keine Behörde der Welt das Interesse des Dienstes und ihrer Untergebenen mehr und genauer im Auge behält, als die höchsten Kommanden unserer Gendarmerie, und ist einmal der Versuch gemacht, so wird er auch gelingen, da guter Wille und geeignete Kräfte vorausgesetzt werden können. Gelingt aber der Versuch an einer Stelle, so wird er seinen Weg finden bis zum letzten Posten, und ein Gendarm, der Geschick gezeigt hat, Begleithunde für seine Kameraden abzurichten, wäre bald ein gesuchter und gut situierter Mann. Kein Mensch verlangt, dass noch in diesem Jahre jeder Gendarm seinen Begleithund hat — aber einige Versuche, von glücklicher Hand geleitet, wären baldigst zu wünschen — der Erfolg bleibt sicher nicht aus.

---

20. Die Form der Sparkassenbücher.

(Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung vom 25. Juni 1896, No. 26.)

Die Punkte, in denen sich die Leute von der Verwaltung und die von der Justiz berühren, sind gewöhnlich dort zu finden, wo der Eine vom Anderen etwas will, und fast immer ist der Fordernde der von der Justiz, und da wieder zumeist der von der strafrechtlichen Seite. Wir Kriminalisten geben auch gern zu, dass wir von der Verwaltung oft und rasch die wichtigsten Unterstützungen bekommen haben, und dies erleichtert uns den Weg, wenn wir wieder und wieder, namentlich in organisatorischen Fragen, Hülfe brauchen. So möchte ich heute die Aufmerksamkeit der maassgebenden politischen Behörden auf die Form lenken, in der von den zahlreichen Sparkassen die Einlagebücher ausgegeben werden.

Die Einlagebücher der Sparkassen sind schon längst nicht mehr blos ein Instrument, um das Verhältniss zwischen dem kleinen Sparer und der betreffenden Sparkasse jeweilig festzustellen, sie sind eine Art Inhaberpapiere geworden, sie verkehren als Zahlungsmittel, werden verpfändet, ausgeliehen, sie dienen als Kautionen im öffentlichen und privaten Verkehre, als Vadien und zu vielen anderen Zwecken des rechtlichen Lebens. Ist dies aber der Fall, so kann der Staatsbürger an ein solches Papier vor allem zwei Forderungen stellen: das Papier muss einerseits gegen Fälschungen thunlichst grosse Sicherheit bieten, es muss aber auch andererseits in seiner Erscheinung so eingerichtet sein, dass auch der Ungebildete und minder Geübte leicht und sicher den augenblicklichen Stand, d. h. den Geldwerth, des Einlagebuches wahrnehmen kann. Dass diesen beiden Forderungen entsprochen wird, interessirt aber auch den Staat, da er selbst Schaden leiden kann, und weiter auch deshalb, weil er dafür verantwortlich ist, dass die Bürger bei Papieren, die mehr oder minder unter staatlichem Schutze stehen, möglichst wenig Gefahr laufen, Schaden zu nehmen. Wenn wir uns nun

ohne Wahl verschiedene Sparkasseneinlagebücher ansehen, so müssen wir zur Einsicht kommen, dass den genannten Ansprüchen keineswegs entsprochen wird.

Dass die Einlagebücher gegen Fälschungen wenig Schutz geben, ist bekannt genug. Jeder Kriminalist vermag zu bestätigen, dass ihm selten ein längerer Zeitraum verstreicht, in dem er keinen Fall einer solchen Schädigung durch ein Einlagebuch vor sich hätte. Die meisten solcher Betrügereien geschehen durch Radirungen, chemische Waschungen und falsche Eintragungen; häufig geschieht dies durch Hausgenossen, die zu einem übel verwahrten Sparkassenbuche Zugang haben, dann von Leuten, die ein solches zur Aufbewahrung, als Kaution oder zu dem Zwecke erhalten haben, Einlagen oder Behebungen zu besorgen. Aber auch Käufe, Verpfändungen, Kautionsleistungen etc. geschehen oft mit gefälschten Einlagebüchern, namentlich in kleinen Orten, deren Sparkassen nur bestimmte Amtstage haben. Der Betrüger erscheint im Orte an einem Nichtamtstage und lässt sich dann von einem Bürger oder wohlhabenden Landmanne auf ein Einlagebuch Geld borgen unter dem Vorwande, er brauche dringend heute Geld, habe nicht gewusst, dass heute kein Amtstag sei etc. Hinterdrein stellt es sich heraus, dass das Einlagebuch z. B. 5 fl. werth ist und auf 500 fl. gefälscht wurde. Aber auch in grossen Städten kommen derlei Betrügereien vor, da hier die Sparkassen zwar an allen Werktagen, aber nicht Nachmittags und nicht Sonntags geöffnet werden. Es geschehen daher hier solche Betrügereien fast ausnahmslos am Samstag Nachmittag oder am Nachmittage vor einem Feiertage. Eine ebenso plumpe als häufige Art der Schädigung geht dahin, dass Leute, die zu einem Einlagebuche Zutritt haben oder es in Verwahrung bekamen, lustig darauf los beheben und dann einfach das Blatt mit den Behebungseintragungen herausreissen. Wenn der Eigenthümer nun nicht auf die unterbrochene Seitenzahl im Einlagebuche aufmerkt, so entdeckt er die Behebungen nur, wenn er selber beheben will. In dieser Weise werden nicht nur Bauern und alte vertrauensselige Frauen, sondern auch intelligente Leute geschädigt, zumal die Einrichtung mancher Sparkassenbücher zu einem derartigen Betruge geradezu einlädt. Aber auch ohne Vornahme einer Fälschung im Einlagebuche kommen oftmals Betrügereien mit Einlagebüchern vor, wenn die Eintragungen in denselben nicht deutlich und leicht verständlich sind. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn man der vorhin erwähnten Gefahr (Herausreissen des die Behebungen enthaltenden Blattes) ausweichen will, und deshalb alles (Einlage, Behebung, Zinsenzuschlag, Zinsenbehebung, Datum und Unterschrift) auf eine Seite zusammendrängt; hierdurch wird die Uebersicht derart erschwert, dass selbst geübtere Leute nicht leicht darüber klar werden, welchen Geldwerth das Sparkassenbuch augenblicklich darstellt. Jeder praktische Jurist weiss, wie oft ihm selbst derartige Schwierigkeiten bereitet werden; sagen wir z. B., es sei eine Liegenschaftsfeilbietung in einer Gemeinde vorzunehmen, wo die Leute zu mehreren benachbarten Sparkassen gleich weit zu gehen haben, so dass unter der Be-

völkerung verschiedene Sparkassenbücher verbreitet sind. In solchen Fällen erhält der Feilbietungskommissär eine Anzahl von Einlagebüchern verschiedener Sparkassen als Vadien, und seine Sache ist es dann, sich dahin zurecht zu finden, ob jedes der überreichten Einlagebücher den erforderlichen Werth darstellt; ich kann versichern, dass dies nicht nur mir oft die grössten Schwierigkeiten machte, sondern dass ich dasselbe wiederholt von Kollegen hörte. Kommt aber ein geübter Jurist über solche Anstände nicht hinaus, um wie viel leichter ist es dann, irgend einen Bauer, eine alte Frau etc. irre zu führen, wenn man dem zu Betrügenden zum Beispiel Einlagen, Behebungen und Reste zusammenaddirt, oder blos die ersten als Aktiva vorrechnet, und wie diese verschiedenen Kunststücke sonst noch sind.

Fragen wir nun, ob und wie diesen bedeutenden Missständen abgeholfen werden kann, so werden wir sagen müssen, dass ein vollkommener Schutz gegen Betrügereien mit Sparkassenbüchern ebenso wenig geschaffen werden kann, wie bei Banknoten, öffentlichen Schuldverschreibungen, Cheques etc., wohl aber kann man die, ich möchte fast sagen, muthwillig gebotenen Erleichterungen beseitigen und so die Betrügereien wesentlich einschränken.

Ich glaube, dass drei Punkte maassgebend wären:

1. Die Herstellung von Sparkasseneinlagebüchern muss vom Staate in die Hand genommen werden, sie muss monopolisirt werden (nur die Herstellung der Bücher), die Bücher müssen für alle Sparkassen der Monarchie vollkommen gleich sein (meinethalben mit Ausnahme des Textes, der in allen Sprachen erscheinen kann), und es dürfen von einem bestimmten Zeitpunkte an absolut keine anderen Einlagebücher verwendet werden, als die von der Regierung ausgegebenen und in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erzeugten Einlagebücher. Der leichteren Unterscheidung halber könnte die Farbe des Umschlages beliebig gewählt werden; ausserdem müsste der Name der Sparkasse aussen deutlich sichtbar sein, so dass die Gefahr der Verwechslung einer sehr guten Sparkasse mit einer minder vertrauenswürdigen entfiele.

2. Auf die Herstellung dieser Einlagebücher muss eine nicht unbedeutende Sorgfalt verwendet werden, d. h. sie sind auf gutem Papier und mit jenem bekannten modernen, fein linierten, zartfarbigen Unterdruck zu machen, wie wir ihn auf Banknoten, Cheques etc. sehen, und der Radirungen, chemische Waschungen etc. wo nicht unmöglich macht, so doch wesentlich erschwert.

3. Muss die Form der Einlagebücher vollständig geändert werden, damit einerseits ein verwirrendes Zusammendrängen vermieden wird, wenn man blos auf einer Seite einträgt, und damit andererseits ein Herausreissen eines Blattes verhindert erscheint, wenn Eintragungen und Behebungen auf verschiedenen Seiten des Einlagebuches geschehen.

Hierzu seien einige Bemerkungen gestattet.

Ad 1. Dagegen, dass die Einlagebücher für alle Sparkassen vom Staate geliefert werden, kann kein Institut eine Einwendung erheben,

da sie ja alle unter staatlicher Aufsicht stehen und da nur etwas gefordert wird, was im öffentlichen Interesse liegt und Niemanden belastet. Weil die Sache aber ein wichtiges öffentliches Interesse berührt, so handelt es sich nicht um ein fakultatives Vorgehen, etwa wie bei Herausgabe des „Musterstatutes" (vergl. Dr. Meisel: „Das neue Musterstatut für Sparkassen". Wien, Manz, 1893), sondern es muss imperativ aufgetreten werden. Die Wahl des hierzu einzuschlagenden Weges wäre Sache besonderer Erwägung. Die Vortheile — abgesehen davon, dass nur so das in Punkt 2 und 3 Gesagte erreicht werden kann, — lägen namentlich darin, dass dann bei den Sparkassen eine wohlüberlegte und allenfalls von einer Enquête geprüfte Eintheilung ihrer Einlagebücher eingeführt werden kann, und darin, dass dann Jedermann, der nur irgend ein Einlagebuch einer beliebigen Sparkasse gesehen und sich damit vertraut gemacht hat, sich jedesmal sofort zurecht findet, wenn ihm ein Einlagebuch auch aus den entlegensten Theilen der Monarchie in die Hand kommt; ja selbst wenn Einer den Text eines fremden Einlagebuches in fremder Sprache gar nicht versteht, muss ihm Werth und Bedeutung jeder Eintragung klar sein, da er die Eintragung in Ziffern versteht und weiss, was jede Rubrik zu bedeuten hat. Es wird Niemand behaupten, dass Einlagebücher der Sparkassen Gegenstand ausgedehnten Verkehrs werden können und sollen, gewiss würden aber Sparkassenbücher viel beweglicher werden und den Geldverkehr wesentlich erleichtern, wenn überall die gleiche Form gewahrt wäre, wenn man überall auf den ersten Blick ein Sparkassenbüchel als solches erkennt, und wenn Jedermann sich überall in einem solchen leicht und zuverlässig auskennt.

Ad 2. Welchen Werth sorgfältige Darstellung der Werthpapiere hat, weiss Jedermann, da es bekannt genug ist, wie schwer auf farbigem Unterdruck mit feinen, verschlungenen Linien und feiner, blasser Schrift gefälscht wird. Dass durch eine solche bessere Ausstattung der Einlagebücher ihr Preis ungebührlich erhöht würde, kann nicht behauptet werden, da dann die Herstellung für sämmtliche Sparkassen der Monarchie in einer so unvergleichlich grösseren Auflage geschehen müsste, dass der Preis der auf das allersorgfältigste ausgeführten Einlagebücher zum mindesten nicht höher zu stehen käme, als für die heutigen, primitiv hergestellten. Ich glaube, dass es auch von volkswirthschaftlicher Bedeutung und den Sparsinn der Bevölkerung lebhaft unterstützend wäre, wenn die Leute sicher sind, dass eine Fälschung fast unmöglich ist, und wenn sich Jeder in jedem Sparkassenbüchel zurechtfindet, der nur einmal ein solches gesehen hat. Man muss es sich nur erst klar machen, wie unbehaglich es sein mag, mit einem Sparkassenbüchel zu manipuliren, wenn man nie sicher ist, ob es wohl etwas werth ist, und wie hoch der Betrag sein mag, auf den es lautet.

Ad 3. Es wurde schon ausgeführt, dass wichtige Fälschungen durch Herausreissen von Blättern und falsche Auslegung der Eintragungen zu geschehen pflegen. Hieran ist nur die heutige Form der Büchel schuld. So lange man die Form des Buches beibehält, ist

man vor folgendes Dilemma gestellt. Entweder sind alle Eintragungen auf einer Seite zu vollziehen, wodurch schwer Klarheit zu schaffen ist; oder man theilt die Eintragungen auf zwei Seiten, dann kann herausgerissen werden, und wenn man noch so deutlich auf „fortlaufende Seitenzahl etc." hinweist, so lehrt die Erfahrung, dass dies nichts nützt. Ja, aber wer zwingt uns denn, bei der herkömmlichen Form zu bleiben? Können wir nicht den Buchrücken statt auf der Längsseite auf der Schmalseite machen? So bekämen wir Bücher, die etwa 21 cm lang und 13 cm breit sind, bei welchen der Rücken auf der 13 cm breiten Seite sich befindet — also ähnlich so, wie bei den von den Banken etc. hinausgegebenen Chequebüchern. Dann hat man den grossen Vortheil, dass man die Seite der Länge nach beschreiben könnte und so Raum für alle nöthigen Rubriken hätte. Als solche müssten unbedingt erscheinen:

Journal-No.	Datum	Einlage	Behebung von Capital	Capital-Zinsen	Behobene Zinsen	Heutiger Stand ohne Zinsen seit der letzten Capitalisirung der Zinsen	Unterschriften

Die Anzahl der Rubriken ist aber doch noch eine so bedeutende, dass sie auf einer Seite noch immer schwer unterzubringen sind, zumal die Summen in Buchstaben und Ziffern (wenigstens in der Rubrik „heutiger Stand") eingetragen werden müssen, und diese Erwägung führt von selbst dazu, die „historische" Form des Sparkassenbüchels zu verlassen und zu der des Sparkassenbogens zu greifen. Denken wir uns einen Bogen von sehr gutem, sehr steifem Papier, etwa Kartonpapier, 42 cm lang, 13 cm breit; diesen biegen wir in der Mitte ab, so dass wir wieder die oben genannte Grösse 21 × 13 cm haben. Dieser Bogen sei (des Schmutzes halber) aussen farbig, innen weiss und mit den oben genannten Rubriken versehen. Diese Rubriken laufen der Länge nach, sind also 42 cm lang, was Raum für die umständlichste Eintragung bietet. Allerdings sind (der Breite nach herunter) nur etwa 12 Eintragungen möglich; dafür kostet ein solcher „Sparkassebogen" so wenig, dass er dann, wenn er vollbeschrieben ist, und zur, sagen wir, 13. Eintragung vorgewiesen wird, eingezogen und durch einen neuen Bogen ersetzt werden kann.

Da dieser Bogen keine Einlageblätter besitzt, kann nichts herausgerissen werden, da er die erwähnte Ausstattung mit Farbe und Linien hat, kann nichts radirt und gewaschen werden, und da so lange Zeilen für jede Eintragung zu Gebote stehen, kann deutlich und für Jedermann verständlich eingetragen werden. Und äusserlich hat der „Sparkassenbogen" noch immer die gleiche Form und Grösse des „Sparkassenbüchels", just dass sein Rücken nicht auf der Längsseite, sondern auf der Schmalseite ist.

Ich wünschte sehr, dass dieser Vorschlag maassgebenden Ortes Berücksichtigung finden möchte.

Die Form der Postsparkassenbücher, bei welcher man von besonderen Gesichtspunkten ausgehen muss, bedarf einer besonderen Erwägung.

---

21. Kriminalpsychologische Aufgaben.

(Wiener Zeitung vom 30. Mai 1900.)

Es giebt Weniges, das so sieghaft und neue Welten schaffend vorgedrungen ist, als die naturwissenschaftliche Methode, die der modernen Forschung zur Grundlage dient; aber auch sie wurde nicht sofort freudig aufgenommen, als einer der führenden Geister zuerst auf sie hingewiesen hat. So war es fast mit allen grossen Erscheinungen: irgendwo findet sich ein Gottbegnadeter, der mit seinem Stabe auf den Boden pocht und dann lehrend zu der Menschheit spricht; aber sie versteht ihn nicht, ja häufig verlacht und verfolgt sie ihn — seine Zeit war noch nicht gekommen. Viel später greifen Andere die schon längst gelehrte Wahrheit auf, nun fasst sie Wurzel, treibt und blüht und bringt reichliche Früchte. So ist's auch mit der Methode, nach der sie heute arbeiten. Fast dreihundert Jahre sind's, seitdem das „Novum organum" des Francis Viscount von St.-Albans und Freiherrn Baco von Verulam erschienen ist, in welchem er die herkömmliche Logik mit ihrer Syllogistik angreift und verlangt, man solle die Natur studiren, nicht aber sie mit innerem Denken anticipiren; die einzig richtige Methode der Erkenntniss sei die Induktion und die Erfahrung die einzige verlässliche Erkenntnissquelle. Das ist streng modern gedacht, und so müssen sie Bacon als Schöpfer der heutigen Methode trotz allen Widerspruches gelten lassen. Aber sein Ruf verhallte vorläufig erfolglos, erst wenige Jahrzehnte sind es, seitdem die Naturforscher nach seiner Lehre zu arbeiten begannen, und der ungeahnte Aufschwung aller Naturwissenschaften beginnt genau von dem Jahre an, in welchem sich ihre Jünger vom Studirtisch in die Laboratorien zurückgezogen haben; überall war das erste Experiment, die erste Beobachtung der erste Schritt zu wissenschaftlicher Arbeit.

Den eigentlichen Naturforschern folgten die Philosophen, und Fechner, Weber, Wundt, von Meinong und die grosse Schule des Letzteren: Höfler, von Ehrenfels, Oelzelt, Martinak, Witasek, suchen sich durch kleine Experimente mit fallenden Kugeln, farbigen Fäden und Zirkelspitzen den grössten Problemen zu nähern.

Am spätesten wollten die Juristen von der neuen Lehre hören, obwohl ihnen vor mehr als zweihundert Jahren Leibnitz (nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae) den Weg gewiesen und fast vor hundert Jahren Warnkönig zugerufen hatte: „Die Jurisprudenz muss eine Naturwissenschaft werden!" Aber endlich regte sich doch die neue Arbeitsweise, und heute sind zahlreiche, fleissige Hände in den Dienst des Strafrechtes gestellt, die das unabsehbar grosse Feld von

allen Seiten zu bearbeiten beginnen. Kriminologie, Kriminal-Anthropologie, Kriminal-Anatomie, Kriminal-Physiologie, Kriminal-Psychologie, Kriminal-Psychiatrie, Kriminal-Social-Psychologie, Kriminalistik, Kriminal-Sociologie, Poenologie und noch andere Namen haben sie ihren Arbeitsgebieten gegeben, überall sieht man ernste Mühe, Fleiss und ehrliche Forschung. Es war keine Parole ausgegeben, kein Programm vorgelegt und keine Arbeitstheilung vorgenommen worden: als ob die Nothwendigkeit der Arbeit in der Luft gelegen wäre, haben sie alle zu schaffen angefangen, und als Einiges fertig war, da haben die Werkleute der neuen Schule fast zu ihrem Erstaunen wahrgenommen, dass sie alle vereint demselben Ziele zustreben, dass ihre Leistungen gemeinsamen Stempel tragen und dass alles schon Gelieferte und noch Gewollte harmonisch zusammenpasst, sich gegenseitig stützt und fördert. Das Geheimniss dieser Stimmung ist ein sehr einfaches. Früher hat man zuerst die Ideen und Begriffe konstruirt und wollte von ihnen aus die Thatsachen regeln — jetzt versucht man es umgekehrt und ruft mit Oettingen: „Von Thatsachen zu Begriffen!" Die kleinen Erscheinungen im Leben werden sorgfältig gesammelt, fleissig beobachtet und studirt, genau geordnet: grosse, allgemein giltige Regeln finden wir noch nicht, wollen sie auch nicht konstruiren — dafür finden wir Ausnahmen über Ausnahmen, wir werden zur Vorsicht gemahnt und vermeiden wenigstens den grossen Fehler: Unrecht zu thun, weil wir nur nach Regeln vorgingen und die unzähligen Ausnahmen nicht kannten. Der grosse Irrthum früherer Forschung war das Generalisiren nach willkürlich erklügelten Principien — die grosse Lehre moderner Forschung ist das vorsichtige Beobachten und Verzeichnen ohne nivellirende Abstraktion. „Die Regel von gestern ist oft die Ausnahme von heute und diese die Regel von morgen" — wer wagt es, in diesem Auf- und Niederwogen allgemeines Vorgehen zu verlangen? Ist nun aber die Arbeitsmethode aller genannten Zweige stets die gleiche: Thatsachen zu beobachten, zu sammeln und zu ordnen, so äussert sich wieder eine grosse Verschiedenheit in der Art und in den Mitteln, das Material für die Arbeit zu schaffen; die Kriminal-Anthropologie sucht ihre Thatsachen über die Eigenschaften der Verbrecher in den Gefängnissen, ihren Spitälern und Secirsälen, die Poenologie in den Ausweisen und Erhebungen über die Strafen und ihre Erfolge, die Kriminal-Psychologie im heutigen Sinne braucht aber unzählige Beobachtungen der verschiedensten Art aus dem alltäglichen, nichtkriminellen Leben, um dieselben in den Gesichtswinkel des Kriminalisten zu rücken und da Belehrung für seine Arbeit zu gewinnen. Die Thätigkeit in dieser Richtung übersteigt aber die Leistungsfähigkeit des Einzelnen, er braucht zahlreiche Hilfsarbeiter, die keineswegs Kriminalisten sein müssen, vielleicht nicht einmal sollen, die aber mit gebildetem Sinne und klarem Blicke beobachten, fehlerfrei beobachten und das Gewonnene dem Kriminal-Psychologen mittheilen. Sein Fach, die Kriminal-Psychologie, hat zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes bedeutet. Zuerst verstand man darunter die Lehre von geistigen Erkrankungen und zweifelhaften Geisteszuständen, wie sie bei

Verbrechern vorkommen. Später hat man wahrgenommen, dass der Geist des Verbrechers nicht anders zu erkranken pflegt als der anderer Menschen und dass die Lehren, welche auf diese Anwendung finden, auch bei jenen in Betracht kommen. Man hat daher diese Scheidung fallen gelassen und hat den freigewordenen Namen Kriminal-Psychologie für die Lehre von der Seele des Verbrechers in Beschlag genommen. Aber auch das passte nicht; ist der Verbrecher geistig gesund, so können auf ihn nur die allgemeinen psychologischen Gesetze Anwendung finden; ist er aber geistig krank, so ist er krank wie ein anderer Mensch. Allerdings bliebe noch eine dritte Möglichkeit: man fasst alles strafbare Vorgehen als krankhaft auf; dann wäre aber die Lehre von dem entarteten Geistesleben besser als Kriminal-Psychiatrie zu bezeichnen. So weit sind wir aber, gottlob, noch nicht gerathen, und uns Kriminalisten fällt es nicht im entferntesten ein, die Hände in den Schooss zu legen und lediglich den Arzt, den Kriminal-Psychiater, des Amtes walten zu lassen.

So war nun der Begriff „Kriminal-Psychologie" abermals frei, und heute verstehen wir darunter den Inbegriff aller Lehren der Allgemein-Psychologie, welche für den Kriminalisten in Anbetracht der Geistesthätigkeit der Verbrecher, Zeugen, Richter, Sachverständigen und Geschwornen von Wichtigkeit sein können — also alle Lehren der Psychologie, die in einem Kriminalprocesse in irgend einer Weise wichtig werden können. Von dieser Disciplin ist endlich noch die Kriminal-Social-Psychologie zu trennen, die Lehre von der Psyche der Masse, Schopenhauers Makroanthropos. Es ist eine seltsame Erscheinung, dass die Seele des Einzelnen anders reagirt als die der grossen Menge; die bekannten Grausamkeiten, die bei Volksaufständen zutage treten, das antisociale Benehmen erschreckter Menschenmassen (Gedränge bei der Trauung Ludwigs XVI. und Napoleons, bei dem Ringtheater-Brande 1881 in Wien, dem Bazarbrande 1896 in Paris, bei der Krönung auf dem Chodinka-Felde bei Moskau 1896 etc.), das grauenhafte Auftreten flüchtender Truppen bei Brückenübergängen (Elbe, Elster, Beresina), dies alles lässt sich aus der Psyche des Einzelnen niemals erklären, und es gestattet weder die Individual-Psychologie Schlüsse auf die Social-Psychologie, noch diese auf jene. Ganz singulär steht das ja nicht im Kreise der Erscheinungen. Gedenken wir z. B. der Undulation: dieselbe Wellenbewegung, die in der in einer Flasche befindlichen Luft Wärme erzeugt, schafft Elektricität in der Luft im freien Himmelsraume. Aehnlich kann es wohl auch mit der Seele der Masse sein — aber wie weit wir im bestimmten Falle den Menschen und wie weit den Makroanthropos verantwortlich machen sollen, das wissen wir trotz einer Menge der besten Arbeiten darüber noch nicht im entferntesten. Wir wären reichlich zufrieden, wenn wir genügendes Material von Beobachtungen aus der Individual-Psychologie besässen, um daran lernen zu können, wie wir Behauptungen von Beschuldigten, Angaben von Zeugen, Wahrnehmungen von Richtern, Geschworenen und Sachverständigen aufzufassen und zu bewerthen haben. Wir brauchen un-

gezählte Mengen von Beobachtungen gewissenhafter, gebildeter Menschen, um vorkommendenfalls erwägen zu können, ob ein „ganz sicherer" Zeuge sich nicht doch geirrt und ein Verbrecher, der Abenteuerliches behauptet, nicht doch die Wahrheit gesagt haben kann; wir brauchen solche Beobachtungen zur Controle der richterlichen Auffassung und sachverständigen Wahrnehmung, wir brauchen sie endlich zum ausgleichenden Abwägen scheinbar verschiedener und doch gleicher, sowie scheinbar gleicher und doch verschiedener Angaben. Eine Zahl von Beobachtungen ist auf siebenhundert Seiten meiner „Kriminal-Psychologie" zusammengetragen, das ist aber verschwindend wenig im Vergleiche zu dem, was wir brauchen. Haben wir 10 Beobachtungen über denselben Vorgang, so stimmen sie vielleicht ausnahmslos, haben wir 100, so finden sich vielleicht viele Ausnahmen, und haben wir 1000, so sind die Fälle, die uns anfangs regelmässig erschienen, zur Ausnahme geworden. Und gerade darin liegt oft und oft der Grund der entsetzlichsten Ungerechtigkeit, einer falschen Verurtheilung; ein Zeuge, mehrere Zeugen haben beobachtet und im besten Glauben berichtet. Ihre Beobachtung war aber falsch und das Urtheil dann ebenfalls; ein Beschuldigter behauptet etwas Unwahrscheinliches, kein Mensch glaubt ihm, und hätten wir genügendes Beobachtungsmaterial, so wüssten wir, dass das Behauptete oft vorkommt und glaubwürdig sein kann.

Dinge, die besonders wichtig sind, wären z. B. Fälle von falscher Beobachtung in Folge von Sinnestäuschung, zufälliger Lage und Verwechslung von Sinneswahrnehmung und Urtheilsschluss (z. B. ich habe in einem Zimmer gleichmässiges Geräusch gehört, welches wie Ticken einer Uhr klang, und glaube später, diese gesehen zu haben, obwohl ich ihre Anwesenheit blos erschlossen habe). Ebenso wichtig sind Beispiele von Gedächtnissfehlern, falscher Ideen-Association, unrichtigen Kombinationen Verwechslungen, Missverständnissen, was alles Anlass zu total falschen Angaben bei bester Ueberzeugung, die Wahrheit gesagt zu haben, geben kann. Dann: Aenderung einer objektiven Auffassung durch momentane Stimmung, Voreingenommenheit, einseitige Auffassung, Egoismus, Erregung, Leidenschaft — was alles unendlich häufiger vorkommt, als man gemeiniglich annimmt; ebenso wichtig sind die Einflüsse von Gewohnheit, Vererbung, Stellung, Verbindungen, Ehrbegriffe und Phantasie; wer da Umschau hält, wird zu überraschenden Wahrnehmungen darüber kommen, wie tiefgreifend verschieden derselbe Vorgang aufgefasst und wieder gegeben wird, je nach den eben genannten Momenten, die auf den Betreffenden gerade eingewirkt haben.

Ein grosses Kapitel bildet, so unwahrscheinlich es klingt, der Aberglauben. Nicht blos Verbrechen werden durch ihn veranlasst, er bewirkt auch Stimmungen, Auffassungen und Ansichten, so dass ein Vorgang vollkommen verschieden zur Wiedergabe gelangen kann. Der Kampf gegen die Lüge, die bewusste Unwahrheit, füllt einen grossen Theil der praktischen Thätigkeit des Kriminalisten, so dass sich da eine gewisse Gewohnheit eingelebt hat; wir werden mit ihr im Grossen und Ganzen ziemlich fertig, aber die Hauptschwierigkeit bietet uns die un-

bewusste Lüge, das sogenannte pathoforme Lügen, welches sich Einer so sehr angewöhnt hat, dass es ihm nicht mehr zum Bewusstsein kommt und daher schwer entdeckt wird. Mittheilungen solcher Fälle sind daher von grosser Bedeutung.

Ein ähnliches Gebiet bildet das der Missverständnisse; wie viele davon im Leben vorkommen, das weiss Jeder, und es wird kaum einen Menschen, noch weniger eine Familie geben, in der nicht durch Missverständnisse grosse Unannehmlichkeiten entstanden sind. Trotzdem wollen wir an dieselben in Kriminalfällen selten recht glauben, und nur durch Anführung grosser Reihen von Beispielen kann vielleicht sogar ein System in die Arten von Missverständnissen gebracht werden, so dass man wenigstens ungefähr wird entscheiden können, ob ein behauptetes Missverständniss möglich ist oder nicht.

Worüber wir aber am meisten Belehrung brauchen, das ist das uns unergründliche Buch von der Frau. Wir Kriminalisten sind (wenigstens vorläufig) blos Männer, wir haben aber genug mit Frauen zu schaffen — gottlob, wenig mit Verbrecherinnen, aber desto mehr mit Frauen, die als Zeuginnen erscheinen. Diese sind psychologisch nicht weniger schwierig und wichtig zu behandeln als jene — wie wir aber vorzugehen haben, das wissen wir nur sehr oberflächlich. Im Allgemeinen sagen wir: die Frau ist nicht besser und nicht schlechter, nicht klüger und nicht dümmer als der Mann, sie ist nur anders als er, anders im Ganzen, anders in allen Einzelheiten. Dass wir dies wissen, ist schon viel Erkenntniss, aber doch nur negative, und richtig arbeiten und weniger Fehler begehen wird der Kriminalist erst, wenn er auch positive Kenntniss davon hat, worin das „Anders" besteht. Wir wissen, dass die Auffassung und Wahrnehmung, der Verstand und das Gemüth der Frau verschieden sind von den unseren, dass ihre Liebe, ihr Hass, ihre Freundschaft anders ist, dass sie somatisch und psychisch anderen Einflüssen ausgesetzt ist, wir wissen auch Manches davon annähernd zu fixiren, aber wir kennen keineswegs Viel, das Wenige keineswegs genau, und so kommt es, dass jedesmal, wenn eine Frau als wichtige Zeugin vernommen und das von ihr Gesagte verwerthet wird, Fehler auf Fehler gemacht werden, oft sehr zum Schaden der Sache. Entweder hat sie schon anders aufgefasst oder sie hat es anders wiedergegeben, als es ein Mann thun würde, kurz, irgend ein Fehler geschieht, und die Aussage wird falsch verwerthet. Ich wiederhole: nicht die Frau ist daran schuld, wir wissen ja nicht, ob sie besser oder schlechter als der Mann wahrnimmt und wiedergiebt; auch der Kriminalist ist nicht schuld: er ist eben ein Mann und als solcher anders als die Frau, sie verstehen einander nicht, und so ist das Unheil entstanden. Aber damit ist keineswegs gesagt, dass es immer so bleiben müsse. Jeder gebildete Mensch mit offenem Blicke, der für wichtige Dinge im Leben Verständniss hat, kann beobachten, wie die Frau anders als der Mann wahrnimmt, auffasst und mittheilt, wovon und wie weit sie sich beeinflussen lässt und worin die Aenderungen liegen, die sie am Thatsächlichen vornimmt; werden solche Beobachtungen, auch

scheinbar unwesentliche, sorgfältig, nüchtern und ehrlich gemacht und mitgetheilt, so kann sich grosses, werthvolles Material ansammeln, das mithelfen kann und wird, um Unrecht zu verhindern — gewiss ein wichtiger Zweck.

Dieselben Schwierigkeiten wie mit Frauen haben wir, wenn Kinder als Zeugen vernommen werden. Im Allgemeinen verzichtet man, wenn möglich, darauf, Kinder als Zeugen zu verhören, aber gerade in den wichtigsten Fällen müssen sie herangezogen werden und werden dann in der Regel falsch behandelt, weil man das von ihnen Gesagte so aufnimmt, als ob es ein Mann mitgetheilt hätte. Auch von den Kindern darf behauptet werden, sie seien als Zeugen nicht besser und nicht schlechter als Erwachsene, aber anders sind sie. Was ihnen an Erfahrung und Kenntnissen abgeht, das ersetzen sie in der Regel durch unbeeinflusstes Wahrnehmen und ehrliches Wiedergeben; natürlich gestaltet sich aber das von ihnen Behauptete ganz anders, das „wie" und „wie viel" des „Andersgestalten" kennen wir nur oberflächlich und geholfen kann nur werden durch Mittheilen und Sammeln von Beispielen darüber, wie Kinder Thatsachen auffassen und wiedergeben.

So sei denn die dringende Bitte um Mitarbeiterschaft gestellt. Die moderne Disciplin der Kriminal-Psychologie braucht Thatsachen und nichts als Thatsachen; sie mögen noch so klein und unscheinbar sein, wenn sie nur ehrlich und sorgfältig festgestellt wurden; ob sie krimineller Natur sind oder nicht, das ist vollständig gleichgiltig: wenn sie auch aus dem engsten Kreise alltäglichen Lebens stammen, so können sie in gleicher oder ähnlicher Form im wichtigsten Kriminalprocesse auftreten und da eine grosse Rolle spielen; wenn wir nur Thatsachen erfahren — für unsere Fälle werden wir sie selber anpassen. Wir brauchen also: 1. Schilderung des nackten, wirklichen Herganges, 2. Angabe der unrichtigen Auffassung und Mittheilung und 3. Mittheilung des wahrscheinlichen Grundes der Unrichtigkeit (Sinnestäuschung, Stimmung, Missverständniss, Beeinflussung, pathoforme Lüge, Gewohnheit, Stellung, Voreingenommenheit etc.). Ist dies gewissenhaft zusammengestellt, dann wird wichtiger, wissenschaftlicher Forschung ehrlich geholfen.

---

22. Schrift und Ton.

Dass die Graphologie als Handschriftenvergleichung für kriminalistische Zwecke heute schon wissenschaftliche Form angenommen hat, wird kaum mehr bezweifelt. Die Literatur nimmt zusehends Fortgang, die Leute, die sich mit Graphologie befassen, gehen lange nicht mehr blos dilettantisch vor, und häufig findet man auch in dieser Disciplin vollkommen exakte Forschung; es wird kaum mehr lange dauern, bis das handwerksmässige Suchen nach Aehnlichkeit einzelner Schnörkel, Form und Lage bestimmter Striche, Grösse der Buchstaben und ähnliche Aeusserlichkeiten vollkommen verschwunden sein wird: man wird

bei Vergleichung zweier Schriften vorerst aus jeder den betreffenden Menschen konstruiren und diese beiden miteinander vergleichen; sind sie dieselben, so rühren auch die zwei Schriften von derselben Hand her, sind sie verschieden, so waren auch die Schreiber nicht dieselben. Aber so weit sind wir heute noch nicht, und es wird noch der Schaffung und des Studiums von sehr viel Material bedürfen, bis diese exakte Art der Schriftenvergleichung durchweg wird vorgenommen werden. Heute befasst man sich noch eingehend mit der Morphologie der Schrift und nach dem geringen Alter der Disciplin ist dies Studium auch vollauf gerechtfertigt, aber zu wirklichen Erfolgen werden wir erst gelangen, wenn man so weit gekommen ist, dass man die Aetiologie der Schrift studiren kann und hierfür Material besitzt. Dass man heute von Männer- und Frauenschrift, von der Schrift des Gelehrten und der des Kaufmanns, von fester, klarer, aufgeregter, nervöser Schrift und hundert anderen Erscheinungsformen spricht, das weiss jedermann, aber es wird niemandem einfallen, das Geschlecht, den Stand, die Stimmung des Schreibenden als direkte und unmittelbare Ursache einer bestimmten Art der Handschrift anzusehen: es wird doch nicht z. B. Gelehrsamkeit zu einer bestimmten Form eines bestimmten Buchstabens veranlassen, obwohl man oft von „ausgesprochener Gelehrtenschrift" redet. Es fehlen uns also die Verbindungsglieder, die eigentlichen Ursachen, da wir als solche nur wenige kennen. Wir wissen z. B., dass man in der Eile die Endpunkte nach rechts ausfährt und grösser schreibt als gewöhnlich; ersteres hat die Eile als direkte Ursache, da es begreiflich ist, dass man beim sehr rasch Schreiben die Bewegung der Hand in der Richtung nach rechts nicht unterbricht, was nöthig wäre, wenn man einen regelrechten, runden Punkt machen wollte. Dass man aber grösser schreibt, wenn man Eile hat, dürfte nicht in direkten Causalnexus zu bringen sein, da man ja für den längeren, grösseren Strich jedenfalls mehr Zeit braucht, als für den kürzeren, kleineren. Merkt man auf, nimmt man sich vor, trotz der Eile klein zu schreiben, so entdeckt man, dass es eigentlich ganz irrational ist, grösser zu schreiben, man kommt mit dem Kleinerschreiben rascher fort. Da wir aber doch, wie jeder weiss, in der Eile grösser schreiben, so muss zwischen Rasch- und Grösserschreiben noch eine uns unbekannte Zwischenursache liegen.

Selbst bei mechanischen Einwirkungen ist der Erfolg nicht immer klar und direkt. Wenn man z. B. in ungewohnter Stellung und mit ungewohntem Material schreibt, so ist dies sicher die unmittelbare Ursache der veränderten Schrift, wie aber ein plötzlicher und heftiger körperlicher oder geistiger Insult wirkt, wissen wir nicht: Niemand kann die Wirkung voraussagen oder lediglich aus dem Erfolg schliessen, was ihn veranlasst hat. Es verwahrt z. B. das Grazer Kriminalmuseum eine Handschrift, deren Beendigung durch den plötzlichen Tod des Schreibers verhindert wurde. Der Sachverhalt, wie er zum Theil durch den Lokalbefund, zum Theil durch das (vor ganz kurzem auf dem Todtenbette erfolgte) Geständniss des Thäters festgestellt ist, geht dahin, dass ein fremder Taglöhner (am 11. Februar 1873) zum Mautheinnehmer des

bekannten Wallfahrtsortes Maria Zell in Obersteiermark kam und sich fälschlich für einen Knecht eines dortigen Frächters, Namens Taucher, ausgab, welcher angeblich eine Bestätigung darüber verlange, dass seine Fuhrknechte keine Mauthgebühren schuldig seien. Der alte Mauthner setzte sich zum Tisch und schrieb (mit Bleistift): „Herr Taucher, Ihre Knechte sind bei mir nichts sch—". Weiter kam er nicht, denn in diesem Augenblick hatte der hinter dem Mauthner stehende Fremde ihm durch einen wuchtigen Hieb mit einer kurzen, breiten Zimmermannshacke den Schädel, fast bis zum Genick durchhauend, gespalten. Der Erschlagene muss sofort nach rückwärts gesunken sein (wie er auch so gefunden wurde), da auf dem Zettel und dem Tisch keine Blutspuren zu sehen waren, und so müsste man vermuthen, dass nach dem letzten „sch" ein langer Strich, etwa zickzackförmig, nach abwärts erfolgt sein müsste. Thatsächlich fuhr aber der zu Tode Getroffene mit dem Bleistifte nach aufwärts, etwas nach links und machte an diesen (19 mm langen) Strich einen 5 mm langen, spitz endenden Haken im runden Bogen, links abwärts. Das wird physiologisch und mechanisch ganz gut erklärbar sein, aber vorauszusetzen war diese Wirkung nicht; dem Kriminalisten handelt es sich aber darum, erfahrungsgemäss zu wissen, wie sich im bestimmten Falle Ursache und Wirkung verhält, um im Ernstfalle sichere Schlüsse machen zu dürfen.

Höchst interessante Versuche hat in der fraglichen Richtung der bekannte Otiater Prof. Dr. Urbantschitsch gemacht und der Wiener Gesellschaft der Aerzte vorgeführt. Nach den Versuchen an einer grossen Zahl von Personen veranlassen tiefe Töne den Schreibenden unwillkürlich dazu, die Buchstaben grösser zu machen, besonders gegen das Ende der Sätze und der einzelnen Worte, ebenso fallen auch die Schnörkel grösser aus. Die Ursache ist ein Nachlassen der Muskelspannung in Folge der Tonempfindung. Bei hohen Tönen werden umgekehrt die Muskeln mehr angespannt, die Buchstaben und Schnörkel werden kleiner. Viele Personen fühlten einen solchen Widerstand beim Schreiben, dass sie plötzlich damit innehielten, auch die Punkte auf den Umlauten und über dem „i" wurden häufig weggelassen. Bei tiefen Tönen besteht die Neigung, unter die Wagrechte herunterzugehen, während bei hohen Tönen die Zeilenlinie ansteigt.

Diese Versuche haben für kriminalistische Schriftenuntersuchung hohe Bedeutung. Vor allem ist es von theoretischem Werthe, wenn irgend ein Entstehungsmodus der einzelnen Schriftformen geklärt wird. Dann ist aber auch schon die Feststellung der Thatsache wichtig, dass überhaupt Sinneseindrücke direkt auf die Handschrift einwirken, und es ist der Schluss gerechtfertigt, dass nicht blos Töne die Handschrift beeinflussen, sondern dass noch zahlreiche andere Eindrücke ähnlich wirken werden. Es ist also zu erwarten, dass Studien in dieser Richtung noch weitere, auffallende Einwirkungen auf die Handschrift darthun werden, so dass später einmal ein System dieser rein äusserlichen Momente aufgestellt werden kann. Das hätte zwei wichtige Erkenntnisse zur Folge: Man könnte dann nachweisen, dass während des Schreibens

einer bestimmten Handschrift äussere Einwirkungen thätig waren, man wird aber auch eine Menge von Momenten bei der Beurtheilung einer Handschrift ausscheiden, indem man gewisse Erscheinungen, die man früher als Eigenthümlichkeit der Schrift ansah, lediglich auf zufällige, äussere Einwirkungen zurückführen wird.

Einstweilen wollen wir aber bei Beurtheilungen noch vorsichtiger sein und es nicht als besonders merkwürdig bezeichnen, wenn eine Handschrift gegen das Ende zufällig grösser oder kleiner wird: vielleicht hat blos während des Schreibens eine Drehorgel im Hofe gewirkt!

---

23. Die His'sche Regenerationsmethode.

Als Prof. His in Leipzig seine Arbeit über die Reconstruction des angeblichen Schädels des Musikers Bach[1]) veröffentlicht hatte, lag der Gedanke nahe, die geniale Methode His' auf kriminalistische Arbeiten anzuwenden. His hat nämlich eine Reihe von Mittelwerthen über die Stärke der Gewebsschichten auf menschlichen Gesichtern erhoben und festgestellt, wie viel von irgend einer plastischen Masse (Gypsbrei, Modellirthon etc.) auf dem Gesichtsschädel aufgetragen werden muss, um das Antlitz wieder herzustellen, wie es vor dem Tode aussah. Dies sollte mit zur Lösung der Frage dienen, ob der damals ausgegrabene Schädel der des Joh. Seb. Bach ist, d. h. ob der so restaurirte Schädel eine Aehnlichkeit mit den anerkannt echten Portraits Bach's aufweist. Die Schwierigkeiten und Zweifel, die sich hierbei ergeben, sind sehr bedeutende, und am wenigsten sind sie His selbst entgangen; gleichwohl wäre es nicht zu billigen, wenn wir diese Frage, die unter Umständen für uns grosse Wichtigkeit haben kann, keinem eingehenden Studium unterziehen wollten.[2]) Sie kann uns interessiren, wenn das Skelett eines ganz Unbekannten gefunden wird (namentlich häufig im Hochgebirge oder bei arg verwesten Wasserleichen), noch mehr aber, wenn eine Annahme dafür vorliegt, dass das aufgefundene Skelett das des A. ist, wenn aber der Identitätsnachweis anderweitig nicht mehr zu erbringen ist. Ueber das Alter, Geschlecht, Körperbau etc. wird ja der anatomische Befund unter allen Umständen einiges bieten, und im letzteren Falle, wenn es sich um den Identitätsnachweis auf eine bestimmte Person handelt, liegen auch genauere Daten vor, so dass man für die Mittelwerthe über die Stärke der aufzutragenden Schichten immerhin gewisse Anhaltspunkte hat. Allerdings werden in dieser Richtung eingehende Versuche nothwendig sein, zumal man z. B. noch nicht

---

[1]) Wilhelm His: „Joh. Seb. Bach, Forschungen über dessen Grab, Gebeine und Antlitz." Leipzig, Vogel 1895.

[2]) Vgl.: Dr. Hanns Gross, „Handbuch für Untersuchungsrichter etc." 3. Aufl. S. 143.

weiss, in welchem Zusammenhange das knöcherne Nasengerüste mit der Form der Nase selbst steht.[1])

Um nun in der Frage selbst mehr Klarheit zu gewinnen, werden im Institute für gerichtliche Medicin des Prof. Kratter in Graz eingehende Versuche gemacht und an der Hand der von Prof. His ergebenen Daten Schädel von solchen Leichen rekonstruirt, von welchen man gute Photographien (nach oder besser vor dem Tode aufgenommen) besitzt. Bei diesen Arbeiten werden den daran Betheiligten selbstverständlich nur die Schädel gegeben und nur jene Daten mitgetheilt, welche sich aus dem Skelett hätten ergeben können. Ebenso sollen Kontrollarbeiten in der Weise vorgenommen werden, dass von dem betreffenden Schädel eine Anzahl von Gypsabgüssen erzeugt werden, welche dann von verschiedenen Leuten, ganz unabhängig von einander, rekonstruirt werden sollen. Liegt eine genügend grosse Anzahl von solchen Arbeiten vor, so werden diese zwar voraussichtlich weder untereinander noch mit der vorliegenden Photographie grosse Aehnlichkeit aufweisen, es ist aber zu hoffen, dass wenigstens eine Konstanz der Fehler zu Tage treten wird, aus welcher zu lernen ist, wo abgeholfen werden könnte. Vorerst ist die Sache erst im Stadium der ersten Versuche, sie ist aber sicher nicht aussichtslos und so wichtig, dass sie auch grösserer Mühe werth erscheint.

---

24. Das Faulen von Papier in der Erde.

Wie lange braucht es, bis vergrabenes Papier verwest? Dass sich Papier, trocken aufbewahrt, etwa in Bibliotheken, in Grabgewölben etc., Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende lang nahezu unverändert erhält, ist bekannt, diese Frage wird den Kriminalisten aber kaum jemals interessiren. Wohl aber kann es wichtig sein, die Schicksale von Papier zu kennen, welches monate- oder jahrelang in feuchter Erde vergraben war. Diese Frage kann von Bedeutung sein, wenn es sich um Papiere handelt, die gestohlen wurden oder anlässlich eines Diebstahles mitgenommen und vergraben wurden, dann, wenn durch sie Aufschluss erlangt werden soll, wann sich ein gewisser Vorgang ereignet hat, ob sie vor der Verhaftung des Verdächtigten vergraben wurden etc. So viel mir bekannt ist, kann hierüber Niemand Auskunft geben, und ebensowenig geht es an, gegebenen Falles erst Versuche darüber zu machen, da man vielleicht jahrelang warten müsste, um ein sicheres Resultat zu erzielen. Um hierüber einige Klarheit zu bekommen, mache ich jetzt, und zwar, um ganz sicher zu gehen, unter Mithülfe des Assistenten des physiologischen Instituts, Herrn Dr. F. Pregl, genaue Versuche. Er wird Papier in den verschiedensten Sorten, bei welchem die Zusammensetzung genau bekannt ist (z. B. rein Hadern, oder x % Hadern,

[1]) In welch engem Zusammenhange aber die Physiognomie mit dem Bau des Gesichtsschädels stehen, hat neuerdings auch Prof. Holl (in den Mittheilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien) nachgewiesen, indem er Schönheit des Gesichts mit den Formen des Schädels in Vergleich gebracht hat.

y % Cellulose, z % Schwerspath etc.)[1]) mit verschiedenen Tinten (Gallus-, Anthracen-, Alizarin-, Anilintinte etc.) beschrieben und auf jedem Zettel Zusammensetzung des Papieres, Art der Tinte, Tag des Experimentes etc. vermerkt und die Papiere dann zum Theile ohne, zum Theile mit verschiedenen Umhüllungen vergraben. Ebenso wird mit bedrucktem Papier verfahren, auf dem vermerkt ist, was diesfalls bekannt war. Ganz das gleiche geschieht an mehreren Stellen, um nicht etwa nachsehen zu müssen, und durch den geschehenen Luftzutritt nicht ganz einwandfreie Zwischenfälle geschaffen zu haben. Dann soll nach bestimmten Zeiträumen: 3 Monate, ein halbes, ein ganzes Jahr etc. nachgesehen werden, um die vorgekommenen Veränderungen feststellen zu können.[2])

Sehr interessant, weil in vielen Fällen sehr wichtig, wäre es, wenn man genau wüsste, wie sich Papier, namentlich beschriebenes, verhält, wenn es den Einflüssen der Witterung vollkommen ausgesetzt ist, also im Freien bleibt. Hierüber durch Versuche ins Klare zu kommen, wird nicht leicht möglich sein, da man hierbei die Versuchspapiere fixiren müsste, was den natürlichen Verhältnissen nicht mehr vollkommen entspricht. Man müsste also, um in Art eines Versuches zu arbeiten, Papiere sammeln, welche lange im Freien lagen, und bei welchen in irgend einer Weise festgestellt werden kann, wie lange das gedauert haben kann. Dies könnte man sich allerdings nur im Hochgebirge möglich denken, wohin nur durch kurze Zeit und da nur wenige Menschen hinkommen und Papiere zurücklassen, die zum Einwickeln von Esswaaren oder zu noch niedrigeren Zwecken gedient haben. Solche Papiere liegen dann unbehelligt Jahre lang dort, fliegen zwar, durch den Wind getrieben, weite Strecken herum, aber sie gehen doch nicht verloren. Freilich hätten sie für unsere Zwecke nur Werth, wenn sie irgendwie datirt sind; allerdings kann man auch da wieder z. B. einen Brief lange herumtragen und dann erst wegwerfen, aber Beiläufiges lässt sich unter Umständen und mit viel Kombination häufig herausbringen. Ich richte an Hochtouristen unter uns die dringende Bitte, solche Papiere gelegentlich mitzunehmen und sie mir mit den Daten über Zeit und Ort des Fundes zukommen zu lassen.

---

25. Die Ausstellung der k. k. Polizeidirection in Wien auf der Jubiläumsausstellung 1898 in Wien.

Diese Ausstellung soll die Entwickelung und Thätigkeit der Wiener Polizei in den letzten 50 Jahren zur Anschauung bringen; sie soll zeigen

[1]) Papiere mit genauer Angabe der Zusammensetzung hat mir zu diesem Zwecke die Leitung der k. k. priv. Ebenfurther, Obereggendorfer u. Wiener Neustädter Papierfabriken (Wien, Zeitzergasse 6) in dankenswerther Weise zur Verfügung gestellt.

[2]) Diese Versuche wurden durch meine Uebersiedelung nach Czernowitz leider nicht fortgeführt; auf meine Bitte hat aber der Chemiker van Ledden Hulsebosch in Amsterdam ähnliche Versuche aufgenommen und im III. Bande meines „Archivs für krim. Anthropol. und Kriminalistik" veröffentlicht.

in welch' einfachen und schwerfälligen Verhältnissen sich dieses Institut vor einem halben Jahrhundert bewegt hat, und wie sich die heutigen Einrichtungen und Leistungen der Polizei den Forderungen der Zeit angepasst haben; es wird in übersichtlicher und überzeugender Weise dargestellt, was geleistet wurde, und was heute geleistet wird. Von diesem Standpunkte aus muss man den Bemühungen der ausstellenden Behörde und namentlich des Leiters der Ausstellung, Herrn Polizeikommissär Windt, volle Anerkennung zollen und auch dem mehrfach geäusserten Bedenken entgegentreten, dass solch' ernste und heikle Dinge nicht der Schaulust des Publikums preisgegeben werden sollten. Diese Ausstellung war offensichtlich nur für Fachgenossen und sonstige Kriminalisten bestimmt; dass kein Pavillon der ganzen Ausstellung so stark besucht sein werde als gerade der „Polizeipavillon", lag gewiss nicht in der Voraussicht der Aussteller.

Das, was ein eigentliches „Kriminalmuseum" sein soll, will diese Ausstellung nicht sein, sie verfolgt andere Zwecke. Als seinerzeit (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XIV. Bd., 1. Heft, S. 13 ff.) eine Vorschrift für die Zusammenstellung kriminalistischer Sammlungen veröffentlicht wurde, sollte als Zweck solcher Museen lediglich der der Belehrung für junge Kriminalisten und auch für geübte Kriminalisten bei schwierigeren und selteneren Fällen verfolgt werden; daher ist auch das Hauptgewicht solcher Museen in jenen Abtheilungen gelegen, welche Probeobjekte, Muster, Variationen, wirklich vorgekommene oder ad hoc verfertigte Reihen, Hilfsmittel für kriminalistische Arbeiten, Vergleichsobjekte etc. enthalten. Diese internen Absichten hat die Ausstellung aber nicht verfolgt, sie wollte dem Publikum zeigen, in welcher Weise die Polizei für seine Sicherheit sorgt, es sollte dargestellt werden, welch' rastlose Mühe und Arbeit der Dienst des Polizeimannes erfordert, wie oft er Leben und Gesundheit opfern muss, und wie sich der moderne Polizist lediglich zum Helfer und Schützer des Publikums gestaltet hat. Dieser Zweck wurde in voller Weise erreicht, man darf annehmen, dass die Ausstellung wesentlich dazu beigetragen, den „Wachmann" noch viel populärer zu machen, als er es schon thatsächlich ist. Manche der Bilder und plastischen Darstellungen, die den Wiener Wachmann in seinem segensreichen Wirken darstellen, werden sicher weite Verbreitung finden und dazu beitragen, den Wachmann als Freund des Volkes anzusehen.

Betritt man das als Baracke selbst ein Ausstellungsobjekt bildende Gebäude, so findet man zuerst die Polizeiorgane von 1848—1898 bildlich und plastisch dargestellt, der Dienst ist graphisch vorgeführt, und gegenüber den polizeilichen Einrichtungen aus der Zeit der Märztage ist eine polizeiliche Telegraphen- und Telephonstation in Aktion, aus welcher die höchst zweckmässige Art der raschen Verständigung ersichtlich ist. Die Darstellung der Verkehrsmittel, welche in diesem halben Jahrhundert der Polizei genug zu schaffen gab, findet ihr Gegenstück in der Zusammenstellung der wenigen Tagesblätter von 1848 und der förmlichen Bibliothek der heute erscheinenden. Eine grosse Anzahl von Bildwerken

zeigt die vielfache und angestrengte Thätigkeit der Polizeiorgane in mitunter vorzüglichen Darstellungen; mancher wird sich darüber wundern, wie die scheinbar so prosaische Thätigkeit des „Polizeimannes" berechtigterweise den Vorwurf für künstlerische Conception geben kann. In einer anderen Gruppe finden sich Mordwerkzeuge, erbrochene Kassen, Falsifikate von Geld und Werthzeichen, Handwerkszeug verschiedener Bauernfänger etc.

Der wichtigste Theil der Ausstellung ist der der Bertillon'schen Anthropometrie gewidmete; es werden die Bertillon'schen Geräthe in ihrer Anwendung, die Ergebnisse und die Art der Schulung der Polizeileute für diese Messungen in stets deutlicher und einfacher Weise vorgeführt. Es ist sehr erfreulich und beruhigend zu sehen, mit welchem Ernst und Eifer sich die Wiener Polizeidirektion der heute so wichtigen Bertillonage annimmt.

Wir gratuliren den Ausstellern zu ihrem schönen Werke und dem verdienten Erfolge.

---

26. Beseitigen von Tätowirungen.

Die Wichtigkeit von Tätowirungen in kriminalistischer Beziehung wird wohl kaum mehr angezweifelt. Nicht dass hiermit die angeblich kriminalanthropologische Seite der Frage gemeint wäre, die Lombroso aufwerfen wollte, es ist von ihrer Wichtigkeit bei Identificirungen die Rede.

Seitdem man sich für die Tätowirungen von unserer Seite überhaupt mehr interessirt, hat man auch wahrgenommen, dass sie weitaus verbreiteter sind, als man früher annahm; sie sind wahrscheinlich heute nicht verbreiteter als früher, aber man kümmerte sich um dieselben nicht. Ich erinnere mich aus dem Anfange meiner Dienstzeit, dass der Gefangenhausarzt bei der Aufnahme des Befundes, dem jeder Eingelieferte unterzogen werden muss, etwa vorkommende Tätowirungen nie aufführte; später wurde höchstens erwähnt: „blaue Tätowirung am linken Vorderarme", und erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit nimmt man sich die Mühe, Tätowirungen jedesmal genau zu beschreiben — allerdings sehr zum Vortheile der Sache, wenn es sich um Identitätsfeststellung handelt. Heute hat wohl jeder praktische Kriminalist mehrere Fälle erlebt, in welchen die genaue Kenntniss der Tätowirung eines Menschen von grösserer Bedeutung geworden ist. Kennen aber wir diese Wichtigkeit, so kennen sie die Verbrecher auch, und mancher von ihnen hat wahrnehmen müssen, dass ihm seine Tätowirung zum Schaden gereicht hat. Aufgegeben wird diese Sitte aber deshalb nicht, denn weil einer oder der andere an seiner Tätowirung erkannt und dann erwischt wurde, lassen die anderen nicht davon ab, sich gelegentlich doch tätowiren zu lassen. Anders steht die Frage aber wegen Beseitigung vorhandener Tätowirungen. Weiss ein Verbrecher, dass seine Tätowirung amtlich verzeichnet wurde, entspringt er später, oder ist er sonst wieder daran,

mit dem Gesetze in Konflikt zu gerathen, so wird er allerdings daran denken, sich seiner bedenklichen Signatur zu entledigen. Das ist von jeher geschehen, und man kennt genug Fälle, in welchen solche Operationen mit dem Messer oder mit Säuren in oft recht schmerzhafter Weise durchgeführt wurden. In dieser Weise blieben aber immer sehr deutliche Narben zurück, welche kaum zweifeln liessen, was sie bedeuten. Später wurden andere, minder schmerzhafte und minder verrätherische Methoden zur Beseitigung von Tätowirungen bekannt, und in der 3. Auflage (S. 144) meines „Handbuches für Untersuchungsrichter" konnte ich angeben, dass man mit Glycerin und Salicyl Tätowirungen zum Schwinden bringen können soll. Nunmehr weiss man genau, wie dies gemacht wird: man belegt die betreffende Stelle mit einer Paste aus Salicylsäure und Glycerin, darauf kommt eine Kompresse, und das Ganze wird mit Heftpflaster befestigt. Nach einer Woche nimmt man alles ab, entfernt die Epidermis und wiederholt das Auflegen der Paste. Gewöhnlich genügt ein dreimaliges Wiederholen des ganzen Verfahrens.

So gut und besser, wie wir dies wissen, kennen es die Gauner auch, und es ist nicht zu zweifeln, dass dieses ingeniöse Verfahren in heiklen Fällen Anwendung findet, zumal es nicht schmerzhaft sein soll. Daraus wollen wir zweierlei lernen: Das Nichtvorhandensein einer signalisirten Tätowirung beweist die Nichtidentität des Verfolgten mit dem Gefundenen keineswegs und weiter: es wird bei der Aufnahme und bei dem Verzeichnen von Tätowirungen immer nöthig sein, möglichst viele Maasse und wenn halbwegs möglich, eine Copie abzunehmen. Denn, wenn auch die Beseitigung einer Tätowirung noch so geschickt vorgenommen würde, so wird sie doch niemals spurlos verschwinden können; zum mindesten wird die Manipulation noch jahrelang kenntlich bleiben, d. h. es wird dort, wo etwa die Salicyl-Glycerinpasta aufgelegt wurde, die Haut glänzender, röther oder weisser sein als an der nicht belegten Stelle. Nach dieser auffallenden Hautstelle wird man aber die beiläufige Grösse, sowie die beiläufige Form der vertriebenen Tätowirung abschätzen können, und es ist dann konstatirt: 1. dass eine solche beseitigt wurde, 2. dass die Grösse und Form der vernarbten Haut beiläufig auf die Form und Grösse der gesuchten Tätowirung passt und 3. dass überhaupt manipulirt wurde, dass also der Betreffende bedenkliche Gründe für die immerhin lästige und mindestens 3 Wochen beanspruchende Operation gehabt haben muss.

Aber wie gesagt: Grösse und Form der Tätowirung muss seinerzeit genau aufgenommen sein, sonst nutzen alle späteren Feststellungen an der behandelten Stelle gar nichts.

---

27. Das Alter verstorbener Neugeborener vom strafrechtlichen Standpunkte aus.

Eine der Aufgaben der Kriminalistik geht dahin, dass sie, als die Lehre von den Realien des Strafrechts, sich auch um gewisse thatsäch-

liche Momente kümmert, die scheinbar der forensen Medicin zugewiesen sind, in Wirklichkeit aber in den Bereich der richterlichen Beachtung gehören.

Diese Momente zerfallen in 3 Gruppen: In die erste gehören alle jene, über welche der Kriminalist orientirt sein muss, wenn er zufällig keine Gerichtsärzte bei sich hat und doch rasch zu einem Entschlusse kommen muss. Zur 2. Gruppe gehören jene Fragen forensisch-medicinischen Inhaltes, über die der Kriminalist wenigstens in so weit orientirt sein muss, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Arzte denkbar ist, und dass er die entsprechenden Fragen an den Gerichtsarzt stellen kann. Die 3. Gruppe umfasst alle jene wichtigen Fälle, in welchen der Strafrichter erst zu entscheiden hat, ob ein Gerichtsarzt beizuziehen ist, und in welchen immerhin ganz bedeutende Kenntnisse nöthig sind, um zu erkennen, dass hier überhaupt der Arzt des Amtes zu walten hat (z. B. Geistesstörungen, Hypnotismus, pathologischer Rausch, Schlaf, Farbenblindheit etc.).

In allen diesen Fällen soll selbstverständlich um Himmels willen nicht zur Pfuscherei aufgefordert werden: man verlangt nur so viele Kenntnisse vom Strafrichter, dass er in den Fällen der 1. Gruppe für die spätere Arbeit des Arztes nichts verdirbt, — dass er in den Fällen der 2. Gruppe mit dem Arzte verkehren und zusammenwirken kann — und endlich, dass er in den Fällen der 3. Gruppe weiss, wann er nun den Arzt rufen muss.

Auf die Wichtigkeit, die in der Erwerbung dieser Kenntnisse liegt, kann nicht oft und nachdrücklich genug hingewiesen werden, da in ihr unzählige Male der Erfolg eines Strafprocesses, und was noch viel wichtiger ist, die Verhinderung des grössten Unheiles gelegen hat. Ich glaube, dass diese Frage namentlich dadurch gefördert wird, dass auf gewisse praktische Fälle aufmerksam gemacht wird; hier soll zu diesem Zwecke ein Moment aus der zweiten der oben genannten Gruppen herausgegriffen werden, welches das Verhältniss verschiedener Gerichtsärzte zu einander und den Umstand erörtern soll, wie dies durch den Untersuchungsrichter geregelt werden kann.

Der Begriff eines „Gerichtsarztes" ist eigentlich ein ganz eigenthümlicher: Gerichtsarzt ist der berühmte forense Mediciner der ersten Universität des Reiches, der sein ganzes Leben nur den schwierigen Fragen seines Gebietes widmet — Gerichtsarzt ist aber auch der bescheidene Dorfarzt, der vielleicht der grösste Segen am Krankenbette ist, der aber seit Jahrzehnten keine Section gesehen hat, und der in einem dringenden Falle vom Untersuchungsrichter ad hoc beeidet und als Gerichtsarzt verwendet wurde. Gut, Gerichtsärzte im gesetzlichen Sinne sind sie beide, und das Wort des einen gilt processual soviel wie das des anderen, und es giebt viele Leute, die über Angriffe auf die Standesehre schreien, wenn man sich dem Ausspruche des zweitgenannten „Gerichtsarztes" nicht bedingungslos unterwerfen will. Ich meine aber, dass es gerade eine unbegreifliche Herabsetzung des Werthes der gerichtlichen Medicin, dieser Schlussbilanz aus allen Conten medi-

cinischen Wissens sein muss, wenn man hier keinen Unterschied machen will zwischen dem Können der ersten forensisch-medicinischen Autorität und dem eines alten Landarztes; freilich macht man da nur theoretischen Unterschied, aber in der Praxis heisst es dann: „Gerichtsarzt ist Gerichtsarzt — weiter fragen wir nicht." Dass nun Landärzte, von denen billigerweise niemand vollkommene Kenntnisse auf forensisch-medicinischem Gebiete verlangen kann, in alle Zukunft verwendet werden müssen, ist selbstverständlich, und jeder Praktiker wird sich dankbar solcher Aerzte erinnern, die ihm in dringenden und oft sehr wichtigen Fällen geholfen haben, weil er die Aerzte des Gerichtsortes nicht zur Hand haben konnte; es wird auch niemandem beifallen, zu behaupten, dass die Kenntnisse des Untersuchungsrichters die des Landarztes ergänzen sollen, so dass etwa Dorfarzt + Untersuchungsrichter = med.-for. Autorität sein sollte, aber in gewisser Richtung wird das Einspringen des wohl unterrichteten Kriminalisten doch grossen kriminalistischen Werth haben. Dies wird stets dann der Fall sein, wenn der Untersuchungsrichter den Gang der Erhebung so zu gestalten weiss, dass das nachträgliche Mitwirken des eigentlichen gerichtlichen Mediciners ermöglicht wird. Dass dies öfters geschieht, ist nichts Neues: man nimmt die Eingeweide eines vielleicht Vergifteten mit, um sie nach der Hauptstadt zu senden und dort auf Gift untersuchen zu lassen; man nimmt das verletzte Schädeldach eines Erschlagenen, aufgefundene Haare etc. mit, um sie den Sachverständigen in der Hauptstadt vorzulegen etc. Wie gesagt: Solche Vorgänge geschahen schon von jeher, es handelt sich nur darum, die Reihe derselben nach Maassgabe neuer Forschungen auszudehnen. Die Zahl solcher neuen Methoden auf gerichtlich-medicinischem Gebiete ist nach der Natur der Sache nicht gross — kaum einige wenige im Jahre, aber trotzdem kann man vom Landarzte nicht verlangen, dass er sich um dieselben bekümmere. Geht er mit der Wissenschaft nicht vorwärts, so erfährt er von gerichtlich medicinischen Dingen ohnehin nichts, studirt er aber mit, so giebt ihm alles, was sich um neue Behandlungsweisen, neue Heilmittel, neue Diagnosen und neue Apparate dreht, wahrhaftig so viel zu thun, dass er sich um forense Dinge nicht auch noch kümmern kann. Wohl aber kann man vom Untersuchungsrichter verlangen, dass er sich in geeigneter Weise über solche, ihn zunächst betreffende Dinge unterrichtet oder unterrichten lässt und dann vorkommenden Falles vom Gerichtsarzte das entsprechende Einschreiten verlangt. Dies kann um so eher geschehen, als die Zahl der betreffenden Kenntnisse nicht gross ist, und als kein genaueres Eingehen und keinerlei technische Mitwirkung verlangt wird. Sagen wir z. B., es würde irgendwo weit draussen unter Intervention zweier Landärzte eine Leiche exhumirt und obducirt, bei welcher Verdacht auf eine Arsenvergiftung vorliegt, und es würde (unter gewissen Umständen) blos Magen und Eingeweide der Leiche mitgenommen, nicht aber Plattenknochen der Leiche, Sargerde, Friedhoferde etc., weil die Aerzte von der Wichtigkeit dieser Objekte keine Kenntniss gehabt hätten. Ich glaube, dass man dieses Ver-

säumniss unbedingt dem Untersuchungsrichter zur Last legen und erklären würde: „Die Bedeutung dieser Objekte hättest Du kennen und bei den Aerzten auf deren Mitnahme dringen sollen." Vor 20 Jahren verlangte man dies sicher nicht vom Untersuchungsrichter — heute wird man dies überall thun. Solche Beispiele mehren sich aber. Hier sei darauf hingewiesen, dass Prof. A. Kockel nun „die mikroskopischen Vorgänge beim Nabelschnurabfall und ihre Verwerthung zur Bestimmung der Lebensdauer Neugeborener"[1]) genau untersucht hat und zu positiven Ergebnissen gekommen ist, wenn er auch am Schlusse echt wissenschaftlich bemerkt: „es müsse erst nachgeprüft werden, ob das, was er gefunden, für die gerichts-ärztliche Praxis von Bedeutung ist". Dass die Frage, wie lange ein neugeborenes Kind extrauterinär gelebt hat, vom gerichtlichen Standpunkte aus, oft von Wichtigkeit ist, ist bekannt, da diese Frage namentlich dann zur Erörterung kommt, wenn eine der vielen Verantwortungen besprochen wird, die Kindesmörderinnen zum Vorschein bringen. Prof. Kockel wirft nun zu Eingang seiner wichtigen Arbeit einen Blick auf die verschiedenen Mittel, die man bislang zur Lösung dieser Frage angewendet hat (Untersuchung der Lungen, der Harnsäure-Infarcte der Nieren; Kopfgeschwülste, des Verdauungstractes, des Ductus Botalli, des Foramen ovale etc.), und weist nach, dass diese Untersuchungsmethode nicht zum Ziele führt. Er hofft aber, dass an der Grenze von Nabelschnurrest und Bauchwand Vorgänge beobachtet werden können, die uns der Lösung der Frage näher bringen. Wie die Sache zu machen ist, welchen wissenschaftlichen Werth sie hat etc., dies zu wissen ist selbstverständlich nicht Sache des Untersuchungsrichters, dies berührt ihn absolut nicht, und er hat nur zu wissen, dass die Leute vom Fach vielleicht etwas feststellen können, wenn ihnen das Material zur Verfügung steht. Was der Erhebungsrichter auf dem Lande in einem solchen Falle zu thun hat, besteht darin, dass er von seinen Aerzten verlangt: es werde der Nabelschnurrest mit dem daran hängenden Theile der Bauchwand herauspräparirt und in Spiritus, Formalin, Zenker'scher Flüssigkeit etc. aufbewahrt, um den forensen Medicinern in der Hauptstadt gesendet zu werden. Thut der Untersuchungsrichter dies, so ist er von jedem Vorwurfe frei, er hat die Möglichkeit geschaffen, dass Andere, denen es zusteht, wieder ihr Bestes thun.

---

28. Traum statt Wirklichkeit.

Ein Leser dieser Zeitschrift, ein in ersten Reihen der Wissenschaft stehender Gelehrter, hat die Güte, der Redaktion folgendes Ereigniss mitzutheilen, welches an sich denkbar unbedeutend, für den Kriminalisten von grossem Werth ist; ähnliche Erlebnisse kommen ohne Zweifel

[1]) Bd. XXIV der „Beiträge zur pathol. Anatomie und zur allgem. Pathologie", herausgegeben von Dr. Ernst Ziegler.

häufig vor, sie werden aber, als an sich gleichgiltig, weiter nicht beachtet, und wenn wir dann in praxi Beispiele für die Behauptung eines Beschuldigten brauchen würden, Beispiele, die von absolut verlässigen Menschen erlebt wurden, so haben wir keine, und mancher, vielleicht vollkommen Unschuldige, muss diesen Mangel büssen. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass gerade psychologisch gebildete und absolut verlässliche Leute ähnliche Erlebnisse nicht bei Seite schieben, sondern sie aufzeichnen und mittheilen wollten: abgesehen davon, dass durch die Mehrheit dieser wissenschaftlich stets bedeutsamen Vorkommnisse ganz interessante Feststellungen gelingen können, abgesehen hiervon, kann es in der Praxis von grösster Wichtigkeit sein, wenn vorkommenden Falles, also bei Behauptungen von Zeugen oder Beschuldigten, exakt beobachtete und wissenschaftlich festgestellte Thatsachen als Parallelerscheinungen bereits vorliegen.

Der Einsender, wir wollen ihn Herrn X. nennen, sagt, er sei eines Morgens um 6 Uhr aufgestanden, sei in das Badezimmer gegangen, um eine Douche zu nehmen, habe sich dann wieder niedergelegt und sei erst zwischen 7 und 8 Uhr aufgestanden.

Die erste Frage seiner Gattin war nun, warum Herr X. heute so früh aufstehen wollte? Er antwortete, er habe eine Douche genommen. „Das weiss ich", antwortete Frau X., „aber dann wolltest Du Dich ankleiden, und erst auf meine Bemerkung, heute sei doch Feiertag, es seien die Zimmer noch nicht aufgeräumt, Du solltest dich nochmals niederlegen, gabest Du mir Recht". — „Was that ich denn dann?" fragte Herr X. „Du gingst zum Fenster, um nach dem Wetter zu sehen, und dann legtest Du Dich erst wieder nieder." Nun konstatirte Herr X., dass seine Frau das Ganze geträumt habe. Frau X. war offenbar durch das Aufstehen ihres Mannes halb wach geworden und hatte dann im Schlummer alles Folgende geträumt. Herr X. hatte damals mit seiner Frau kein Wort gesprochen, da er doch sah, dass sie schlief, er wollte sich nicht anziehen, das Gespräch wegen des Feiertages etc. hat nicht stattgefunden, Herr X. war auch nicht an das Fenster getreten, um nach dem Wetter zu sehen. —

Eine Täuschung auf Seite des Herrn X. ist ganz ausgeschlossen, da er ja doch nach der Douche vollkommen wach war.

Eine grössere Verlässlichkeit als die von Herrn und Frau X. kann man sich einfach nicht denken, die Sache hat sich also so zugetragen, wie sie geschildert wurde. Nun fragen wir aber, wie sich die Sache gestalten würde, wenn in der Praxis ein Zeuge das erzählt hätte, und der Beschuldigte behauptet: Zeuge müsse geträumt haben. Wer glaubt das? Heute gewiss noch Niemand, haben wir aber einmal eine Anzahl ähnlicher und verlässlicher Beobachtungen gesammelt, so wird man wenigstens an der absoluten Richtigkeit des vom Zeugen Erzählten und vielleicht Geträumten Zweifel bekommen, und der Zweifel ist stets der Anfang der Erkenntniss.

29. Leithunde bei gerichtlichen Untersuchungen.

Ich habe wiederholt[1]) darauf hingewiesen, welchen Werth Spürhunde für den Strafrichter, Gendarmen etc. haben können. Selbstverständlich meinte ich nicht, dass man mit ihnen Verbrecher fangen soll, wie man einst auf Cuba entlaufene Sklaven suchte, wohl aber kann man Hunde zum Aufsuchen verlorener Personen, vergrabener Leichen, versteckter Sachen etc. mit grossem Vortheil verwenden.

Nach einem mir von Dr. Freiherrn von Potier in Wien freundlich zugesandten Zeitungsausschnitt wird die Sache in England jetzt ganz systematisch betrieben, und haben bei einem in Scarborough abgehaltenen „Bloodhound-Trial" die vorgeführten Spürhunde im Aufsuchen versteckter Personen und Sachen ganz Erstaunliches geleistet.

Es wäre gerathen, diese bei uns schon längst angeregte Sache praktisch durchzuführen.

---

30. Ausgewaschene Blutflecken.

Von allen Blutspuren, mit denen der Untersuchungsrichter zu thun hat, sind jene am wichtigsten, bei welchen Beseitigungsversuche gemacht wurden, denn dass man sie beseitigen wollte, beweist ihre Bedeutung. Deshalb ist es auch oft genügend und beweisend, wenn man darthun kann, dass irgendwo Blutspuren beseitigt wurden. Ich mache darauf aufmerksam, dass man Blutspuren aus Kleidern und Wäsche bei besonders gründlicher Reinigung mit Kleesalz (Oxalsäure) und aus Fussböden mit verdünnter Schwefelsäure zu tilgen pflegt. Im letzteren Falle wäscht man zuletzt mit Sodalösung nach.

Hat man also Verdacht, dass Blutspuren beseitigt wurden, so lasse man nach Kleesalz beziehungsweise Schwefelsäure und Soda suchen. Fällt das Ergebniss positiv aus, so hat man fast so viel gefunden, als wenn sich das Blut selbst nachweisen liess.

---

31. Ein forenser Fall von Aberglauben?

Es ist nach meiner Ansicht stets von Wichtigkeit, wenn in einem Straffall Aberglauben zu Tage tritt. Aberglauben überhaupt ist heute entschieden noch viel verbreiteter, als man annimmt, er tritt nur verschämter, aber deshalb um so bedenklicher auf als früher, und ebenso spielt er in Strafsachen eine viel grössere Rolle, als gewöhnlich angenommen wird. Genauer zuzusehen, wo man Aberglauben in einem Straffall vermuthet, ist immer zu empfehlen: mancher Zusammenhang, manche Verdächtigung, manches unverständliche Gebahren eines Zeugen, aber auch manches Motiv für ein Verbrechen und der Vorgang hierbei wird klar, wenn man erst einmal Aberglauben mit in Rechnung zieht, und wenn

[1]) Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl., S. 123, und Gendarmerie-Jahrbuch 1897, S. 210.

es dann gelingt, die Art desselben, seine Bedeutung und sein Wesen zu entdecken. Festzustellen, dass in einem bestimmten Straffall Aberglauben mitgespielt hat, ist fast niemals leicht; nur ausnahmsweise gesteht es der Betreffende, dass ihn Aberglauben getrieben hat, die anderen an der Sache Betheiligten, die aber von dem betreffenden Aberglauben nicht befangen waren, wollen es nie glauben, dass derselbe doch mitgewirkt hat, in der Sache selbst tritt das abergläubische Wesen selten deutlich zu Tage, und dann ist das ganze, was der Kriminalist wahrzunehmen bekommt, „etwas Unerklärliches", „etwas Merkwürdiges", „etwas Verwirrendes" etc. im Process, ohne dass das Vorliegen von Aberglauben auch nur vermuthet wird. Wäre die Folge hiervon nur die, dass sich der Strafrichter in einem Falle nicht zurecht findet, so wäre dies so arg nicht, meistens ergeben sich aber aus dem Nichterkennen des vorliegenden Aberglaubens Missgriffe, oft der bedenklichsten Art, die hätten ausbleiben können.

Ich glaube daher, dass vorkommende Fälle, bei denen Aberglaube als in Mitte liegend angenommen werden kann, veröffentlicht werden sollten. Der nachfolgend mitgetheilte Fall war zuerst in den gewöhnlichen „Gerichtssaalberichten" der Wiener Blätter kurz angegeben, ich wurde darauf von Dr. Freiherrn von Potier in Wien aufmerksam gemacht und wendete mich an den im Berichte genannten Verhandlungsrichter, L. G. R. von Czerny, um Bewilligung der Akteneinsicht. Derselbe hatte die Güte, mir sofort eine vollständige Abschrift der Akten zu senden, aus welcher ich den Sachinhalt gebe.

Am 5. Oktober 1898 abends erschien bei einem Wiener Arzt die ledige O. A. mit dem ihr zur Pflege übergebenen 3 Monate alten Knaben ihrer Schwester M. A. Das Kind zeigte an der mittleren Zehe des linken Fusses zwischen End- und Mittelphalange eine tiefe Schnürfurche, die Zehe selbst war stark geschwellt und geröthet; das Kind hatte entschieden heftige Schmerzen ausgestanden. Der Arzt fand und entfernte ein um die Zehe geschlungenes, zusammengeknüpftes Haar, welches in der ganzen Peripherie der Zehe eine starke Einschnürung verursacht hatte. Der Arzt zeigte dies dem Bezirksgerichte an, und dieses vernahm die O. A., welche sofort ihre Aftermietherin M. P. (laut Zeitungsbericht eine Händlerin mit Heiligenbildern) der That verdächtigte. Bei der Hauptverhandlung leugnete die M. P.; die O. A. erklärte, es sei ausgeschlossen, dass jemand anderes als die M. P. die That verübt habe, da der Mann der M. P. und der Geliebte der O. A. den ganzen Tag nicht zu Hause seien, während die M. P., die im Besitze eines Wohnungsschlüssels sei, Zutritt zu dem Kinde namentlich dann habe, wenn sich die O. A. kurze Zeit wegen Einkäufe etc. entfernte. Beide Frauen hatten öfter Streit, es erfolgte Kündigung durch O. A., Drohung durch M. P. etc. Schuldspruch der M. P. ob Uebertretung des § 431 (ob culposen Vorgehens, nicht ob § 411, doloses Vorgehen), da sie durch ihre Handlung die körperliche Sicherheit des Kindes gefährdet hat. —

Sehen wir uns nun den durch die Hauptverhandlung festgestellten

und in den Urtheilsgründen wiedergegebenen Sachverhalt näher an, so kommen wir zu dem Ergebniss, dass die M. P. über die O. A. erbost war und derselben, namentlich wegen der erfolgten Wohnungskündigung, „etwas anthun" wollte. Als Objekt für ihre Rache hatte sie sich das Pflegekind der O. A. ausgewählt und muss beabsichtigt haben, die Gesundheit desselben zu schädigen. Auf den ersten Blick muss das von ihr benutzte Mittel: die Zehe des Kindes zu unterbinden, als ein ganz zweckmässiges angesehen werden: Die Haarschlinge war nicht leicht zu bemerken, das Wachsthum eines 3 Monate alten Kindes ist ein verhältnissmässig rasches, die Zehe wird stärker, die Haarschlinge beginnt einzuschneiden, die Zehe schwillt, entzündet sich und erzeugt fortwährenden, nicht unbedeutenden Schmerz, das Kind wird unruhig, weint fast beständig, und so ist zum mindesten die Nachtruhe der Pflegerin fortwährend gestört, und es ist gelungen: „ihr etwas anzuthun". Insoweit wäre also alles ganz natürlich zu erklären, und es läge keine Nothwendigkeit vor, zum Verständniss des Herganges Aberglauben heranzuziehen. Hierbei wäre aber ein wichtiges Moment nicht in Rechnung gezogen, welches in den meisten Kriminalprocessen eine grosse Rolle spielt: die Gefahr der Entdeckung. Trotz der bekannten „Einen grossen Dummheit", die fast bei jedem Verbrechen begangen wird, kommt es doch, wie vielfache Erfahrung lehrt, sehr selten vor, dass der Thäter, schon bei Entwerfung des Planes zur That, die Gefahr der Entdeckung ausser Augen lässt; hat er bei einem Vorgange, namentlich bei dem in Anwendung zu bringenden Mittel, irgend eine Auswahl, so wird er fast sicher zu jenem greifen, welches seine Entdeckung zum mindesten nicht erleichtert. Wir machen die Erfahrung, dass Verbrecher, die im Uebrigen keineswegs begabt erscheinen, beim Schaffen eines Werkzeuges, einer Waffe, besonders aber des zu einer Verleumdung, Beleidigung, Drohung etc. nöthigen Papieres etc. eine oft überraschende Vorsicht an den Tag legen, um der Gefahr der Entdeckung auszuweichen.

Wenden wir diese Erfahrungsthatsache auf unseren Fall an, so werden wir sagen müssen, dass die Thäterin doch einsehen musste, es sei bei Anwendung des von ihr gewählten Mittels die Gefahr der Entdeckung sehr gross. Die Wohnung war ihr gekündigt, sie hatte also später keine Gelegenheit mehr, unbemerkt zum Kinde zu kommen und das Haar wieder zu beseitigen; das Uebel musste mit zunehmendem Wachsthum des Kindes fortschreiten, und endlich war das Einschreiten des Arztes fast unvermeidlich: dieser musste das Haar entdecken, und dann musste wieder, wie auch der Erfolg zeigte, der Verdacht auf die M. P. fallen, da sie die einzige Person war, die zum Kinde Zutritt hatte, gedroht hatte etc. Es lag also — wenn sie schon beschlossen hatte, „dem Kinde etwas anzuthun" — die Ueberlegung sehr nahe, ein Mittel zu wählen, welches die positive Thätigkeit einer Person nicht unbedingt erfordert und auch durch Zufall, Nachlässigkeit der Pflegerin etc. in Wirkung gekommen sein kann. Wenn die M. P. z. B. irgend eine, längeres Unwohlsein hervorrufende Vergiftung,

z. B. einige Zündhölzchenköpfe, Schweinfurtergrün, Kleesalz, Laugenessenz oder wie die anderen im Haushalte vorkommenden schädlichen Substanzen heissen, gewählt hätte, oder wenn sie dem Kinde eine abgebrochene Nähnadelspitze in den Leib steckte, so erreichte sie ihren Zweck ebenso gut, aber es wäre nie der Beweis gelungen, dass gerade sie die nachfolgende Erkrankung bewirkt haben musste, Zufall oder Nachlässigkeit der O. A. wäre hierbei niemals auszuschliessen gewesen. Das sind keine umständlichen Ueberlegungen, sie sind so einfach, dass sie einer Person von der Bildung der Beschuldigten ganz gut einfallen mussten. Hat sie denselben, trotzdem sie so nahe lagen, kein Gehör gegeben, so muss noch eine andere Ueberlegung mitgewirkt haben, und diese lässt sich allerdings nur finden, wenn man Aberglauben in Rechnung zieht und annimmt, die M. P. wollte mit ihrer Handlung nicht direkt eine Erkrankung (Einschneiden und Anschwellen der Zehe etc.), sondern nur auf Umwegen eine Schädigung des Gedeihens des Kindes, fortwährendes Schreien desselben etc. veranlassen.

Dass diese Annahme nicht ganz ungerechtfertigt ist, wird durch das verhältnissmässig häufige Auftreten ganz ähnlicher Fälle unterstützt. Aus meiner eigenen Praxis ist mir eine Strafsache erinnerlich, in der einem ganz kleinen Kinde, vielleicht einige Wochen oder Monate alt, ein Haar um den Penis geknüpft worden war. Ich war damals Rechtspraktikant, weiss die Namen der Betheiligten, Ort der That etc. nicht mehr und kann daher leider den betreffenden Strafakt nicht ausfindig machen, aber mir ist heute noch der gruselige Anblick des brandig gewordenen Penis jenes armen Knaben vor Augen; ebenso erinnere ich mich des Ausspruches des Gerichtsarztes: es müsse so rasch nach Anlegung der Ligatur starke Schwellung eingetreten sein, dass die Mutter des Kindes das Haar nicht mehr entdeckte und falsche Ursache annehmen konnte. Ich glaube, dass die Mutter des Kindes damals angab, sie hätte Stich eines „giftigen Insektes" vorausgesetzt und deshalb längere Zeit mit kaltem Wasser, Bestreichen mit Oel etc. helfen wollen. Wie der Straffall sich weiter entwickelt hat, habe ich vergessen.

Aber auch später kamen mehrere ähnliche Fälle vor.

Durch Zufall hatte Herr Dr. med. Ludwig Teleky in Wien von meinem Schreiben an den Verhandlungsrichter der Strafsache gegen M. P. Kenntniss erlangt, und theilte mir derselbe nun, sehr dankenswerther Weise, einschlägige Fälle mit.

Im heurigen Januar erschien auf der poliklinischen Ambulanz des Privatdocenten Dr. Fränkel in Wien Leopoldine R. mit ihrem 16 Wochen alten Kinde, welches genau so wie bei dem Kinde M. A. um die Mittelzehe des (rechten) Fusses ein Haar geknüpft hatte; Haut und Unterhautzellgewebe waren bis auf die Sehnen durchgeschnitten, der Fall wurde dem Polizeikommissariate angezeigt. Herr Dr. Teleky hatte die Güte, mir das entfernte Haar zu senden, an welchem eine höchst komplicirte Verknotung wahrzunehmen ist; diese Form des Knotens scheint nicht gleichgiltig zu sein, da man dann, wenn man blos eine schmer-

zende Einschnürung hätte machen wollen, den Knoten sicher nicht grösser geschürzt hätte, als es zur Festigkeit nöthig war; der lange Knoten musste die Entdeckung erleichtern, selbst wenn die Anschwellung bereits weit vorgeschritten war. Man wird also zur Annahme geleitet, dass der Knoten anderen Zwecken als blos dem der Festigkeit dienen sollte. — Das interessante Präparat wird dem k. k. Kriminalmuseum Graz (Abtheilung: Aberglaube) übergeben werden.

Ausser diesem Falle theilte mir Dr. Teleky mit, dass auf der Wiener Klinik vor kurzem ein ganz gleicher Fall vorgekommen sei, und der Vater des genannten Herrn, der seit 35 Jahren in Wien praktischer Arzt ist, erinnert sich aus seiner Praxis an zwei derartige Fälle, bei deren einem das Haar im Sulcus coronarius des Penis geknüpft worden war; der Verdacht der Thäterschaft fiel auf ein Dienstmädchen, ohne dass aber hierfür Beweise gefunden werden konnten.

Auch Herr Prof. v. Frisch in Wien hatte die Güte, mir mitzutheilen, dass er sich an drei ähnliche Fälle seiner Praxis erinnere: zweimal war ein Haar um den Penis geschlungen und verknotet, einmal um die grosse Zehe. In zweien dieser Fälle war offenbar Bosheit einer entlassenen Dienstperson (einmal Amme, einmal Kindsfrau) anzunehmen. Es liegt also die Vermuthung nahe, dass ähnliche Vorgänge sehr oft vorkommen, ich habe es aber unterlassen, diesfalls noch weitere Forschungen anzustellen: einerseits wäre es gar zu umständlich, dies im Korrespondenzwege zu machen, anderseits wäre das Ergebniss wahrscheinlich kein anderes, als dass so und so viel Aerzte erklären, dass sie ähnliche Fälle erlebt haben. Da aber auch dieser Umstand: dass sie sehr häufig sind, für die Frage von Bedeutung sein muss, so gebe ich mich der Hoffnung hin, dass diese Zeilen vielleicht zu weiteren Mittheilungen an mich anregen könnten.

Aus dieser verhältnissmässig grossen Häufigkeit der Fälle, aus der Art des Knotens und aus dem Umstande, dass sich der Thäter jedesmal der Gefahr der Entdeckung aussetzt, können wir immerhin annehmen, dass blos die Absicht, durch die Einschnürung Schmerz zu erzeugen, kaum das Motiv sein dürfte; wir können daher vermuthen (allerdings lange nicht beweisen), dass Aberglaube im Spiel sein kann. Wir wollen uns daher diesfalls wenigstens ungefähr um das historische Moment kümmern.

Ich möchte vor allem glauben, dass irgend eine Sache nur dann regelmässig mit Aberglauben in Verbindung gebracht wird, wenn ihr irgend etwas Seltsames anhaftet; durch die Seltsamkeit regt ein Ding überhaupt zur Annahme von Uebernatürlichem an, es ist aber auch nicht leicht zu haben, wodurch Alltäglichkeit und somit nichts Ungewöhnliches eintreten könnte: desshalb dienen z. B. im Thierreiche: Maulwurf, Fledermaus, Wiedehopf, Schlange, im Pflanzenreich: Mistel, Stechapfel, Hirschkraut, unter leblosen Dingen: Todtenknochen, Donnerkeile, Regenbogenschüsselchen zu abergläubischen Zwecken. In einem Knoten hat man aber überall und immer etwas Merkwürdiges gefunden, da es seltsam schien, dass zwei Enden so fest wie ein Stück zusam-

menhalten, wenn sie nur in gewisser Weise verschlungen werden. Wir, die wir alle Tage Knoten machen, die wir die Gesetze von Reibung, Klemmung etc. kennen, finden an ihnen nichts Seltsames, aber wir müssen gestehen, dass es uns doch auffällig schiene, wenn wir das erste Mal einen Knoten sehen würden; bei Kindern ist dies thatsächlich der Fall, und bei Naturvölkern mag es auch so sein. Dass also ein Knoten seltsam und daher zu abergläubischen Zwecken dienlich ist, darf zugegeben werden. Wir finden dies auch. Bei Indianern, Südseeinsulanern, Schamanen, Finnen und Lappen spielen Knoten regelmässig wichtige Rollen zu abergläubischen Zwecken, und Winde werden schon nach der Odyssee[1]) eingeknotet und bei Windstille durch Lösen der Knoten freigemacht und dienstbar. In der deutschen Vorzeit spielt das Knotenknüpfen, Nestelknüpfen, Sänkelnackmäntelknüpfen, Bruchverknüpfen (nouer l'aiguilette) eine grosse Rolle; in Grimm's Mythologie (IV. Ausg. II. Bd. 983) werden zahlreiche Quellenstellen angeführt. In der lex Visigoth. IV. 2. 4 heisst es: „qui in hominibus ... maleficium aut diversa ligamenta ... in contrarietatem alterius excogitaverit facere". Lex sal. 22. 4: „si quis alteri aliquod maleficium superjactaverit, sive cum ligaturis in aliquod (richtig wohl aliquo) loco miserit". Im Indiculus (Abergl. B, C int. 43 p. 195[b]) werden verschiedene solche bald heilsame, bald schädliche ligaturae und nefaria ligamenta angeführt. Hincmar (von Rheims) 1, 654 spricht von filulis colorum multiplicium. Epist. Bonifacii 51 (a. 742) reden von einem pagano ritu, nach dem die Weiber ligaturas in brachiis et cruribus machen. Bonaventurae centiloquium 29 (opp. ed venet. 5, 130): maleficium est, ... aliquas ligaturus in damnum ... alicuius facere. Hincmar 1, 554 erzählt von Impotentmachen durch Ligaturen, und darauf gründet sich eine Stelle in Gratians decret. II. 33, 1 § 4. Bernhard von Worms († 1024) Sammlung der Dekrete Colon. 1548: int. 43: si quis ... quaedam nefaria ligamenta ... Es soll 50 verschiedene Arten zu knüpfen und viele Knüpfsprüche dazu geben.

Ob dieser Glauben aus dem klassischen Alterthum stammt oder überhaupt gemeinsam ist, scheint gleichgiltig. Fremd war er demselben nicht: Juno wusste durch Verknoten ihrer Finger die Geburt des Heracles 7 Tage lang zu verhindern (daher herkulische Knoten = Zauberknoten), und der Vergil'sche Vers: „terna tibi haec primum triplici diversa colore licia circumdo" scheint auch auf Ligaturen zu deuten. Thatsächlich kennt man das Knotenknüpfen (zum Impotentmachen) in Griechenland noch heute (Pericles v. Melingo „Griechenland in unseren Tagen", Wien 1892, S. 192).

Aber auch in unseren Landen und bis zu unserer Zeit hat sich das Nestelknüpfen erhalten. Ein Anonymus E. F. in: „Die lustige Schaubühne, allerhand Kuriositäten etc.", Nürnberg bei W. M. Endter's 1690,

[1]) V. 383: *ἡ τοι τῶν ἄλλων ἀνέμων κατέδησε κελεύθους.*
VII. 272: *ὅς μοι ἐφορμήσας ἀνέμους κατέδησε κέλευθα.*
Die Phrase: *κατέδησε κέλευθα* findet sich auch X. 20, wo vom Sack des Aiolos die Rede ist.

erzählt umständlich, wie die Leute durch Nestelknüpfen namentlich Impotenz zu erzeugen vermeinen. Mit einer für die damalige Zeit unerwarteten Klarheit versichert der Autor, es sei das ganze nicht wahr, und der Zauber sowie die dagegen empfohlenen sympathischen Mittel „nur in der Phantasey des Menschen ergründet". In: „Der grosse Schauplatz Lust- und lehrreicher Geschichten" (angeblich von G. Harsdörfer, Frankfurt und Hamburg 1673), wird versichert, die Furcht vor dem Nestelknüpfen zur Erzeugung der Impotenz beim Bräutigam sei so verbreitet, dass man namentlich in Frankreich oft den Tag der Trauung verheimliche (weil der Zauber während derselben geschehen muss). J. Scheible: „Die gute alte Zeit" aus Wilh. v. Peinöhl's handschriftlichen und artistischen Sammlungen (Stuttgart 1847) bringt aus zahlreichen alten Autoren viele Beispiele vom Nestelknüpfen (meistens auch zur Erzeugung von Impotenz).

Beispiele für noch lebenden Aberglauben zählt in grosser Menge Dr. A. Wuttke: „Der deutsche Volksaberglauben der Gegenwart", Berlin 1869, auf. Für unsere Fälle wenigstens theilweise passend wäre: durch Knoten in lebenden Weiden kann man andere tödten (Hessen); am Scheunenthor wird der sogenannte Zwiefelstrick (verknüpfter Strick) befestigt, gegen Hexerei (Süddeutschland); bei angezauberten Krankheiten spuckt man ins Sacktuch, verknotet und schlägt es — dann kriegt der Schuldtragende die Krankheit (Preussen); ein gefundenes Band mit Knoten darf man nie aufheben, da Krankheiten dreingezaubert sind (Böhmen); Fieberkranke wickeln einen Faden um eine Zehe des linken Fusses und später um einen Hollunderbaum (Norddeutschland); Hühneraugen vertreibt man durch verschiedene Knoten in einem Faden (allgemein verbreitet); Faden, mit denen ein Verband befestigt wird, dürfen nicht verknüpft, sondern blos verdreht werden, sonst „bindet man die Heilung zu" (Böhmen); im Todtengewand darf kein Knoten sein, sonst kommt der Todte wieder (Sudetenländer) etc. etc.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass kein einziger der citirten Glauben halbwegs genau auf unsern Fall passt, so wird doch ersichtlich, dass der Knoten in allen möglichen Formen und in allem möglichen Material im Aberglauben eine grosse Rolle spielt und auch in den hier fraglichen Fällen mitgewirkt haben kann. An sich ist allerdings nichts Grosses darum, wenn einem Kinde ein Haar um eine Zehe gebunden wird, da eine arge Gefährdung nicht vorkommen wird (anders, wenn dies beim Penis geschieht). Für den Kriminalisten wichtig ist nur der Umstand, dass Aberglauben bei strafbaren Handlungen überhaupt in Betracht kommt[1]); ist das der Fall, so ist die Grenze, wie weit die Wirkung reichen kann, im voraus nicht zu bestimmen, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die grössten und wichtigsten Verbrechen von Aberglauben causirt oder sonst beeinflusst werden. Mancher verwirrende und das Fortschreiten eines Strafprocesses hindernde Vorgang findet vielleicht Klärung und Lösung, wenn Aberglauben

[1]) Vgl. Dr. H. Gross: Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 354.

berücksichtigt und der im besonderen Falle maassgebende gefunden wird.

Für die Mittheilung ähnlicher Fälle, wie der hier besprochene, wäre ich sehr dankbar.

---

32. Künstliche Wasserzeichen.

Wasserzeichen sind von Bedeutung in Schreibpapier, Banknoten, Briefmarken und ähnlichem; dass sie nachgemacht werden, ist bekannt; ein falsches Wasserzeichen z. B. in Schreibpapier, auf dem eine falsche Urkunde verfasst ist, kann einem Betruge mindestens grossen Vorschub leisten; ja es kann auch das Gegenspiel vorkommen, wenn jemand einer echten Urkunde den Schein einer falschen Urkunde geben wollte und ihr ein Wasserzeichen aufprägte, nach welchem das Papier jünger wäre als des Datums der Urkunde.

Ueber das Fälschen von Wasserzeichen und das Erkennen der Fälschungen bringen nun die „Fliegenden Blätter für Freunde der Postwerthzeichen-Kunde" von Brüdern Senf in Leipzig 1899 folgendes:

Es giebt zwei Verfahren, künstliche Wasserzeichen herzustellen:

Das eine Verfahren beruht darauf, das angefeuchtete Papier angewärmt mit einer Presse zu behandeln, welche einen Stempel aufdrückt, der das Wasserzeichen vertieft eingeschnitten enthält. Der Druck macht das Papier dichter mit Ausnahme der Stellen, welche infolge der vertieft geschnittenen Stempeltheile dem Drucke nicht ausgesetzt sind, wo also das Papier in seiner ursprünglichen Dichtigkeit verbleibt. Das so gepresste Papier lässt weniger Licht durchscheinen als das nichtgepresste, so dass dies Verfahren thatsächlich ein helles Wasserzeichen auf dunklerem Grunde ergiebt.

Diese künstliche Herstellung von Wasserzeichen hat derart überhand genommen, dass die physikalisch-technische Reichsanstalt in Charlottenburg sich veranlasst gesehen hat, ein Verfahren zu veröffentlichen, durch das eine solche Fälschung nachgewiesen werden kann. Legt man nämlich auf die beschriebene Art behandeltes Papier in Natronlauge, so quillt das ganze Papier auf, und das Wasserzeichen ist in kürzester Frist verschwunden. Papier mit echtem Wasserzeichen quillt auch auf, aber das Wasserzeichen tritt nur um so deutlicher hervor. Leider ist diese einfache und sehr scharfe Methode für Briefmarken, beschriebenes Papier etc. nicht anwendbar, da die starke Natronlauge die Farben grösstentheils zerstört.

Die andere Methode, Wasserzeichen künstlich herzustellen, ist die, das Papier mit einem in Schwefelsäure-Salpetersäure getauchten Stempel zu bedrucken und rasch abzuwaschen. Die Schwefelsäure-Salpetersäure verwandelt das Papier an den gestempelten Stellen in sogenanntes künstliches Pergamentpapier, welches das Licht bedeutend mehr durchscheinen lässt als das nicht mit Säure gestempelte Papier.

Also auch hier tritt das künstliche Wasserzeichen hell aus dunklem Grunde hervor.

Der Nachweis dieser Fälschung kann durch das Mikroskop geführt werden, denn die Fasern dieses künstlichen Pergamentpapieres sehen ganz anders aus, als die daneben liegenden des gewöhnlichen Papieres: sie sind zum Theil zerflossen, hornartig und nehmen Chemikalien weniger an als reine Papierfasern.

Gegebenen Falles kann also hier auch der Chemiker und Mikroskopiker Hülfe bringen.

---

33. Vortheil beim Gypsformen.

Wenn man Fussspuren oder Aehnliches in Gyps abzuformen hat, so wird man in der Regel wünschen, dass der verwendete Gyps möglichst rasch erhärtet, damit man mit der Arbeit fertig ist. Unter Umständen wird aber auch das Gegentheil Vortheil bringen: wenn das Ausfüllen sich complicirt gestaltet und die Gypsmasse vorsichtig in verschiedene Formen angebracht werden muss, oder wenn man nach und nach verschiedene, nicht am selben Ort befindliche Spuren ausgiessen will (z. B. Stockspuren, die sich auf 1/4 Stunde Weges vertheilen etc.), und bei welchen man nicht jedesmal die Masse neu anfertigen will.

Für solche Fälle wird immer ein Zusatz von Eibischwurzel (fein gepulvert) oder Leimwasser, Zinkvitriol, Borax etc. empfohlen, welche Mittel allerdings ganz gut helfen, die aber in der Regel nicht zur Stelle sind, wenn sie der Untersuchungsrichter fern ab von jeder Kultur im Walde oder Gebirge braucht.

Neuerdings wird ein Zusatz von Spiritus empfohlen (6 % höchstens, da sonst das Festwerden allzusehr verzögert wird); selbstverständlich braucht dies weder reiner Alkohol, noch überhaupt gerade Spiritus zu sein: Brennspiritus thut es gerade so, wie irgend welcher Branntwein oder Schnaps — und letzterer ist leider überall zu bekommen. Bezüglich der Quantität berücksichtige man, dass man zu einer vollständigen Spur eines mittelgrossen Fusses 600 Gramm Gyps und einen starken Viertelliter Wasser braucht. Zu 1 Liter kommt also höchstens 60 Gramm Spiritus, somit beiläufig die Hälfte eines Achtelliters; wie viel 1/8 Liter Schnaps ist, kann jeder sagen, der einem Schnaps verabreichen kann. Man wird also in einen Liter Wasser einen halben 1/8 Liter Schnaps giessen, von dieser Mischung nimmt man (auf 600 Gramm Gyps) einen starken Viertelliter, und dieser enthält beiläufig die vorgeschriebenen 6 % Spiritus.

---

34. Falsche Vorstellung eines Trunkenen und am Kopfe Verletzten.

Ein Kriminalfall, der vor Kurzem in Graz verhandelt wurde, dürfte insofern mittheilenswerth sein, als er zeigt, von welch merkwürdigen

und folgeschweren Vorstellungen Leute befangen sein können, die im trunkenen Zustande Kopfverletzungen erlitten haben. Ich glaube beobachtet zu haben, dass gerade die Kombination von Rausch und Kopfverletzung besonders geneigt macht, sich Vorgänge einzubilden, die sich nicht zugetragen haben. Da aber diese Kombination häufig vorkommt (Gasthausraufereien, Stürze im Rausch etc.), so dürfte es gerathen sein, in solchen Fällen mit der Verwerthung der Aussage des Verletzten besonders vorsichtig zu sein.

In einem Bauerngasthause machte sich ein betrunkener Bursche sehr lästig, wurde von anderen Burschen hinausgeworfen und schimpfte nun draussen auf seine Angreifer. Er wurde wiederholt vertrieben, kam aber immer wieder zurück und schimpfte weiter. Endlich machten sich mehrere Burschen aus dem Wirthshause auf, einige von ihnen verfolgten den Schimpfenden, wir nennen ihn A., warfen ihn zu Boden, schlugen ihn und kehrten zu den übrigen zurück. Das Wirthshaus liegt am linken Ufer eines tiefen, mit senkrechten Ufern versehenen Mühlganges, über welchen etwa 600 Schritte stromabwärts vom Gasthaus ein breiter, aber nicht mit Geländer versehener Steg führt; wieder 200 Schritt stromabwärts, am rechten Ufer des Mühllaufes, liegt die Behausung des A. Dieser war gegen Morgen vollkommen durchnässt und aus einer schweren Kopfwunde blutend heimgekommen und erzählte seinen Leuten, den erhebenden Gendarmen und bei Gericht, er sei vom Wirthshause in der Richtung gegen seine Behausung über die Wiese neben dem Mühlgang gelaufen, drei Burschen hätten ihn eingeholt, niedergeworfen und geprügelt; in einem derselben habe er den B. erkannt, wer die zwei anderen seien, wisse er nicht. Nun sei er fast bewusstlos, vielleicht ganz kurz, vielleicht längere Zeit gelegen, dann seien die drei nochmals gekommen, und einer habe gesagt: „Der ist so halbtodt, werfen wir ihn ins Wasser." Die Burschen haben ihn gefasst, zu dem wenige Schritte entfernten Mühlgang getragen und hineingeworfen. Er habe weder schreien, noch bitten, noch sich wehren können; das Wasser ernüchterte ihn aber halbwegs, und so gelang es ihm als guter Schwimmer endlich an's Ufer zu kommen, worauf er sich heimschleppte.

Die Untersuchung konnte sich nur auf den B. erstrecken, da nicht festgestellt werden konnte, wer die beiden Angreifer waren, und so wurde B. wegen Verbrechens der schw. k. Besch. nach § 157 St.-G. angeklagt. Auch bei der Hauptverhandlung erzählte A. den Hergang genau so wie zuerst und blieb dabei, ins Wasser geworfen worden zu sein. B. leugnete vollkommen und behauptete, damals das Wirthshaus gar nicht verlassen zu haben. Die Zeugenvernehmung bot nichts Wesentliches bis zum Zeugen C., der zuerst erklärte, er wolle nicht schwören; als ihm bedeutet wurde, dass er schwören müsse, sagte er, nun werde er die Wahrheit sagen: er, dann B. und (der als Zeuge vorgeladene, noch zu vernehmende) D. haben den A. verfolgt, niedergeworfen und geprügelt — ins Wasser geworfen haben sie ihn aber gewiss nicht. Das letztere wurde nun schon durch einen charakteristischen Vorgang wahrschein-

lich. Als Zeuge D. (Geschwisterkind des C.) eintrat, rief ihm C. zu: „Vetter, sag die Wahrheit, ich habe alles gestanden!" D. erzählte nun wirklich den Hergang genau so, wie C., leugnete aber auch entschieden, dass A. ins Wasser geworfen wurde. Es wäre nun allerdings anzunehmen, dass er dies zugegeben hätte, wenn es geschehen wäre, da er ja nach dem Zurufe des C. glauben musste, dass dieser alles, was geschehen ist, ausgesagt habe. Die Verhandlung wurde dann vertagt, und die neuen Erhebungen ergaben zweifellos, dass C., D. und später auch B. die volle Wahrheit gesagt haben müssen: A. wurde von ihnen geworfen und geprügelt, aber gewiss nicht ins Wasser geworfen.

Ebenso sicher ist es aber auch nach den Erhebungen, dass A. nicht gelogen hat: Die Mittheilung von dem Inswasserwerfen hat er in gutem Glauben gemacht. Wie er zuletzt nach seiner vollen Wiederherstellung (die bei der ersten Hauptverhandlung noch bei weitem nicht eingetreten war) zugab, war der Hergang offenbar so, dass er nach der Misshandlung eine Zeitlang bewusstlos liegen blieb, dann halbwegs zum Bewusstsein kam und den Heimweg antreten wollte. Entweder ist er dann, neben dem Mühlgange gehend, in diesen hineingefallen, oder er hat den Steg, den er überschreiten musste, verfehlt und ist neben demselben ins Wasser gerathen oder vom Steg herabgefallen, kurz er gerieth ins Wasser und vermochte sich doch durch Schwimmen zu retten. Zu Hause wurde er bewusstlos und blieb es längere Zeit, während welcher sich offenbar die Vorstellung entwickelt haben muss, dass er ins Wasser geworfen wurde. Vielleicht hat er zur Zeit der Misshandlung oder kurz nachher befürchtet, dass ihn seine Angreifer vielleicht ins Wasser werfen könnten, und diese Befürchtung wurde später zur Annahme, endlich zur Gewissheit, dass dies auch geschehen sei.

Es muss als glücklicher Zufall bezeichnet werden, dass sich später entlastendes Material für B., C. und D. ergab, sonst hätte es zu einer Anklage ob Mordversuch kommen können; der Fall darf daher zu besonderer Vorsicht mahnen.

---

35. Röntgenstrahlen und ihre forense Verwerthung.

Dass die X-Strahlen für gerichtliche Zwecke wichtig sein müssen, war allerdings von allem Anfange an anzunehmen. Die meines Wissens erste Verwendung fanden sie im Processe gegen Josef Monassni in Budapest (November 1898), der behauptet hatte, er habe seine Geliebte Elisabeth Valla nur durch Unvorsichtigkeit angeschossen. Erst die Untersuchung derselben durch Röntgenstrahlen ergab, dass die Kugel im Kopfe der Valla dicht am Nasenbeine sass, so dass sie ihren Weg nach vorn genommen haben muss; die Darstellung des Monassni erwies sich als falsch, und es wurde das Verfahren gegen Monassni (der schon wegen Fahrlässigkeit verurtheilt war), wieder wegen Mordversuch aufgenommen.

Mittheilungen über sonstige Verwendung der Röntgenstrahlen für forense Zwecke wären sehr erwünscht.

---

36. Ein Fall wiederholter Brandlegung unter Einfluss des Alkohols.

Unter diesem Titel theilt Dr. H. Schlöss in der „Wiener klinischen Wochenschrift" Nr. 31 aus 1898 mit, dass ein 36jähriger Mann ohne Kennzeichen von pathologischem Schwachsinn in einem Zeitraume von 20 Jahren nicht weniger als 16 Brände gelegt hat, und zwar alle ausnahmslos im Zustande des Alkoholrausches. Ein solcher allein genügte aber nie, um ihn zur Begehung einer Brandstiftung anzureizen, es musste ausserdem noch ein wenn auch nicht kräftiges Rachegefühl dazutreten. Im nüchternen Zustande ist der Mann ganz harmlos, und selbst arge Reizungen veranlassen ihn zu keinem Reagiren. Ist er aber betrunken, und thut ihm Jemand ein wenn auch nur geringfügiges Leid an, so antwortet er mit Brandlegung.

Die Fälle, in welchen gewisse psychische Erscheinungen nur bei Addition zweier oder mehrerer Momente auftreten, dürften keineswegs vereinzelt sein.

---

37. Augenzeugen.

Eine politische Zeitung brachte vor kurzem einen kleinen Aufsatz, der allerdings blos ein Scherz sein soll, der aber ähnlich vorkommende Verhältnisse so scharf und wahrheitsgetreu schildert, dass ich zur Belehrung für Kriminalisten die ganze Mittheilung wörtlich wiederbringe. Jeder von uns weiss, dass Aehnliches oft und oft vorkommt, aber trotzdem nicht Beachtung findet: schärfer und belehrender könnten diese Vorkommnisse, die das grösste Unheil anrichten können, nicht dargestellt werden.

Schauplatz: eine italienische Eisenbahnstation. Eine nervöse Dame mit ihrem Gatten und Söhnchen, begleitet von einem Gepäckträger, der das Reisegut der Familie in Obhut genommen hat. Der Gatte entfernt sich schleunigst, um Billette zu holen; sie will aber nicht gern allein gelassen sein und rennt hinter ihm her. Sie (schwächer werdend): „Heinrich, Heinrich! Warte doch einen Augenblick!" (Plötzlich erinnert sie sich des Gepäcks und dreht sich nach dem Träger um, der nebst dem kleinen Jungen jetzt auch verschwunden ist.) „Heinrich! Unser Gepäck! Unser Kind!" (Inzwischen ist Heinrich längst aus ihrem Gesichtskreise.) Keuchend sinkt sie auf eine Bank nieder — die einzige auf der ganzen Station — und bricht in Thränen aus. Erster höflicher Zuschauer: „Verzeihung, Madame, was ist geschehen?" — Sie (ausser sich): „Mein Gatte, mein Gatte!" — Zweiter höflicher Zuschauer: „Was ist der armen Dame passirt?" — Erster höflicher Zuschauer: „Ich glaube,

sie hat Krämpfe!" — Dritter höflicher Zuschauer: „Kann ich irgendwie dienen?" — Zweiter höflicher Zuschauer: „Die arme Frau hat ihren Gatten verloren und wird vor Kummer sterben." — Vierter höflicher Zuschauer: „Ihren Gatten verloren, sagen Sie? Ist er ihr davongelaufen?" — Dritter höflicher Zuschauer: „Ja, es scheint so." — Vierter höflicher Zuschauer: „Ach, wohl mit einer Balleteuse? Ach, wie traurig." — Bahnhofsbeamter (eiligen Schrittes): „Na, was ist denn hier los? Was wollen die Leute?" (Er nimmt sein Notizbuch heraus und lässt die Zeugen sprechen.) Er schreibt: „Eine Dame kam mit ihrem Gatten mit dem letzten Zuge an. Der Gatte redete sofort eine Balleteuse seiner Bekanntschaft an und wollte sich mit ihr entfernen. Die Dame erhob Einspruch, und die Balleteuse, einen Revolver aus der Tasche ziehend, feuerte einen Schuss in das Gesicht der Dame. Glücklicherweise ging der Schuss nicht los, aber die Attentäterin entfloh mit dem Gatten. Die Dame blieb in Krämpfen zurück." — Beamter: „Ist das richtig?" Zuschauer (einstimmig): „Vollkommen. Wir sahen alles mit eigenen Augen!" — Gatte (kommt mit den Billetten zurück): „Vorwärts, vorwärts, Mariechen, oder wir versäumen den Anschluss, Fritzchen ist mit dem Gepäckträger schon voran! ...."

---

38. Die Gaunerzinken der Freistädter Handschrift.

A. Einleitung.

Das Grazer Kriminalmuseum, welches bis zu meiner Uebersiedlung nach Czernowitz unter meiner Leitung stand, erhielt vor längerer Zeit vom k. k. Bezirksgericht Freistadt in Oberösterreich die Anfrage, ob für dasselbe mehrere Fascikeln mit Gaunerworten etc. Interesse hätten. Auf die bejahende Antwort langten drei starke Fascikeln ein, welche sofort dem Kriminalmuseum einverleibt wurden, da ein flüchtiger Blick zeigte, dass hier eine reichhaltige Sammlung von Ausdrücken der Gaunersprache mühsam zusammengetragen wurde. Eine nähere Prüfung war mir wegen Zeitmangels nicht möglich, ich stellte nur fest, dass es sich um ein Manuskript auf ganzen Kanzleibogen handle, dass die äusserst saubere, winzige Schrift der Zeit der 30er Jahre dieses Jahrhunderts entspreche, und dass das ursprünglich sichtlich sorgsam geordnete Manuskript später in die grösste Unordnung gerathen sein muss.

Während meiner kurzen Urlaube von 1897 und 1898 konnte ich daran gehen, den Fund genauer zu besehen; vorerst ergab sich, dass die drei Fascikel keineswegs blos ein Lexikon der Gaunersprache enthalten, sondern dass ungefähr ein Drittel des ganzen Materiales eine überraschend reiche Sammlung von Gaunerzinken darstellt, welche aber daneben in bunter Mischung mit dem Idioticon vorlagen; ich gewann die Anschauung, dass die drei Fascikel vielleicht einmal von einer hohen Aktenstelle herabgefallen sein dürften, wodurch ihr Inhalt auf einem Haufen gelegen sein mag; irgend ein Amtsdiener packte nun das Ganze

zusammen, theilte es willkürlich in drei Theile und machte drei Fascikel daraus, so dass Gaunerzinken und Gaunersprachenlexikon ganz durcheinander geriethen. Vorerst musste erst Ordnung im groben geschafft werden, indem ich Alles ausschied, was das Gaunersprachenlexikon betrifft; die einzelnen Bogen wurden nach dem Alphabet geordnet und so stellten sich vollständige Idiotica (Gaunersprache-Deutsch und umgekehrt, Jenisch-Deutsch und umgekehrt) dar; sie füllen zwei Fascikel. Der Rest, also ein Drittel des Ganzen, betrifft Gaunerzinken und zerfällt wieder in zwei Theile; der eine ist, zum Theile übereinstimmend, Concept und Mundum einer grossen Menge von Zinken mit Angabe dessen, was dem Verfasser über die betreffenden Zinken bekannt war. Hierbei fällt auf, dass im Texte (die Zeichen selbst sind mit Tinte gezeichnet) Farbenangaben vorkommen, was allerdings höchst befremdend wirkt. Der zweite Theil besteht aus einer grossen Menge von ganzen, halben und Viertelbogen, von Zetteln und Zettelchen, häufig schon früher auf einer Seite beschrieben, auf welchen flüchtig, aber sicher, Gaunerzinken in reicher Zahl gezeichnet sind; viele davon haben eine volle oder theilweise Erklärung beigesetzt bekommen; die Schrift ist keineswegs dieselbe, bald Tinte, bald Bleistift, häufig finden sich bei demselben Zeichen verschiedene Schriften, so dass man die Ansicht erlangt, es sei erst einmal ein Theil der Lösung, später ein anderer Theil derselben beigesetzt worden, je nachdem sich diese gefunden hat. Das Papier ist ganz grob, die Schrift flüchtig, meistens verblasst, namentlich ist das mit Bleistift geschriebene sehr schwer, oft nur mit Hilfe verschiedener Beleuchtung und der Loupe zu lesen; manches ist nicht zu entziffern. Ordnung unter diesen Zetteln ist weder vorhanden, noch zu beschaffen; es ist kaum zu zweifeln, dass diese Zettel die Originalnotizen, sicher oft an Ort und Stelle gemacht, darstellen, dass dann die Lösungen später, wie sie sich fanden, beigefügt wurden, und dass zuletzt einmal Ordnung und Verwerthung erfolgen sollte, was aber sichtlich nie geschehen ist. In dem ersten, geordneten Theile findet sich von dem Zettelmateriale nichts vor, beide Theile sind vollständig getrennt.

Bevor nun die Sache weiter studirt wurde, war es nothwendig, das Material einer Kritik zu unterwerfen, zumal die erstaunliche Menge der gesammelten Zeichen (über 1700) und der erwähnte Umstand, dass im Texte Farbenangaben vorkommen, zur Vorsicht mahnten; kein Mensch hat noch echte Gaunerzinken in verschiedenen Farben gesehen, es wäre auch undenkbar, dass ein Gauner mit Farben ausgerüstet herumzöge.

Ich glaube, die Farbenangabe dadurch erklären zu können, dass der Verfasser offenbar die Absicht hatte, in die Zeichen ein gewisses System zu bringen und die Zeichen nach ihrer geographischen Herkunft und nach der Natur ihrer Benützer zu ordnen. Zu diesem Zwecke muss er eine Karte angelegt und darin die Zinken eingezeichnet haben, worauf er sie zur eigenen Orientirung und Erleichterung der Arbeit willkürlich mit Farben versah. Später hat der Verfasser sichtlich das Fehlerhafte und Unmögliche seines Verfahrens eingesehen, hat aber in der Zusammenstellung, die noch eine neue Redigirung und eigentliche Verwerthung

erfahren sollte, die Farbenangabe noch belassen. Es dürfte also in derselben kein Bedenken gefunden werden.

Die Person des Verfassers ist zweifellos. Auf der Innenseite eines Fascikels steht die undatirte Angabe:

„Zeichensprache der Gauner; gesammelt und zusammengestellt von Kajetan Karmayer, Syndikus in Freistadt, mit Bemerkungen zum Verständnisse und einer Zeichenkarte nach Angabe des Kaj. Karmayer angefertigt von v. Frank, damaliger Gerichtsactuar. — Aus der Verlassenschaft des Verfassers erworben und dem k. k. B. C. Gerichte Freystadt gewidmet von Anton Fleischanderl m. p. k. k. Landesgerichtsrath und Gerichtsvorstand."

Ueber die persönlichen Verhältnisse des Verfassers Kajetan Karmayer war wenig zu erfahren, trotzdem sich der Historiograph von Freistadt, Herr Gymnasialprofessor Jos. Jäckel, auf meine Bitte eingehend darum bemüht hat; festzustellen ist, dass Kajetan Karmayer am 3. September 1788 in Urfahr bei Linz als der Sohn dortiger Bürgersleute geboren wurde und nach absolvirten Studien 1809 „bei einem grösseren Landgericht in Oberösterreich" in die Praxis trat. 1816 war er schon in Freistadt und begann um diese Zeit seine Studien über Gaunerzinken und Gaunersprache. Er war lange Zeit Syndikus und Untersuchungsrichter in Freistadt, unterschrieb noch 1844 Akten und starb, pensionirt, am 22. December 1847 im Alter von 59 Jahren in Freistadt.

Von seiner charakteristischen Schrift rührt her das Concept des obengenannten ersten Theiles und das weitaus meiste auf den Notizen und Zetteln des zweiten Theiles. Auf den letzteren finden sich aber auch viele Bemerkungen und Lösungen in einer kleinen, festen und ausgeschriebenen anderen Schrift, die zweifellos von einem Amtsdiener, Namens Müller, stammt. Auf einem der fraglichen Zettel findet sich nämlich auf der Rückseite eine Rechnung über empfangene Gebühren, welche Rechnung mit „Müller, k. k. Amtsdiener in Freistadt", unterzeichnet ist; Schrift und Unterschrift stimmt auf das Genaueste mit der zweiten, kleineren Schrift auf den Zetteln, so dass also dieser Amtsdiener Müller dem Syndicus Karmayer bei seinen Sammelarbeiten geholfen haben muss. Nach der, wie erwähnt, ausgeschriebenen festen Schrift und der verhältnissmässig guten Orthographie kann Müller kein ungebildeter Mensch gewesen sein. —

Das zweite Auffallende an der Sache ist die überraschende Menge von Zinken, die Karmayer gesammelt hat; diesfalls kommen uns einige Momente erklärend zu Hilfe. Vor allem muss erwogen werden, dass wir nicht die heutigen Verhältnisse auf die der Sammelzeit (etwa 1816—1840) anwenden dürfen, da heute die Gaunerzinken im Schwinden begriffen sind; das Bettel- und Stromerwesen hat, dank der modernen Polizeieinrichtungen, der Gesetze gegen Landstreicherei, der Einrichtung der Naturalverpflegsstationen etc. ausnehmend abgenommen; weiter kümmern sich heute die Behörden um Gaunerzinken, so dass es für die Leute bedenklich wird, sich ihrer zu bedienen, und endlich ist die

Kunst des Lesens und Schreibens so Allgemein geworden, dass es kaum ein Landfahrer nöthig hat, sich der alten Zeichen zu bedienen, da er ja schreiben kann, was er mittheilen will. Ich habe einmal[1]) gezeigt, dass sich schon Ende der 70er Jahre eine Uebergangsform der Gaunerzinken zur Schrift bemerkbar machte, indem statt der alten Gaunerwappen die Spitznamen benutzt wurden, an welche allerdings noch in alter Form der Richtungspfeil und die Zeichen der Begleitung angehängt wurden; es findet sich z. B. geschrieben: „Uhlaner", daran der Richtungspfeil und die Zeichen für mitwandernde Genossen, Weiber und Kinder. Vor 40 Jahren hätte man statt des geschriebenen Wortes „Uhlaner", dessen Zeichen (z. B. etwa eine Uhlanenpicke etc.) gefunden; heute sind auch die geschriebenen Namen schon im Schwinden, und wenn wir aus den Wahrnehmungen vor unseren Augen sehen können, wie die Zinken abnehmen, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass sie vor etwa 60—70 Jahren allerdings noch in grosser Menge zu finden gewesen sein müssen.

Dazu war die lokale Beschaffenheit des Sammelortes entschieden sehr günstig; Freistadt liegt nordöstlich von Linz an den Ausläufern des Böhmerwaldes, nahe von Böhmen und Bayern, also an der Hauptverkehrsader der Stromer, die zwischen Oesterreich und Deutschland wechselten, in wohlhabender, also für Bettel ergiebiger Gegend; die Zeit war unmittelbar nach den Napoleonischen Kriegen, welche, ebenso wie alle grossen Kriege früherer Zeiten, eine Menge ebenso entschlossenen als arbeitsscheuen Gesindels gezeitigt haben; dies dauerte, wie die Geschichte berüchtigter Räuberbanden zeigt, gerade in der fraglichen Gegend noch lange fort; wir sehen dies namentlich an dem Wirken des Räuberpaares Grasel und seiner Bande, die in der Nähe ihr Unwesen trieben, und deren Thaten (namentlich in der benachbarten Gegend von Zwettl und Horn) noch heute im Volke erzählt werden. Wird noch erwogen, dass um Freistadt herum viele Strassen führten, die sich zum Theile in Waldwege mit zahlreichen einsamen Häusern, Kapellen und Wegkreuzen verlieren, auf welchen Gebäuden mit Vorliebe Gaunerzinken angebracht wurden, so ist es allerdings zweifellos, dass ein so eifriger Sammler wie Karmayer, der entschieden auch ausgebreitete Kenntnisse besass, grosse Mengen seines Materials finden musste.

Wie er aber zu den vielen Lösungen und Lösungsversuchen gelangt ist, wird aus mehreren Andeutungen klar. Vor allem zeigen die erwähnten verschiedenen Schreibmaterialien (verschiedene Tinte, Federn, Bleistifte), dass Karmayer seine Lösungen nicht übereilte, wohl aber sein gesammtes Material stets im Gedächtniss und vor Augen behielt, so dass er immer wieder zu den einzelnen Zinken zurückkehrte, wenn er einen weiteren Theil der Lösung gefunden hatte. Gelang eine solche ihm oder seinen Leuten (er hatte sichtlich ausser dem Amtsdiener Müller alle seine Bediensteten, Gendarmen, Bürgermeister etc. in den Dienst der Sache gestellt), gar nicht, oder nicht vollständig, so mussten

[1]) Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter. Graz, 3. Aufl., 1899.

die Gauner selbst, namentlich die länger verhafteten, heran; dies zeigen verschiedene Momente. Auf einem halben Bogen, der zweifellos zum Gaunerwörterbuch gehört, hat Karmayer ein Verzeichniss einer grossen Anzahl von Verhafteten aufgeführt, welche ihm die einzelnen Worte und ihre Bedeutung mitgetheilt haben; Karmayer fügt bei, dass er das hauptsächlich durch Gewährung kleiner Begünstigungen (namentlich „Schnupftobak") erreicht habe. Es ist doch anzunehmen, dass er dieses Mittel auch bei Lösung von Zinken angewendet hat. Weiter ist aus den zahlreichen gegenseitigen Mittheilungen der Häftlinge unter einander zu entnehmen, dass der Stock und das Fasten eine sehr grosse Rolle gespielt haben, so dass auch diese Mittel bei Lösungen mitgewirkt haben dürften. Das Alles war um so leichter und ausgiebiger zu verwenden, als die Dauer der Untersuchungshaft eine, heute unbegreifliche und erschreckende war: in einzelnen Fällen lässt sich darthun, dass sie bis zu 6 (!) Jahren gedauert hat — in dieser Zeit lässt sich allerdings sehr viel fragen. Freilich könnte auch der Verdacht rege werden, dass die von Karmayer angewendeten energischen Mittel nicht geeignet waren, Richtiges zu Tage zu bringen. Dieser Verdacht, sowie der, dass K. seiner Phantasie zu viel Spielraum liess, oder gar dass er dolose vorging, scheint aber schon dadurch ungerechtfertigt, dass die ganze Anlage der Arbeit und die sichtlich darauf verwendete Mühe einen günstigen Eindruck erweckt; denselben scheint K. aber auch bei seinen Zeit- und Fachgenossen hervorgerufen zu haben, da ihm offenbar von Nachbargerichten oft Zinken zur Lösung gesendet worden sein müssen; bei manchen ist die auswärtige Provenienz angegeben z. B.: „das ist in Wels geschehen" oder: „mir aus Tillisburg zugesendet" etc.

Der günstigen Auffassung der Arbeit entspricht auch eine innere Kritik, soweit sie zulässig ist, vor allem eine Prüfung der Parallelarbeit K.'s, des Gaunerwörterbuches. Das von mir im cit. „Handbuch für Untersuchungsrichter" herausgegebene Vocabulare der Gaunersprache ist so umfangreich abgefasst, als es bei Benutzung sämmtlicher mir bekannten gedruckten Quellen und mündlichen Mittheilungen möglich war. Gleichwohl ist K.'s Idioticon unvergleichlich grösser; es konnte also eine vollständige Ueberprüfung nicht vorgenommen werden, aber was verglichen werden konnte, liess keinen einzigen Fehler in K.'s Lexikon zu Tage kommen. Begreiflicherweise ist die Orthographie sehr oft, sogar erheblich verschieden, was bei einer nur selten geschriebenen, zumeist blos gesprochenen Sprache wohl natürlich ist; ebenso passten die Bedeutungen häufig nicht vollkommen (z. B. Schnur und Band, gehen und treten, Frucht und Korn etc.), es liegt aber nie ein Widerspruch vor, und die Verschiedenheit lässt sich aus lokalen und temporalen Gründen leicht erklären. Kann man also beim Lexikon keine Fehler nachweisen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass auch bei der Parallelarbeit, den Gaunerzinken, weder absichtliche Irreführung, noch Täuschung vorliegen dürfte. Eine, allerdings sehr oberflächliche Prüfung des Materiales der Zinken selbst ist ja auch insofern möglich, als eine ganz genaue Durchsicht desselben nichts zum Vorschein bringt, was mit unserer bisherigen

Kenntniss in dieser Richtung im Widerspruche wäre; es stimmt allgemeines Aussehen, Art der Verwendung, Ort der Anbringung der Zinken und auch ihr Inhalt; Befremdendes, Unerwartetes wird nicht gebracht, bei jedem einzelnen Zeichen gewinnt man die Anschauung, dass man dasselbe ebenso gut irgendwo in natura hätte finden können. Dagegen spricht der Umstand keineswegs, dass die genaue Bedeutung der einzelnen Zinken nicht immer dieselbe ist. Auch das erklärt sich vor allem aus lokalen und temporalen Verschiedenheiten, zumal die Zeichen doch einfach sein müssen, so dass ihre Zahl beschränkt und eine Wiederholung derselben unter verschiedener Bedeutung begreiflich ist. Weiter mag aber auch das erwogen werden, dass es den Leuten daran liegen musste, das Lesen und Verstehen ihrer Zeichen durch Unberufene, wenn auch ihres Gelichters, zu verhindern; es hatte dabei nicht blos jede Bande ihre besonderen Zeichen, sondern auch vielleicht blos je zwei Genossen; ja sogar für den einzelnen Fall mögen oft nur für heute oder morgen besondere Bedeutungen für gewöhnliche Zeichen verabredet worden sein (vgl. z. B. 1272—1275, wo dies ausdrücklich bemerkt wird); dies ist namentlich bei den militärischen Zeichen gewisser Spione zweifellos, weil bei der complicirten und sonst nicht wiederkehrenden Form derselben ein Verstandenwerden ausgeschlossen wäre. In allen solchen Fällen ist es daher unmöglich, dass die Deutung durch blosses Nachdenken und Erfahrung geschehen wäre, wo sie vorliegt, kann nur Verrath geholfen haben.

Dies ist allerdings in sehr vielen Fällen nicht anzunehmen, da eine vorausgegangene Verabredung der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist; bei manchen derartigen Zeichen liegt die Lösung ziemlich nahe, sie ist nicht schwieriger als bei einem simplen Rebus, bei anderen ist sie nicht nahe liegend, und wenn auch die Lösung überrascht und, wenn bekannt, als richtig angesehen werden muss, so zweifelt man doch nicht, dass wenigstens ein besonderer Standpunkt eingenommen werden muss, wenn man die Lösung finden will. Das entspricht aber vollständig dem Wesen der Sache. Wenn ein Gauner dem anderen eine Mittheilung in Gaunerzinken zukommen lassen will, so soll zwar der andere die Sache, wenn auch mit einiger Mühe, so doch sicher entziffern können, ein Unberufener darf sie aber nicht leicht verstehen. Die Mittheilung muss also so beschaffen sein, dass sie nur unter Umständen verstanden wird, diese können aber gerade bei anderen Gaunern zutreffen; dass die Mittheilung für einen Gelegenheitsverbrecher bestimmt ist, soll nicht angenommen werden, der eigentliche, wirkliche Gauner hat sich aber im Laufe der Zeit doch einen ganz charakteristischen Denkungskreis angewöhnt, daher auch bestimmte Arten wahrzunehmen und aufzufassen erworben, so dass das, was der Eine darstellt, ganz im Sinne des Anderen liegt, und von ihm, und nur von ihm, leicht aufgefasst wird, der Ideenkreis ist derselbe. Kommen nun dazu gewisse Vereinbarungen, einige Uebung und Erfahrung, sowie der Umstand, dass sich die Gedanken jedes echten Gauners stets in derselben Richtung bewegen, so wird es begreiflich, dass scheinbar schwer

verständliche Mittheilungen vom richtigen Verbrecher so leicht gelesen werden, als hätte man sie mit Kurrentschrift geschrieben.

Wenn sich daher im Folgenden Zinken mit Lösungen finden, die ob ihrer Schwierigkeit unwahrscheinlich aussehen, so muss erwogen werden, dass sie uns schwierig scheinen, nicht aber dem Gauner, dessen ganzes Sinnen und Trachten sich in demselben Gebiete bewegt wie desjenigen, der ihm die Mittheilung machen wollte; Zeit haben sie ja auch beide, um sich in der Sache zu üben.

Es kann daher gesagt werden, dass die Zahl der von Karmayer gesammelten Gaunerzeichen allerdings eine auffallend grosse ist, dass seine Idee, für einen Theil derselben sich Farben zu denken, anfangs auch Bedenken erregt, und dass man sich mit manchen Lösungen nicht einverstanden erklären will — es darf aber doch behauptet werden, dass gegen das gesammte Material kein Verdacht rege gemacht werden darf. Täuschen wollte Karmayer gewiss nicht, dagegen spricht die aufgewendete ungeheure Menge von Mühe und die ganze Art der Arbeit; er ist ja mit derselben nicht fertig geworden, so dass nur seine Vorarbeiten, die zahllosen Zettel und Zettelchen, erhalten geblieben sind — diese beweisen aber auf das Deutlichste, wie er sammelte und zu erklären versuchte. Dass Karmayer aber nicht getäuscht wurde, beweist der Umstand, dass seine Zinken mit dem, was man sonst über Zinken weiss, vollkommen stimmen, weiter die sichtlich grosse Erfahrung Karmayer's, die sich in dem fraglichen Materiale genau zurecht fand, und endlich wieder die Art der Lösungen, die, jede für sich, sehr viel Zeit in Anspruch nahm und daher wiederholt und genau überprüft wurden. Von einer systematischen Irreführung Karmayer's kann schon mit Rücksicht auf die lange Zeit des Sammelns keine Rede sein; hätte man ihn aber bei dem einen oder anderen Zinken irre führen wollen, so hätte dies mit Rücksicht auf die grosse Masse des schon festgestellten sofort Karmayer selbst oder jedem, der sich später mit der Sache befasste, auffallen müssen.

Gewisse Andeutungen in der Arbeit Karmayer's weisen übrigens auch darauf hin, dass er nur das geglaubt zu haben scheint, was ihm von mehreren Gaunern übereinstimmend mitgetheilt wurde; ich verweise z. B. auf die Bemerkung beim Zinken Fig. 1510: „..... soll .... bedeuten (lediglich nach Angabe eines Gauners, namens Petter)"; ähnlich bei Fig. 1507 etc.; was Karmayer also blos aus einer Quelle weiss, nimmt er zweifelnd auf und bemerkt dies besonders.

Versucht man vorerst, der Uebersicht halber, eine ganz grobe Eintheilung des gesammten Materials, so ergeben sich folgende Hauptpartien:

1. Allgemeine Zeichen mit der Angabe ihrer Bedeutung.

2. Mittheilungen (wirklich vorgekommene), die gewissermaassen als Beispiele dafür angesehen werden können, wie diese allgemeinen Zeichen im Zusammenhange verwerthet werden.

3. Handzeichen, also gewissermaassen Wappen, einzelner, bestimmter Landfahrer, an welchen Marken lediglich eine kurze Angabe über Zeit der Anwesenheit, Richtung der Weiterreise, Zahl und Gattung der Begleitung etc., angefügt ist. Ganz ohne irgend eine Mittheilung kommen solche Handzeichen in natura selten vor, da dieselben, allein angebracht, nur Sinn haben, wenn sie gewissermaassen als „Vidi" bei einer anderen Mittheilung beigesetzt werden. In allen anderen Fällen soll ja etwas gesagt werden, das Handzeichen allein sagt nichts.

4. Längere Mittheilungen, Verabredungen, Aufforderungen, Anfragen etc. meistens mit Signirungen; bei manchen dieser, oft ziemlich ausgedehnten Zinken ist der Fundort angegeben, z. B. „auf der Muttergottessäule bei Hainersbach gef. am 2. Mai 1833".

5. Korrespondenzen zwischen Verhafteten, wie sie z. B. im Abort des Spazierhofes, besonders aber auf Gefässen, die abwechselnd in verschiedenen Arresten gebraucht werden (namentlich auf den hölzernen sogen. Wasserpitschen) häufig gefunden wurden (sogen. „Kettenstenzeln"). Bei der langen Dauer der Untersuchungshaft, wie oben erwähnt, bis zu 6 Jahren, kann die Menge dieser Korrespondenzen umso weniger Wunder nehmen, als sie von Karmayer wahrscheinlich begünstigt wurden. Man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, dass Karmayer absichtlich z. B. dasselbe Wassergefäss bald in die eine, bald in die andere von Mitschuldigen bewohnte Zelle bringen liess, worauf er das Gefäss stets genau besichtigte; fand er endlich Zinken (etwa auf der unteren Seite des Bodens einer Wasserpitsche), so notirte er dieselben und liess das Gefäss, ohne von seiner Kenntniss etwas zu erwähnen, weiter cirkuliren, so viel als möglich den Absichten der Verhafteten entgegenkommend. So oft neue Zinken dazukamen, notirte er wieder, bis er die ganze Korrespondenz beisammen hatte, die er leicht entziffern konnte, weil er die Untersuchung, die Natur und die Aussagen der einzelnen Komplicen genau kannte. Gewaltmittel, um Lösungen zu erzwingen, scheint Karmayer in diesen Fällen nicht angewendet zu haben, um die Leute nicht vorsichtig zu machen und sich die Sache für andere Male nicht zu verderben. Wie gesagt, ich habe nur den Verdacht, dass Karmayer in dieser Weise vorging, weil sich sonst die grosse Menge der „Kettenstenzel" nicht erklären liesse; kam er den Leuten entgegen, so erklärt sich die Sache sehr leicht.

6. Bezeichnungen auf Häusern z. B. mit der Bedeutung, dass hier Gestohlenes verkauft, Unterstand gefunden werden kann, oder dass hier häufig revidirt wird, so dass man nicht sicher ist etc.

7. Bezeichnungen für die einzelnen Gewerbe, Beschäftigungen etc.

8. Militärische Spionszeichen. Diese sind sehr auffallend und so schwer zu lesen, dass sicher eine besondere Verabredung für den bestimmten Fall vorausgegangen sein muss. Dieselben hatten offenbar weite Verbreitung in den vorausgegangenen Franzosenkriegen gefunden und sich aus irgend welchen Gründen bis in's nächste und zweit-

nächste Jahrzehnt erhalten. Dass Karmayer die Lösung dieser Zinken nur durch Verrath bekam, ergiebt sich aus der Schwierigkeit und Absonderlichkeit derselben, dass aber ein Spion für Verrath zugänglich ist, liegt in der Natur der Sache.

Wird darum gefragt, ob es sich der, ich darf sagen, sehr grossen Mühe der Entzifferung, Ordnung und Zusammenstellung der Karmayerschen Arbeiten, deren Herausgabe und Drucklegung gelohnt hat, so wird vorerst darauf hingewiesen, dass die exakte Forschung der heutigen Arbeit doch namentlich auf die Feststellung des Thatsächlichen ausgeht, „ganz kleine, gut ausgewählte, mit zahlreichen Nebenumständen versehene und auf's Genaueste beobachtete Facta", sagte Taine, „sie bilden heutzutage das Material jeder Wissenschaft". Es will uns fast bedünken, als ob man gerade in unserer Disciplin bislang diese „ganz kleinen Facta" vornehm bei Seite geschoben — und dadurch viel versäumt hätte. Dass man aber in unseren Tagen diese Arbeiten ernstlich aufnimmt, das zeigt jeder Blick in die laufenden Literaturberichte, und ganz ähnliche, scheinbar unwesentliche Dinge, die mit den Gaunerzinken Verwandtschaft haben, finden heute eingehende Behandlung; ich erinnere an die ausgedehnte Literatur über Gaunersprachen[1]), an die Arbeit von E. Laurent: „Les habitués des prisons de Paris" (Masson, Paris 1890), die Literatur über die kriminalanthropologische Bedeutung der Tätowirungen[2]), die Arbeit Ulysse Roberts: „Les signes d'infamie au Moyen age", die Untersuchungen über Petroglyphen von Rich. Andree in „Ethnographischen Parallelen" etc. — überall werden scheinbar unwichtige Momente aus dem Leben und Treiben der Verbrecher herausgegriffen, gesammelt und studirt, überall findet sich reiche Erkenntniss über deren Thun und ihre Psyche; bevor wir nicht all' die kleinen aber unzweifelhaften Emanationen der Verbrecherseele studirt haben, eher dürfen wir uns nicht an das eigentliche Studium derselben heranwagen, wir haben keine Grundlage dafür, und so wäre alle Mühe vergeblich oder zu falschen Zielen führend.

Ist aber eine Studie, wie die vorliegende, in erster Linie dazu bestimmt, mitzuhelfen beim Kennenlernen des Verbrechers, so kann sie auch noch weitere Nebenzwecke verfolgen: vor allem den kriminalhistorischen. Bestanden haben die Gaunerzinken, bestanden in unabsehbarer Menge, überall wo es Verbrecher gab, die nur wenigstens über die äussersten Grenzen einer Kultur getreten waren, überall haben die Zinken ausgedehnte und verderbliche Wirkungen geübt und tief in das Leben der Menschen einzuwirken vermocht; heute sind sie im Schwin-

---

[1]) Z. B. die grossen Arbeiten über das Argot, die französische Gaunersprache, von Delvau, Larchey, Rigaud, Villatte, Schwob, Michel, oder die tiefgelehrten Untersuchungen von Professor Jagic „über die Geheimsprachen bei den Slaven", Kluges „Rotwelsch" etc.

[2]) Namentlich von Joest, Krause, Lacassagne, Magitot, Haberland, Batut, Baer, Wuttke, Seidl, Lombroso et Comp., Maschka, Gross etc. etc.

den begriffen, es ist daher erklärlich, wenn wir scheidende, wichtige und eingreifende Dinge aufzeichnen und sie im Bilde festzuhalten trachten, wie eine sterbende Volkssprache.

Aber auch ein kleines praktisches Interesse hat die Sache; dasselbe war vor verhältnissmässig kurzer Zeit nicht unbedeutend, und noch zu Ende der 70er Jahre erlebte ich eine Reihe von Fällen, in denen Gaunerzinken und deren Lösung eine sehr wichtige Rolle gespielt haben; sind diese Erscheinungen auch seltener geworden, verschwunden sind sie doch nicht, und ganz vergessen werden sie nie werden, da die Gaunerzinken hierzu viel zu alt sind, und ihr Wesen zu sehr im Wesen des echten, rechten Gaunerthums gelegen ist. Das Geheimnissvolle, die Leute unter einander verbindende, immerhin eine gewisse Sicherheit Bietende, entspricht so sehr dem Charakter und den Absichten des eigentlichen Verbrechers, dass ein völliges Ausrotten der uralten Gepflogenheit nicht anzunehmen ist. —

Dass Gaunerzinken heute noch bestehen, wird seltsamer Weise häufig bestritten; aber dieses Leugnen von sichtlich Bestehendem geschah auch zu einer Zeit, in der man auf jedem geeigneten Orte noch Zinken finden konnte; einzeln stehende Häuser, Scheunen, Zäune, Kapellen, Waldkreuze, Bildstöcke, selbst gewisse Bäume waren bedeckt mit Gaunerzinken; Leute, deren Sache es sehr wohl gewesen wäre, sich darum zu kümmern, leugneten deren Vorhandensein, und ich erinnere mich lebhaft des Staunens solcher Leute, die ich auf einem Dienstwege irgendwo an die erste beste Waldkapelle führte und ihnen die zahlreichen Gaunerzinken zeigte, die sich dort befanden. Wer suchen und die Augen aufmachen will, findet aber auch heute noch Zinken, und will er sie studiren, so gewinnt er genug Interessantes dabei und Belehrung für die Arbeit. Ich behaupte nicht, dass es, von der praktischen Seite genommen, Sache des Kriminalisten ist, den Zinken nachzuspüren, aber er muss seine unterstehenden Leute darauf aufmerksam machen, will er sie aber unterweisen, so muss er die Sache selbst auch gesehen, oft gesehen und studirt haben, weshalb ich den oft gegebenen Rath wiederhole, dass sich jeder ehrlich arbeitende Kriminalist bei jeder der sich so häufig bietenden Gelegenheiten um das Vorhandensein von Zinken kümmern, dieselben studiren und sammeln soll. Jeder Dienstgang, jeder grössere Spaziergang, jede Fussreise bietet auch heute noch genug Material, und die eigentlich wichtige wissenschaftliche Verwerthung desselben bringt Belehrung und Nutzen in der Sache. —

Wird aber endlich die Wichtigkeit der Gaunerzinken in verschiedener Richtung zugegeben, dann ist vielleicht die Veröffentlichung der vorliegenden Sammlung gerechtfertigt, da sie des theoretischen Materiales allerdings sehr viel bringt. —

Für die Richtigkeit der Lesung des Karmayer'schen Manuscripts kann ich soweit bürgen, als es bei der oft ausserordentlich schwer zu entziffernden Bleistiftschrift möglich war, zu sicherem Ergebniss zu gelangen; das ganz grobe, graue oder blaue, zumeist rückwärts schon

beschriebene und durchschlagende Papier hat die Arbeit wesentlich erschwert, zumal Zeit, Staub und üble Behandlung auch das Ihrige gethan haben, um die Schrift zu verwischen.

Ich erwarte, dass man sagen wird: ich hätte nicht das ganze Material veröffentlichen, sondern eine Auswahl treffen und nur das „Interessanteste" bringen sollen. Einem solchen Vorgange widersprachen mehrere Momente. Vor allem ist es schwer zu sagen, was das „Interessanteste" ist, — das ist sehr subjektiv, dem Einen scheint dies, dem Anderen etwas anderes wichtig. Weiter glaube ich, dass gerade in der Totalität der Sache etwas Bezeichnendes liegt; sowie die Sache in ihrer Reichhaltigkeit und Abwechslung angesehen werden kann, ist sie für das Wesen derselben belehrend und klarstellend. Endlich aber muss jedem Leser, mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Umstände, die Möglichkeit geboten werden, an der Echtheit und Richtigkeit des Manuscriptes beliebige Kritik zu üben, die nur möglich ist, wenn ihm das Ganze vorliegt. Je weniger ich gebracht und je mehr ich ausgesucht und Bedenkliches weggelassen hätte, desto echter und unangreifbarer hätte die Publikation ausgesehen; daran wollte ich aber gerade nichts ändern; jeder soll an dem Materiale untersuchen und zweifeln, so viel ihm beliebt, und so brachte ich — bis auf ganz Unleserliches und sichtlich Gleichgiltiges — alles, so wie es die Handschrift bietet, freilich geordnet und stylistisch umgeformt.

B. Zur Geschichte der Gaunerzinken.

Woher der Name Zinken stammt, weiss man nicht; bedeutendes Alter kommt ihm keinesfalls zu, da es dem liber vagatorum fremd ist; Avè-Lallemant[1]) weist auf eine Belegstelle von 1753 in den Hildburghauser Akten; Pott[2]) und Bischoff leiten das Wort, sicher unrichtig, vom zigeunerischen sungaf = duften, zu riechen geben, ab; J. M. Wagner[3]) verbindet das Wort mit signum, signe, Schukowitz[4]) stimmt der Ableitung von Zacke, zackiges Zeichen bei; dies ist auch die im Deutschen vorkommende Bedeutung: mittelhd.: zinke, althd.: zinko = Zinke, Zacke bedeutet heute: Spitze (an der Gabel oder im Hochgebirge Felszacke), dann die schwalbenschwanzartigen Zacken bei Holzfügungen (Kisten, Laden etc.), weiter ein Blasinstrument und früher auch die Fünf (cinque) im Würfelspiel.

Eine seltsame Bedeutung für Zinken kommt vor in der „Rotwelschen Grammatik. Eine kurtze Anleitung vnd Eröffnung der heimlichen jetzt landtleuffigen Bettler etc." (etwa 1515 wo? gedruckt)[5]), wo im 11. Kapitel: „von stabulern das ist Ertzbettlern" (S. 21) vom

[1]) „Das deutsche Gaunerthum" etc. Leipzig, 1858—1862.
[2]) „Die Zigeuner in Europa und Asien". Halle, 1844/45.
[3]) Arch. f. d. Stud. neuer Sprachen. 1863, 33. Bd.
[4]) Globus, 74. Bd., No. 1 (vorzügliche Arbeit mit geschichtlichen Daten und einer Sammlung noch unbekannter Zinken).
[5]) Aus dem Besitze des bekannten Grazer Bibliophilen Dr. Holzinger.

„Zincker vnd Cauvller“[1]) i. e. Henker und Schinder die Rede ist. Mit der Bedeutung „Zincker“ für Henker ist offenbar auf das Kneipen mit glühenden Zangen, das Aufbrennen von Brandmarken und Verstümmeln angespielt (Bezeichnen, mit Zeichen versehen). Das ist um so wahrscheinlicher, als im selben Buch (in einem kleinen Wortverzeichnisse von Gaunerausdrücken) vorkommt: „Zwicker = Hencker“. Es dürfte also diese Stelle der älteste Beleg dafür sein, dass das Wort Zinken für markiren, mit Zeichen versehen, gebraucht wird, aber dass das Wort Zinken für Gaunerzeichen nicht älter als etwa $1^1/_2$ Jahrhundert ist, das zu behaupten ist falsch. Wir wissen nur einfach nicht, seit welcher Zeit die Gauner diesen Ausdruck führen, von ihnen haben wir ja keine Aufzeichnungen, und wenn in alten Büchern, Aufzeichnungen und Akten blos der Ausdruck „Zeichen“ oder „Losung“ vorkommt, so war dies nur der Ausdruck, den der Schriftsteller oder Beamte benützte, weil er den vom Gauner benutzten Ausdruck nicht wusste und daher nicht verwenden konnte.

Avè-Lallemant, der zuerst die Frage der Gaunerzinken wissenschaftlich behandelte,[2]) bezeichnet als die älteste Sammlung von Gauner-Zinken (dort Kreid- und Wahrzeichen genannt), die Zusammenstellung in den um 1540 zu Frauenfeld, Ravensberg, Konstanz etc. geführten Untersuchungsakten. Genau zur selben Zeit erschien ein kleines Buch: „Der Mordtbrenner Zeichen und Losungen, etwa bey Dreyhundert vnd viertzig, ausgeschickt. Anno MDXL“, in welchem ganz ähnliche Zeichen abgebildet sind, wie in den eben genannten Akten. Es sind blos Mordbrennerzeichen, die auf den Häusern, in welchen Brand gelegt und dann geraubt werden sollte, angebracht wurden (wo eingelegt werden soll, wo schon Brennstoff vorbereitet ist etc.). Nur wenige der Zeichen haben andere Bedeutung: Bezeichnung der Strasse, „auf welcher sich die Mordtbrenner hinwegbegeben“, von woher Zuzug kommt etc.

Aus der nächsten Zeit darauf (1540—1549) findet sich eine kleine Sammlung (von fünf Zeichen) in den Akten des kgl. Staatsarchivs München IX. fol 136 v, 210, 212, 223[3]). Aus diesen Akten geht hervor, dass die Wiedertäufer bekannten, sie wollen die Christen mit Mord und Brand ausrotten, wozu sie Landsknechtbanden gemiethet hätten. Ihre Anführer waren die Brüder Ribberding, Knipp van Cleve und die Dusentschur; ihr Hauptsitz lag im Cleveschen, Märkischen und um Osnabrück, besonders aber in Emblich, einem Dörfchen in der Grafschaft Bentheim. Ihre Zeichen sind den „gewöhnlichen Brennerzeichen ähnlich“, haben aber das alte Wiedertäufersymbol: Weltkugel mit Kreuz und Schwertern.

---

[1]) Im Volksmunde heisst der Abdecker heute noch „Kofler“ (auch häufiger Familienname).

[2]) Siehe sein obgenanntes Werk und dann die Artikel in Schorer's Familienblatt, 4. Bd. von 1883.

[3]) Brennerzeichen der Wiedertäufer von F. Philippi in der Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands, herausgeg. von Richard Pick. Trier, 5. Jahrgang, 1879.

Ebenfalls aus derselben Zeit haben wir im Stadtarchiv Aarau eine Sammlung von sechs Mordbrennerzeichen (Akten Bd. CLXVII Miss. III. Nr. 46), die Dr. Walther Mery[1]) gefunden und veröffentlicht hat; das betreffende Aktenstück, dem ein Zettel mit Abbildung der sechs Zinken beigeschlossen ist, lautet:

„Ausschreiben betr. Fahndung auf Mordbrenner".
1550, 14. Heumonat.

Schultheit vnd rhat zu Bern vnsern grus zuuor ersammen lieben getrüwen, wir sind abermals bericht vnd gewarnet worden wie vff ein nüws ein grusam mortbrönnen vorhanden vnd namlich so syend sechs houptmann darzu geordnet, da jeklicher dry oder vier hundert mortbrönner vnder im vnd ein sonderbar brönnzeichen haben sölle, gestaltet wir ihr an hieringelegten truckten zedel sächen mögend....

Drei Zinken, Zaichen genannt, sammt ganz richtiger Beschreibung ihrer Verwendung, enthält ein Steckbrief vom 15. 5. 1574 wider die Bande der „Meusskhöpf", der in den „Beiträgen zur Geschichte etc. von Tirol und Vorarlberg" vom Jahre 1829 abgedruckt ist.[2])

In dem 1728 in Ludwigsburg herausgekommenen „Jaunerverzeichniss" kommt der Ausdruck Zinken ausdrücklich vor; es werden einige Erklärungen gegeben und versichert, jedes „Wappen" sei heilig, Niemand darf es führen oder beschimpfen; einen „Zinken schniren" heisse: einen fremden Zinken und darüber einen Galgen malen, was rachsüchtige Verfolgungen nach sich ziehe. Noch Genaueres finden wir in „Abriss des Jauner und Bettelwesens in Schwaben, nach Akten und anderen sicheren Quellen von dem Verfasser des Konstanzer Hanss" (J. U. Schöll) Stuttgart 1793, wo Bedeutung und Wesen der Zinken erklärt wird.

Jedenfalls geht aus allen diesen Quellen in Verbindung mit den Sammlungen von Avè-Lallemant[3]), Baer[4]), Fregier[5]), Gross[6]) etc. zweifellos hervor, dass Gustav Freytag[7]) in seiner Besprechung der Avè-Lallemant'schen Arbeit die Sache zu enge fasst, wenn er die Zinken lediglich mit Hausmarken vergleicht; ein Theil der Zinken hat mit ihnen allerdings grosse Verwandtschaft: der Ritter hatte sein Wappen, der Bürger seine Hausmarke, der Handwerker sein Werkzeichen, der Handelsherr seine Ballenmarke und der Gauner seinen Zinken — das lag zum Theil in der farben- und formliebenden Zeit, zum Theil in dem Nichtlesenkönnen der Leute. Heute schreibt der Adelige sein Monogramm mit der Krone, der Bürger, Handwerker und Handelsmann seine Firma und der Gauner seinen Spitznamen — es

[1]) „Actenstücke zur alt aargauischen Kriminaljustiz", schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 2. Jahrgang, Heft 5 u. 6, 1898.
[2]) Vgl. H. Högel im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 3. Bd., S. 85.
[3]) „Das deutsche Gaunerthum". Leipzig, 1858.
[4]) „Der Verbrecher". Leipzig, 1893.
[5]) „Des classes dangereuses". Paris 1839.
[6]) „Handbuch für Untersuchungsrichter". Graz, 3. Aufl., 1889.
[7]) „Grenzboten". 18. Bd., Leipzig.

hat alles seine Zeit, und die Gewohnheiten ändern sich mit Anschauungen und Kenntnissen.

Aber die Benutzung der Zinken als Personenmarken war nicht die einzige; wir können drei grosse Gruppen von Zinken unterscheiden:

I. Wappenzinken, also die Handzeichen des betreffenden Gauners; dieselben können alle möglichen Formen haben, in der Regel ist aber mit dem Zeichen irgend eine persönliche Verbindung mit dem Träger gemeint, also ein Hinweis auf seine frühere Beschäftigung (z. B. ein stilisirter Hobel für einen früheren Tischler, eine Schreibfeder für einen verkommenen Studenten, ein Säbel für einen verabschiedeten Soldaten), oder eine Anspielung auf besondere Eigenschaften des Trägers (z. B. einen Papagei für einen vielsprachigen Gauner, eine Katze für einen sehr geschmeidigen Dieb, ein Dolch für einen Verbrecher, der rasch mit dem Messer bei der Hand ist), oder eine Andeutung auf eine körperliche Eigenthümlichkeit (z. B. ein Auge für einen Einäugigen, ein Fuchs für einen Rothhaarigen).

Die Verbreitung der Kenntniss, wem ein persönlicher Zinken zugehört, soll temporal und lokal sehr rasch vor sich gehen, der Zinken wird angeblich allseits respektirt und von keinem zweiten verwendet.

II. Mittheilungszinken. Diese zerfallen wieder in zwei Gruppen:

a) Solche, die kleinere ganz allgemeine Aufschlüsse, Zeit der Anwesenheit, Richtung der Wanderung, Begleitung etc. angeben, und die in der Regel dem Wappenzinken (in Form eines Pfeiles etc.) angehängt oder sonst mit demselben in Verbindung gebracht werden.

b) Solche, die grössere Mittheilungen, auch Fragen, Antworten, Aufforderungen, Warnungen etc. enthalten und entweder mit dem Wappenzinken signirt oder anonym sind. Diese stellen die eigentliche Bilder- oder Zeichenschrift dar, entweder einfach in Rebusform oder symbolisch. Dass die Art solcher Hieroglyphen sehr verschieden ist, muss begreiflich sein, sie wechselt nach Zeit und Ort, nach einzelnen Banden, ja einzelnen Personen.

III. Hausbezeichnungen. Diese Zinken sind, soviel man weiss, die ältesten, und tauchen zuerst, wie oben erwähnt, als Mordbrennerzeichen auf, durch welche das zu verbrennende Haus, der Umstand, ob schon Brennstoff eingelegt ist, wer Theilnehmer sein wird, wo man sich sammelt etc. bezeichnet wurde. Später nahm diese Hausmarkirung einen weniger gefährlichen Charakter an: hier ist gut stehlen, hier wohnen einfältige, leicht zu betrügende Leute, hier ist Unterstand für Gauner zu finden, der hiesige Wirth ist (mit uns Gaunern) vertraut, hier ist eine Wagenwinde (für Einbruchsdiebstähle) auszuleihen, hier bleibe nicht, es ist Verrath oder behördliche Visitirung zu fürchten, hier kann man Gestohlenes verkaufen, hier ist gut betteln, hier bekommt man nichts etc. Heutzutage kommen wohl nur mehr die letztgenannten, mehr harmlosen Bezeichnungen vor, namentlich Unterkunft, Verkauf von Gestohlenem oder Bettel betreffend.

Selbstverständlich kreuzen sich mitunter zwei oder alle drei der genannten Gruppen mit einander: es kann also ein Wappenzinken mit einer Mittheilung oder einer Hausbezeichnung verbunden sein, oder eine Hausbezeichnung kann in Form einer Mittheilung erscheinen; es muss also ein Bettelvermerk nicht unbedingt auf dem betreffenden Hause erscheinen, es kann auch z. B. auf einem Bretterzaun vor dem Dorfe die Mittheilung auftauchen: „im 3. 7., 12. Hause rechts ist gut betteln, im 2., 9., 20. kriegst Du gar nichts, im 4., 10. Hause bekommt man blos ein Stück Brod, im letzten Hause kann ein Gauner Nachtlager bekommen, im Hause mit der Windfahne wohnt der Bürgermeister — hüte Dich." — Ebenso kann auch ein Haus blos mit einem Wappenzinken geschmückt sein: „der mit diesem Zinken pflegt auf der Durchreise regelmässig hier zuzukehren", oder: „hier wohnen Verwandte oder Bekannte des Zinkenträgers, es finden also auch dessen Freunde hier Unterkommen."

C. Der Inhalt der Freistädter Handschrift.

Von irgend einer Ordnung im Material der Handschrift kann natürlich nicht die Rede sein. Die zahlreichen Zettel und Zettelchen waren vermuthlich nie geordnet, sie sind aber später jedenfalls wo anders hingekommen, als sie Karmayer gelegt hat, da sie, wie oben erwähnt, von mir in allen drei Fascikeln zerstreut vorgefunden wurden. Die Zinken, die sich in Reinschrift auf paginirten Bogen befinden, scheint Karmayer nach irgend einem System fortlaufend verzeichnet zu haben; vielleicht liess er sich von der ihm vorschwebenden lokalen Frage leiten, wie die in seinem Texte, nicht bei den Zeichnungen, von ihm angenommenen Farbenangaben vermuthen lassen (diese ganz werthlosen Blasonnirungen sind hier selbstverständlich ganz weggelassen und gar nicht berücksichtigt). Dass Karmayer auf diese, sichtlich an das Heraldische mahnenden Farbenangaben verfallen ist, hat vielleicht seinen Grund in den zweifellos heraldischen Momenten, die sich in den Zinken hin und wieder deutlich finden. So wird mitunter in der That echt heraldisch stylisirt; z. B. bei Werkzeugen (Lichtputze Fig. 473, Handschuhscheere Fig. 275). Dann ist auffallend die Darstellung von Bäumen etc. mit übertrieben gross gezeichneten Blättern (Fig. 737), sowie das Vorkommen von Gestalten, die nur die Heraldik kennt, s. B. die sogen. gestümmelten Merletten (Fig. 289). Gewisser heraldischer „Zug" findet sich in sehr vielen Zinken.

Ob dies den Sammler Karmayer geleitet hat oder nicht, ist zwar gleichgiltig, jedenfalls war die Ordnung, so wie sie in der Reinschrift vorliegt, nicht zu verwenden. Ich beschloss daher, fast das gesammte Material zu kopiren und den Text so umzugestalten und zu ergänzen (soweit er zu entziffern war), wie er sich m. E. zu einer Publikation eignete. Dann wurde mein Manuscript zerschnitten, so dass jeder Zettel nur einen Zinken erhielt, und dann ordnete ich nach den oben genannten Gruppen (Wappenzinken, Mittheilungen und lokale Bezeich-

nungen), welche mit Ausnahme der letzten Gruppe wieder in Unterabtheilungen zerfallen. Dass die Scheidung nicht ganz strenge ausfallen konnte, und dass mancher Zinken ebensogut in eine andere Abtheilung gereiht werden könnte, als in die, in der er sich befindet, ist der Natur der Sache nach begreiflich.

Die Zeichnungen sind so getreu wiedergegeben, als es möglich war; nur in Bezug auf das ganz gleichgiltige Grössenverhältniss fanden Reduktionen und Ausgleichungen statt, da namentlich die von Karmayer sichtlich an Ort und Stelle aufgenommenen Zinken auf den Zetteln oft unverhältnissmässig gross, jedenfalls in keinem Verhältnisse mit den anderen gezeichnet waren.

Wie gross die Zinken in natura waren, ist unbekannt, aber auch vollkommen unwesentlich; wahrscheinlich waren sie alle viel grösser, da sie ja meistens mit Kohle, rothem Bolus, Zimmermannsblei etc. auf rauher Mauer oder rauhen Zaunbrettern gezeichnet wurden.

I. Wappen- oder Personenzinken.

Die Zahl dieser, von Karmayer in langer Zeit und sichtlich auf weitem Gebiete gesammelten Zinken darf mit ungeheuer bezeichnet werden; die Verantwortung dafür, ob er mit den einzelnen Zinken den richtigen Namen des Trägers verbunden hat, muss ihm überlassen werden. Für die Richtigkeit seiner Angaben darf ausser den eingangs angeführten allgemeinen Gründen wohl der Umstand angeführt werden, dass Karmayer bei einer grossen Anzahl keine Namen angeführt hat oder blos Ungefähres angiebt, so dass angenommen werden kann, er habe sie wirklich nur dort aufgeführt, wo er sie erfahren hat. Das Aufklären gerade dieser Namenszinken ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, nicht gar schwer; ich war 1875—1880 Strafrichter in einer kleinen Stadt im Osten von Steiermark, deren Umgebung wegen der nahen ungarischen Grenze von Landstreichern besonders viel zu leiden hatte. Hier sammelte ich sehr viele Zinken und theilte davon besonders die Wappenzinken meinen, auf die Sache angelernten Gendarmen mit, welche mir in oft überraschend kurzer Zeit viele Namen zu den Wappenzinken herauszubringen wussten. Gelang dies aber bei einzelnen Zinken nicht, so malte ich, stets je einen, mit Kohle an die Wand meiner Amtsstube, so dass ihn jeder Eintretende sofort sehen musste. Wurde mir nun einer der zahlreichen Landfahrer hereingebracht, so war an seiner Miene oft zu erkennen, dass ihm der aufgemalte Zinken nicht fremd sei; die Leute waren darüber oft so erstaunt, dass sie die rasch gestellte Frage, wen dieser Zinken vorstelle, häufig sofort beantworteten; natürlich blieb der Zinken so lange an der Wand, bis er von mehreren Landfahrern mit Ausnahme jeder Verabredungsmöglichkeit, übereinstimmend bezeichnet wurde. Einmal passirte es sogar, dass ein Vagabund lachend sagte: „Das bin ich ja selber!" — Dies war auch wahr.

Die Karmayer'schen Namensgebungen sind, praktisch genommen,

heute gegenstandslos — die Leute sind alle lange todt, und es ist ziemlich gleichgiltig, ob ein bestimmter Zinken der des „deutschen Stangenreiters" oder des „Treuhand" gewesen ist; aber der Vollständigkeit halber, und aus kriminalhistorischem Interesse führe ich die Namen dieser einst sicher sehr gefährlichen Leute so weit an, als sie Karmayer angab und ich sie lesen konnte.

Es muthet uns eigenthümlich an, wenn wir im alten Simplicissimus" die naive Bemerkung finden: „da begegneten mir drei Mörder" — viel anders ist es aber auch hier nicht, wenn wir Bezeichnungen lesen: Z. des „Freiseppel, eines entschlossenen Mörders", Z. des „Käferherz, eines Mörders", Z. des „Kniestiefels, eines Kirchenräubers", Z. des „grünen Pleberer, eines Strassenräubers", Z. des Zesselfetzer, der sich von wohlhabenden Herdenbesitzern zum Viehtreiben anwerben liess und seine Werber dann mit seinen Kameraden ausrauhte". Was mögen da in fast greifbarer Zeit für Verhältnisse geherrscht haben, wo man solche Leute kannte und, wie es scheint, unbehelligt ihr Wesen treiben liess!

a) Bekannte Zinken ohne Mittheilung.

Da in dem vorliegenden Neudruck die Abbildungen (die im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. II, gebracht wurden) nicht abgedruckt werden, so sollen auch vom erklärenden Text nur einige wenige Bezeichnungen erwähnt werden, hauptsächlich um die höchst bezeichnenden Namen beispielsweise anzuführen; so heisst es:

5. Z. des „Betnoster" (Paternoster?), der vom Wahrsagen und Zaubern lebt.

35. Z. des „Grünwurzen", der zu lebenslang verurtheilt wurde, aber entsprungen ist.

50. Z. des „Nachtfiesel" (interessant, weil das Wort zeigt, wie konservativ das Gaunerwesen ist; Fiesel heisst althochdeutsch Penis, dann Mann; Stradefiesel heisst in der Gaunersprache der Landstreicher, auch Strassenräuber, also wörtlich: Strassenmann).

83. Z. des „Akrind", eines gewesenen Schulmeisters.

130. Z. des „Kugel", eines sehr thätigen und verwegenen Gauners.

136. Z. des „Mute", eines Raubmörders.

156. Z. des „Treuhand", eines Mörders.

175. Z. des „Blümerl", der zuerst Soldat, dann Gerichtsdiener, zuletzt Gauner war.

202. Z. des „Heiligschlenger", der stets den Bischöfen nachreiste, um im Gedränge, z. B. bei der Firmung, zu stehlen.

222. Z. des „Wer da?", der behauptet, es gäbe kein Schloss auf der Welt, das er nicht öffnen kann.

248. Z. des „Marcher", eines Brandlegers etc. etc.

b) Wappenzinken mit allgemeiner Bezeichnung.

Der Unterschied zwischen dieser Abtheilung und der vorausgegangenen besteht darin, dass in der Handschrift hier der Namen (wirk-

licher oder Gaunernamen, Spitznamen) nicht genannt wird. Der Grund hierfür ist sichtlich ein verschiedener. Es giebt zweifellos Zinken, welche ganzen Klassen von Gaunern gemeinsam waren, und diese Klassen bilden sich wieder nach dem früheren Gewerbe der Betreffenden; es ist auffallend, wie zähe die meisten Gauner an dem Gewerbe festhalten, das sie etwa früher gelernt und ausgeübt haben; war Einer einmal ein Müller oder Bäcker oder Soldat, so bleibt er auch sein Lebenlang ein Müller oder Bäcker oder Soldat, wenn er auch vollständig Landfahrer oder Verbrecher geworden ist. Einerseits muss er sich doch der Behörde gegenüber mit irgend einem ehrlichen Zeichen ausweisen, andererseits ist das auch der Bevölkerung gegenüber nöthig; er kann bei den Meistern seiner Zunft um das „Geschenk" vorsprechen und gelegentlich auch wirklich etwas arbeiten, wenn ihn irgend ein Umstand dazu zwingt. Vielleicht hebt auch den verworfensten Gauner zu Zeiten das Gefühl, dass er etwas Ordentliches wenigstens einmal gewesen ist. So kommt es, dass, wechselnd nach Zeit und Ort, gewisse Gewerbe einen gemeinsamen Wappenzinken besitzen, und dass man daher von einem allgemeinen Schuster-, Bäcker-, Geschirrhändlerzinken sprechen kann.

In vielen Fällen hat aber zweifellos Karmayer über einen betreffenden Zinken nur Andeutungen erfahren und somit auch nicht mehr sagen können, z. B. Zinken eines ungarischen Gauners, Zinken (irgend) eines Abdeckerknechtes.

Manchmal sind solche Zinken auch nur auf die Thätigkeit als Gauner gerichtet, z. B. Falschmünzerzinken, Schatzgräberzinken. Dass die Feststellung solcher Zinken nur durch Verrath denkbar ist, erscheint selbstverständlich.

Auch hier sollen nur beispielsweise einige Bezeichnungen angeführt werden:

257. Z. eines von Scharfrichtern Abstammenden.
260. Z. eines Gauners, der mit 3 Weibern lebt.
270. Z. einer Bande von 8 Mitgliedern (Kamm mit 8 Zähnen).
274. Z. von Hadersammlern.
290. Z. eines Tabakschwärzers.
328. Z. eines Religionsverächters (Aufschriftband vom Kruzifix, aber mit dem Zusatz: INNA was Betrug (?) heisst).
337. Falschmünzerzeichen.
390. Spruchband mit einem A., häufiger Zinken von Juden.
421. Wahrsagerzinken.

c) Bekannte Weiberzinken.

Wie Karmayer die Weiberzinken von den anderen unterscheidet, vermochte ich trotz aller Mühe nicht herauszubringen. Sie fanden sich meistens ungeordnet unter den übrigen, irgend eine Andeutung, warum ein Zinken ein Weiberzinken ist, woran man ihn erkennt, steht nirgends. Es kommen in der Handschrift vier Gattungen Weiberzinken vor: solche mit Angabe des Namens, meistens wohl Spitznamen (z. B.

die „Wittib", die „schwarzerische Musch" etc.), dann solche, bei denen die bestimmte Person in anderer Weise bezeichnet wird (z. B. „Weib eines Obsthändlers", „Jüdin, die mit falschen Kostbarkeiten handelt" etc.); weiter sichtlich ganz allgemeine Zinken (z. B. Weib mit zwei Kindern, Weib, das für Jeden zu haben ist etc.) und endlich unbekannte Weiberzinken. Die zwei ersten Gruppen werden hier zusammen gebracht, die letzte Gruppe wird sub e mit den übrigen unbekannten Zinken vorgeführt.

Gerade die Gruppe der „unbekannten Weiberzinken" zeigt, dass Karmayer ein Kennzeichen für Weiberzinken gehabt haben muss, weil er sonst die unbekannten Weiberzinken einfach als „Unbekannt" hätte bezeichnen müssen.

Die Sittlichkeit der Gaunerweiber wird durch deren Zinken in ein böses, sehr scharfes Licht gestellt. — Beispiele:

456. Z. der „Farb", eines Schleiferweibes, das Gestohlenes verwerthet.

458. Z. der bayerischen Laudori (Gaunersprache = Vulva) die durch einen Strich mit Kreis und Punkt anzeigt, dass sie nur für Geld zu haben ist.

464. Z. einer Jüdin, die mit falschen Kostbarkeiten handelt.

d) Weiberzinken mit allgemeiner Bedeutung.

Unter den hier folgenden Zinken befinden sich auch einige, die eine kurze Mittheilung enthalten, so dass sie auch in der Abtheilung III gebracht werden könnten. Da aber die ausdrückliche Bezeichnung als „Weiberzinken" vorkommt, so zieht diese vor, und erscheinen diese Zinken mit Mittheilungen schon in dieser Abtheilung. Ueber die Art der Lösung derselben liegt nichts vor, es müssen also Mittheilungen und Verrath von Seite anderer Gauner, vielleicht auch Geständnisse, angenommen werden. — Beispiele:

466. Z. eines Weibes, deren Mann eingesperrt wurde.

467. Weiberzinken mit Aufforderung erotischer Richtung.

468. Z. eines Weibes, das auf Gesellschaft wartet.

472. Weiberzinken mit Hinweis auf ihre „Gutherzigkeit", d. h. leicht zugänglich.

473 und 474 stilisirte Lichtscheere und Wiegemesser — zwei Weiberzinken, ohne weitere Bedeutung.

484. Aufforderung eines Weibes zu verliebter Zusammenkunft.

496. Z. eines Weibes, das Gaunern Unterkunft zu verschaffen weiss.

497. Z. einer Wäscherin, die Aufenthalt giebt und die Wäsche von Gaunern gegen Bezahlung reinigt.

510. Z. einer echten bettelnden Zigeunerin.

516. Weiberzinken; die offene Brust zeigt an, dass sie bereit ist, mit jedem Gauner ein Verhältniss einzugehen.

e) Unbekannte Zinken.

Ein Theil dieser Zinken ist mit Angabe des Fundortes verzeichnet; es scheint, dass dies die von Karmayer später gefundenen Zinken sind, und dass er bei dem anfänglichen Sammeln diese Angaben zu notiren versäumte; möglich ist es auch, dass die Zinken mit Angabe des Fundorts von ihm selbst entdeckt wurden, während er die anderen von seinen Mitsammlern bekommen hat. Für besonders merkwürdig halte ich die zunächst folgenden, verschiedenen Zinken der Mitglieder zweier Banden; unmöglich wäre es nicht, dass diese Zinken je einem Gauner gehörten, der verschiedene Varianten vornahm; wäre dies der Fall, so stünde dies m. E. vereinzelt da, denn wesentliche Varianten am selben Zinken habe ich sonst nicht gefunden.

517 gefunden auf der Kreuzsäule am Tumbachhügel.
518 „ „ „ „ oberhalb Zinngiessing.
519 „ „ „ „ bei Riedegg.
520 „ „ „ „ oberhalb des Tumbachhügels.
521 „ „ „ „ bei Riedegg.
522 „ „ „ „ nächst Zinngiessing.
523—532 Zinken der einzelnen Mitglieder einer Bande (etwa: „mit dem W.") oder Varianten desselben Zinkens eines und desselben Gauners.
533 unbek. Zinken gefunden auf dem Fuchsenhof.
534 „ „ „ „ „ „
535 „ „ „ am Hoferl des Baumann 7/7. 1833.
536 „ „ „ „ „ „ „ 13/7. 1833.
537—668 unbekannte Zinken.

f) Unbekannte Weiberzinken.

669 wird bezeichnet als „Hurenzinken" und:
670 als „Zinken eines reisenden Weibes"; die übrigen:
671—684 sind stets nur bezeichnet als „Weiberzinken".

II. Mittheilungen.

Sind die Wappenzinken als die kennzeichnendsten, die kriminalanthropologisch am interessantesten, weil sie stets einen Blick darauf gestatten, was der Gauner von sich hält, so sind die Zinken mit Mittheilungen die technisch-kriminalistisch wichtigsten: aus ihnen ist zu entnehmen, wie der Verkehr unter den Gaunern gestaltet ist, wie sie sich verabreden und wie unseren Vorkehrungen und Arbeiten entgegengewirkt wird. Ausserdem gestatten sie einen tiefen Blick in die Psyche des Gauners und die ganze, so weit ausgedehnte Organisation ihres ganzen Betriebes.

Eine auch flüchtige Besichtigung der folgenden Zinken zeigt nun vor allem eine ausserordentliche Reichhaltigkeit der Zeichen. Diese darf nicht überraschen: niemand behauptet, dass das Zinkenwesen auch

nur annähernd so gleichmässig verbreitet war und ist, wie etwa die Gaunersprache, die fast in ganz Deutschland überall verstanden wird. Eine solche Verallgemeinerung liegt nicht im Zwecke der Zinken, da es nicht wünschenswerth ist, dass Zinken auch von anderen Leuten, von Gliedern einer anderen Bande (dies Wort im weitesten Sinne gebraucht) verstanden werde. Es hat daher nicht blos, wie schon erwähnt, jede Bande ihre besonderen, anderen nicht verständliche Zinken, sondern es wechselten auch in der Bande die Zinken zweifelsohne sehr häufig, wahrscheinlich sogar jedesmal, wenn ein Bandenmitglied austrat. Dies geschieht aber sehr oft, da Gaunerfreundschaften bekanntlich selten lange dauern. Ein Wechsel der Zinken (wohlgemerkt: der Mittheilungszinken, nicht der Wappenzinken) muss auch eintreten, wenn Verdacht geschöpft wurde, dass dieselben bekannt wurden, und so bestanden die Zinken in gleicher Bedeutung sicherlich oft nur von Fall zu Fall. Dadurch ist auch dem Einwande begegnet, dass sich die Gauner doch nicht so viele Zinken merken konnten: jeweilig handelte es sich doch nur immer um einen kleinen Theil derselben, den der Betreffende im Gedächtniss haben musste.

Ausserdem darf nicht vergessen werden, dass der richtige Gauner an sonst nichts zu denken hat, als seine Thaten und die Hülfen zu ihrer Ausführung und Verheimlichung; sein Ideenkreis bewegt sich nur um diese und in diesen: begreiflich, dass er daher sowohl im Merken der Zinken als auch in deren Auffassung und Lösung eine, dem Fernerstehenden nicht ganz begreifliche Geschicklichkeit erwarb.

Die Gründe dafür, dass die Lösungen Karmayer's richtig sein dürften, liegen, abgesehen von den allgemeinen, schon angeführten, namentlich darin, dass unter den „allgemeinen Zinken" manche bekannte, allgemein gültige vorkommen, die von Karmayer so gelöst werden, wie es sonst schon bekannt war (z. B Haft, Entfliehen, Gestehen, Leugnen etc.), und dass bei den grösseren Mittheilungen (Abtheilung b.) manche vorkommen, deren Lösungen (namentlich wenn man sie einmal weiss), ganz einleuchtend sind.

a. Allgemeine Mittheilungszinken.

Darunter sind solche zusammengefasst, welche blos ein Wort, einen Begriff, einen Ruf, ein Zeichen etc. darstellen, während in der nächsten Abtheilung Zusammenstellungen von Zinken folgen sollen, die einen ganzen, längeren oder kürzeren Satz zum Ausdruck bringen.

Unter den „allgemeinen Zinken" finden sich viele, welche in ihrer Bedeutung nicht wechseln, die seit langer Zeit und über weite Landstrecken denselben Sinn haben, man könnte sie den stenographischen Siegeln vergleichen: man ist übereingekommen, dass z. B. ein gezeichneter, schräg liegender Stock Gewalt (Raub, Einbruch, Nothzucht, Zwang), ein Winkel nach oben (Lapidar A ohne Mittelstrich) Haft, eine Reihe von Kurrent m Einverständniss, Hülfe etc. bedeutet. Das wusste und weiss jeder Gauner, das wechselt nicht; die anderen sind, wie erwähnt, verschieden nach Leuten, Zeit und Ort.

Zu bemerken wäre hier insbesondere, dass von den am Schlusse dieser Abtheilung angeführten Zeichen für „Gewerbe" blos solche ausgewählt wurden, welche etwas Auffallendes an sich tragen; alle übrigen, in noch grösserer Zahl verzeichneten Gewerbezinken, die vom Herkömmlichen nicht oder nicht besonders abweichen, habe ich weggelassen. — Beispiele:

685. Verhaftet; ist oben ein Querstrich (Dachel) so erfolgte die Verhaftung wegen Diebstahl.

686. Verhaftet und dreimal vernommen.

687. Strafe mit einem Jahre (so viele Kranzeln, so viele Jahre Strafe).

688. Strafe mit einigen Monaten (unter einem Jahre).

689. Haft mit Gegenzeichen: Enthaftung (Herz = Freude).

690. Freude, Zufriedenheit; Einverständniss.

691. Leugnet, also z. B.:

692. Bin wegen Uhrendiebstahl verhaftet, wurde zweimal verhört, habe nicht gestanden.

693. Gestehen (wagerechter Strich).

694. Geständniss zurücknehmen.

698. Stock, Zinken der Gewalt, Vergewaltigung (Raub, Einbruch, Nothzucht).

699. Bei Nacht.

700. Schlafen.

701. Schlägel, Zinken des Abdeckers z. B.:

702. Der mit dem Zinken „Löffel" hat bei einem Abdecker übernachtet.

703. Raub (Schaberei); auch gewaltsamer Einbruch oder sonst Gewaltsames.

704. Raubmord („bei der Schaberei hat es getropft").

705. Galgen.

706. Waschkufe, Wäschzuber, (a) Z. des „Wäschers", i. e. eines Menschen, bei dem man verdächtige Waaren aufbewahren oder verkaufen kann. Entweder neben einem Zinken oder auf dem betreffenden Hause angebracht. Ist über der Kufe ein Kamm angebracht (b), so bedeutet dies, dass das betreffende Haus einsam gelegen ist; ein karrirtes Trapez darüber (c) bedeutet, dass das Haus mit Schindeln gedeckt ist.

712. Strassenraub.

793. Auf sich nehmen.

794. Auf das andere schieben; auch Rache.

795. Leiden, Strafe.

796. Gift (zwei Kreise mit Kreuzen und zwei Schlangen).

797. Tod (Elster darstellend; in der deutschen Mythologie ist das Elsterntödten Unglück bringend, und überall im Volke gilt sie als unheimlicher Vogel, auch Blitzvogel. Hexen verwandeln sich gern in Elstern).

798. Leben.

799. Krankheit.

800. Verrathen, ist vorne ein krummer Hacken, so bedeutet dies „Verrath im Allgemeinen"; ist vorn ein Zinken, so heisst es: „Verrath durch den Zinken"; ist das Zeichen eines Gewerbes vorn, so heisst es z. B. „Verrath durch den Schlosser" etc.

842. Aufforderung zur Hülfeleistung.

843. Zusammenkunft zur Zeit der Weinlese.

844. Ausbrechen (Schloss offen, Thüre halb).

845. Flügel: Aufforderung, schnell zu kommen.

846. Missglückter Ueberfall.

847. Aufforderung, beim Weitergehen ein Zeichen zu hinterlassen.

898. Verstecken, warten, aufheben.

899. Zusammenkunft und Verabredung dazu.

900. Aufpassen! Unsicher! Vorsichtig sein (nicht Sonne, sondern Vollmond)!

901. Gewalt, Schrecken, Drohung.

951. Fresserei, gute Mahlzeit, Tafel.

952. Erinnerung an etwas.

953. Schwach, kraftlos.

954. Warnung.

955. Langes Sitzen im Arrest.

956. Schläge bekommen (nicht Drohung, sondern passirt).

957. Fortgehen, Abreisen, Abschied.

958. Gendarm, der es mit den Gaunern hält.

1025. „Ich gehe weit fort".

1026. Drohung mit gerichtlicher Anzeige.

1027. Warnung vor verborgener Waffe.

1135. „Polizei auf der Strasse"! (Pfeil quer über die Strasse).

1136. Gruss, gute Botschaft.

1137. Weite Reise, grosse Entfernung.

1138. Mistgabel und eine Wiede (?): in einem Stalle schlafen, sich dort aufhalten.

1179. Maler.

1180. Lumpensammler.

1181. Bettler.

1182. Schwärzer, Schmuggler. Der Zinken deutet an, dass er auf dem Gewehr den (geschmuggelten) Waarenballen durch den Wald trägt, dass er also bereit ist, mit der Waffe in der Hand das Geschmuggelte zu vertheidigen.

1183. Liebhaber.

1184. Dieb.

1185. Räuber.

1186. Falschspieler.

1187. Geistlicher.

1188. Arzt.

1189. Advokat (die streitenden Hände der Advokaten mit Briefen oder Akten, die sie dem zu narrenden Richter hinhalten. Dieser ist daher durch die Narrenkappe dargestellt, vgl. Fig. 944).

1190. Edelmann.

b. Besondere Mittheilungszinken mit Lösung.

Sieht man die nachfolgenden Lösungen durch, so erhält man die Ueberzeugung, dass dieselben in verschiedener Weise gefunden worden sein müssen. Bei manchen ist es zweifellos, dass ein Mitglied der betreffenden Bande oder mehrere derselben einfach verrathen haben, was die Zinken bedeuten; bei anderen hat offenbar ein mit dem Zinkenwesen wohl vertrauter Gauner die Lösung gegeben. Es sind dies jene Mittheilungen, wo die Träger des Wappenzinkens nicht genannt, sondern nur nach dem Zinken bezeichnet werden können (z. B.: „der mit dem Zinken Herz"), während aber die folgende Mittheilung mehr oder minder sicher gegeben wird. Manche Mittheilungen hat aber Karmayer selbst zu enträthseln gesucht und dabei häufig ein Fragezeichen beigesetzt. Er hat zweifellos viel Unterricht in der Sache durch Gauner genossen, da er oft überraschende, aber richtig aussehende Entzifferungen giebt. Alle diese Lösungen finden sich nur auf Zetteln, deren Aussehen zum mindesten beweist, dass sich Karmayer mit denselben sehr viel Mühe gegeben haben und alles Mögliche versucht haben muss. — Beispiele:

1191. Der mit dem Zinken „Kleeblatt" ist im Kerker erkrankt.

1192. Der mit dem Zinken „Kleeblatt" ist im Kerker gestorben.

1193. Der durch d Bezeichnete ist wegen Mordes (b, Hutschnur), c wegen Raub oder Einbruch (c) verhaftet (a). Er will sich auf einen, wegen Strassenraub (e) verhafteten Juden (f) ausreden, und verspricht ihm, bei Nacht (g) sieben (hundert?) zu geben.

1194. Der mit dem Zinken I. B. ist wegen Strassenraub in Haft, ist fünfmal verhört und leugnet.

1197. Ein „Surumputzer" = Opferstockdieb, dessen Thätigkeit durch die Hand, den Opferstock und die (mit Vogelleim zu bestreichende) lange Feder angedeutet ist, giebt bekannt, dass in der nächsten Kirche (Rosenkranz) kein Geld zu haben ist (Geldstücke unterm Strich gezeichnet), weil die behördliche Aufsicht (Hut mit Feder und Stock = Gerichtsdiener) strenge ist. Zinken des Schreibenden: das Horn mit den Zickzackstrichen. — (gef. bei Mauthhausen).

1201. Habe in der Kirche (Messbuch) einen Taschendiebstahl (Kleidungsstück mit einer Hand darauf) begangen, bin verhaftet, einmal verhört, leugne.

1202. Der mit dem Zinken „Bogen und Pfeil" hat mit einem Wagen (Rad), den ihm ein Abdecker (Schlägel) geliehen hat, einen Raub begangen. Die Leiter unter dem Schlägel bedeutet, dass der Abdecker ein „Spriesselträger" ist, also zwar ein erlaubtes Gewerbe treibt, aber es mit den Gaunern hält.

1203. Ich bin verhaftet, dreimal verhört und habe zwanzig Stockstreiche bekommen. Ich kenne Dich nicht, und lasse mich eher aufhängen, bevor ich gestehe.

1204. Mittheilung eines verhafteten Bäckerjungen mit dem Zinken N. Z. und Kreuz darüber — er wurde verhört und geschlagen, nähere Deutung fehlt.

1205. Im Gewölbe eines grossen Hauses oder einer Kirche wäre viel Geld zu haben, wenn sich ihrer sieben dazu fänden, von denen zwei die Aufpasser machen müssten.

1209. Aufforderung zu einem Schweinediebstahl (mit Gewalt, wegen des Stockes). Der Winkel bedeutet, die Sache sei leicht zu machen (gef. bei Neumarkt neben dem Buchmayr).

1210. Zeichen eines Handschuhmachers, der andeutet, dass er in sechs oder zwei Tagen wieder hier sein wird (auf der Kapelle bei Pucking gefunden zwischen dem 16. und 21. März 1833).

1216. Das oberste Zeichen ist angebracht am Orte der Uebernachtung, und bedeuten die sieben Halbkreise, dass sieben zur ganzen Bande gehören. Das mittlere Zeichen ist der Zinken eines Hufschmiedes, die unterste Schlinge: dass dessen Weib oder Concubine mit ihm war (gefunden zwischen 16. und 21. März 1833 auf der Kapelle bei Pucking).

1220. Ein Mann mit dreieckigem Hut, in der Linken ein Schwert zum Stosse bereit, in der Rechten wieder einen dreieckigen Hut. Darüber gekreuzt: Messer, rauchende Fackel und Nadel. Der Mann bedeutet jedenfalls den schlimmen Stadtrichter, was aber der Hut in der Hand und die gekreuzten Sachen darüber bedeuten? Vielleicht Drohungen (auf der Johanneskreuzsäule auf der Jauritzbrücke).

1221. Einen Gemordeten auf der Strasse liegen lassen.

1245. Auf der Kreuzsäule beim Hoblauerberg ausserhalb Gallenkirchen in der Richtung gegen Linz (gefunden 22. März 1833): Zinken des berüchtigten Einbrechers Christian Carl Hofmann (Herz mit den Initialen), von der grossen Bande: „der Rechen", war hier mit sechs Genossen, deren Zinken rings um das Herz angebracht sind.

1288. Der mit dem Zinken „Herz" (a) und der mit dem Zinken „Degen" haben mit Hülfe von Pferd und Wagen (Hufeisen und Radschuh b) bei einem Bräuer (Kanne und Schaufel c) einen gewaltsamen Einbruch (d) verübt, wobei sie Würste (e), Pferdegeschirr (f), Stabeisen (g), Zinngeschirr (h), Kotzen (i) und Schmalz (k) stahlen. Sie wurden aber von einem Pferdeknecht (Peitsche und Radschuh l) verrathen (m).

1289. Darauf antwortet der mit dem Zinken „Degen" (a), er werde verlangen, dass er vor dem Gerichtstische (b) mit dem Pferdeknecht (c) und dem mit dem Zinken Herz (e), confrontirt (d) werde.

1397. Soll einen Verhafteten, der hier vorbeigeführt wird, davon verständigen, dass Kameraden in der Nähe sind, um ihm auf einen Pfiff oder Schrei beizuspringen und ihn zu befreien.

1489. Auf der Kreuzsäule beim Weinberg.
1490. Auf der Kreuzsäule am Kalmustümpel unter Weinberg.
1491. Auss. Kefermarkt a. Friedhof.

Zinken (Laterne) eines Gauners, der nicht Franz Silbernagel etc. heisst. Richtig ist nur der leicht zu übersehende Laternenzinken; das Geschriebene dient nur zur Irreführung.

1504. Sieben sind miteinander auf einen Markt oder eine Kirchweih gegangen. Zwei von ihnen (nach abwärts) sind verhaftet worden oder sonst verloren gegangen. Die fünf anderen zeigen an, dass sie in der Richtung des Pfeiles (nach Prägarten) gewandert sind, und zwar: einer voraus, dann drei zusammen, einer ist noch hinten. (Steinernes Kreuz in Selken.)

1505. Ein Steinbrecher (im Walde) zeigt an, dass er Werkzeuge herleiht.

c) Besondere Mittheilungszinken mit beiläufiger Lösung.

1510. Erstes Zeichen soll „Kirche", das zweite „Kirchendiebstahl" bedeuten (lediglich nach Angabe eines Gauners Namens Petter).

1511. Zinken, den Raubmord bei Braunau betreffend.

1512. Einbruch in eine Markthütte. (Bezieht sich auf einen Diebstahl am Osterdienstag 18.. in Gallneukirchen.)

1513. Bezieht sich auf eine Entführung.

1528. Der Theil rechts ist so zu lesen:

Einst war ich reich auf Erten
Da wollen alle meine Freunde werden;
Einst war ich in der Noth
Da waren alle meine Freunde Dodt.

Der linksstehende Rest, der das eigentlich Wichtige enthält, ist unbekannt. (Ist übrigens kein eigentlicher Zinken.)

1530. Bezieht sich auf falsche Siegel.

1576. Bezieht sich auf warten und verstecken.

1577. Verbrüderungszeichen mehrerer Gauner.

1578. Unbekannter Zinken von der Kreuzsäule bei Spattendorf.

1579. Gefunden am 3. October 1829 am Fechsenhof (oder Fuchsenhof) bei?

1580. Gefunden auf der Kreuzsäule in Götschka beim Lammerwastl (oder Tommerwastl). Lösung unbekannt.

1581. Gefunden auf dem zweiten Baumann'schen Hofe. Lösung unbekannt.

1582—1590. Zinken mit unbekannter Lösung.

d) Arrestkorrespondenz mit Zinken.

Diese halte ich für besonders interessant; sie zeigt vor allem, welche Zustände im Untersuchungswesen selbst vor noch verhältnissmässig kurzer Zeit geherrscht haben: wie lange die Untersuchungshaften mitunter dauerten, wie man die Verhafteten behandelte, aber auch, wie rege der Verkehr unter den Arrestanten selbst war, und wie wenig

man sich auf die sogenannte Kollusionshaft verlassen kann. Denn viel anders ist es heute auch nicht. Zur Zeit der Einrichtung des Grazer Kriminalmuseums bestimmte ich eine besondere Abtheilung für „Treiben im Gefängnisse". In diese Abtheilung kamen z. B. Ausbruchswerkzeuge, im Gefängnisse (aus Löffelstielen, Henkeln der blechernen Trinkgefässe etc.) erzeugte Waffen, dort angefertigte Tabakspfeifen, Spielkarten Würfel etc.,endlich Arrestkorrespondenz. Ich ertheilte nun dem, nebenbei gesagt, ausgezeichneten Aufsichtspersonale des Grazer Strafgerichtes den Auftrag, mir für die Sammlung sogen. „Fuhren" zu beschaffen, und bekam ich in verblüffend kurzer Zeit gleich 13 Stück auf einmal. Solche Fuhren bestehen vorerst aus einem kleinen schweren Gegenstand, z. B. einem aus der Mauer gebrochenen Ziegelstück, einem beim Spazierengehen aufgehobenen Stein, meistens aber aus einem Papier- oder Leinwandbündelchen, in dem sich Erde, Mauerschutt etc. befindet. Daran wird eine Leine geknüpft, die aus aufgetrennten Strümpfen, abgerissenen Leinentuch oder Hemdstreifen, sogar aus geflochtenem Stroh hergestellt werden. An den festen, schweren Körper wird dann ein Zettel mit Mittheilungen gebunden, und nun wird durch Schwingungen beim Fenster nicht blos nach hinab, sondern auch horizontal und hinauf korrespondirt. Geduld, Uebung und Geschicklichkeit thun Unerwartetes — im Nothfall muss eine Nacht geopfert werden. Giebt es aber noch solche Art zu korrespondiren, so ist der Verkehr wie zu Zeiten Karmayer's auch nicht ausgestorben. Wer da aufmerken will, kann in kürzester Zeit selbst Beweise dafür erbringen.

Zu bemerken ist, dass sich diese Arrestkorrespondenzen bei Karmayer keineswegs beisammen befinden, es ist aber jede ausdrücklich als „Arrestkorrespondenz" oder: „im Arrest erwischt" bezeichnet.

Beispiele:

1591 Aufforderung zum Ausbrechen um 4 Uhr.
1592. Halbes Eingeständniss.
1593. Geständniss auf erhaltene Schläge.
1594. Eisen auf einem Fuss.
1595. Springer.
1596. Springer-Durchzugskette.
1597. An beiden Händen und Füssen geschlossen.
1598. Aufforderung, sich über die Kost zu beklagen.

1603. Der Querstrich über dem Zinken bedeutet eine Aufforderung, aber auch eine Frage, z. B.: Der mit dem Zinken „Kleeblatt" und der mit dem Zinken „Herz" sind ob Raubes verhaftet. Der erste möchte wissen, ob sein Kamerad verhaftet ist, und ob er gestanden hat. Er macht seinen Zinken und darüber den Fragestrich.

1604. Der zweite ist verhaftet, hat geleugnet und will wissen, was der erste thut: er setzt also seinen Zinken bei mit dem Fragestrich und dem Zeichnen des Leugnens.

1605. Der erste theilt mit, dass er vom Raube gestanden hat, aber bereit ist, das Geständniss zurückzunehmen.

1606. Der zweite nimmt das zur Kenntniss und fordert ihn auf, ja wieder umzustecken, indem er das Zeichen des Rücknehmens beisetzt und einrahmt.

1607. Verstellte Krankheit, um dann leichter ausbrechen zu können.

1618. Sich auf Jemanden ausreden, der nicht zu finden ist. (Apfel und Ring, durch die ein Nagel geht.)

1619. Verabredungen wegen eines Alibi.

1620. Habe verstanden, werde es thun.

1621. Will durchgehen und braucht Jemanden, der ihm dabei hilft.

1622. Trotz erhaltener Schläge standhaft geblieben.

1651. Etwas versteckt haben. Korrespondenz zwischen fünf in den Gefängnissen von Tillisburg im Jahre 1820 Verhafteten, wobei durch das am Schlusse angefügte Zeichen eines Kruges (hölzernes Wassergefäss) angezeigt wurde, dass auf diesem die Antwort zu ertheilen ist.

Aufgefangene Arrestkorrespondenz zwischen der „Braunernanni" und ihrem Komplicen.

1657. Sie ist verhaftet und dreimal verhört (a), hat aber nicht gestanden (b). Es handelt sich um den Raub (c), den sie miteinander (d) verübt haben. Sie möchte wissen, ob er diesfalls schon verhört wurde (e), und ob die fünf anderen Betheiligten (h) schon verrathen sind. Sie räth, er soll sich auf den mit dem Zinken f ausreden, mit dem sie (oder er?) verhaftet waren (g). Antwort durch (i) den Gerichtsdiener (etwa durch angehefteten Zettel oder auf einem durch ihn überbrachten Geschirr). Sie wartet mit Sehnsucht (k).

e) Zinken von Militärspionen.

Wie schon erwähnt, rühren diese Zinken aus den Befreiungskriegen und offenbar von echten Gaunern her, die sich als Spione verwenden liessen; dies beweist die ganze Form der Zinken, welche genau zur Art passt, wie andere Gaunerzinken dargestellt werden. Dass Karmayer dieselben in seine Sammlung aufnahm, ist vielleicht so zu erklären, dass er sie irgendwo in natura vorfand und kopirte, ohne vorläufig zu wissen, dass es sich nicht um Gaunerzinken, sondern um Spionszeichen handelt. Erst später mag er dann die verrathene Lösung erhalten haben. Signifikant genug sind sie, und so beliess Karmayer diese Zinken in seinen Sammlungen, und ich bringe sie aus denselben hier wieder. — Beispiele:

1663. Vom Militärspion „Seichenschwend".

1664. Ein Spionszinken eines gewesenen Oberkanonirs, womit nur gemeldet wird, ob und wo es sicher ist.

1665. Spionsmittheilung: Zurückzug gerathen, weil starke Besatzung.

1666. Spionszinken über Besatzung eines Ortes und die Art, wie durchzukommen wäre.

1674. Mittheilung über die Anzahl von Soldaten etc.

1675. Warnung vor Streifpatrouillen; (dort, wo die Ruthe angebracht ist, von dort kommen sie).

III. Zinken zur Ortsbezeichnung.

Das Merkwürdige an diesen Zinken, die eigentliche Marken auf Häusern, Bäumen, Felsen etc. darstellen, ist der Nachweis, wie organisirt das Gaunerwesen ist. Kein einziger dieser Zinken bringt dem, der ihn angebracht hat, direkt Vortheil: es ist stets nur eine Verständigung, Warnung, Einladung etc. für den Anderen, der den Zinken findet. Freilich bringt jeder Gauner solche Zinken nur in der Erwartung an, dass Andere dasselbe thun, woraus er wieder Vortheil zieht. Auffallender Weise fehlen die Bettlerzinken, die heute noch recht häufig sind, fast ganz, ein Beweis, dass zur Zeit Karmayer's die Zinken noch sehr wenig harmloser Natur waren und meistens auf Diebstahl und Raub hingewiesen haben. — Beispiele:

1676. Sicherer Aufenthalt für Gauner.

1677. Zeichen, dass man hier gut und sicher leben kann.

1678. Käufer verdächtiger und gestohlener Waaren neben einem Brauhause zu finden.

1679. Vertraute Ueberfuhr.

1686. Eine „Schneiderprudenz" (vertraute Schneiderherberge), wo der dort ansässige Schneider gestohlenes Gewand umändert (und so unkenntlich macht).

1687. Warnungszeichen, einen Ort nicht zu verlassen oder einen solchen nicht zu betreten.

1688. Warnungszeichen: Gegend ist unsicher.

1689. Hier vertraute, sichere und gute Unterkunft.

1690. Warnungszeichen, auf Häusern gemacht, wo Gerichtsbeamte wohnen, oder auf Wirthshäusern, wo solche verkehren.

1691. Allgemeine Warnung: „Umweg machen, Seitenweg einschlagen".

1692. Eines der vielen Nachtlagerzeichen. Hier deutet es an, im Hause Nr. 3 (oder im 3. Hause von da) bekommt man Nachtlager, im Hause Nr. 5 (oder im 5. Hause von da) gewiss nicht.

1697. Wirthshaus, wo man sicher bleiben kann.

1710. Warnungszeichen: bei dieser Mühle wäre ich bald erwischt worden.

1711. Kleiner Marktflecken, in dem es keine Polizei giebt.

1723. Pfarrhof, in den man hineingehen kann: man wird gut behandelt und bekommt etwas.

1724. Wird auf Häuser gemacht: „Hier ist es nicht sicher".

1737. Das Haus mit den Hirschgeweihen bedeutet das Gerichtshaus; die Thüre ist offen, d. h. schlecht verwahrt. Der Hackenstrich mit drei Zeichen für Geld und der doppeltgekreuzte Strich deutet auf Bestechlichkeit des Amtsdieners, der, wie die Pfeife zeigt, gern raucht (und im Wirthshaus sitzt).

39. Einleitung zum Gaunerglossar der Freistädter Handschrift.

Verhältnissmässig ebenso reichhaltig, wie die Zinkensammlung des Cajetan Karmayer, ist auch das Verzeichniss von Worten der Gaunersprache, welches dieser fleissige Sammler und Forscher angelegt hat.

Das gesammte, von Karmayer hierüber hinterlassene Material besteht in einem mächtigen Aktenfascikel, in welchem nicht blos die in winziger, höchst sauberer Reinschrift hinterlegte Schlusssammlung, sondern auch deren Konzepte und alle Vorarbeiten, dann Vorreden und Exkurse enthalten sind, so dass wir uns über den ganzen Gang der Arbeit, die Technik der Sammlung, die Absichten des Verfassers etc. hinlänglich unterrichten können. Es ist auch sicher, dass Karmayer die Arbeit im Druck herausgeben wollte und sich hierzu die Hülfe des Appellationsgerichtes erbat, die aber in verständnissloser Weise verweigert wurde. Es scheint, dass dieser Umstand dem Eifer und den Arbeiten Karmayer's ein plötzliches Ende bereitet hat, da von diesem Zeitpunkte an nichts von ihm Gesammeltes vorliegt. Offenbar hat er sich zuerst dem Studium der Zinken hingegeben, mit dem er um 1816 begonnen haben muss.

Die Gaunersprache interessirte ihn erst später, als nach den Freiheitskriegen, Anfang der zwanziger Jahre, „allerlei müssiges Gesindel umherzog und sich von Raub, Diebstahl und Bettel ernähren musste". Im Jahre 1823 wurde Karmayer mit der Untersuchung einer grossen Diebs- und Räuberbande, der sogen. „Branntweinbrenner", befasst, welche Arbeit ihm sichtlich Interesse und Material für seine Studien über das „Kochemer Loschen" — Gaunersprache — gebracht hat. Es scheint, dass diese „Branntweinbrennerbande" sich aus den versprengten Resten der „Graselbande" wieder zusammen gefunden und durch allerlei Gesindel, darunter viele verabschiedete Soldaten, verstärkt hat.[1]) Diese Untersuchung und ähnliche, die dem Karmayer nach und nach übertragen waren, mögen ihm allerdings sehr viel Stoff für seine Studien gegeben haben; auf der Rückseite eines Konzeptblattes findet sich ein „Verzeichniss derjenigen Inquisiten, mit welchen ich selbst Jennisch erlernte", im ganzen 29 Namen und bei manchen der Vermerk, ob Karmayer vom Betreffenden „viel" oder „wenig" erfahren habe. An einer anderen Stelle versichert er, dass er in sein Vocabulare kein Wort aufgenommen habe, welches er nicht von mehreren Inquisiten

[1]) Joh. Georg Grasel, fälschlich Haller, Frey, Schönauer, Eigner, Kohl, insgemein „der grosse Hansjörg" oder „Niklo" genannt, aus Neuserovetz in Mähren, und seine Genossen: Jacob Fähding aus Blospitz in Mähren und Ignatz Stangl, der „schöne Natzl" genannt, aus Loskos in Mähren (alle drei erst 27 und 28 Jahre alt) wurden wegen mehrfachen Raubes, Mordes, zahlreicher Diebstähle und Verwundungen, dann Desertion, am 31. Jänner 1818 in Wien, zwischen Burg- und Schottenthor, etwa dort, wo heute das Universitätsgebäude steht, gehenkt.

unabhängig von einander bestätigt bekommen hätte. In gleicher Weise sei er auch mit jenen Ausdrücken verfahren, die er aus anderen schon bestehenden Vocabularien übernommen habe: auch diese habe er durch seine Leute mehrfach überprüft. Von den damals bestehenden Verzeichnissen hat Karmayer nach seinen Aufzeichnungen gekannt: die rotwälsche Grammatik von 1601, die Frankfurter Sammlung von 1755, die „durch den Oberamtmann Schäfer zu Sulz am Neckar gesammelten Nachrichten über den berüchtigten Gauner Constanzer Hanns von 1791"; dann die Arbeiten des Amtsschreibers Mayer[1]) 1807, des Dr. Pfister 1812, des Justizrathes Christensen in Kiel 1814, des „Hofgerichtsrathes" von Grollmann in Giessen 1822 und des Hauptmanns von Troin[2]) in Leipzig 1834.

Um diese Zeit beendete Karmayer auch seine Arbeiten, denn eine seiner „Vorreden" ist vom „9. Hornung 1835" datirt, und ein „kurzer Umriss der Geschichte des Gaunerwesens in Europa und die Ursachen der Erhaltung desselben" (15 Kanzleibogen, halbbrüchig beschrieben) ist sichtlich etwas älter. Spätere Sammelarbeiten von Karmayer finden sich nicht vor, obwohl er noch 1844 Akten unterzeichnet. Gestorben ist er, wie schon erwähnt, pensionirt, 22. December 1847. Auffallend ist der Umstand, dass in vielen Punkten eine genaue Uebereinstimmung zwischen dem Vocubulare Karmayer's und dem berühmten von Avè-Lallemant zu Tage tritt; Karmayer kann das letztere unmöglich benutzt haben, denn die ersten Bände von Avè-Lallemant's „deutschem Gaunerthum" erschienen 1858, und die zwei letzten, das Vocabulare enthaltenden Bände gar erst 1862, also 27 Jahre nach Abschluss der Arbeiten Karmayer's und 15 Jahre nach seinem Tode; wie und wo aber der Lübecker Polizeidirektor und der Freystädter Amtssyndikus in Berührung gekommen sein könnten, ist unerfindlich, die Karmayer'schen Schriften geben keinen Aufschluss darüber, aber auffallend bleiben die Uebereinstimmungen. Zum mindesten sprechen dieselben für die Richtigkeit beider Arbeiten und weiter aber auch für die grosse Verbreitung und Gleichmässigkeit der Gaunersprache in ganz Deutschland. —

Was nun die Arbeit selbst betrifft, so giebt die wiederholt umgeschriebene Vorrede und der entschieden zu einer Einleitung bestimmte obengenannte „Umriss" eine kurze, wenig werthvolle Geschichte der Gaunersprache und eine grosse Anzahl von Beispielen, aus welchen hervorgeht, welchen praktischen Werth die Kenntniss der Gaunersprache für Gericht, Polizei, dann Private, namentlich Wirthe, Reisende, Kaufleute haben soll. Die eigentliche Bedeutung dieser Kenntniss vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus: dass es unmöglich ist, die Seele der Verbrecher kennen zu lernen, wenn man deren so überaus kennzeichnende Sprache nicht kennt, diese Bedeutung hat Karmayer aller-

[1]) Richtig Mejer, Amtsschreiber in Hannover, der sein Material der Untersuchung gegen die „Bradebande" entnahm (vergl. Kluge, Rotwelsch, S. 278).
[2]) Richtig K. J. von Train, bayr. Hauptmann. Regensburg (ibidem).

dings nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber, ich möchte sagen, instinktmässig, hat sie dieser klare Kopf und tüchtige Beobachter gewiss wahrgenommen.

Ich gebe weder die Vorrede, noch den „Umriss", da das darin Enthaltene zum grössten Theile durch neue Arbeiten überholt erscheint. Dagegen lasse ich das Glossar vollkommen unberührt, weil eine Verwerthung desselben nur auf Grund vorausgehender Kritik denkbar ist, diese kann aber nur vorgenommen werden, wenn das Material vollkommen und unverkürzt zur Verfügung steht. Ich habe mich deshalb auch entschlossen, die Orthographie, so veraltet und unvollkommen sie manches Mal auftritt, vollständig zu belassen, wie sie Karmayer gegeben hat; beginnt man zu ändern, so ist es häufig schwierig, die Grenze einzuhalten, man geht dann vielleicht zu weit und schadet der Sache.

Karmayer hat eine eigenthümliche Zweitheilung vorgenommen: „Jennisch-Deutsch" und „Gaunerisch-Deutsch". Er sagt: „das Jennische Wörterbuch enthält nur allein dasjenige, was wirklich in dieser Sprache aufgenommen ist, wie sie in der österreichischen Monarchie und im südlichen Deutschland überhaupt gesprochen wird... In der Wörtersammlung, welche den Titel: „Gaunerisch" führt, nahm ich alles auf, was ich von der Zigeunersprache selbst sammelte und von dieser, so wie von der norddeutschen Gauner- und deutschen Judensprache in von Grolman's Wörterbuche fand."

---

40. Reflexoide Handlungen und Strafrecht.

Ausser den (ganz) unbewussten Handlungen (s. Dr. Berze, Archiv für Kriminalanthr. u. Krim., Bd. I, S. 93) ist für den Strafrichter eine Reihe von Thätigkeiten wichtig, welche mit den Genannten eine mehr oder minder nahe Verwandtschaft besitzen. Auch hier finden wir, wie bei so vielen Fragen strafrechtlichen Inhaltes, eines jener breiten Grenzgebiete, auf denen uns die grössten Schwierigkeiten begegnen; hier ist es jenes, auf welchem sich zwischen dem ganz unbewussten und dem vollkommen bewussten Handeln das halbbewusste, reflexähnliche Thun bewegt.

Die Grenzen auch dieses Gebietes sind fliessende und ebenso im allgemeinen, als auch im besonderen Falle schwer festzuhalten; gleichwohl kann man wenigstens untersuchen, ob nicht nach gewissen Richtungen eine Abgrenzung möglich ist. Wir wollen also vorerst annehmen: Reflexähnliche oder, wie wir sagen werden: reflexoide Handlungen seien solche, bei welchen die Bewusstseinscentren blos partiell angeregt werden, so dass die Ausführung der betreffenden Handlungen zwar mit Bewusstseinsvorgängen verbunden sind, wobei aber nicht alle, sonst zu erwartenden, allenfalls hemmenden Associationen eintreten. Reflexbewegungen sind aber solche, die lediglich durch irgend einen periphe-

ren Reiz direkt und ohne Betheiligung der Bewusstseinscentren ausgelöst werden. Als Unterschied der beiden werden wir also einen inneren und einen äusseren wahrnehmen können. Der innere Unterschied liegt in der Betheiligung der Bewusstseinscentren, welche bei den reflexoiden Handlungen theilweise, bei den eigentlichen Reflexbewegungen gar nicht betheiligt sind. Der äussere Unterschied macht sich in der Zeit geltend, welche zwischen äusserem Reize und der Handlung, bezw. Bewegung verfliesst. Bei der Reflexbewegung folgt diese unmittelbar auf den Reiz: die Mücke naht meinem Auge, und dies löst sofort den abwehrenden Lidschlag aus. Bei der reflexoiden Handlung verfliesst aber zwischen Reiz und Handlung immerhin eine messbare Zeit, lange genug, um die Bewusstseinscentren wirken zu lassen, wenn sie es auch im betreffenden Falle nicht direkt thun: ich sehe eine glatte, mattglänzende Fläche und streiche, wir sagen gewöhnlich: „unwillkürlich", mit der Hand darüber, nachdem ich die Fläche vielleicht sekundenlang angesehen und daher hinlänglich Zeit gehabt hätte, um eine Mitwirkung der Bewusstseinscentren eintreten zu lassen. Daher geschehen solche reflexoide Bewegungen so oft in der Zerstreutheit, weil sich hier die ganzen Vorgänge nur im Unterbewusstsein abspielen.

Eine andere Abgrenzung der reflexoiden Handlungen hat gegen die Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen zu geschehen. Diese treten ein, wenn das sogenannte „Unwillkürliche" der reflexoiden Handlung eine besondere Kraft erhält, wenn die Bewusstseinscentren in Thätigkeit treten und gegen die Wirkung des „Unwillkürlichen" wirken müssen. Wir sprechen von einer Zwangshandlung dann, wenn zwar sämmtliche zu erwartenden Associationen eingetreten sind, wenn aber die sonst zu erwartenden Hemmungsvorstellungen durch pathologische Ueberwerthigkeit der positiven Impulse in ihrer Wirkung aufgehoben werden. Kommt es nicht zur Handlung, sondern macht sich nur ein normal nicht motivirter Trieb zu derselben geltend, so bleibt es bei der Zwangsvorstellung. Zwangshandlungen sind pathologisch, Zwangsvorstellungen können, müssen es aber nicht sein; ob dies der Fall ist oder nicht, hängt von ihrer Häufigkeit, ihrer Wiederkehr und ihrer Stärke ab; sie können so abgeflacht werden, dass wir nur mehr von der Macht der Gelegenheit, Verführung sprechen. „Und führe uns nicht in Versuchung!" Als König Hring im Schoosse Frithjofs schläft, dessen Geliebte Ingeborg den König geheirathet hatte, da wirft Frithjof sein Schwert weit weg und sagt: „Böse Gedanken weckt oft die gleissende Klinge in der Brust des Menschen." — In unserer Zeit trägt sich das Gleiche so zu: Ein Banquier lässt sich in seiner Stube neben dem Tische rasiren, auf welchem er gerade eine grosse Menge Goldstücke gezählt hatte. Mitten in der Arbeit hält der Barbier inne und sagt: „Herr, thun Sie das Geld weg, ich könnte Ihnen sonst die Gurgel abschneiden!"

Hier haben wir nur scheinbar Zwangsvorstellungen, in Wirklichkeit liegt Macht der Versuchung vor, weil das Befürchtete motivirt wäre: Frithjof scheut die Gelegenheit, den schlafenden Gatten seiner Geliebten zu tödten, und der Barbier empfindet die versuchende Gewalt

des gleissenden Goldes — wenn einer von ihnen sein Gegenüber tödtet, so hat er einen Vortheil, sein Thun wäre motivirt und daher keine Zwangshandlung. Selbstverständlich kann die Versuchung so stark werden, dass sie in ihrer Wirkung der Zwangshandlung gleicht, dann ist aber der Betreffende nur der Versuchung unterlegen, er hat aber immer noch motivirt gehandelt. Es ist daher nur von der Wirkung gesprochen, wenn man sagen wollte, die Macht der Versuchung könne unter Umständen bis zur Auslösung einer Zwangshandlung gesteigert werden; in ununterbrochenem Zusammenhange steht nur Zwangsvorstellung und Zwangshandlung. Schaut jemand z. B. längere Zeit in tiefes, ruhiges Wasser, so kommt ihm häufig die recht zwingende Vorstellung, er könnte sich ja da hineinstürzen; ebenso fällt es manchem, der nahe an einer daherbrausenden Lokomotive steht, ein, sich unter die Räder derselben zu werfen; andere haben ein Bedürfniss, in eine sausende Cirkularsäge oder sonst eine reissend schnell sich bewegende Maschine zu greifen, wieder andere fühlen sich dazu gedrängt, jemandem, mit dem sie sprechen, ein Werkzeug, das sie gerade in der Hand haben, um den Kopf zu hauen, und viele Menschen würden um's Leben gern den Zipfel des Tischtuches an einem frisch und sauber gedeckten Tische erwischen und Tuch und alles darauf stehende Geräth herunterreissen. Und alle diese Leute haben zu diesen Handlungen nicht das mindeste Motiv; die erstgenannten haben alles eher als Selbstmordgedanken, der, der dem anderen den Kopf einschlagen will, ist vielleicht sein bester Freund, und der, der das Tischgeräth kaput machen will, ist vielleicht der Eigenthümer desselben. In allen diesen Fällen liegt also kein Motiv vor, die Bewusstseinscentren sind in voller Thätigkeit, die normalen Hemmungsvorstellungen arbeiten gegen die beabsichtigte Thätigkeit. Siegen die Hemmungen leicht und sicher, so ist der Vorgang ein normal-psychologischer, überwinden sie den Zwang nur schwer, oder unterliegen sie, wird die Zwangsvorstellung zur Zwangshandlung, dann ist der Hergang ein psychopathischer, die Grenzen vermag niemand zu ziehen.

Eine endliche Abgrenzung der reflexoiden Handlungen muss gegen jene geschehen, die aus Mangel an Associationen, ob Geistesschwäche, Leidenschaft, Zorn, Aerger, Wuth, Neid, Missgunst etc. geschehen. Was ich da meine, will ich an drei Beispielen zeigen, welche so gewählt sind, dass das Dreinschlagen als Effekt erscheint, um sie dem strafrechtlichen Momente nahe zu bringen.

1. Ich kenne ein schwachsinniges Mädchen, welches mit abgöttischer Liebe an seinen Schwestern hängt. Wenn nun eine der letzteren unwohl ist, namentlich wenn die von der Schwachsinnigen am meisten geliebte Schwester einen ihrer häufigen Migraineanfälle hat, so wird die Kranke von der Schwachsinnigen derart gepufft und geprügelt, dass jedesmal rechtzeitig für Absonderung gesorgt werden muss. — Der psychologische Vorgang ist jedenfalls so, dass die Schwachsinnige doch, gewissermaassen im Unterbewusstsein bemerkt: „wenn Einem jemand etwas Unangenehmes zufügte, so schlägt man nach ihm; meine Schwester

ist krank und fügt mir dadurch Mitleid und Sorge, also Unangenehmes zu — ergo schlage ich sie." — Hier kann aber von einer reflexoiden Handlung nicht die Rede sein, weil die Associationen der Schwachsinnigen so wenig zahlreich und mangelhaft sind, dass nur schlecht, oberflächlich und beiläufig associirt werden kann.

2. Wenn ein Kind fällt, sich anstösst oder sonst beschädigt, so kommt es oft vor, dass es dann von den Eltern, einer Magd oder sonst einem dazu gehörigen Erwachsenen geschlagen wird. In vielen Fällen mag der Beweggrund ein educativer und das Schlagen Strafe sein; dann wird das Kind wegen seiner Unachtsamkeit, durch die es sich beschädigt hat, geschlagen, damit es ein andermal besser aufmerke. In den meisten Fällen spielt hier aber das educative Moment gar nicht mit, und das sind dann unsere Fälle, in denen aber wieder unterschieden werden muss. Bisweilen war die Ueberlegung (im Unterbewusstsein) genau dieselbe, wie im Fall 1: „das Kind ist gefallen, heult jetzt, hat mir also etwas Unangenehmes angethan, ergo schlage ich es." Hier fehlen also Associationen, und der Fall gehört nicht auf dieses Gebiet. Wohl aber dann, wenn die Bewusstseinscentren nur partiell angeregt werden, und wenn man das Kind ohne weitere Ueberlegung im Ober- oder Unterbewusstsein, also unwillkürlich, reflexartig oder, wie wir sagen: reflexoid prügelt. Dieser Fall 2 bildet also gewissermaassen den Uebergang vom Handeln aus Mangel von Association (Fall 1) zum richtigen reflexoiden Vorgehen.

3. Ich sah einmal ein Paar vor einen Wagen gespannte Pferde durchgehen; der Kutscher war nicht mehr auf dem Wagen, und so rasten die Pferde eine lange, gerade, etwas ansteigende Strasse bergan, bis sie, durch die Steigung müde geworden, langsamer zu laufen anfingen. Nun kamen sie gegen eine (stehende) Droschke, deren Kutscher auf dem Bocke sass. Als nun die durchgegangenen Pferde an der Drosche vorbeikamen, beugte sich dieser weit seitwärts und versetzte den fremden, schon halb beruhigten Pferden einen derartigen Peitschenhieb, dass diese neuerdings scheuten und fortrasten. Mich interessirte die Sache, ich ging hin und fragte den Mann, warum er die Pferde geschlagen habe. „Sehen Sie", war die naive, sicher wahrheitsgetreue Antwort, „darüber habe ich eben auch nachgedacht." Er gab zu, dass er und sein Gespann nicht im mindesten gefährdet waren, er versicherte, Muthwille sei nicht die Triebfeder gewesen, da er „zu Tode erschreckt war", als die Pferde wieder neu ausgriffen, strafen wollte er die Pferde auch nicht, da er sie gar nicht kannte — kurz er wusste sichtlich nicht, warum er so gehandelt hat. Eine Reflexhandlung war es auch nicht, da zwischen Sinnesreiz und That viel Zeit vergangen war: der Mann hatte sich halb erhoben, die Peitsche geschwungen, sich weit seitwärts gebeugt und im rechten Momente zugeschlagen. Das ist nicht „unwillkürlicher Reflex", die Bewusstseinscentren waren lebendig, aber die Handlung ging ohne Begründung, also reflexähnlich vor, sie war eine reflexoide.

Fragen wir nun um die Zurechnung bei solchen Handlungen, so

müssen wir die Stellung des Willensmoments hierbei erörtern und uns klarlegen, dass das Zustandekommen einer Willenshandlung ein Zurechnungszeichen des Für und Wider die beabsichtigte That voraussetzt. Es kann nun sein, dass unter gewissen Umständen die Associationsleitung von einer bestimmten Apperception zu einem bestimmten motorischen Impuls so glatt gebahnt ist, dass eine Handlung zu Stande kommt, ohne dass die Erwägungen des Für und Wider ins Oberbewusstsein gelangen und die allenfalls mitsprechenden psychischen Hemmungen ausgelöst werden. Hiermit ist allerdings der Vorgang festgestellt, aber keineswegs das Movens. Dass dasselbe niemals deutlich zum Vorschein kommt, wenn es sich um eine wirkliche reflexoide Handlung dreht, liegt im Wesen der Sache, denn es ist das Movens deutlich vorhanden, so wurde es auch in Rechnung gezogen, und es wurde mit Bewusstsein dahin überlegt, ob ihm nachzukommen sei oder nicht. Nach diesem Movens muss aber gefragt werden, denn wir wollen wissen, ob bei allen reflexoiden Handlungen von Zurechnung die Rede sein kann. Ist dies nicht der Fall, dann sind zahlreiche Verurtheilungen, die bei solchen Vorgängen eingetreten sind, unrichtig gewesen, denn man nahm Vorsatz, bösen Willen an, obwohl nur reflexoides Handeln, also unbewusste Bewegung vorgelegen ist. Allerdings wird nachzuweisen sein, dass bei jeder Handlung, die als eine reflexoide angesehen werden will, ein Movens zu denken ist, welches als solches auch beim bewussten Handeln einwirken kann, so dass gesagt werden darf: Dasselbe Movens, welches ins Oberbewusstsein getreten, eine verantwortliche, weil bewusste Handlung ausgelöst hat, kann, wenn nur im Unterbewusstsein wirkend, eine nicht verantwortliche, weil blos reflexoide Handlung veranlassen.

Sagen wir z. B.: es ist ein, sehr vielen Menschen, namentlich Männern inwohnender Trieb, sich frei sich bewegender Thiere zu bemächtigen, nennen wir denselben die Jagdlust. Ob das nun ein atavistisches Residuum aus jener Zeit ist, wo sich unsere Vorfahren mit der Jagd befassen mussten, ob es sie freute oder nicht, weil sie sonst nichts zu leben hatten, oder ob es nur die Freude daran ist, seine Geschicklichkeit zu erweisen, seine Superiorität über das Thier darzuthun, ob es ein wollüstiger Zug von Grausamkeit oder sonst ein Trieb ist, das ist für unsere Untersuchung ganz gleichgültig: Thatsache ist es, dass die Jagdlust im Menschen existirt und ihn, natürlich ganz bewusst, zur Verfolgung und Tödtung von Thieren veranlasst, obwohl mancher Jäger weiss, dass er hierdurch seine Gesundheit, sein Vermögen arg schädigt, ja in vielen Fällen, dass er strafbar wird, wenn er seiner unbezähmbaren Jagdlust nachkommt. Nun denken wir uns einen halbwüchsigen Jungen, der zufällig einen Stein in der Hand hat und im Garten eine schlafende Katze oder sonst ein Thier in erreichbarer Ferne erblickt: von zehn richtigen Jungen werfen sicher neun sofort den Stein nach dem Thiere. Dann trachte einer, aus dem Burschen herauszukriegen, warum er geworfen hat; ob er das Thier tödten und essen wollte? ob er es blos verletzen und ihm grosse Schmerzen

zufügen wollte? Ob es ihn gestört hat, dass die Katze behaglich in der Sonne schlief? Der Junge wird auf alle diese Fragen „nein" antworten, und versichern, er wisse nicht, warum er warf, es „geschah unwillkürlich", „der Stein war plötzlich aus der Hand", „der Stein flog fast von selber fort" etc. Und dabei sagt der Junge die volle Wahrheit, es war eine Aeusserung der im Unterbewusstsein ruhenden Jagdlust, die ihn zu einer nicht bewussten, reflexoiden, also wohl unverantwortlichen Handlung trieb.

Gehen wir schrittweise weiter. Die Jagdlust und die Nothwendigkeit, sich für die Jagd Uebung zu verschaffen, zwang die Menschen nach Ersatz für lebende Thiere, die nicht immer zu beschaffen waren, umzusehen, man schoss nach der Scheibe und fand besonderes Vergnügen darin, nach der laufenden, rollenden, pendelnden Scheibe zu schiessen; am deutlichsten zeigt sich dieses Ersatzsuchen für lebendes und sich bewegendes darin, dass man statt des grausamen Taubenschiessens das sogenannte Thontaubenschiessen einführte, wobei Thonscheiben mit Maschinen in die Luft geschleudert und beschossen werden. Aber dieses Movens, sich an bewegten Gegenständen zu üben, nach ihnen zu schiessen, wirkt auch bei anderen Menschen, bei Nichtjägern, und so kommt es, dass man rasch bewegten Massen unwillkürlich etwas nachwirft, wenn man zufällig etwas zu einem Wurfgeschosse Taugliches in der Hand hat. So geschah es vor Kurzem, dass ein Bauernbursche, der bei einer Dorfkegelbahn eben die Kegelkugel in der Hand hatte, diese einem vorüberfahrenden Radfahrer in das Rad warf. Der Fahrer stürzte und verletzte sich schwer, der Bauernbursche wusste bei der Gerichtsverhandlung kein Motiv für sein Thun anzugeben: die Kugel sei ihm fast von selbst aus der Hand geflogen, er wisse nicht, wie das zugegangen sei, er hätte keine böse Absicht gehabt etc. In der That ist es wenigstens möglich, dass hier wirklich reflexoides Handeln vorlag, dessen Movens in dem Triebe lag, etwas sich rasch Bewegendes in Ermangelung eines laufenden Thieres zu treffen.

Eine ganz andere Gruppe von reflexoiden Handlungen wird dadurch gebildet, dass die Mehrzahl von Menschen eine besondere Freude an gewissen explosiblen Lärmäusserungen hat; wie das zu motiviren ist, das interessirt uns hier nicht, Thatsache ist es, dass dieses Vergnügen existirt; daher lässt man bei Festlichkeiten Böller oder Kanonen krachen, daher freut man sich an knallendem, rauschendem Feuerwerk, daher hat die Militärmusik türkische Trommel und Cinellen, die blos Lärm und nicht Musik machen; wir haben also ein Movens in der kindischen Freude der Menschen am Knallen und Krachen, welches uns eine Reihe von anderen Erscheinungen als begründet erscheinen lässt. Wenn Jemand „ganz unwillkürlich" eine Laterne einschlägt, in Pfützen gebildetes dünnes Eis eintritt, jeden auf dem Trottoir liegenden Kirschkern mit dem Fusse zerknackt, so ist es genau dieselbe Freude am plötzlichen, wenn auch bescheidenen Lärm, wie früher besprochen, nur überlegt er den Vorgang hier gar nicht, sondern erzeugt den Lärm unwillkürlich, reflexoid.

Auf dem obersten Theile eines ziemlich steil ansteigenden Marktplatzes einer kleinen Stadt lag einmal eine Anzahl leerer Fässer, eines durch das andere, das letzte durch einen vorgelegten Stein gehalten und am Fortrollen behindert. In der Nacht kamen jungen Leute vorbei, und einer von ihnen stiess den stützenden Stein weg. Der Effekt war recht grossartig: alle Fässer kamen, erst langsam, dann immer schneller ins Rollen, donnerten den Platz hinab, flogen an die dortstehenden Häuser an, Fässer, Fenster, Thüren, alles ging in Trümmer, der vorbeikommende Nachtwächter war arg gefährdet. Der Thäter verantwortete sich ebenfalls, er müsse zwar zugeben, dass es „sehr lustig anzusehen" war, als die Fässer davondonnerten, aber das habe er nicht beabsichtigt, er habe gar nichts gedacht, habe unwillkürlich den Stein fortgestossen, es sei das alles von selbst so gekommen.

Das hier maassgebende Movens streift übrigens nahe an das des Muthwillens, der viele, namentlich junge Leute, bekanntlich zu einer reichen Menge thörichter Streiche veranlasst, die mitunter wohl überlegt, berathen und förmlich beschlossen, mitunter aber auch urplötzlich verübt werden. Auch hier ist für uns das Wesen des Muthwillens nicht näher auf seine Gründe zu untersuchen, es genügt, dass er als Movens wirkt; und dann thut er dies auch reflexoid. Wenn einer in ein Zimmer tritt, in welchem ein zweiter zum Fenster hinaussieht und dem Eintretenden eine gespannte, wohlgerundete Nordseite zukehrt, und wenn dieser Eine zufällig ein Lineal in der Hand hat, so muss er schon ein Griesgram sein, wenn er damit nicht dem anderen eines versetzt — unwillkürlich, ohne zu überlegen — rein reflexoid. Solche ganz unbedachte Streiche können aber oft recht übel ausfallen. Der Eine hatte dem Anderen, als dieser schlief, den schönen Schnurrbart „etwas ansengen" wollen; der Thäter hatte zufällig ein Licht in der Hand, hielt es „unwillkürlich" zum Schnurbart des Schlafenden, der Bart brannte auf, und das Auge des Mannes wurde arg beschädigt. So, wie der Thäter den Hergang schilderte, musste auch hier ganz plötzliches, reflexoides Handeln angenommen werden; die Reihe solcher „Muthwillenshandlungen" liesse sich ins Unabsehbare ausdehnen, sie und ihre oft traurigen Folgen sind genug bekannt. —

Einen eigenthümlichen Reiz üben auf uns gewisse Erscheinungsformen mancher Gegenstände aus, z. B. besonders glatte, glänzende, gleichmässige, wollige, sammtartige Oberflächen; es scheint, dass sie dem Auge wohlgefällig sind, und dass wir suchen, uns durch den das Auge ergänzenden Sinn, den Tastsinn, zu überzeugen, ob die Sache wirklich so ist; vielleicht wollen wir auch den vom Auge empfangenen, angenehmen Eindruck durch den Tastsinn noch eingehender geniessen; ist das bei den meisten Menschen so, so zeigt es sich noch viel ausgesprochener bei Ungebildeten und bei Kindern, die fast alles betasten müssen, was sie sehen und anfassen können; ihr Blick ist ungeübter und muss daher durch den Tastsinn ergänzt werden. Das: „On est prié de ne pas toucher les objects" auf den Ausstellungen hat seinen sehr guten Grund, denn das Anfassen geschieht ebensowohl

vollkommen bewusst, als auch unbewusst: glatte appetitliche Flächen streichelt man mit der Hand, ein Maler fühlt sich gezwungen, wenn möglich sofort etwas darauf zu zeichnen, und böse Jungen zerkritzeln und beschmieren sie, ja fast jeder, der allein etwa von einer Brücke auf eine ruhige, spiegelnde Wasserfläche schaut, sucht dadurch eine Berührung mit derselben zu erlangen, dass er darauf spuckt. Wie weit das unwiderstehliche und automatische solcher Handlungen geht, kann man oft in Thiergärten und Menagerien sehen, wo die Leute eine etwa vor das Gitter gehaltene Tigerpranke, wenn auch nur flüchtig zu streicheln versuchen, obwohl jedermann die Gefährlichkeit dieses Beginnens sehr wohl kennt. — Eine Menge von, scheinbar höchst boshaften Beschädigungen fremden Eigenthums erklären sich aus diesem „Anfassenmüssen".

Hierher dürfte auch der bekannte Umstand gehören, dass lebende Zäune, die neben stark begangenen Wegen laufen, stets ganz zerrupft und zerzaust aussehen. Einzelne Zweige und Blätter stehen hervor und laden zum Angefasstwerden ein; die meisten Vorübergehenden leisten dieser Einladung Folge, und haben sie einmal angefasst, so lassen sie nicht locker und reissen das Erfasste los. Dass dies ganz reflexoid geschieht, beweist der Umstand, dass die Leute meistens keine Kenntniss davon haben, und zur Rede gestellt, sichtlich bona fide das Geschehene zu leugnen suchen.

Vielen Einfluss hat auch das direkte Reagiren gegen etwas, was an irgend einem Ungemach gar nicht Schuld trägt — aber gerade zur Hand ist. Ich sah einmal einem Reitburschen zu, der ein Pferd sattelte; als er die Sattelgurt anzog, riss eine Schnalle, und das Pferd, das an dem Malheur denkbar unschuldig war, bekam einen festen Puff. Aehnliches machen wir alle; wir schmeissen ein Buch auf den Tisch, schlagen die Thüre zu, schleudern ein Werkzeug weg, mit dem wir uns verletzten — wir alle würden das ebenso wenig thun, wie der Reitbursche das Pferd gestossen hätte, wenn ein Moment wirklicher Ueberlegung dazwischen gekommen wäre, es war also zwar nicht Reflexbewegung, aber reflexoides Handeln.

In umgesetzter Form kommt dasselbe so häufig zu Stande, wenn jemand ein Werkzeug in der Hand hat und so handelt, als wenn dies nicht der Fall wäre; es arbeitet z. B. der Meister mit seinem Lehrjungen, letzterer benimmt sich ungeschickt, und der Meister will ihm einen Stoss oder einen Klaps versetzen, „vergisst" aber, dass er ein Messer oder einen Hammer in der Hand hat und stösst oder schlägt mit diesem zu. Auf diese Weise sind unzählige arge Körperverletzungen zu Stande gekommen, und immer musste „der böse Jähzorn" die Schuld an dem Unglück tragen. Construiren wir den Hergang aber genauer, so war es anders: der Lehrjunge war ungeschickt, hierauf reagirt der Meister regelmässig mit einem Schlag mit der flachen Hand, so dass dies zur selbstverständlichen, sich selbst auslösenden Bewegung wird. Nun war der Lehrjunge wieder ungeschickt, die reflexoide Bewegung stellt sich ein, und da die Bewusstseinscentren kaum engagirt

sind, so wird der Umstand, dass die Hand augenblicklich bewaffnet ist, nicht weiter beachtet, und es wird rein reflexoid zugeschlagen.

Ganz gleich verhält es sich in den häufigen, besonders unter Bauern vorkommenden Fällen, wo mehrere einen, etwa vor dem Wirthshause, prügeln. Ein ganz Unbetheiligter kommt vorbei und versetzt dem Misshandelten auch einen Fusstritt. Er sieht einen prügeln: „der wird wohl etwas verschuldet haben, hat aber einer etwas verschuldet, so misshandelt man ihn — folglich trete ich ihn auch." Hätte er einen Moment seine Bewusstseinscentren in Thätigkeit treten lassen, so wäre ihm klar geworden, dass ihn die Sache gar nichts angeht, dass der Geprügelte vielleicht ganz unschuldig ist, das geschah aber nicht, es wurde reflexoid gehandelt.

Ich ging einmal in einer einsamen Strasse hinter einem Fuchsen und freute mich über die schönen Reversquarten, die er mit seinem Spazierstock in die Luft fuchtelte. Nun kam er an einem Gartenzaun vorbei, auf dessen einzelne Pfähle er wohlgezielte Terzen niedersausen liess. Plötzlich hielt er inne und besah den Schaden, den die Zaunpfähle an seinem neuen Spazierstock angerichtet hatten, was ihn sichtlich betrübte. Der Vorgang war also so: Reine Reflexbewegungen waren seine Hiebe nicht, denn ganz ohne Betheiligung der Bewusstseinscentren hätte er seine tadellosen Terzen nicht hauen können; jeder Zaunpfahl stellte ihm einen Gegner vor, und auf diesen haut man, und da jeder Pfahl durch die anderen geschützt war, so blieben im Gehen nur Terzen übrig, und die schlug der Student reflexoid, denn ganz bewusst that er es nicht, weil er sonst seinen schönen Stock geschont hätte.

Von vielleicht gleicher Bedeutung sind gewisse Handlungen, die aus dem häufig unwiderstehlichen Triebe der Nachahmung entstehen. Nicht hierher gehören die Nachahmungen, wie sie im Laufe langer Zeit entstehen: wie der Sohn den Vater, ein Gatte den anderen nach und nach kopirt, wie man sich den Dialekt eines Landes angewöhnt, in dem man lange lebte etc. Hierher gehört nur das plötzliche, sofortige Nachmachen, und jeder weiss, wie schwer es ihm oft fällt, es nicht nachzuspotten, wenn jemand beim Sprechen auffallende Geberden macht oder stottert oder Grimassen schneidet — es giebt genug Menschen, die hierbei sofort nachmachen und es nicht thun würden, wenn sie überlegten, welche unangenehme Folgen die Nachäfferei nach sich ziehen kann.

Wie weit das gehen kann, weiss uns der Psychiater aus dem Kapitel der Hysterie, Epilepsie, Chorea etc. zu erzählen, und ebenso bekannt ist die Erscheinung der Flagellanten, des endemischen Veitstanzes gewisser Derwische und mancher historischer Ereignisse.

Als letzte Gruppe sei noch jene erwähnt, in welcher einfach in Folge der Empfindung: „jetzt muss etwas vorgekehrt werden", reflexoid irgend etwas, aber in der Regel ganz zweckwidriges gethan wird. Ich sah einmal einen jungen Mann, der durch eine plötzliche Begegnung in äusserste Verlegenheit gebracht worden war — seinen Spazierstock weg-

werfen. Er empfand offenbar, dass jetzt der Moment zu handeln gekommen sei (entweder grüssen und stehen bleiben, oder wegsehen, oder seitwärts entweichen) — was er thun solle, wusste er nicht, und so that er etwas recht wenig schwieriges und warf den Stock weg: ut aliquid fecisse videatur. Ein Herr, nennen wir ihn W., wollte mit Frau und Kindern abreisen; es gab allerlei Schwierigkeiten: die Frau war nicht fertig, der Koffer wollte sich nicht schliessen lassen, die Kinder hatten verschiedene Anstände, endlich waren alle im Wagen, und der Kutscher versicherte, es sei höchste Zeit zur Bahn. Nun erinnerte sich einer der Jungen, dass der Kanarienvogel vergessen wurde; er springt aus dem Wagen, eilt treppauf, kommt endlos lange nicht, so dass W.'s Ungeduld auf das Höchste gespannt war. Endlich ist Junge und Vogel da, man beginnt zu fahren; der Vogel flattert im ungewohnten Transportbauer und bringt glücklich den Kopf zwischen den Drahtsprossen hervor und schreit und zappelt. Dass da etwas vorgekehrt werden muss, ist klar: W. drückt den Kopf des Vogels mit dem Finger zurück, natürlich ist der Kopf zerquetscht und der Liebling sofort todt. Selbstverständlich wollte W. dem Thierchen nichts zu Leide thun, und ebenso selbstverständlich hätte er bei auch nur sekundenlanger Ueberlegung gewusst, dass er durch sein Handeln den Kopf des Vogels zerdrücken muss, er handelte aber ohne volle Wirkung der Bewusstseinscentren, also reflexoid. —

Was hier vorgebracht werden wollte, ist kurz zusammenzufassen: Wir erfahren es alle Tage, dass wir in der Beurtheilung einer strafbaren Handlung zu keinem befriedigenden Schlusse kommen, wenn wir nur bis zu ihrer Erklärung durch Zorn, Gewohnheit, Zerstreutheit, unwiderstehlichen Trieb etc. gelangen. Damit ist nur der Hergang dargestellt, und dieser nur zu einem bestimmten Theile, es ist aber nicht erklärt, warum denn gerade so und nicht anders gehandelt wurde, es ist weiter noch immer keine Generalisirung dieser scheinbar ganz verschieden zu beurtheilenden und doch zusammengehörigen Vorgänge geschehen, und es ist, was als Hauptsache erscheint, noch keine Grundlage für eine systematische Beurtheilung der Verantwortung bei solchen Fällen geschaffen.

Gelingt es aber, eine grosse Reihe von strafbaren Handlungen unter einen grösseren Gesichtspunkt zu vereinen und sie von diesem aus zu untersuchen, so ist die Frage tiefer an der Wurzel gefasst und eine gleichmässigere und sichere Behandlung zu denken. Dann wird allerdings in jedem einzelnen Fall vorerst zu untersuchen sein, ob er in der That als reflexoide Handlung anzusehen ist, was durch eine nach allen Seiten hin geschehene Abgrenzung nicht schwer durchzuführen ist. Hat man aber den Vorgang als einen reflexoiden erkannt, so ist die Frage der Zurechenbarkeit noch lange nicht gelöst, denn diese soll keineswegs für sämmtliche derartige Handlungen ausgeschlossen sein, sie muss in jedem Falle besonders untersucht werden. Wir haben uns zuerst den typischen Fall für ein reflexoides Handeln zu konstruiren: es liegt vor, wenn ein bestimmtes Movens, welches sonst im Ober-

bewusstsein überlegtes Thun auslöst, diesmal im Unterbewusstsein wirkend, eine Handlung angeregt hat, bei welcher die Bewusstseinscentren nur theilweise und indirekt in Thätigkeit waren.

Ist im einzelnen Falle dieser Hergang festgestellt, ist es also sicher, dass reflexoides Handeln vorliegt, so muss das fragliche Movens einer besonderen Untersuchung unterzogen werden, d. h. es ist klar zu machen, ob dieses Movens bei der Auslösung des reflexoiden Thuns derart beschaffen war, dass es den Zustand einer Nichtverantwortlichkeit erzeugen konnte. Diese Untersuchung kann durch die Anerkennung der reflexoiden Handlungen nicht erspart werden, es genügt, wenn zugegeben wird, dass es überhaupt solche giebt -- einzusetzen hat das Strafrecht dort, wo es sich um das Verhältniss von Movens und Willen handelt. Es fragt sich also auch hier um die Wirkung von Strafe auf den Willen. Ob wir diese Frage vom Standpunkte der materialistischen oder energetischen Weltauffassung betrachten, ist gleichgültig, wir zweifeln daran nicht, dass der Geist und seine verschiedenen Emanationen, also auch die Willensäusserungen, nur das Produkt der einzelnen körperlichen Faktoren, wie sie selbst wirken oder von aussen beeinflusst werden, sein kann. Beides vereint: die Zusammenwirkung der körperlichen Momente und die Einwirkung von aussen geben die Richtung der Resultirenden an, die als Aeusserung des Willens in die Welt tritt. Kommt nun der Anstoss zu einer Handlung, so wirken erstens die inneren Momente, die der körperlichen Zusammensetzung, und zweitens die äusseren Momente, unter ihnen das der angedrohten Strafe, auf die zur Vollbringung kommende Handlung. Alle diese Momente wirken als Naturgesetze, also zwingend, und es kann unter den gegebenen Verhältnissen nur eine einzige Resultirende entstehen. Insofern kann also von einer Freiheit des Willens nicht die Rede sein, der Betreffende muss im gegebenen Falle so und nicht anders handeln, aber es darf auch konsequenter Weise deshalb die Wirkung der Strafe und sie selbst nicht ausgeschaltet werden, da ja ihre Androhung mit eines der schaffenden Momente, und zwar eines der kräftigsten, gewesen ist. Man mag noch so sehr von der Willensunfreiheit überzeugt sein — niemand zweifelt daran, dass die Zahl der Verbrechen im selben Moment ins Ungemessene emporschnellen würde, in dem alle Strafen aufgehoben wären: sie müssen also, und zwar wohl als die mächtigsten Momente, mitwirken, wenn es sich im einzelnen Individuum und im einzelnen Fall um den Entschluss zu einem Verbrechen handelt.

In unseren Fällen vom reflexoiden Thun kommt aber kein Entschluss vor, dazu sind die Vorgänge zu rasch, wohl aber ist das Movens wenigstens im Unterbewusstsein da, und es müssen sich also auch in dieser Schicht des Bewusstseins alle Momente wirksam zeigen, die auf das Begehen oder Nichtbegehen der sich entwickelnden That Einfluss haben, folglich auch die Wirkung der angedrohten Strafe.

Der konstruktive Vorgang, ob im besonderen Fall ein reflexoides Thun zurechenbar ist oder nicht, geht also lediglich dahin, sämmtliche

damals wirkende Momente herauszulösen, festzustellen, welches in anderen Fällen bewusst, hier unbewusst wirkende Movens in Rechnung war, und zu erheben, ob dasselbe damals einen solchen Grad von Stärke erreicht haben muss, dass es reflexoides Handeln erklären lässt. Nicht um die Entschuldbarkeit des reflexoiden Thuns dreht es sich, denn wenn dessen Vorliegen konstatirt ist, so ist Zurechnung ausgeschlossen, sondern darum, ob es nach dem Movens eintreten durfte und nicht etwa zurückgehalten werden konnte. Nehmen wir also aus den Eingangs erwähnten Beispielen einige heraus, etwa: Zorn, Verlegenheit, angeborene Gewohnheit etc., so ist die Frage und die Erörterung dahin zu stellen, ob dieses Movens im gegebenen Falle so stark war, dass die Hemmungsvorstellungen, darunter die von der angedrohten Strafe, unterliegen, und es unbedingt zum reflexoiden Handeln kommen musste.

Dann, aber auch nur dann liegen allerdings Gründe des § 2 c Oest. St. G. oder § 51 R. St. G. B. vor.

---

41. Steinwurf auf Glas.

Durchschossene, durch Wurf, Stoss oder Druck beschädigte Glasscheiben bilden häufig den Gegenstand wichtiger strafrechtlicher Erhebungen. Die Kriminalistik hat sich deshalb mit der Diagnose solcher verletzter Glasscheiben eingehend befasst und gewisse Anhaltspunkte festzustellen gesucht, so dass man aus Reihen von beschädigten Scheiben, bei welchen die Entstehung der Beschädigung vollkommen genau bekannt ist, für einen vorkommenden Fall Schlüsse auf die Art der Entstehung ziehen kann. Ich habe einmal[1]) diesfalls nachzuweisen versucht, dass die bisherigen Erfahrungen und Versuche immerhin so weit gehen, dass man einigermaassen sicheren Boden für Schlüsse in praktischen Fällen besitzt, aber die endlose Reihe wirklicher Ereignisse zeigt doch wieder, wie schwierig das Ziehen abstrakter Regeln ist. So hätte ein Fall, den ich vor kurzem sah, mich, wäre es im Ernstfall gewesen, sicherlich zu falschen Schlüssen geführt, trotzdem ich gerade in dieser Richtung zahlreiche und ganz exakte Versuche gemacht habe. Der Fall ist kein krimineller, hätte sich aber genau so in einem Strafprocess ereignen können und ist daher m. E. ganz belehrend.

Die Doppelfenster einer im zweiten Stock gelegenen Wohnung sind an den äusseren Flügeln mit sehr dicken, 6 mm starken Scheiben versehen; die oberste, äussere Scheibe eines der gegen den Garten gelegenen Fenster, welche Scheibe 96 cm lang und 61 cm hoch (also querliegend) ist, zeigte nun ungefähr in der Mitte, durch ihre ganze Höhe laufend, einen sehr schwach Sförmig gebogenen Sprung, von welchem im oberen Drittel nach links und aufwärts ein schwach bogenförmiger, 21 cm langer und den Glasrand nicht erreichender Sprung abzweigt. Dort, wo die

[1]) Handbuch für Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 344 ff.

zwei Sprünge zusammenkommen, also an der Angriffsstelle, ist eine unregelmässig trichterförmige Vertiefung im Glase wahrzunehmen, so zwar, dass die Spitze des Trichters die äussere Fläche der Scheibe berührt, während Oeffnung des Trichters in der Ebene der inneren Fläche der Scheibe gelegen ist. Dort, wo die Spitze des Trichters die äussere Seite der Glasscheibe berührt, befindet sich ein stark hirsekorngrosses Loch, so dass also dort Luft eindringt. Zwischen den beiden Fenstern fand man die in der Scheibe (im Trichter) fehlende Glassubstanz, in einem einzigen Stück, sonstige Splitter sind nicht vorhanden; dieses Stück passt vollkommen genau in die trichterförmige Oeffnung und hat also ziemlich regelmässig kegelförmige Gestalt; die Basis dieses Kegels (also innere Fläche der Scheibe) misst 12 mm, die Höhe des Kegels wird durch die Dicke der Scheibe gegeben, beträgt also 6 mm. Das Bild der ganzen Beschädigung ist somit genau ein solches, wie es sich bei Anwendung einer sehr kräftigen und sehr kurz wirkenden Gewalt darzubieten pflegt. Ich hätte also geschlossen, dass entweder ein einzelnes kleines, aus unmittelbarer Nähe abgeschossenes Schrotkorn die Ursache des Schadens war, oder dass mit einem sehr spitzen harten Gegenstande, etwa einem spitzen, starken Messer ein kräftiger, kurzer und rascher Stoss gegen die äussere Fläche der Scheibe geführt wurde. Am meisten befriedigt hätte mich die Vorstellung, dass man an der Aussenseite ein spitzes Eisen, etwa eine Ahle, angesetzt und auf diese mit einem Hammer einen heftigen Schlag geführt hätte.

In Wirklichkeit war die Sache aber ganz anders: ein Student hatte den am betreffenden Fenster Sitzenden aufmerksam machen wollen, und hatte, im Vertrauen auf die ihm bekannte Dicke der Glasplatten, ein Steinchen hinaufgeworfen. Dieses war ein vollkommen runder Bachkiesel (andere Steinchen waren überhaupt nicht zur Verfügung), etwa von der Grösse einer halben Haselnuss, und wurde ganz leicht geworfen; dass das Steinchen nicht scharf geflogen kam, beweist schon der Umstand, dass das fragliche Fenster, wie erwähnt, im zweiten Stocke liegt.

Da es nun doch unwahrscheinlich schien, dass mit diesem Steinchen ein so scharfer Erfolg erzielt wurde, und da die Scheibe nun doch schon kaput war, so wurde der Wurf (in meiner Gegenwart) wiederholt; geworfen hat derselbe Student, der auch einen möglichst ähnlichen Stein aussuchte; die Stärke des Wurfes war eine ähnliche, und getroffen wurde dieselbe Scheibe (nur etwas rechts von der ersten Angriffsstelle): der Erfolg war ein überraschend ähnlicher: derselbe Sprung, derselbe Substanzverlust, der genau gleiche herausgesprengte Kegel. Ueber die Entstehung kann also nicht der mindeste Zweifel herrschen, trotzdem kaum jemand diese Entstehungsart angenommen hätte, und so bleibt uns in der Praxis nichts anderes übrig, als gegebenen Falles durch Versuche mit möglichst gleichen Mitteln wenigstens einen Anhaltspunkt für die Entstehungsfrage zu gewinnen.

42. Ein Zauberbuch aus einem modernen Process.

Durch die Güte unseres Mitarbeiters, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Felisch in Berlin erlangte ich Einsicht in ein ebenso seltsames als belehrendes Corpus delicti: ein wahrhaftiges Zauberbuch, das in einem heutigen Processe noch eine Rolle spielte. Dasselbe war im Besitze eines Steuerbeamten, welcher im October 1899 in Berlin wegen Amtsverbrechens verhandelt wurde; er ist 54 Jahre alt, hat die Feldzüge 1866, 1870—71 mitgemacht und besitzt 5 Militärehrenzeichen. Bei der Verhandlung stellte es sich heraus, dass der Mann an Paralysis progressiva leide, so dass er nicht verantwortlich gemacht werden konnte; er trug das fragliche Buch stets bei sich, hielt es ausserordentlich hoch, verweigerte jede Angabe über das Herkommen seines Schatzes und bat erregt um Rückstellung desselben.

Wenn es aber auch nur ein geistig kranker Mann ist, der diesem Zauberbuche Werth beilegt, so ist dasselbe doch noch im Besitze eines Menschen gewesen, der erst bei der Verhandlung als unzurechnungsfähig erkannt wurde, für Laien also noch als vollwerthig galt, so dass dieser Fund als werthvoller, neuer Beweis dafür angesehen werden darf, wie verbreitet krassester Aberglauben noch heute im Volke herrscht und welchen Einfluss derselbe auf unsere Processe haben kann.

Ich glaube deshalb, Einiges aus dem merkwürdigen Buche mittheilen zu sollen.

Dasselbe ist ein kleiner Pappband (17 × 10), paginirt, mit 58 Seiten, von denen die ersten 56 beschrieben sind. Das Papier ist grobes, bläuliches Kanzleipapier mit Wasserzeichen. Das letztere findet sich aber in der Bugstelle und ist mehrfach zerschnitten, so dass es nicht deutlich sichtbar gemacht werden kann. Es scheinen oberhalb die Buchstaben CAMING (oder ähnlich) zu stehen, darunter findet sich eine Cartuche mit einem gekrönten Negerkopf (?) und noch tiefer die Buchstaben LIW (oder ähnlich).

Titel, Schlusswort, Datum, Namensfertigung etc. fehlt. Die Zeit, wann das Büchlein geschrieben wurde, ist nach der Schrift ziemlich sicher um die Wende dieses Jahrhunderts zu verlegen[1]), für den Ort der Entstehung fehlt jeder Anhaltspunkt, es ist nicht einmal festzustellen, ob dies in katholischen oder protestantischen Landen war; es ist sichtlich ein Sammelwerk, so dass ein Recept (No. 2) von „unserer lieben Frauen" (also katholisch), ein anderes (No. 54) von Bibel und Gesangbuch (also protestantisch) spricht. Signifikant in mundartlicher Beziehung dürfte nur ein einziges Wort sein: in No. 51 kommt dreimal das Wort Brodkürste (statt Brodkruste) vor.[2]) Die Orthographie ist gut

[1]) Gegen diese Zeitbestimmung spricht der Umstand, dass (in No. 71) von einem „Geräderten" gesprochen wird, keineswegs, da das Rädern z. B. in Hannover erst 1840, in Preussen gar erst 1851 (allerdings formell) abgeschafft wurde.

[2]) Nach gütiger Mittheilung dreier Germanisten, der Herren Professoren Kluge (Freiburg), Schönbach (Graz) und von Zingerle (Czernowitz) deutet dies auf Mecklenburg und Ostpreussen.

(Gesetz statt gesezt, wirstu statt wirst Du etc.), der Styl verschieden, je nach dem Originale, von dem sichtlich die Abschrift genommen wurde. —

Von den vorhandenen 75 Recepten interessiren uns alle nicht, die Zahnschmerzen, beschriene Kinder, ausgebliebene Menses, Kropf, Ruhr, Melancholie, Lahmheit und Weissagungen über Abwesende zum Gegenstande haben. Die übrigen, für uns interessanten Mittheilungen lassen sich in verschiedene Gruppen theilen. Am zahlreichsten sind die Diebssegen (No. 10, 18, 19, 54, 55), welche entweder bewirken sollen, dass bei dem, der den Segen anwendet, überhaupt nicht gestohlen werden kann, oder dass der Dieb nicht fliehen kann („fest gemacht wird"), oder aber, dass man erfährt, wer der Dieb sei. Die erstgenannten Zaubereien können nicht viel schaden, es sei denn, dass Einer, im Vertrauen auf seinen Diebssegen es unterlässt, sein Gut wohl zu verwahren. Allerdings können die letzteren Segen sehr bedenklich werden; so lässt Segen Nr. 18 dem Bestohlenen den Dieb im Traum erscheinen. Wenn es dann dem aufgeregten Mann von irgend Jemandem träumt, so erstattet er die Anzeige gegen diesen, natürlich ohne zu sagen, woher ihm die Kenntniss wurde; das Gericht traut seinen bestimmten Angaben und es entsteht zum mindesten viel Zeitverlust, wenn nicht gar eine ungerechte Verhaftung oder dergl. (s. Hdb. f. Untersuchungsrichter, 3. Aufl. S. 363) daraus erfolgt. Von derartigen Irreführungen weiss jeder Untersuchungsrichter zu erzählen, wie oft er auf falsche Wege durch Aberglauben geleitet wurde, weiss er allerdings nicht. —

Der Entdecker unseres Zauberbuches, Herr Landgerichtsdirektor Dr. Felisch, theilt mir mit, dass auf diese Weise in einem von ihm etwa 1881 in Carolath (Niederschlesien) als Schöffenrichter geführtem Processe ein Unschuldiger „als Dieb ermittelt" wurde, in Folge welcher Verleumdung ein Menschenleben zu Grunde ging. Die Eruirung des Diebes geschah damals ebenfalls durch das „Schlüsseldrehen in der Erbbibel", ganz genau so, wie es in unserem Zauberbuch unter No. 54 angegeben ist; der alte Glaube lebt also doch noch, so sehr dies auch in unterrichteten Kreisen geleugnet werden will. —

Aehnliche Bedeutung haben die „Segen gegen Spitzbuben und Räuber" (No. 49 und 68a), die man bei Ueberfällen auf der Landstrasse etc. zu sprechen hat. Es erklärt sich vielleicht mancher seltsame Vorgang bei derartigen Vorkommnissen, wenn man in Rechnung zieht, dass sich der Ueberfallene lediglich auf seinen Segen verlassen hat, und deshalb weder einen Fluchtversuch noch Abwehrhandlungen unternommen hat. —

Merkwürdig sind zwei Segen, die dazu dienlich sind, bei Gericht Glauben zu finden und Recht zu bekommen. Ich drucke beide ab, um die Zählebigkeit solcher Dinge darzuthun, da sie grosse Aehnlichkeit mit einem Segen haben, der 1894 in Wien auf dem Reste einer gestohlenen Summe gefunden wurde (Hdb. f. Untersuchungsrichter, 3. Aufl. S. 361).

No. 48 lautet:

Jetzt tret ich vor der rothen Thür
Es stehen drei schwartze Reuter dafür
Der Eine hat kein Kopf,
Der Andre kein Maul
Der Dritte keine Zunge.
So müssen all meine Feinde verstummen
Im Namen Gott Vaters, des Sohnes
Und des heil. Geistes. Amen.

No. 73 lautet:

Ich sehe ein grosses Haus
Da sehen drei todte Geister heraus
Der Eine hat kein Kopf
Der Andre hat keine Zunge
Der Dritte hat keine Lunge
Dadurch ist mir mein Werk gelungen
Im Namen Gottes Vaters
Des Sohnes und des heil. Geistes.

Und der Segen von 1894 lautet:

Ich trat in des Richters Haus
Da schaun drei todte Männer heraus.
Der Erste ist stumm
Der Zweite winkt mir zu
O hilf mir, heil. Muttergottes von Lanzendorf.[1])

Die Verwendung des letztgenannten Segens ist zufällig aktenmässig festgestellt, dass also ähnliche Sprüche auch noch anderwärts in Gebrauch stehen, ist mindestens möglich.

Aehnliche Bedeutung wie No. 48 und 73 hat 72, durch welchen Segen man überhaupt in jedem Streite Recht behält, während No. 23, 27, 32, 40, 41, 61, 66 Schwert-, Kugel-, Wund- und Giftsegen sind. Auch diese Segen erklären manche unbegreifliche Tollkühnheit, mit der sich gewisse Verbrecher, namentlich Wilddiebe, Professionseinbrecher etc. Angriffen aussetzen: sie vertrauen einfach auf ihre Hieb- und Schussfestigkeit, die sie durch einen derartigen Segen erworben haben. —

Schlosssegen, wie sie No. 42 und 47 darstellen, haben manchen ungerechten Verdacht hervorgerufen. Wurde irgend ein scheinbar sehr gutes Schloss geöffnet, so lenkte sich oft der Verdacht gegen Jemanden, der ohnehin als Schwarzkünstler galt, weil nur ein solcher ein Schloss „aufsprechen" kann.

Aehnlich wie die Schuss- und Hiebsegen wirken die Fesselsegen, wie No. 29 einer ist, da man sich mit ihm aus dem Gefängniss befreien kann. Hat Einer solch werthvollen Segen, so giebt ihm das bei Diebstählen, Raubanfällen etc. freilich grosse Kühnheit, die sonst gar nicht zu erklären ist.

---

[1]) Ein Wallfahrtsort nächst Wien.

No. 68b und 69 gehört in die Gruppe der überall häufigen sog. Stocksegen, mit welchen man Abwesende prügeln oder sonst, wie in unserem Büchlein gesagt wird, lädiren kann. —

Ist ein Segen so harmlos wie No. 57, nach welchem man sich durch das Tragen von Fledermausaugen unsichtbar machen kann, so sieht dies allerdings recht unbedenklich aus. Wer aber das Bestreben hat, sich unsichtbar zu machen, ist überhaupt ein gefährlicher Mensch, denn wenn die Augen der armen Fledermaus nicht helfen, so greift er vielleicht zu dem bekannten Mittel des „Herzfressens", dem in greifbarer Zeit (1879 auf dem Hamburger Heiligengeistfelde und 1892 in Simmering bei Wien) Opfer gefallen sind, weil der Thäter glaubte, sich unsichtbar machen zu können, wenn er vom Herzen eines unschuldigen Kindes isst. —

Die vorstehende kleine Skizze hat keinen anderen Zweck, als wieder und wieder darauf hinzuweisen, dass Aberglaube und zwar oft gefährlichster Art noch heute im Volke lebt und in die Arbeit unserer Kriminalisten viel öfter eingreift, als sie es ahnen und zugestehen wollten.

Forschungen in dieser Richtung thun dringend noth. —

Die in dieser Arbeit genannten Segen lauten vollinhaltlich:

10tes.

Ein Diebes-Seegen.

Dass die Diebe stehen bleiben müssen wenn sie stehlen wollen so mus man diesen Seegen sprechen und so weit dieser Seegen in einen Kreiss herumgesprochen ist, können sie nicht weg gehen bis man sie gehen heisst.

Maria ging über Land sie führt ihr liebes Kind bei der Hand, es kamen drei Diebe die wollten stehlen Maria sprach Petrus komm und binde Petrus sprach ich habe gebunden mit Christi heilige fünf Wunden. Mit Gott Eisen Ketten und Banden alle die Hand anlegen müssen gefangen und gebunden sein; stehen wie Stock sein wie Bock; wiederum soll er stille stehen und in vier und zwantzig Stunden nicht von der Stelle gehen; bis dass er zähle alle Sterne die am Himmel stehen in Namen Gottes des Vaters † bis dass er zähle alle Schneeflocken die von Himmel auf die Erde fallen in Namen Gottes des Sohnes † bis dass er zähle alle Sandkörner die am Strande des Meeres liegen in Namen Gottes des heiligen Geistes †.

Das Losssprechen des Diebes.

Du loser Schurke was stehst Du hier stehst du hier in Gottes Namen, gehe ins Teufels Namen.

18tes.

Wenn Jemanden etwas gestohlen ist und derselbe es gerne wissen möchte wer der Dieb sey, so schreibt man folgende Zeichen auf ein Zettel und lege sie sich beim schlafen gehen unter dem Haupte, so sieht man den Dieb im Traume.

c. b ch. k. g. ꝛc abo ra. G. V. Ot. lt).

19tes.

Wenn Jemanden etwas gestohlen wird und derselbe wissen möchte wer der Dieb sey, der schreibe die angemerkten Worte auf ein Messer und lege sich es beim schlafen gehen unter das Haupt so wird er ihn herfür kommen.

B. S. R. G. B Cn. Ofen.

23te.

Dass man Dich nicht schiessen kan. So nimm folgende Worte in die Hand oder besser unter die rechte Seite, und so man hundert Schüsse nach Dir thun würde, würde man Dir nicht treffen.

Briol † oriol † artifex † apeter †
innomini Pattris. et Fillj †
exspiritisancti † Amen

27tes.

Als einstens der Graf Phillip von Flander und der Herr von Fransberg einen Ritter, der wegen grosses vergehen gegen benannten Grafen und des Herrn von Fransberg den Tod verdient hatte, und auch verurtheilt wurde das Haupt abzuschlagen. Standhaft hörte er zu als ihn das Urtheil gesprochen, mit lächelter Miene sah er den Stab brechen, als ein Zeugen des Todtes. Er wurde zu den geheimen Hochgerichte geführt man befahl ihn die Augen zu verbinden allein er verweigerte es, und sagte: so es möglich wäre ihn zu tödten, er mit offnen Augen den Todt entgegen zu sehen; er kniete nieder und sah mit freudigen Muthe das Stahl dass ihn das Leben rauben sollte, blitzend über sein Haupt, mehremal schweben, aber nie die Gewalt hatte ihn zu tödten. Als der Graf selbst gegenwärtig und es mit ansah und selbst der Hochrichter sein Schwerdt in der Scheide stach mit den Worten, dieser Mensch ist unschuldig mein Arm und dieses Schwerdt vermag nicht ihn zu tödten. Nun sagte der Graf ist eine höhere Macht die Dir das Leben schenkt, so schenke ich es Dir auch allein zeige an welche unsichtbare Geister Dich beschützen, keine Geister sagte der Ritter nur allein den festen Glauben an Jesus Christus, und da er sehr in ihn drang, so sagte er; und auch diese Karakter die ich bei mir trage als er sie ihn wies liess der Graf wie auch der Herr v. Fransberg sich und seiner gantzen Dienerschaft abschreiben und bei sich tragen und die Carackter sind folgende.

† *D.* † *l.* † *a.* † *b* † *g* † *l* † *δ.* † *S* † *G*
† *H* † *l* † *F* † *l* † *l* † *S* † *S D* † *R* †
† *H D* † *D* † *amen* †.

Da diese Carakter werth befunden ja selbst wenn jemand die Nase blutet oder eine Wunde Dir nicht gestillt kan werden, und so man

sie aufschreibt und legt die Carakter auf der Wunde oder hälts an der Nase so ist das Blut gleich gestillt, und glaubts Du es nicht und denkst Du es sind Lügen, so schreibe diese Carakter auf ein Messer, und stoss es in ein Thier, um zu tödten, so wird es Dir gleich Glauben machen.

29tes.

Wer im Gefängniss sitz und gefangen ist trage folgende Worte bey sich; derselbe wird so bald erlassen werden.

† *Hola* † *Imay.*

und so man ihn vor dem Gericht führt, so thut man über ihn falsches Urtheil sprechen, dass er frei wird.

32tes.

Wer diese Carakter bey sich trägt der ist feste oder versichert das kein Schwerdt oder Kugel in ihn geht.

Die Worte sind folgende:

† D † O † G † A. S † M. † S. † M †
W. † D. †. S. †. v. †. A. †. M †
E † L † M †. M † ✠ ✠ ✠ †

40tes.

Wer diese Worte bey sich trägt ist bewahrt vor allen bössen Würfen vor Vergiftung vor allen Schaden wie auch vor aller Zauberey vor aller Sünd' und Schande sichtbar und unsichtbar; das kan Dir auf keiner Art schaden.

† ♉ † ♂ † O † † *dommy* † *Dmy*
Poteus buttus dommy sit meme

und behüte Dich Gott.

41tes.

Dass man Dich nicht schiessen kann so trage diese Worte bei Dir so kan man Dich nicht treffen.

Po † *Era* † *Ora* † *Ma* † *San* † *saulus*
S † *Sebus* † *eminus* †

Willst Du es nicht glauben so hänge es an einer Henne Du wirst sie nicht treffen.

42.

Dass ein Schloss aufgeht ohne grosser Mühe.

Schreibe mit Maulwurfs-Blut folgende Worte auf ein Schloss.

adia adelgada so wird es aufspringen.

47tes.

Sich stark zu machen im heben dass keiner Dir gleich ist, und auch dass ein Schloss was durch unten angemerktes Blat aufspringen muss.

So Du in einer Laache zwei Frösche auf einander sitzen siehts, so mache es, dass Du den obersten Frosch welcher auf den Andern sitzs abnimmts nehme ein Blech setze den Frosch drauf stürtze ein Glas über denselben und geh ein wenig von der Seite doch so weit entfernt dass Du die Stelle siehts, wo der Frosch unter den Glas eingesperrt ist dann wird der, sich noch in der Freiheit befindente Frosch kommen mit ein Blat und helft den Andern, welcher unter den Glase ist mit Hülfe des Blates, heraus. Dasselbige Blat nimm halt es an ein Schloss so springt es auf, und so Du dieses Blat auf Deinen linken Arm bindest so wirst Du so starck heben als kein Anderer vermag.

48.

Dass Einer Recht hat So er vors Gericht geladen wird, es sey beim Magistrat Land oder Stadtgericht so wird er unbedingt recht erhalten.

So derjenige, der, so etwas vor hat Folgendes im stillen betten thut so Du vor der Thür kommst wo Du herein gehen musst, um vors Gericht zu kommen, so bette im stillen, und wenn es sein kan drei mahl.

Jetz tret' ich vor der rothen Thür es stehen drei schwartze Reuter dafür, der Eine hat kein Kopf der Andere kein Maul der Dritte keine Zunge So müssen alle meine Feinde vor mir verstummen, in namen Gottes des Vaters † in namen Gottes des Sohnes † in namen Gottes des heiligen Geistes † Amen.

Dieses ist wirkliche Hülfe und erhälts Recht.

49.

So jemand auf der Reise ist, und sieht einen Anderen auf ihn zu kommen und denkst etwa es wäre ein Spitzbube der Dir das Deinige rauben möchte und Dir Schaden zufügen trachtet und derselbe wirklich ein haupt Spitzbube und Räuber wäre so wird er Dir nichts anhaben können.

So Du nun den Menschen siehts so sprich: Ich komme zu Dir in wohlgemuth wir haben getrunken Christi Blut Gott der Vater mit mir Gott der Sohn mit Dir Gott der heilige Geist mit uns Beide dass wir in Fried' und Freude von einander scheiden.

Spreche dieses dreimahl, so wird er Dir in Friede gehen lassen. Auch selbst Du mit jemanden zusammen kommst und dass Du denkst dass Du mit demselben in Zank oder Streit gerathen wirst, und so Du dieses in stillen sprichst, wirst Du in der grössten Freundschaft mit ihn auseinander gehen.

54.

Alles möglich machen kan zu wissen, zu erfahren heimliche Sachen, wie es geschehen und zugegangen.

Zum Exempel: es wäre einen etwas gestohlen so kann man erfragen wer der Dieb sey, ob es derjenige ist, wo man Verdach drauf hegt ob der Dieb es verkauft hat oder ob er es noch hat, ob er es in ein Kasten oder ob er es einen Andern in Verwahrung gegeben. Man kan fragen ob derjenige den es gestohlen ist seine Sachen wieder bekommt und dergleichen mehreres. Es braucht auch nicht gerade von Dieberey zu sein man kan nach alles und jedes fragen es mag den Namen haben wie es will so erhält man unbedingt die richtige Antwort, So man folgender massen es macht. So nehme eine Erbbibel oder ein Erbgesangbuch: Dann von einer Gesperre es sey von einen Kasten Koffer oder Spinde kurtz es mag nur sein was es will, es muss nur auch ein Erbschlüssel sein oder es kan auch eine Erbscheere sein, aber es darf durch aus nichts Anderes sein als alles von denen benannten Sachen, nur geerbt So nimm den erb Schlüssel oder erb Scheere stich die Scheere oder Schlüssel in der Bibel, in ein prophetisches Buch nemlich in der Offenbarung Johannes binde um der Bibel eine Schnur recht fest zusammen dass wenn Du an den Schlüssel anfast und mit der Bibel aufhebst dass die Bibel an den Schlüssel oder Scheere schwebend hängen bleibt. So machst Du es auch mit ein Gesang-Buch blos der unterschied dass Du den Schlüssel oder Scheere einstichst wo das Lied steht Jesaia der Prophet bindest es auch so fest dass es schweben hängen bleibt. Nun sey es Bibel oder Gesangbuch bleibt sich gleich, ist dieses vollendet so bittet man einen Andern, er möchte ihn das Buch mit halten helfen auch wenn es selbst derjenige ist, den man in Verdacht hat man braucht es ihn ja nicht zu sagen blos man bittet ihn, das Buch mit helfen zu halten, Du kannst zwar das Buch allein mit beiden Händen halten jedoch es ist Dir bequemer wenn Einer Dir hilft halten. Hast Du Einen der Dir halten hilft so stelle die Bibel richt auf die Schrift nicht verkehrt wenn nun der Schlüssel oder Scheere drein sticht so nehme Du wie auch der Andere der Dir halten hilft die rechte Hand mit dem zeige Finger gekrümbt unter den Ring der Scheere oder Schlüssels und hebt beiderseits gleichzeitig das Buch auf, dass das Buch (wie beistehende Figur zeigt) schwebend hängt Dann sprich wann das Buch aufgehoben, im stillen dass niemand es höre heiliger Johannes sage wahr, hat der Carl Nero (oder wie er heissen mag) das Schloss (oder was es sey) gestohlen ist es wahr dass er es gestolen hat, so wirst Du mit bewunderung sehen wie auch spüren wie sich das Buch auf den Fingern an zu drehen fängt und lauft herunter, wenn es also herunter lauf, so ist es wahr bleibt es stehen so ist er es nicht den, Du in Verdacht hast. Denkst Du auf eine Andern frage weiter, oder auch ob es ein Fremder ist den Du nicht Namhaft machen kannst, triffst Du es, so brauchst Du denjenigen den Du in Verdacht hast nicht zu beschuldigen, so er es nicht ist. Du kannst fort fragen wenn er es gestohlen hat, die Stunde musst Du dabei sagen oder wo er es hat, ob er es noch hat. kurtz alles und jedes.

Es braucht nicht allein von gestohlenen Sachen sein, sonder Du kannst fragen was Dir nur beliebt, Du bekömmst jederzeit auf allen

Fragen sie machen den Namen haben wie sie wollen, die richtige Wahrheit, den Gottes Wort lügt nicht. Doch aber bitte ich, mit dem Bemerken nicht mit Gottes Wort, Misbrauch zu führen und lieber es nicht gethan wenn es die Noth nicht erfordert. Als dass man zuletz mit Gottes Wort ein Narren Spiel treiben wollte dinge zu fragen die nicht gebührend sind.

55.

Dass kein Dieb in Dein Haus kommen kann oder Stube
So schreibe diese Buchstaben an Dein Haus

57.

Dass Du unsichtbar wirst so trage das rechte Auge von einer Fledermaus bey Dir so sieht man Dir nicht.

61a.

Dass niemand böse Luft und Gift schaden kan
Nehme morgens früh drei Salbey Blätlein mit Saltz nüchter gegessen macht dass man demselbigen Tag kein Gift und böse Luft schadet.

61b.

Wer ein Fell über den Augen hat, und wünscht dass es sich in wenigen Tagen verziehen möchte, der nehme drei: frische Eyer die in einen Tag gelegt sind lege sie in einen Topf und giess starken Weinessig drauf lasse es drei Tage lang stehen, so verzehrt sich die Schale darnach stich mit einer Nadel durch das Häutlein, so hat sich das Weisse verzehrt, in Wasser verwandel; dieses Wasser nimm, reibe es mit einen Finger ins Auge und dass des Tages zum öftern hilft gewiss.

66tes.

Für Hauen, Stechen, Stossen oder sonsten womit man sich verwunden kan.

Unser Herr Jesu kam vom Himmel und war verwund
Unser Herr Jesu reist gen Himmel und war gesund

Seine Wunden schwellen nicht schweren nicht und thun auch nicht weh also solle diese Wunde auch nicht schwellen, schwären und wehe thun, Das helfe in Namen Gottes des Vaters † des Sohnes † und des heiligen Geistes †.

68a.

Räuber und Mörder starr zu machen dass sie sich weder rühren noch wenden.

Wann Du ausreisest, so trage ein ungebrauchtes vorlege Schloss bei Dir, es braucht nur ein gantz kleines zu sein, kannst Du, so Du keines hast, eins geschenkt kriegen es aber gantz neu und noch nie

gebraucht sein ist sehr gut; ist dieses der Fall, und Du Dir einst kauffen musst, so kaufe Eins unbedingt was Dir die Leute abfordern am Gelde dass gebe sie Wann Du nun fürchtest, Du möchtest von Räubern überfallen werden;

so sprich: und

in währenden sprechen, schliesse In Namen des Allmächtigen und starken Gottes verschliesse ich hiemit alle Kraft und Macht derer die sich wieder mich auflegen, ihre Hände müssen starr und ihre Füsse steif werden, als so lang ich ihnen nicht in dem Namen des Herrn der Heerscharen ihre Kraft wieder öfne Schlage das Schloss in Deinen Sack mit standhaften Muthe zu ich sage Dir, es wird sich keiner weder Arm noch Bein rühren können, bis Du in Sicherheit kanst Du das Schloss wieder öffnen.

68b.

Seine Feinde magisch zu laediren.

1. Schlage in einer bösen Constellation Satiani indem Du den Namen Deines Feindes nennst, einer Kröten die Lenden entzwei, und in dessen Namen Du es gethan, wird dieser Mensch an Arm und Lenden erlahmen müssen.
2. Oder grabe in einer bösen Constellation Satturni Deines Feindes Fussstapfen aus, und hange solche in der bösen Constellation Satiani in den Rauch so wird Dein Feind verdorren.

   Es braucht auch nicht die Fussstapfen an einer bösen Constellation ausgegraben zu werden, allein in Rauch müsse sie zur selbigen Zeit.

69.

Auf eine andere Art seinen Feind zu laediren.

Man nehme Wachs oder Lehm mache in dessen Namen ein Bild, vermische die Masse mit den Haaren Deines Feindes den Du gedenkst zu laediren steche dieses Bild mit Nadeln womit ein Todter eingenähet worden, oder schmauche es bei dem Feuer, so wird der Mensch schreckliche Schmertzen ausstehen müssen. Oder verrenke oder verdrehe eins oder mehrere Glieder und vergrabe es unter eines Anderen Thürschwelle wer nun zum ersten darüber geht den begegnet an solchen Glieder ein Gleiches. Also muss einer sehr genau wissen wenn sein Feind darüber geht dass nicht einen Unschuldigen betreffen thut.

71.

Wenn Du in Deiner Handirung, Handel, Kauf und Verkauf es mag den Namen haben wie es will, Glück haben wilst, dass sich die Leute um Deine Arbeit oder Waare drängen sie mag sein wie sie will, haben wollen So gehe zum Hochgericht (Galgen oder Rabenstein) wenn einer Aufgehangen oder gerädert und aufs Rad geflochten worden Und sprich, wenn Du den armen Sünder siehts und hinan gehts und seegen und kreutzige Dich folgend

Es seegne mich Gott Vater †
Gott der Sohn †
und Gott der heilige Geist †.

Ich komme und begehre von Deinem Zeug, und will es gebrauchen, zu meiner Nahrung auf dass sich die Leute zu meiner Waare (Arbeit) so zu sammen laufen wie zu Deinem Gericht Platz sind zusammen gelaufen und nicht eher fortgehen, bis meine Waare verkauft ist, so gewiss als Du für Deine That belohnt bist solches geb' eidlich, so gewiss als Jesus Christus für mich gestorben ist, in Namen Gottes des Vaters † in Namen Gottes des Sohnes † in Namen Gottes des heiligen Geistes †.

Hast Du dieses gesprochen so schneide Dich etwas von den armen Sünder sein Zeug ab, hast Du dieses vollzogen so sprich beim weggehen Nun ruhe in Frieden wir sind geschieden

in Namen Gottes des Vaters †
in namen Gottes des Sohnes †
in namen Gottes des heiligen Geistes †.

Bei dieser gantzen Ausführung sey aber standhaft, es mag vorgehen was da will.

Betrift es nur in Deiner Arbeit so sagst Du, Arbeit statt Waare verkauft ist, sprich Arbeit verfertig und bezahlt ist.

92.

Dass Niemand Dich wiederspricht, um Recht zu haben sprich im stillen, so Du mit Einem im Streit bist Ich gebiete Dir das Maul Wie Maria Daum, Ich gebiete Dir! in Namen Gottes des Vaters † des Sohnes † und des heiligen Geistes †. Du wirst erfahren, er schweigt.

---

43. Die Antrittsvorlesung

des Prof. Dr. v. Liszt, die er am 27. Oktober 1899 im Auditorium maximum der Berliner Universität gehalten hat, gestaltete sich, abgesehen von ihrer sonstigen hohen Bedeutung, zu einem grossen Ereigniss für die von uns vertretene junge Disciplin der Kriminalistik, da diese zum ersten Male ex cathedra und bei einem wichtigen Anlasse von höchst maassgebender Seite als ein integrirender Bestandtheil der gesammten Strafrechtswissenschaft anerkannt wurde. —

Erfreut und dankbar nehmen wir hiervon Akt und wollen hier die von Prof. v. Liszt am Ende seiner Rede gebrachte Zusammenfassung wiedergeben. Die drei verschiedenen Aufgaben, die er der Strafrechtswissenschaft gestellt habe, seien:

I. als pädagogische Aufgabe die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers:
   a) durch die juristisch-logische Unterweisung in Strafrecht und Strafprocessrecht im Sinne der bestehenden klassischen Schule;

b) durch die praktisch-technische Schulung in der Feststellung des Thatbestandes, wie sie als „Kriminalistik" durch Hanns Gross in die Literatur eingeführt wurde;

II. als wissenschaftliche Aufgabe die causale Erklärung:
a) des Verbrechens („Kriminologie").
b) der Strafe („Poenologie").

III. als politische Aufgabe die Weiterbildung der Gesetzgebung im Sinne einer zielbewussten Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschliesslich, durch die Strafe und die mit ihr verwandten Maassregeln („Kriminalpolitik").

Aber mit dieser klar und scharfumrissenen Aufstellung des positiven Arbeitsprogramms hat sich der Redner nicht begnügt. „Damit sind", sagt Prof. v. Liszt, „die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft, wie ich sie auffasse, erschöpft. Dass die Erkenntniss dessen, was heute ist, nur durch liebevolle Durchforschung des Vergangenen möglich wird und dass sie uns hinausführen muss über die Gegenwart zu dem, was sein wird: das bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung. Die geschichtliche Betrachtung ist kein selbständiger Zweig der Rechtswissenschaft, sondern ihr unentbehrliches Hülfsmittel in allen ihren Zweigen. Eine philosophische Betrachtung aber, die sich nicht damit begnügt, die Rechtfertigung der Strafe in ihrer Nothwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und damit des ganzen gesellschaftlichen Lebens selbst zu erblicken, die vielmehr jenseits von Staat und Recht im Absoluten nach dem festen Punkt sucht, auf den sie sich stützt, eine solche Betrachtung lehne ich schlankweg ab. Sie fällt hinaus aus dem Gebiet der Strafwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Wissenschaft überhaupt.

Ich möchte von Ihnen, meine Herren, nicht missverstanden werden. Jenseits des Gebiets der Wissenschaft liegt das Gebiet des Glaubens. Wer sich bemüht, im Sinne der Kant'schen Erkenntnisskritik die beiden Gebiete reinlich von einander zu scheiden, der leugnet damit noch nicht, dass die beiden Gebiete unabhängig von einander bestehen. Und wenn es unmöglich ist, dass durch die wissenschaftliche Erkenntniss jemals unser Glaube gefährdet wird, so sollte es ebenso undenkbar sein, dass die wissenschaftliche Erkenntniss durch den Glauben Förderung oder Hemmung erfahren könnte. Was hinter Raum und Zeit unserem blöden Blick verborgen ist, das können, das sollen wir glauben, hoffen, lieben; aber wir können es nicht wissenschaftlich erkennen. Jeder Uebergriff aus jenem Gebiete in das Gebiet wissenschaftlicher Erkenntniss muss mit grösster Schärfe zurückgewiesen werden. Mystische Speculation, mag sie sich auch in das Gewand einer der beliebten „absoluten Strafrechtstheorien" kleiden, hat mit der Wissenschaft und daher auch mit der Strafrechtswissenschaft nichts zu thun.

Innerhalb der Welt der Erscheinungen bleibt uns genug an harter, aber erfolgverheissender Arbeit übrig. Die neue Richtung hat der Strafrechtswissenschaft eine ganze Reihe ‚neuer Horizonte' erschlossen. Nicht

im Sinne neuer Dogmen, die an Stelle der alten zu treten berufen wären, wie unsere Gegner vielleicht glauben, jedenfalls behauptet haben. Denn das Dogma steht ausserhalb der Wissenschaft. Wohl aber im Sinne neuer Arbeitsgebiete. Nichts kann unrichtiger sein, als die Behauptung, dass für die Strafrechtswissenschaft die Zeit des Epigonenthums angebrochen sei. Noch im sinkenden alten Jahrhundert sind uns vielmehr die neuen Pfade gewiesen worden. Und was wir brauchen, das sind die arbeitsfrohen Pioniere, die die neuentdeckten Felder in fruchtbringender Arbeit beackern. Zu dieser Arbeit lade ich Sie ein, meine Herren, Jeden von Ihnen, denn die moderne Strafrechtswissenschaft umspannt das ganze Leben in allen seinen Gebieten; und Jeder von Ihnen kann in seinem Wirkungskreise beobachten und praktisch thätig sein. Wenn, wie ich in meiner öffentlichen Vorlesung zu zeigen haben werde, die Kriminalität im Deutschen Reich eine besorgnisserregende Gestaltung angenommen hat, wenn gerade die pathologische Seite ihrer Entwicklung immer schärfer sich accentuirt: dann ist die Mitarbeit an der Erkenntniss der Ursachen, die zu dieser Gestaltung geführt haben und an ihrer Beseitigung die Pflicht eines Jeden, der mit thatbereiter Liebe an unserem deutschen Vaterland hängt."

Dem pädagogischen Antheil der von Prof. v. Liszt genannten grossen Aufgaben der Jungdeutschen Kriminalistenschule wollen wir uns getreu und nach Kräften unterziehen, aber wir hoffen, durch unsere Arbeit in späterer Zeit uns dem „Ganzen" als ein „dienender Theil" noch weiter anschliessen zu können.

Was die Kriminalistik will, ist „Studium der Realien des Strafrechts", deren allerwichtigstes aber der Mensch selbst ist, der verbrecherische Mensch und der, der mit ihm in Berührung kommt. Den Verbrecher als solchen und im Ganzen zu studiren, das vermögen wir heute noch nicht, das Problem an sich ist uns zu schwer; deshalb wollen wir Leute von der Kriminalistik vorerst nur die einzelnen Emanationen des Verbrechens beobachten und feststellen, kleine und grosse Thatsachen, die vorerst nur als solche behandelt werden sollen, ohne Schlüsse, ohne Generalisirung, ohne Abstraction. Aber richtig beobachtet müssen sie sein, zahlreich und gewissenhaft wahrgenommen, sine ira, sed studio. Wenn wir uns heute noch unsäglich abmühen, um die Sondersprache der Verbrecher zusammenzusuchen, ihre Zeichen zu sammeln, ihren Aberglauben zu studiren und über ihre unzähligen Praktiken im Allgemeinen und bei besonderen Verbrechen klar zu werden, wenn wir dazu die Psychologie des Zeugen, des Sachverständigen, des Richters, des Geschworenen eingehendem Studium unterziehen und so erfahren wollen, wie diese alle den Verbrecher und das Verbrechen ansehen und auffassen — wenn wir all' diese mühsame Arbeit leisten, so wollen wir allerdings vorerst dem Studenten und dann dem Praktiker Klarheit schaffen, ihm Mühe ersparen und ihm gedeihliche Leistung ermöglichen. Aber das ist nicht Alles. Sind einmal, in freilich ferner Zeit, die genannten Thatsachen vollständig und auf ihre Richtigkeit hundertfach geprüft, dann, aber erst dann darf an

das Abstrahiren und Generalisiren gedacht werden, dann werden diese Thatsachen den Untergrund abgeben, auf den die Frage nach der Entstehung, dem Wesen und die Ziele des Verbrechens und nach der Natur des Verbrechers gestellt werden darf. —

Die Kriminalistik will nichts Anderes, als der Strafrechtswissenschaft Handlangerdienste leisten, sie hat ihren Zweck erreicht, wenn sie Steine herbeischleppen durfte, welche die Kriminologie, Pönologie und Kriminalpolitik zu jenem ernsten Baue brauchen kann, den die jungdeutsche Schule aufführen will und für den sie einst die Menschheit segnen wird, denn er ist nicht mehr dem Streite über das von den Menschen Ersonnene, sondern der Erkenntniss des Thatsächlichen gewidmet. —

---

44. Zur Frage, wann Verletzungen wahrgenommen werden.

Herr Rechtsanwalt Wilhelm Wilke in Cassel theilt mir anlässlich der Lektüre meiner „Kriminalpsychologie" eine Reihe von Ergänzungen mit und gestattet mir deren Veröffentlichung.

In der Regel hat diese Zeitbestimmung keinen kriminalistischen Werth, sie kann aber von Bedeutung werden, wenn ein Mensch von Mehreren verschiedene Verletzungen erlitten hat (z. B. eine sehr schwere und eine ganz bedeutungslose), und wenn es sich dann darum handelt, lediglich durch die Aussage des Beschädigten festzustellen, von welchem der Thäter die eine und von welchem die andere Verletzung herrührte. Dies kommt oft bei Ueberfällen, Raufereien, Misshandlungen etc. vor. Sehr häufig wird der Verletzte die Zufügung der Verletzung nicht gesehen, sondern nur empfunden haben, nach dieser Empfindung sagt er aus und wird zumeist nach dieser die Zutheilung der Verletzungen an die Thäter vornehmen. Da aber die Empfindung keineswegs immer mit der Entstehung der Verletzung zeitlich zusammenfällt, so kann ein Irrthum sehr leicht entstehen. Sagen wir, A erhält von B einen Streich, den er zwar sieht, von dem er aber nichts empfindet; nun naht sich C, führt wieder einen Streich, und nun empfindet A erst Schmerz — nichts natürlicher, als dass er die den Schmerz verursachende, vielleicht sehr schwere Verletzung dem C zuschreibt, obwohl ihn dieser blos ganz leicht verletzte, während die schwere Verletzung schon von B hergerührt hat. Solche Fälle treten namentlich auf, wenn das Werkzeug sehr scharf und in rascher Bewegung befindlich ist. Rechtsanwalt Wilke theilt nun zwei hierher gehörige Fälle mit, die ihm in seiner Praxis vorgekommen sind. Beide Male handelte es sich um Verletzungen mittelst einer Kreissäge, durch welche im ersten Fall dem Verletzten 4 Finger der linken Hand, im zweiten dem Verletzten der Daumen der rechten Hand abgeschnitten worden waren. In beiden Fällen behaupteten die Verletzten, infolge der Schnelligkeit, mit welcher ihnen die Verletzung zugefügt worden sei, gar nichts von derselben gespürt zu haben. Der Verletzte im ersten Fall behauptete, er habe erst, als er seine blutende

Hand erblickt habe, bemerkt, dass überhaupt eine Verletzung an derselben vorgegangen sei. Der Verletzte im zweiten Falle erklärte, er habe ein Stück Holz, welches zerschnitten werden sollte, mit der rechten Hand an die Kreissäge gehalten, mit der linken nach dem nächst zu zerschneidenden Holze gegriffen und während dieser Zeit nach einem anzulernenden Gehilfen geblickt, um ihn zu kontrolliren. In diesem Augenblicke habe er gehört, wie das Stück Holz, welches er in der rechten Hand hielt, zu Boden fiel, und er habe sich wieder zu seiner Arbeit zurückgewendet, um nachzusehen, was die Ursache hiervon sei. Nunmehr habe er erst entdeckt, dass ihm der Daumen glatt von der Säge weggeschnitten war, und dann erst habe er den Schmerz gefühlt! —

Eine weitere Mittheilung des Rechtsanwalts Wilke bezieht sich auf die Behauptung, dass Ohnmachtsanfälle von Zeugen, die man ins Gedränge gebracht hat, keineswegs immer fingirt sein müssen. Bei einer Verhandlung wegen Rauferei hatte ein oberbayerischer, kräftiger und gesunder Bauernbursche offenbar falsch ausgesagt, und als ihm dies nachgewiesen wurde, erbleichte er, wankte und fiel in eine tiefe Ohnmacht, welche von den anwesenden Gerichtsärzten sofort als vollkommen echt erklärt wurde.

In der Regel halten wir von plötzlichen Erkrankungen, Ohnmachten, Krampfanfällen etc. bei Zeugen und Beschuldigten, die sich, wie wir zu sagen pflegen, „festgerannt" haben, nicht viel, weil sie zum mindesten ein bequemes Mittel bilden sollen, um Zeit und Sammlung zu gewinnen, oder um das compromittirende Gesagte auf die beginnende Erkrankung zurückzuführen etc., kurz, eine „wohlthätige Ohnmacht" hilft nicht blos dem Romanschriftsteller, sondern auch dem Angeklagten und falschen Zeugen über einen bösen Moment hinüber — aber, wie u. A. das erzählte Beispiel zeigt, kann sie auch echt sein, und falsche Schlüsse daraus zu ziehen wäre gefährlich.

Eine wichtige Mittheilung betrifft das Hören und Nichthören von hohen bezw. tiefen Tönen. Ich habe diesen Umstand s. Z. (Kriminalpsychologie S. 271) nur flüchtig berührt und darauf hingewiesen, dass Tyndall behaupte, manche Menschen hören besonders hohe Töne nicht, manche wieder unterscheiden besonders tiefe Töne gar nicht oder schlecht. Nähere Daten fehlten mir, und so führte ich die Bedeutung dieser Frage nicht aus. Sie kann aber bei Zeugenvernehmungen sehr wesentlich werden. Der Untersuchungsrichter ist so leicht mit dem Einwurfe bei der Hand: „Haben Sie jenes gehört, so müssen Sie auch dieses vernommen haben." Und bleibt der Zeuge dabei, blos einen Theil gehört zu haben, so glaubt man ihm gar nichts. In anderen Fällen hat Zeuge aber gar nichts gehört, weil das Ganze, was er hätte vernehmen sollen, sich in einer Höhen- oder Tiefenlage bewegte, die sein — sonst vielleicht gutes — Ohr nicht aufzunehmen vermag. Dann beginnt jenes verhängnissvolle Torquiren der Zeugen, von dem ich schon oft sagte, dass es im besten Falle nicht mehr, im schlimmsten Falle aber Falsches herauspresst. Man muss eben auch hier mit Seltsamkeiten rechnen und es wenigstens als möglich annehmen, dass eine Reihe von Zeugen

nicht zu lügen braucht, wenn auch Jeder etwas Anderes aussagt — sie haben nicht gelogen, sondern nur verschieden percipirt. Allerdings ist in solchen Fällen grösste Vorsicht geboten.

Die Hauptsache bei solchen Anomalien ist natürlich die Frage, ob sie wahr, wissenschaftlich festgestellt sind; in unserem Falle wird nun die Behauptung Tyndall's durch eine Bemerkung des Herrn Wilke[1]) unterstützt, nach welcher der Liederkomponist Robert Franz in späteren Jahren die Fähigkeit verloren hatte, hohe Töne zu hören, so zwar, dass er beim Spielen einer Tonleiter plötzlich erklärte, von da an vernehme er die Töne nicht mehr. Wäre Robert Franz einmal als Zeuge vernommen worden und es hätte sich um das Hören hoher Töne (z. B. Weibergekreisch) gehandelt, so hätte er wohl auf seinen Defekt aufmerksam gemacht, weil er als Musiker genaue Kenntniss davon hatte; ich zweifle aber, ob ein alter Bauer, der hohe Töne nicht mehr hört, darum weiss und dies in geeigneter Weise zur Kenntniss des Gerichtes bringt.

Ich glaube übrigens beobachtet zu haben, dass ältere Leute, deren Gehörschärfe abnimmt (die aber diesen Manko selten gelten lassen), zuerst Kinderstimmen nicht gut verstehen, wenn sie auch noch recht leise geführte Gespräche Erwachsener, namentlich von Männern mit tiefer Stimme, vollkommen auffassen.

Das Alles will berücksichtigt werden, will man nicht aus einem Irrthum in den anderen fallen. —

---

45. Bedeutung von Rauchmaterialien.

Nach Skizzen des Magisters Prant.

Ob ein Mensch raucht oder nicht, ist, wenigstens bei uns, von geringer unterscheidender Bedeutung, da die Gewohnheit des Rauchens in unseren Ländern viel zu verbreitet ist. Kriminalistisch nicht gleichgiltig ist es aber, was Einer raucht und wie er das thut; diese Kleinigkeit wird aber selten berücksichtigt, obwohl sich aus derselben allerlei Wichtiges ableiten lässt.

Nehmen wir an, der Untersuchungsrichter hätte auf dem Thatorte eines wichtigen Verbrechens einen, vom Thäter weggeworfenen Cigarrenstummel gefunden und an sich genommen, so kann er daraus immerhin eine Reihe von Vermuthungen, allerdings nur solche, ableiten. Der Thäter dürfte ein Mann und Raucher sein, der wahrscheinlich auch sonst nicht Pfeifen oder Cigaretten, sondern Cigarren raucht; die Qualität der Cigarre lässt sich erheben und giebt namentlich dann einen Fingerzeig, wenn die Cigarre besonders fein oder besonders billig war. Noch nähere Belehrung giebt die Art, wie die Spitze beseitigt wurde: ist dieselbe mit einem besonderen Instrument keilförmig herausgezwickt, so wird

---

[1]) Nach einer persönl. Mittheilung des Herrn Gymnasialprof. Hoffmann in Guben (Niederlausitz), eines Schülers von R. Franz.

man bei dem Thäter dieses Instrument vermuthlich finden, und war die Cigarre nebenbei von besserer Sorte, so wird man vermuthen dürfen, dass der Thäter, der solche Cigarren raucht und sich eines besonderen Instrumentes bedient, ein günstiger gestellter Mensch ist. War die Spitze charakteristisch gerade und scharf abgeschnitten, so kann angenommen werden, dass dies mit einem jener guillotineartigen Werkzeuge geschehen ist, wie sie in den Tabakläden für die Cigarrenkäufer aufgestellt sind, es darf also weiter vermuthet werden, dass die betreffende Cigarre in einem Laden gekauft wurde, der nicht ferne vom Thatort liegt, und dass dieser Kauf unmittelbar vor der That geschehen ist.

War die Spitze schärfer oder minder scharf abgebissen, so hat der Thäter mehr oder minder gut erhaltene Schneidezähne, war sie mit den Fingernägeln abgekneipt, so hat er schlechte Vorderzähne oder gar keine, wohl aber entsprechend lange und scharfe Fingernägel (in der Regel besorgt man das mit der linken Hand, während man die Cigarre in der rechten hält).

Ist endlich die Spitze mit einem Messer abgeschnitten, so bestätigt dieser Umstand allein die Annahme, dass der Thäter ein solches, aber keine guten Vorderzähne besitzt; es ist auch nicht unmöglich, aus der Schnittfläche auf ein stumpfes oder scharfes Messer zu schliessen, was dann von Wichtigkeit sein kann, wenn im Besitze des Verdächtigen später ein Messer gefunden wird, dessen Beschaffenheit der Schnittfläche des Cigarrenstummels entspricht. Vergessen darf übrigens auch nicht werden, dass manche Leute die Gewohnheit haben, die Cigarre gar nicht abzuschneiden, sondern am verkehrten Ende anzubrennen. —

Ausserdem giebt aber das Rauchen noch weitere kleine Anhaltspunkte. Der Cigarrenstummel zeigt, ob der Betreffende die Gewohnheit hat, ohne Spitze zu rauchen: dann ist derselbe häufig genug zerkaut, was wieder anzunehmen erlaubt, dass der Raucher gelbe Vorderzähne haben dürfte; benutzte er eine Papierspitze, so wurde sie vielleicht zurückgelassen, durch sie ist etwa der Verkäufer, vielleicht gar der Käufer zu entdecken. Wurde mit einer Spitze aus Holz, Meerschaum, Horn etc. geraucht, so findet sich regelmässig am Stummel ein Rand, der zeigt, wie weit die Cigarre in der Spitze stak; man weiss also deren inneren Umfang (Weite), und es ist dann ein Vergleich mit der beim Verdächtigen etwa gefundenen Spitze zulässig. —

Gleichgiltig ist es auch nicht, ob der Thäter am Thatorte viel ausgespuckt hat, was auf eine gewisse Gewohnheit schliessen lässt, und ob er häufig Asche abstreifte, woraus man wieder auf die Länge der Anwesenheit schliessen darf; sehr häufiges Abstreifen der Asche deutet übrigens auch auf Nervosität und Aufregung. Nicht zu vergessen sind auch die benutzten und weggeworfenen Zündhölzchen: ihre Beschaffenheit spricht von den Finanzen des Thäters, vielleicht auch vom Verkäufer, ihre Zahl von der Länge des Aufenthaltes und dem Umstande, ob der Thäter aus diesem oder jenem Grunde häufig Feuer machen musste. —

Kurz, der weggeworfene Cigarrenstummel und was mit demselben in Verbindung steht, kann unter Umständen wichtige Andeutungen geben, vielleicht sogar ein gutes Stück von der Personsbeschreibung des Thäters liefern. —

---

46. Kunstmasse für Fussspuren, Terrraindarstellungen etc.

Wenn es sich darum handelt, sehr widerstandsfähige Objekte zu erzeugen, welche z. B. wiederholt versendet oder anderen Unbilden ausgesetzt werden sollen, so empfiehlt sich eine von C. Hecht in Guben angegebene Masse aus: 1 Th. Cement, 2 Th. Kreide, 1/4 Th. starkes Leimwasser und 1/8 Th. Petroleum. Dieselbe ist weich, milde, nicht porös, lässt sich wie Thon bearbeiten und wird so fest wie bestgebrannter Thon.

---

47. Härten von Gypsabgüssen bei Fussspuren etc.

So werthvoll Gyps als Material bei den Darstellungen von kriminalistisch so wichtigen Fussspuren ist, so sehr empfindet man doch den Nachtheil der grossen Brüchigkeit der Gypsformen. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Untersuchungsrichter weit entfernt vom Amtssitze Abgüsse erzeugt hat und diese nun transportiren soll. Häufig müssen solche Abgüsse ihrer Natur nach sehr dünn und zart gemacht werden, häufig ist hieran der Umstand schuld, dass der Untersuchungsrichter nicht genügende Mengen von Gyps zur Verfügung hatte und deshalb die abzunehmenden Spuren sehr dünn ausgiessen musste, so dass er nur schwache „Schalen" erzeugen konnte. Der Transport ist dann sehr mühselig, und trotz aller Vorsicht bringt der Untersuchungsrichter oft nur Bruchstücke der werthvollen Spur heim. Allerdings giebt es sehr gute Härtungsmethoden für Gyps, die ihn so solide wie Stein machen, diese sind aber überhaupt ziemlich umständlich anzuwenden, an Ort und Stelle, in Wald und Feld aber absolut ausgeschlossen. Ein werthvolles, überall leicht anzuwendendes Mittel giebt der Jahrgang 1899 der von Dr. Th. Koller herausgegebenen „Neuesten Erfindungen und Erfahrungen" (Wien, Hartleben) an. Es wird von der Anschauung ausgegangen, dass die herkömmliche Menge Wasser, welche man zum Anmachen des Gypsbreies verwendet, zwar nöthig ist, um demselben die nöthige flüssige Konsistenz zu verleihen, dass aber dann für das Hartwerden des Gypses zu viel Wasser im Brei ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Gypsbrei so anzumachen, wie man ihn gewöhnlich macht (1 Th. Wasser, 2 Th. Gyps) und ihn dann in die Form einzugiessen. Sobald dies geschehen ist, soll man nun trachten, von dem beigemengten Wasser wieder so viel zu entfernen als möglich. Im grossen Betriebe geschieht das mit Hülfe von Luftpumpen, Wasser- oder Dampfstrahlgebläse etc. Für unsere Zwecke hat man diesfalls allerdings keine

Vorsorge getroffen, ich empfehle aber, die Verdunstung durch Fliesspapier zu bewerkstelligen. Man bereitet also vor der Arbeit einige, etwa Kinderfaust grosse lose Ballen aus Fliesspapier vor (also etwa je 1/4 Bogen mit der Hand lose zusammengeballt). Mit diesen bespickt man die Oberfläche der Gypsspur so, dass das Papier an verschiedenen Stellen in den Gypsbrei eingedrückt wird (das muss sofort nach dem Eingiessen des Breies geschehen). Das Fliesspapier saugt nun eine Menge von Wasser aus dem Gypsbrei und giebt es durch Verdunstung an die Luft ab. Diese Verdunstung kann man wesentlich vermehren, wenn man Luftzug erzeugt, also z. B. mit dem Hute über den Papierballen lebhaft und lange Zeit hin- und herweht. Ist der Gypsbrei erstarrt, so beseitigt man die Papierballen, wobei natürlich die in den Gypsbrei eingetauchten Papiertheile in demselben eingeschlossen bleiben, was nichts schadet. Die Gypsformen werden hierdurch in der That ganz wesentlich härter und widerstandsfähiger. —

Bei diesem Anlasse möchte ich ein kleines Werk empfehlen, welches für unsere derartigen Arbeiten der Kriminalistik zahlreiche Handgriffe und Erleichterungen lehrt: Eduard Uhlenhuth, „Vollständige Anleitung zum Formen und Giessen etc. von Gyps, Wachs, Schwefel etc." Hartleben, Wien. Pr. 2 Mark.

---

48. Reinhalten von Skizzen.

Die schönsten, vom Untersuchungsrichter angefertigten Skizzen, Tabellen, Zeichnungen werden bald unansehnlich, sogar werthlos, wenn sie dadurch beschmutzt werden, dass sie zahlreiche Male durch die Hände von Zeugen, Geschworenen etc. gehen oder versendet werden müssen. Für solche Fälle empfiehlt man einen Ueberzug von Collodium mit Stearin. Man schabt von einer guten Stearinkerze entsprechend viel Stearin recht fein ab und mischt dasselbe mit Collodium (in einer, sonst stets wohl verschlossenen Flasche) und zwar 1 Th. Stearin zu 3 Th. Collodium. Sohin legt man die Zeichnung auf ein geneigtes Brett und übergiesst sie rasch und gleichförmig mit der genannten Mischung (wie der Photograph seine Platten übergiesst). Nach 1/4 Stunde ist die Zeichnung trocken, vollständig weiss mit mattem Glanz und kann im Nothfalle mit Wasser gewaschen werden. —

---

49. Zahnheilkunde und Kriminalistik.

Nichts fördert das Wissen und Können des ernsthaften Untersuchungsrichters mehr, als klare Belehrungen von Seiten eines hervorragenden Sachverständigen, der ihm sagt, wo, wie und unter welchen Voraussetzungen er ihm behilflich zu sein vermag. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass allzu mangelhafte Kenntnisse des Unter-

suchungsrichters über die möglichen Leistungen der Sachverständigen stets zwei grosse Nachtheile mit sich bringen: entweder fragt der Untersuchungsrichter den Sachverständigen gar zu naiv und thöricht, dann verliert der letztere jegliche Lust, oft auch die Möglichkeit, ernst und brauchbar zu antworten. Oder der Untersuchungsrichter weiss gar nicht, wie weit die Kenntnisse des Sachverständigen nach aufwärts reichen und er fragt nun nicht, oder nicht alles, was er fragen sollte, und beraubt dadurch sich der wichtigsten Belehrungen und die Sache der Aufklärung. Es darf behauptet werden, dass eine erschreckend grosse Zahl von Kriminalprocessen zu keinem oder einem unrichtigen Ergebnisse gelangt ist, weil keine oder nicht die entsprechenden Sachverständigen herangezogen wurden, weil man falsch oder nicht zur rechten Zeit gefragt hat und weil der Untersuchungsrichter es nicht verstanden hat, jene Bedingungen zu schaffen und dem Sachverständigen zu bieten, unter welchen er sachgemäss und brauchbar hätte antworten können.

Ich wiederhole auch hier: Wenn Untersuchungsrichter und der richtige Sachverständige im einzelnen Falle nicht zusammenkommen und gedeihlich zusammenarbeiten, so ist immer der Untersuchungsrichter Schuld daran, nicht der Sachverständige. Der letztere kann nicht zum Untersuchungsrichter kommen, seine Kenntnisse bekannt geben und seine Hülfe anbieten — der Untersuchungsrichter muss wissen, welcher Sachverständige im fraglichen Falle helfen kann, wie weit ungefähr seine Kenntnisse reichen und was er von ihm verlangen kann. Allerdings muss dem Untersuchungsrichter wieder die Möglichkeit geboten werden, sich über den jeweiligen Stand einer Wissenschaft, einer Technik, einer Kunstfertigkeit zu unterrichten und dazu dienen die betreffenden Publikationen, die erstens existiren und zweitens vom Untersuchungsrichter gelesen werden müssen. Allzu viele, ihrem eben genannten Zwecke voll entsprechende Bücher giebt es nicht — mit um so grösserer Freude ergreifen wir ein solches, wenn wir von demselben in einem, wenn auch verhältnissmässig kleinen Gebiete, Belehrung für die Kriminalistik finden können, und wenn dieses Buch gleichzeitig wirklich wissenschaftlich und doch für den Kriminalisten verständlich geschrieben ist. Bei Arthur Felix in Leipzig ist eben erschienen: „Die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medicin" von Dr. Oscar Amoëdo, Professor an der „Ecole Odontotechnique" in Paris, aus dem Französischen übersetzt unter Berücksichtigung der deutschen gerichtlichen Verhältnisse von Dr. med. Gottlieb Port, Privatdozent für Zahnheilkunde an der Universität München. — Was der Titel dieses Buches besagt, umfasst aber nicht seinen ganzen Inhalt: es ist nicht blos für den gerichtlichen Mediciner geschrieben, sondern es enthält auch eine überraschende Menge von Belehrungen für den Kriminalisten, indem es ihm auch zeigt, was er in der fraglichen Richtung im Wege von Zeugenvernehmung erfahren kann, auf was er bei Lokalerhebungen und beim Verhöre von Beschuldigten zu achten hat, kurz es wird uns in der „Lehre von den Zähnen" eigentlich ein fast unbekanntes Gebiet erschlossen, auf welchem die Kriminalistik ihre kleinen, häufig aber Ausschlag gebenden Hülfen

finden kann; das Meiste, was uns da mitgetheilt wird, ist uns in seinem Wesen nicht ganz neu, wir fassen aber die Sache doch viel ernster an, wenn wir erfahren, wie weit vorgeschritten die hier maassgebenden Kenntnisse sind, wie fest sie auf wissenschaftlicher Basis stehen, und wie sehr dieselben schon in einzelnen gerichtlichen Fällen benützt wurden. Das beste und systematisch am deutlichsten durchgeführte Beispiel bietet uns die Frage der Identificirung durch den Zahnarzt. Verfasser geht vor allem von der Nothwendigkeit aus, dass jeder Zahnarzt eine sorgfältige und vollkommen verlässliche Buchführung über alle Fälle, die zu seiner Behandlung gelangen, besitzt. Mit der Frage, wie diese am zweckmässigsten und verlässlichsten zu gestalten sei, hat sich eine ganze Literatur und ein Kongress befasst, auf welchem auch internationale Vereinbarungen aufgestellt werden sollten. Wie es scheint, hat sich ein sehr zweckmässiges System allgemein eingebürgert; dasselbe interessirt uns, weil wir aus demselben den Grad der Verlässlichkeit entnehmen können, die gewisse Aussagen der Zahnärzte verdienen. Im Buche des Zahnarztes hat jeder Patient sein Blatt mit vorgedruckten Rubriken und ausserdem mit dem vorgedruckten Schema eines vollständigen menschlichen Gebisses in Naturgrösse. Uebernimmt der Arzt nun einen neuen Patienten, so zeichnet er alles Bemerkenswerthe mit wenigen, leicht verständlichen Strichen mit Rothstift ein, also fehlende, extrahirte, abgesprengte, ersetzte Zähne, vorfindliche Plomben, Feilungen und noch nicht beseitigte Schäden, fehlerhafte Stellungen etc. — kurz: er fixirt den Status praesens. Verrichtet er nun Operationen: Extraktionen, Plombirungen, Einstellung von Ersatzzähnen etc., so zeichnet er dies mit Blaustift im Zahnschema ein und vermerkt in den Rubriken Datum, Zeitdauer und Art der Operation, Narkose, Preis etc. Begreiflicher Weise ist ein solches Blatt aus dem Buche des Zahnarztes auch nach langer Zeit ein wichtiges Beweismittel, zumal wenn der Zahnarzt darthun kann (etwa durch andere Beispiele seiner Praxis etc.), dass seine Einzeichnungen regelmässig und verlässlich geschehen.

Verfasser bringt nun eine Reihe der interessantesten Beispiele von Identifikationen unbekannter Leichen durch Zahnärzte; die grösste Zahl lieferte allerdings ein Ereigniss nicht krimineller Natur: der Brand des Pariser Wohlthätigkeitsbazars am 4. Mai 1897, der 126 Opfer allein an Todten forderte; die meisten waren formlos verbrannt, Kleider und Schmucksachen fehlten. Nun kamen die grossen Pariser Zahnärzte[1]) mit ihren Buchauszügen, Gypsabgüssen etc., und sie vermochten eine grosse Zahl der Leichen mit absoluter Sicherheit zu agnosciren, die sonst kein Mensch hätte bestimmen können. Aber auch eine Menge von Kriminalfällen werden erzählt, wo der Ermordete, oder ein zum Zwecke eines Versicherungsbetruges verbrannter Leichnam, oder Verbrecher in derselben Weise mit Hülfe der Notizen des Zahnarztes agnoscirt wurden. Die Darstellung dieser Fälle wird ebenso belehrend als interessant ge-

[1]) Sie herbeizuholen war dem Konsul von Paraguay eingefallen!

geben; nur eine processuale Frage bedarf der Richtigstellung: in allen diesen genannten Fällen tritt der Zahnarzt keineswegs als Sachverständiger, sondern lediglich als Zeuge auf, freilich als sogenannter sachverständiger Zeuge, d. h. als Zeuge, dem man ob seiner besonderen Qualitäten für den besonderen Fall auch besonderen Glauben schenken kann. Fragt man also den behandelnden Zahnarzt um seine damaligen und seine heutigen Wahrnehmungen, also um Thatsachen, an deren Zustandekommen er selbst betheiligt war, so ist sein Auftreten als Sachverständiger processual ausgeschlossen, aber er fungirt als wichtiger Zeuge. Unter Umständen kann man dann seine (Zeugen-)Aussage zum Substrate einer Sachverständigenaussage machen, indem man seine Angaben den sachverständigen, an der Sache unbetheiligten Zahnärzten vorlegt. Diese werden dann z. B. die Buchführung des Zeugen prüfen, seine Aussage, etwa das Objekt der Aussage etc. ansehen und dann erklären: „Die Buchführung des Zeugen sieht vollkommen zuverlässig aus, seine Angaben entsprechen dem Thatbestande, und seine Argumentationen sind nach dem heutigen Stande der Wissenschaft begründet und nicht gewagt." Dann haben wir allerdings eine Konstruktion von Aussagen, die sachlich und formell unangreifbar dasteht. —

Ebenfalls Agnoscirungen nach den Zähnen betreffen andere erzählte Fälle. So wurde in Petersburg ein Banquier ermordet und neben ihm eine Cigarrenspitze mit Bernsteinmundstück gefunden. Diese war nicht drehrund, sondern pfeifenartig gebogen, so dass sie nur in einer einzigen Stellung im Munde gehalten werden konnte; bei genauer Besichtigung bemerkte man an der Bernsteinspitze zwei Eindrücke, wie sie nur vom fortgesetzten Beissen mit zwei ungleich langen Zähnen entstehen konnten; solche hatte aber der Ermordete nicht, wohl aber sein Vetter, der nur als Zeuge vorgeladen, hierdurch aber der That überführt wurde. —

In einem anderen Falle konnte der Verletzte, an dem ein Mord versucht wurde, die charakteristische Goldfüllung an den Vorderzähnen des Thäters so genau angeben, dass hiernach und mit Hülfe der Zahnärzte der Stadt der Thäter entdeckt werden konnte. —

Eine andere, wichtige Gruppe von Fragen geht dahin, was sich aus den Zähnen an sich sagen lasse, also bei anonymen und pseudonymen Verhafteten, bei aufgefundenen Leichen und namentlich bei Skelettheilen etc. Welche Zeit seit dem Tode des Betreffenden verflossen ist, lässt sich aus den Zähnen allein nicht sagen; unter Umständen halten sich Zähne ausnehmend lange, wie wir an Mumien und an den Resten prähistorischer Funde ersehen — ja sogar der Zahn des Pithecanthropos erectus ist wohl erhalten. Aber sonst lässt sich vieles aus den Zähnen entnehmen. Der Verfasser thut dar, dass nach den Arbeiten von Tourdes, Respinger, Lefèvre, Sappy, Lassaigne, Bibra etc., aus dem Vorhandensein der Zähne, ihrem Wachsthum, den Abschliffen, ihrer Form und Farbe der Wurzeln, sowie der chemischen Zusammensetzung die verhältnissmässig weitest gehenden Schlüsse gezogen werden können; irregeführt werden könnte man bei Zwergen, bei

254

welchen sich (Kundrat, Paltauf, Schwarzkopf, Margitot etc.) die Zähne viel später entwickeln als bei normalen Menschen. Unter Umständen, namentlich wenn alle Zähne erhalten sind, lässt sich auch verhältnissmässig sicherer Schluss auf das Geschlecht des Betreffenden ziehen — ja sogar die Linkshändigkeit eines Menschen kann man unter Umständen aus den Zähnen nachweisen, da gewisse Defekte, die bei weichen Zähnen in Folge des Gebrauches einer scharfen Zahnbürste nachweisbar sind, anders aussehen, wenn mit der rechten, als wenn mit der linken Hand gebürstet wird.

Von den Lombroso'schen Merkwürdigkeiten bei den Zähnen der Verbrecher und Prostituirten halten wir in der That nicht viel, wohl aber von den sogen. „professionellen Schäden", welche sich im Laufe der Zeit an den Zähnen nachweisen lassen; so kann der Zahnarzt mit unter vollkommen sicher den Glasbläser, der sich oft die sogenannten Pfeifen an die Zähne stösst, den Klarinettbläser, den Zuckerarbeiter und Zuckerbäcker (Zahnerkrankungen durch den in Milch und Buttersäure verwandelten Zucker), den Schuster (durch Kerbungen in Folge des Anziehens des Pechdrahtes mit den Vorderzähnen) und eine Reihe von Professionisten, die mit Metallen zu thun haben, an jenen charakteristischen Verfärbungen erkennen, die durch jene Metalle erzeugt werden. Sicher lässt sich diese Reihe wenigstens für bestimmte Fälle noch wesentlich erweitern.

Höchst belehrend sind die Auseinandersetzungen des Verfassers über das Aussehen von Bisswunden und die Zulässigkeit von Schlüssen, die daraus gezogen werden dürfen; dies wird an einer Reihe von Beispielen gezeigt und zur Differenzirung auch die Besprechung von Bisswunden verschiedener Thiere herangezogen. Genau und vollkommen objektiv werden endlich noch alle strafbaren Handlungen besprochen, welcher sich ein Zahnarzt durch Kunstfehler, bei Narkosen, selbst durch gewissenloses Vorgehen schuldig machen kann.

Was wir Kriminalisten also von dem ausgezeichneten Buche lernen können, geht in zweifache Richtung: Einerseits werden wir auf eine unabsehbare Reihe von Fällen aufmerksam gemacht, in welchen uns aus den Zähnen wichtige Aufklärungen geboten werden können, und andererseits ersehen wir, dass laienhafte Argumentationen nichts helfen und irreführen müssen, und dass auch das Können des sonst vielleicht ausgezeichneten Gerichtsarztes nicht zureicht; besonders in wichtigen Fällen kann nur der Specialist, der vollends auf der Höhe seiner Wissenschaft stehende Zahnarzt, der auch sonst ein tüchtig ausgebildeter Arzt sein muss, fördernde Hülfe leisten.

Die Kriminalistik und damit die Sicherheit gerichtlicher Untersuchungen hat durch die genannten Arbeiten der wissenschaftlich thätigen Aerzte eine grosse Bereicherung erfahren — es wäre nur zu wünschen, dass für alle derartigen Fächer ähnliche Werke bestünden.

50. Fälschungen von Papieren.

Das „Centralblatt für die österr. ungar. Papierindustrie" betont nachdrücklich die bekannte Thatsache, dass man Fälschungen um so leichter erkennt, je öfter man dieselben bei verschiedenem Lichte und bei verschiedenem Lichtauffall betrachtet. Was man bei hellem Sonnenlicht nicht sieht, entdeckt man vielleicht an einem trüben Tage oder bei Petroleum-, Gas- oder elektrischem Lichte; hilft das alles nicht, so betrachtet man das Objekt bei schlechter Beleuchtung durch eine Kerze.

Eine häufige Fälschung bei Werthpapieren besteht darin, dass eine der gedruckten Ziffern sorgfältig wegradirt und durch eine andere ersetzt wird (namentlich wenn eine Nummer eines Werthpapieres für ungiltig erklärt wurde). Der Vorgang bei der Fälschung ist der, dass zuerst die Ziffer beseitigt, dann die aufgerauhte Fläche mit Sandarac geglättet und die gewünschte Ziffer mit einer gleichen Drucktype aufgedruckt wird. Durch diesen Vorgang kommt es, dass zwischen Papier und neuer Ziffer eine, wenn auch sehr dünne Sandaracschicht eingeschaltet wurde. Wäscht man daher die Nummer mit einer 2proc. Sodalauge, so wird der Sandaracfirniss gelöst, und die darauf gedruckte Ziffer verschwindet. —

Selbstverständlich darf der Untersuchungsrichter niemals derartige Experimente selbst machen, er soll aber den von den Fälschern eingeschlagenen Weg kennen und den Sachverständigen, der die Sache durchführen soll, darauf aufmerksam machen. —

---

51. Ein einfaches Lichtpauseverfahren.

Für den Untersuchungsrichter kann es oft Werth haben, wenn er von einem durch Schrift oder Zeichnung entstandenem Corpus delicti oder von einer als Beweis- oder Hülfsmittel dienenden Skizze etc. rasch und billig eine Anzahl von völlig korrekten Parien erhalten kann, die zur gleichzeitigen Versendung oder Vorweisung dienen sollen. Photographien erreichen in solchen Fällen nicht vollkommen den beabsichtigten Zweck, da sie theuer sind, zur Herstellung immerhin längere Zeit brauchen und schliesslich ganz anders aussehen, als das Original; die Photographie einer Handschrift und die Handschriften selbst sind so verschieden im Aussehen, dass es viel Phantasie braucht, um beide identisch zu finden. Handelt es sich in einem bestimmten Falle um vollkommen gleiche Grösse der Kopie und des Originales, so ist die Photographie in dieser Frage häufig nicht ganz verlässlich. Allen diesen Nachtheilen weicht man aus, wenn man sich des sogenannten Lichtpauseverfahrens bedient; den Hergang beschreibt die „Keram. Rundschau" folgendermaassen: Man nimmt einen entsprechend grossen Holzrahmen[1]), der mit einem inneren Falz versehen ist; in diesen legt man

[1]) Ein solcher Rahmen ist sehr billig, könnte ein für alle mal angeschafft und bei jedem Gerichte in einem Exemplar verwahrt werden.

eine passende etwa 4 mm starke Glasscheibe und auf diese das zu kopirende Original und zwar so, dass die Zeichnung auf der Glasscheibe liegt. Auf die Zeichnung kommt ein etwas grösserer Bogen Lichtpauspapier[1]) und darauf ein mit Filz überzogener Holzdeckel, welcher den Zweck hat, Zeichnung und Pauspapier gleichmässig an das Glas anzudrücken. Damit dies geschieht, legt man quer über den Deckel eine breite Holzleiste, die an beiden Seiten mit je zwei Schrauben am Rahmen anschraubbar ist, und nun zieht man gleichmässig an. Ist das geschehen, stellt man den Rahmen ins Sonnenlicht, womöglich ins Freie und rechtwinklig zu den Sonnenstrahlen. Wird das Lichtpauspapier an den Rändern silbergrau, so ist die Exposition beendet, welche bei Sonnenschein 2—4 Minuten, bei trübem Wetter bis zu 30 Minuten Zeit beansprucht. Nun wird das Pauspapier herausgenommen und sofort in ein Wasserbad gelegt, bis die Zeichnung vollkommen deutlich und vollständig hervortritt, was etwa 3 Minuten erfordert. Schliesslich wird das Blatt zum Trocknen aufgehängt. Selbstverständlich hat das heikelste Original durch diese Procedur nicht im mindesten gelitten, und es ist, namentlich bei sonnenklarem Wetter, in einer Stunde 10—15mal vervielfältigt. —

Diese Art der Reproduktion kann nicht genug empfohlen werden — leider kann sie aber selbstverständlich nur angewendet werden, wenn das Original nur einseitig beschrieben oder bezeichnet ist (enthält jede Seite Schrift oder Zeichnung, so erscheinen beide Seiten auf der Reproduktion).

---

52. Schlecht erhaltene Handschriften zu konserviren.

Von Handschriften — Zetteln, Aufschreibungen, Briefen, Mittheilungen und tausend ähnlichen Dingen — die dem Kriminalisten in die Hand kommen, sind häufig solche am wichtigsten, die gerade am miserabelsten aussehen. Solche Schriften sind oft alt, oft auf brüchig gewordenem Papier geschrieben, sie werden häufig lange von Jemanden verwahrt oder unverwahrt herumgetragen und dadurch namentlich in den zahlreichen Bügen stark geschädigt, mitunter stammen sie von feuchten Verstecken und wichtige Papiere waren bei Leichen von Ermordeten, lange Zeit, oder unter der Erde oder gar im Wasser. Nicht selten haben solche, an feuchten Orten verwahrt gewesenen Papiere die Keime verschiedener Schimmelpilze in sich aufgenommen, diese gedeihen fort, auch wenn dann die Verwahrung noch so sorgfältig ist, und die Zerstörung des Objektes schreitet rasch und sicher vorwärts. —

Wie solche wichtige und unersetzliche Corpora delicti lesbar gemacht werden sollen, ist eine andere Frage, hier interessirt uns die weitere Erhaltung derselben, die um so schwieriger ist, je mehr Wichtigkeit das Papier hat, d. h. je öfter und eingehender es betrachtet und studirt

---

[1]) In jeder grösseren Papierhandlung zu bekommen; der laufende Meter kostet etwa $1^1/_2$ Kronen, 1 Mk. 20 Pf.

wird. Jedes Anfassen eines solchen gebrechlichen Dinges, jedes Entfalten und wieder Zusammenlegen desselben, das Glätten und Gleichziehen, ja selbst das wenn auch noch so geringe Reiben und Wetzen an seiner Umhüllung schädigt die Weiterdauer desselben und nicht selten ist ein solches Objekt erst im Laufe der Untersuchung unlesbar geworden und zerfallen, welches sich bei seiner Auffindung in einem noch leidlich guten Zustande befunden hat. Der Untersuchungsrichter besieht das werthvolle Papier zahlreiche Male, bei verschiedener Beleuchtung und bei verschiedenen Anlässen, er zeigt es mehreren Kollegen, um deren Ansicht zu hören — endlich kommen die Zeugen, denen das Objekt vorgewiesen werden muss, und die Sachverständigen müssen oft sogar mit dem schon misshandelten Stück grob verfahren, um etwas herauszukriegen — kurz, bis das Objekt in die Hände des Staatsanwalts, des Vertheidigers und der erkennenden Richter gelangt, befindet es sich in einem bejammernswerthen Zustande. Am schlimmsten steht die Sache, wenn der Untersuchungsrichter oder sonst Jemand mehr oder minder Berufener verunglückte Rettungs- oder Schutzversuche anstellt; ich sah z. B. einmal einen zerknitterten, mit Bleistift beschriebenen Zettel, der den Drehpunkt der Untersuchung bildete, und der zur Zeit seiner Entdeckung schwer aber doch vollständig gelesen werden konnte. Da er vielen Zeugen vorgewiesen werden musste, gerieth der Untersuchungsrichter auf den unglücklichen Einfall, den Zettel mit dicker Gummilösung auf eine Glastafel zu kleben. Die Lösung durchdrang den ganzen Stoff des mürben, schwammigen Papiers, dieses wurde braun und kein Mensch konnte das Mindeste mehr darauf lesen.

In zwei Schriften: Otto Pose, „Handschriftenkonservirung" Dresden „Apollo" 1900, und E. Schill: „Anleitung zur Erhaltung und Ausbesserung von Handschriften" ibidem, wird nun empfohlen, werthvolle, brüchige und vermoderte Handschriften der Bibliotheken in Zapon, einer Lösung von nitrirter Cellulose in Amylacetat (und Aceton) zu tränken. Zapon ist eine wasserhelle, dickflüssige, lackartige, sehr stark nach Fruchtäther riechende Substanz, welche den Stoff vollkommen durchtränkt, seine Farbe nicht berührt und so hart wird, dass Fingernageleindrücke nicht aufgenommen werden. Das Objekt bleibt biegsam ohne spröde oder rissig zu werden, klebt nicht und alle Schimmelpilze und deren Keime sind vernichtet.

Diesen werthvollen, nur für Bibliotheken bestimmten Gedanken wollen wir uns aber auch aneignen und unsere Corpora delicti konserviren, die oft wichtiger sind, als alte Pergamentfetzen. Mittheilungen über weitere Versuche, die in dieser Richtung angestellt werden, sind mir erwünscht. —

Selbstverständlich ist die Behandlung mit Zaponlack aber stets dann ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit vorliegt, dass der betreffende Zettel etc. einer chemischen Untersuchung durch Sachverständige unterzogen werden muss. In solchen Fällen ist ein Eingriff durch Zaponbehandlung verboten und es empfiehlt sich lediglich die vielbewährte Methode, die Professor Karabacek in Wien seit Jahren bei Konservirung seiner

werthvollen Papyrusstücke mit bestem Erfolge anwendet. Ist also ein Zettel zerknittert und mit vielen, die Schrift unleserlich machenden Bugstellen versehen, so wird er, wie er ist, ohne ihn zu glätten oder zu entfalten auf eine reine Glasplatte gelegt, und mit sehr starkem, weissem Fliesspapier bedeckt, welches mit destillirtem Wasser durchtränkt ist. Um die Verdunstung zu hindern, wird das Ganze mit einer Glasglocke oder einem anderen reinen Gefässe bedeckt. Ist das Corpus delicti vollkommen feucht geworden (etwa nach 12—24 Stunden), so wird es nun auf einer reinen, weissen Glasplatte, die etwas grösser ist, als das Objekt, sorgfältig ausgebreitet und geglättet, dann mit reinem, weissen Fliesspapier bedeckt und durch eine schwere Platte, Bücher etc. tüchtig gepresst, bis es vollkommen trocken geworden ist. Nun wird die Schwerplatte und das Fliesspapier entfernt und eine Glasplatte aufgelegt, die mit der Unterlage gleich gross ist. Die Ränder beider Glasplatten werden mit Streifen aus starkem Papier (am besten sogenanntes Tauendpapier) und bestem Leim (Fischleim in Essigsäure) zusammengeklebt. Jetzt ist das Objekt zwischen den zwei Glasplatten vollkommen sicher verwahrt und kann unter normalen Verhältnissen nicht mehr geschädigt werden. Vollkommene Reinlichkeit bei der ganzen Arbeit ist unbedingtes Erforderniss. —

---

53. Zur Frage des reflectoiden Handelns.

E. von Hofmann erzählt in der letzten (8.) Auflage seines berühmten „Lehrbuch der gerichtlichen Medicin" (Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg) anlässlich der Erörterung der Frage, ob Sturzgeburten möglich sind, einen Fall, der vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus in hohem Grade belehrend ist.

Eine wegen Lungenerkrankung in einem Wiener Spitale untergebrachte verheirathete Person hatte auf dem Abort unerwartet entbunden; Kind, Nabelschnur und Placenta waren in den trichterförmigen, unten mit einer Klappe verschlossenen Einsatz des Wasserclosets gefallen. Auf das Geschrei der Patientin eilte eine Klosterfrau herbei, welche die Patientin, ohne zu wissen, was geschehen war, vom Sitzbrette herabhob. In diesem Augenblicke bemerkte die Nonne das sich bewegende Kind im Porzellaneinsatze liegen — in ihrer Verwirrung ergriff die Klosterfrau den Griff der Spülvorrichtung und öffnete diese! Selbstverständlich wurde das Kind sofort hinuntergespült, stürzte im weiten Schlauche zwei Stockwerke tief und wurde unten mit zerschmettertem Schädel gefunden.

Was die Klosterfrau gethan hat, ist ein typisches Beispiel für jene Fälle, welche ich im Aufsatze: „Reflectoides Handeln und Strafrecht" als Unterabtheilung angeführt habe: man geräth unerwartet in eine verwirrende Situation und empfindet klar blos das Eine, dass jetzt rasch irgend etwas unternommen und vorgekehrt werden muss. In Folge

der Verlegenheit, in die man gekommen ist und weil das Richtige, was zu geschehen hat, nicht rasch genug gefunden wird, thut man irgend etwas, was leicht geübt werden kann, was aber entweder ganz zwecklos oder sogar zweckwidrig ausfällt. Ist die Situation eine im Allgemeinen gewohnte, so thut man in der Regel das, was man hierbei zu thun pflegt, wenn es auch im besonderen, eben vorliegendem Falle gar nicht passt. Die Nonne kam also in den Abort, sah etwas im Trichter liegen, und da sie unzählige Male in ähnlicher Situation war, so war ihr das Ergreifen und Anziehen des Griffes der Spülklappe so gewohnheitsgemäss geworden, dass sie es auch jetzt that, obwohl sie lediglich überlegt hat: „Jetzt muss irgend etwas geschehen" — sie wusste nicht was und that, ut aliquid fecisse videatur, das Gewohnte aber hier übel angebrachte.

Von einer wirklichen Reflexbewegung kann hier niemand reden, da doch viel zu viel Zeit verflossen ist; überlegtes Handeln geschah auch nicht, wie das ganz verkehrte Thun beweist, es haben nur einzelne Bewusstseinscentren gewirkt, es liegt echtes reflectoides Handeln vor. —

Selbstverständlich wäre es die grösste Ungerechtigkeit gewesen, wenn man die Nonne wegen Fahrlässigkeit hätte verfolgen wollen; dies wäre nur gestattet, wenn man von ihr verlangen könnte, sie hätte Sorgfalt anwenden sollen; hier hat sich aber ihre geistige Thätigkeit und ihr körperliches Handeln rein physiologisch-psychologisch im Unterbewusstsein abgespielt, von einer Verantwortung kann keine Rede sein. —

Der Fall lehrt uns aber noch ein Zweites: Nehmen wir an, es hätte sich das Alles, was sich in der Person der Gebärenden und in der der Klosterfrau ereignet hat, bei einem armen Mädchen zugetragen, welches ihre Schwangerschaft nicht urbi et orbi bekannt gemacht und zu Hause entbunden hat. Nehmen wir an, sie hätte unerwartet im Abort entbunden und hätte dann, ebenso verwirrt wie die Nonne, die Klappe geöffnet. Das Alles ist genau so gut möglich, wie die Ereignisse im Hofmann'schen Falle — aber wer hätte das alles dem armen Mädchen geglaubt?

---

54. Zigeunerbrauch.

In den ersten Auflagen meines „Handbuches für Untersuchungsrichter" habe ich erwähnt, dass wandernde Zigeuner an dem Wege, den sie gegangen sind, gewisse Zeichen anbringen, um den nachfolgenden ihres Stammes den richtigen Weg zu zeigen; solche Zeichen sind namentlich gekreuzte Aeste, auf besondere Art zusammengelegte Steine und verknüpfte Ruthen. Ich nahm an, dass die Zigeuner diesen Gebrauch nebst vielen anderen seltsamen Dingen vielleicht aus ihrer indischen Heimat mitgebracht haben könnten. Mein Freund, Prof. Schönbach, belehrte mich eines besseren und wies mir nach, dass in einer Rede des berühmten Predigers Berthold von Regensburg (von etwa 1250) eine hierher passende, merkwürdige Stelle vorkomme. Der Teufel, sagt der

Prediger, mache es so wie die Räuber, welche an der Strasse durch gekreuzte Aeste, zusammengelegte Steine und verknotete Ruthen die Wanderer glauben machen, sie seien auf dem rechten Wege: indessen werden sie durch diese Zeichen geradeaus zu den Höhlen der Räuber geführt, wo sie gefangen und getödtet werden.

Diese Notiz brachte ich nun in der 3. Auflage des genannten Buches und bemerkte, es sei also anzunehmen, dass der erwähnte Zigeunerbrauch nicht aus Indien stammt, sondern im Mittelalter allgemein verbreiteter Volksbrauch war, der sich bei den so sehr konservativen Zigeunern erhalten hat. —

Abermals Schönbach theilt mir nun mit, dass auch diese Annahme falsch ist und eingeschränkt werden muss. Schönbach fand eben jetzt in einer Predigt des französischen Dominikaners, Jacob v. Lausanne († 1321), neuerdings eine hierher gehörige Stelle (Grazer Handschriften 823, 3c), in welcher der Prediger erzählt, Christus zeige den richtigen Weg, geradeso wie die Deutschen (Teutonici) den Weg zum heiligen Jacobus (i. e. ein Wallfahrtsort in Compostella) durch zusammengelegte Steinhaufen (tumulos lapidum) anzuzeigen pflegen.

Der Gebrauch der Wegmarkirung durch zusammengelegte Steine ist also weder indisch, noch zigeunerisch, noch international, sondern speciell germanisch, und erst von den Deutschen haben ihn die Zigeuner angenommen und bis heute beibehalten. —

---

55. Geschichte der Gaunerpraktiken.

Ob wir eine solche jemals bekommen werden? Die Mühe, die eine solche Arbeit kosten würde, und die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen würden, wären zweifellos besonders gross, aber der Erfolg wäre es nicht minder. Geschichte einer Erscheinung heisst die Darstellung ihrer allmählichen Entwicklung in einem bestimmten Zeitraum, sie ist daher für die Erkenntniss einer Erscheinung zum mindesten ebenso wichtig als ihre Auffassung im gegebenen Momente. Jede Thatsache, ihre Nothwendigkeit, ihre Berechtigung und ihr Werth, ihre Stellung zu allem sie Umgebenden, ihre Kraft, Wirkung und ihre Zukunft kann einzig und allein erfasst werden, wenn man ihre Entstehung und ihre Schicksale bis zum heutigen Tage kennt. Heute giebt es keine Disciplin mehr, deren Geschichte man nicht, oft mit grösster Mühe, studirt hat, und seit der Erkenntniss ihrer Wichtigkeit hat man begonnen, auch die Geschichte aller Objekte, mit denen sie sich befasst, zusammenzustellen. Man frage die Naturforscher, ob sie die Geschichte des Mikroskops, der Undulationstheorie, der Blutforschung, der Geburtszange und tausend anderer Dinge missen können und auch wir verlangen von unseren Schülern die Geschichte der Strafrechtstheorien, des Anklageprincipes, der Wiederaufnahme, des Kindesmordes — immer befassen

wir uns aber selbst mit dem historischen Theile zuerst, bevor wir forschend eine Frage bearbeiten wollen. —

Aber auch die Objekte der Kriminalistik werden einst historisch behandelt werden wollen — et habent sua fata libelli, warum nicht auch unsere Materien? Wir wollen heute jede That allein und für sich studiren, wie sie sich gerade in und an dem betreffenden Verbrecher geäussert hat — können wir ihre Details verstehen, wenn wir nicht wissen, wie diese entstanden sind, wie sie früher aufgefasst wurden, ob es eine Einzelerscheinung oder Generationen lange Gewöhnung ist? Das Verbrechen ist eine sociale Erscheinung, aber auch alles, was mit ihm auftritt, ist eine solche, und wenn wir einsehen, dass wir die sociale Erscbeinung des Verbrechens historisch studiren müssen, so müssen wir das auch mit allen Objekten der Kriminalistik thun.

Kleine Anfänge sind ja geschehen: wir kennen ein Bischen von der Geschichte der Zigeuner, an der Geschichte der Gaunersprache wird gearbeitet, und die Entwicklung der Gaunerzinken ist ziemlich klar gestellt. Aber das war noch der verhältnissmässig leichteste Theil der Arbeit, da derselbe fassbar war; man wusste, wo man Angaben finden konnte, man konnte Vorhandenes wenigstens theilweise benützen, Aktenmässiges war auch vorhanden, und so konnte Einiges geleistet werden. Aber wenn wir auf solche Momente übergehen, die, wenn auch mit dem Verbrechen auf das Innigste verbunden, so doch nur psychischen Zusammenhang haben und der äusserlichen, greifbaren Verbindung entbehren, dann mehren sich die Schwierigkeiten ins Unabsehbare, allein wegen der Materialbeschaffung. Unsere modernen Strafakten enthalten nichts Historisches, alte Akten giebt es nicht viele, psychologische Momente und reale bringen sie sehr selten und wer hat Zeit und Ausdauer, um sie daraufhin durchzusehen. Das Wichtigste und Meiste für solche historische Momente findet sich zerstreut in unzähligen Schriften, die durchaus nicht strafrechtlichen Inhalts sind; die lesen aber wir Kriminalisten nicht; die Forscher anderer Zünfte, die davon Kenntniss bekommen, sagen uns nichts davon, und so kommen wir zur Ueberzeugung: es gäbe genug des werthvollsten Materiales, für uns und unsere Zwecke bleibt es aber unentdeckt. Deshalb wollen wir aber die Hände nicht in den Schooss legen, und wenigstens keine Gelegenheit versäumen, in der es uns möglich ist, irgend eine Beobachtung aus früherer Zeit festzuhalten, eine Beobachtung, die kriminalistisch von Bedeutung ist und irgendwo in zweifellos richtiger Weise festgelegt worden ist. Wird das von mehreren Seiten unternommen, so kann die Reihe dieser Beobachtungen nach und nach immerhin eine ansehnliche Grösse erreichen, und in, freilich erst sehr später Zeit wird es möglich sein, die festgehaltenen Wahrnehmungen zu vereinen und vielleicht sogar zu einer Geschichte irgend einer kriminalistisch bedeutsamen Erscheinung zusammenstellen. —

Ich will mir erlauben, im Nachstehenden einen ganz kleinen Fund mitzutheilen, welcher aus alter Zeit stammt, und zeigte wie eine Ausrede, der wir tagtäglich im Gerichtssaale begegnen: die auf Trunken-

heit, schon vor 800 Jahren gerade so benutzt wurde, wie heute. Nebstbei gesagt, ist die Sache recht heiterer Natur.

Mein Freund, der Germanist Schönbach ist mit meinem, dem seinigen so entfernt liegenden Arbeitsgebiete vollkommen vertraut, und pflegt bei seinen Arbeiten — namentlich über altdeutsche Predigten — alles zu notiren und mir mitzutheilen, was meine Arbeiten berühren könnte. Er giebt mir nun eben eine merkwürdige Stelle bekannt, die sich in einem „Sermo peroptimus" einer französischen Handschrift des 13. Jahrhunderts (in Paris) vorfindet. In derselben wird eingehend vom letzten Abendmahl des Herrn gesprochen und erzählt, der heilige Johannes sei zum Schlusse eingeschlafen: alius (scilicet Petrus) gladium traxit, et servum pontificis vulneravit: hoc enim solent facere ebriosi! Der gute Mann aus dem 13. Jahrhundert fasste also das letzte Abendmahl Christi als eine solenne Abschiedskneipe auf, bei der es so fröhlich herging, dass einer der Jünger einschlief, während der andere zu muthwilligen Gewaltthätigkeiten überging.

Was sich der alte Prediger in seiner Naivität gedacht hat, müssen wir so konstruiren: Dass der heilige Petrus so energisch vorging, sein Schwert zog und dem Knechte Malchus ein Ohr abhieb, das mag dem Prediger sowie manchem Ausleger der heiligen Schrift ärgerlich erschienen sein, da ja sein Auftreten der von Christus gepredigten Milde und Sanftmuth, dem Beten für die Feinde und dem Sichfügen in die Rathschlüsse Gottes direkt zuwiderlief. Diese bedauerliche Ausschreitung des Apostelfürsten Petrus musste also entschuldigt werden, und dies wusste der brave Mann nicht anders zu bewerkstelligen, als durch Berufung auf § 2 lit. c. des österreichischen Strafgesetzes, durch Ausrede auf Berauschung. Es mag sein, dass er sich noch nach anderen Belegstellen für seine Auffassung umgesehen hat, und diese bei Lucas Cap. 22 Vers 24 fand (eine Stelle, die nur bei Lucas, nicht aber bei den anderen Evangelisten vorkömmt): „Es erhub sich auch ein Zank unter ihnen, welcher unter ihnen sollte für den Grössten gehalten werden." Der alte Franzose des 13. Jahrhunderts mag nun wohl geschlossen haben: „Wenn die Jünger in dem ernsten Augenblicke, als der Herr von seinem Tode und davon sprach, dass Einer unter ihnen ihn verrathen werde, ganz unvermittelt und charakteristisch einen Rangstreit beginnen, wenn dann Einer einschläft und der Andere gegen alle Lehren seines Meisters dreinschlägt — dann müssen sie wohl tüchtig betrunken gewesen sein, und damit ist das sonst unentschuldbare Auftreten des heiligen Petrus vollkommen gerechtfertigt — hoc enim solent facere ebriosi."

Hiermit ist aber das Alter der Ausrede auf Trunkenheit bei gewaltsamen Handlungen auf mindestens 800 Jahre erwiesen.

---

56. Zum Schatzgräberschwindel.

Die sogenannte Spanische Schatzgräberei, deren Anfänge sich bis zum Ende des 30jährigen Krieges zurückverfolgen lassen (vergl. H. Gross

Handbuch für Untersuchungsrichter 3. Aufl. pag. 370), will nicht absterben; neuerdings werden wieder „Schatzgräberbriefe" versendet. Herr Lohsing in Prag übermittelt mir einen solchen (lithographirten) Brief, der an einen wohlhabenden Bürger in einer deutschen Stadt Nordböhmens gerichtet ist. Man sollte kaum glauben, dass heutzutage noch so plump vorgegangen wird; eine buchstäbliche Wiedergabe des Briefes dürfte kriminalistisches Interesse beanspruchen können:

Euer Wohlgeboren!

Ein Geschäft der grössten Wichtigkeit von welchem die Zukunft meiner lieben 17jährigen Tochter abhängt, arme Waise welche den letzten Spross meiner dahingestorbenen Familie ausmacht, denn ich bin Wittwer und welche ich in einem Pensionate der Stadt Toledo habe, und in Folge auch der schrecklichen Lage in welcher ich mich befinde, veranlassen mich wenngleich ich Sie wenig kenne, mich an Sie zu wenden, weil Sie die einzige Person sind von welcher ich mich in Folge meines wenngleich kurzen Aufenthalt dort erinnere.

Diese sind die Gründe die mich bestimmen mich an Sie zu wenden und Sie im Vertrauen auf Ihre Ehrenhaftigkeit zu fragen, ob Sie geehrter Herr mir behülflich sein wollen, wieder in den Besitz einer Summe von 675000 frcs. in Banknoten zu gelangen, Summe die ich vor circa fünf Monaten in einer eisernen Büchse in einem undurchdringlichen Tuch eingewickelt um dieselbe von der Feuchtigkeit der Erde zu hüten in der Umgegend Ihres Aufenthaltsortes zu vergraben gezwungen wurde.

In folgendem gebe ich Ihnen die Gründe dieser meiner Handlung an.

Ich war Zahlmeister in einem der hier einquartirten Kavalerie Regimenter, als ich eines Tages von dem Präsidenten des republikanischen Central-Comité, welcher Partei ich angehörte aufgefordert wurde zu desertiren und hiebei die Fonds der Regiments-Kasse, die sich auf 400000 francs beliefen, mitzunehmen.

Das genannte Comité vermehrte die Summe bis auf 700000 francs, mir dabei den Auftrag gebend, mich nach dem Auslande zu begeben und hierfür Waffen und Munitionen einzukaufen, um eine militärische Bewegung hervorzurufen und dann an einem und demselben Tage in ganz Spanien zugleich die Republik zu proklamiren.

Ich reiste nach Marseille ab, woselbst ich die letzten Befehle zur Ausführung meines Auftrages abwarten sollte, jedoch bald darauf wurde ich benachrichtigt, dass das Complott durch einen infamen Verräther entdeckt worden war, dass mehrere von meinen Collegen verhaftet wurden, die Uebrigen aber geflüchtet waren und mir anrathen dasselbe zu thun, weil die spanische Regierung meine Auslieferung verlange und Emissäre derselben schon unterwegs waren, um mich zu verhaften. Was zu machen? Wenn in Folge irgend einer Vermuthung ich verhaftet gewesen wäre und man mich in Besitz dieser grossen Summe gefunden hätte, so würde alles entdeckt worden sein und man hätte mich zu

der spanischen Regierung geschickt, welche auch das dem Comité gehörende Geld für sich behalten hätte. Und meine Tochter, was wäre von derselben geworden sein? Das Geld das ich mit mir hatte, verursachte mir schreckliche Unruhe; ich war entschlossen dasselbe einem Bankhause anzuvertrauen, überlegte aber dass ich auf diese Weise Vermuthungen anrufen könnte, in jeder Person glaubte ich einen Spion zu sehen. Ich befand mich in einer unhaltbaren Angst und in dieser Aufregung und Herzensangst that ich folgendes. Ich legte das Geld in eine eiserne Büchse, wickelte dieselbe in einem undurchdringlichen Tuch ein, begab mich damit in die Umgegend Ihres Aufenthaltsortes, woselbst ich mich befand, suchte mir dortselbst einen sicheren, abgelegenen Ort aus, und vergrub, um gegen jede Eventualität sicher zu sein, daselbst die Büchse, welche den Betrag von 675000 francs enthält. Das Geld auf diese Weise gerettet sehend, glaubte ich mich von Neuem geboren zu sein, die Furcht verschwandt, ich zitterte nicht mehr und ruhiger geworden, nahm ich einen genauen ortsbeschreibenden Plan auf, in dem ich mittels eines Messbandes die Distanzen abmass und mit Hülfe eines Taschencompasses die Himmelsrichtungen fixirte, über dies verfasste ich eine specielle Aufklärung aller besonderen Merkmale und Details, damit meine Tochter im Falle ich starb die Büchse auch ohne Schwierigkeit finden könnte und verwährte alles, Plan, Notizen etc. in dem doppelten Boden meines Reisekoffers. Sodann erfahrend dass meine Tochter krank war, reiste ich sofort ab, um dieselbe zu besuchen und sie wenn thunlich mit mir nach Ihrem Lande zu nehmen, woselbst ich bessere Tage abwarten wollte; jedoch trotz aller Vorsichtsmassregeln, die ich ergriff, wurde ich nach meiner Ankunft in Toledo in dem Augenblick wo ich die Schule wo meine Tochter sich befindet, verliess, erkannt, verhaftet und nach hier sofort weiterbefördert, woselbst ich vom Kriegsgerichte zu 15 Jahren Festungshaft verurtheilt wurde; Jahre die ich auf einem Fort in Centa — Afrika — werde abbüssen müssen. Vor meiner Abreise dorthin wünsche ich jedoch die Summe wieder zu beheben um meiner einzig geliebten Tochter eine gesicherte Zukunft zu hinterlassen. Ich verspreche Ihnen daher, dass ich Ihnen, wenn Sie mir dazu verhelfen wollen, gern den dritten Theil der Summe sei francs 225000 abtreten will u. zw. unter folgenden Bedingungen.

I. Das Sie das Vertrauen das ich an Sie setze nachfertigen und das Geheimniss in der Tiefe Ihres Herzens bewahren.

II. Sie oder höchstens eine Person ihres besonderen Vertrauens und welche verschwiegen ist kommen hieher nach Spanien um meine Tochter sowohl als auch den bewussten Reisekoffer abzuholen und sie mit nach Ihrem Lande zu nehmen, da ich will dass sie bei der Hebung zugegen sei: Sie ersehen daraus, dass ich meiner Sache vollkommen sicher bin, sonst würde ich meine Tochter nicht unnützer weise eine so lange und beschwerliche Reise unternehmen lassen.

III. Für den Moment haben Sie die Reisekosten meiner Tochter bis nach Ihnen, sowie die Auslagen welche nöthig sind um meinen

Koffer dort wo er deponirt ist, auszulösen, in Vorhinein zu erlegen. Diese Auslagen haben Sie zu machen, da ich mich in meiner traurigen Lage ohne Geld befinde, meine Freunde haben mich verlassen, von meinen Mitverschworenen befinden sich die einen gleich mir im Gefängnisse, die andern aber wer weiss wo im Auslande und von meiner ganzen Familie ist mir Niemand mehr geblieben, als nur meine Tochter allein. Ich wiederhole es Ihnen daher, Sie müssen diese Auslagen machen um die Reise meiner Tochter und die Auslösung des Reisekoffers zu ermöglichen, welchen wir unbedingt besitzen müssen, nachdem derselbe ein Geheimfach in sich birgt, in welchem ich all Schriftstücke aufbewahrt habe, welche nöthig sind um den bewussten Ort wiederzufinden, denn ohne diese, wäre die Hebung der Summe ein Ding der Unmöglichkeit, Sie müssten aufs Gerathewohl wer weiss wie viele Löcher in die Erde machen, was nur die Aufmerksamkeit der Leute hervorrufen würde und die Zukunft meiner Tochter wäre dadurch verloren. Mit dem Plan, dem Messbande und die Schriftlichen Daten in der Hand, alles was sich im genannten Reisekoffer befindet, haben Sie jedoch nicht die geringste Schwierigkeit um in den Besitz der erwähnten Summe zu gelangen.

Wenn Sie die Hebung u. zw. in Gegenwart meiner Tochter bewerkstelligt haben, dann werden Sie ja sogleich reichlich für Ihre Mühe und Dienste entschädigt sein.

Sie erwiesen mir ferner die Gefälligkeit meine Tochter wieder bis an die span. Grenze zu begleiten, woselbst eine mir ergebene Person, sie abholen wird.

Ich hoffe dass sie meine Tochter stets so behandeln, als ob sie Ihr eigenes Kind wäre. In hies Gefängniss bin ich sehr streng bewacht, alle Briefe die für mich kommen, sind vorerst vom Oberst desselben durchgelesen und habe auch erfahren dass die Vorsteherin des Pensionates die Order bekommen hat, alle Briefe die meine Tochter schreibt oder empfängt durchzulesen.

Deswegen wenn Sie dies mein Geschäft annehmen, der einzige Mittel um sich mit mir in Verbindung zu setzen, ist durch eine Depesche an einliegender Adresse d. h. Sie schreiben einfach das Zettelchen ab, ohne Ihren w. Namen zu setzen als Vorsichtsmassregel.

Ich gebe Ihnen weder weitere Aufklärungen noch daten weil ich nicht die Sicherheit habe, Ihre genaue Adresse zu kennen. Ihre Depesche wird mir diese Sicherheit geben und sofort werde ich Ihnen nicht allein die nöthigen Instruktionen um das Geschäft zu guter Ende zu bringen, zukommen lassen, sondern auch Name und Adresse meines Vertrauters geben, damit Sie an denselben alle Briefe für mich schicken können; deswegen für meine Ruhe bitte ich Sie, mir Ihre Annahme per Drath — laut Zettelchen — und nicht per Brief kennen zu lassen.

Der Name den ich Ihnen jetzt um zu drathen gebe ist nicht der meines Vertrauters, sondern der seines Schwagers der keine Ahnung von was es sich handelt, hat; derselbe empfängt ganz einfach die Depesche und überliefert dieselbe seinem Schwiegersohne und dieser

wird mir dann das Telegramm in meinem traurigen Kerker ohne Schwierigkeiten hineinbringen.

Ich übermittle Ihnen noch einen kleinen Zeitungsausschnitt der das über mich gefällte Urtheil publicirt.

Mit lebhafter Ungeduld erwarte ich Ihre Depesche und empfehle mich Ihnen mit dem Ausdrucke vorzüglicher

Hochachtung

Barcelona 4—4—1900. Louis Casanna.

---

57. Arsen im menschlichen Körper.

Der Chemiker Armand Gauthier in Paris hat die vom berühmten Orfila schon vor fast 70 Jahren gemachte Behauptung, jeder menschliche Körper enthalte Arsen, neu untersucht und vollkommen bestätigt gefunden. Wenn wir erwägen, dass es uns in gewissen Giftprocessen genügt, wenn auch nur ganz geringe Mengen von Arsen nachgewiesen werden, so fragen wir fast bestürzt, ob nicht mitunter physiologisch vorhandenes Arsen für absichtlich beigebrachtes gehalten wurde? Jedenfalls werden wir für die Zukunft dementsprechend noch viel ängstlicher sein, zumal wir ganz exakte Daten kaum jemals erhalten können. Selbst wenn man uns sagt, wie viel Arsen im Maximum, im Minimum und im Durchschnitt in einer menschlichen Leiche enthalten ist, so können wir doch nicht im Verdachtfalle die ganze betreffende Leiche quantitativ auf Arsen untersuchen lassen, um zu wissen, ob die natürlicher Weise in ihr enthaltene Quantität Arsen überschritten ist.

Eine genaue Untersuchung von autoritativer Seite wäre sehr dankenswerth.

---

58. Briefmarkensprache.

Seit einiger Zeit werden von einer Firma in Nürnberg Karten in der Grösse von doppelten Postkarten in den Handel gebracht, auf welchen Imitationen kleiner Briefmarken in verschiedensten Stellungen eingedruckt erscheinen und bei welchen jedesmal eine kurze Mittheilung über Sinn von Ort und Art der Befestigung angegeben ist. Die Variationen sind natürlich sehr zahlreich: Die Marke kann in einer der vier Ecken, in der Mitte oben, unten, rechts und links, ebenso an acht verschiedenen Plätzen zwischen Ecke und Mitte, endlich auch auf der Rückseite an Stelle des Siegels befestigt sein. Schon die angegebenen Plätze auf der Vorderseite geben 16 Möglichkeiten; auf jedem dieser Plätze kann die Marke aber aufrecht, verkehrt, liegend rechts, liegend links, schräg rechts und schräg links befestigt werden, und so ergeben sich auf der Vorderseite $6 \times 16 = 96$ Varianten, dazu die 6 Stellungen auf der Siegelseite

giebt 102 Varianten, mit deren Hülfe sich allerdings eine sogar recht komplicirte Korrespondenz vereinbaren lässt.

Unser Mitarbeiter, Herr Ernst Lohsing in Prag, fragt nun, ob diese in erster Linie für Schulkinder und Liebende berechnete Spielerei nicht auch von Verhafteten zur Korrespondenz mit der Aussenwelt benutzt wird. Diese Frage lässt sich durchaus nicht verneinen, wahrscheinlich wird sogar schon dermalen auf diese Weise flott korrespondirt, weshalb auf diese neue Möglichkeit von Verständigungen aufmerksam gemacht wird.

Uebrigens können kleinere Mittheilungen auch ganz gut unter einer Briefmarke angebracht werden, wo Raum genug vorhanden ist, und wo sie kaum Jemand sucht.

---

59. Hakesen in moderner Form.

Das sogenannte Hakesen, die gegenseitige Verständigung unter Komplicen in Gefängnissen, durch Klopfen, Rufen, Singen von religiösen Melodien, deren Text die Untersuchung abgiebt, Beten mit ähnlichem Inhalt etc. wurde und wird in allen Gefängnissen geübt, und hat unzählige Untersuchungen verdorben; zum Theil giebt es keine Mittel, wodurch das „Hakesen" vollständig verhindert werden kann, zum Theil haben es sich viele Untersuchungsrichter nicht klar gemacht, was es für eine Untersuchung bedeutet, wenn zwischen zwei oder mehreren Komplicen ein wenn auch nur einzelne Punkte betreffendes Einverständniss erzielt wird. In neuester Zeit ist dieser verderbliche Unfug aber noch weiter vorgeschritten als er ehemals war, da es kaum ein akkommodationsfähigeres Volk giebt, als das der Gauner, und da ihnen moderne Einrichtungen bequeme Mittel für ihre Zwecke geboten haben. Unsere heutigen Gefängnisse haben neben anderen Wohlfahrtseinrichtungen insbesondere eine Anzahl von Leitungen und Führungen eingebürgert; überall finden wir Wasser- und Gasleitungen, Heizrohre, Abort- und Ventilationsschläuche etc., welche sich als ebenso viele Sprachrohrleitungen darstellen. Man versuche einmal, an einem Gas- oder Wasserleitungsrohr zu klopfen oder so nahe als möglich, und gegen dasselbe gerichtet, zu sprechen: man wird staunen, wie weit das Klopfen oder das Gesprochene gehört wird, wenn man an einem entfernten Orte des Gebäudes das Ohr fest an das Rohr anlegt; es geht das horizontal, vertikal und schräge in sehr bedeutende Entfernungen. Freilich wird man einwenden: ja, wie findet der Komplice seinen Komplicen, wie kommt er überhaupt auf den Gedanken, sich so zu verständigen? Wer so fragt, der vergisst, dass der Untersuchungshäftling 24 Stunden im Tage Zeit hat, über seine „Sache" nachzudenken, dass er häufig ausser der Sorge für diese, keine andere hat und dass, wenn er überhaupt ein richtiger und gefährlicher Gauner ist, seine ganzen Gedanken sich lediglich um seine Verbrechen und die Strafe drehen; dumm sind die Leute in der Regel auch nicht und was sehr wichtig ist: es findet Jeder von ihnen unter den anderen

Verhafteten uneigennützige, bereitwillige, wenn auch ihm ganz unbekannte Helfer. Wenn also z. B. der A konsequent in gewisser gleichmässiger Weise an einer Gasröhre klopft, so bekommt er sicher, wieder durch Klopfen, die Antwort, dass er bemerkt wurde. Ruft er nun an der Gasröhre, er wünsche mit B zu korrespondiren, so wird er allerdings nicht zufällig gerade mit dem B, wohl aber mit dem C verbunden sein, der sich bereit erklärt, weiter zu klopfen. C kommt mit dem D, der D mit E in Verbindung, und schliesslich wird doch zumeist der B entdeckt, und nun gelingt, freilich oft nur mit zahlreichen Relais, eine prächtige Korrespondenz zwischen A und B. Das ist oft recht mühsam und zeitraubend, aber wenn das einmalige Hin und Her auch einen Tag braucht — was thut das? Zeit haben die Leute, guten Willen und Solidarität auch; Jeder denkt: „Heute dir, morgen mir", Jeder thut so sein Bestes, und der Untersuchungsrichter wundert sich, wie die Verantwortungen der Komplicen famos stimmen, und die Untersuchung — wird schliesslich eingestellt.

Wie diesem Missstande abzuhelfen ist? Durch anständiges, wohlbezahltes, in mehrfacher Richtung gut unterrichtetes Wachtpersonal, das auch über die verschiedenen Gaunerschliche nicht im Unklaren ist und Interesse an der guten Sache hat.

Man wird die verschiedenen Röhren- und Schlauchleitungen in den Gefängnissen ebenso wenig beseitigen, wie man die Gesetze der Akustik ändern kann, aber wenn gut aufgepasst wird, so lassen sich diese und viele andere Missstände unschädlich machen.

---

60. Copirpressen in Gerichtskanzleien.

Kopien von abgesendeten Noten, Ersuchsschreiben, Aufträgen etc. im Akte zurückzubehalten, ist zum Theile vorgeschrieben, zum Theile empfiehlt es die Vorsicht, um Ueberblick und Kontrolle für das Abgesendete zu besitzen. Häufig drängt aber, namentlich in wichtigen Fällen, die Zeit, Hülfskräfte sind entweder überhaupt nicht ausreichend vorhanden, oder sie sind anderweitig verwendet, und so ergiebt das Abschreiben der Noten etc. oft grosse Schwierigkeiten und Zeitverlust, dem vielfach abgeholfen werden kann, wenn man sich einer Kopirpresse bedient, wie es alle Kaufleute und die grossen Banken und andere Institute seit Langem thun. Das zu Kopirende wird mit gewöhnlicher sogenannter Kopirtinte geschrieben, darauf legt man ein leicht angefeuchtetes, durchscheinendes sogenanntes Seidenpapier, welches mit einigen Lagen Schreibpapier bedeckt wird; das Ganze wird in der Kopirpresse einige Augenblicke gepresst, und man besitzt auf dem Seidenpapier rückwärts den verkehrten, vorn den richtigen Abdruck des Geschriebenen. Zur Sicherheit kann man das Seidenpapier auf einem Blatt Schreibpapier leicht aufkleben. Der Vorgang, den jeder Kaufmann in

wenigen Minuten zeigen kann, erfordert einige Augenblicke und liefert absolut verlässliche Kopien.

Das rasche, einfache und billige Arbeiten der Kaufleute wird uns für unsere Arbeiten überhaupt noch mehrfach zum Muster dienen.

61. Zur Geschichte der Tortur.

Die Geschichte strafrechtlicher Institute ist auch kriminalpsychologisch interessant und namentlich ihr Aufhören und letztes Ausklingen lässt uns häufig wahrnehmen, wie enge manche Einrichtungen mit allgemein menschlichen Auffassungen verbunden sind: sie bleiben noch lange bestehen, wenn auch das geltende Gesetz mit ihnen nichts mehr zu thun hat. So zeigt eine Verordnung des Hofkriegsrathes de dato Wien v. 21. Juli 1841 C. 887 (Normaliensammlg. von Wimmer), wie lange sich noch hier und da echte, mit ad hoc konsstruirten Werkzeugen vorgenommene Folter im Justizwesen erhalten hat. Aus dem geschäftsmässigen, keinerlei Erstaunen oder Entrüstung verrathenden Tone der Verordnung darf entnommen werden, dass es sich gar nicht um etwas sehr Seltenes und Unerhörtes handeln kann. Die Verordg. lautet wörtlich:

„Es hat sich der Fall ereignet, dass bei einem Grenz-Infanterie-Regimente bei mehreren wegen schwerer Verbrechen in gerichtliche Untersuchung gerathenen Arrestanten die französischen Schraubeisen (Liszicze genannt) theils als Strafe, theils um sie zum Geständnisse zu bringen, in Anwendung gebracht wurden.

Der k. k. Hofkriegsrath findet hierüber zu verordnen, dass der damalige Regiments-Commandant wegen hierdurch überschrittener Amtsgewalt in Anwendung gesetzwidriger Bestrafungsart, wohl gar Anwendung eines Zwanges zur Hervorbringung des Geständnisses der Arrestanten, mit einem achtundvierzigstündigen, die betreffenden Auditore aber, und zwar einer derselben mit einem acht-, die beiden anderen aber mit einem dreitägigen Hausarreste bestraft werden.

Unter Einem hat der Hofkriegsrath befohlen, dass diese Bestrafungen bei allen Grenz- und Linien-Infanterie-Regimentern zur Warnung und Androhung schärferen Verfahrens in etwa künftigen Fällen bekannt gemacht werden."

62. Radirungen.

Nach der „Pharm. Centralh." soll man radirte Stellen mit $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung bestreichen und das Objekt kurze Zeit dem direkten Sonnenlichte aussetzen: dann kommen — auch wenn vorher gar nichts zu sehen war — die Schriftzüge auf dunklem Grunde deutlich zum Vorschein. Bei der Reducirung der Silbernitratlösung werden auch Hand- und Fingerabdrücke sehr klar wahrnehmbar. Hierüber eingehende Versuche zu machen wäre dringend angezeigt, da die Hervorbringung

von weggebrachten Schriftzügen u. U. von grösster Bedeutung sein kann und bisher kein Mittel bekannt war, welches das Angegebene leistet. Fast ebenso wichtig wäre der zweite Theil der Entdeckung, da dann nicht blos festgestellt werden könnte, dass radirt wurde, sondern bisweilen auch, von wem dies bewerkstelligt wurde. Wer etwas radirt, der muss an manchen Stellen das Schriftstück fest anfassen und namentlich um die radirte Stelle während der Arbeit mit einem, meistens zwei Fingern, niederdrücken; ist dies aber geschehen, so müssen sich die Papillarlinien seiner Finger abgeformt haben, und werden sie in der angegebenen Weise sichtbar, so kann dies in vielen Fällen ein sehr werthvoller Anhaltspunkt für weitere Feststellungen sein.

---

63. Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausch.

Eine der schwierigsten Fragen für die Zurechnungsfähigkeit ist die bei Rauschzuständen, und vielleicht nirgends geschehen so viele Ungerechtigkeiten als bei den hierher gehörigen Fällen. Auf der einen Seite ist für den Erfahrenen kaum etwas leichter zu simuliren, als völliger Rausch, auf der anderen Seite hat es bisher so wenige sichere Kennzeichen dafür gegeben, ob Jemand bis zur Unzurechnungsfähigkeit trunken ist, dass es unzählige Male schwer vermisst wurde, diesfalls keine verlässlichen Anhaltspunkte zu besitzen. Jeder Praktiker weiss, wie oft Leute wegen Misshandlung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und anderer Excesse verhaftet werden und Trunkenheit behaupten. Dann kommen in öder Regelmässigkeit die Fragen an die Zeugen: „Hat er Sie erkannt? Hat er noch gehen können? Hat er hierbei gewackelt? Hat er seinen Namen gewusst? Hat er nach Alkohol gerochen? Hat er sich im Arreste selbst entkleidet? Hat er sich erbrochen? Ist er bald eingeschlafen? Was hat er am nächsten Tage von der That gewusst?“ Lauter Fragen, von denen der Fragende im Voraus weiss, dass ihre Beantwortung sehr von subjektiver Auffassung und davon abhängt, ob der Beschuldigte besser oder schlechter simulirt hat. Zieht man dann noch Sachverständige heran, welche sich über das Vorliegen eines patholog. Rauschzustandes äussern sollen, so kommt man um keinen Schritt weiter, da diese auch nur sagen können: „Wenn die Zeugen richtig beobachtet haben, wenn der Beschuldigte nicht simulirte etc. — so könnte angenommen werden .....“ Wie wenig exakt dieses Material ist, und wie wenig verlässlich die daraus gezogenen Schlüsse sind, braucht nicht gesagt zu werden; die geringe Befriedigung, die fast alle diesfälligen Urtheile hervorrufen, sprechen deutlich genug. Um so wichtiger ist deshalb die Wahrnehmung, die Hans Gudden, Privatdocent und leitender Arzt der psychiatrischen Abtheilung am Krankenhause l. J. München in der Nr. 23 etc. 1900 des „Neurolog. Centralblattes“ (Leipzig, Veit et Comp.) bekannt gegeben hat.

Von der Gesammtaufnahme der genannten psychiatrischen Abtheilung mit jährlich etwa 800 Köpfen betreffen ungefähr 20 Procent Männer

und 6 Procent Weiber Fälle von Rauschzuständen; bei etwa der Hälfte derselben (alo etwa 100 Leuten im Jahre) hat Gudden unmittelbar nach der Aufnahme die Pupillenreaktion bei Lichteinfall untersucht und eine deutliche Herabsetzung derelben feststellen können; Gudden kommt zu dem hochwichtigen Schlusse, dass die Lähmung als ein Maassstab für die Allgemeinintoxikation des Gehirnes erachtet werden kann, und dass die Prüfung der Pupillenreaktion eine zuverlässige Probe über den Zustand des Bewusstseins, wenigstens in den letzten Stadien des Rausches, in welche die meisten Reate fallen, abzugeben vermag. Dies ist um so werthvoller, als die Untersuchung noch verlässliche Daten abgiebt, wenn sie auch einige Stunden später vorgenommen wird.

Nach den Beobachtungen Gudden's wird man jetzt unbedingt verlangen, dass Jeder, der wegen eines im Rausche begangenen Deliktes und noch während der Alkoholintoxikation eingeliefert wird, so bald als möglich ärztlich auf Pupillenreaktion bei Lichteinfall untersucht wird. Es scheint, dass wir hiermit ein nicht hoch genug zu veranschlagendes objektives und exaktes Mittel gewonnen haben, durch welches wir einerseits vor Simulationen geschützt werden, welches aber anderseits verhindern wird, dass zahlreiche Verurtheilungen erfolgen, die ungerecht waren, da der Thäter doch betrunken war, obwohl dies nach den Antworten auf die Fragen wegen Wackelns, Alkoholgeruch etc. nicht anzunehmen war.

---

64. Zeitbestimmung in Untersuchungen.

Landesgerichtspräsident Klar machte mich auf einen Fall aufmerksam, in welchem er vor vielen Jahren als Untersuchungsrichter gearbeitet hatte. Ich entnehme dem alten Akte kurz Folgendes. Der Bauer F. lebte von seiner Frau getrennt; sie wohnte mit ihrem alten, tauben und vollständig gelähmten Vater in einem ihr gehörigen Hause in Bachern, während F. sich in dem, etwa eine Wegstunde entfernten Orte Wenigzell als Taglöhner eingemiethet hatte. In der Nacht zum 27. J. 1878 wurde die F. durch Hackenhiebe getödtet, ihr alter Vater wurde trotz seiner Taubheit wach, rief um Hülfe, und als dann ein auf dem Dachboden schlafender Verwandter erschien, konnte er nur feststellen, dass alle Hülfe vergeblich, dass die That um 10 Uhr geschehen sei. Der Verdacht, die That begangen zu haben, fiel auf F., den Gatten der Ermordeten, der sich aber auf ein Alibi berief und nachwies, dass er ein Gasthaus in Wenigzell nach halb zehn Uhr verlassen hatte; da der Weg von Wenigzell nach Bachern erhobenermaassen 56 Minuten beträgt, könne er die um 10 Uhr begangene That nicht verübt haben. Der Untersuchungsrichter beschloss doch, um die Entfernung bei rascher Gangart festzustellen, den Weg vom Hause der Ermordeten in Bachern bis zur Wohnung des Verdächtigten in Wenigzell abzugehen, und hierbei ergab es sich, dass die Uhren in den beiden genannten Orten um nicht weniger als $^3/_4$ Stunden differiren. Dieser Umstand erwies, dass F. den fraglichen Weg bei richtiger Zeit-

bestimmung sogar sehr bequem zurücklegen konnte, da zwischen dem Verlassen des Gasthauses und der That nicht $^1/_2$ Stunde, sondern $^5/_4$ Stunden verflossen sind. Die Zeitdifferenz erklärte sich daraus, dass Bachern und Wenigzell in zwei verschiedenen Pfarren liegen; der Bauer pflegt aber seine Uhr regelmässig nach der Thurmuhr seiner Kirche zu richten, diese sind aber keine astronomischen Meisterwerke und differiren gegen die wahre Ortszeit im Verlaufe der Jahre um recht erhebliche Stücke. Ausser seiner Pfarre hat der Bauer — namentlich der im Gebirge — wenig zu thun, und so bleiben die Zeitunterschiede in den zwei Pfarren ungestört bestehen.

Solche Fälle mögen häufig vorkommen, sie können bedenkliche Verirrungen veranlassen und seien daher bedacht.

---

65. Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters.

Eine wichtige Frage im Strafprocess dreht sich um die Vertheilung der Arbeit zwischen Untersuchungsrichter und Verhandlungsrichter, mit anderen Worten: Wie weit soll die extensive und intensive Vorbereitung der einzelnen Straffälle durch den Untersuchungrichter geschehen? Die Frage ist von erheblicher Wichtigkeit, da von ihr die ganze Bedeutung der Voruntersuchung, dann aber auch ihre Dauer und die der Haften, die Aufgabe des Vorsitzenden und sehr oft das Schicksal des Angeklagten abhängen wird; die Antwort auf diese Frage wurde von jeher in Legislative, Wissenschaft und Praxis schwankend und verschieden gegeben, bald sucht man das Schwergewicht der Arbeit in das Amtszimmer des Untersuchungsrichters, bald auf den Tisch des Vorsitzenden zu schieben, der Mittelweg führt leicht zu Missverständnissen.

Sieht man die schwierige Frage historisch und vergleichend an, so kommt man zu dem Ergebnisse, dass zur selben Zeit in den meisten Strafprocessordnungen ungefähr derselbe Zug herrscht: wird der Untersuchungsrichter irgendwo zurückgedrängt, so geschieht dies überall, lässt man ihn mehr zu Worte kommen, so bleibt auch dies nicht vereinzelt. Die heutige Tendenz geht ausgesprochen dahin, das Untersuchungsverfahren auf das Aeusserste einzuschränken und das ganze Heil des Falles in der Hauptverhandlung zu suchen; so ist es in Deutschland, so in Oesterreich und so überall, wo überhaupt ein Vergleich des Verfahrens mit dem unsrigen zulässig ist. Die Gründe für diesen Zug der Zeit sind sehr durchsichtig; man will rascheres Verfahren, damit die Untersuchungshaften abgekürzt werden und damit die Kosten nicht ins Ungemessene steigen; hierzu hat man einen Gradmesser in statistischen Tabellen erfunden: man berechnet die Anzahl der Hafttage auf die Zahl der Untersuchungen, ebenso die Dauer der Untersuchungen, man veranschlagt die gewonnenen Zahlen säuberlich in Procente, zwischen den Zeilen ist zu lesen, dass man dort den Anderen voraus ist, wo die Dauer der Untersuchungen und der Haften die kürzere ist, und dann

sucht es Jeder dem Anderen durch niedrige Procente abzugewinnen. Dazu kamen noch einige Missverständnisse über das Vorgehen bei gewissen Feststellungen, über das psychologische Moment bei Zeugenvernehmungen, über Stellung und Bedeutung von Polizei und Gendarmerie und so konnten alle Bestrebungen und Verordnungen auf Einschränkung der Voruntersuchungen in der Oeffentlichkeit billigende, ja begeisterte Zustimmung erlangen; die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, den ungerechtfertigten Haften und der nöthigen Raschheit des Vorgehens wirkten nicht unerheblich mit. Den Hauptgrund, warum man die Thätigkeit des Untersuchungsrichters einschränkt, macht man nicht geltend; nicht als ob man ihn verschweigen will, man gesteht ihn sich selber nicht, er liegt in dem Missbehagen über die Thätigkeit mancher Untersuchungsrichter, in der Ueberzeugung, dass das Vorverfahren, auch wenn es noch so lange dauert, doch nicht das zu Stande bringt, was es leisten soll, ja dass es nicht selten die Schuld daran trägt, wenn bei der Hauptverhandlung Widersprüche, schwer gut zu machende Irrthümer, Missverständnisse, kurz Fehler über Fehler zu Tage treten. Das ist Allen klar, die mit der Sache zu thun haben, aber statt den Hebel am richtigen Orte anzusetzen, statt vom Untersuchungsrichter bessere Leistung zu verlangen und ihm diese zu ermöglichen — die Untersuchungsrichter selbst tragen fürwahr den geringsten Schuldtheil an ihren Misserfolgen — statt hier Wandel zu schaffen, schränkt man ihre Thätigkeit ein, als hätte man Unheilvollem entgegenzutreten; ja wenn es anginge, schaffte man am liebsten wohl die ganze Voruntersuchung ab — ein guter Anlauf hierzu ist ja im § 188 der deutschen St. P. O. schon gemacht, der diesfalls viel energischer klingt als der entsprechende § 91 der österr. St. P. O. Da die letztere wesentlich älter ist, als die erstere, so ist dieser Umstand für die Tendenzrichtung bezeichnend genug. Ganz klar wird man über diese, wenn man diesfällige Vorschriften aus jüngster Zeit genauer ansieht und auf ihr Wesen prüft, z. B. eine Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom Schlusse des vorigen Jahres (12. December 1900), die uns deshalb interessirt, weil sie signifikant für die allgemein, nicht blos in Oesterreich, herrschende Richtung auftritt. — Die Absicht, von der sich das Ministerium bei Erlassung dieser Vorschrift leiten liess, ist die beste, sie gipfelt in dem nicht genug zu billigenden Bestreben, nicht blos die Dauer der Haft im einzelnen Fall, sondern auch die Zahl der Verhaftungen überhaupt auf das Aeusserste einzuschränken. Wie gesagt: Dieses Bestreben ist selbstverständlich mit grösster Anerkennung zu begrüssen, aber von den einzelnen Mitteln, durch welche Haften und Haftdauer eingeschränkt werden sollen, geben einige Anlass zu Bedenken. Nicht so, wie sie angeordnet werden, scheinen sie gefährlich, wohl aber in ihrer Verallgemeinerung, der sie leicht genug ausgesetzt werden können; wenn das Ministerium z. B. anordnete, dass in gewissen einfachen Fällen, in denen eine kurze Nachschau genügt, kein umständlicher, Zeit und Geld kostender Apparat mit allen gerichtlichen Schwerfälligkeiten entwickelt werden soll, so

ist dieser Ansicht nur beizustimmen; aber wer weiss die Grenze zu ziehen, an welcher die „einfachen" aufhören und die schwierigen anfangen, ja wer vermag es im Anfange zu sagen, ob ein Fall schwierig werden wird, oder ob die fragliche Feststellung im einzelnen Fall von Bedeutung werden wird? Aber auf eine ganz einfache Erhebung beschränkt sich das Ministerium nicht, sondern es verlangt ausdrücklich, dass „richterliche Beweisaufnahmen nicht zu veranlassen sind, in denen die Staatsanwaltschaft in der Lage ist, den Sachverhalt unmittelbar, insbesondere durch die Sicherheitsbehörden erheben und auf diese Weise allfällige Lücken in den Feststellungen der Anzeige ergänzen zu lassen". Dass diese Vorgänge nicht auf vereinzelte einfache Fälle beschränkt bleiben sollen, beweist die sofort daran geknüpfte Erwartung, es werde „auf diesem Wege . . eine Vereinfachung der Geschäfte und Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden" — es muss also an eine ausgiebige Uebernahme der Geschäfte des Untersuchungsrichters durch die Sicherheitsbehörden gedacht werden. —

Aber dies ist noch nicht Alles: eine weitere Vereinfachung soll dadurch erzielt werden, dass bei vielen Zeugen „die erste Vernehmung auf die Hauptverhandlung verlegt wird", wodurch „die Unmittelbarkeit erhöht" werde. Es sollen namentlich Zeugen, die schon durch die Sicherheitsbehörde oder Gendarmerie vernommen wurden, erst bei der Hauptverhandlung vor Gericht kommen, es würde sich auch empfehlen im Vorverfahren lediglich polizeilich festzustellen, ob gewisse Zeugen gegenständliche Wahrnehmungen gemacht haben; endlich solle bezüglich der von den Parteien nach Einbringung der Anklage (also wohl meistens vom Angeklagten) namhaft gemachten Zeugen „auf geeignetem Wege, insbesondere durch die Gendarmerie" erhoben werden, ob ihnen Erhebliches bekannt ist, ob sie also zu laden sind. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ersehen wir, dass das österreichische Justizministerium symptomatisch einem überall herrschenden Zuge nachgiebt und wichtige Agenden im Strafprocesse: Lokalerhebungen und Zeugenvernehmungen vom Untersuchungsrichter auf sagen wir — im folgenden kurz statt Sicherheitsbehörden, Gendarmerie etc. — die Polizei überträgt. Fragen wir aber um die Gründe dieser bedenklichen Erscheinung, so finden wir dieselben auf zwei verschiedenen Gebieten, sie geben aber zusammen völlig zureichende Erklärung. Der eine Grund liegt darin, dass wir überall zu wenig Untersuchungsrichter haben; die Strafsachen sind einmal unglücklicher Weise die Stiefkinder der Justiz geworden, überall steht das Civilverfahren im Vordergrunde der Beachtung, dieses absorbirt viele und die besten Kräfte und so bleibt für das Strafverfahren wenig mehr übrig. Die Arbeit mehrt sich aber auch hier und findet ihren Ausdruck in den langen Haften und diese schreien nach Abhilfe; durch Personalvermehrung kann man nicht Aenderung schaffen, folglich muss andere Arbeit abgenommen werden: die Polizei soll helfen und soll Dinge verrichten, die bisher der Untersuchungsrichter besorgt hat.

Der zweite Grund ist ein viel tiefer greifender; dem ersten lässt

sich am Ende mit einer tüchtigen Summe Geldes abhelfen, nicht aber dem zweiten, denn er liegt darin, dass es fast den Anschein hat, als ob die höchsten Behörden nicht mehr das richtige Vertrauen in die Leistungen des Untersuchungsrichters hätten. Unumwunden gesprochen, der genannte Erlass sagt nichts anderes, als: „So gut wie Ihr, Untersuchungsrichter, manches im Strafverfahren macht, besorgte es jeder Polizeimann auch — lasst diesen heran!" Ist dies aber von autoritativer Seite so deutlich und unverblümt ausgesprochen, dann muss es auch als richtig angenommen werden und es ist Alles daranzusetzen, um den Untersuchungsrichter so weit zu bringen, dass er der ihm vom Gesetze zugewiesenen Aufgabe gerecht zu werden vermag. Sehen wir einmal zu, welche Stellung das Gesetz dem Untersuchungsrichter verliehen hat, welche Macht und Befugnisse er hat, welches Vertrauen das von ihm Gesagte und Festgestellte geniesst und welche Bedeutung dem von ihm Verfügten zukommt, dann sehen wir auch, dass seine Stellung nicht blos dem Grade nach über der der Polizei steht, sondern dass sie auch essentiell eine völlig verschiedene ist; wird dies zugegeben, dann hat das Hin- und Herschieben der Thätigkeiten des Untersuchungsrichters und des Polizeimannes sein Ende erreicht. Dies liegt aber auch im Wesen der Sache; ich will nicht untersuchen ob es in der Vorbildung, den Studien, der Erfahrung und sonstigen Momenten gelegen ist, dass gewisse wichtige Amtshandlungen im Strafprocesse nur dem Untersuchungsrichter vorbehalten bleiben dürfen, wir wissen aber, dass ihn seine Stellung als Richter zu denselben ruft. Diese ist eine immune, geheiligte und von allen anderen abgehobene, sie gestattet ihm Wichtiges zu thun, was sonst kein Mensch zu thun berechtigt ist, und so wäre es mit den höchsten Gefahren verbunden, wollte man die Stellung des Richters unsicher gestalten, die Grenzen dessen, was er thun darf und sonst keiner, verwischen und seine Thätigkeit mit der des Polizeimannes gemein machen.

Aber diesem transcendentalen Momente steht auch noch ein praktisches zur Seite. Das, was ein Untersuchungsrichter im Vorverfahren zu leisten hat, gehört mit zum Schwierigsten und Verantwortungsvollsten, was überhaupt als Arbeit einem Menschen zugewiesen werden kann; es erfordert die Anspannung der äussersten Kräfte eines gewissenhaften, ehrenfesten, erfahrenen und vielfach gebildeten Menschen — jede Leistung des Untersuchungsrichters erfordert dies — und wenn wir im täglichen Leben wirklich die Erfahrung machen sollten, dass der erste beste Polizeimann die dem Untersuchungsrichter zustehende Amtshandlung ebenso gut oder besser leistet, so müssen wir mit äusserster Entschiedenheit rufen: „Das darf nicht sein, der Polizeimann mag es gut machen, der Untersuchungsrichter muss es besser machen, dazu bestimmt ihn seine Vorbildung und seine Stellung als Richter". Wird es aber erreicht, dass es der Untersuchungsrichter besser und am besten macht, dann sagen wir auch: „Wo es sich um Ehre und Freiheit eines Menschen handelt, da ist das Beste gerade noch gut genug". Daraus bildet sich von selbst der Schluss: „Es muss mit dem Aufgebote

aller Kräfte erreicht werden, dass die Untersuchungsrichter in ihrem Berufe das Beste leisten; thun sie das, dann müssen aber auch alle Untersuchungshandlungen, welche für die Schuldfrage massgebend sein können, von ihnen und nur von ihnen ausgehen".

Dass der Untersuchungsrichter niemals der Polizei entbehren kann, ist selbstverständlich, zieht er sie aber zur Hülfeleistung heran, so muss er dies auf eigene Verantwortung und nicht auf allgemein gegebenen und allgemein lautenden höheren Befehl thun, von dessen Befolgung sich unter anderem die Oberstaatsanwaltschaften „anlässlich der Ueberprüfung der Ausweise" überzeugen sollen (wie es am Schlusse des besprochenen Erlasses heisst). Wenn es sich im besonderen Fall um eine einfache Feststellung handelt, die zu keinem Missverständnisse führen kann, dann wird der Untersuchungsrichter selbstverständlich beschliessen, diese durch die Polizei vornehmen zu lassen; ist die Sache aber schwieriger, so wird er die Erhebung bei schwerer Pflichtvernachlässigung, wenn er es nicht thut, selber machen. Aber auch im zweiten Falle kann die Frage scheinbar höchst simpel lauten, ob es aber auch die Sache war, das kann nur der Untersuchungsrichter erwägen, nie kann dies aus einem der unseligen „Ausweise" entnommen werden. Ich führe zwei, von mir anderwärts schon veröffentlichte Beispiele an. In dem einen Falle, ob Mord, handelte es sich wegen des behaupteten Alibi darum, wie lange man vom Orte A nach dem Orte B zu gehen hat. Eine „einfachere Beweisaufnahme" kann es kaum geben und so sandte der Untersuchungsrichter einen Gendarmen ab, der die Strecke nach der Uhr abzugehen hatte. Der Bericht lautete: „56 Minuten" — und hiermit war der Alibibeweis erbracht. Der Untersuchungsrichter beruhigte sich aber hiermit nicht, und er ging selber mit dem vorgeschriebenen Apparate von Gerichtsschreiber, Gerichtszeugen etc. Auch die „Kommission" benöthigte genau 56 Minuten, es wurde aber wahrgenommen, dass die Kirchenuhren beider Orte, und somit auch alle Uhren der Bewohner von A und B um 44 Minuten differirten und jetzt war der Alibibeweis total misslungen. —

Im zweiten Falle, ebenfalls ein Process ob Raubmord, handelt es sich um die Frage, ob man auf der, sagen wir, linken Seite der Landstrasse gehend, einen im rechten Strassengraben liegenden Menschen sehen muss. Auch diese Frage ist einfach genug, sie wurde durch zwei vernommene Zeugen und einen abgesendeten Gendarm (negativ) erledigt. Erst im wiederaufgenommenen Verfahren ging der Untersuchungsrichter selber und nahm die „einfache Beweisaufnahme" mit aller erdenklichen Sorgfalt und verschiedenen wissenschaftlichen Finessen vor und nun stellte sich das Gegentheil heraus, weil die Zeugen und der Gendarm die Beleuchtungsfrage nicht richtig erwogen hatten. In beiden Fällen waren die Gendarmen ganz schuldfrei: sie hatten eine bestimmte, denkbar einfache Aufgabe erhalten und hatten dieselbe kurz und richtig gelöst; aber alle feinen Nebenumstände hatten sie nicht berücksichtigt und dafür sind sie nicht verantwortlich: einer-

seits verlangt man andere Vorbildung für einen Gendarmen und andere für einen Untersuchungsrichter und anderseits kennt nur der Untersuchungsrichter den ganzen Fall mit all' seinen Einzelheiten, es kann also auch blos er erwägen, welche zufällig oder absichtlich gesucht auftauchenden Nebenumstände von Wichtigkeit sein können. —

Aehnliches, wie bei den Lokalerhebungen, gilt bei der Frage der Zeugenvernehmung, oder sagen wir: Zeugenbefragung durch die Polizei; hierdurch will dreierlei erreicht werden: Entlastung der Bevölkerung von überflüssigen Gängen zu Gericht, Verhinderung der Verwirrung der Zeugen durch wiederholte Vernehmung und Vermeidung des Erscheinens von Zeugen, die zur Sache nichts auszusagen wissen. Könnten diese drei Momente ohne Schadenstiftung erreicht werden, so wären dies in der That anzustrebende Ziele — aber zu erreichen ist höchstens, dass eine Anzahl von Leuten den Gang zu Gerichte erspart bekommt; da aber hierunter manche sehr wichtige Zeugen für Schuld oder Unschuld sein können, so ist das ein sehr zweifelhafter Gewinn. Der Werth desselben vermindert sich noch durch die Ueberlegung, dass die Belästigung der Bevölkerung durch das Zeugnissablegen keine nennenswerthe ist: nach einer, freilich nur ganz ungefähr gemachten Zählung dürfte im Durchschnitt gewiss nicht jeder Mensch ein Mal in seinem ganzen Leben als Zeuge vor Gericht zu erscheinen haben, manche freilich öftere Male, sehr viele aber auch gar nie im Leben. Kommt aber wirklich jeder im Durchschnitt einmal im Leben zu Gericht, so ist das nicht nennenswerth.

Dass die Zeugen durch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter an ihrer „Unbefangenheit beeinträchtigt werden", das zeugt von einer sehr betrübenden Auffassung dessen, was der Untersuchungsrichter thut; anstatt dass der Untersuchungsrichter Klarheit in die Sache bringt, verwirrt er dieselbe, und man thut daher gut, ihn von ihr fern zu halten! Man stelle sich nur einmal den Hergang vor: ein Zeuge kann vernommen werden durch die Polizei, durch den Untersuchungsrichter und bei der Hauptverhandlung. Dass im ersten Falle häufig nicht die Wahrheit gesagt wird, ist bekannt; die Vernehmung in seiner Wohnung, auf der Strasse etc. imponirt dem Zeugen in der Regel ebensowenig, wie die Gefahr, der er sich bei falscher oder unvollständiger Aussage aussetzt, zumal er sich später stets leicht auf Missverständniss ausreden kann. Um so grösser ist aber der Eindruck, den der Zeuge bei der Hauptverhandlung erhält: der ganze entwickelte Apparat, die vielen Leute, die Beeidigung, die Querfragen von allen Seiten — das alles wirkt einschüchternd und verwirrend auf den Zeugen. Zudem hat der Vorsitzende wenig Zeit, er kann unmöglich Alles präsent haben, was er fragen will und soll, und so lehrt die Erfahrung zur Genüge, dass die Zeugenaussagen von dem Gerichtshofe namentlich dann nicht alles Wünschenswerthe bieten, wenn kein Substrat vorliegt, wenn der Zeuge in der Sache zum ersten Male vernommen wurde.

Das menschlich Erreichbare bietet also noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Der Zeuge befindet sich vor Gericht, also

unter dem Eindruck der Wahrheitspflicht, und doch verwirrt ihn die Amtsstube des Untersuchungsrichters nicht so wie der Verhandlungssaal; er sitzt neben dem Untersuchungsrichter und fühlt sich so natürlicher; dieser braucht nicht zu hasten, er kann dem Zeugen manches mittheilen und ihn so für die Sache interessiren und ihm zweckdienliche Aufklärung bieten; der Untersuchungsrichter kann, ohne sich und andere nervös zu machen, im Akte nachsehen, vergleichen und sich manches zu Recht legen und sagt der Zeuge, absichtlich oder unabsichtlich etwas Unrichtiges, so fällt nicht sofort Staatsanwalt oder Vertheidiger über ihn her, um ihn verwirrt oder trotzig zu machen, der Untersuchungsrichter hat es allein gehört und kann ihn durch richtige Behandlung mit Zeitverlust, der bei der Verhandlung unzulässig ist, doch nach und nach auf das Richtige bringen — kurz: theoretische Ueberlegung und tägliche Erfahrung zeigt vielfach, dass von verschiedenen Aussagen, die derselbe Zeuge vor der Polizei, dem Untersuchungsrichter und dem Verhandlungsleiter abgelegt hat, in der Regel die beim Untersuchungsrichter die richtigste war. —

Sehr gefährlich wäre es, wenn es zum Grundsatze werden sollte, dass alle Zeugen, die der Angeklagte oder Privatbetheiligte nach Erhebung der Anklage zur Hauptverhandlung citirt wissen will, erst einmal durch die Polizei gefragt werden müssen, ob sie überhaupt zur Sache etwas wissen, worauf sie negativen Falles nicht geladen werden. Wie es da zugeht, ist zur Genüge jedem Erfahrenen bekannt: eine beträchtliche Zahl der Leute, die vom Gendarmen etc. gefragt werden, sagen, sie wüssten „rein gar nichts", zum Theil mala fide: um sich den Weg zum Gericht oder Misshelligkeiten und andere Unannehmlichkeiten zu ersparen, zum Theil bona fide, weil sie den Werth dessen, was sie wissen, unterschätzen, oder weil sie sich ohne sachverständige Hilfe in Richtung auf Zeit, Ort, Personen und Verhältnisse nicht zurechtzufinden vermögen. Kommen sie aber vor den Untersuchungsrichter, so gestaltet sich die Sache ganz anders. Manche Zeugen reden dann schon deshalb, weil der Weg zu Gerichte nun denn doch einmal gemacht ist, manche finden sich auch erst mit Hilfe des Untersuchungsrichters zurecht. Es ist bekanntlich eine der schönsten und wichtigsten kriminalpsychologischen Aufgaben, aus einem unbeholfenen und schweigsamen Nichtzeugen einen wichtigen, Schuld oder Nichtschuld vertretenden Zeugen zu machen; Gott bewahre vor allem Schrauben, Pressen, Unterlegen, Hineinreden und Suggeriren bei Zeugen — aber was ein tüchtiger Untersuchungsrichter in dieser Richtung durch Klarlegen, Interessiren, Vorführungen, durch mnemotechnische und Wahrnehmungshilfen zu leisten vermag, das lehrt die moderne Kriminalpsychologie zur Genüge. Und wer will die Verantwortung auf sich nehmen, einem unschuldig Angeklagten den rettenden Entlastungszeugen wegzunehmen, bloss durch die Anordnung: Der Zeuge ist lediglich durch die Polizei und nicht durch den Richter zu vernehmen! —

Ich bin sicherlich der Letzte, der die Hülfsorgane der Justiz angreifen und herabsetzen will; ich bin oft in Wort und Schrift für

ihre Leistungen — namentlich der mir am besten bekannten, unübertrefflichen, österreichischen Gendarmerie eingetreten, aber ich bestehe auch darauf, dass man ihnen nicht Aufgaben zuweist, für die sie nicht bestimmt sind und die sie naturgemäss nicht zu lösen vermögen. Ihr Wirkungskreis ist ein genau und scharf umschriebener, in diesem werden sie leisten, so weit es ihre Kräfte erlauben, macht man sie aber zu Untersuchungsrichtern, dann ist Unheil und Verwirrung auf allen Linien fertig, nicht am wenigsten bei den Richtern selbst, die leicht genug in nicht zu kontrollirender Ausdehnung des ihnen gewordenen Auftrages nach und nach den grössten Theil der Voruntersuchung an die Polizei abschieben werden. Die vorhandene Arbeitsüberlastung entschuldigt solches Vorgehen nicht nur, es zwingt einfach dazu. — Aber wie diesen unhaltbaren Zuständen abhelfen? Den höchsten gerichtlichen Instanzen, Justizministerien etc. gebe ich keine Schuld; wenn man ihnen kein Geld giebt, um mehr Untersuchungsrichter zu schaffen und diese zu entlasten, wenn man ihnen die jungen Kriminalisten mangelhaft vorgebildet zuführt, und wenn sie mit diesem Materiale ihr Auslangen finden müssen, dann sind Vorschriften, wie die heute besprochene, das natürliche Ergebniss ungesunder Verhältnisse. Helfen kann allein der junge Nachwuchs unserer Untersuchungsrichter, die von nun an alles daransetzen müssen, um durch Selbsthilfe und Selbstzucht das Vertrauen ihrer höchsten Behörde wiederzugewinnen und alle Thätigkeit eifersüchtig an sich zu reissen, die ihres Amtes ist. Es ist traurig, wenn man sich an die Opferwilligkeit der Untersuchungsrichter, ohnehin der geplagtesten Menschen, wenden muss — aber wie die Verhältnisse stehen, bleibt nichts anderes übrig. —

Der Jurist, der sich dem schweren Amte eines Untersuchungsrichters zuwenden will, muss sich vor allem darüber klar werden, dass ihm eine wissenschaftliche Ausbildung im Strafrechte, und sei sie auch eine vollendete, allein nicht hilft; er muss sich die bittere Wahrheit sagen lassen, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der grossen Processe unserer Zeit verfehlt angelegt waren, dass sie Lücken über Lücken, Unkenntniss der wichtigsten Dinge und Mangel an kriminalpsychologischem Wissen zeigen; er muss sich darüber klar werden, dass die offen zu Tage tretenden Mängel dieser Processe nicht in fehlerhafter Auffassung vom materiellen und formellen Strafrecht, sondern den einfachsten Realien des Strafrechts zu suchen sind. Der junge Untersuchungsrichter muss, da ihm die Dinge schon nicht anderweitig gelehrt werden, Zeit und Mühe aufwenden, um in den Laboratorien der Aerzte und Chemiker, in den Werkstätten des Schusters und Schlossers, im Hörsaal des Psychologen und Psychiaters, in der Stube des Jägers und des Bauern all die unzähligen Einzelheiten zu sehen und zu hören, die er unbedingt in seinem Berufe braucht, will er sich nicht von jedem Beschuldigten, ja jedem Zeugen dorthin führen lassen, wo ihn dieser haben will. Er muss sich um die Trics der Verbrecher kümmern und um alle jene Techniken, die ihm allein in manchem schwierigen Falle hinaushelfen, er muss endlich vollkommen fest in

allen Lehren der Kriminalpsychologie sein, wenn ihm nicht wirklich der erste beste Polizeimann über werden soll.

Freilich heischt das viel Mühe und Schweiss, aber der Erfolg kann nicht ausbleiben. Er würde sich zuerst in der Befriedigung geltend machen, die die Untersuchungsrichter in ihren Arbeiten finden müssten, dann in der Abnahme der Verstimmung erzeugenden Processe und endlich in dem Wiedergewinnen des Vertrauens auf Seite der massgebenden Behörden. Wenn es den Untersuchungsrichtern gelingt, ihre Untersuchungen sorgfältig, einwandsfrei und kriminaltechnisch wohlfundirt durchzuführen, so wie es einzig und allein im stillen Arbeitszimmer des Untersuchungsrichters, aber weder auf der Polizeiwachstube noch im Verhandlungssaale möglich ist, wenn die Lokalerhebungen — der Prüfstein des guten Untersuchungsrichters — mit allen modernen, vielseitige Kenntnisse zeigenden Feinheiten tadellos und überzeugend gemacht werden, wenn endlich alle Vernehmungen mit allen, allein volle Sicherheit und Verlässlichkeit gewährenden Mitteln der heutigen Kriminalpsychologie gepflogen werden, dann bietet der Untersuchungsrichter, und nur der Untersuchungsrichter dem Staatsbürger alle Garantie dafür, dass der Gerechtigkeit zum Siege verholfen wird, dann fällt es aber auch keinem Justizminister der Welt mehr ein, zu rufen: „Untersuchungsrichter zurück, Polizeiwache vor!"

---

66. Leibzeichen.

(Text von Justizrath E. Martin.)

Das alte Bamberger Stadtrecht enthält die Bestimmung, dass bei einem Morde, falls der Mörder abwesend war und nicht vor die Leiche geführt werden konnte, die Leiche vor Gericht zu bringen und zu beschauen sei. Es war dann das Gewand des Ermordeten aufzubewahren, um, wenn der Thäter gefangen eingebracht wurde, die Stelle des begrabenen Leichnams mit gleichem Rechte, als wenn er selbst gegenwärtig wäre, einzunehmen (§§ 152, 154).

Die Bambergensis kennt einen Brauch unter „Entnahme eines Leibzeichens". Hiernach ist a. 229, 230, 232 angeordnet, dass der Richter darauf sehen solle, ein solches Leibzeichen zu erhalten, damit auf die Vorlage desselben von den Verwandten des Getödteten der Antrag auf die Erkennung des flüchtigen Mörders in die Mordacht gestützt werden kann. (Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina von Zöpfl 1839.)

Diese Bestimmung trifft auch noch in anderen fränkischen Rechten zu. Hier ist von Interesse das Schwarzenberger Recht, weil in dem fränkischen Marktflecken Scheinfeld, welches unter Schwarzenberger Herrschaft stand, noch eine höchst interessante Sammlung von Leibzeichen vorhanden ist. Auch nach Schwarzenberger Recht konnte nämlich bis in das 18. Jahrhundert hinein der unbekannte Mörder in die Acht erklärt werden, sobald in Gegenwart von Gerichtspersonen, wozu auch der Cent-Knecht gehörte, ein Leibzeichen abgenommen und vor

Gericht gebracht war. Ich glaube, im kulturhistorischen und kriminalpsychologischen Interesse zu handeln, wenn ich von denselben ein Bild gebe und bemerke nur hierzu, dass diese Sammlung gegenwärtig im hiesigen germanischen Museum aufbewahrt ist.

Die Leibzeichen sind in losen beschriebenen Blättern aufbewahrt. Von dem Inhalt der letzteren gebe ich nun einzelne bekannt und füge in Klammern bei, welches Leibzeichen zu jeder Beschreibung gehört:

1) „Leibzeichen abgenohmen von Leonhard Wilhelmen zu Zinsenbronn welchen ein Wagen todt geschlagen den 11 X 1669."
(ein rother Fetzen Tuch und Stücke von Knochen.)

2) „Diess Leibzeichen ist von Ulrich Esslinger von Dachsbach, welcher zu Hofstetten erschossen worden 23 9br 1682."
(ein vertrockneter Finger.)

3) „Leibzeichen von einem Frankenbergischen Jäger aus Sachsen gebürtig welcher von seinem Cameraden den 1. Pfingsttag bei Sudenheimb vorsätzlich erschossen worden āō 1686 den 2. Juny."
(ein vertrockneter Finger.)

4) „Leibzeichen von Georg Kaltenbrunner hiesig underthan und Wirt zu Taschendorff d. 30 9br 1721 in seinem eigenen Hauss abends zwischen 6 u. 7 Uhr von einem unbekannten filou der noch etl Cameraden bei sich gehabt also tödtlich durch den mitlern Leib gestochen worden dass Er Tags hiernach gestorben welchen man einliegendes bluthiges Löppli von seinem angehabten Hembdt geschnitten Taschendorff den Xbris 1721. Lorentz Vogel Cent-Knecht."
(ein Läppchen vom Hemd.)

5) + „Johannes Gottfried Sazler +
Leibzeichen eines 15jährigen Knaben von Bruckh in der Pfalz, so zwischen Oberleimbach u. Kohlweyler von einem Fuhrmannwaagen erschlagen und allhier begraben wordten den 11. Febr. 1696."
(ein vertrockneter Finger.)

6) „Leibzeichen von Hanss Georg Krausen welcher gestert Abends den 19. Juni 1719 auf hochfürstlich schwarzenbergischen Cent ihm Feldt vermittelst schlägerey u. darauf erfolgten Bayonet-stoss endtleibt worden. Cent-Amt Scheinfeld den 20. Juni 1719."
(ein Fetzen schwarzen Leinenstoffes, welcher von Blut getränkt gewesen zu sein scheint.)

7) „Leibzeichen von Barthel Igel zu Neuses welcher Dienstags den 15 Xbr 1722 in aller früh mitten im Fuhrweg zwischen Neusses und Obertaschendorff ohnweith des Simon?[1]) Weirlein in welchem derselbe vermutlich ertrunken todt gefunden worden, so man demselben von dem am Laib gehabten undt noch platschnass gewesenen Hembd abgeschnitten in Neuses den 15 Xbris 1722 Lorentz Vogel Cent-Knecht."
(ein Fetzen Hemd.)

[1]) Der Nachname ist auf dem Original unleserlich.

8) „Den 17. Sebtember ist ein mensch gefundten wordten zu bülma in den walt und ist stadt des Leibzeigen genoben wordten ein stig von dem Kopf Digler und 2 ring an stadt das Leibzeigen genommen worden. 1731 Peter Fuchs."

(ein Stück weissen Leinens u. 1 Ring.)

Es wäre interessant, zu erfahren, ob noch mehr derartige Sammlungen existiren. Aus Vorstehendem geht hervor, dass die Leibzeichen den Zweck hatten, ein Contumazialurtheil gegen den unbekannten Mörder — die Mordacht — zu erwirken. Sie sind daher wesentlich verschieden von den abgelösten Körpertheilen eines Ermordeten, welche man dem Mörder vorlegte, um Schadloshaltung zu erhalten, z. B. im Fall Ricke, welcher dem Eberhard Sobbe Schadloshaltung wegen des ermordeten L. Hockesberg, dessen abgelöste Hand Sobbe dem Rite präsentirt hatte, am 14. März 1376 in Rostock verspricht (vide Mecklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Band XIX S. 43).

Schlussbemerkung des Herausgebers. — Die vorstehende, überaus interessante Mittheilung hat mich veranlasst, dieser merkwürdigen Verdinglichung näher nachzugehen, die aufgefundene Belehrung ist aber geringe. Müller & Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Weigand, Pedus Deutsches Wörterbuch, Wilda, Strafrecht, Jacob Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", Richard Schröder, „Lehrbuch" kennen das Wort Leibzeichen nicht. Schröder spricht von „leiblicher Beweisung" (schîn, blickender schîn), die als eine Art gerichtlicher Augenschein aufzufassen ist. Neben diesen „blickenden schein" sagt Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer): Zu jeder Verurtheilung eines Verbrechers forderte man eines von dreien: Gichtigen Mund (Geständniss), oder handhafte That (Betretung über der Missethat) oder blickenden Schein (Vorzeigung des corpus delicti am Gericht). Haltaus 172, 1607. Bei Ermordungen wurde daher der Leichnam nicht eher begraben, bis er vor Gericht gebracht und über ihn geklagt war. Später nahm man dem Todten blos eine Hand, endlich bediente sich der Kläger des Symboles einer wächsernen Hand. Im Reineke bringt ein Vogel Federn von einem getödteten Weibe als Wahrzeichen vor Gericht. Eine merkwürdige Stelle bei Festus S. V. membrum lehrt auch Uebereinstimmung römischer Sitte: Membrum abscindi mortuo dicebatur, cum digitus ejus decidebatur ad quod servatum, iuxta fierint reliquo corpore combusto.

Grimm, Deutsches Wörterbuch, kennt aber das Wort Leibzeichen: es heisst dort: Leibzeichen, welches das peinl. Gericht von einem gemordeten Körper als Beweis seiner Ermordung nimmt (Finger, die ganze gedorrte Hand, oder ein Stück blutiggewordenes Kleidungsstück), wodurch bewiesen werden kann, dass die That wahrhaftig geschehen ist. Haltaus 1249 (aus Keysers prax. crim. s. 234).

Bamberger Stadtrecht:

§ 152: „Und ob der mort begraben ist und vor gesehen und geschauwet ist. So schol daz gewant, waz gewants ez ist, das selle reht haben,

von dez mortz wegen ze rihten gleycher weyse alz ob der mort gegenwertig dennoch wer."

§. 154: „Und wirt einer in der selben zeit um den mort gevangen und daz der mort begraben ist, so schol sein gewant daz selbe reht haben alz der mort ye gegenwertig wer."

Bambergensis CCXXIX:

„Item, so yemant erschlagen oder ermördt wirdet .... so söllen unsere Amptlewt und Panrichter .... in gegen zweyer oder dreyer geschworner Schöpffen .... von dem erschlagen oder ermördten von stunden, ee der begraben wirdt, leibzeichen nemen lassen, wie in demselben stück an yedem halsgericht herkommen und gewonheyt ist.

CCXXXII:

.... „so mögen die Cleger den todten oder ein leybzeychen von jme und ander glaublich Kuntschafft der tate .... für gericht bringen."

Die Karolina kennt diese Bestimmungen nicht mehr.

---

67. Ueber Papillarlinien.

Die Bedeutung der feinen Linien an der Innenseite der Finger, mitunter auch Tastrosetten oder Hautleisten genannt, erhalten zusehends immer grössere Bedeutung (vergl. H. Gross, „Handb. f. UR., 3. Aufl. pag. 526, dann dieses Archiv, Bd. 1, pag. 149 u. 497, Bd. III, pag. 1 u. 196) — ja, es wird vielfach versucht, das auf ihnen aufgebaute, sog. Galtonsystem mit dem von Bertillon rivalisiren zu lassen. Hoffen wir, dass sich eine Vereinigung beider in Form der Ergänzung des Letzteren durch das Erstere wird durchführen lassen. Wie sehr die Bedeutung der Papillarlinien erkannt wird und wie sehr das Interesse an ihnen wächst, beweisst die umfangreiche Literatur über die Frage; die „wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie", herausg. von Dr. Ferd. Maack in Hamburg, bringt in dem mir zufällig in die Hände gekommenen Januarheft 1901 für ihre Zwecke ein Literaturverzeichniss, welches aber auch für uns sehr verwendbar ist: es bringt nicht weniger als 54 wissenschaftliche Arbeiten über Natur, Bedeutung und Verwerthung der Papillarlinien.

---

68. Gaunerzinken.

Nachrichten darüber, dass man sich in früherer Zeit, als die merkwürdigen Gaunerzinken noch häufig waren, um dieselben gekümmert hätte, sind spärlich vertreten; es interessirt also wohl jede Notiz über dieselben. Die „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei", herausgegeben vom Polizeirath Merker in Berlin, gedruckt bei L. W. Krause, Berlin, Adlerstrasse 6, bringen im 8. Jahrgang im

Hefte 8 vom 25. Februar 1830 die Beschreibung und Abbildung von etwa 50 Gaunerzinken in der bekannten typischen Form, die gerade deshalb wichtig sind, weil sie genau den bisher bekannten und veröffentlichten entsprechen und derart zeigen, wie verbreitet und international diese Zeichen sind und waren; Pfeil, Signirung, Begleitung, Art der Zeichnung, alles stimmt mit jenen Zeichen, die wir aus den übrigen Gegenden von Deutschland und Oesterreich kennen und die jetzt, nach 70 Jahren, genau so dargestellt werden, wie damals.

---

69. Karten aufschlagen.

Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass das Kartenaufschlagen, das Wahrsagen aus Karten heute noch viel verbreiteter ist, als man gewöhnlich annimmt, und dass auch der Einfluss, den dasselbe auf die Arbeiten des Kriminalisten ausübt, ein sehr beträchtlicher ist. Bei einer gar nicht unbeträchtlichen Zahl von Diebstählen, Betrügereien, ja selbst von Mordthaten und Brandlegungen laufen die Leute zuerst zur Kartenlegerin und dann erst zu Gericht, wo sie mit überraschender Sicherheit ihre Kenntnisse über den Thäter, Art der Verübung, Mitschuldige etc. auskramen, natürlich ohne zu sagen, woher ihre erstaunliche Wissenschaft stammt. Der Vernehmende vermuthet hinter derselben brauchbare Begründung, fragt nach derselben nicht eingehend und baut seine weiteren Entschliessungen auf die gemachten Angaben, die auf dem Tische der Wahrsagerin entstanden sind. Wie viele Missgriffe, falsche Verfolgungen, Verhaftungen und anderes Unheil so entstanden sind, ist unabsehbar — zu rathen ist nur, diesfalls genauer zuzusehen und jene Fälle zu entdecken zu trachten, die auf abergläubischem Wege Materiale erhalten haben. In der Regel verrathen sich dieselben durch die eigenthümliche Art, wie sie begründet werden, sehr häufig durch gewisse Schlagworte, die beim Kartenaufschlagen gebraucht werden, mitunter auch durch eigenthümliche Zusammenstellungen, die eben durch die Karten veranlasst werden. Es ist deshalb auch, um solche Entdeckungen machen zu können, nöthig, die Bedeutung der Karten zu kennen, die ihnen in der Regel beigelegt wird, weshalb ich auch einmal (Handbuch f. Untersuchungsrichter, 3. Aufl. p. 367) die gewöhnlichen „Signale" der Karten, wie die Leute zu sagen pflegen, angeführt habe. Aber diese ändern sich nach Zeit und Ort, und heute scheinen, namentlich in Süddeutschland, andere „Signale" geläufig zu sein als in Norddeutschland und Oesterreich, wo sie auffallender Weise ziemlich zusammenfallen. Herr Lohsing in Prag sendet mir zwei Ansichtskarten (aus dem grossen Ansichtspostkartenverlage von Fr. Schardt in Nürnberg), auf welchen die ganze Wahrsagekunst mit Karten verlautbart wird. Das ganze „patentamtlich und gerichtlich eingetragene Muster — gesetzlich geschützt" — ist ein Beweis, welche grosse Verbreitung das Kartenaufschlagen auch bei Gebildeten noch geniesst. Ich will die mo-

dernen Bedeutungen der einzelnen Karten aufführen, da ihre Kenntniss, wie erwähnt, bei gewissen Anzeigen sehr dienlich sein kann. — Von jeher und auch hier, wird die fragende Person, wenn männlich, durch den Herzkönig, wenn weiblich durch die Herzdame dargestellt; im ersten Falle ist dann die Herzdame die Geliebte, Braut, Frau des Fragenden, im zweiten Falle der Herzkönig der Geliebte, Bräutigam, Gatte der Fragenden, Die übrigen Herzkarten bedeuten: Ass: Heimath, Haus, Familie. Bub: Gute Gedanken. Zehner: Neigung, Verlobung, Heirath, Verbindung. Neuner und Achter: Unverhofftes, Ueberraschung. Siebener: Liebe, Freundschaft.

Carreaukarten: Ass: Nachricht, Stelldichein, Brief. König, Dame, Bub: Freunde, Freundin. Zehner: Rückkehr, Wiederholung, Wiedersehen. Neuner und Achter: Verdruss, Langweile, Krankheit. Siebener: Krieg, Entbindung, Reise.

Treffkarten: Ass: Orden, Kompliment, Ehre, Geschenk. König: Vornehmer Herr. Dame: Verwandte. Bub: Falschheit. Zehner: Glück, gute Spekulation. Neuner und Achter: Gelingen, Wohlstand, gute Nahrung. Siebener: Der häusliche Herd, zu Hause.

Piquekarten: Ass: Unangenehme, traurige Nachricht. König: Vornehmer Herr. Dame: Glückskarte. Bub: Trauer. Zehner: Widerwärtiges, fehlgeschlagene Hoffnung. Neuner und Achter: Kummer, Aerger, Streit. Siebener: Gedeihen, Gewinn, Erbschaft.

---

70. Die „Rundschau“ sagt in ihrer Nr. 588:

Die Anwendung der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung in der Kriminalistik spielt in Deutschland eine grosse Rolle; in Skandinavien ist sie neueren Datums. Nach einem Vortrage, den L. Schmelck auf der letzten Versammlung skandinavischer Naturforscher in Stockholm hielt, spielt auch hier die Chemie die erste Rolle. So konnte die mikroskopisch-chemische Untersuchung einer angefochtenen Urkunde aus dem Jahre 1850 darthun, dass das Papier Cellulose von Coniferen enthielt, welche 1850 noch nicht in der Papierfabrikation angewandt wurde. In vielen Fällen genügte allein die mikroskopische Untersuchung, um zu zeigen, dass Schriftzüge, welche die folgenden kreuzen, sie bedecken, anstatt von ihnen bedeckt zu werden, so dass sie später hinzugefügt sein müssen, also Fälschungen sind. Von unschätzbarem Nutzen bei Schriftuntersuchungen ist die Photographie, speciell die Mikrophotographie. Eine einzige Aufnahme wird in vielen Fällen bei entsprechender Vergrösserung die ganze Fälschung, die Radirung oder die nachträgliche Hinzufügung von Schrift- oder Zahlzeichen darthun. — Eine Unterschlagung, welche vor einigen Jahren auf einer Postfiliale in Christiania verübt wurde, ist wegen der Vielseitigkeit der Untersuchungen von besonderem Interesse. Ein von der Filiale an das Hauptpostamt übermittelter Postsack enthielt statt der angegebenen Geld-

briefe im Werthe von 8000 Kronen einen Ziegelstein, einen Klumpen feuchter Erde, ein Stück Alaunschiefer, einige Zweige von einem Baume mit welkem Laub, Papier und Holzsplitter. Die Untersuchung des Aeusseren (des Siegellacks, der Tinte und des Bindfadens) ergab, dass die Unterschlagung auf der Post verübt sein musste, liess aber unentschieden, ob auf dem Haupt- oder Nebenpostamte. Die Untersuchung des Inhalts brachte Licht in die Angelegenheit. Die botanische Untersuchung blieb ergebnisslos; aber der Erdklumpen enthielt etwas Kalk und Stücke von einem Syenit, der in Christiania als Grundstein Verwendung findet, und ein kleines Glasstück von der Grösse des dritten Theiles eines Fingernagels. Der Verdacht lenkte sich auf die Bauplätze in der Nähe der Filiale; aber die Zusammensetzung der Erde war gleichförmiger als dies auf einem Bauplatze zu erwarten stände, so dass die Erde wahrscheinlich von dem Bauplatze auf einen Weg gefahren und hier unter den Wagenrädern geknetet war. Auf einem wenig befahrenen Wege in der Nähe der Filiale wurde entsprechende Erde gefunden, deren Identität Professor Brögger auf Grund des darin enthaltenden Katophorits (einer Hornblende) und eines eigenthümlichen Feldspats feststellte. Später gelang es, hier auch die entsprechenden Glasstücke aufzufinden und zuletzt sogar ein solches ausfindig zu machen, dessen Bruchfläche zu einer Bruchfläche des Stückes im Postsacke passte. Der Verwalter der Filiale wurde verurtheilt, gestand aber nicht; bald darauf wurde jedoch zufällig das Geld in seinem Garten gefunden.

---

71. Zur Frage der Haarfarbeänderung bei Leichen.

Dr. Weinberg in Dorpat giebt im 1. Hefte des Jahres 1901 des Centralblattes für Anthropologie etc. ein für uns interessantes Referat über eine (russisch geschriebene) Arbeit von P. A. Minakow: „Neue Ergebnisse bei Untersuchung von Haaren aus alten Grabstätten und von Mumien" (Nachr. der kaiserl. Gesellschaft der Freunde der Naturkunde etc. an der Universität Moskau, Bd. XCV; Schriften d. anthropol. Section 1899, Bd. XIX). Diese Mittheilung kann für unsere Arbeiten u. U. von grösstem Werthe sein, da wir in Agnoscirungsfragen bei aufgefundenen oder exhumirten Leichen oder Skeletten häufig Schwierigkeiten wegen der Haarfarbe begegnen. Die Feststellungen über Veränderungen der Haarfarbe sind daher stets von Wichtigkeit.[1]) Ich entnehme dem genannten Referate mehrere Punkte:

1. Die ursprüngliche Haarfarbe bei Mumien weist beträchtliche Veränderungen auf: dunkle Haare können hell, helle hingegen dunkel werden.
2. Was beträchtliche Zeitläufte an trocken gehaltenen Haaren von

---

[1]) Vgl. den bekannten „Atlas der menschl. u. thier. Haare sowie der ähnlichen Fasergebilde" von W. Waldeyer. Lahr 1884.

Mumien und sonst konservirten Leichen bewirken, kann durch Leichenflüssigkeit, Bodenfeuchtigkeit etc. in ganz kurzen Zeiträumen bewerkstelligt werden.

3. Das Gelbwerden des Horngewebes im Haare und das Bleichen des Haarpigments bei in der Erde bestatteten Leichen kann namentlich durch Einwirken jener Salpetersäure begünstigt werden, die bei der Oxydation faulender organischer Stoffe frei wird.
4. Durchtränken der Haare mit gewissen Bodenbestandtheilen und Leichenflüssigkeit ist dem Dunkelwerden derselben sehr förderlich.
5. Maceration von Haaren in feuchtem Boden und in alkalischer Leichenflüssigkeit mit darauffolgender Eintrocknung hilft aber zur Bildung lufthaltiger Vacuolen in den Haaren, wodurch selbst schwarze Haare hellblond oder schmutzigweiss (!) werden können. —

Dass alle genannten Bedingungen an Fundstätten von Leichen, die strafrechtlich wichtig sind, vorkommen können, ist sicher; ob es im gegebenen Falle nachgewiesen werden kann, ob der Einfluss thatsächlich geltend wurde, ob also gerade helle Haare in dunkle oder dunkle in helle oder jugendliche in greisenhafte Haare verwandelt wurden, oder ob sogar gebleichte Haare wieder in gefärbte verwandelt wurden, das zu entscheiden ist Sache der Sachverständigen, und der Untersuchungsrichter wird gegebenen Falles die entsprechenden Fragen an dieselben zu stellen haben. Das Wichtigste an der Sache geht dahin, dass der Untersuchungsrichter bei der Frage einer Agnoscirung durch das Vorliegen einer Haarfarbe, die nicht stimmen würde, selbst nicht verblüfft wird, und dass er dafür Sorge trägt, dass dieser Umstand auch auf die Zeugen nicht bestimmend wirkt. Dies ist für den Untersuchungsrichter um so wichtiger, als derlei Agnoscirungen häufig vorgenommen werden, bevor noch Sachverständige, die aufklärend wirken können, zur Stelle sind.

---

72. Vorgehen bei Skelettfunden.

Dass der Untersuchungsrichter bei der Auffindung von Knochen oder ganzer Skelette „Ermordeter" zu thun bekommt, ist häufig genug. Mitunter handelt es sich um Thierknochen oder um das Skelett eines Selbstmörders, mitunter auch um die Ueberreste eines Menschen aus längst vergangener Zeit. Ich wurde einmal, als Erhebungsrichter bei dem Gerichte eines kleinen Landstädtchens, von einem athemlosen Gendarmen vom Mittagstisch weg zu einem aufgefundenen „Ermordeten" geholt. Die umstehenden Leute wussten sogar den Namen des Erschlagenen anzugeben, in Wahrheit war es aber das Skelett eines Hunnen, dem man vor vielen Hundert Jahren hier den Schädel eingeschlagen, und der in fremder Erde sein Grab gefunden hatte. — Oft haben aber solche Funde wirklich hohe strafrechtliche Bedeutung, sie bilden die Grundlage grosser Strafprocesse. Der herkömmliche Vorgang bei einem solchen, vielleicht

höchst wichtigen Funde ist dann der, dass der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten und dem sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Apparat erscheint, in einem Protokolle den Vorgang des Fundes etc. beschreibt, die Knochen sammeln und von den Aerzten besichtigen lässt. Dann wird der ganze Fund sammt etwa noch vorhandenen Kleiderresten, Haaren und sonst Dazugehörigem fürsorglich in eine Kiste verpackt, und ist der Untersuchungsrichter besonders vorsichtig, so lässt er die umliegende Erde durchsieben, um etwa Knöpfe, Nadeln, Schmuckstücke und sonstiges zu Agnoscirungszwecken etwa Dienliches noch finden zu können. Zum Schlusse kommt die Kiste in die Hände der Sachverständigen, und diesen werden eine Menge oft kluger, oft thörichter Fragen gestellt, die sie aus dem vorliegenden Knochenhaufen beantworten sollen. Unzählige Male lautet die Antwort der Sachverständigen: „Alle uns gestellten Fragen und noch einige dazu könnten wir mit Sicherheit beantworten, wenn wir wüssten, wie die Knochen gelegen sind; aus der wirklichen Lage des Skelettes bei dem Funde könnten wir alles sagen, aus dem vorliegenden Knochenhaufen können wir gar nichts entnehmen." — Es möchte daher von Interesse sein, wenn ein von L. Pfeiffer im Korrespondenzblatt des allgem. ärztl. Vereines in Thüringen 1900 Nr. 8 angegebenes Verfahren (nach einem Referat von Dr. Buschan im „Centralblatt für Anthropologie etc.", Heft 1, 1901) dargelegt wird, welches Pfeiffer bei der Aufdeckung merovingischer Gräber aus dem 5. Jahrhundert eingehalten hat. Zunächst wurde die Vorderseite des Skelettes durch sorgfältiges Präpariren freigelegt und jeder einzelne Knochen möglichst etwas am Rande unterschnitten, in der Absicht, dass ein aufzugiessender Gipsbrei jeden einzelnen Knochen erfassen und beim späteren Herausnehmen der erhärteten Gipsplatte festhalten konnte. Dieser Zweck wurde auch erreicht. In dieser Gipsplatte, in welche das Skelett mit seiner Vorder-(Ober)seite eingebettet lag, wurde nun wieder die Rücken-(Unter)seite sorgfältig freigelegt, aber ohne Unterschneidung der Knochenränder und alsdann ein Leimabguss genommen, aus dem ein Gipsabguss der Rückenfläche angefertigt werden konnte. Weiter wurden an dem ersten Originalabguss die einzelnen Skelettheile etwas unterhohlt, eine Seifenlösung aufgetragen und wiederum Gipsbrei aufgegossen; in diesem blieb das Skelett hängen, mit seiner freien, ursprünglich sichtbaren Vorderfläche. Aus der nun entleerten ersten Originalplatte konnte eine Kopie der Vorderansicht wieder genommen werden, wobei diese Platte allerdings zerstört werden musste. Auf diese Weise besass man schliesslich das unverletzte Skelett, einen Abguss der Vorderfläche und drei Abgüsse der Rückenfläche. —

Dass das ganze angegebene Verfahren sehr einfach und von Jedermann ohne besondere Geschicklichkeit leicht durchzuführen sei, soll nicht behauptet werden, aber es ist zu erwägen, dass eine solche Arbeit kaum jemals sehr dringend sein dürfte, wie es z. B. bei Fussspurabnehmen, Blutspursicherung etc. regelmässig der Fall ist. Wenn nach einem Morde so viel Zeit vergangen ist, dass der Leichnam nur mehr als Skelett vorhanden ist, dann schadet eine, wenn auch tagelange Zögerung nicht

weiter, zumal ja alle dringenden Massnahmen besorgt werden können. Es wird also stets möglich sein — unter selbstverständlich verlässlicher Bewachung und Sicherung des Fundortes — einen Bildhauer, Modelleur oder Gipsgiesser herbeizurufen, der die Konservirung nach der genannten Angabe richtig vornimmt, so dass für die Sachverständigen ein denkbar entsprechendes Material geschaffen wird. Diese an die Fundstelle und zur Besichtigung vor der Konservirung heranzuziehen, wird zwar stets höchst erspriesslich, nicht aber immer genügend sein, da man zur Zeit des Fundes noch nicht wissen kann, welche Lagerungen und sonstige Umstände sich später als richtig und massgebend erweisen können.

Weiters wäre aber zu erwägen, dass diese umständliche Arbeit für die Knochen der Leute aus der Merovinger Zeit doch nicht allzu umständlich ist, und bei aller Anerkennung der Wichtigkeit solcher ehrwürdiger, anderthalb Jahrtausende alter Knochen wird doch Niemand zweifeln, dass die Knochen eines Erschlagenen, von deren Lagerung Ehre, Freiheit und Leben eines Angeklagten abhängen kann, unendlich viel wichtiger sind.

Kann also der Historiker und Anthropolog alte Merovinger Gebeine konserviren, so muss es der Kriminalist erst recht thun — trotz der Umständlichkeit der Arbeit. —

---

73. Fussspurenfixirung.

O. Mönkemöller und L. Kaplan (Neurol. Centralblatt No. 17 ex 1900) rathen, zum Studium von Fussspuren Trikotstrümpfe der Versuchsperson mit alkoholischer Eisenchloridlösung zu tränken und so über weisses Papier gehen zu lassen. Dann werden die Abdrücke mit Ammon. sulf. cyanat. 25.0, Spirit. 100.0 und Aether ad 1000.0 befeuchtet, es bildet sich Rhodaneisen und so sehr klare Abdrücke. —

---

74. Selbstverstümmlung und Hysterie.

J. Eversmann (Münchner medicin. Wochenschrift 1900, No. 9) macht darauf aufmerksam, dass Selbstverstümmlungen bei Hysterischen nicht selten vorkommen. Diese Thatsache beweist abermals, welchen Schwierigkeiten und Täuschungen der Kriminalist durch Hysterische ausgesetzt wird, und wie nothwendig es ist, beim geringsten Verdachte auf Hysterie, diese durch den Arzt feststellen zu lassen. —

---

75. Selbstentzündung.

„Neueste Erfindungen, Erfahrungen", herausgegeben von Dr. Th. Koller, Wien, Hartleben, machen im 4. Heft des laufenden Jahrganges darauf aufmerksam, dass „Twist" (wohl Baumwollengarn?) als Putz-

wolle verwendet und dann mit Oel, Petroleum, Benzin etc. verunreinigt, sehr leicht zu Selbstentzündung Anlass giebt.

---

76. Modellirwachs.

Zum Abformen von kriminalistisch wichtigen kleinen Gegenständen, z. B. Zähnen eines Getödteten, kleinen Beschädigungen an erbrochenen Behältnissen, die auf das benützte Werkzeug schliessen lassen, und sonstigen kleinen Eindrücken etc. wird von der „Südd. Apoth. Ztg." empfohlen: 6 Gewichtstheile erwärmtes Wachs, 1 Gewichtstheil Schweinschmalz und 1 Gewichtstheil Zinkweiss recht gründlich durchgeknetet und etwa mit Ocker, Carmin etc. gefärbt. Es wird mit der Zeit sehr hart und sind derart erzeugte Modelle vor Beschädigungen gesichert.

---

77. Zur Frage der Zeugenaussagen.

Ein absolut verlässlicher und hochgebildeter Jurist theilt mir einen höchst lehrreichen Fall von falscher Beobachtung mit. Eine Dame, nennen wir sie Frau S., hat vor fast 3 Jahren die feierliche Fronleichnamsprocession in Wien (von einer Tribüne aus) angesehen; an diesem Umzuge nehmen meistens der Kaiser und zahllose Würdenträger in glänzenden Uniformen theil, so dass die Procession einen prächtigen, abwechslungsreichen Eindruck gewährt. Vor kurzem kam nun in Gegenwart der genannten Frau S. die Rede auf jene Fronleichnamsprocession, und hierbei bemerkte Frau S., dass ihr von allen Theilnehmern besonders der damalige Ministerpräsident Graf Thun durch seine seltene Körpergrösse, seine Barttracht und durch sein glänzendes Kostüm: violett mit goldenen Verschnürungen, aufgefallen sei. Richtig hieran ist, dass Graf Thun die meisten Männer von Wien durch seine Körpergrösse überragt und dass er die, immerhin auffallende Barttracht der sogenannten „Windischgrätzdragoner", bei welchen er gestanden ist, beibehalten hat: kurzer Backenbart ohne Schnurbart. Unrichtig ist aber, dass er damals ein violett-goldenes Kostüm trug, er war vielmehr in der sehr schlichten, dunkelgrünen Uniform eines Ministers erschienen, vielleicht die schmuckloseste Uniform, die es bei jenem Umzuge gegeben hat. Meinen Gewährsmann interessirte diese Verwechslung, er forschte der Sache weiter nach und konnte mit voller Sicherheit feststellen:

1. Frau S. bleibt trotz aller Aufklärungen dabei, Graf Thun habe damals eine sehr auffallende Tracht aus roth-violett und Gold getragen; sie meint, dass sie diese Wahrnehmung, wenn sie aus irgend einem Grunde wichtig geworden wäre, sofort bei Gericht mitgetheilt und unbedenklich beschworen hätte.
2. Eine Verwechslung des Grafen Thun mit einer andern Person ist vollkommen ausgeschlossen, da vor allem der von ihm eingenom-

mene Platz in der Reihenfolge der Würdenträger stimmt und da er in Folge seiner Riesengestalt und seiner auffallenden Barttracht mit Niemandem verwechselt werden konnte.

3. Neben dem Grafen Thun war damals allerdings ein Fürst L. in glänzender violett-röthlicher, reich mit Gold verzierter Tracht gegangen. —

Hiermit ist auch die Erklärung gegeben:

Frau S. hatte von der ganzen Fronleichnamsprocession, von der auffallenden Erscheinung des Grafen Thun und von dem glänzenden Kostüm des Fürsten L. sehr kräftige Eindrücke erhalten und sich offenbar auch bestrebt, die Namen der ihr genannten hervorragenden Persönlichkeiten im Gedächtniss zu behalten. Häufige Erfahrung lehrt nun, dass gerade in solchen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Eindrücke energisch aufgetreten sind, ein Zusammenfliessen, ein Verbinden verschiedener Eindrücke zu einem Gesammtbilde auftreten kann: es hat also auch hier Frau S. aus dem Grafen Thun und dem Fürsten L. Eine Person gemacht, indem sie Grösse und Barttracht vom ersten mit der Kleidung des zweiten verbunden hat. Solche Vorgänge kommen ebenso häufig vor, als sie selten beachtet werden und nachweisbar sind: die bekanntesten sind jene, in welchen Bild mit Bild oder Bild mit Wirklichkeit verquickt wird. Ersteres kann man häufig bei Besprechung von Kunstausstellungen, die man besucht hat, wahrnehmen: es versetzt z. B. Einer einen Sonnenaufgang, der auf einer Steppenlandschaft gemalt war, auf eine Alpenlandschaft oder ein Interieur von der Ermordung Wallensteins auf ein Bild, das die Kinder Kaiser Ferdinand II. darstellt (beides mir thatsächlich vorgekommen). Auch hier wird aus zwei verschiedenen Eindrücken in der Erinnerung ein einziger dargestellt. Ich habe einmal den Fall veröffentlicht, in welchem ein Bauernbursche, intelligent und wahrheitsliebend, der das erste Mal eine grössere Stadt und eine Menagerie gesehen hatte, die lebenden Thiere der Menagerie und die an der Aussenseite derselben angebrachten Reklamebilder (Kampf einer Schaar Wilder mit einer fabelhaft grossen Riesenschlange) verband, und alles als wirklich gesehen erzählt hat. —

Aber auch wirklich Vorgekommenes wird durcheinander gebracht, und wenn z. B. von zwei Leuten einer geschlagen und der andere geschrieen hat, wird leicht blos von Einem erzählt, dieser habe geschlagen und geschrieen. In der Regel darf angenommen werden — ich glaube wenigstens derart beobachtet zu haben —, dass bei dem Wahrnehmen zweier oder mehrerer kräftiger Eindrücke, alles Wahrgenommene oder der grössere Theil desselben auf den stärksten Eindruck vereinigt wird. Bleiben wir bei dem letztgenannten Beispiele und nehmen an, dass hier eine Zusammenwerfung stattgefunden hat, so kommt es darauf an, was dem Zeugen einen stärkeren Eindruck gemacht hat: war es das Schlagen, so wird das Schlagen und Schreien vom Schlagenden erzählt, war es das Schreien, so werden beide Handlungen vom Schreienden behauptet — wie oft solche Vorgänge in unsere Processe

eingreifen, ist nicht abzuschätzen, sicher ist nur, dass sie vielfach öfter vorkommen, als in der Regel angenommen wird; die einzige Möglichkeit, sich gegen solche verwirrende und höchst gefährliche Irreführungen zu schützen, dürfte in dem von mir schon öfter empfohlenen Mittel gelegen sein, sich bei Vernehmungen das vom Zeugen (oder auch Beschuldigten) Erzählte, recht lebhaft an der geschilderten Situation vorzustellen: Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten treten hierbei noch am ersten zu Tage, weil sich das blos Gehörte lange nicht so leicht widerspricht, als das lebhaft Vorgestellte. Man wird bald die Wahrnehmung machen, dass man häufig die unwahrscheinlichsten Dinge beim Anhören gläubig hinnimmt, aber sofort Anstoss findet, wenn man sich die Sache vorstellt. Als krass übertriebenes Beispiel dient der oft citirte Satz: „Er ging, die Hände auf dem Rücken, im Zimmer auf und ab und las die Morgenzeitung". Dies hört mancher ganz ruhig an, stellt er sich den Hergang aber vor, so merkt er sofort die lächerliche Unmöglichkeit. Natürlich tritt diese nicht in allen Fällen zu Tage, aber doch öfter als man glaubt, und sehr oft findet man bei der Vorstellung mindestens Anlass zu zweifeln. Wer aber einmal zweifelt, der ist doch nicht ganz sicher verrathen und verkauft. —

Gehen wir noch einmal auf den Ausgangspunkt dieser Darstellung zurück: Hätte sich Frau S. recht lebhaft die Hünengestalt des Grafen Thun mit der seltsamen Barttracht in dem roth-violetten, goldverschnürten Kostüm vorgestellt, so hätte sie sicherlich die Ueberzeugung bekommen: „Nein, das habe ich nicht gesehen, so war der Eindruck nicht, diese Gestalt ist meiner Erinnerung fremd." Selbstverständlich war es im vorliegenden Falle nicht der Mühe werth, sich solche Vorstellungen zu machen, aber unsere Fälle sind eben wichtig genug, um einerseits den Zeugen aufzufordern, sich seine Angaben vorzustellen, und anderseits selbst die Vorstellung des uns Mitgetheilten vorzunehmen. Auch hier thut fortgesetzte Uebung ausserordentlich viel. Glücklicher Weise ist in diesen Fällen die Gefahr einer Suggerirung zwar vorhanden, aber nicht allzu gross, da man ja dem Zeugen nichts einzureden sucht, sondern ihn blos auffordert, sich die damalige Situation sammt der ganzen Umgebung lebhaft vorzustellen, den fraglichen Vorgang im Gedanken dort abspielen zu lassen und dann zu erwägen, ob sich das Behauptete wirklich so zugetragen hat, wie es Zeuge erzählt hat. Sogar bei recht beschränkten Leuten erzielt man auf diese Art recht günstige Klarstellungen.

---

78. An die Herren Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter!

Die Frage der Lokalisirung von Empfindungen wurde bisher fast nur in den Laboratorien der Psychophysiologen einem sorgfältigen Studium unterzogen, wobei an Versuchspersonen durch verschiedene Gewichtsbelastungen, durch Druck und Stiche, zumeist mit verschieden geöffneten Zirkelspitzen etc. festgestellt wurde, in wie weit Antworten

erzielt werden können, die den Thatsachen mehr oder weniger entsprechen. So wichtig und interessant die Ergebnisse dieser Arbeiten auch sind, so bleiben sie doch immer nur Laboratoriumsversuche, d. h. sie entsprechen niemals vollkommen den Verhältnissen, wie sie im Leben wirklich vorkommen; vor Allem ersetzt die Versuchsperson nie den wahrnehmenden Menschen im gewöhnlichen Leben; wird auch noch so sehr Vorsorge dagegen getroffen, dass die übrigen Sinne nicht mitthun, so weiss die Versuchsperson doch, dass experimentirt wird, und richtet ihre Aufmerksamkeit unwillkürlich auf den Vorgang. Weiter müssen beim Experimente die Versuche häufig wiederholt werden, es tritt somit durch Gewöhnung eine gewisse Uebung ein, sehr oft wirkt auch Suggestion in unerwünschter, aber nicht leicht feststellbarer Weise mit und bringt dann recht abenteuerliche Ergebnisse zum Vorschein. Am meisten stört aber der Umstand, dass alle Sinneneindrücke selbstverständlich nur im bescheidenen Maasse vorgenommen werden können, dass Schmerzerregung kaum dem Namen nach erzeugt werden darf und dass wirkliche Verletzungen von vornherein ausgeschlossen sind. Gerade diese interessiren aber uns Kriminalisten, und darüber, was bei der Entstehung verschiedener Verletzungen empfunden (und angegeben) wird, darüber haben wir sehr wenige Feststellungen. Es geht hier so, wie bei so vielen der wichtigsten psychischen Vorgänge: die Psychologen machen die Beobachtungen, haben aber hierzu nicht das eigentlich massgebende Material — und wir Kriminalisten haben das Material, machen aber nicht die entsprechenden Beobachtungen. Gerade diese theoretischen Arbeiten sind für die Praxis aber von der grössten Bedeutung, und das was die theoretischen Psychologen in ihren Laboratorien feststellen, das dürfen wir für das Leben nicht so ohne Weiteres verwerthen. Sagen wir z. B. wir wüssten genau, was die Physiologen über die Vorgänge beim Hören, die Verlässlichkeit, Sicherheit, die Unterscheidung und die Täuschungen hierbei festgestellt haben und zwar durch hundertfältige Beobachtungen über die Vorgänge beim Hören jenes Schalles, der durch das Fallen kleiner Schrotkügelchen erzeugt wird. Niemandem fällt es nun ein, das hier versuchsweise Festgestellte anwenden zu wollen, wenn es sich z. B. um Gehörswahrnehmungen bei einem Schuss oder ähnlichen gewaltigen Erschütterungen handelt; es hat eben noch Niemand behauptet, dass die Schallerscheinungen beim Falle eines Schrotkügelchens lediglich mit x multiplicirt werden müssen, um die Erscheinungen bei einem Flintenschusse vor sich zu haben — die Wirkungen sind eben essentiell verschiedene.

Ebenso verhält es sich mit Schmerzempfindungen. Aus den Experimenten der Psychophysiologen wissen wir genau, wie sich Angabe und Wirklichkeit zu einander verhält, wenn Versuchspersonen mit verbundenen Augen an verschiedenen Körperstellen gestochen, d. h. mit Nadel- oder Zirkelspitzen berührt werden: wir wissen an welchen Körperstellen richtig, an welchen unsicher lokalisirt wird, wie weit der Zirkel geöffnet werden muss, damit die Zirkelspitzen doppelt empfunden werden, welche Körperstellen empfindlicher sind etc. — aber das alles

wissen wir nur von genau aufmerkenden Versuchspersonen und von so geringen Attaken, dass das hierbei Empfundene kaum als Schmerz bezeichnet werden kann. Wie sich die Sache aber bei unerwartet erlittenen und namentlich bei bedeutenden oder doch nur nennenswerthen Verletzungen verhält, darüber sind wir nur ganz ungefähr unterrichtet, obwohl uns das Material in reichster Menge zur Verfügung stünde, und obwohl die Wichtigkeit der Ergebnisse eine sehr bedeutende ist. Diese letztere tritt namentlich dann zu Tage, wenn Jemand, sei es bei einem Ueberfalle, bei einer Rauferei, bei einer Misshandlung zwei oder mehrere Verletzungen von zwei oder mehreren Thätern erlitten hat, und wenn es sich um die Feststellung handelt, wem die verschiedenen Verletzungen zuzutheilen sind; dies kann z. B. von sehr grosser Wichtigkeit sein, wenn Einer auf dem Rücken eine ganz unbedeutende Schnittwunde und eine lebensgefährliche Stichwunde von zwei verschiedenen Angreifern erhalten hat, und wo die Aussage des Beschädigten vielleicht der einzige Anhaltspunkt dafür sein kann, wer die leichte und wer die lebensgefährliche Verwundung gesetzt hat. Aber auch in unzähligen anderen Fällen, wenn nur eine Verletzung erfolgt ist, kann es von grösster Wichtigkeit sein, zu wissen, welchen Grad von Sicherheit die Angaben des Verletzten beanspruchen können, welchen Einfluss Schreck, Ueberraschung, Schmerz etc. auf die Angaben ausüben, ja es muss uns auch interessiren zu erfahren, ob die Verletzten erfahrungsgemäss zu übertreiben, zu simuliren, zu verdrehen, kurz die Unwahrheit zu sagen pflegen.

Um hierüber einigermassen Klarheit zu gewinnen und wenigstens das Material für künftige Abstraktionen und Sicherstellungen zu schaffen, wäre es nothwendig, vorerst eine möglichst grosse Anzahl von Beobachtungen in einheitlicher Form zu sammeln und sodann zu veröffentlichen, damit dieses Material der allgemeinen Bearbeitung zugänglich gemacht würde. Was dann aus demselben von verschiedenen Bearbeitern abstrahirt wird, mag vielleicht sehr verschieden ausfallen, aber gerade durch ein Vergleichen dieser Abstraktionen könnte endlich festgestellt werden, was davon als sicher, was wenigstens als wahrscheinlich oder möglich angenommen werden darf. —

Ich richte daher vor Allem an alle Gerichtsärzte die Bitte, bei allen gerichtsärztlichen Untersuchungen, die sie zu machen haben, jedesmal den Verletzten zu befragen, wann er die Verletzung wahrgenommen hat, als was er sie fühlte und wo er sie lokalisirte. Ich bemerke, dass auch solche Beobachtungen, bei welchen Wahrnehmung und Thatsache vollkommen stimmen, von Interesse sind, da seinerzeit auch das Verhältniss der richtigen und unrichtigen Wahrnehmungen von Bedeutung sein wird: wir müssen eben wissen, wie viele Procent der Gesammtbeobachtungen richtig, wie viele Procent ungefähr richtig und wie viele Procent falsch waren. Es ist deshalb vorläufig auch gleichgiltig, ob die falschen Angaben deshalb falsch waren, weil unrichtig beobachtet wurde, oder deshalb falsch waren, weil der Verletzte gelogen hat. Dermalen handelt es sich nur um die objektive Feststellung: „Wie viele von den Angaben sind richtig?“ — Warum der Rest unrichtig ist,

das wollen wir ja eben aus dem gewonnenen Materiale herauszukonstruiren suchen. —

Dieselbe Bitte, welche hiermit an die Gerichtsärzte gestellt wurde, wird auch an die Untersuchungsrichter in dem Sinne gerichtet, dass sie die Gerichtsärzte, mit denen sie arbeiten, auf die Sache aufmerksam machen und sie zur Betheiligung an der Sammlung einladen. —

Was nun das Technische der Frage anlangt, so würde es sich empfehlen, dieselbe in Tabellenform oder vielleicht noch einfacher und bequemer so zu erledigen, dass jeder einzelne Beobachtungsfall auf einem abgesonderten Zettel behandelt wird, worauf dann die Tabellen oder Zettel an den Gefertigten gesendet werden wollen. Ist dann eine grössere Anzahl von Beobachtungen beisammen, so sollen die Fälle geordnet und im „Archiv" in grossen Tabellen veröffentlicht werden. —

Die Punkte, welche unbedingt beantwortet werden müssten, sind folgende:

1. Name des Verletzten mit Anfangsbuchstaben, Alter, Geschlecht, Beschäftigung desselben.
2. Kurze Angabe des somatischen und psychischen Zustandes desselben zur Zeit des Erhaltes der Verletzung.
3. Angaben der Art und des genauen Sitzes der Verletzung.
4. Veranlassung zur Verletzung und sonstige Daten über den Hergang bei derselben.
5. Aussage des Verletzten über die Wahrnehmungen bezüglich der Art der Verletzung, ihren Sitz, den erzeugten Schmerz etc.
6. Besondere Bemerkungen des beobachtenden Arztes.
7. Name und Wohnort des beobachtenden Arztes.

Als Beispiel der Ausführung diene:

ad. 1. M. S., Eisenarbeiter, 29 J. alt.

ad. 2. Vollkommen gesunder, kräftiger Mann, gewöhnl. Volksschulbildung; scheint seinen Wahrnehmungen entsprechend auszusagen.

ad. 3. Stich mit der Brotklinge eines gewöhnl. Taschenmessers, 5 cm tief, 3 cm vom 5. Brustwirbel nach rechts, zwischen der 6. u. 7. Rippe; 1,5 cm breit, scharfe, glatte Ränder.

ad 4. Verletzter erhielt den Stich vorgestern (1./8. 1901) unversehens und meuchlings anlässlich einer Gasthausrauferei.

ad. 5. Empfand sofort einen leichten Stoss, als ob ihn Jemand mit dem Daumen oder einem Spazierstock gestossen hätte; nach einer halben Minute leichtes Brennen, dann Schwarzwerden vor den Augen, Ohnmacht. Stoss und Brennen kann nur mit „irgendwo im oberen Theil des Rückens, rechts oder links" lokalisirt werden.

ad 6. Verletzter heute bei Vernehmung in Folge von Pneumothorax leicht benommen, giebt aber klare Antworten.

ad. 7. Gerichtsarzt Dr. X. in Y.

Einsendungen an

etc. etc.

---

79. Zur Frage des reflectoiden Handelns.

Ich habe diesen, wie mir scheint, wichtigen Vorgang im Arch. f. Krim.-Anthr. u. Krim. zweimal behandelt (Bd. II pag. 140 u. Bd. III pag. 350). Mir liegt daran, die Frage casuistisch belegt zu sehen und ich möchte daher an die Leser die Aufforderung richten, einschlägige, sorgfältig beobachtete Fälle hier mitzutheilen. Ich will dies mit einem Falle thun, der mir schon längere Zeit bekannt ist, der mir aber, als hierher gehörig, nicht in Erinnerung gekommen ist.

Wir wollen zuerst sagen, reflectoides, reflexähnliches Handeln liegt in der Mitte zwischen den eigentlichen, unbewussten, unwillkürlichen Handlungen und dem bewussten Thun, reflectoid wird gehandelt, wenn die Bewusstseinscentren blos partiell angeregt sind, so dass die Ausführung zwar mit Bewusstseinsvorgängen verbunden ist, wobei aber nicht alle, sonst zu erwartenden hemmenden Associationen eintreten. Aeusserlich kennzeichnen sie sich dadurch, dass zwischen Impuls und Handeln mehr Zeit verfliesst, als bei den eigentlichen Reflexbewegungen, aber weniger, als beim wirklich bewussten Handeln; banal werden wir sagen: „es wurde impulsiv, ohne zu denken gehandelt", der Betreffende hätte das Gethane nicht gethan, wenn er, auch noch so kurz, überlegt hätte, so dass ihm der Vorgang zum Bewusstsein gekommen wäre. Diese Vorgänge ereignen sich im gewöhnlichen Leben sehr oft, sie werden aber selten genauer beachtet, obwohl sie zur Erklärung einer langen Reihe von strafrechtlich zu behandelnden Thaten von grösster Wichtigkeit sind. Eine Anzahl solcher Beispiele sind in den eingangs erwähnten Aufsätzen genannt und behandelt, sie sollen durch einen Kriminalfall ergänzt werden, welcher vielleicht wirklich nur durch reflectoides Thun veranlasst wurde.

Zur Zeit, als vor einigen Jahren in Graz das neue Strafgerichtsgebäude und das dazu gehörige Untersuchungsgefängniss gebaut wurde, hat man für die Arbeiten zum Theil auch die Sträflinge des grossen Grazer Strafhauses verwendet; so wurden u. A. die Thürschlösser zu allen Zellen des Gefangenhauses von einem Sträfling, nennen wir ihn P., mit Hilfe Anderer, als Schlosser ausgebildeter Sträflinge verfertigt. Die sehr sinnreiche Konstruktion dieser Schlösser hatte P. selbst ersonnen, sie wurden nach seinen Angaben und unter seiner Aufsicht erzeugt, er selbst besorgte die Montirung der fertigen Schlösser an den Zellenthüren, welche Arbeit Sorgsamkeit und daher längere Zeit erfor-

derte. Als ich nun einst das fast fertige Gebäude besichtigte, fand ich diesen P. eifrig bei seiner Arbeit; mit grösster Bereitwilligkeit zeigte er seine Schlösser, zerlegte sofort eines derselben, um den originellen Mechanismus und die saubere Arbeit zu zeigen, demonstrirte die Vortheile „seiner" Schlösser, kurz er zeigte sich als ein auffallend intelligenter, bescheidener und sichtlich gutmüthiger Mensch. Auf meine ihm gestellte Frage sagte er, dass er als 19jähriger Bursche wegen Meuchelmord 18 Jahre bekommen habe, diese seien in wenigen Wochen um, er habe vor, eine grössere Schlosserei in einem Städtchen, wo ihn Niemand kenne, zu errichten; da er während der Strafe 400 fl. an Ueberverdienst erspart und auch mittlerweile eine kleine Erbschaft gemacht habe, so genüge das reichlich.

Der Mann interessirte mich, und ich erkundigte mich, was für ein Bewandtniss es mit diesem sympathischen Meuchelmörder habe. Der Direktor der Strafanstalt erzählte mir vorerst, dass das fleissige, tadellose und intelligente Wesen des Menschen ihm das Wohlwollen aller Beamten und Diener erworben habe; er sei ausserdem ein trefflicher und geschickter Arbeiter, der die Schlosserei und Schmiede der Strafanstalt zur grössten Zufriedenheit leite. Er war der Sohn eines Hufschmiedes auf dem Lande und erlernte das Handwerk seines Vaters, dieser starb früh, die Mutter heirathete einen Arbeiter ihres verstorbenen Mannes, einen wüsten, rohen Gesellen, der sich alle Mühe gab, die Schmiede und den dazu gehörigen kleinen Landbesitz ganz in die Hand zu bekommen. Hierbei war ihm der heranwachsende P. im Wege, und so ging sein ganzes Bestreben dahin, diesem, dem eigentlichen Erben der Schmiede, das Leben thunlichst sauer zu machen und ihn so zu veranlassen, die Heimath zu verlassen und wo anders sein Fortkommen zu suchen. Dieser hing aber sehr am Vaterhaus (und nebenbei bemerkt, an der Tochter des Nachbars) und blieb, trotz der Quälereien durch den Stiefvater. Aus den Zeugenaussagen, die durchgehends zu Gunsten des P. lauteten, sei zu entnehmen, dass die Rohheiten, Verdächtigungen und Misshandlungen, welchen P. durch seinen Stiefvater ausgesetzt war, geradezu als fortwährende Marter bezeichnet werden mussten, kein Mensch begriff, wie P. dieselben aushalten konnte, ja sein Benehmen gegen den Stiefvater wurde einstimmig als anständig und still duldend bezeichnet. Im Uebrigen war P. lustig, gutmüthig, überall beliebt und wegen seiner geschickten Arbeit als Schmied gesucht und geachtet. Wie er plötzlich zum Meuchelmörder wurde, erzählte P. selbst einfach und rückhaltlos. Eines Morgens wurde im Vaterhause des P. der Backofen geheizt, um Brot zu backen; zu diesem Zwecke wird der weite, tunnelartig ausgemauerte Raum, der nur vorne eine grosse Thüre und oben einen engen Schlott besitzt, mit Holz gut ausgeheizt, dann die Asche entfernt und das Brot eingeschoben. Das Feuer war abgebrannt, und der Stiefvater P.'s war damit beschäftigt, die Asche aus dem Ofen herauszukehren. Zu diesem Zwecke kniete er knapp am Rande der etwa 35 cm über dem Fussboden befindlichen Thüre und hatte fast den ganzen Körper in den Backofen hineingebeugt, nur

die Fussspitzen berührten den Fussboden, mit beiden Händen hatte er den Besen gefasst und kehrte den Grund sehr rasch, da man nicht gerne im heissen Raume lange verblieb. Während er so arbeitete, ging P. zufällig durch den Küchenraum, und als er hinter seinem Stiefvater vorbeikam, versetzte er ihm einen kräftigen Stoss, so dass er in den Backraum stürzte, P. schlug die Thüre zu und entfernte sich. Das Ganze war das Werk eines Augenblickes, der Mann im Backofen war natürlich in kürzester Zeit todt. Die Entdeckung erfolgte bald, P. gestand alles vollständig und wurde, da er noch nicht 20 Jahre alt war, zu 18 Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

Der Direktor der Strafanstalt sprach zahlreiche Male mit P. über sein Verbrechen, auch noch kurz vor dessen Strafende; immer schilderte P. mit deutlichster Reue den Hergang in der gleichen Weise und schloss stets mit den Worten: „Herr, ich weiss nicht, wie es zuging — eintreten, stossen und Thüre zuschlagen war so rasch geschehen, wie ich nach einer Mücke schlage; ich habe nicht überlegt, habe nicht gedacht, habe nicht wollen, es geschah alles von selbst, und erst als ich vor dem Hause war, wurde mir klar, was ich gethan habe. Damals war es aber einerseits schon zu spät, die That wieder gut zu machen und anderseits war ich vom Schrecken gelähmt, beim besten Willen konnte ich kein Glied rühren." Als P. zum letzten Male von der Sache mit dem Direktor sprach, fügte er bei: „Meine Strafe ist in wenigen Tagen aus, es ist mir ja alles eins — aber die Sache war so, wie ich es Ihnen oft gesagt habe, damals hab' nicht ich es gethan, ich kann nur sagen: ein böser Geist in mir hat es in Gestalt eines Blitzes gethan, es hat alles nicht so lange gedauert, wie ein ‚Ja' sagen."

Ueberschauen wir den ganzen Hergang, so werden wir vielleicht nicht unbedingt zu der Ueberzeugung kommen, dass absolut sicher reflectoides Handeln vorlag, nahe gekommen ist es ihm sicher. Ebenso wird man nicht behaupten wollen, dass der Mann nicht hätte gestraft werden sollen, selbst wenn der psychologische Hergang genau so war, wie er ihn schilderte, aber das Eine wird uns klar, dass der Wille bei dem ganzen Hergang eine nur ganz untergeordnete Rolle gespielt haben kann. Wir haben anzunehmen, dass die Verbitterung, der Aerger und die Kränkung über die fortwährenden Martern und Misshandlungen, deren P. durch seinen Stiefvater durch Jahre hindurch und fortwährend ausgesetzt war, sich gewissermaassen zu einem einzigen, peinigenden Empfinden objektivisirt hatten, welches wohl immer in ihm präsent war und sich, sagen wir als Gefühl des tiefsten Hasses in ihm festgesetzt hatte. Dass ein Mensch in einem heissen Backofen nur wenige Sekunden das Bewusstsein behalten und in wenigen Minuten das Leben verlieren wird, das bedarf keiner grossen Ueberlegung; vielleicht hat P. beim Anblicke des heissen Ofens das schon früher öfter erwogen, mag sein, auch mit Applikation auf den verhassten Stiefvater. Kamen nun am fraglichen Morgen beide Eindrücke zusammen: Hass und Möglichkeit, zu tödten — so kann der Weg vom Sinneseindruck der Situation

unter Anregung durch den stets präsenten Hass zur blitzschnell erfolgten That sozusagen direkt eingeschlagen worden sein — er ging vom Auge zur Hand nur unter latenter Mitwirkung des Gehirns, also im Unterbewusstsein. Wo blieb da der „böse Wille"?

---

80. Photographisches.

Das Heft Nr. 11 (Juni 1901) der „Photographischen Mittheilungen" von Dr. E. Vogel bringt einen Aufsatz „Die Photographie im Postdienste" von C. Dankwort, in welchem darauf hingewiesen wird, dass z. B. wiederholt verwendete Briefmarken sofort den beseitigten Druck der Ueberstempelung zeigen, wenn sie mehrfach vergrössert photographirt werden. Ebenso wird es sichtbar, wenn unbefugt Marken, Stempel etc. abgelöst wurden, da eine vergrösserte Photographie die Stelle, auf welcher etwas geklebt war, dies deutlich zeigt. Die Vergrösserung von gefälschten Schriften (Aenderung von Zahlen, Worten etc.) ist zwar schon bekannt, es scheint aber, dass man gegenwärtig das Verfahren wesentlich vervollkommnet.

---

81. Typisches Missverstehen.

Ein mir als besonders sorgfältig und verlässlich bekannter Beobachter, Dr. G., theilt mir einen wichtigen Fall von Missverstehen mit, bei welchem dieselbe Frage wiederholt in derselben Weise missverstanden wurde. Dr. G. machte eben eine Reise nach Südamerika und kehrte über Spanien und Frankreich zurück. Da er Vegetarianer ist, und Fleisch unmöglich geniessen kann, lag es ihm daran, überall, wohin er kam, sich nach einer Vegetarianer-Speiseanstalt zu erkundigen. Er fragte also z. B. in Saniago, Montevideo, Buenos-Aires etc. Leute auf der Strasse, in Kaffeehäusern, in Barbierläden, namentlich in Apotheken um solche Restaurants: „un restaurant para vegetarianos (sprich: vechetarianos)". Ausnahmslos war die Gegenfrage: „para Italianos?" — Genau dasselbe wiederholte sich dann in Spanien, ebenfalls ausnahmslos, und merkwürdiger Weise auch in Frankreich, wo auf die Frage nach einem „restaurant végétarien" — gefragt wurde: „un restaurant italien?" — Zu bemerken ist, dass sich genau dasselbe in Südamerika, Spanien und Frankreich zusammen vielleicht 100mal ereignete, und dass Dr. G. hellblond ist, und daher eher für alles Andere, als für einen Italiener gehalten werden kann. —

Ich glaube, dass man dies „typisches Missverstehen" also regelmässig wiederkehrendes Verhören nennen kann. Zweifellos kommt Derartiges sehr häufig vor, wird aber mangels öfterer Wiederholung übersehen; in unserem Falle geschah dasselbe aber so oft, dass es nicht übersehen werden konnte: Dr. G. sagt, er wolle nur sagen 100mal — es sei aber

viel öfter gewesen; man stelle sich einen hungrigen Menschen vor, der die Strassen abläuft, um zu erfahren, wo er sich nähren könnte — er muss dann, wenn Jeder ihn zuerst missversteht und Niemand Auskunft zu geben vermag, wohl jeden dritten intelligent aussehenden Menschen fragen. Wiederholt sich das Tag für Tag, so kommt eine beträchtliche Zahl zusammen. Ereignet sich dann stets dasselbe, so muss der Erscheinung ein gleiches Movens zu Grunde liegen, und dies dürfte hier in dem verbreiteten und kräftigen Streben gefunden werden, Unbekannteres durch Bekannteres zu ersetzen: Volksetymologie. „Der Italiener" ist den Leuten etwas Bekannteres als „Der Vegetarianer", und so setzt der Gefragte voraus, dass auch der Fragende um das Näherliegende und nicht um das Fernere gefragt haben dürfte, trotzdem die fraglichen Worte keineswegs ähnlich klingen: man spreche nur einmal beide Worte laut aus!

Ich behaupte nun keineswegs, dass sich ein ähnlicher Fall für uns Kriminalisten wichtig gestalten wird, obwohl man sich Corrolares ganz leicht konstruiren könnte, wohl aber zeigt er, besonders durch seine typische Form, wie leicht sogar recht unwahrscheinliche Missverständnisse bei Zeugen entstehen können, und wie sehr selbst die übereinstimmende Aussage einer grossen Zahl von Zeugen immer noch Unrichtiges bestätigen kann.

---

82. Körpermessungen.

Dass die Körperlänge eines Menschen nach längerem Liegen, also z. B. nach der Nachtruhe bedeutender ist, als nach längerem Gehen oder Stehen ist bekannt, und Jeder berücksichtigt diesen Umstand, wenn er eine wichtige Messung z. B. zu Identificirungszwecken vorzunehmen hat. Die Erklärung liegt wohl darin, dass bei aufrechter Körperhaltung die sogen. Zwischenwirbelscheiben etwas zusammengedrückt werden, was in der Addition immerhin eine merkbare Länge ausmacht. Edw. Forssberg hat nun an Kavallerierekruten genaue Messungen vorgenommen, und die Ergebnisse in der „Tidskrift i militär helsovärd" 1899 Heft 1 pag. 19 ff. bekannt gegeben. Daran sind zwei Thatsachen für uns bemerkenswerth: Einerseits der am selben Manne gefundene bedeutende Unterschied von fast 3 cm (2,9 cm) und andererseits der Umstand, dass der Unterschied sich schon bald nach dem Aufstehen ergiebt. Wenn Forssberg um etwa $^1/_2$6 Uhr Morgens maass und die Messungen unter Tags wiederholte, so ergab sich, dass die genannten 2,9 cm schon um 10 Uhr Morgens an der Körperlänge eingebüsst waren; der weitere Verlust von da an bis Abends betrug nur bei sehr starker Körperanstrengung noch weitere 2—3 mm; bei geringer Anstrengung trat von 10 Uhr Morgens keine Veränderung mehr ein. Bei wichtigen Körpermessungen sind beide Momente zu berücksichtigen!

---

83. Zaubertrommel.

Das „Centralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" (Jena. Costenoble) VI. Jahrg. 1901 Heft 3 pag. 172 bringt ein Referat über eine (ungarische) Arbeit von Julius Schestyen: „Die ungarische Zaubertrommel", Ethnographia 1900 Heft 10, in welcher behauptet wird, dass die Zaubertrommel altmagyarischen Ursprunges sei. Auf einer Trommel werden verschiedene Zeichen gemacht, eine Bohne darauf gelegt und an der Trommel geklopft. Aus den Sprüngen der Bohne wird gewahrsagt.

Nach meinem Wissen ist diese Art zu weissagen nicht magyarischen, sondern echt zigeunerischen Ursprunges, nur benützen die Zigeuner keine wirkliche Trommel, sondern einen mit der Haut eines gestohlenen Thieres überspannten Holzreifen und nicht eine Bohne, sondern den, dem Zigeuner typischen Stechapfelsamen (vergl. mein „Handbuch für Untersuchungsrichter 3. Aufl. pag. 365 und Dr. v. Wlislocki „Vom wandernden Zigeunervolke"). Wenn nun auch ungarisch und zigeunerisch manchmal zusammenfliesst, so ist der Unterschied ethnographisch doch sehr bedeutend, und so würde es auch sehr interessiren, Anhaltspunkte dafür zu bekommen, ob die Zaubertrommel magyarischen oder zigeunerischen Ursprunges ist.

---

84. Zur Geschworenenfrage.

So viel auch über Nutzen oder Schaden durch das Institut der Geschworenen geschrieben wurde, so wenig wurden über diese Frage Thatsachen verlautbart, aus welchen entnommen werden kann, wie Geschworene selbst über ihr schweres Amt denken. Gelänge es, eine Reihe verlässlicher und charakteristischer Thatsachen in dieser Richtung zu sammeln, so müsste dadurch viel mehr Wahrheit geschafft werden, als durch die längsten theoretischen Abhandlungen. —

Ich möchte hiermit eine stehende Rubrik eröffnen, in welcher solche thatsächliche, bezeichnende Aeusserungen gesammelt werden, ich bitte um Mitarbeiterschaft durch Mittheilung solcher Erlebnisse. Der Anfang hierzu sei durch drei bezeichnende Aussprüche gemacht.

Den ersten theilt mir Herr Ernst Lohsing in Prag mit:

In einem Orte an der Sprachengrenze in Böhmen erzählte ihm ein Landwirth, der als Geschworener fungirt hatte, es hätten sich einige Burschen mit Steinen beworfen, einem wäre ein Auge ausgeschlagen worden und er an den Folgen gestorben; was von diesem Falle zu halten sei. Herr Lohsing erwiderte, es käme darauf an, ob das Steinewerfen in feindseliger Absicht oder per Hetz geschehen wäre; im ersteren Falle liege Todtschlag (§ 140 St.-G.-B.), im letzteren fahrlässige Tödtung (§ 335 St.-G.-B.) vor. Allein der Landwirth, der in dieser Verhandlung Geschworener war, widersprach mit der Begründung, es sei ein Unrecht, dass nur der Thäter angeklagt worden sei und die Anderen

nicht, und deshalb habe er für Freispruch gestimmt; und als ihm Herr Lohsing die gesetzlichen Bestimmungen citirte, sagte er, er sei als Geschworener überhaupt an das Gesetz nicht gebunden. Die Einwendung, dass er über die Motive nicht Rechenschaft schuldig sei, wies er ab, indem er sagte, der Geschworene brauche sich um das Gesetz überhaupt nicht zu kümmern. Wenn man nun bedenkt, dass dieser Landwirth ein relativ gebildeter Mann ist, dann muss man fragen: Wie oft mögen andere Geschworene ihren Beruf verfehlt auffassen? —

Einen zweiten Fall erlebte ich selbst. Es waren an einem Tage drei ganz kleine Fälle von derselben Geschworenenbank zu erledigen; am Schlusse erzählte mir der Obmann, ein sehr angesehener Mann, wie „geschickt" er in die Abstimmung eingegriffen habe. Bei der 1. Verhandlung waren 8 Stimmen ja, 4 nein, bei der 2. Verhandlung wieder 8 ja und 4 nein, und als nun zufällig bei der 3. Verhandlung wieder dasselbe Stimmenverhältniss zu Tage kam, erklärte der Obmann den Mitgeschworenen: Das gehe nicht, denn es werde im Publikum auffallen, wenn dreimal nach einander stets 8 ja und 4 nein vorkommen: Da müsse Einer „umstimmen". Das leuchtete Allen ein, und es fand sich richtig ein gesinnungstüchtiger Geschworener, der von ja auf nein überging. Als ich nun ausrief: Da sei ja der Beschuldigte plötzlich freigesprochen gewesen, meinte mein Obmann, das sei eben der Spass gewesen, und der Angeklagte werde auch nicht böse darüber gewesen sein! —

Der letzte Fall ist harmloser, aber auch bezeichnend. Ein äusserst gewaltthätiger und gefährlicher Mensch war wegen schwerer Körperbeschädigung mit 11 Stimmen verurtheilt worden. Da vollkommener Beweis vorlag, so sagte ich gelegentlich einem der Geschworenen, dass ich nicht begreifen könne, warum ein Geschworener nein gesagt habe. „Das hat auch keiner gethan", lautete die erstaunliche Antwort, „aber wir haben beschlossen, blos 11 Ja und 1 Nein zu verkünden; sehen Sie, die Geschworenenbank bestand aus lauter Bauern, und so kriegten wir alle Angst, der Mann könne sich später an uns rächen und uns die Häuser anzünden. Nun sagten wir, es seien blos 11 für schuldig gewesen, und der Kerl weiss nicht, wer ihn nicht für schuldig erklärte, und so kann er keinem von uns etwas thun, will er nicht vielleicht gerade den Unschuldigen erwischen!" — So sehr diese Idee von Bauernschlauheit zeugt, so beweist sie doch, wie wenig genau es manche Geschworene mit der Wahrheit nehmen. —

---

85. His'sches Reconstruktionsverfahren.

Als der Leipziger Anatom His zuerst versucht hatte, mit Hülfe eines scharfsinnig erdachten und sorgfältig erprobten Verfahrens auf dem Schädel des Musikers Joh. Seb. Bach dessen Physiognomie zu

rekonstruiren[1]), hat er kaum voll erkannt, wie wichtig seine Idee und sein Verfahren in vielfacher Richtung sein wird. Praktisch die grösste Bedeutung mag die Sache für uns haben, wenn aufgefundene Schädel, an deren Träger ein Verbrechen verübt worden sein kann, zu Agnoscirungszwecken nach der His'schen Methode wieder hergestellt und kenntlich gemacht werden können[2]). Ich habe auch später[3]) nochmals darauf aufmerksam gemacht und zu Versuchen für unsere Zwecke aufgefordert, wie ich glaube, allerdings vergeblich. Zu anderen Zwecken wurden aber, wie es scheint, beachtenswerthe Rekonstruktionen gemacht, die nicht zu bestreitende Ergebnisse zu Tage gebracht haben. Als man z. B. in den Pfahlbauten von Auvernier (Neuenburger See) einen schönen, wohlerhaltenen Schädel der neolithischen Periode fand, so haben Kollmann und Büchly nach der His'schen Methode auf einem Gypsabgusse dieses (weiblichen) Schädels die Weichtheile aus Modellirthon aufgetragen und so die Büste einer seltsamen, nicht unschönen Frau zu Wege gebracht, für deren Aehnlichkeit mit dem Originale wenigstens der eine Umstand spricht, dass die Physiognomie dieser „Frau von Auvernier", wie sie bei den Anthropologen heisst, mit keiner existirenden Rasse auch nur irgend welche Aehnlichkeit aufweist. Eine Abbildung bringt z. B. Meyer's Konversationslexikon[4]). Einen neuerlichen Versuch hat der schwedische Anthropolog Carl M. Fürst gemacht, über welchen das „Centralblatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte" berichtet[5]). Er rekonstruirte in derselben Weise einen Schädel aus dem alten Friedhofe in Lund, der dem Mittelalter angehört — der Versuch soll sehr befriedigende Ergebnisse gebracht haben. —

Zweifel an der Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der Methode werden von den sonst so vorsichtigen Anthropologen nicht erhoben, im Gegentheile, man erwartet gute Resultate von der weiteren Verbreitung dieser Versuche, und so möchte neuerdings empfohlen werden, für unsere Zwecke solche Ergänzungen, vorerst probeweise, in den Instituten für gerichtliche Medicin vornehmen zu lassen. Dass sich die Methode, wenn als verlässlich bewährt, vielfach anwenden liesse, kann nicht bezweifelt werden, da Skelette von Menschen, an denen ein Verbrechen verübt wurde, oft genug gefunden werden: verscharrt oder anderweitig verborgen, frei liegend im Hochgebirge, im Wasser liegend etc. Welche Schwierigkeiten die Agnoscirung oft bietet, ist bekannt, ebenso aber auch, dass die zu lösende Aufgabe in der Regel einfacher sein dürfte als sie es bei anthropologischen Funden ist. Irgend einen Anhaltspunkt hat man für die Identität meistens, wir fragen selten ganz allgemein: „wer war das?" sondern ganz konkret: „war dies der A?", so dass die Arbeit meistens gewisse Anhaltspunkte hat (männlich oder

[1]) Wilh. His „Joh. Seb. Bach, Forschungen über dessen Grab, Gebeine und Antlitz". Leipzig, Vogel, 1895.
[2]) Vergl. mein Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl., S. 143.
[3]) Archiv für Kriminal-Anthropologie, Bd. I, S. 120.
[4]) 19. Bd., Jahressupplement 1898—1899, S. 667.
[5]) VI. Jahrgang 1901, Heft 3, S. 136.

weiblich, jung oder alt, fett oder mager? etc.). Allerdings müssten, um exakt zu sein, viele Versuche an Schädeln gemacht werden, bei welchen die Physiognomie durch Photographie festgehalten ist, so dass daran das Rekonstruktionsprodukt mit der Photographie verglichen werden kann. Stimmt dies in wiederholt vorgenommenen Versuchen immer gut überein, dann kann der Versuch auch im Ernstfalle zur praktischen Verwendung kommen.

Ich wäre sehr erfreut, wenn ich Mittheilungen über vorgenommene Versuche erhielte. — Die Sache ist wichtig genug, um sich der allerdings nicht kleinen, aber interessanten Mühe zu unterziehen.

---

86. Promemoria an die Justizverwaltungen.

Die Aufgabe, welche sich die aufstrebende Disciplin der Kriminalistik gestellt hat, besteht in dem Studium und der wissenschaftlichen Verwerthung der Realien des Strafrechts, in erster Linie jener socialen und anthropologischen Erscheinungen, die tiefgreifenden Einfluss auf verschiedene strafrechtlich wichtige Momente ausüben. Befasst sich das eigentliche Strafrecht mit den einzelnen Verbrechen, wie sie das Strafgesetz in besondere Paragraphen eingetheilt hat, mit Diebstahl, Mord und Brandstiftung, so hat sich die Kriminalistik Themen vorgestellt, die entweder Erscheinungen in einzelnen Verbrechensgebieten oder solche betreffen, die wieder verschiedenen Gebieten des Verbrecherthums gemeinsam sind. Die wichtigsten dieser Erscheinungen wären: die Bettler, Landfahrer, Spieler, Hochstapler, Zigeuner, Prostituirten, Zuhälter, Revolverjournalisten, Wucherer, Börsenjobber; dann Gaunersprache und Gaunerzeichen, Aberglauben in Bezug auf Verbrechen, Geheimschriften, Tätowirung, Gaunerpraktiken und Gaunertrics, Waffen, Werkzeuge und Vorrichtungen, Fälschungen und Trugmittel, endlich bedenkliche Kenntnisse über Gift, Abortiva und Brandmittel.

Was über alle diese Elemente des Verbrecherwesens vom Einzelnen erforscht und festgestellt werden kann, das ist untersucht und veröffentlicht worden; es ist so genug Material gesichert, um die unabsehbare Wichtigkeit desselben für die theoretische und praktische Erkenntniss verwerthen zu können, da die Beschaffung des weiteren, grossen und umfassenden Materials die Kräfte des Einzelnen übersteigt. Es handelt sich eben um die Feststellung unzähliger Thatsachen, die absolut sicher beobachtet, erst in ihrer Fülle einander ergänzen, richtigstellen und erklären, um Thatsachen, wie sie in der benöthigten Menge und Genauigkeit nur von staatlichen Organen gebracht werden können. Wird aber die Wichtigkeit der genannten Beschaffungen und der Umstand zugegeben, dass sie nur durch das Zusammenwirken verschiedener Behörden ermöglicht werden können, so ergiebt sich auch die Nothwendigkeit einer Centralisation für diese so wichtigen Arbeiten. Ich möchte mir den Vorschlag zu machen erlauben, dass im Justizministerium vorerst eine Centrale geschaffen werde, die, nach vorausgegange-

ner Berathung mit Fachmännern, jene Fragen festzustellen hätte, die man diesfalls überhaupt für wichtig hält und über welche man Aufklärung geschaffen sehen will. Dann wäre über den weiteren Vorgang bei den Arbeiten ein genaues Programm und über jedes der einzelnen Themen sorgfältig ausgearbeitete Fragepunkte zu entwerfen, welche an die einzelnen Behörden zu versenden sind. Allerdings gehört die Wahl der Behörden für die einzelnen Fragen zum schwierigsten der ganzen Arbeit, da das Gelingen derselben vielfach davon abhängen wird, ob man sich an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gendarmerien, Polizeibehörden, politische Behörden etc. richtig gewendet hat. Man dürfte auch nicht erwarten, dass eine solche Arbeit rasch bewältigt werden kann. Vor allem sollten die Fragebogen nicht alle Themen auf einmal umfassen, da sonst die Mühe eine zu grosse wäre; ferner müssten sicherlich wiederholt Unterweisungen über den Vorgang ergehen, viele eingesendete Fragebogen müssten zur Ergänzung zurückgesendet werden, ja, es würde sich wahrscheinlich darum handeln, die behördlichen Organe gewissermaassen erst zu wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten — denn Beobachtungen verlässlich zu machen und brauchbar darzustellen, ist eben wissenschaftliche Leistung. Aber so sehr eine solche erziehlich wirken müsste, so wäre sie doch neben der eigentlichen Berufsarbeit zu fordern und dürfte daher unter keinen Umständen überhastet werden.

Sobald auch nur wenig Material an der Centralstelle eingelaufen ist, müsste schon die eigentliche Verarbeitung desselben beginnen, die im Sichten, Prüfen, Zusammenlegen, Darstellen und Verwerthen bestünde. Selbstverständlich hätte das Letztere, das Verwerthen, mit äusserster Vorsicht zu geschehen und dürfte einstweilen lediglich, wenigstens in den meisten Fällen, im Veröffentlichen bestehen, wobei Schlüsse nur angedeutet werden könnten. Erst wenn das so allgemein zugänglich gemachte Material von vielen Seiten überprüft und besprochen worden ist, sollte es als eigentliche Grundlage für strafrechtliche und sociologische Gesetzgebung verwendet werden. Dass wir einer Basis bedürfen, kann kaum ernstlich bezweifelt werden: wir erlassen Gesetze und schöpfen Urtheile über Verhältnisse, deren Thatsachen wir gar nicht oder ungenügend kennen; alle oben genannten Menschenklassen, die stets auf der vom Strafgesetz gezogenen Grenze balanciren, bald diesen, bald jenen Paragraphen verletzend, alle diese Leute kennen wir nur ungefähr, so wie sie sich bei allfälligen Bestrafungen zeigen, wie sie in unverlässlichen Erzählungen geschildert werden, und hauptsächlich so, wie wir uns am grünen Tisch einbilden, dass sie sind. Und die Kenntniss der objektiven, so überaus wichtigen Momente, wie Aberglauben, Gaunersprache, Gaunertrics und Praktiken und zahlreiches Aehnliches ist noch viel geringer, es sind kaum die Anfänge einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser kriminalpsychologisch maassgebenden Momente vorhanden. Wir strafen die Leute und kennen sie nicht, wir verurtheilen Vorgänge und wissen nicht, wie sie entstehen, wir nehmen Verantwortlichkeit an und begründen sie nicht. Wir wissen, dass in

allen Disciplinen der Aufschwung und die eigentliche Erkenntniss da anhebt, wo man einsetzte mit der mühsamen und sorgfältigen Beobachtung von Thatsachen — nur im Strafrecht will man den Werth der Realien, die Untersuchung des Thatsächlichen als grundlegend nicht gelten lassen. Dies ist um so erstaunlicher, als man zwar wenige, aber günstige Beispiele kennt; als man z. B. in Russland dem überhand nehmenden Bettelwesen an den Leib rücken wollte, ordnete man, freilich mit anderer Tendenz, ähnliche Erhebungen wie hier vorgeschlagen an, und kam wenigstens so weit, dass man Umfang und Natur des Bettelns in Russland kennen lernte. Wollte man ähnliche Erhebungen im geänderten Sinne auf die hier vorgeschlagenen Themen anwenden, so müsste bester Erfolg ebenso wie überall eintreten, wo man wichtiger Arbeit exakte Forschungen zu Grunde gelegt hat. Nutzen würde die allerdings grosse Arbeit bringen, wenn sie auch nur im Kleinen, d. h. von einem einzigen Staate unternommen würde, dieser Nutzen müsste aber im geometrischen Verhältnisse steigen, wenn die Arbeit im Grossen, von vielen Staaten geleistet würde, ihren vollen Werth hätte sie als internationales Unternehmen, und das könnte sie werden, wenn von einem grossen Staate die Anregung zu einer gemeinsamen, allen nützenden Arbeit ausgehen würde. —

V. Besprechungen.

87. Geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren.

Eine legislative Studie von Dr. Otto Friedmann, Wien 1895, Alfred Hölder. (Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 2. Februar 1895, No. 5.)

Die grossen Züge eines Gesetzes liegen in seiner Geschichte, und das Gemeinsame in einer Reihe von zusammengehörigen Gesetzen ruht in irgend einem grossen Ereignisse, von dem sie beeinflusst wurden. Wer aber bemüht ist, die grossen Momente in einem Gesetze zu erfassen, der geht häufig fehl, weil er ihren Anfang entweder zu entlegen oder erst unmittelbar vor der letzten Entstehung eines Gesetzes sucht. Von den Gesetzen voriger Jahrhunderte hat sich im Wesen nichts mehr erhalten, nur Bruchstücke ihrer Form finden wir in modernen Normen, der Pulsschlag ihrer Ideen ist heute Niemandem mehr fühlbar. Aber auch die letzten modernen Gedanken einer Zeit finden wir in dem da entstandenen Gesetze noch nicht: diese schon legislativ zu verwerthen, das wagt Keiner und die Gesetzgeber sind keine Jünglinge mehr, die neu auftauchende Ideen rasch zu den ihren machen. Auch hier müssen wir, um zu erfassen, welche Anschauungen für die Grundgedanken eines Gesetzes maassgebend waren, rein menschlich vorgehen und fragen, welche die leitenden Principien gewesen sind, als die Gesetzgeber in ihrer aufnahmsfähigsten Zeit standen, als sie noch jung waren. Greifen wir da z. B. eine Gruppe von Gesetzen heraus, die in den 60er Jahren rasch entstanden: das Pressgesetz, das Vereins- und Versammlungsgesetz, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit und wohl auch unsere Strafprocessordnung, die nicht erst im Anfange der 70er Jahre entstand — sie haben alle einen gemeinsamen Zug, und wer sie verstehen will, der studire die Bewegung des Jahres 1848, die gezeitigt und beruhigt in diesen Gesetzen zur Geltung kam.

Die ernsten Ereignisse der letzten Jahrzehnte haben uns nüchtern und vorsichtig gemacht, jene Sturmzeit ist fast ein halbes Jahrhundert zurück, ihre Bestrebungen verstehen wir heute nicht mehr leicht, vieles,

was sie gebracht, hat sich nicht bewährt, und das Volk hat sich lange nicht so volljährig gezeigt, als man behauptet hat. Dagegen ist das Vertrauen zu den Behörden entschieden gewachsen, der Wunsch nach Verstaatlichung ist bei einer Menge von Dingen allgemeiner geworden, jeder Besonnene verlangt heute eine „starke Hand", und hier und da regt sich gar Einer, der zu erkennen giebt, dass ihm an Gemeindeautonomie und Volksvertretung nicht allzu viel gelegen sei — es ist begreiflich, wenn es da zu Revisionen von Begriffen kommt, die aus jener Zeit stammen und bei denen es fraglich wird, ob sie wohl noch ganz modern sind. Ein solcher Begriff ist der der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, welchen Prof. Friedmann soeben in überaus ernster, sachlicher und bedeutender Weise besprochen hat. Niemand behauptet, die Oeffentlichkeit sei eine 48er Idee — aber wenn wir's nicht besser wüssten, wir möchten glauben, sie sei auf dem Frankfurter Parlamente entstanden; Niemand behauptet, wir sollen heute die Oeffentlichkeit mit allem, was drum und dran hängt, wieder bei Seite schieben; wohl aber mag es richtig erscheinen, wenn wir geltende Rechtsinstitute von Zeit zu Zeit vornehmen und uns fragen, wie sie sich zu heutigen Anschauungen verhalten, damit wir wissen, in welcher Richtung wir uns bei Anwendung des Institutes zu halten haben. Nur zu leicht überschätzen wir die Macht des Gesetzgebers und vergessen darüber die von Wissenschaft und Praxis; dadurch, dass das Gesetz geschaffen wurde, hat es nur das nackte Leben bekommen — die äusseren Lebensbedingungen, Ernährung und Erziehung, erhält es durch die Wissenschaft und Praxis; diese Verhältnisse bestimmen eigentlich erst, was aus ihm werden soll, sie müssen aber von Zeit zu Zeit der Welt angepasst werden, in der das Gesetz leben und gelten soll. Die Welt ändert sich aber rascher, als man neue Gesetze machen kann, und so hilft sich unsere novellengierige Zeit mit kleinlichem Flickwerk, weil sie nicht vermag, das grosse Gesetz in grossen Formen von lange haltender Dauer zu geben. So entstand auch die Novelle zur Strafprocessordnung (214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891), die sich auch mit der Mündlichkeit im Strafverfahren befasst und die Friedmann zugleich mit der Mündlichkeit im künftigen Civilprocesse bespricht. Wir wollen nur die Erstere in's Auge fassen und begreifen, dass Friedmann eine Anzahl von berücksichtigungswürdigen Vorschlägen bringt, wie das Gesetz zu ändern sei; so macht er mit vollem Rechte darauf aufmerksam, dass wir auch mit der Novelle noch immer keinen gesetzlichen Grund haben, um die Oeffentlichkeit in den Fällen der §§ 63 und 64 des heutigen Strafgesetzes auszuschliessen, dann, dass auf die Verhältnisse des Verletzten mehr Rücksicht zu nehmen sei, dass die Wahrung von gewissen Kunst- oder Gewerbegeheimnissen nicht besonders geschützt sei etc. — hiermit und bei zahlreichen anderen, korrekten und juristisch scharf gefassten Vorschlägen hat Friedmann zweifellos Recht, wir müssen uns nur fragen, ob durch die Aufnahme aller dieser wünschenswerthen Bestimmungen nicht das

Gesetz wieder allzu sehr verlängert wird, und weiter, ob man hierdurch, und wenn man noch doppelt so genau vorgehen wollte, wirklich alle jene Fälle treffen könnte, welche getroffen werden sollen. Die Frage wird in ihrem ersten Theile bejaht, in ihrem zweiten verneint werden müssen, und wir kommen dann auch hier zur Ueberlegung, ob man den Ausschluss der Oeffentlichkeit, die Frage, für welchen Theil der Verhandlung dies zu gelten hat, die Wahl der zuzulassenden Persönlichkeiten etc. nicht vollkommen dem Richter überlassen soll, ohne ihn durch ausführliche oder doch nie vollständige Vorschriften zu beengen. Man muss doch endlich zur Einsicht kommen, dass man dem Richter, namentlich dem ohne Beweiszwang urtheilenden, eine so grosse Macht eingeräumt hat und zweifellos einräumen musste, dass z. B. die Entscheidung über Zulassung der Oeffentlichkeit von verschwindender Wichtigkeit gegen die über Schuld oder Nichtschuld erscheint.

Es war kein glücklicher Tag, als das Volk die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen verlangte und dadurch, sagen wir es nüchtern heraus, seinen Richtern ein Misstrauensvotum schlimmster Art geäussert hat; man mag es drehen und wenden wie man will, es kommt doch auf das Wort Beaumarchais' heraus: „Die Oeffentlichkeit ist ein juge des juges." Das Publikum unserer Gerichtssäle als Kontrolorgan unserer Richter! Wer sollte das ernst nehmen, und doch ist's so. Dermaassen bekannt ist dieses Auditorium, dass Jedermann den Ausdruck „Kriminalstudenten" kennt und weiss, was die dort lernen wollen — und für deren „Rechte" erwärmt man sich, dafür, dass diese Leute zuhören können, giebt man lange, scharfsinnige Paragraphe! Man komme mir nur ja nicht mit den angeblichen „Nebennutzen", welche die Oeffentlichkeit bringen soll, als da sind: dass die Zeugen coram publico sich scheuen, die Unwahrheit zu sagen, dass sich manche wichtige Zeugen erst melden etc. — auf diese Vortheile verzichten wir gerne. Wer sich vor seinem Gewissen, seinem Eide und aus Furcht vor Strafe nicht scheut, zu lügen, den schrecken die Zuhörer auch nicht, und die Fälle, wo sich ehrliche Zeugen aus dem Zuhörerraume gemeldet haben, die dann wichtig wurden, sind denn doch nur in den Kriminalromanen einheimisch. Wohl aber kommen falsche Entlastungszeugen, namentlich Alibizeugen, öfter vor. Dass sie sich nicht im Vorverfahren melden, hat seinen Grund darin, dass sie ja nicht wissen, wie sich der Beschuldigte vor dem Untersuchungsrichter verantwortet, so dass sie beim besten Willen, dem Beschuldigten zu helfen, aus Furcht vor Widersprüchen sich nicht einzuspringen getrauen. Bei der öffentlichen Verhandlung hören sie genau, wie sich der Beschuldigte verantwortet hat, und melden sich dann als Entlastungszeugen, so hört auch der Angeklagte, was sie sagen, so dass in ihren Angaben die schönste Harmonie herrschen muss. Dass so etwas nicht viel öfter, nicht alle Augenblicke vorkommt, ist das Merkwürdigste an der Sache.

Wie wenig es aber nützt, wenn man in solchen Dingen einzelne Fälle herausgreift, beweist am besten der Art. III der obgenannten Novelle, wo die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Anklagen wegen

Erpressungen ausgeschlossen werden kann, wenn die strafbare Handlung sich auf Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens bezieht. Dass gerade das verhältnissmässig selten vorkommende Verbrechen der Erpressung diese Auszeichnung erhielt, lässt sich nur damit erklären, dass irgend ein zufällig eben vorgekommener Fall hierzu Anlass gab. Für den Beschädigten oder andere Zeugen unangenehme, sogar im höchsten Grade schädigende Dinge können aber bei jedem Processe vorkommen. Wir alle wissen, welche Mühe es kostet, in manchen Betrugsprocessen die Beschädigten ausfindig zu machen, weil sie sich schämen, in öffentlicher Verhandlung einzugestehen, dass sie irgend einem raffinirten Gauner Glauben geschenkt haben und ihm in's Garn gegangen sind. Wie unangenehm und nachtheilig ist es oft für den Bestohlenen, sagen zu müssen, wo, wann, wie und durch wen er bestohlen wurde, ja in einem scheinbar so harmlosen Falle, wo ein Kind durch Fahrlässigkeit eines Kutschers überfahren und getödtet wurde, hätte Jemand sehr viel darum gegeben, wenn nicht zufällig wäre bemerkt worden, dass er aus dem Fenster eines gewissen Hauses Zeuge des ganzen Vorfalles war, was er in öffentlicher Verhandlung erzählen musste. Alle diese und unzählige andere Fälle sind gewiss ebenso einer Rücksicht werth, als manche, bei denen es sich glücklicher Weise für den Betreffenden um eine Erpressung handelt.

Aber das sind alles nur Dinge, die für den Einzelnen lästig oder schädlich sind, viel wichtiger sind alle die zahllosen Fälle, die nicht gegen „die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit" verstossen, wo aber Kenntnisse verbreitet werden, die dem allgemeinen Interesse den grössten Nachtheil bringen können.

Wer durch eine Anzahl von Jahren vor Geschworenen plaidirt (Erkenntnissverhandlungen unterhalten das Publikum allerorts viel weniger), der hat oft Gelegenheit, das Auditorium zu beobachten — interessant genug ist dies — und merkwürdige Wahrnehmungen zu machen. Leute, die aus wirklichem Interesse für die Sache da sind, fehlen ganz oder sind nur vereinzelt da; dann kommen einige, die der „Bekanntschaft" wegen erschienen sind: wegen des Angeklagten, eines wichtigen Zeugen, des Vertheidigers, vielleicht sogar wegen eines neuen Vorsitzenden etc. Die grosse Masse des Auditoriums sind aber die echten, rechten Kriminalstudenten. Die interessirt manches. Vor allem sind es allgemeine Studien, denen sie obliegen: wie man sich verantwortet, wie man leugnet, was man gesteht; wie man den Vorsitzenden behandelt, wie man dem Staatsanwalt ausweicht und auf die Hülfefragen des Vertheidigers eingeht; wann man trotzig antwortet, wann man weint, wie man entrüstet und wie man zerknirscht thut — das sind alles wichtige Momente, von denen viel, oft alles abhängt, und die man nur erlernt, wenn man sie oft gesehen und genau studirt hat. Von gleicher Bedeutung ist der besondere Theil des Studiums: gewisse Diebsgriffe und Diebskunststücke sind ebenso gut zu verwenden, wie genaue Kenntnisse über die Erzeugung von falschem Geld, falschen Zeugnissen und falschen Siegeln; man hört, wie man eine, erst später aus-

brechende Feuersbrunst anlegen, wie man einen Eisenbahnzug zum Entgleisen bringen und einen Menschen mit Hilfe heimischer, überall zu findender Giftpflanzen so gefahrlos tödten kann, dass als Todesursache gastrisches Fieber, Magengeschwür oder Darmkatarrh angegeben wird.

Es giebt zahlreiche Anekdoten, wo Jemand durch eine ungeschickte Frage einen Anderen erst auf die Idee brachte, etwas Schlimmes zu thun — im Gerichtssaale machen wir das alle Tage und sorgen bereitwilligst dafür, dass gerade die allergefährlichsten Dinge vor Leuten enthüllt und erörtert werden, denen sie sorgfältigst verborgen werden sollten.

In einem Falle ob Mord, in dem ein kleines Kind durch fortgesetzte Misshandlungen getödtet worden war, äusserte ein mitbeschuldigtes altes Weib, es wäre ja gar nicht nöthig gewesen, das Kind so zu quälen — hätte man es tödten wollen, so wäre es ja nur nöthig gewesen, das Kind recht „zu echauffiren" und dann der kalten Zugluft auszusetzen; „das verträgt keines, da geht jedes kaput" schloss die Megäre. Ich sah damals zufällig ins Auditorium und merkte, wie sich zwei Weiber einen zuerst erstaunten, dann aber aufgeklärten Blick zuwarfen, der deutlich genug sagte: „Probatum est!"

In einem Falle von Kindsmord ging es ganz ähnlich zu. Das neugeborne Kind war erstickt worden, die Mutter erklärte, gar nicht zu wissen, wie das hergegangen sein mag. Der Vertheidiger führte nun aus, es sei ja ganz möglich, dass die Mutter das Kind, um es zu wärmen oder in stürmischer Liebkosung an den Busen gedrückt und es so unabsichtlich erstickt haben könnte. Wie mir nun später ein Journalist erzählte, hatte er von einem hinter ihm sitzenden Mädchen gehört, wie es zu seiner Nachbarin sagte: „Du — das ist eine famose Idee!"

Solche Vorkommnisse, die ja jedem Praktiker bekannt sind, dürfen nicht weiter wuchern, sollen sie nicht die verderblichsten Folgen nach sich ziehen, und da man sich kaum entschliessen wird, den „idealen Werth" des Principes der Oeffentlichkeit preiszugeben, so muss man sich wenigstens nach Mitteln umsehen, um ihre grossen Gefahren einzuschränken. Dies würde vor Allem dadurch erreicht, dass man den betreffenden Gesetzesparagraph so weit als möglich fasst und den Gerichtshof strenge verpflichtet, die Oeffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen bestimmten Theil derselben auszuschliessen, sobald dieselbe dem allgemeinen Wohle oder dem eines Einzelnen zum Schaden gereichen würde; ebenso müsste es auch rein dem Ermessen des Gerichtshofes überlassen bleiben, wem er den Zutritt bei einer nicht öffentlichen Verhandlung gestatten will. Diese allgemeine Fassung der gesetzlichen Bestimmung ist um so nothwendiger, als es sich nach Zeit und Ort rasch und leicht ändern kann, ob ein öffentliches Verhandeln über einen bestimmten Umstand schadet oder nicht. Will man aber eine so allgemeine Fassung nicht, so lasse man wenigstens erkennen, dass die Begriffe „Oeffentliche Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit, Schamhaftigkeit", oder wie sie dann heissen mögen, vom Richter möglichst

weit zu fassen sind, und dass die Oeffentlichkeit immer auszuschliessen ist, wenn auch nur indirekt oder entfernt aus derselben eine Gefahr zu erwarten ist. Wird verlangt, dass das diesfällige Erkenntniss wirklich ebenso begründet wird, wie die Frage über Schuld oder Nichtschuld und unterstellt man die Deduktionen aus den (unangreiflichen) thatsächlichen Feststellungen der Nichtigkeitsbeschwerde — dann ist in diesem Vorgehen keine Gefahr für den verblassenden Werth der Oeffentlichkeit zu finden.

Ein scheinbar nur äusserliches, aber in seinen guten Wirkungen nicht zu unterschätzendes Mittel ist das bei vielen Gerichtshöfen eingeführte Institut der Kartenausgabe. Niemand wird behaupten, dass diese Karten etwa für einen wohlthätigen Zweck verkauft, oder blos an bevorzugte Personen abgegeben werden sollen — man gebe sie Jedem, der sich darum meldet, gestatte aber den Zutritt zu Gerichtsverhandlungen immer und ausnahmslos nur gegen vorher geholte Karten. Der günstige Erfolg dieser Massregel, die dem Institute der Oeffentlichkeit in gar keiner Weise nahetritt, zeigt sich darin, dass der anständige Mensch, der irgend ein begründetes Interesse an der Verhandlung hat, sich die Karte auch holen wird, der eigentliche Kriminalstudent scheut sich, ich möchte sagen instinktmässig, überflüssigerweise mit den, ihm meist wohlbekannten Gerichtsbeamten beim Kartenlösen zu verkehren, wobei es leicht zu unangenehmen Erörterungen und Fragen kommen kann. — Man beseitigt durch Kartenausgabe nicht alle Gefahren, aber doch eine grosse Zahl derselben und sollte ernstlich daran gehen, dieses bewährte Vorgehen überall und obligatorisch einzuführen.

Aber noch Eines. In unmittelbarem Zusammenhange mit der Oeffentlichkeit steht die Berichterstattung der Zeitungen über die Gerichtsverhandlungen, welche Referate fast den bestgelesenen Theil der Tagesblätter ausmachen. Hierbei wird viel zu wenig bedacht, wie sehr aber hierdurch die Ehre und das Weiterkommen unzähliger, noch nicht wirklich schlechter Angeklagten und auch zahlreicher Zeugen geschädigt wird, die entweder als die „dummen Geprellten" erscheinen, oder sich ungeschickt ausgedrückt haben etc. — Man muss das mitangesehen haben, wie oft ein Verurtheilter, seine Angehörigen oder auch Zeugen händeringend erscheinen und bitten, „nicht in die Zeitung zu kommen"; wie oft hört man „lieber die doppelte Strafe, als in der Zeitung gebrandmarkt werden und die ganze Ehre und Existenz verlieren". Etwas Radikales lässt sich da nicht vorkehren, da man schon den Blättern nicht verbieten kann, über Gerichtsverhandlungen zu berichten. Aber wenn der moderne Mensch schon zum Frühstück der Zeitungskost nicht entrathen kann, müssen denn überhaupt die Namen im Referate stehen? Es kann doch die Leser unmöglich interessiren, dass der L. G. R. X. den Vorsitz hatte, dass der Staatsanwalt Y. die Anklage und Dr. Z. die Vertheidigung vertrat — das lasse man also ganz weg, und statt der Namen der Angeklagten und Zeugen setze man A., B., C., oder, wenn das schon gar nicht geht, die Anfangsbuchstaben der Namen. Selbstverständlich kann man auch das den Zeitungen nicht befehlen, aber gewiss

würde ein Appell von massgebender Seite an die Blätter den gewünschten Erfolg haben. Unsere grosse Presse ist anständig genug, dass sie ja nicht „Skandal" will — sie würde gerne einem solchen Ersuchen folgen — und viel Kummer, Schande und Schlechtigkeit würde der Welt erspart.

Die Frage der Oeffentlichkeit und Alles, was mit ihr zusammenhängt, ist wichtig genug, und Prof. Friedmann verdient allgemeinen Dank dafür, dass er diese Frage neuerdings und so sachlich und energisch aufgerollt hat.

---

88. Rothwelsch.

Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen. Von Friedrich Kluge, ord. Prof. der deutschen Philol. an d. Univ. Freiburg i. B. (I. Rothwelsches Quellenbuch.) Strassburg, Karl J. Trübner, 1901. XVI u. 495 S. Gr. 8°. Mk. 14.

(Deutsche Literaturzeitung vom 25. Mai 1901, No. 21.)

Dass wir überhaupt von dem Rotwelsch, der deutschen Gaunersprache früherer Zeit Kenntniss haben, verdanken wir dem Interesse der allerverschiedensten Leute, welche aus irgend einem Grunde Aufzeichnungen über einzelne oder mehrere Ausdrücke dieser merkwürdigen Sprache gemacht haben. Kriminalisten und Dichter, Chronisten und Behörden, Romanschriftsteller und Historiker haben an dieser Arbeit theilgenommen; keiner hat viel hinterlassen; aber gerade vereinzelte Mittheilungen, versteckt angebracht, sind oft von der grössten wissenschaftlichen Bedeutung; das so überaus zerstreute Vorkommen der einzelnen Daten erklärt die Schwierigkeiten, die eine systematische Behandlung mit sich bringt. Der erste, der sich an diese Arbeit wagte, war Avè-Lallemant, der in seinem „Deutschen Gaunerthum" 1862 ein grosses Vokabular des Rotwelsch zusammenstellte. Ihm an Kenntnissen und Materialbesitz weit überlegen war sein gelehrter Kritiker, Jos. Maria Wagner, der aber leider sein Wissen nur in einigen umfassenden Besprechungen und Zusammenstellungen niedergelegt hat. Dann haben wir einige philologische Arbeiten von Hoffmann, Bahder und Günther, und in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" findet sich ein umfangreiches Vokabular der Gaunersprache. Hier wird auch dargelegt, dass die Gaunersprache keineswegs den Zweck habe, eine geheime Verständigung der Gauner unter sich zu ermöglichen, sondern dass das Rotwelsch eine nothwendige Entwicklung aus der Natur und Kultur der Verbrecherpsyche darstelle, die sich organisch aus ihr herausbilden musste.

Die Wichtigkeit der Gaunersprache wurde auch bei andern Nationen erkannt: die englische, das sogenannte Slang, fand ihre Bearbeitung durch Barrère und Leland, Farmer und Maitland; die französische, das sogenannte Argot, namentlich durch Michel, Larchey, Delvau, Villatte, Schwob u. a., neuerdings erschien eine „Bibliographie raisonné de l'Argot et de la langue verte en France du XVe au XXe siècle" von R. Yve-

Plessis (Paris, Daragon 1900). Die italienische Verbrechersprache berührte Lombroso („der Verbrecher"), die der slavischen Völker hat V. Jagič zum Gegenstande einer ebenso gelehrten als wichtigen Untersuchung gemacht (Sitzungsbericht der kgl. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. CXXXIII. Bd. 1895); über polnische Gaunersprache erschien im Vokabular von Karl Estreicher in der Warschauer „Gazeta Polska" (Oktober und November 1867) und neuerdings (1899) in Lemberg ein solches von Anton Kurka. —

Die wissenschaftliche Bearbeitung der deutschen Gaunersprache ist nun durch den hierzu Berufensten geschehen, durch Fr. Kluge, den Verfasser des in 6 Auflagen verbreiteten Etymologischen Wörterbuchs der deutschen Sprache, der „Deutschen Studentensprache", der „Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte" und anderer Arbeiten auf sprachforschendem Gebiete. So sehr aber auch Kl. über die nothwendigen Kenntnisse, das Material und das gesammte wissenschaftliche Rüstzeug verfügt, wie kein anderer, so mag doch auch ihm die ungeheure nöthige Arbeit Mühe genug gemacht haben. Das Ganze ist auf zwei Bände berechnet: I. Rotwelsches Quellenbuch, II. Rotwelsches Wörterbuch — das letztere soll noch im Herbste erscheinen, das erstere liegt uns in einem stattlichen, sehr vornehm ausgestatteten Bande vor. Nicht weniger als 155 Quellen wusste Kl. zu finden, und wer sich um die Sache näher kümmert, kann den Fleiss und auch den Spürsinn des Verfassers nicht genug bewundern, mit welchem er in mitunter fernab gelegenen und oft höchst seltenen und schwer zugänglichen Werken die wichtigsten Beiträge aufzufinden vermochte, die zum grössten Theile erst schwierige kritische Untersuchungen nöthig machten. Er weist zu Beginn das Wort „Rotwelsch" als ein, damals schon eingebürgertes, im Passional ed. Hahn 221, 20 aus dem Jahre 1250 nach; er findet noch im 14. Jahrhundert nicht weniger als 3 Belege, welche mitunter heute noch läufige Worte enthalten und so lebhaft für das konservative Moment in der Gaunersprache zeugen. Das 15. Jahrhundert bringt 10 Quellen, das 16. Jahrhundert hat als seinen wichtigsten Bestandtheil das Liber Vagatorum, dessen kritische Ausgabe sich Jos. Maria Wagner zur Hauptaufgabe gemacht hatte. Ausserdem bringt der Verfasser aus demselben Jahrhundert noch alle möglichen Quellen einschliesslich der Sprache der Landsknechte, dann Rotwelsches aus Dramen und zahlreiche alte Mordbrennerzeichen, die Gaunerzinken. Vom 17. Jahrhundert fliessen die Daten noch reichlicher; im Anhange ist endlich der Sprache der Handwerksburschen, der Krämer etc. Erwähnung gethan.

Das ganze Werk ist zweifellos für den Sprachforscher und Kulturhistoriker von grosser Bedeutung, aber von noch grösserer Wichtigkeit für den Kriminalisten und namentlich den Kriminalpsychologen. Es wäre geradezu einfältig, wollte man die Bedeutung des Rotwelsch für den Strafrichter darin finden, dass er etwa einige aufgefangene Stückchen einer Gaunerkorrespondenz zu entziffern vermöchte — die Bedeutung für ihn liegt darin, dass es ihm hilft, das Wesen und die Seele des Verbrechers kennen zu lernen: Uti loquitur, hominem ostendit, non quod.

Mit grösster Ungeduld ist der zweite Band, das rotwelsche Wörterbuch, zu erwarten; es wird sicherlich den „Quellen" an Bedeutung entsprechen, und dann haben wir in der That ein monumentales Werk, das, abgesehen von seiner eigenen Wichtigkeit, erst eine Reihe nothwendiger Arbeiten möglich machen wird, vor allem eine „Psychologie der Gaunersprache", die in gewissem Sinne eine „Psychologie des Verbrechers" darstellen kann.

---

89. Homosexualität und Strafrecht.

Ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 St.G.B. von Friedrich Wachenfeld, ord. Prof. f. Strafrecht u. Civilprocess an d. Univ. Rostok. Leipzig, Dieterich (Theodor Weicher, 1901. VI u. 148 S. 8°. Mk. 3.

(Deutsche Literaturzeitung vom 15. Juni 1901, No. 24.)

So sehr man sich gerade in letzter Zeit mit der strafgesetzlichen Behandlung der sogenannten Perversen von verschiedener Seite befasst hat, so wurde diese wichtige Frage gerade von den Kriminalisten wissenschaftlich vernachlässigt. Die orientirende und gründlich abgefasste Arbeit Wachenfelds ist daher mit Interesse und namentlich deshalb mit grösster Anerkennung zu begrüssen, weil das widerharige, höchst unangenehme Thema ebenso wichtig als nur mit Ueberwindung zu bearbeiten ist. W. hat die gesammte Literatur über die Frage, auch die medicinische, vollkommen verwerthet; er setzt das frühere, das römische, kanonische, germanische Recht hierfür auseinander, behandelt die Gesetzgebung in Oesterreich, Deutschland und im Ausland, endlich eingehend das heutige Reichsrecht, und befasst sich dann mit den verschiedenen Auffassungen, die über die schwierige psychologische und physiologische Frage verbreitet sind. Das historische und rechtsvergleichende Moment eines Delikts könnte nicht besser zusammengestellt sein. Ungefähr die Hälfte der Arbeit ist der Frage gewidmet: soll die Bestrafung der homosexuellen Bethätigung aufrecht bleiben, soll sie abgeschafft werden oder aber ist auf irgend eine Einschränkung einzurathen?

Der Verfasser kommt in scharfsinniger Untersuchung zu dem Ergebnisse, man hätte zu scheiden zwischen wirklicher Kontrasexualität und nicht konträrer Homosexualität. Erstere liege vor, wenn normale Befriedigung des Geschlechtstriebes überhaupt nicht möglich, oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist; dies sei dann der Fall, wenn entweder die Geschlechtsorgane abnorm gebildet sind, oder wenn die Ausübung des homosexualen Verkehrs abnorm sei. In allen anderen Fällen liegt blosse Homosexualität vor, und diese sei Aeusserung des Lasters; allerdings könne ein Homosexualer durch Gewöhnung ein Konträrsexualer werden, worauf er dann diesem gleich zu behandeln ist. Beim Konträrsexualen (also nicht beim blos Homosexualen) liegt krankhafter Trieb vor, und daher sei dieser allerdings durch den § 51 D.R.St.G. geschützt; dieser § hat Anwendung bei krankhaft mangelnder Strafeinsicht. — Beides habe der Konträrsexuale: es fehle ihm Straf-

einsicht, und seine Vorstellung sei krankhaft, seine Sexualempfindung ist anormal und pathologisch. Das alles sei beim blos Homosexualen, dem lediglich Lasterhaften, nicht der Fall.

Die durch den § 51 gewährleistete Straffreiheit reicht so weit, als die krankhafte Störung reicht, und diese geht nur auf Bethätigung des Sexualtriebes; begeht daher der Konträrsexuale einen Mord, Diebstahl, missbraucht er Kinder oder wendet er Gewalt an, so bleibt er straffällig. Der Verfasser kommt daher zu dem Schlusse, dass das geltende Recht genügenden Schutz gewähre: Krankheit bleibt straflos (wirklich Konträrsexuale), das Laster wird bestraft (blosse Homosexualität). — Der Fachmann vermöge beides scharf zu scheiden.

Fassen wir das vom Verfasser, ich wiederhole, in scharfsinnigster, anregendster Weise, Gebrachte zusammen, so werden wir sagen, seine Lösung ist die einfachste und mit allem bestehenden Rechte am besten vereinbarlichste — wenn erstens der vom Verfasser gefundene Unterschied zwischen einfacher Homosexualität und wirklicher Konträrsexualität wirklich besteht, und wenn sich zweitens der Unterschied im gegebenen Falle zweifellos nachweisen lässt. Nach den Grundlagen, die wir aber bis heute besitzen, halte ich Beides wenigstens heute noch nicht für sicher.

---

90. Gerichtliche Psychiatrie.

Ein Leitfaden für Mediciner und Juristen von Dr. A. Cramer, Priv.-Doc. und Arzt der Prov.-Irrenanstalt in Göttingen. Jena, Gustav Fischer 1897. 187 S.

Man nimmt das Buch mit einem gewissen Misstrauen zur Hand, da es nach dem Titel für Mediciner und Juristen bestimmt ist und da die Erfahrung genugsam zeigt, dass solche ultraquistische Bücher regelmässig Jedem der Bedachten in einer Richtung zu viel, in anderer Richtung zu wenig bringen. Dieser grossen Schwierigkeit ist in der vorliegenden Arbeit in vortrefflicher Weise begegnet worden, sie ist von einem Arzte verfasst und doch findet der Jurist keine einzige Stelle, in welcher seinen ungenügenden medicinischen Vorkenntnissen nicht Rechnung getragen wäre. Von den vielen Vortheilen, die das Buch auszeichnen, ist die einfache, gedrängte, immer verständliche Sprache einer der erheblichsten. Nirgends werden Vorkenntnisse gefordert, überall werden die Begriffe klar und deutlich vorausgeschickt und alles Gesagte erscheint durch äusserst geschickt gewählte und knapp zusammengefasste Beispiele erläutert.

Die Hauptpunkte bestehen in der Unterweisung zur Abfassung der verschiedenen Gutachten und in der deutlichen Kennzeichnung der Anfangsstadien der einzelnen Geisteskrankheiten. —

Bezüglich der Gutachten ist zwar formell nur der Gerichtsarzt und nur das deutsche Recht berücksichtigt, gleichwohl lernt auch der Jurist, auf was er sehen muss, was wichtig und was gleichgiltig ist, wie er dem Arzt bei den vorausgehenden Vernehmungen das Material

richtig beschaffen soll, was er von einem ärztlichen Gutachten verlangen kann und was er verlangen muss. Dass blos deutsches Recht berücksichtigt ist, stört gar nicht, die Anwendung des Gesagten auf irgend ein anderes positives Recht macht keinerlei Schwierigkeiten. —

Dass der Verfasser die Anfangsstadien der Erkrankungen besonders eingehend behandelt hat, zeigt das richtige Verständniss für das, was der Jurist braucht. Ist ein Verbrecher tobsüchtig, vollkommen verblödet oder sonst so beschaffen, dass die Thätigkeit des Arztes angerufen werden muss, so giebt es für den Juristen keine Schwierigkeiten, diese treten uns dann entgegen, wenn nur entfernte Inzichten dafür vorliegen, dass das Amt des Juristen beendet ist, und dass jenes des Arztes zu beginnen hat. Die Anzeichen der sich entwickelnden Geisteskrankheiten treten aber so leise in den Kreis unserer Beobachtungen, dass wir sie als Laien leicht übersehen und dann schweres Unrecht thun. Sache des Juristen ist es blos, zu wissen, wann er den Arzt zu fragen hat, um dies zu erkennen, bedarf er aber einer nicht unbeträchtlichen Menge von Wissen und diese bietet ihm das Buch von Cramer in ausgezeichneter Weise. —

So weit ich es zu beurtheilen vermag, glaube ich, dass auch der Mediciner, der für genaueren Unterricht die Literatur genügend angegeben findet, meinem Urtheile über diese dankenswerthe und dringend zu empfehlende Arbeit von seinem Standpunkte beitreten wird. —

---

91. Lexikon des deutschen Strafrechts.

Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin, O. Liebmann, 1900. 2 Bde., zusammen 1926 S.

Die Sammlung enthält die Urtheile, wie sie in den ersten 30 Bänden der „Entscheidungen des Reichsgerichts", den 10 Bänden der „Rechtsprechung des Reichsgerichts" und in 14 Bänden des „Archivs für Strafrecht" veröffentlicht wurden, nach dem Gegenstande lexikalisch geordnet. Von den einzelnen Urtheilen ist nur das Wesentliche der Entscheidungsgründe wiedergegeben, das wichtigste davon mit den Worten des Urtheils selbst, überall der betreffende Paragraph des Strafgesetzbuches übersichtlich angegeben und, wo nöthig, der Sachverhalt, der dem Urtheil zu Grunde liegt, in gedrängter Kürze vorausgeschickt; zu noch grösserer Bequemlichkeit sind am Schlusse vier äusserst handliche Register beigegeben.

Dass das alles in denkbar bester Weise zusammengestellt wurde, dass die Auszüge aus den Urtheilen wirklich das Wichtigste und Wesentliche enthalten und dass alles so verlässlich als nur möglich wiedergegeben ist, dafür bürgt der Name des verehrten Verfassers; eine Nachprüfung des Werthes der Auszüge wäre daher überflüssig, auch schwer durchzuführen und endlich doch nur subjektive Auffassung darüber, was wichtig ist, zu Tage fördernd. Ebenso überflüssig wäre ein Nachsehen auf die Vollständigkeit der Stichworte: fehlte eines, so hat sich die

betreffende Rechtsprechung eben nicht damit befasst; kurz, dass Stenglein das beste geleistet hat, was in der fraglichen Richtung zu leisten war, das wird Niemand in Zweifel ziehen. Was zu erörtern wäre, ist nur die grundsätzliche Frage, ob es gerathen schien, die Verwerthung der höchstgerichtlichen Entscheidungen noch bequemer zu gestalten, als dies ohnehin der Fall war, und so den Richter fast anzuweisen, thunlichst oft einfach nach dem aufgeschlagenen Muster zu entscheiden. Ich will nicht oft gebrauchte Schlagworte anwenden: vom Schablonisiren, Schematisiren, Einschachteln und Einzwängen der Fälle, vom Ersparen des eigenen Nachdenkens, dem Verzichten auf sorgfältiges, wenn auch mühsameres Studiren der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur und wie sonst noch die Gefahren einer allzu häufigen und faulen Anwendung und Ausnutzung der Judikatensammlungen genannt werden — es möchte nur im allgemeinen auf das Verhältniss hingewiesen werden, in welchem das Arbeiten des Richters mit Zuhilfenahme von höchsten Entscheidungen zu den heutigen Tendenzen steht. Auch hier gilt in erster Linie der tausendmal citirte Satz: „Wir strafen den Verbrecher und nicht das Verbrechen", — die Judikate handeln aber hauptsächlich von letzteren und können den ersteren kaum im Auge haben. Dies ergiebt sich schon aus der ganzen Anlage, die eine Judikatensammlung haben muss, die alles „Unwesentliche" bei Seite lässt und zu diesem in erster Linie alle Persönlichkeiten zählen wird: die Personen, um die es sich handelt, sind der A und der B und der C. Und wenn ich über den Begriff des Einschleichens beim Diebstahl oder den der Gesammtstrafe oder den des Thatbestandes bei der Begünstigung theoretisch nachdenke, so ist es mir auch selbstverständlich vollkommen gleichgültig, ob es sich um einen oft abgestraften Gewohnheitsverbrecher oder ein in Noth befindliches sonst höchst anständiges Mädchen handelt — ich begnüge mich mit A, B und C. So ist es aber nicht in der Praxis, welche keinen grösseren Schaden nehmen kann, als wenn man sich gewöhnt hat, die Angeklagten als A, B und C zu behandeln. Vollgemacht wird aber das Maass des Unziemlichen, wenn ein Judikat als Muster herangezogen wird, bei welchem, für den fraglichen Fall mit vollem Rechte, Momente weggelassen wurden, die dort wirklich gleichgültig, heute aber sehr wesentlich wären; dann kann vielleicht sogar die juristische Qualifikation Schaden leiden, wenn scheinbar Gleiches in dieselbe Form gepresst werden will. — Zu dieser Gefahr einer mangelhaften oder ganz unterlassenen Individualisirung der Fälle kommt noch ein zweites Moment. Die Stabilisirung einer Rechtssprechung ist um so sicherer und durchgreifender, je länger sie dauert, je älter das Gesetz wird; die Herrschaft des deutschen Reichsstrafgesetzes ist aber trotz allen Rufens nach Revision und Neubearbeitung zweifellos noch eine lange dauernde. Ebenso hat es mit dem österreichischen neuen Strafgesetze noch seine gute Weile, trotzdem das heute geltende nur die auch schon ein halbes Jahrhundert alte revidirte Ausgabe des ein volles Jahrhundert alten Gesetzes ist. Dieser Umstand einerseits und die mangelnde Lust, sich mit diesem wankenden Strafgesetze wissenschaftlich zu be-

fassen, veranlasst die österreichischen Juristen, sich mit den deutschrechtlichen Arbeiten, also auch mit der Judikatur, fast ebenso zu beschäftigen, wie die Deutschen selbst. Ein neues Strafgesetz ist aber für die nächste Zeit weder für Deutschland noch für Oesterreich zu erwarten; man sieht ein, dass die Frage um die Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit, um den Strafzweck und ein modernes Strafensystem noch unbeantwortet ist, dass alle Hände aber damit befasst sind und dass über diese wichtigsten Grundlagen vielleicht doch Einigung erzielt werden wird. Niemand zweifelt daran, dass die Forschungen der heutigen Kriminologie, Kriminalanthropologie, -psychologie, -sociologie, -statistik und die Arbeiten über die Realien des Strafrechts unbedingt in einem modernen Strafrecht Verwendung finden müssen, sie sind aber im Augenblick noch nicht so weit, um verwerthet werden zu können. Nicht besser steht es mit dem besonderen Theile. Ein Kapitel über die politischen Delikte kann heute kein Mensch zeitgerecht schreiben und das bestgeschriebene wäre heute in keinem Parlament, namentlich im österreichischen, durchzubringen: eine Partei würde es gewiss zum Falle bringen. Ebenso sind im Augenblicke die Schreier, welche gar keine Religionsdelikte im Strafgesetze haben wollen, noch nicht zum Schweigen gebracht, die unumgänglichen Vorarbeiten für die Frage der unnatürlichen Unzucht sind noch nicht gemacht, über die Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen gehen eben die Meinungen völlig auseinander — kurz, in diesen Widerstreit einerseits und die fröhliche, emsige Arbeit andererseits mit einem neuen Strafgesetz dreinfahren zu wollen, wäre vielleicht unmöglich, sicher aber im höchsten Grade unklug. In einiger Zeit wird Klarheit und Grundlage für ein neues Gesetz in modernem Sinne geschaffen sein, freilich tauchen dann wieder andere Fragen auf, aber so gährend und schaffend und suchend wie jetzt war es noch nie, so wird es später auch nicht sein. Nie aber wäre ein Erstarren und Festwerden der Praxis gefährlicher als eben jetzt, nie ist der Satz schädlicher: „Hat es die oberste Stelle fünfmal so gemacht, so machen wir es auch ein sechstesmal so, und so werden wir es auch immer machen, wenn der Fall auch nur äusserlich und ungefähr passt." — Hiermit soll aber der Werth des grossartigen Werkes Stenglein's nicht angegriffen sein, es soll nur nicht dem Richter beim Rechtsprechen, sondern dem Richter und jedem Kriminalisten beim Studium dienen. Nichts ist anregender, belehrender und erweiternder als das Studium praktischer Fälle mit ausgezeichneten Entscheidungen; nichts wahrt die Theorie so sehr vor werthlosen Grübeleien, nichts zeigt das Leben so deutlich, nichts hebt die Fehler und Lücken im Gesetze so schroff hervor, nichts ermöglicht selbständiges, förderndes Denken so lebhaft, als dieses Studium, und wer dasselbe erleichtert, vielleicht Vielen erst ermöglicht, der hat den Juristen und ihrer Wissenschaft eine Wohlthat erwiesen; Stenglein sagt, sein Buch sei aus der Praxis für die Praxis bestimmt — wahren Segen wird es bringen, wenn es dient: aus der Praxis für die Theorie.

92. Ueber den Querulantenwahnsinn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Von Dr. Ed. Hitzig. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1895.

Obwohl seit dem Erscheinen dieser Schrift einige Jahre vergangen sind, so soll doch noch hier auf die Wichtigkeit derselben für den Kriminalisten hingewiesen werden.

Leute mit Querulantenwahnsinn, die sogenannten Processkrämer, haben nach der Natur ihrer Krankheit von allen Geistesgestörten am meisten mit den Gerichten zu thun, ja ihr Irrsinn kommt sehr häufig, selbst bis zu weit vorgeschrittenen Stadien der Erkrankung nur dem Gerichte gegenüber zum Ausdruck, während die Umgebung des oft schon sehr schwer Kranken von seiner Geistesstörung nicht blos nichts merkt, sondern ihn vielleicht wegen seiner „Energie gegen die Behörden, seiner Beharrlichkeit und umfassenden Gesetzeskenntniss" anstaunt und ihn sogar noch um Rath fragt. Es findet daher Niemand der Umgebung des Kranken einen Anlass, den Arzt zu befragen, sonst stellt er einstweilen nichts Merkwürdiges an, da ihn seine Processe und Eingaben vollkommen absorbiren, und so ist es nur der Richter, welcher auf einen solchen, später oft gefährlich werdenden Irren aufmerksam machen könnte. Dies geschieht aber verhältnissmässig selten rechtzeitig, da die Symptome dieser Krankheit anfangs so unklar in den Kreis der Beobachtung eintreten, dass sie leicht übersehen werden, und da auch viele Richter über die Bedeutung der oft schon recht verdächtigen Anzeichen der fraglichen Geisteserkrankung zu wenig unterrichtet sind, um rechtzeitig nach dem Gerichtsarzt zu rufen. Oft erfolgt dies erst dann, wenn ein Unglück geschehen ist. Das Unheil wird in mehrfacher Richtung angerichtet. Vor allem werden durch Querulanten, die als solche noch nicht erkannt sind, unzählige Beschuldigungen in die Welt gesetzt, durch die oft anständige Leute verdächtigt werden. Mir ist zwar kein Fall bekannt, in welchem Jemand durch das Wühlen eines Querulanten ungerecht verurtheilt worden wäre, aber zu Beschuldigungen, verantwortlichen Vernehmungen und ähnlichen, oft schwerwiegenden Belästigungen kommt es sehr häufig. Am meisten haben hierunter Amtspersonen, Gerichtsärzte und Advokaten zu leiden. Wenn es sich später auch aufklärt, wie die Beschuldigung entstanden ist, und von wem sie herrührt, — aliquid semper haeret. Man vergisst, wer beschuldigt hat, und behält nur im Gedächtniss, dass beschuldigt wurde. „Alles recht", heisst es dann etwa aus dem Munde maassgebender Vorgesetzten, „alles recht, aber gegen den Mann sind wiederholt Klagen vorgekommen." Der „Mann" mag dann zusehen, wie er diese „schwarzen Striche" wieder loskriegt. Das zweite Unheil trifft den Querulanten selbst, der oft wiederholt und strenge ob Ehrenbeleidigung, Verleumdung, Bedrohung und Gott weiss wegen was noch allem bestraft wird, da es Niemanden beifiel, seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

In dritter Richtung kommt es auch zu Körperverletzungen, Mord

und Todtschlag, indem der noch immer frei herumgehende Querulant, wie sich die Leute typisch auszudrücken pflegen, „sich selbst den Richter macht" und den, von dem nach seiner Meinung alle Verfolgungen etc. ausgehen, erschiesst oder ersticht. Solche Fälle erleben wir häufig genug. Die vierte Kategorie von Unheil betrifft wieder den Querulanten. In dem traurigen Entwicklungsgange, den jede Processkrämersucht zurücklegt, giebt es eine Phase, in welcher es den betreffenden Behörden endlich doch klar wurde, „dass es mit dem lästigen Menschen nicht ganz richtig sein müsse." Statt dass nun der Richter sofort einsieht, dass nunmehr das Amt des Psychiaters zu walten habe, schlägt er häufig einen unglücklichen „Mittelweg" ein: zu einer „Untersuchung auf Narrheit" sei es noch nicht an der Zeit, wohl aber sei man berechtigt, die mündlichen oder schriftlichen Klagen des „Lästigen" in irgend einer Form abzuschütteln, da sie „doch nur Unwahres enthalten". Den Eintritt dieses Stadiums nehmen aber auch Nachbarn und die sonstige Umgebung des Kranken wahr, und so wird derselbe zum Theil aus Muthwillen, zum Theil aus Bosheit und Eigennutz in verschiedener Richtung wirklich geschädigt, weil man annimmt, „dem Narren glaubt man ohnehin nichts". Geschieht dies, so leidet der Unglückliche wirklich ungestraft allerlei Unbill, was nebstbei sicherlich dazu beiträgt, dass sich seine Krankheit und Aufregung noch rascher entwickelt.

Ich habe diese vielen Misslichkeiten, die das Verkennen eines Querulantenwahnsinnes zur Folge hat, deshalb angeführt, um darzuthun, wie nothwendig es ist, dass sich der Richter gerade über diese Form der Geisteskrankheit genau unterrichtet: er ist die erste Instanz, welche die Frage der Entmündigung in Bewegung zu setzen hat. Thut er es nicht, so geschieht es in der Regel erst, wenn in einer oder der anderen Richtung ein Unglück geschehen ist. Damit der Jurist aber einerseits zur rechten Zeit den Psychiater heranzieht, andererseits aber diesen auch wieder nicht wegen jedes starrsinnigen Bauern, der sein Unrecht durchaus nicht einsehen will, mit überflüssigen Untersuchungen quält, bedarf der Richter nicht unbeträchtlicher Kenntnisse, und diese kann er sich allerdings durch Hitzig's Buch erwerben und ergänzen.

Die Arbeit verdankt ihr Entstehen sichtlich einem von vielen politisch und social hervorragenden Männern unterzeichneten „Aufruf" in einer Nummer der „Kreuzzeitung" vom 9. Juli 1892, in welchem darauf hingewiesen wird, dass wiederholt geistig gesunde Menschen wegen angeblichen Querulantenwahnsinnes internirt oder wenigstens entmündigt worden seien. Man „habe die Praxis, sich unbequemer Querulanten zu entledigen". Der Vorwurf, welcher da den Behörden gemacht wurde, ist allerdings schwer genug, um alles aufzubieten, damit entweder Abhülfe getroffen oder Rechtfertigung geschaffen werde, und da behauptet wurde, dass in erster Linie die Gerichte an diesen Vorgängen schuld seien, so muss es jeden Juristen zu sehen interessiren, wie Hitzig dem so schweren Vorwurf begegnet ist. Es wird vorerst eine Casuistik der querulirenden Verrücktheit gebracht, das Wesen und ihre nosologische Stellung in belehrender Weise erörtert und dann die

Geistesschwäche der Verrückten besprochen. Der Schluss ist der für uns Juristen wichtigste Theil: die forensische Bedeutung des Querulantenwahnsinns.

Ich wiederhole: Jeder Jurist findet eingehende Belehrung über die für uns so wichtige Frage in dem ausgezeichneten Buche Hitzig's.

---

93. Ueber den Einfluss hoher Hitze auf die Stellung von Leichen und über Wärmestarre.

Von Sanitätsrath Dr. Friedrich Mayer. Wien u. Leipzig, W. Braumüller, 1898.

Die Frage, wie sich grosse Hitze bei ihrer Einwirkung auf lebende oder todte Menschen äussert, hat in letzter Zeit vielfache Erörterung gefunden (Casper, Maschka, Hofmann, Günsburg, Jastrowitz, Zillner, Strassmann, Brouardel, Becker, Selinger etc.), da oft festgestellt werden muss, ob die Hitze erst auf den (vorher etwa ermordeten) todten Körper gewirkt hat, oder ob die Hitze selbst die Todesursache war.

Die ganz absonderlichen Stellungen (zumal die sogenannte Fechterstellung, die Stellung in der Knie-Ellbogenlage etc.), in welcher verkohlte menschliche Körper mitunter gefunden wurden, haben oft den Verdacht erweckt, dass der Verstorbene vielleicht vor seinem Tode in gezwungene Stellung gebracht (gefesselt, geknebelt, angebunden, aufgehängt) wurde, worauf man das Gebäude in Brand steckte, um den Anschein eines Unfalles, bei dem der Betreffende zufällig zu Grunde ging, zu erwecken. Solche Fälle bergen für den Untersuchungsrichter allemal bedeutende Schwierigkeiten, sie können aber für den Kriminalisten auf dem flachen Lande besonders erheblich werden, wenn er nur über Gerichtsärzte verfügt, die mit den äussersten Feinheiten der forensen Medicin nicht vertraut sind, oder wenn er im besonderen Falle gar keine Gerichtsärzte zur Verfügung hat. Es kommt häufig vor, dass dem Untersuchungsrichter lediglich ein Brand mit Verdacht auf Brandstiftung angezeigt wurde, so dass keine Veranlassung vorlag, Aerzte nach dem vielleicht meilenweit entfernten Thatorte mitzunehmen. Erst hier erfährt der Untersuchungsrichter, dass Jemand verbrannt ist, was erst kurz vorher oder während der Anwesenheit der Gerichtskommission entdeckt wurde. Dann soll entdeckt werden, ob Zufall, Fahrlässigkeit, Selbstmord oder Mord vorgelegen ist, und als Anhaltspunkt für die Entscheidung dieser Frage dient gewöhnlich nichts anderes als der verkohlte Körper und namentlich dessen Stellung.

Welche Schwierigkeiten in solchen Fällen auftreten können, welche Feinheiten sorgsam beobachtet werden müssen, und was man doch unter Umständen entnehmen kann, zeigt die fleissige und sehr werthvolle Arbeit Mayer's; der Kriminalist hat aus derselben nicht direkt zu lernen, er soll nur zur strengsten Aufmerksamkeit und Wahrnehmung aller Nebenumstände gemahnt werden. Weiss er einmal, wie wichtig

die Stellung und alles über und um den Kadaver sein kann, so wird er sich hüten, mit dem wichtigen Objekt leichtfertig zu gebahren, und es etwa bei der ein wie allemal gemachten Obduktion bewenden zu lassen. Hat er Aerzte bei sich, oder hat er keine, sind seine Aerzte gewöhnliche Landärzte oder hervorragende Autoritäten: Eines wird der Untersuchungsrichter in solchen Fällen niemals unterlassen dürfen: sorgfältige und peinliche Beschreibung der Umgebung des Leichnams und namentlich seiner Stellung und Photographirung derselben; es ist dies einer der wenigen Fälle (vorausgesetzt, dass die Sache wichtig erscheint), wo von der photographischen Aufnahme des Leichnams (natürlich genau in der Lage, wie er gefunden wurde und von verschiedenen Seiten) durchaus nicht Umgang genommen werden darf.

Unter Umständen wird es sich sogar empfehlen, den Leichnam an das Gericht der Universitätsstadt zu senden, damit die genauere Untersuchung vom forensen Mediciner mit allen Finessen der modernen Wissenschaft vorgenommen werden kann. Sehr häufig sind solche Körper auf kleinen Umfang zusammengebacken, so dass eine Versendung leichter möglich ist — ich würde nicht bedenken, in einem verdächtigen Fall den Leichnam durch die Gerichtsärzte etwa in Alkohol oder Formaldehyt konserviren und unter Intervention der politischen Behörde absenden zu lassen.

Auf die Wichtigkeit der ganzen Sache aufmerksam gemacht zu haben, ist ein erhebliches Verdienst Friedrich Mayer's.

---

94. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.

Von Dr. A. Bär. Leipzig, G. Thieme, 1893.

Es wird heute Niemanden einfallen, über dieses weltberühmte Buch eine Kritik schreiben zu wollen, es soll nur wieder von Neuem namentlich an die jüngeren Fachgenossen die Mahnung ergehen, dieses unübertreffliche Werk einem eingehenden Studium zu unterziehen. Kenntniss dieses Buches verlange ich insbesondere von jedem Untersuchungsrichter und erkläre sein Wissen für unzulänglich und unverantwortlich lückenhaft, wenn er es nicht studirt hat. Der Vortheil, der hieraus zu ziehen ist, zeigt sich in vielfacher Richtung. Vor allem ist aus der Methode Bär's und seiner Art zu arbeiten so viel zu lernen. Man darf behaupten, dass jede grössere Kriminaluntersuchung so wie eine wissenschaftliche Abhandlung beschaffen ist oder beschaffen sein soll: Beide haben ein Problem im Entwurf, und von den Gedanken, die in beiden zum Ausdruck kommen und der Art ihrer Durchführung hängt der Werth der Untersuchung und der Abhandlung ab. Deshalb wird der Untersuchungsrichter stets grossen Vortheil ziehen, wenn er gute wissenschaftliche Abhandlungen, gleichviel welchen Gebietes, in Absicht auf ihre Methode und Durchführung durchsieht, wie viel mehr lernt er erst, wenn er eine Arbeit, die sein Gebiet betrifft, und die in jeder Richtung so ausgezeichnet ist, studirt. In dem Buche Bär's lernt der

Untersuchungsrichter vor allem die ihm so nothwendige Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit kennen; der Verfasser hat das gesammte Material vollendet zu Gebote und verwendet es in stets beweisender Art, ohne jemals damit aufdringlich zu werden oder zu blenden. Das vorgesteckte Ziel verliert er nie aus dem Auge, er weicht nie um haarbreit vom jeweiligen Beweisthema ab, was er behauptet, hält er stets in bescheidenen Grenzen, ja er beweist regelmässig mehr, als er darzuthun versprochen hat; in seinen Argumentationen ist stets die wohlthuendste, weise Vorsicht wahrzunehmen, er brüstet nie mit seiner Erfahrung, und doch tritt überall der weite Blick über reichstes Material zu Tage. Und das alles wird in vornehmer, einfacher Sprache gebracht, überall tritt uns der edle, humane Denker, der scharfsinnige Beobachter entgegen. Wer sich das belehrende Vergnügen macht, erst einige Stösse von welschen Büchern über dieselbe Materie und dann das tiefgründliche, nüchtern-klare Buch Bär's zu lesen, der wird — Gott danken, dass er auch ein Deutscher ist.

Ein weiterer Nutzen, den das Studium des Buches bringt, ist der, dass der Leser mit einem Schlage über die Lehren und den Stand der positivistischen Schule unterrichtet ist. Man kann schon nicht von jedem Kriminalisten verlangen, dass er die Hochfluth der diesfälligen Literatur kennt und alles gelesen hat, was der Italiener Lombroso, der Franzose Tarde, der Deutsche Näcke und die Unzahl von Genossen dieser drei geschrieben haben — und gleichwohl kann ein Kriminalist heute unmöglich seinem Amte gewissenhaft vorstehen, wenn er nicht über die von den Genannten behandelten Fragen genügend orientirt ist. Hat er aber blos das Buch von Bär sorgfältig durchgenommen, so wird ihm vollkommen klar, was behauptet wurde, und was als erweisbar übrig bleibt.

Aber auch das nicht Polemische des Buches ist für den Kriminalisten von unschätzbarem Werthe. Der I. Theil hat allerdings mehr medicinisches Interesse, obwohl er doch Kapitel enthält, über die auch der Jurist informirt sein soll (Organisation des Verbrechers, seine somatische Degeneration, seine Physiognomie und Sinneswerkzeuge etc.). Aber der II. und III. Theil ist eigentlich hauptsächlich für den Juristen geschrieben, Kapitel wie: Die Verstandesthätigkeit der Verbrecher, ihr Gemüths- und Gefühlsleben, ihr sittliches Empfinden, die Geistesstörungen bei Verbrechern, die gesetzwidrigen Handlungen der Verhafteten, dann die zweifelhaften Geistesstörungen (namentlich die Frage über impulsive Gewaltthätigkeit, moral insanity etc.), die Frage nach dem „Verbrecher-Typus", dem physischen und psychischen Atavismus und dem sittlichen Charakter (Scham, Reue, Gewissen), endlich das Kapitel: „der geborene Verbrecher als sittlich Blödsinniger" — alles das sind Abhandlungen mit so vielen Wahrheiten, Belehrungen und Aufklärungen, dass man erklären muss: „Sich einem Beruf hingeben, in welchem man nur mit Verbrechern zu thun hat und das Buch „über den Verbrecher" nicht zu kennen, ist unverantwortlich."

95. Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung.

Eine strafrechtliche Studie von Dr. Carl Stoss. Berlin, Otto Liebmann, 1898.

Die Frage, wie sich die ärztliche Thätigkeit zum Strafrecht stellt, ist ebenso interessant, wie schwierig zu beantworten. Jedes Lehrbuch des Strafrechts und viele Monographien (Oppenheim, Dietrich, Kitzinger, Thiersch, Endemann, Breithaupt, Kessler, Wolf, Heimberger, Ortloff, Bornträger, Brouardel u. A.) haben sich damit befasst, keine der verschiedenen Meinungen oder Meinungsgruppen hat aber befriedigt oder überwiegende Zustimmung erhalten.

Carl Stooss hat sich mit der Sache schon früher einmal befasst (Schweizerische Zeitschr. f. Str. R. 10. Jahrg.) und hat sie jetzt in einer besonderen Arbeit (130 Seiten) neu zusammengestellt. Diese enthält 12 Kapitel: Die Ausnahme von der Strafpflicht und die chirurgische Operation; die chirurgische Operation als Behandlung; Behandeln und Körperverletzen; die schädlichen Nebenwirkungen der Behandlung; der Thatbestand der Körperverletzung; die Einwilligung des Patienten zur Behandlung; wer darf ärztlich behandeln; die Grenzen des ärztlichen Handelns — die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes; ärztliche Behandlungen, durch die ein Dritter verletzt wird; Versuche an Thieren und Menschen; zur Kritik der herrschenden Lehre; eine gesetzgeberische Lösung des Problems. — Die Grundsätze, zu welchen Stooss im Laufe seiner Abhandlung kommt, sind:

1. Aerztliche Handlungen, die durch den Zustand des Patienten geboten und diesem Zustande angemessen sind, sind keine Körperverletzungen, sondern ärztliche Behandlung.

2. Die ärztliche Behandlung ist eine erlaubte Thätigkeit, die unter den nämlichen Grundsätzen steht, wie die Thätigkeit des Menschen überhaupt.

3. Dass Niemand ohne seine Einwilligung an seinem Körper angetastet werden darf, folgt ganz allgemein aus der persönlichen Freiheit der Person.

4. Die ärztliche Behandlung rechtfertigt sich aus sich selbst.

5. Die ärztliche Behandlung unterliegt, abgesehen von den Einschränkungen, die das Privatrecht und das Verwaltungsrecht aufstellen, nur der Beschränkung, die für jede menschliche Thätigkeit gilt.

6. Es sind alle ärztlichen Handlungen erlaubt, die dem Patienten zum Wohl und zum Heil dienen.

7. Der zureichende Grund ärztlichen Handelns ist überall nicht eine wissenschaftliche Lehre, sondern das Wohl des Patienten.

8. Dieses steht über der Wissenschaft und Erfahrung.

9. Die Schädigungen durch eine Diagnose, die aus grober Unkenntniss, aus Leichtsinn oder aus Unaufmerksamkeit falsch gestellt wurde, sind fahrlässig verursacht.

10. Zur Beurtheilung dieser Fahrlässigkeit reichen die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze vollkommen aus.

Die von Stooss aufgestellten Thesen finden im Verlaufe der Arbeit auf Sonderfragen (Volenti non fit injuria, Zweikampf, Versuche an Menschen, Vernichtung des Embryo, Transfusion und Transplantation, Euthanasie etc.) ihre sinngemässe Anwendung.

In der ganzen Arbeit zeigt sich Stooss abermals als Meister der Systematik, der gerade durch diese Meisterschaft die schwierigsten Fragen in streng wissenschaftlicher Art vollendet klar zur Lösung bringt. In der Darstellung ergiebt sich eins aus dem anderen, der Aufbau ist natürlich und organisch, nichts wird vermisst, nichts wiederholt, volle Befriedigung ist das Endergebniss des Studiums dieses Buches. Aus demselben tritt uns aber nicht blos der Kriminalist entgegen: Der Verfasser ist auch vom Geiste vollendeter Humanität und von einer Gewissenhaftigkeit beseelt, die ihn verpflichtet hat, sich die dem Kriminalisten unerlässlichen medicinischen Kenntnisse in weitgehendem Maasse zu erwerben. Und auf jeder Seite des Buches sehen wir im Verfasser den geborenen Gesetzgeber.

Die Arbeit ist für den Kriminalisten und den Arzt gleich wichtig.

---

96. Die conträre Sexualempfindung.

Von Dr. med. Albert Moll. Dritte, theilweise umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Fischer's medicin. Buchhandlung H. Kornfeld, 1899.

Dass dieses umfangreiche Buch (651 Seiten) seit seinem Erscheinen (1891) grosse Aufmerksamkeit erregt hat, mag zum Theil allerdings seinem abseits liegenden, sonst wenig bearbeiteten Inhalte zuzuschreiben sein; zum guten Theil haben aber auch zahlreiche Fachmänner darnach greifen müssen, um darin Belehrung über sehr wichtige Fragen zu finden. Ob die Aeusserungen der Homosexualität überhaupt zu strafen sind, warum und mit welcher Berechtigung dies zu geschehen hat, ob dies nur bei einem Theile der ihr unterliegenden Menschen und bei welchen einzutreten hätte, wie die sachlichen Grenzen zu ziehen sind, d. h. welche Akte zu strafen sind und viele ähnliche Fragen interessiren namentlich heutzutage den forschenden Kriminalanthropologen und Gerichtsarzt, den Gesetzgeber und nicht zum geringsten Theile den praktischen Kriminalisten, der, je nachdem er sich diese Fragen zurecht legt, das geltende Gesetz strenger oder milder auslegen wird. Ueber das Wesen der hier fraglichen Vorgänge hat der normale Mensch nur ganz beiläufige Vorstellungen, und wenn er in der Sache so genau unterrichtet wird, wie es durch das Buch Moll's geschieht, so muss er dem Verfasser vielleicht dankbarer sein, als anderen Schriftstellern, die sich mit wenigen unangenehmen Dingen befasst haben. Wenn man erwägt, wie viel Ueberwindung und Ekel es kostet, bis man das Buch gelesen und studirt hat, so wird man sich erst darüber klar, wie schwer es dem Verfasser geworden sein muss, all diese widerwärtigen Dinge zu sammeln, abzufragen, zusammenzustellen, zu verarbeiten und immer wieder auf's Neue zu ergänzen!

Dabei ist der Stoff ein sehr grosser und vielen Wissensgebieten

entnommen; der historische Theil ist ausgedehnt aber vorsichtig abgefasst, ebenso genau und sorgfältig ist das Medicinische gearbeitet, überraschend reichhaltig sind die Beispiele und Selbstbiographien homosexueller Leute. Die Lektüre dieser unzähligen „Fälle" giebt in mehrfacher Richtung zu denken. Wir werden vor allem über die ungeahnte Ausdehnung der konträren Sexualempfindung belehrt und hören, wie z. B. einzelne „Urninge" bekennen, sie hätten in ihrem Leben mit so und so viel hundert Männern „geschlechtlich (!) verkehrt". Eine beträchtliche Anzahl von Perversen gesteht das also, ungleich grösser ist die Zahl jener, die es nicht sagen, und wenn nur jeder von den Ersteren mit „mehreren hundert" Männern zu thun hat, wie viele machen sich also des Verbrechens der widernatürlichen Unzucht schuldig, und wie verschwindend wenige bestrafen wir? Wird aber ein Verbrechen so unverhältnissmässig öfter begangen als bestraft, so verliert die Strafe ihre strafpolitische Bedeutung, und es darf bei der modernen Erörterung der Frage, ob Päderastie etc. überhaupt noch in das Strafgesetz gehört, das genannte Moment: Zahl der Verübungen im Vergleich zur Zahl der Abstrafungen nicht übersehen werden. Es ist vielleicht wichtiger als alle anderen so häufig ins Feld geführten Gründe. —

Aber weiter. Die grosse Zahl von Selbstbiographien von Urningen, die Moll veröffentlicht, und die ja zum grossen Theile wahr sein mögen, stimmen untereinander merkwürdig darin überein, dass diese Leute behaupten, von allem Anfange an kein Interesse für normalen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, ihr Trieb sei von früher Jugend an auf das Homosexuelle gerichtet gewesen. Ist dies nun erstens: wahr und zweitens: eine nur bei den später wirklich homosexuell Entarteten vorkommende Ausnahme — dann hat Wille, Erziehung, Milieu und alle anderen verantwortlich machenden Momente hier keinen Einfluss, und wir hätten es dann allerdings mit einer unwiderstehlichen Anlage, einer Konstruktion des Menschen zu thun, für die er kaum verantwortlich gemacht werden kann. — Untersuchen wir die genannten zwei Bedingungen näher, so werden wir sagen müssen, die erste dürfte zutreffen, da die zahlreichen diesfälligen Mittheilungen von Urningen, die Moll anführt, und die unmöglich verabredet sein können, übereinstimmen, so dass wir Wahrheit voraussetzen können. Was aber die zweite Bedingung anlangt: „Kommt es wirklich nur bei den späteren Homosexuellen vor, dass sie von früher Jugend an perverse Triebe besitzen?" — so müssen wir sagen, dass das von Moll gebotene Material trotz seiner grossen Reichhaltigkeit zur Beantwortung der Frage noch immer nicht genügt, dass es in anderer Richtung ergänzt werden sollte.

Es wird nämlich heute häufig behauptet, dass der menschliche Geschlechtstrieb von allem Anfang an, also in früher Jugend, bei sehr vielen Menschen keine ausgesprochene Richtung einschlüge, sondern sich ganz allgemein für alles Geschlechtliche interessire: die Geschlechtstheile des anderen Geschlechtes bieten ebenso Aufreizendes wie die des eigenen Geschlechtes, oder die eigenen oder die der Thiere. Erst mit

zunehmendem Alter und durch die Einflüsse von Natur und Kultur erhalte der Geschlechtstrieb eine bestimmte Richtung und konzentriere sich beim Normalen auf das Geschlechtliche des anderen Geschlechtes, dieses wird und bleibt interessant, alles andere Geschlechtliche verliert jeglichen Reiz. Der Perverse bewegt sich in anderer Richtung, er wird Päderast, Thierschänder, Onanist, Sadist, Masochist etc.

Ist diese wichtige Behauptung richtig, dann kann Niemand mehr von einer unwiderstehlichen Anlage beim Perversen reden: der Perverse und der Normale waren in früher Kindheit gleich veranlagt, beide hatten dieselben Tendenzen — aber der Perverse schlug durch Mangel an Willen, schlechte Gesellschaft, Nichthändigen der Phantasie, Müssiggang und wie alle anderen Momente heissen, die verantwortlich machen, einen falschen Weg ein, und für das, was er da verübt, ist er auch zu strafen. — Soll das Material also, wie es Moll bietet, vollständig sein, so müsste zu den Angaben der Perversen eine Parallele gezogen und durch Nachforschung bei Normalen festgestellt werden, ob diese nicht auch in früher Jugend einen „generellen Geschlechtstrieb" hatten, und dann auf die normale Bahn gekommen sind.

Die Bewegung zu Gunsten der Homosexuellen, die in künftigen Strafgesetzen straffrei bleiben wollen, ist eine sehr lebhafte, und Moll's fleissige und lehrreiche Arbeit ist für alle wichtig, die zu dieser Sache Stellung nehmen müssen — aber die obengenannte Frage: ob die Perversen von Kindheit an wirklich eine Ausnahme bilden, muss vor allem beantwortet werden. Freilich: um eines werden wir nie und unter gar keiner Bedingung herumkommen: Heute tritt der Homosexuelle vor und verlangt von uns Straflosigkeit, weil er nur „durch unverschuldete Veranlagung und unwiderstehlichen Trieb" so handeln muss. Lassen wir das gelten, so kommt morgen ein zweiter, dritter und zehnter und verlangt Straflosigkeit, weil ihn sein „unwiderstehlicher Trieb etc." zwinge, sich nur mit unmündigen Knaben, mit unmündigen Mädchen abzugeben, oder seine Opfer zu würgen, zu tödten. Die Begründung, dass blos im ersten Falle (homosexuelle Bethätigung unter Erwachsenen) Niemand geschädigt wird, kann für den Gesetzgeber nicht allein maassgebend sein, dann dürften wir, um nur bei unserem Thema zu bleiben, auch einen nicht strafen, der ein 13jähriges, vollentwickeltes und im Grunde schon von früher verderbtes Mädchen, oder ein Kind mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters missbraucht hat. — Um also diese Fragen über Bestrafung des Homesexuellen zu lösen, haben wir noch viel zu wenig Material — dass hiervon vieles durch Moll's Arbeiten beigeschafft wurde, ist sicher. —

---

97. Das Gewissen.

Von Dr. L. Oppenheim, o. ö. Prof. der Rechte a. D. der Universität Basel. Basel, Benno Schwabe, 1898.

Die Ausführungen dieses Heftes (50 Seiten) sind an einen Vortrag angeschlossen, den der Verfasser in London gehalten hat; es wird die

schwierige Frage, was das Gewissen sei, nach dessen Wesen und Ursprung erörtert, die Entwickelung und die Funktion des Gewissens untersucht und festgestellt, was man unter einem „verkehrten Gewissen" versteht. Der Verfasser bespricht sodann das Verhältniss des Gewissens zum Selbstmord, die Autorität des Gewissens, seine Wandlungen und das Gewissen in Richtung auf die Gesellschaft.

Die Fragen, welche bezüglich des Gewissens für den Kriminalisten die grösste Bedeutung haben: sein Einfluss auf die Zeugen und ihre Aussagen, auf Geständnisse des Beschuldigten, auf die Aussagen Sterbender etc. werden in der geistvollen Abhandlung nicht direkt besprochen, gleichwohl sind alle anderen, das Gewissen betreffenden Fragen so eingehend und wissenschaftlich besprochen, dass der Kriminalist durch das Studium derselben für seine eigenen Erwägungen eine treffliche Grundlage und Wegweisung erhält. Dies ist nothwendig. Wir werden uns daran gewöhnen müssen, jene Ereignisse, welche den Stoff zu unseren Untersuchungen abgeben, nicht blos nach den Angaben der Zeugen und Sachverständigen aufzufassen und somit uns dorthin tragen zu lassen, wohin der gute oder böse Wille der Zeugen, die Art ihrer Auffassung und alles andere, aus dem sie sonst noch zusammengesetzt sind, uns führen will, — wir werden uns daran gewöhnen müssen, die Erscheinungen nach ihrem ganzen Hergange und den Motiven, die sie getrieben haben, aufzufassen und zu beurtheilen. Der Kunstforscher, der Kulturhistoriker haben keine Zeugen für die Entstehung eines Kunstwerkes, eines Kulturproduktes, gleichwohl erschliessen sie aus dem fertigen Objekt allein, woher seine Bestandtheile stammen, wie sie zusammenkamen, was der Verfertiger wollte und konnte. Zuletzt gestaltet man uns ein Bild des Künstlers bis in seine feinsten Fasern, und obwohl ihn keiner gesehen hat, so ist das Bild doch zuverlässig richtig. Wollen wir aber aus der verbrecherischen That allein Schlüsse ziehen, so müssen wir die Triebe der Menschen kennen, und der wichtigste davon ist das Gewissen; wir müssen klar darüber sein, was das Gewissen im allgemeinen vermag, und in wie weit im besonderen die massgebenden Menschen gewissenhaft waren. Gewissenhaft heisst Gewissen habend (lückenhaft: Lücken habend, dauerhaft: Dauer habend), und wie viel einer Gewissen hat und wessen Art es ist, davon hängt sein Thun ab. Wollen wir aber die Triebe der Menschen kennen, müssen wir ihr Gewissen studiren — und dazu hilft das Buch Oppenheim's in hervorragender Weise.

---

98. Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung.

Mit besonderer Rücksicht auf den Schweizerischen Strafgesetzentwurf. Eine Replik von Dr. A. Gretener, Professor des Strafrechts in Bern. Stuttgart, Ferd. Enke, 1899. 8°. 72 S.

Der Stooss'sche Entwurf hat sehr viel von sich reden gemacht und hat, nach meiner Ansicht, überraschend viele Gegner gefunden. Nebst der besonders durch ihre Formschönheit hervortretenden Be-

sprechung von Appelius (Krit. v. J. 1897) interessirt wohl am meisten die Fehde zwischen Zürcher und Gretener. Letzterer brachte zuerst (Berlin 1897) eine Schrift unter ähnlichem Titel, wie die hier angezeigte, in der auch der russische Entwurf berücksichtigt wurde, worauf Zürcher in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (XI. Jahrg., 1. u. 2. Heft) unter dem Titel: „Die Zurechnung als Gesetzgebungsfrage", geantwortet und sich des Stooss'schen Entwurfes warm angenommen hat. Die Replik darauf ist die hier besprochene Arbeit. Diese ist nicht leicht zu lesen, man muss aufmerken, aber man lernt viel daraus und ist hier, sowie in der ganzen Fehde angenehm berührt von der ernsten, ganz sachlichen Art, mit welcher beide Theile auftreten.

Der Drehpunkt der Sache ist die Definition der Zurechnungsfähigkeit. Gretener hatte in der ersten Schrift (1897) behauptet, der Unterschied zwischen der klassischen Schule und den Positivisten bestünde darin, dass die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit für erstere den Mittelpunkt bilde, während letztere nicht darum fragen; Zürcher wendet sich dann in erster Linie gegen die Erklärung Gretener's, es sei die Aufstellung allgemeiner psychologischer Kriterien nothwendig, die allerdings zur Noth durch eine erschöpfende Aufzählung der Zustände der Zurechnungsfähigkeit ersetzt werden könne — dies sei aber dem Entwurf nicht gelungen.

In der neuen Schrift (1899) wendet sich Gretener im ersten Abschnitt: „Die neuen Horizonte im Strafrecht und der überlieferte Rechtszustand", vor allem dagegen, dass Zürcher als überzeugter Anhänger der Italiener sich überhaupt um die Zurechnungsfähigkeit als gesetzgeberisches Problem zu kümmern hat, da für die Positivisten das Verbrechen nur ein natürliches Produkt sei; dann stellt G. die bekannten Thesen Ferri's vom Genfer Kongress zusammen und kommt zu einem Schlusse, im Geiste der neuen Richtung sei allerdings das primäre Objekt der Untersuchung der defekte Mensch, das einzelne Verbrechen sei aber nur der Anlass, Hand an ihn zu legen und ihn entweder zu heilen oder auszuscheiden.

Im weiteren wird die Uebereinstimmung der Ansichten von Zürcher und Stooss untersucht und festgestellt, was letzterer im Verbrecher, im Verbrechen und in der Strafe erblickt. Im zweiten Abschnitt behandelt G. die Zürcher'sche Theorie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, worin er von Berner's Anschauung der Imputationslehre (1843) ausgeht, die bekannte Stellung v. Liszt's zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bespricht und sich mit Tarde befasst.

Der dritte Abschnitt behandelt die Zurechnungsfähigkeit im Schweizer Entwurf. G. greift, wie er selbst sagt, denselben unter dem doppelten Gesichtspunkte an: dass seine Bestimmungen zur Bestrafung zurechnungsunfähiger Personen führen können, und dass sie anderseits dem ärztlichen Experten eine Stellung zuweisen, die ihm nicht zukommt. Dass dieser Nachweis gelungen sei, kann nicht behauptet werden. Glaser hat einmal (Handbuch) bei Besprechung der alten Beweistheorien gesagt, die Vorstellung von den „sich selbst anwendenden Beweisregeln" sei

eine ebenso täuschende, wie die von dem „sich selbst anwendenden Strafgesetz". Dieser Satz dürfte wohl auch noch heute seine Gültigkeit haben, und das „sich selbst anwendende Strafgesetz" wird eben so wenig erfunden werden, als ein lückenloses. Wir müssen uns mit Goethe's Wort bescheiden: „Der Mensch ist nicht geboren, das Problem der Welt zu lösen, wohl aber zu suchen, wo das Problem angeht, um sich dann in den Grenzen des Begreiflichen zu halten." Auch in unserem Falle wollen wir zugeben, dass der Schweizer Entwurf das Problem nicht gelöst hat — aber „wo es angeht", das hat er gefunden. Deshalb wird das legislatorische Princip der modernen Zeit einsehen müssen, dass alle Aufzählungen unvollständig und die meisten Definitionen entweder zu weit und zu eng, oder aber blosse Umschreibungen sein müssen, und dass wir uns einzig und allein helfen können, wenn grosse, allgemeine Normen gegeben und weite Gesichtspunkte angewiesen werden. Das Leben lässt sich nicht zwingen, und wenn wir genaue Bestimmungen für hundert Fälle aufgestellt haben, so haben wir tausend andere vergessen, die das wechselnde, unablässig Neues bietende Leben geschaffen hat. In dieser Richtung ist der Schweizer Entwurf so weit gegangen, als es die Verhältnisse gestatten, und hat er einzelne Momente (sagen wir z. B. Hypnotismus) nicht ausdrücklich erwähnt, so werden sich diese unter andere, doch erwähnte Gesichtspunkte einfügen lassen. Es ist noch gar nicht lange her, dass man z. B. dem Hypnotismus von Seite des Strafrechts Beachtung schenkt, und so hätte vor wenigen Jahren Niemand verlangt, dass davon im Strafgesetze Erwähnung geschieht: ebenso gut kann aber über kurz oder lang wieder etwas Aehnliches beobachtet werden, was eigentlich auch im Strafgesetze besondere Erwähnung heischt, was man aber zur Zeit der Schöpfung desselben nicht kannte. Darauf kann der Gesetzentwurf nicht Rücksicht nehmen, er kann nur solche Normen geben, in die sich — nach menschlicher Voraussicht — auch Neues, heute noch wenig Beachtetes oder ganz Unbekanntes einfügen lässt.

Was aber die Stellung der Sachverständigen anlangt, so ist es nicht recht erfindlich, wie z. B. Appelius, auf den sich G. beruft, sagen konnte, der Schweizer Entwurf habe „alles in die Hände des Arztes gelegt" — (wenn ihm auch van Calker, Schulze, Zucker, Lauterburg, Oertmann etc. zustimmen). Es will uns fast bedünken, als ob man auch hier Unmögliches verlangt, man muss die Dinge nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten: kommen unfähige Richter und unfähige Sachverständige zusammen, so wird mit keinem Gesetz Erspriessliches geleistet; ein fähiger Richter, dem man unfähige Sachverständige gab, wird andere verlangen; steht unfähigen Richtern ein fähiger Sachverständiger gegenüber, und will dieser seine Stellung in präpotenter Weise ausnützen, so kann kein Gesetz gegen solche schädliche Uebergriffe schützen, und wenn ein Gott vom Himmel stiege und uns Normen gäbe. Kommen aber fähige Richter und fähige Sachverständige zusammen, die beide ehrlich das Beste wollen, leitet der Richter zutreffend die Sachverständigen, und fügt er sich wieder deren besseren

Einsicht, so wird mit den Bestimmungen des Schweizerischen Entwurfes geleistet werden können, was eben Menschen zu bieten vermögen. Auch hier lässt sich nichts erzwingen, auch hier vergesse man nicht, dass man einst Beweisregeln verlangte und glücklich aufstellte — das Strafgesetz ist kein Exercierreglement für Richter und Sachverständige, in dem jedem vorgeschrieben werden kann, wo er stehen, und wie er marschiren muss, guten Willen und gewöhnliche Fähigkeiten darf auch der Gesetzgeber voraussetzen, und dann genügen die Bestimmungen des Entwurfes. — Im letzten Absatz wird die Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher besprochen und eine überaus reiche Literatur verwerthet. Dass die Frage zum Schwierigsten gehört, was dem Gesetzgeber unterkommt, weiss Jeder, und dass die Schwierigkeiten dadurch erheblich vermehrt werden, dass für die Aufstellung gewisser Altersgrenzen keine essentiellen Gründe vorliegen, ist auch bekannt. So lange man an dem, vielfacher Erörterungen bedürfenden Grundsatz festhält, dass sowohl beim Beschuldigten, als auch in gewissen Fällen beim Beschädigten (Nothzucht, Schändung etc.) mit dem Taufschein in der Hand gearbeitet werden muss — so lange man hier nicht individualisiren und diese Thätigkeit dem Richter und Sachverständigen vollkommen überlassen will, so lange wird die Einschachtelung nach Altersgrenzen immer viel Missliches bringen. Die „Unklarheiten", die Gretener dem Entwurfe vorwirft, liegen nicht im Ausdrucke desselben, sondern in der heute noch modernen Forderung nach gesetzlichen Altersbestimmungen. So lange es im Gesetze heissen muss: „vom Alter mit . . . bis zum Alter mit . . .", so lange haben wir auch hier noch eine Beweisregel und Beweiszwang, und unter diesen Verhältnissen waren die „Unklarheiten" im Entwurfe unvermeidlich. Gretener wusste auch nichts Besseres vorzuschlagen.

Es sei nochmals erwähnt, dass die Sache eine ausserordentliche Förderung erlangte durch die tiefernste, streng wissenschaftliche und in jeder Hinsicht belehrende Fehde „Zürcher-Gretener".

---

99. Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar?

Von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönte Arbeit von Dr. A. Korn, Rechtsanwalt in Berlin. Berlin, J. Guttentag, 1898. 8°. 259 S.

Der Inhalt des Buches ist wiedergegeben mit einem „Nein" auf seine Titelfrage. Die grössere Hälfte des Buches ist historisch-descriptiv, indem die Geschichte der Deportationsbestrebungen in den einzelnen Staaten, die jeweilig geltenden Bestimmungen, die Erfahrungen, welche man überall diesfalls gemacht hat etc., genau geschildert werden. Neues wird nicht viel gebracht, das Gebotene ist aber übersichtlich und bequem zusammengestellt.

Im zweiten Theile wird vorerst eröffnet, dass die Deportationsstrafe

nach ihrer geschichtlichen Entwickelung blos da zur Aufnahme gekommen sei, wo Gefängnisse fehlten, worauf dann nach einem neuen geschichtlichen Ueberblick resumirt wird, dass die Deportation, so lange sie dauert, die Reform der Gefängnisse verhindert oder verzögert, dass sie nicht dauernde Abhülfe schafft und überall durch Gefängnissreform verdrängt wird.

Als Strafmittel hängen ihr mehrere Fehler an: die Flucht zu verhindern ist unter den heutigen Verhältnissen unmöglich; die Deportation schreckt die nicht betroffenen Personen gar nicht, die Deportirten aber nur dann ab, wenn es ihnen schlecht geht, dies könne man aber nicht immer und überall veranlassen, Besserung sei nicht regelmässig zu erzielen, und vom Standpunkte der strafenden Vergeltung gehe es den Deportirten entweder zu gut oder zu schlecht; auch sei der Grundsatz: „gleiches Verbrechen, gleiche Strafe", bei keiner Strafe so wenig durchzuführen als bei der Deportation, und wurde von einem Deportirten ein neues Delikt begangen, so brauche man erst wieder ein Zuchthaus für ihn.

Was die Deportation als Kolonisationsmittel anlange, so scheitere dieselbe schon allein an der Frauenfrage, da man den Deportirten keine Gattinnen schaffen könne; Verbrecherinnen gebe es zu wenig, auch seien sie gar zu schlecht, um einem Hauswesen vorzustehen, freiwillig gehen keine Weiber in die Verbrecherkolonien, und mit den Farbigen gehts auch nicht.

Das Gesammturtheil der Literatur wird dahin zusammengefasst, dass alle Kenner, also alle, die Kolonien und Deportation aus eigener Anschauung kennen, Gegner seien; für die Deportation träten nur Professoren, politische Schriftsteller und Volkswirthe zum Theil ein; konsequenter Weise wird im „Rückblick" erklärt, dass die bisherige Darstellung die Nachtheile der Deportation für den Strafvollzug und für die Kolonien „klar genug habe hervortreten lassen". Trotzdem wird die Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Deportation für die einzelnen Staaten eingehend erörtert. Für Deutschland gäbe es nur eine Kolonie, die ernstlich in Betracht kommen könnte: Südwest-Afrika, dessen Verhältnisse genau geschildert werden. Dass diese gar so übel sind, dass dies Land, welches mehr als $^3/_5$ mehr als die Grösse Deutschlands umfasst, nur Weideland bietet, und dass fast alles zur Ansiedelung brauchbare Land in festen Händen ist — das Alles war mir neu.

Im Schlusswort wird endlich erklärt, die Deportation sei „für Deutschland weder nothwendig, noch wünschenswerth; sie würde die Gefängnisse nicht entlasten, die Rückfälligkeit der Verbrecher nicht vermindern, sondern gewaltige Mühen und Kosten ohne erhebliche und dauernde Erfolge verursachen und die wirklich nöthige Reform des Strafvollzuges im Inlande verzögern". Ob das wohl Alles sicher ist?

Der Verfasser schliesst mit einer Mahnung, deren zweiter Theil allerdings die ganze Deportationsfrage überflüssig machte — wenn

er befolgt würde; er sagt: „Bleibe im Lande und ernähre dich redlich!"

Ueberblicken wir den Inhalt des ganzen Buches noch einmal, so wollen wir sagen: „Mit Principien baut man keine Brücken", und mit theoretischen Erörterungen lassen sich wichtige, praktische Fragen nicht beseitigen. Der Herr Verfasser wendet sich gegen die Vertreter der Deportationsfrage und meint, diese seien nur Professoren etc., welche die Kolonien nicht kennen — es scheint, dass der Herr Verfasser auch nicht dort war, und wenn er die Vorschläge von Felix Bruck, durch den die ganze Frage eigentlich wieder in Fluss gekommen ist, immer und immer wieder phantastisch nennt, so müsste man erwidern, dass gerade Bruck derjenige ist, der gerathen hat, man solle sich die Sache erst einmal ansehen. Allerdings hat Dr. Korn, mit δστρακισμὸς und sacratio capitis beginnend, dargelegt, wie man bis auf unsere Tage herauf fast nur Misserfolge erzielt hat — aber deshalb, weil man Fehler über Fehler machte, und namentlich weil man bei den mangelhaften Verkehrsbehelfen früherer Zeit die Kolonien nur sehr unzulänglich vom Mutterlande aus überwachen konnte, deshalb muss noch das Princip nicht verwerflich sein. Was die Vertreter der Deportation verlangen, ist nicht mehr, als dass man, von Deutschland zu reden, erst einmal Leute in die Kolonien sende, die Verständniss für die Frage haben, die sich an Ort und Stelle und bei den dortigen Leuten über alle Verhältnisse genau unterrichten, dass man dieser Kommission auch Strafhausärzte mitgiebt, die die Gesundheitsverhältnisse für den besonderen Zweck studiren, und dass man auch Leute befragt, die dortige Boden- und Arbeitsverhältnisse kennen. Lauten dann die eingehenden Berichte einrathend, dann könnte man ja Versuche machen. Allerdings: auch Räuber und Mörder dürfen nicht als Versuchskaninchen verwendet werden, aber es liesse sich ja ein Interimsgesetz denken, nach welchem man Leute, die zu sehr langen Strafen verurtheilt sind, und die sich etwa freiwillig dazu melden, deportirte. Ein Hauptfehler früherer Deportationsversuche scheint darin gelegen zu sein, dass man gleich mit grossen Massen begonnen hat; dadurch wurde das Finden von Arbeit, die Verpflegung, Aufsicht, Sorge für die Gesundheit, kurz das Wichtigste sehr erschwert, wo nicht unmöglich gemacht. Will man aber die früheren bösen Erfahrungen benutzen und mit modernen Mitteln und richtigem Materiale neue Versuche machen, so sind die Versuche vielleicht ganz günstige.

Das Ueble an der Sache besteht hauptsächlich darin, dass durch die umfangreiche, preisgekrönte Arbeit und ihr entschiedenes Nein die weiteren, etwa beabsichtigt gewesenen Erhebungen und Untersuchungen vorläufig und auf längere Zeit bei Seite geschoben werden; ja — wenn wir mit unseren Zuchthäusern so grosse Erfolge hätten! Was wir mit ihnen erreichen, ist, Gott sei's geklagt, gewiss nicht derart, dass wir andere Mittel hochmüthig bei Seite schieben dürfen.

100. Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitsstatistik.

Von Dr. Hugo Högel. (Aus der statist. Monatsschrift.) Wien, Alfred Hölder, 1898.

In dieser fleissigen und vorsichtig gehaltenen Arbeit benutzt und verwerthet der Verfasser das statistische Material über die Straffälligkeit, so weit möglich, bis zum Jahre 1845 zurück und giebt wichtige Vergleiche aus der deutschen, französischen und englischen Statistik.

Beiläufig 60 grössere und kleinere Zahlentabellen dienen zum Verständnisse der Haupttabelle, die auf 32 Octavseiten die Straffälligkeit in Oesterreich für die Zeit von 1859—1893 in 7 Gruppen mit Jahresdurchschnitten darstellt.

Die Hauptergebnisse, welche der Verfasser aus diesem grossen Materiale herausfindet, sind:

1. Es ist ganz vergeblich, Beziehungen zwischen Verbrechen und Selbstmord zu suchen; beide Erscheinungen haben gewisse Ursachen gemeinsam, so dass man sagen kann, der Selbstmord wurde auch aus Ursachen begangen, aus welchen ein anderer ein Verbrechen begeht; mehr ist nicht zu behaupten.

2. Ebenso hoffnungslos ist der Versuch, Straffälligkeit und Lebensmittelpreise in Vergleich zu bringen, weil der verwerthbare Coëfficient, der die Störungen des wirthschaftlichen Gleichgewichts darstellen soll, nicht berechnet werden kann.

3. Nur die Erzeugung geistiger Getränke hat Einfluss auf die Straffälligkeit, aber auch hier ist Ausdrücken in Zahlen unmöglich, es ist nur Erfahrungsthatsache.

4. Untersucht man die Schwankungen bezüglich zweier Delikte: z. B. Diebstahl und schwere Körperbeschädigung, so lassen sich zwar bestimmte Curven darstellen, die aber zur Feststellung von Normen nicht genügendes Material bieten.

5. Bezüglich des Geschlechts lässt sich nur die bekannte Thatsache feststellen, dass die Weiber wesentlich geringer belastet sind als die Männer.

6. Beim Alter lasse sich nur feststellen, dass die scheinbare Mehrbelastung der Jugendlichen für die letztere Zeit fast nur darauf zurückzuführen ist, dass die Minderung der Straffälligkeit in den letzten Jahren sich auf die Jugendlichen nicht ausgedehnt hat.

7. Glaubensbekenntniss, Familienstand, Ehelichkeit und Unehelichkeit der Geburt, Bildung, Vermögen und Beruf haben nicht genügenden Einfluss, um daraus bemerkenswerthe Resultate ziehen zu können.

8. Bezüglich der Rückfallstatistik liessen sich wichtige Momente ersehen, wenn dieselbe noch viel umständlicher und genauer gehalten würde. Ob dies aber möglich ist, ist eine andere Frage. In gewissen Punkten finden wir allerdings heute schon Feststellungen, die aber nicht überraschend sind, z. B. dass unter Gewohnheitstrinkern, Dirnen etc. viele Rückfällige sind, dass Leute, die wegen schwerer Körperverletzung bestraft werden, schon Vorstrafen wegen Raufereien aufweisen etc.

Ist also das Ergebniss der ganzen Arbeit ein vorwiegend negatives, so ist es deshalb doch von Werth. Vor allem wird zur Vorsicht gemahnt, was allein schon von Wichtigkeit ist, da voreilige Schlüsse in statistischen Fragen leicht zu gefährlichen praktischen Missgriffen führen können. Weiters sehen wir aber aus den vorläufig negativen Ergebnissen, dass wir vorerst viel zu kleine Zahlenreihen haben: die grossen Naturgesetze zeigen sich nur bei ganz grossen Zahlen, einige Jahrzehnte verschwinden, wenn es sich um die Gesetze von Aeonen handelt. Ebenso werden wir aber auch die wichtige Lehre ziehen, dass unsere Statistik noch viel umständlicher, eingehender und unterscheidender geführt werden muss; freilich vermehrt dies die Mühe ins Vielfache, und da die nothwendige Mehrarbeit nicht von der zusammenstellenden Behörde (statist. Bureaus), sondern von den liefernden (den Gerichten) geleistet werden müsste, so fragt es sich mit Recht, ob von diesen die nöthige Mehrleistung verlangt werden kann.

Wir dürfen nie vergessen, dass das Ansammeln möglichst grosser Zahlenmassen nur eine Vorarbeit der Statistik ist, ihre Hauptarbeit besteht in der Abstraktion von Gesetzen aus diesen Zahlen; diese Gesetze sind aber Naturgesetze, und die Faktoren aller Naturgesetze sind schliesslich nur im äussersten Mikrokosmus zu finden; der Statistiker ist nicht in der glücklichen Lage des Naturforschers, der, Goethe zum Trotz, mit dem Hebel der Waage und der Schraube des Mikroskops der Natur ihre Gesetze absieht — der Statistiker kann sich nur helfen, wenn ihm die Daten mit grösster Gewissenhaft, in möglichster Menge und namentlich mit den denkbarsten Einzelheiten und Unterscheidungen geliefert werden. Nur wenn die letzteren so vielfach gemacht werden, als die Verhältnisse, Triebe, Anlagen, Stimmungen und sonstige konstruktive Elemente vielfach sind, ist Klarheit und dann auch Erkenntniss möglich. Ob das aber zu schaffen ist?

---

101. Hermann Franz Müller.

Worte des Gedächtnisses, gesprochen in der Trauerfeier der Aerzte des Wiener allgemeinen Krankenhauses am 20. November 1898. Von Rudolf Pöch. Wien, Josef Safar, 1898.

Die Wissenschaft, welcher der heldenmüthige Dr. Hermann Müller angehört hat, liegt weit ab von der unserigen, aber das gemeinsam Menschliche in seinem Schicksale fordert überall zur Theilnahme, der Heroismus in seinem Wesen überall zur Bewunderung. In schlichten, ergreifenden Worten schildert uns Dr. Pöch, der übrigens alles, was Müller unternahm, mit dem gleichen Muthe mitgemacht hat, die letzte Zeit seines Kameraden, sein Wirken, sein vornehmes, echt wissenschaftliches Wesen.

Wir alle zollen dem Manne, der furchtlos nach den Pestspitälern Indiens zog, der ohne zu zucken dem Tode im Dienste der Wissenschaft ins Auge sah, tiefste und ehrlichste Verehrung — aber wir danken

ihm auch übers Grab hinaus dafür, dass er uns gezeigt: auch unsere Zeit gebiert noch Helden. Die Mannschaft des „Iltis", die mit Hurrah auf Kaiser und Vaterland in den Tod fuhr, und Hermann Müller, der ohne Vorwurf alles litt und getreu war bis in den Tod, seiner Wissenschaft und den Menschen zu Liebe, sie sind die Heroen unserer Tage, um derentwillen wir dem Alterthum seine Helden nicht neiden — auch wir haben sie, wie keine Zeit bessere besass — so lange das deutsche Volk solche Söhne als hehre Beispiele der Welt hinzustellen vermag, so lange ist es stark und tüchtig zum Allerbesten. Wir danken Hermann Müller Beispiel, Ehre und Hebung vor anderen und uns selber!

Der Ertrag für die angezeigte kleine Schrift ist für den Fond zur Errichtung eines Denkmals für Hermann Müller bestimmt; die Regierungen sollten die Schrift in ungezählter Menge ankaufen und unter unsere Studenten vertheilen, damit sie sich auch später daran erinnern, wie ein braver Mann handelt. —

---

102. Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel.

Ein Handbuch für Aerzte und Juristen. Von Prof. Dr. L. Lewin und Dr. M. Breuning. Berlin 1899, Aug. Hirschfeld. Gr 8°. 291 S.

Eine vortreffliche Monographie über die Abtreibung der Leibesfrucht, gleich wichtig für den Arzt, Gesetzgeber und praktischen Juristen. Namentlich der letztere findet in der Aufzählung der verwendeten Mittel, die nirgends so erschöpfend gegeben ist, wichtige Anhaltspunkte bei Verhören und Haussuchungen, da er hier eine Anzahl von Mitteln aufgeführt findet, die er ohne Belehrung sicher für den fraglichen Zweck harmlos gehalten hätte.

Der Inhalt des Buches ist ein sehr reicher: Zuerst wird eine eingehende geschichtliche Darstellung der Fruchtabtreibung und eine Zusammenstellung des heutigen Standes der Sache gegeben, soweit eine Einsicht in diese heiklen Vorgänge möglich ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bilden eine neue Bestätigung der bekannten Annahme, dass wenige Verbrechen so viel öfter begangen als bestraft werden.

Der zweite Abschnitt stellt eine eingehende Uebersicht der Gesetzgebung früherer und jetziger Zeit über das in Frage stehende Verbrechen zusammen, während die übrigen Abschnitte die Dynamik der Abtreibungsmittel, die Ursachen des Fruchttodes und der Abtreibung und das Diagnostische zum kriminellen Abort behandeln. Dann werden die Abtreibungsmittel historisch und ethnographisch aufgezählt und eine Casuistik der Abtreibung durch Gifte und andere Mittel gegeben.

Die Darstellung des werthvollen Buches ist eine einfache, für jeden Juristen verständliche, die Literaturkenntniss der Verfasser sehr gross, die Behandlung des Gegenstandes vollkommen erschöpfend. — Von den im Volke allgemein gebräuchlichen, im vorliegenden Buche aber nicht genannten Abortivmitteln wären noch zu nennen: Gyrinus natator (Dreh- oder Taumelkäfer) lebend zu verschlucken, Cetonia aurata (Rosen-

käfer), welche beide ähnlich wirken dürften wie Canthariden; dann Schoten und Blätter von Colutea arborescens (Blasenstrauch) und namentlich (ausser Cassia fistula und Cassia lignea) auch die sehr verbreiteten Schoten von Cassia acutifolia, sogenannte „Mutterblätter", endlich die in Wein gekochte Wurzel des Arum maculatum (gefleckter Aronstab). —

---

103. Prostitution und Frauenkrankheiten.

Von Prof. Dr. Max Flesch. Frankfurt a. M., 1898, Johannes Alt. 2. Aufl., 76 S., Mk. 1,80.

Die vielbesprochene Lex Heinze hat eine Menge von Arbeiten hervorgerufen, welche sich mit der Prostitutionsfrage und namentlich mit Erörterungen darüber befassten, wie im gesetzlichen Wege der erschreckenden Verbreitung der Geschlechtskrankheit vorgebeugt werden könnte. Die angezeigte Arbeit ist in ihrer ersten Auflage der Lex Heinze vorausgegangen und sucht durch verschiedene Klarstellungen eine Parallelaktion zu der des Gesetzgebers einzuleiten.

Vor allem wird nachgewiesen, dass die Gonorrhoe-(Tripper-)Erkrankung ebenso bedenklich ist, als die an Syphilis, weil sie in vielen Fällen unheilbar ist, sehr schwere Erscheinungen mit sich bringen kann und um so gefährlicher erscheint, als sie häufig gar nicht als wirkliche Krankheit aufgefasst wird und nach scheinbarer Heilung plötzlich wieder auftreten und Ansteckungen mit den traurigsten Folgen verursachen kann. Nach zahlreichen Untersuchungen und Berechnungen darf angenommen werden, dass bei uns mindestens 80% (!) aller Männer einmal einen Tripper gehabt haben; von diesen kann jeder einen latenten Tripper behalten haben, es kann jeder von diesen 80 % seine Frau anstecken, sie unheilbar und sehr schwer krank machen; eine grosse Zahl der „Frauenkrankheiten" traurigster Form, sei darauf zurückzuführen, dass sie in der Ehe von ihren Männern, die sich nicht krank glaubten, mit Tripper vergiftet wurden. Hierin findet der Verfasser mit Recht den schwierigsten Theil der Frage, die er nicht allein von seiten des Prostitutionswesens allein anheben will; zweifellos sind massenhafte Infectionen mit Tripper in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen und finden von dort aus grausige Verbreitung. Aber gleichwohl sind die Prostituirten der Mittelpunkt der Ansteckungen, und so beschäftigt sich Verfasser mit den Vorbauungsmitteln; er findet die zwangsweise ärztliche Untersuchung der Dirnen menschenunwürdig und will ihre Beschäftigung als ein Gewerbe betrachten, welches den Betreffenden entzogen wird, wenn sie zur Ausübung desselben unfähig werden, d. h. erkranken.

Der Schluss der Arbeit geht auf eine noch schärfere Formulirung der Lex Heinze. Ob in der vorgeschlagenen Weise geholfen werden kann, ist wohl recht zweifelhaft. Will man jeden strafen, der den Beischlaf ausübt, obwohl er mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist,

und sind wirklich 80 % aller Männer mit Tripper behaftet gewesen, der höchstens latent werden kann — wo kommen wir denn dann hin? —

---

104. Kerker-Palimpseste, Wandinschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher.

In den Zellen und Geheimschriften der Verbrecher gesammelt und erläutert von Cesare Lombroso. Vom Verfasser deutsch herausgegeben in Verbindung mit Dr. med. H. Kurella, mit 20 Text-Illustrationon und 2 Tafeln. Hamburg 1899. Verlagsanstalt und Druckerei A. G. (vorm J. F. Richter), Königl. Hofbuchhandlung.

Als die Strafrechtswissenschaft wahrgenommen hatte, dass den Erörterungen über das Strafrecht jene Studien vorausgehen müssen, welche das Objekt ihrer Disciplin, den Menschen, den verbrecherischen Menschen, zum Gegenstande haben, da fehlte man abermals, weil man sich ein viel zu fernes Ziel vorgesteckt hatte: man wollte direkt den Verbrecher studiren. Man suchte nach körperlichen Eigenthümlichkeiten und als man sie gefunden zu haben vermeinte, gruppirte, analysirte, generalisirte und abstrahirte man; nun stürmte man, geblendet von den Seltsamkeiten der „Funde", immer weiter vorwärts, bis man plötzlich die Verwirrung sah, in die man gerathen war. Auf schwankender Grundlage aufgebaut, stand das Gefüge, aus ungenügendem Material zusammengesetzt, vor uns, es nahm den Nachbardisciplinen Licht, Luft und Raum zu weiterer Ausdehnung, wenn es stehen blieb, es drohte ihnen mit schwerer Schädigung, wenn es einstürzte.

Besonnenere, als es die Schöpfer des Baues waren, haben ernstlich gemahnt und, gottlob, fruchtbare Gegenarbeit geleistet und so blieb es bei begonnenem Rohbau, der nicht blos unschädlich scheint, sondern auch die Anregung dazu gab, die nothwendige Arbeit anders zu beginnen. Man sah ein, dass es zum Studiren des Verbrechers selbst noch viel zu früh ist, dass wir viel zu wenig Vorstudien, viel zu kleines Material und viel zu ungenügende Methoden benützen, um uns an dieses schwere Werk wagen zu dürfen: wir müssen unsere Kraft erst an leichteren Vorarbeiten üben und sorgfältige, kleine Einzelstudien machen, diese aber erschöpfend und vollständig, um so weiteren, sicheren Boden für die spätere grosse Arbeit des Gesammtstudiums zu gewinnen. Was zum Gegenstande dieser Vorarbeiten gemacht werden sollte, ergab sich von selbst: man unterzog die einzelnen Emanationen des Verbrechers einem zwar mühsamen, aber nicht an sich schwierigen Studium, man sammelt einstweilen und gruppirt das Gefundene, man wagt sich aber noch lange nicht an generalisirendes Zusammenfassen, an das Ziehen bedenklicher Schlüsse, die unweigerlich zum alten Fehler zurückführen müssten. Man sammelt also Ausdrücke der Gaunersprache, Gaunerzinken in ihren verschiedensten Formen, Tätowirungen der Verbrecher, auch körperliche Eigenthümlichkeiten der Verbrecher — allerdings vorläufig ohne zu behaupten: sie seien ihnen allein eigenthümlich, sie bewiesen irgend etwas und lassen Abstraktionen zu — und jetzt sammelt man also auch Inschriften, die

von Verbrechern herrühren.[1]) Hierdurch hat sich Lombroso ein unbestreitbares Verdienst erworben; an dem Titel des umfangreichen Buches (318 Seiten) ist allerdings zu mäkeln: Palimpseste (πάλιν = wiederum, neuerdings und ψάειν = schaben, radiren) heissen bekanntlich jene alten Handschriften, bei welchen man wegen der Kostbarkeit des Pergamentes das vermeintlich werthlose Geschriebene weggeschabt oder abgeschliffen hat, um etwas, ebenfalls vermeintlich, werthvolleres darüber zu schreiben. In unserem Falle wurde aber nirgends etwas wegradirt und neu beschrieben, alle gesammelten Inschriften waren auf Mauern, Gefässen etc. aufgetragen, ohne dass früher darauf Geschriebenes beseitigt werden musste. In dem gewählten Titel liegt aber noch ein zweiter Fehler. Palimpsest = codex rescriptus heisst die Handschrift selbst, nicht ihr Inhalt; Lombroso hat aber letzteren gesammelt und wenn der Ausdruck Palimpsest sonst richtig wäre, so dürfte er hier nur angewendet werden, wenn eine Sammlung von (neu beschriebenen) Mauern, Gefässen etc. vorläge. —

Was nun das von Lombroso Gebrachte anlangt, so besteht es aus 3 Theilen: Der erste Theil enthält Aufschreibungen auf Kerkerwänden, Mauern der Spazierhöfe, auf Gefässen etc.; dieselben sind in verschiedene Gruppen zusammengefasst: An die Genossen, an die Behörden; das Verbrechen, Gefühle, Religion etc. betreffend, dann Aufzeichnungen von zum Tode Verurtheilten, von Selbstmördern etc. Der zweite Theil enthält lediglich Selbstbiographien verschiedener Verbrecher und der dritte Theil Parallelen, Analogien, kriminalpsychologische Ergebnisse, Anwendungen auf das Gefängnisswesen und ein Kapitel, seltsamer Weise „Prähistorisches" genannt. Unter prähistorisch versteht der Verfasser Inschriften und Kritzeleien, die sich im alten Rom, Pompeji etc. auf irgend welchen Gebäuden vorfinden und keineswegs von Verbrechern herrühren; dann Schreibeübungen der Maori und anderer interessanter Völker aus den 70er und 80er Jahren dieses Jahrhunderts, moderne Tätowirungen und allerdings auch jene bekannten Gravirungen auf Rennthierknochen, Schieferplatten etc., welche, von wirklich prähistorischen Leuten angefertigt, Jagdscenen etc. darstellen.

Viel Ueberraschendes und Neues bringt das Buch nicht an den Tag — wer Aehnliches noch nicht oft gesehen und gelesen hat, der interessirt sich ohnehin nicht für derlei Dinge. Aber eine Entdeckung machen wollte Lombroso hier nicht, er hat fleissig gesammelt und mit Verständniss zusammengestellt und darin liegt der grosse Werth des Buches.

Einer befremdenden Aeusserung des Uebersetzers muss noch gedacht werden; er sagt, er habe einige Stellen „wegen ihrer übernaturalistischen Derbheit fortgelassen, weil sie sich in anderen Worten, als solchen, gegen die die Feder sich sträubt, nicht wiedergeben liessen"; das sieht so aus,

[1]) Eine Sammlung charakteristischer Formen und Redewendungen in Briefen von Verbrechern wurde über Anregung des Landgerichtsdirektors Felisch in Berlin von diesem und dem Ref. in Verbindung mit dem Strafhaus-Oberdirektor Markovich in Graz begonnen. Mithülfe zu dieser Sammlung sehr erwünscht. (Vergl. Ferriani: Delinquenti chi scrivono).

als ob etwa in einem Lehrbuche der Anatomie die Beschreibung der Geschlechtstheile fortgelassen worden wäre. Lombrosos Buch ist nicht für höhere Töchterschulen, sondern für Forscher auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie geschrieben, und da ist Prüderie nicht wohl angewandt. Kommt doch wiederholt blos ein Anfangsbuchstabe vor, zu dem auch der eingeweihte Leser sich kaum das Wort zu bilden vermag.

---

105. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität.

Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren vom Wissenschaftlich-humanitären Comité Leipzig und Berlin, Leipzig, Max Spohr, 1899.

Dieses „wissenschaftlich-humanitäre Comité" will also ein Jahrbuch herausgeben, in welchem „für die Menschenrechte der Konträrsexuellen" eingetreten werden soll. Heute liegt das erste „Jahrbuch" vor, das letzte würde wohl dann erscheinen, wenn die Strafgesetze auf eine Verfolgung der widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes verzichten wollten. Es mag ja sein, dass man einst zu dieser Auffassung der Sache kommen wird, da werden aber eingehende, medicinische, strafpolitische, rein juristische und psychologische Studien und Erwägungen maassgebend sein: das fortwährende Gequicke dieser Leute, man solle sie in ihrem widrigen Treiben ungestört lassen, das wird uns nicht beeinflussen.

Das vorliegende Heft bringt nicht viel Neues: eine „objektive Diagnose der Homosexualität", eine historische Entwickelung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr, dann sattsam bekannte Geschichten aus dem Leben der zum Ueberdruss citirten Graf Platen und Winckelmann und recht unangenehm zu lesende Briefe des famosen Homosexualen Numa Numantius.

Zum Schlusse ist eine Bibliographie der Homosexualität gegeben und die bekannte Petition behufs Abänderung des § 175 R.St.G.B. (sammt allen Unterschriften) abgedruckt.

---

106. Schlaue und glückliche Verbrecher.

Ein Beitrag zur gerichtl. und gesellschaftl. Psychologie von Cav. Lino Ferriani, Staatsanwalt in Como. Deutsch von Alfred Ruhemann. Autorisirte Ausgabe. Berlin 1899. Verlag Siegfried Cronbach. Gr. 8°. 482 S.

In der grossen Zahl der modernen italienischen Kriminalisten zeichnen sich wieder viele durch eine besondere Eigenschaft aus: Ferri durch seine geniale Auffassung, Lombroso durch die Kühnheit seiner Behauptungen, Sighele durch die Wahl und Durchführung seiner Probleme, Sergi durch fleissiges Beobachten, Garofalo durch die Feinheit seiner Darstellung, Mantegazza durch seine Seltsamkeiten, die Pinsero, Borelli, Impallomeni, Matucci, Penta, Albano durch die Geschicklichkeit, mit der sie sich in die allgemeine Arbeit einfügen und endlich Ferriani durch seine

Humanität, sein Wohlwollen und sein eifriges Bestreben, richtige Auffassungen zu verbreiten und so der Menschheit zu helfen. Bei dem Lesen jedes seiner Bücher („Die Kindsmörderin", „Die Liebe vor Gericht", „Entartete Mütter", „Minderjährige Verbrecher", „Verlassene Kinder") freut man sich über das warme Herz des Verfassers, seine reiche Casuistik, seine beredte Darstellung — aber man legt jedes der Bücher zuletzt mit der Ueberzeugung bei Seite, dass den so furchtbar klar dargelegten Missständen mit unseren heutigen Mitteln und unter den heutigen Verhältnissen nicht abgeholfen werden kann.

Was Ferriani mit dem Titel seines Buches meint, ist dahin zu verstehen, dass er auseinandersetzen will, es gebe einerseits viele Verbrecher, denen es durch Schlauheit und Glück gelingt, unverhältnissmässig wenig oder gar nicht bestraft zu werden, und andererseits wieder so viele Handlungen, welche viel strafbarer sind, als manche im Strafgesetz genannten Verbrechen, die aber von diesem nicht gefasst werden können; Ehebruch, Verführung, Verleumdung, ungehörige Aneignung, Schmuggel, gewisse Betrügereien, Spiel, Wucher, Zweikampf, Handlungen, durch die ein Anderer in den Tod getrieben wird, Parasitismus und viele gewissenlose Spekulationen — so heissen die einzelnen Kapitel, in denen in glänzender — oft zu glänzender — Weise gezeigt wird, welch' namenloses Unglück in elendester Weise über die Menschen gebracht wird, ohne dass die Schuldigen gestraft werden können, weil ihr Treiben nicht im Strafcodex geschrieben steht.

Was Ferriani als Schluss seiner Untersuchungen an Mitteln vorschlägt, um Abhülfe zu treffen, lässt sich in den Worten zusammenfassen: strengere Strafen, energisches System der Vorbeugung, Bildung des Charakters. Dass diese Bestrebungen nützlich sind, bezweifelt wohl Niemand, ebenso weiss aber Jeder, dass das, was der Verfasser anstrebt, eigentlich eine Identificirung des durch die Moral Verbotenen mit dem vom Strafgesetz Verwehrten sein sollte.

Wie das zu machen wäre, hat uns noch Keiner gezeigt und wird es uns leider auch Keiner sagen.

---

107. Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe.

Mit Ausblicken auf die Kriminal-Anthropologie überhaupt. Von Dr. med. Paul Näcke, Arzt an der Irrenanstalt zu Hubertusburg etc. Wien und Leipzig. W. Braumüller, 1894.

Wenngleich schon einige Jahre seit dem Erscheinen dieses Buches verstrichen sind, so soll doch auch hier auf die Arbeit des ausgezeichneten Kriminalanthropologen und Psychiaters Näcke aufmerksam gemacht und ihr Studium vornehmlich unseren jüngeren Kriminalisten nachdrücklich empfohlen werden.

Näcke geht aus von einer Reihe trefflich geschriebener und leicht verständlicher Krankengeschichten eigener Beobachtung, welche alle bestrafte weibliche Irre betreffen, verarbeitet dieses Material kritisch und

statistisch und kommt dann zu dem geradezu entsetzlichen Ergebniss, dass zur Zeit der letzten That 15,1 % der untersuchten Weiber sicher krank, und 20,4 % höchstwahrscheinlich krank waren. Er veranschlagt somit den Procentsatz bestrafter Geisteskranker auf mindestens 20—25 %, so dass $^1/_5$—$^1/_4$ unschuldig verurtheilt wurden! Zu seiner Rechtfertigung führte Näcke nun die Ergebnisse anderer Forscher vergleichsweise auf: Langreuter nimmt (für Preussen) $^1/_3$ verurtheilter Geisteskranker an, Mendel gar $^3/_4$; Kirn fand unter 129 Verurtheilten nur 15 als vorher absolut normal, Günther fand 40 % abnorm, und Garnier fand nur in den Gefängnissen des Seinedepartements in 5 Jahren 225 Geisteskranke, darunter 40 % Paralytiker!

Wenn es heute noch nöthig wäre, die Existenzberechtigung der modernen kriminalanthropologisch-biologischen Schule der Kriminalisten zu beweisen, fürwahr, diese Zahlen sprächen allein dafür. Sie müssen es Jedem klar machen, wie unsere jungen Kriminaljuristen geschult werden müssen, was sie zu lernen und auf was sie zu merken haben — wer das nicht einsehen will, begeht Verbrechen an der Menschheit. Immer wieder muss von Neuem darauf hingewiesen werden, dass die erste Instanz, welche eine Geisteszustandsuntersuchung anregen muss, der Untersuchungsrichter ist. Der Staatsanwalt hat wenig Gelegenheit hierzu, und bei der Hauptverhandlung gestaltet sich der Vorgang verhältnissmässig selten so, dass eine solche Untersuchung in letzter Stunde veranlasst wird. Geschieht dies aber nicht durch den Juristen, so bekommt der Psychiater den Inquisiten auch nicht zu sehen. So kommen wir zu dem quälenden Ergebniss, dass den allergrössten Theil der Schuld an dem von Näcke geschilderten Elend der Untersuchungsrichter zu tragen hat und die, welche ihn mangelhaft ausgebildet haben. Niemand wird behaupten, dass der Untersuchungsrichter ein erprobter Psychiater sein soll, aber unabweisbare Pflicht ist es, so weit unterrichtet zu sein, dass er weiss, wann er den Psychiater zu rufen hat. Und äussersten Falles gelte wenigstens dem Anfänger die Regel: Lieber 100 mal zu oft den Psychiater geholt, als einmal zu wenig.

Weitere hoch interessante Kapitel des vortrefflichen Buches sind jene, in welchen erörtert wird, wie und wo irre Verbrecher und verbrecherische Irre untergebracht werden sollen, dann die anthropologischen Beziehungen zum Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe und die Untersuchungen über Verhütung und Behandlung des Verbrechens.

Nicht mehr actuell sind in unserer raschlebigen Zeit die Ausführungen Näcke's gegen Lombroso. Näcke gehörte mit zu den Allerersten, die gegen die übertriebenen und nicht genügend unterstützten Behauptungen Lombroso's aufgetreten sind: heute ist schon Einer nach dem Anderen in Näcke's Lager getreten, und das, was von Lombroso's Lehren nicht haltbar ist, das ist auch schon abgethan.

Ich wiederhole: Dies Buch des ungemein fleissigen Verfassers kann unseren Kriminalisten nicht genug empfohlen werden; wir müssen endlich die schwere Verantwortlichkeit einsehen, die uns Juristen trifft,

wenn wir uns weigern, derartige Studien zu treiben. Die Gesetzesparagraphen und ihre Compendien allein thun es nicht.

---

108. Das Berufsgeheimniss des Arztes.

Von Dr. S. Placzek, Nervenarzt in Berlin. 2. vollst. umgearb. Aufl. Leipzig, Georg Thieme, 1898. Gr. 8°. 140 S.

Dieses interessante Buch bespricht eine in mehrfacher Hinsicht wichtige Frage in 3 Theilen, einem juristischen, einem historischen und einem medicinischen. Im ersten Theile sind jene gesetzlichen Bestimmungen fast aller europäischen und aussereuropäischen Staaten aufgeführt, die dem § 300 des D. R.St.G. und dem § 9 des pr. Reg. vom 8. August 1835 in Deutschland, dem § 490, 499, 350 St.G. in Oesterreich entsprechen. Der zweite Theil giebt historische Reminiscenzen darüber, wie zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten über die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch den Arzt gedacht worden ist. Der dritte Theil ist keineswegs rein medicinisch, sondern enthält vorwiegend strafpolitische Erwägungen über das Dilemma, in welches nicht blos der Arzt, sondern hauptsächlich der Gesetzgeber geräth, wenn einerseits unverbrüchliches Schweigen darüber verlangt wird, was der Arzt als Vertrauensperson erfahren hat, und andererseits doch gefordert werden soll, dass durch das Nichtschweigen des Arztes unabsehbares Unheil verhindert wird. Die Casuistik, die Verfasser giebt, ist geschickt gewählt, fast jeder Fall giebt Anlass zum Nachdenken — leider findet man keine befriedigende Lösung. Sagen wir z. B. ein — etwa an chronischer Gonorrhoe, Lungenschwindsucht, Paralyse etc. — schwer kranker Bräutigam lässt sich vom Arzt untersuchen und erklärt, er wolle aus diesem oder jenem Grunde unweigerlich heirathen. Warnt der Arzt die Braut oder ihre Eltern, so begeht er Vertrauensmissbrauch und wird straffällig; schweigt er, so ist er jedenfalls an grossem Unglück mitschuldig und feige Mittelwege durch Herumreden etc. helfen in der Regel nichts.

Weiter: Durfte Prof. Schweninger die vom Kaiser erwarteten Mittheilungen über Bismarck's Befinden machen, ohne des letzteren Erlaubniss einzuholen? Darf der Arzt die Familie warnen, wenn der Haussohn schwer an Syphilis erkrankt ist und die ganze Familie durch seine ansteckenden Mundgeschwüre gefährdet? Darf der Arzt die Dienstgeber verständigen, wenn das Kindermädchen syphilitisch befunden wurde? Was soll er thun, wenn er, zur Ammenwahl berufen, findet, dass das Kind wahrscheinlich syphilitisch ist und die Gesundheit der Amme gefährdet? Wie steht es, wenn er von vorgenommenen oder beabsichtigten Fruchtabtreibungen Kenntniss erhält? Oder von Verletzungen im Duell oder bei Raufereien etc.?

In einem anderen Kapitel weist Verfasser auf den Widerspruch hin, der darin liegt, dass Hebammen einerseits schweigen sollen, andererseits aber die Geburten genauestens anzeigen müssen. Verfasser will Anschluss an das französisiche Gesetz, nach welchem der Name der Mutter

nicht genannt zu werden braucht. Wie das Kind zu einem Zunamen gelangt, wie es später einen Geburtsschein fordern kann und wie sich dies mit der Assentirung vereinen lässt, bleibt unklar.

In weiteren Kapiteln werden die Fragen besprochen, die sich bei Untersuchungen für Lebensversicherungen, Ausstellung von Attesten und Zusammenstellung von Honorarforderungen ergeben — ist letztere z. B. vom Gatten für die Frau verlangt, so ist sie ungenügend, wenn nicht specificirt, und verletzend, wenn die ganze Behandlung aufgeführt wird. Ganz wichtige Fragen enthalten die Abschnitte „wissenschaftliche Abhandlungen", „Lehrthätigkeit" und „öffentliche Gerichtsverhandlungen". Hier handelt es sich aber weniger um unlösbare Widersprüche, als um Abstellung von entschiedenen Missbräuchen. Sehr scharf betont Verfasser, dass die heutige wissenschaftliche Arbeit zumeist in Casuistik bestehe, und da werden oft Namen genannt oder bezeichnende Umstände erwähnt, die unglaubliche Blosstellungen enthalten; ähnliches geschehe bei Vorlesungen und wohl hauptsächlich in Gerichtsverhandlungen, deren „Oeffentlichkeit" genug überflüssige Schande erzeuge. Da lässt sich allerdings mit einigem Ueberlegen und namentlich mit gutem Willen sehr viel thun.

Die vorliegende Arbeit ist eine der wenigen Publikationen, die auch de lege ferenda berücksichtigt werden müssen.

---

109. Vergleichende Uebersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Oesterreich.

Von Dr. Hugo Högel. Separatausgabe aus der „Stat. Monatsch." Wien 1899, Alfred Hödel.

Diese Arbeit ist die Ergänzung der „Vergl. Uebersicht der österreichischen Straffälligkeitsstatistik", die 1898 erschienen ist[1]); sie bringt eine grosse Anzahl von Tafeln aus der österreichischen Statistik und zum Vergleiche sehr viele mit eben so grossem Fleisse als Verständniss zusammengestellte Tabellen aus der deutschen, englischen und französischen diesfälligen Statistik. An diese schliessen sich Mustertafeln, nach welchen die künftigen Zusammenstellungen umzugestalten wären, da die heutigen, wie Verfasser nachweist, eine Menge von unsicheren und überflüssigen Daten enthalten. Diese Vorschläge sind um so beachtenswerther, als es doch eine Hauptaufgabe der heutigen Statistik sein muss, gleichförmige, vergleichbare und widerspruchlose Tabellen zu schaffen, um dem Vorwurf auszuweichen: „Zahlen beweisen so, wie man sie stellt". Freilich wäre als allererste Forderung die auf strengste Gewissenhaftigkeit der Angaben zu stellen und es berührt recht entmuthigend, wenn Verfasser (Seite 14) zugiebt, dass in der österreichischen Statistik in dem Jahrfünft 1889—1893 allein nicht weniger als 9 Abstrafungen wegen Diebstahl über 10 Jahre ausge-

[1]) Siehe Bd. I, S. 345 des Archivs für Kriminal-Anthropologie.

wiesen sind, obwohl es eine solche Strafe gar nicht giebt. Unwillkürlich überlegt man: „Diese 9 falschen Eintragungen konnte man zufällig leicht als solche erkennen — fast alle anderen Eintragungen kann man aber nicht nachprüfen und wenn man in dem Prüfbaren schon so viele Fehler nachweisen konnte, wie viele Fehler mögen erst in dem nicht Prüfbaren stecken?" Diese Erwägung benimmt allerdings die Lust, das gelieferte Material zu vergleichen und zu Deductionen mühsamster Art zu verwenden. Ein anderer Fehler steckt in der Berechnung des Staatsaufwandes für die Strafanstalten, bei welcher festgestellt wird, wie viel ein Sträfling im einzelnen Jahre pro Tag kostet. Die Ausgaben sind genau eingestellt, die Summen für Neubauten, Miethzinse, Gebäudeerhaltung sind da, aber der Zinsenentgang für die bestehenden Gebäude fehlt. Wenn also die Zusammenstellungen z. B. für das Jahr 1893 gelten und wenn im Jahre 1892 eine Strafanstalt um 400000 fl. gebaut wurde, so ist pro 1893 ff. ein Zinsenentgang von (zu 4 Proc.) 16000 fl. einzustellen. Da dies nun aber mit dem Werthe aller schon bestehenden Strafanstaltsgebäude geschehen muss, so macht der Gesammtzinsenentgang eine sehr erhebliche Summe aus. (Dagegen braucht eine Amortisirungsquote nicht angewiesen zu werden, da diese in der Rubrik „Gebäudeerhaltung" enthalten ist).

Selbstverständlich fallen diese Fehler dem Verfasser nicht zur Last, sie zeigen nur, wie vorsichtig die Verwerthung des von den einzelnen Behörden gelieferten Materiales geschehen muss. — Von den Ergebnissen, zu welchen Högel aus seinen mühsamen Tabellen gelangt, seien hervorgehoben:

1. Die Tendenz der österreichischen Gerichte neigte sich zusehends den kurzzeitigen Strafen zu;

2. Die Strafausmessungen sind ausserordentlich verschieden, und zwar werden nur von den Gerichten eines Oberlandesgerichtssprengels ähnlich strenge Strafen verhängt, die Verschiedenheit betrifft also die verschiedenen Oberlandesgerichtssprengel.

3. Der Antheil, den die Geldstrafen im Verhängen von Strafen beanspruchen, wächst von Jahr zu Jahr bedeutend.

4. Bei jenen Delikten, welche sowohl Verbrechen als Uebertretung sein können (Körperbeschädigung, Diebstahl, Betrug etc.) „finden die Bezirksgerichte den Anschluss nach oben nicht" — d. h. zwischen dem Höchstausmaasse der Bezirksgerichte und dem Mindestausmaasse der Gerichtshöfe findet sich eine weite, unüberbrückte Kluft.

5. Die Abnahme der Erkenntnisse auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nehmen auffällig ab — kein Zweifel, dass die Praktiker an die Erspriesslichkeit dieser Maassregeln — gottlob — nicht mehr glauben wollen.

6. Die Kosten für den Zellenbau in den Strafanstalten werden nur scheinbar höher, da durch die Strafkürzung immerhin noch auch ein materieller Vortheil entsteht.

7. Die Leistungen der Strafanstaltsdirektionen in Richtung auf Schaf-

fung von Arbeit für die Sträflinge und Anhaltung zu derselben sind, trotz der mannigfach schwierigen Verhältnisse, sehr bedeutende zu nennen.

8. In Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse kommt Verfasser zu dem hochwichtigen Schlusse, dass diese in den Zellenabtheilungen am günstigsten stehen. In den Männerstrafanstalten ist die Gesundheit besser als in den Weiberstrafanstalten.

9. Die Mortalität in Oesterreich bezeichnet Verfasser im Vergleiche zum Auslande als „äusserst ungünstig" (im Durchschnitt über 6 Todesfälle pro Jahr auf 100 Sträflinge, gegen z. B. nicht ganz 4 in Italien. Tuberkulose grassirt noch immer in den Strafanstalten sehr stark.

10. Zum Schlusse werden die Schwierigkeiten der internationalen Vergleiche hervorgehoben, die nicht blos in der Verschiedenheit des Strafrechts, des Strafverfahrens und des Strafvollzuges, die sich nicht beseitigen lassen, sondern auch in der Verschiedenheit der statistischen Methode gelegen seien, die leicht ausgeglichen werden könnte.

Das sind ganz wichtige Ergebnisse, von denen jedes für sich genug zu denken giebt — wenn nur die Grundlagen richtig sind?

---

110. Die pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern der Kinder.

Versuch einer Grundlegung für geb. Eltern, Studirende der Pädagogik, Lehrer sowie für Schulbehörden und Kinderärzte von Ludw. Strümpell, Professor an der Universität Leipzig. 3. bedeutend vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Alfred Spitzner. Leipzig, E. Ungleich, 1899. 556 S.

Dieses ganz vortreffliche Buch ist den Kriminalisten dringend zum sorgfältigen Studium zu empfehlen. Es kann nicht genug nachdrücklich betont werden, welch' tiefe Verschiedenheit zwischen den Wahrnehmungen und Darlegungen des Erwachsenen (übrigens auch zwischen Mann und Weib) und jenen des Kindes gelegen ist; wenn ein Mann, eine Frau, ein Kind genau dasselbe bezeugen, so kann es doch jedes Mal etwas ganz Anderes sein, und wenn die Aussagen dieser drei vollkommen verschieden lauten, so kann sich doch wieder das ganz Gleiche ereignet haben: Mann, Frau und Kind sind nicht dem Grade nach psychisch verschieden, sie sind im Wesen etwas Anderes, und wenn der Kriminalist dies übersieht, so sind tiefgreifende Irrthümer die Folge. Recht erfahrene Kriminalisten sind in ihren psychologischen Kenntnissen häufig nur bei einem Theile ihrer Aufgabe angelangt: sie haben sich mit der Psyche des Mannes leidlich zurecht gefunden, die der Frau und des Kindes ist ihnen fremd geblieben, weil sie dieselben ebenso auffassen wollten, wie die des Mannes. Allerdings haben wir Kriminalisten mit Kindern als strafbaren Menschen verhältnissmässig wenig zu thun, um so häufiger aber, wenn sie als Zeugen auftreten und dass diese häufig falsch behandelt und vernommen werden, dass also häufig ganz etwas Anderes als ihre Aussage zu Papier gebracht wird, als was hätte auf-

genommen werden sollen, das bestätigt jeder psychologisch gebildete Praktiker.

Vielfache Abhülfe gegen diesen schwerwiegenden Uebelstand kann das Studium des angezeigten Buches schaffen. Der berühmte alte Herbartianer hat mit offenem Auge und tiefgebildetem und erfahrenem Geiste die Psyche des Kindes studirt, hat sein ganzes, langes Leben Stoff gesammelt und bringt dies nun in so klarer und überzeugender Weise zur Geltung, dass eine Menge von Fehlern schwinden müssen, wenn wir Kriminalisten seine Lehren anwenden. Es giebt in dem ganzen Buche kein Kapitel, was für uns gleichgültig wäre, besonders möchte ich aber hervorheben: 6. Kapitel: „Der psychische Mechanismus in seiner Wechselwirkung mit dem Körper", 7. Kapitel: „Die Kennzeichen der geistigen Gesundheit eines Kindes", 10. Kapitel: „Die körperlichen Symptome der angebornen psychopathischen Zustände und Vorgänge", 12. Kapitel: „Die erworbenen psychopathischen Zustände und Vorgänge", 19. Kapitel: „Einige wesentliche Unterschiede zwischen dem Geistesleben eines erwachsenen Menschen und eines Kindes etc." — Von Wichtigkeit ist, was der Verfasser über die bei Kindern so häufigen Illusionen und Hallucinationen, über Echolalie, Freiheitsdrang, hysterische Fehler, Lügen, Zerstörungslust, Oberflächlichkeit, Stolz, Tastsinnsfehler, Zwangshandlungen, Verführung etc. bei Kindern sagt; das sind alles Eigenschaften und Erscheinungen, die unbemerkt in den Kreis der Beobachtungen treten, dass sie der Kriminalist leicht übersieht, oder nach dem Maassstabe des Erwachsenen beurtheilt und dann weit fehlgeht. Eingehend behandelt das Buch das halb unbewusste Handeln der Kinder, ihre eigenthümliche und wesentlich verschiedene Gedächtnisskraft, ihre seltsame Art der Reihenbildung, ihr Raumbewusstsein, ihre Affekte, Nachahmung und Beeinflussbarkeit, die ganz merkwürdigen Sprachbildungen, Sprachstörungen, das Verlesen, Versehen, Versprechen — alles Momente, die für das Gebahren eines Kindes, sein Wahrnehmen, Auffassen und Wiedergeben von einschneidender Bedeutung sein müssen. Wir können heute natürlich nicht bemessen, wie viele wichtige Zeugenaussagen von Kindern falsch protokollirt wurden, aber das Eine ist sicher, dass uns ein Buch, wie das von Strümpell, wieder die unabsehbaren Schwierigkeiten klar legt, die das Verständniss der Kinderseele schafft; ebenso sicher ist es, dass diese Schwierigkeiten nicht allen Kriminalisten bekannt sind und dass somit mancher Strafprocess anders gestaltet worden wäre, wenn Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Vertheidiger und erkennender Richter etwas Kinderpsychologie getrieben hätten.

---

111. La faune entomologique des Tombeaux.

Par Pierre Mégnin. Masson, Paris.

Obwohl schon mehrere Jahre seit dem Erscheinen dieser originellen Arbeit verflossen sind und dasselbe auch mehrfach sehr eingehend be-

sprochen wurde (am besten wohl von Emile Blanchard im „Journal des Savants" année 1895 pag. 126), sei es doch gestattet, auch hier darauf hinzuweisen.

Mégnin will das Zeitmaass, welches seit dem Tode eines aufgefundenen Leichnams verflossen ist, aus der Fauna, die sich in demselben vorfindet (namentlich Larven von Fliegen, Mücken, Motten, Käfern und Milben) mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, auch wenn Jahre zwischen Tod und Auffindungszeit verflossen sind.

Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass ein Leichnam keineswegs „den Würmern der Erde zur Speise dient", sondern dass er von (wurmförmigen) Larven verschiedener Thiere verzehrt wird, die ihre Eier auf den Leichnam legen. Was diese Larven aber als Nahrung verlangen, ist ebenso verschieden, als der Leichnam in den verschiedenen Stadien seiner Zersetzung. Hiernach unterscheidet Mégnin hauptsächlich sieben verschiedene Gruppen:

1. bevor das Individuum den letzten Athemzug thut, erscheint eine Gattung von Fliegen, deren Larven möglichst frisches Fleisch brauchen;
2. nach dem Tode kommt die zweite Gruppe, die auf animalische Nahrung im ersten Stadium der Zersetzung ausgeht;
3. eine dritte Gruppe verlangt stark zersetztes Fleisch;
4. ganz andere Thiere gedeihen bei Nahrung in buttersaurer Fermentation;
5. und wieder andere brauchen die animalischen Stoffe im Zustande der Käsebildung;
6. die letzte Feuchtigkeit wird von besonderen Arten aufgezehrt und
7. von den mumificirten Tegumenten ernährt sich die letzte Reihe.

Würden sich nun diese Stadien ganz regelmässig und in gleicher Weise entwickeln, so wäre Mégnin's Methode ebenso einfach als sicher; es treten aber bekanntlich so vielfache Momente ein, die da alterirend wirken, dass sehr genau unterschieden werden muss. Vor allem zeigt sich ein grosser Unterschied nach der Zeit, wann der Betreffende gestorben ist: im Juli ist die ganze Natur von Insekten belebt, im Januar sind sie fast ganz verschwunden. Ebenso verschieden ist die Zeit, in der sich die einzelnen Zersetzungsstadien vollziehen: im Winter liegen Leichen Monate lang unverwest, und bei einem Leichnam, der z. B. im August in einem halbgefüllten, der Sonne ausgesetzten Heustadel auf trockenem Heu liegt, ist vollkommene Mumificirung vielleicht schon in 10 Tagen eingetreten. Besonders komplicirt kann der Vorgang bei Wasserleichen werden, die zuerst auf dem Grunde des Wassers lagen, dann fortgetrieben, ausgeworfen und wieder fortgespült wurden; in gewissen Fällen kann es auch vorkommen, dass sich an Leichen, die entweder in einem Sarge oder in einer Höhlung abgeschlossen waren, durch lange Zeit ganze Generationen von Fliegen genährt und fortgepflanzt haben. Alle diese Momente hat Mégnin berücksichtigt, erwogen und in interessanter Weise verwerthet. Er scheint sehr viel Material zur Verfügung gehabt

zu haben, da er auch mit Professor Brouardel (wegen der Assanirungsfrage der Friedhöfe) eine grosse Anzahl von Leichen in den verschiedensten Stadien exhumirte und genauestens untersuchte. —

Es soll nicht behauptet werden, dass diese Frage abgeschlossen ist, immerhin ist sie aber so weit gediehen, dass der Untersuchungsrichter jedes Mal, wenn die Zeitfrage bei einem aufgefundenen Leichnam wichtig ist, Zoologen heranziehen muss, die aus den vorfindlichen und zu bestimmenden Thieren mit Hülfe der Mégnin'schen Arbeit wichtige Anhaltspunkte werden liefern können.

---

112. Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge.

Referat von Prof. Dr. Ad. Lenz in Freiburg. (In den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1899). Basel, R. Reich, 1899.

Diese Frage hat eine überreiche Literatur gezeitigt — wichtig genug ist sie ja auch. Lenz hat sie mit seltener Klarheit zum Gegenstande eines Referates gemacht und vor allem festgestellt, worin der Unterschied besteht, der die beiden Lager der Psychiatrie und des Strafrechts von einander trennt. Hiermit meint Lenz die positivistische und die klassische Schule, die Frage: ob Krankheit oder verantwortliches Thun vorliegt, oder anders gesagt: ist Verbrechen Irrsinn oder Verbrechen im alten Sinn. Er fixirt zuerst sein Problem, bespricht dann den Begriff der Geisteskrankheit, anerkennt, dass es keine Definition derselben giebt, ebensowenig, als es specifische Symptome des Irreseins gebe und beklagt es laut, dass die Strafrechtswissenschaft den Fortschritten der Psychiatrie nicht gefolgt sei. Mit vollem Rechte verlangt Verfasser, dass die gerichtliche Psychopathologie Vortrags- und Prüfungsgegenstand bei den juridischen Studien sein müsse. Im weiteren Verlaufe giebt Verfasser eine Charakteristik der Lehren von Lombroso einerseits, von Bär, Kirn, Sernoff etc. anderseits, von Ferri, Garrofallo, Liszt und Stooss. Dies steht auf drei Seiten, ist aber so klar, scharf und verständlich gegeben, dass Jeder über diese heute wichtigsten Lehren unterrichtet ist, diese Zeichnung könnte nicht besser sein. Eine weitere Abtheilung der Arbeit befasst sich mit den „geisteskranken Verbrechern im Strafverfahren" und untersucht drei verschiedene Methoden (biologisch, psychologisch und gemischt), die processuale Feststellung der Geisteskrankheiten, die Stellung und Aufgabe des Irrenarztes und des Richters und die Verwahrung der Verbrecher und gemeingefährlichen Irren. Der letzte Abschnitt befasst sich mit dem Strafvollzuge bei Geisteskranken. Er kommt zu dem vielleicht einfachsten Schlusse: „Keine Specialanstalten, sondern Specialärzte." —

In einem Anhange spricht Lenz über die „Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts". Nur wenige Worte seien hier über einige Punkte gesagt. Stooss hat (Art. 11) als Zustände der Unzurechnungs-

fähigkeit angeführt: „Geisteskrankheit, Blödsinn und Bewusstlosigkeit"; Gretener u. A. verlangen, dass die psychologischen Fähigkeiten als Elemente der Zurechnungsfähigkeit verwerthet werden sollen. Es hat sich also Stooss der sogen. biologischen Methode angeschlossen, welche sich mit der Aufstellung von Zuständen der Unzurechnungsfähigkeit begnügt, während nach einer zweiten Methode eine Definition der Zurechnungsfähigkeit durch die psychologisch-juridischen Kriterien des rechtlichen Unterscheidungsvermögens der Selbstbestimmungsfähigkeit verlangt wird. Lenz führt nun aus, dass Gretener geltend macht, die Aufzählung „Geisteskrankheit, Blödsinn und Bewusstlosigkeit" sei nicht erschöpfend; Gretener und mit ihm Lenz treten für ein gemischtes System nach dem Muster des norwegischen und russischen Entwurfes ein. —

Soviel über diese Frage schon geschrieben wurde, so sei es doch gestattet, auch hier vor zu grosser Specialisirung zu warnen. Je umfassender, weiter und grösser die Begriffsbestimmungen eines Gesetzes sind, um so besser und dauerhafter wird es sein; alle Einzelheiten machen das Gesetz gefährlich und kurzlebig. Wollen wir hier, wie verlangt wird, etwa Delirien, Berauschungszustände, Hypnotismus, hochgradigen Affekt etc. aufzählen, so erinnert das lebhaft an die Kriminalgesetze vergangener Jahrhunderte, wo Verletzungen, so mit Steinen, Brodmessern, Beilen, Ofengabeln, Schürhacken etc. zugefügt wurden, besonders aufgezählt und taxirt wurden. Ist es denn noch Jemandem eingefallen, einem Menschen, der in Delirien liegt, hypnotisirt wurde oder schlaftrunken ist, Bewusstsein zuzusprechen? Reden wir nicht oft von Trunkenheit oder Affekt bis zur Bewusstlosigkeit? Alle derartigen Zustände und was vielleicht wichtiger ist, alle ähnlichen Zustände, die erst in einigen Jahren entdeckt werden mögen, sie alle sind unter „Bewusstlosigkeit" mit inbegriffen. Ja noch mehr. Wenn wir all das Verlangte aufzählen wollen, so müssten doch wieder z. B. Rausch, Schlaftrunkenheit, Delirien etc. eingeschränkt werden und zwar so, dass Bewusstlosigkeit verlangt wird. Also: „Unzurechnungsfähigkeit begründet: Rausch, Schlaftrunkenheit etc., wenn diese Zustände bis zum Grade der Bewusstlosigkeit gediehen", und wozu das also anführen, wenn alles unter den Begriff „Bewusstlosigkeit" fällt. —

Das zweite Moment, welches berührt werden soll, sind die Bestimmungen über Unmündige, die im schweizer Entwurfe sehr glücklich gefasst sind. Die Gegner dieser Bestimmung übersehen, dass dieselben ein wesentlich processuales Moment enthalten und nur die Beweisfrage verschieben: nach einem gewissen Alter wird Reife vorausgesetzt, vor demselben aber nicht. Gegen die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung, processual aufgefasst, lässt sich nicht ankämpfen. —

Den Schlussworten des Verfassers muss aus voller Seele zugestimmt werden: ein einheitliches Gesetz ohne einheitlichen obersten Gerichtshof erfüllt seinen Zweck nicht, und kurze Zeit nach der Schaffung eines einheitlichen Gesetzes wird die Rechtsprechung geradeso verschieden sein wie früher, wenn sie nicht durch einen obersten Gerichts-

hof ihr Regulativ erhält. Wer das nicht glaubt, der sehe sich das österreichische Verfahren in Uebertretungsfällen seit 1873 an. Sicher 99% aller berufenen Uebertretungsfälle finden ihr Ende beim Gerichtshofe erster Instanz als letzte Spruchstelle; für Uebertretungfälle giebt es also so viele letzte Instanzen als es Landes- und Kreisgerichte in Oesterreich giebt. Irgend eine einheitliche Regulirung im Punkte der Auffassung, Auslegung, namentlich aber des Strafausmaasses fehlt und nun schaue man sich die allgemeinen statistischen Ausweise darüber an!

---

113. Die Prostitution.

Ein Beitrag zur öffentl. Sexualhygiene und zur staatl. Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Eine socialmedicinische Studie von Dr. C. Strömberg, Stadtarzt und Oberarzt des Stadthospitals in Jurjew (Dorpat). Stuttgart, Ferd. Enke. 1899. 218 S.

Die wichtige Frage um die Prostitution und die durch sie verursachten Schäden hat eine grosse Zahl von Veröffentlichungen zu Tage gebracht, die dadurch vervielfältigt wurde, dass sich die Frage vom polizeilichen, kriminalanthropologischen, socialen und hygienischen Standpunkte aus behandeln lässt. Die Verschiedenheit dieses Standpunktes der gestellten Frage bedingt aber auch oft recht verschiedene Antworten. Liessen sie sich geben, so wäre dann eine Vereinigung nicht schwer — aber so wird nicht nur Keinem vom Andern zugestanden, er habe eine Lösung gefunden, sondern das Lesen fast aller dieser Arbeiten beweist, dass auch ihr Autor selbst von seiner „Lösung" nicht befriedigt war. Wir müssen also Klärung von einer späteren Zeit erwarten und sind damit einverstanden, wenn einstweilen Thatsachen der verschiedensten Art gesammelt und zum Vergleiche bereit gestellt werden. Auf bestimmte Schlüsse und Vorschläge verzichten wir einstweilen, wir betrachten jeden Versuch, solche zu machen, wegen der noch mangelnden Grundlagen als verfrüht.

Die vorliegende Arbeit bespricht die biologische Bedeutung der Prostitution, ihre Beeinflussung durch die jeweiligen Sitten, Nachfrage nach Prostituirten, ihren Typus und ihr Schicksal, die Gelegenheitsursachen der Prostitution und den Kampf gegen dieselbe, Nothwendigkeit der staatlichen Kontrole, ihren Nutzen und ihre Mängel, Vorschläge von Verbesserungen.

Das Materiale, auf welchem Verfasser aufbaut, ist hauptsächlich jenes, welches ihm Dorpat liefert, hinaus will seine Arbeit auf die Beantwortung der Fragen für den Septemberkongress 1899 in Brüssel.

Verfasser behauptet: Unsere Civilisation basirt auf der Monogamie und diese auf der Frauenkeuschheit. Mit der Männerkeuschheit steht es zwar schlimmer, sie „scheint aber in sehr allmähliger Entwicklung begriffen zu sein". Das Dorpater Materiale habe „die volle Giltigkeit der grossen Lombroso'schen Lehre vom Zusammenhange zwischen Degeneration, Verbrechen und Prostitution gegeben". Die Prostituirten

sind also Degenerirte, deren Hauptsymptom Arbeitsunlust ist, sie scheiden sich in Indolente und Aktive, letztere wieder in aktiv kriminelle und aktiv nichtkriminelle. Der Begriff der Frauenkeuschheit ist ihnen verloren gegangen, und so lange die Männer so unkeusch bleiben, wie sie es jetzt sind, werden die unkeuschen Weiber ihr Brod finden. Die Prostituirten sind als Degenerirte unheilbar, und so werden alle Maassnahmen vergeblich sein, die „den Unterschied zwischen dem normalen Weibe und der Prostituirten ignoriren". Gegen solche Thatsachen lässt sich nichts machen, als den öffentlichen Anstand zu bewahren und sanitäre Gefahren bekämpfen.

Dass die Prostitution ihr Leben der Unkeuschheit verdankt, dürfte allerdings nicht zu bestreiten sein, dass aber alle Prostituirten Degenerirte, also von den „sittlichen Frauen" essentiell verschiedene Leute sind, das ist wieder nicht bewiesen. Nehmen wir aber an, dass von der sittlich am höchsten stehenden Frau bis zur verworfensten Strassendirne auch nur ein allmähliger Uebergang ist, so wie er zwischen allen Extremen auf unserer Erde gefunden werden kann — dann verhält sich die Sache wieder ganz anders und zwar lange nicht so hoffnungslos.

---

114. Ueber Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher.

Von Dr. Alois Zucker, ord. Prof. a. d. böhm. Universität zu Prag. Stuttgart, Ferd. Enke, 1899. 127 S.

Verfasser kommt zu bestimmten Ergebnissen: Die Zurechnungsfähigkeit tritt mit dem vollendeten 10. Lebensjahre ein, sobald sich der Thäter der verübten That und ihrer Folgen bewusst ist; der jugendliche hat Unterscheidungsvermögen, Einsicht, geistige und sittliche Reife ebensowenig zu prästiren, als dies bei dem „erwachsenen" Uebelthäter der Fall ist, nur Blödsinn, Irrsinn und Bewusstlosigkeit heben die Zurechnungsfähigkeit auf, gleichviel, ob es sich um die Strafbarkeit jugendlicher oder erwachsener Personen handelt. Den Eigenthümlichkeiten jugendlicher Personen (10.—16. Jahre) ist durch die Bestrafung Rechnung zu tragen; diese besteht in Gefängniss oder Hausarrest, Verweis, Geldstrafe oder bedingter Verurtheilung, deren Anwendung so viel möglich in das Ermessen des Richters gelegt wird. Jugendlichen gegenüber darf an der Vergeltungsidee festgehalten werden. Zwangserziehung ist kein Uebel, daher kein Strafmittel. Unter Umständen wäre ein besonderes Strafrecht für Jugendliche zu schaffen, mit einem vereinfachten Verfahren, Ausschluss von Oeffentlichkeit und Berichterstattung und vor besonders für diesen Zweck bestimmten Richtern (wie es schon in England vorgeschlagen ist).

In einem „Anhang" führt Verfasser seine Polemik (Ger.-Saal Bd. LIV und LV) gegen Stooss weiter und greift neuerdings die Bestimmungen des Artikel 10 des Schweizer Entwurfs an. —

Die Grundlagen, auf welchen Verfasser seine Schlüsse baut, sind zwei Abhandlungen der Schrift: „Zurechnungsfähigkeit und Strafgrund"

und „Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen". Ausgegangen wird von der Behandlung der Frage über den Zusammenhang von Zurechnungsfähigkeit und Verbot, für welche Verfasser drei Gruppen bildet: 1. Feuerbach, Klein, Henke, Geib und Binding, welche die Kenntniss des St.-G. bezw. die ihm zu Grunde liegende Norm als Bedingung für die Zurechnungsfähigkeit aufstellen. 2. Köstlin, Heffter, Schaper, Rönne, Bruck und Gretener, die Kenntniss des Thäters verlangen: er setzt sich durch sein Thun mit dem Rechte im Allgemeinen in Widerspruch. 3. Wahlberg, Liszt, Stooss und Nicoladoni, die wieder als Bedingung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit die Reife des Charakters aufstellen. „Allen diesen verfehlten Strafrechtstheorien gegenüber" hält Verfasser an der Anschauung fest: „dass sich das Recht zur Strafe nur aus der historischen Entwickelung des von der Gesellschaft gegen den Thäter geführten Rückschlages ableiten lasse". Bei dieser Feststellung muss verblieben werden, weil die allgemeine oder eingehende Kenntniss der strafrechtlichen Verbote nicht verlangt werden könne. Seine Gegner, sagt Verfasser, behaupten, dass der Einfluss der Schule, des Religionsunterrichts, der Erziehung, des Beispieles in der Familie, der Verkehr mit gesitteten Menschen etc. das Unterscheidungsvermögen, dessen es zur Zurechnungsfähigkeit bedarf, entwickeln muss. „Wie nun aber", fragt Verfasser, „wenn alle diese Faktoren mangeln, wenn das Individuum weder Schul- noch Religionsunterricht genossen hat, wenn das Beispiel und der Umgang der denkbar schlechteste gewesen ist?" Ich antworte dem Verfasser kurz: „Dann erst recht!" Ganz ohne Umgang bleibt der Mensch, dieses Heerdenthier, niemals — Kaspar Hauser etwa ausgenommen — und hat er keinen guten Umgang, so hat er einen schlechten, und dieser schlechte Umgang giebt für unsere Fragen sicheren Bescheid als guter, denn der sagt dem Neuling ganz gewiss und sehr bald: „Dies darfst du nicht thun, sonst wirst du eingesperrt, und für jenes ist da und dort die einzuhaltende Grenze".

Bei allen genauen Erörterungen hat Verfasser einfach die thatsächlichen Verhältnisse übersehen: die Leute kennen eben das Gesetz. In vieljähriger Praxis und vom Anfang an für die Frage der ignorantia legis interessirt, machte ich die Erfahrung, dass sich im Ernste fast Keiner auf Unkenntniss des Gesetzes beruft. Eine scheinbare Ausnahme bilden gewisse Geschlechtsdelikte: bei Schändung, Päderastie und Unzucht mit Thieren behauptet hin und wieder Einer: er habe nicht gewusst, dass das so arg strafbar sei — dass es aber in den 10 Geboten heisst: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben", und dass seine That auch heute noch verboten ist, das hat Jeder gewusst.

Eine zweite Ausnahme ist mir auffallend häufig bei gewissen kulposen Delikten vorgekommen: der Arbeitgeber will nicht wissen, dass er das Leben seiner Arbeiter zu schonen hat, die Frau lehnt jede Verantwortung für die Gesundheit ihrer Dienstboten ab. Wenn solchen frivolen Auffassungen die Strafe korrigirend gegenübertritt, so kann sie nicht ungerechtfertigt erscheinen, auch dann ist sie kein „Rückschlag

aus der historischen Entwickelung". — Kann man sich also auch den Ansichten Zucker's nicht anschliessen, so ist doch nicht zu bestreiten, dass die feinen Ausführungen vielfach zum Nachdenken anregen und die wichtige Frage dadurch fördern.

---

115. Amerikanisches Gefängniss- und Strafenwesen.

Von Dr. Oscar Hintrager, stellv. Amtsrichter in Riedlingen. Tübingen, Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1900.

Diese kleine Schrift (94 Seiten) ist ein vom Verfasser an das königl. Ministerium des Kirchen- und des Schulwesens erstatteter Bericht über eine im Vorjahre nach Nordamerika unternommene Studienreise. Neue Thatsachen hat uns der Verfasser nicht viele mitgetheilt, was bei dem, ich glaube, zu grossen Interesse, welches wir seit langem dem amerikanischen Gefängnisswesen entgegenbringen, begreiflich ist; solche Neuigkeiten brauchen wir auch gar nicht: der Verfasser hat mit offenen Augen geschaut, vorurtheilslos aufgenommen und hat, was die Hauptsache ist, sich auch die amerikanischen Verhältnisse im Allgemeinen besehen. Wenn er es auch nirgends ausdrücklich sagt, so steht es doch fast in jedem Kapitel zwischen den Zeilen: Sie haben drüben eine Menge vortrefflicher Einrichtungen, die sich unter den dortigen Verhältnissen bewähren; eine ganz andere Frage geht dahin, ob wir diese Dinge so ohne weiteres in unseren Boden und unter unser Klima einpflanzen sollen. Das mögen sich unsere Yankeephilen gesagt sein lassen, die wir dermalen für die verflossenen Bewunderer alles Französischen und Englischen eingetauscht haben und die nun alles kriegen wollen, was jenseits des grossen Häringsteiches wächst und angeblich gedeiht. —

Dass wir uns für amerikanische Neuerungen auf dem Gebiete des Gefängniss- und Strafwesens überhaupt interessiren müssen, ist zweifellos, aber die feinen Bemerkungen Hintrager's mahnen nachdrücklich zur Vorsicht, und es muthet uns seltsam an, wenn wir z. B. vernehmen, die Isolirhaft, in der wir heute noch das Ideal der Gegenwart und Zukunft sehen, sei drüben „ein überwundener Standpunkt". Wenn wir hören, dass die Leute dort in den Gefängnissen täglich Fleisch und nach Belieben Brod bekommen, dass man ihnen Kautabak und Diskussionsabende, Zuckersyrup und Vorträge über Ethik, Zollpolitik, Anatomie und Nationalökonomie, Musikkapellen und elektrische Fächerapparate, Anstaltszeitungen und Bäder mit Massage gewährt — so befürchten wir, dass solche Homes zu anstrebenswerthen Aufenthaltsorten werden müssten; ganz richtig betont aber der Verfasser, drüben seien die Lebensbedingungen für den gemeinen Mann überhaupt viel günstigere, so dass man durch die im Gefängniss gewährten Annehmlichkeiten nicht dahin verlockt. Zudem besteht dort wenigstens de facto (vor ganz kurzem noch de jure) wirkliche Prügelstrafe, die als ein „der Gesundheit völlig unschädliches" Disciplinarmittel lebhaft gepriesen wird. —

Die einzelnen, sehr charakteristischen Erscheinungen führt der Verfasser auf gewisse typische Eigenthümlichkeiten der Amerikaner zurück: sie gehen naiv darauf los, und überlassen den Erfolg einzelnen Menschen; in den Gesetzen haben sie keine ins Einzelne gehenden, nach allen Mücken schlagenden Regeln, die Durchführung wird einfach kaufmännisch eingerichtet, man denkt nicht viel an wirkliche, ohnehin unmögliche Besserung, sondern bildet die Sträflinge lediglich für den Konkurrenzkampf aus und giebt ihnen dadurch nochmals „eine Chance" — ergreifen sie die noch immer nicht, dann ist dies ihre Sache. —

Interessant sind die Mittheilungen des Verfassers über den heutigen Stand der „Elmira Reformatory"; „ihre Geschichte ist die der unbestimmten Verurtheilung in den U. St." Es scheint, dass das Abnehmen der Begeisterung für Elmira gerechtfertigt ist; was die Leute gewinnen, ist Ausbildung ihrer körperlichen und intellektuellen, nicht aber ihrer moralischen Stärke — die „besten" unter ihnen, die am meisten Begünstigungen geniessen und am ersten entlassen werden, sind einfach die Geriebensten unter ihnen. „A smart fellow" zu werden mag amerikanisches Ideal sein, unseren altväterischen Ansichten entspricht das aber nicht. Dazu kommt noch eine individuelle Auffassung des heutigen Leiters von Elmira, des vielgenannten Mr. Brockway, „des besten Gefängnissbeamten der Welt". Der Verfasser erzählt eine höchst charakteristische Geschichte, die er selbst anhörte. Ein Bursche war neu eingeliefert worden wegen eines in einem Bordell um Mitternacht verübten Raubes. Der Direktor sprach mit dem Menschen alles Erdenkliche und erst zum Schlusse von der That, die der Eingelieferte leugnete. „Ob Sie den Raub begangen haben oder nicht, ist mir ganz gleichgiltig — Sie waren um Mitternacht in einem Bordell, und das genügt, dass Sie hier sind!" Das klingt höchst moralisch, aber dem modernen Begriff der Strafe entspricht das allerdings nicht, denn dann wäre das Verbrechen nur so eine Art Gelegenheitsursache, um einen Menschen dingfest zu machen, und ihn alle sonst begangenen Sünden büssen zu lassen.

Die Erfolge in Elmira sind keine sonderlichen: die Ausweise der Anstalt behaupten 84—88,2% Gebesserte, ohne dies aber auch nur entfernt beweisen zu können; Verfasser fand z. B. in Auburn unter 1083 Sträflingen nicht weniger als 79, von denen man wusste, dass sie in Elmira „gebessert" wurden — von wie vielen man das nicht weiss, entzieht sich bei der gänzlich mangelnden Kontrole über Vorbestrafungen aller Berechnung. —

Nicht viel günstiger stehen die Dinge beim „bedingten Strafaufschub" im Staate Massachusetts. „Ob das Verurtheilung mit Aufschub der Vollstreckung oder Aufschub der Verurtheilung ist", sagt Verfasser, das weiss weder der Richter noch das Gesetz. Die Verhandlungen sind unglaublich einfach, „so zu sagen improvisirt", und trotzdem soll der Richter individualisiren! Ob die „Probation-officers" etwas Werthvolles sind, lässt sich bei der Fremdartigkeit und Unfassbarkeit des Verfahrens nicht gut sagen. —

Ich halte das Buch Hintrager's für sehr werthvoll und meine, dass es namentlich bei gefährlichen Experimenten de lege ferenda ernstlich zu Rathe gezogen werden sollte. Dass unsere heutige Form der Freiheitsstrafe nichts Ideales ist, das wissen wir, ob wir aber durch Import amerikanischer Usancen gewinnen, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. Si vivis Romae, romano vivito more. —

---

116. Anarchismus und Strafrecht.

Von Dr. Hermann Seuffert, Professor des Strafrechts in Bonn. Berlin 1899. Verlag von Otto Liebmann.

Dieses bedeutende Buch hat, wie die Vorrede besagt, seinen Anstoss durch die Ermordung der Kaiserin von Oesterreich bekommen; es nimmt zu verschiedenen Fragen des Strafrechtes und der Strafpolitik klare Stellung, macht legislatorische Vorschläge und mahnt nachdrücklich vor politischem Uebereifer. Der Verfasser setzt auseinander, wie das Entsetzen über das Genfer Attentat zuerst das Bedauern darüber, dass über den Mörder nicht die Todesstrafe verhängt werden könne, und dann den Ruf nach thunlichster Verschärfung der Strafe bei ähnlichen Delikten wachgerufen habe; Seuffert weist diese Forderungen entschieden zurück und erklärt mit Zenker: das anarchistische Motiv dürfe bei einem Verbrechen weder als erschwerendes noch als milderndes Moment in die Wagschale gethan werden. Der Verfasser erklärt mit vollem Recht, dass die Strafe ein wichtiges, aber nicht das einzige Mittel gegen den Anarchismus sei: ihr zur Seite müsse eine Socialpolitik stehen, wie sie von Kaiser Wilhelm 1881 eingeleitet wurde, genossenschaftlich geordnete Nothhülfe, verständige Agrar- und Gewerbepolitik, Erziehung der Jugend und glückliche Rechtspflege. Lehrreich und erschöpfend gearbeitet ist das Kapitel über das „Wesen und Wollen des Anarchismus", in welchem namentlich die Werke von Mackay, Zenker, Adler, Proudhon, Reclus, Fabrequette, Stirner verwerthet und signifikante Stellen aus dem „Programme de l'alliance Internationale Socialiste", aus Netschajew's „Katechismus der Revolution", der Most'schen „Freiheit" und endlich eine kurze Lebensbeschreibung Luccheni's gegeben werden. — Bezüglich des „Könnens der Strafe" zeigt Verfasser, wie ein strenges Auftreten in besonders gefährlichen Zeiten allerdings nachdrücklich wirken könne; das sei aber nur augenblicklich, dauernd helfen andere Momente. Für Deutschland finden Zenker und Adler den Grund für schwache Verbreitung des Anarchismus in der Verbreitung der Socialdemokratie; Seuffert warnt zwar davor, sich derselben als Bundesgenossen zu bedienen, da sie uns auf Wege führen könnte, die wir nicht gehen wollen. Aber er behauptet doch, dass „sich kaum ein stärkerer Gegensatz vorstellen lässt, als zwischen dem rücksichtslosen Anarchismus und dem extremsten Socialismus". Diese Frage interessirt uns vom kriminalanthropologischen Standpunkte sehr lebhaft, und von diesem aus können wir jenen

„stärksten Gegensatz" nicht finden. Nennt man Socialisten Jenen, der bestrebt ist, das Elend der niederen Klassen nach Kräften zu mildern, der sinnlose Verschwendung zu Gunsten der Linderung der Armuth einschränken will, der erklärt, dass zwar Jeder, der jung und gesund ist, arbeiten und sich plagen soll, dass aber Jeder, der krank oder alt ist, absolut sorgenfrei gestellt sein muss, dass Jeder Anspruch auf Arbeit, Erholung und Bildung hat und an den Segnungen der Kultur Antheil bekommen soll, und dass der Kapitalismus nicht die kleine, ehrliche Arbeit erdrücken darf — sind das Socialisten, dann sind wir Alle solche. Nennt man aber Socialisten Jene, welche allen Kapitalismus und damit allen Unternehmungsgeist beseitigen wollen, welche einen einzigen, ungeheueren Staatsbetrieb verlangen, in welchem Alle gleich betheiligt sein sollen, welche gleiche Erziehung aller Kinder und gleiche Zugänglichkeit aller Güter wollen, nennt man diese mehr oder minder kommunistisch gefärbten Gemüther Socialisten — dann sind sie von den Anarchisten nur durch die Wahl der Mittel zur Durchführung verschieden. Ja, man geht vielleicht nicht arg fehl, wenn man von diesen zwei Menschensorten die Anarchisten die offeneren Charaktere nennt. Das Programm: „Erst alles kaput machen und dann zusehen, was sich machen lässt" — ist wenigstens durchführbar, und Niemand kann den Leuten beweisen, dass es vielleicht nicht doch besser würde. Das Programm der zweitgenannten ist aber für jeden klar und ehrlich Denkenden undurchführbar, und diese Utopie müssen die Leute einsehen. Aber sie wollen das immer und überall geltende Gesetz der grossen Zahlen nicht berücksichtigen. Ihre beglückenden Theorien lassen sich für den Einzelnen ebensowenig durchzwingen, als es möglich ist, Alle gleich schön, gleich gesund, gleich gescheidt zu machen. Das läge aber auch nicht in den allgemeinen Normen der Natur, und der Ausgleich ist überall, also auch hier, nur in den ganz grossen Zahlen zu finden. Vergleichen wir den Einzelnen mit dem Einzelnen, so finden wir die grössten und scheinbar schreiendsten Gegensätze, vergleichen wir aber auf der einen Seite den Einzelnen mit 10000 seiner Nachkommen, auf der anderen Seite den Einzelnen mit 10000 seiner Nachkommen — dann werden sich die Unterschiede in Bezug auf Gesundheit, Verstand, Schönheit und irdische Glücksgüter in versöhnender Weise ausgleichen. Und nur nach dem Gesetze grosser Zahlen gestattet uns die Natur allüberall in ihr Getriebe zu sehen und unsere Kritik daran zu üben. So lange aber die Socialisten nicht mit diesem Universalgesetze rechnen wollen, so lange sind sie entweder Utopisten oder verschleierte Anarchisten. Sehen wir dann die Sache von diesem Gesichtspunkte an, dann gestaltet sie sich allerdings vielfach anders.

Ausserordentlich belehrend ist die im weiteren Verlaufe von Seuffert gegebene Uebersicht der Strafgesetze gegen den Anarchismus, sowie die Erörterungen über die Strafbarkeit der anarchistischen Vereine, Versammlungen und Druckschriften und die Untersuchungen über das Merkmal der anarchistischen Begehung, die Zuständigkeit, die Auslieferung, über Bestrafung des Versuches (gleiche Strafbarkeit von Ver-

such und Vollendung mit der Möglichkeit einer richterlichen Milderung), Todesstrafe, Vorbereitung etc. Der angeschlossene „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Gewaltthaten des Anarchismus" ist ein Meisterstück in Bezug auf juristische Schärfe, Klarheit und erschöpfende Behandlung. Aber er ist zu lang (24 Paragraphen). Wollte man jede strafbare Handlung oder auch nur jede Gruppe derselben ebenso behandeln, so bekäme das allgemeine Strafgesetz Pandektenumfang. —

Das ganze Buch, sorgfältig gegliedert und prächtig geschrieben, liest sich mit dem grössten Interesse; wir haben über die so wichtige Frage nichts annähernd so Gutes.

---

117. Der Fall Sauter (Mordversuch und suggerirte Anstiftung zu neunfachem Morde).

Von Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing, München. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Hypnotismus", Bd. IX, Heft 6. Leipzig, J. A. Barth.

Der seltsame Kriminalfall ist noch allseits in Erinnerung. Die Metzgersgattin Kath. Sauter hatte ein Verhältniss mit einem Schauspieler und wünschte alle Personen zu beseitigen, welche ihr diesfalls im Wege standen: ihren Gatten, ihre Kinder, die Geliebte des Schauspielers etc. Sie wandte sich an eine Wahrsagerin Gängbauer, die ihr versprach, alle Personen mit Tod abgehen zu machen, von welchen es die Sauter wünschte; der Anfang sollte mit dem Gatten gemacht werden, zu welchem Ende die Gängbauer der Sauter ein absolut unschädliches Mittel (geschabte Enzianwurzel) übergab, welches die letztere in die Socken des Mannes streute.

Die Frage über Versuch mit absolut untauglichem Mittel bleibt bei Seite, die nach der geistigen Gesundheit der Angeklagten wurde von den Sachverständigen positiv erledigt, da sie nichts fanden, was auf geistige Erkrankung schliessen liesse; das für uns wichtige Moment gipfelt in der vom Sachverständigen Dr. Frh. v. Schrenck-Notzing erörterten Frage der „Fascinirung". Der berühmte Psychiater erklärte, nach seinem Befunde leidet die Frau Sauter an einer nervösen und psychischen Widerstandsunfähigkeit im Sinne der Hysterie in Folge neuropathischer Disposition; auf sie habe die „Zauberin" Gängbauer den grössten Einfluss bekommen, habe sie in die Netze des Aberglaubens verstrickt und ihren seelischen Zustand ausgebeutet; die Sauter war von der Gängbauer so fascinirt, dass sie in dem Zustande suggestiver Abhängigkeit deren Ideen zur Ausführung brachte; Geisteserkrankung oder Dämmerzustand des Bewusstseins liegt aber nicht vor. —

v. Schrenck-Notzing macht im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen darauf aufmerksam, dass sich die bisher erschienene Literatur über Suggestion in Beziehung zum Strafrecht zu sehr mit dem sogen. hypnotischen Verbrechen beschäftigt habe, dass sie also zu sehr den strafrechtlichen Missbrauch ad hoc hypnotisirter Menschen berück-

sichtige; die Gerichtspraxis zeige aber, dass solche Fälle ausserordentlich selten, wohl aber andere sehr häufig seien, in welchen es sich um kriminelle Suggestion im wachen Zustande handle. Diese erfordern grösste Aufmerksamkeit. Es handle sich da fast immer um geistig nicht intakte Personen, deren Willensäusserungen von Anderen beeinflusst wurden: von leichter Anregung angefangen bis zur völligen Wehrlosigkeit können alle erdenklichen Grade vorliegen; Gabriele Bompard und Eyraud — Baronin Zedlitz und Czynski — Frau von Porta und Panders sind die Gestalten aus bekannten hierher gehörigen Kriminalfällen.

Die Frage nach den suggestiven Erscheinungen, der eigentlichen kriminellen Fascinirung eröffnet ein weites, schwierig zu behandelndes Arbeitsgebiet, auf dem vor allem strenges Aufmerken nöthig ist; die hierher gehörigen Erscheinungen sind namentlich deshalb gefährlich, weil sie gar nicht den Anschein von etwas Krankhaftem an sich tragen und daher nur selten den Untersuchungsrichter veranlassen, die Hülfe des Sachverständigen (und zwar des Specialisten!) anzurufen. Ich empfehle v. Schrenck-Notzing's Schrift namentlich deshalb zum Studium, weil es über das Wesen und die Kennzeichen der echten Fascinirung vortrefflich unterrichtet. —

---

118. Weshalb das Problem der Willensfreiheit nicht zu lösen ist.

Von Anton Ölzelt, Newin. Leipzig und Wien, Frz. Deuticke, 1900. 55 S.

Die moderne Forschung begnügt sich nicht blos damit, Positives zu schaffen und den Weg zu weiterer Arbeit anzuweisen, sie setzt auch dort ein, wo es sich um nichts mehr als um die offene Erklärung handelt: „Bis hierher — weiter geht's nicht". Wird die Richtigkeit dieser Behauptung bewiesen, so ist viel damit geleistet: unnützem Streite wird ein jähes Ende bereitet, überflüssige Arbeit auf nutzbringenderes Feld gewiesen und was vielleicht das Wichtigste ist: es wird vor schädlichen, beunruhigenden, nur zerstörenden und nichts schaffenden Grübeleien gewarnt. — Bahnbrechend war auch hier Emil Du Bois-Reymond in seinen „Die sieben Welträthsel" und schon früher in seinen „Grenzen des Naturerkennens", in dem er das, zu einem geflügelten, oft missverstandenem Worte gewordene „Ignorabimus" aussprach, das stolzer klang, als tausendmal Gehörtes: „Noscimus et iterum noscimus". Die Menschheit besitzt nicht allzu Vieles, was tiefer und ernster gedacht ist, als diese zwei kleinen Schriften. Aber sie haben Schule gemacht, und in den verschiedensten Disciplinen treten Leute auf — und nirgends sind es die Unbedeutenden unter ihnen — die sich mit der Frage befassen, „ob wir wohl in diesem oder jenem Punkte weiter kommen können, ob wir nicht bei weiterem Forschen unnütze, vielleicht schädliche Arbeit verrichten?" Eine der für uns Kriminalisten wichtigsten Fragen hat Oelzelt-Newin in seiner stets so feinen und

geistvollen Weise einer ähnlichen Untersuchung unterzogen. Das wichtigste Argument, auf dem seine Erörterungen beruhen, geht vom Kausalgesetz aus: wenn wir eine Beweisführung für oder gegen den Determinismus angehen wollen, so kann dies einzig und allein mit Hülfe des Kausalgesetzes oder der Erfahrung geschehen. Dieses selbst steht und fällt aber mit der Frage des Determinismus, und so ist jede diesfällige Beweisführung immer wieder eine Petitio principii. Eine solche ist aber unzulässig, eine andere giebt es nicht, und so kann in alle Ewigkeit weder die Richtigkeit des Determinismus, noch die seines Widerspieles erwiesen werden. Der Verfasser greift deshalb zuerst die Gewissheit des Kausalgesetzes, bezw. die Beweise für dasselbe an (Undenkbarkeit des Gegentheils, Apriorität, Identificirung von Grund und Ursache und Zurückführbarkeit der Kausalität auf Identität) und bestreitet sohin auch die Wahrscheinlichkeit desselben. — Im zweiten Abschnitt („innere Erfahrung") wird deren Unbrauchbarkeit für den hier fraglichen Beweis dargethan und dann werden namentlich die wichtigsten Momente besprochen, welche von den Deterministen und Indeterministen für ihre Zwecke hervorgehoben werden (Wollen, Wahl, Sollen, Reue). Dem letztgenannten Momente legt der Verfasser (zu Gunsten des Indeterminismus) entschieden zu viel Werth bei — wenigstens scheint es dem Kriminalisten so; Reue ist ein Phänomen, welches nur bei dem Guten, oder dem sich dem Guten zuwendenden Menschen aufzutreten pflegt, also eine Singularerscheinung, die zu Allgemeinbeweisen nicht herangezogen werden darf; (wenn ich eine sittlich gleichgiltige That „bereue", wenn es mich „reut", heute keinen Regenschirm mitgenommen zu haben, so ist dies nur falscher Sprachgebrauch). Das diesfalls bei allen Menschen auftretende Phänomen ist lediglich das Unlustgefühl an etwas Geschehenem, einem Naturereigniss, der That eines Anderen, der eigenen That, und lediglich das bei einigen Menschen letztgenannte Gefühl wird mit dem besonderen Namen Reue ausgestattet, wenn es eine unsittliche Handlung zum Gegenstande hat. Man sage nicht: „wir sprechen aber nur vom normalen Menschen, nicht vom anormalen Verbrecher" — wer der „Normalmensch" ist, das wissen wir nicht, und auch das wird uns niemals Jemand sagen können. Vielleicht wird aber nächstens Jemand behaupten: normal sei der, der nimmt, was er braucht, der todtschlägt, was ihm im Wege steht — der sogenannt sittlich denkende Mensch habe krankhaft degenerirten, verweichlichten Egoismus — der sei der Anormale. Also eine solche Behauptung in weiterer Ausbildung berühmten Musters ist denkbar, und so dürfen wir mindestens ein Phänomen, welches aus einem Allgemeinempfinden auf Grund generationenlanger Anschauung besonders und mit besonderem Namen herausgebildet wurde, als allgemein beweisend nicht benützen. —

Von höchstem sittlichen Ernste getragen und auf weitgehende Befolgung Anspruch machend, ist das Kapitel: „Die praktischen Konsequenzen". Weder der Determinismus, noch der Indeterminismus ist je erweisbar, weil weder das Kausalgesetz, noch die Erfahrung dazu die

Mittel bieten. Aber die Lehre des ersteren lässt die Beurtheilung des Sittlichen leiden, durch veränderte Begriffsbestimmung, sie bringt in der Frage der Zurechnung eine Umwerthung, welche sie dem Menschen gleichgiltig macht und nur für den Staat Bedeutung zeigt. Die Lehren des Determinismus sind für den Laien, d. h. für die Menschheit mit ganz wenigen Ausnahmen, zu schwer, sie bringen Missverständnisse und tief gefährdende Irrthümer — sie der Menschheit zu bieten, „so lange sie nicht wenigstens zur grössten Uebereinstimmung der Kundigen bewiesen sind", ist eine Unverantwortlichkeit. Der Verfasser schliesst mit den Worten: „die Lehre von der Nothwendigkeit menschlichen Handelns, wie der damit gegebene Glaube an die Mechanisirung der Welt ist der sittlichen Entwickelung ein Hemmniss und dem Weltschmerz ein fruchtbarer Nährboden."

Und wenn wir Oelzelt-Newin noch fragten: „Aber wo bleibt die Wahrheit?" so würde er uns sagen: „Ob es die Wahrheit ist — ignoramus und ignorabimus in aeternum. Habe ich aber Unrecht, beweisst Einer doch die Lehren von der Nothwendigkeit — dann, aber erst dann möge sie die Menschheit hören."

Das sei eine tiefernste Mahnung für unsere Hochschullehrer — was wahr ist, und sei es noch so bitter, das möge gesagt werden, wenn es an der Zeit ist, was aber unbewiesen dasteht und so tief einschneidet in Auffassen, Wissen, Empfinden und Thun, das darf jungen, unreifen und häufig übersprudelnden Köpfen nicht gelehrt werden, will nicht endloses Unheil geschaffen sein. Es ist ja auch noch möglich, dass die ganze Frage, an deren Lösung Oelzelt-Newin heute zweifelt, nur einer anderen Stellung bedarf, um angegangen werden zu können. Dass die Freiheit des Willens von aussen überwunden werden kann, beweist nicht, dass sie überhaupt nicht existirt, und dass der Wille unter gewissen Umständen unterliegt und zweifellos unterliegen muss, wenn zwingende Momente auf ihn einstürmen, das hat man nie in Abrede gestellt, das widerspricht aber auch dem Indeterminismus nicht. Vielleicht helfen wir uns doch einmal mit dem „dynamischen Determinismus", der sich lediglich an die Erscheinungen hält und die absolute Freiverantwortlichkeit vollkommen aufrecht lässt; es kommt nur darauf an, wie man die Frage stellt, und dann ist man wieder bei jener Auffassung angelangt, von der man ausgegangen ist und die man bekämpft hat. —

Immer und überall hat ein fürsorgend Geschick der Menschheit ihre Führer und ihre Hüter gesendet, und sie ist wohl gefahren, wenn sie nahm, was sie ihr gaben, wenn sie zurückwich vor dem, das sie ihr vorenthielten. Möge sie auch hier in der Stimme Oelzelt's die eines Führenden und Hütenden vernehmen!

119. Der Marquis de Sade und seine Zeit.

Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die Lehre von der Psychopathia sexualis. Von Dr. Eugen Dühren. Berlin und Leipzig, H. Barsdorf, 1900. 502 S.

Das Buch bespricht „das Zeitalter des Marquis de Sade", besser gesagt, „die Unfläthigkeiten und die damit zusammenhängenden Erscheischeinungen dieser Zeit, das Leben des Marquis de Sade, seine Werke, den Sadismus und seine Geschichte", endlich wird eine Bibliographie über die hierher gehörigen Dinge gegeben.

Dass das 18. Jahrhundert mit seiner namentlich in Frankreich hochgesteigerten Entsittlichung für das Verständniss vieler Absonderlichkeiten im Geschlechtsleben von Bedeutung ist, das bezweifelt Niemand. Aber über den berüchtigten de Sade, einen zweifellos von Haus aus Verrückten, haben wir nachgerade genug gehört; der Verfasser führt allein über Marquis de Sade und den Sadismus 44 Schriften an, und Eulenburg hat uns zuletzt (in der „Zukunft") alles gesagt, was wir in der Sache nöthig haben. Dühren hat eine sehr bedeutende Mühe und eine sichtlich sehr grosse Literaturkenntniss an eine Arbeit gewendet, die sie nicht genügend verdient hat. —

---

120. Die Untersuchung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel.

Von Dr. med. C. Beier, Bouske (Kurland). Leipzig, C. G. Naumann. Medicinische Bibliothek 116—118. (Ohne Jahreszahl).

Mit Nahrungsmittelfälschungen hat der Untersuchungsrichter öfter zu thun, wenn es sich um Betrug oder um Fahrlässigkeit durch unzulässige oder schädliche Substanzen handelt; viel wichtiger sind aber jene Fälle, in welchen irrthümlich absichtliche Vergiftung angenommen wird, obwohl nur eine solche durch Zufall, durch verdorbene oder fahrlässig behandelte Nahrungsmittel vorliegt. Solche, oft recht böse und gefährliche Untersuchungen sind nicht selten; sie sind um so bedenklicher, als ein Verdacht auf Vergiftung nicht rege gemacht werden wird, wenn die Leute im besten Einvernehmen leben; dies geschieht nur dann, wenn die Umstände so beschaffen sind, dass auf eine absichtliche Vergiftung geschlossen werden darf, wenn also z. B. ein alter, erwerbsunfähiger Elterntheil im Hause erhalten werden muss, sich mit dem Schwiegersohn oder der Schwiegertochter nicht verträgt und so Streitigkeiten verursacht. Besonders auf dem Lande giebt es dann allerlei Rohheiten zwischen den alten und den jungen Leuten, letztere pflegen misstrauisch, wie alte Leute oft sind, anzunehmen, man gönne ihnen die Existenz nicht, und trachte ihnen nach dem Leben. Erwischt nun der Alte einmal eine gesundheitsschädliche Speise und wird krank, so werden die früheren Streitigkeiten und Misshelligkeiten sofort zu Verdachtsgründen für absichtliche Vergiftung durch die „jungen" Leute,

und diese können dann oft von Glück reden, wenn diese „Verdachtsgründe" nicht gar zu Beweisen werden.

Es ist bei der Häufigkeit dieser typischen Fälle daher sehr nöthig, dass der Untersuchungsrichter die Möglichkeit einer zufälligen Vergiftung nicht ausser Auge lässt und wenigstens beiläufig darüber orientirt sein muss, welche Unmenge von Nahrungsmitteln und sonstigen Gebrauchssachen Vergiftungen hervorbringen können. Die „Nahrungsmittelgesetze" haben eine kriminalpolitisch unzulässige Milderung herbeigeführt, denn wenn Einer Kaffeebohnen aus Thon macht und verkauft, so ist das einfach und zweifellos Betrug, und wenn einer Konserven mit Grünspan färbt und verkauft, so ist das zum mindesten Fahrlässigkeit, wahrscheinlich aber Körperbeschädigung, da jeder Mensch weiss, dass der Genuss von Grünspan schädigend wirkt: ob er weiss, wer hierdurch beschädigt wird, oder ob er dies dem Zufall überlässt, ist wohl gleichgiltig. Also: wenn mit den fälschenden Schurken schon so milde verfahren wird, so sollen wenigstens möglichst wenig Fälle ungesühnt bleiben, und auch da muss der Untersuchungsrichter einen Ueberblick darüber haben, was und wie gefälscht wird. Ueber alle diese Fragen giebt das angezeigte Buch vortreffliche Auskunft; die einzelnen Nahrungsmittel sind alphabetisch geordnet, eine Orientirung daher leicht. Die daselbst angegebenen Untersuchungsmethoden überschlägt man, den Untersuchungsrichter interessirt blos, was gefälscht wird, womit dies geschieht, was gesundheitsschädlich und was harmlos ist — das muss er aber wissen, und zur Erreichung dieses Zweckes ist die Schrift gut zu verwerthen. —

---

121. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für verletzende Eingriffe.

Ein Beitrag zur Lehre der Straf- und Schuldausschliessungsgründe. Von Dr. Richard Schmidt, Professor der Rechte in Freiburg. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1900. 60 S.

Eine ebenso wichtige als schwierige Frage: „warum und unter welchen Bedingungen ist der Arzt wegen seiner Eingriffe straffrei?" hat in letzter Zeit von verschiedener und berufenster Seite eingehendes Studium gefunden, und wenn auch keine der verschiedenen Lösungen volle Befriedigung gewährt, so wurden doch so viele Gedanken entwickelt und so viele Beleuchtung gebracht, dass auf Grund des reichlich geschaffenen Materiales eine glückliche Lösung erwartet werden darf. „Der Mensch ist nicht geboren, das Problem zu lösen, wohl aber zu suchen, wo es angeht, um sich dann in den Grenzen des Begreiflichen zu halten" — auch hier hat uns Göthe Rath und Trost gegeben, das Problem ist nicht gelöst, aber in bester Weise angegangen worden.

Die Schwierigkeit der Frage ist eine mehrfache: die freie Bewegung des Arztes, die Forschung der Wissenschaft und ihr Fortschritt darf in keiner Weise eingeschränkt werden, und alles ist aufzubieten,

um zu verhindern, dass dem Arzte in seinem überschweren Berufe Missgunst und Verfolgung statt Dank und Ehre werde. Ebenso muss aber der Kranke, namentlich der in öffentlichen Anstalten untergebrachte, nachdrücklich geschützt werden, damit er nicht etwa durch Uebereifer oder sonstige menschliche Schwächen, von denen auch der Arzt nicht frei ist, zu leiden habe. Immer wieder muss erwogen werden, dass die Stellung des Arztes eine so exempt hohe und mächtige ist, wie sie sonst absolut kein Mensch über den andern besitzt: der Arzt reicht Gifte, die, wenn er sich irrt, den Kranken unfehlbar tödten würden — er nimmt sie ohne Zögern; dem Arzt giebt man sich hin, weil er, und oft er ganz allein, entschieden hat, eine lebensgefährliche Operation sei nöthig; der Arzt hat Frauen gegenüber Rechte, die sonst Niemand besitzt, und kommt er zu einer Geburt, so steht ihm das Recht zu, das zur Welt kommende Kind zu tödten, wenn er glaubt, dass es nöthig ist. Das ist eine so exceptionelle, mit keiner anderen zu vergleichende Stellung, dass es begreiflich wird, wenn auch die Fragen, die sich von Seite des Rechtes daran knüpfen exceptioneller und daher höchst schwieriger Natur sind. Die Grundfrage ist die: warum ist der Arzt für Eingriffe, die sonst Verbrechen darstellen würden, straffrei? So selbstverständlich die Thatsache ist, dass er straffrei bleibt, so schwierig und so wichtig ist die Antwort nach dem Grunde, weil von der Antwort die Erledigung einer langen Reihe von Fragen abhängt, die damit in Zusammenhang stehen: Darf der Arzt ohne Einwilligung behandeln? Darf er über die Zustimmung hinausgehen? Darf er gegen den Willen handeln, z. B. einem Selbstmörder, der Gift nahm, mit Gewalt ein Gegengift beibringen? Darf er Experimente an Menschen machen? Wie weit darf er da gehen? Wie weit ist Euthanasie gestattet? Was muss sich ein Patient auf Kliniken zu Zwecken des Unterrichts gefallen lassen? Wie steht es mit der Handlungspflicht des Arztes? Was muss er aufwenden, was riskiren? Darf er z. B. eine dringende Operation verschieben, damit sie den Studenten vorgemacht werden kann? Wie hat er Leben und Wohl der Mutter und des Nasciturus abzuwägen? Diese und hundert schwierige, heute fast unlösbare Fragen werden sich leicht erledigen lassen, wenn wir die genannte Hauptfrage richtig beantwortet haben.

Die Stellungnahme zu derselben ist eine verschiedene gewesen; die alte Praxis hat den Arzt lediglich in seiner Approbation Deckung finden lassen; die neue Praxis legt das Gewicht auf die Einwilligung des Verletzten. Fehlt diese, so sei der Arzt strafbar, auch wenn er zum Heile des Behandelten vorgegangen ist.

Oppenheim begründet das Recht zum Aerzteeingriff aus diesem selbst, seinem Zweck, der gewohnheitsrechtlich anerkannt ist (Heilung, Vorbeugung, Korrektur, Geburtshilfe, Experimente etc. sind verschiedene Ausstrahlungen dieses Zweckes).

Stooss geht davon aus, dass eine, dem Gesundheitszustande des Patienten angemessene (indicirte) Einwirkung auf seinen Körper eine Behandlung und nicht Misshandlung ist, was der Sprachgebrauch lehrt; ein solcher Eingriff bedarf keiner Rechtfertigung. Es liegt also auf

Seite des Arztes keine objektiv strafbare Handlung vor, die wieder entschuldigt werden muss, sondern es ist nichts geschehen, was überhaupt unter das Strafgesetz fiel; alle weiteren Fragen erledigen sich dann selbst, wenn lediglich gefragt wird: liegt Be- oder Misshandlung vor.

Lilienthal huldigt der Zwecktheorie und geht im Wesentlichen auf Oppenheim zurück; er verlangt besonderen Rechtfertigungsgrund, um Straflosigkeit festzustellen und findet die Abgrenzung im Sinne der (neuen) Praxis in der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Einwilligung des Patienten.

Heimberger geht so ziemlich auf Stooss zurück, während Binding zum Zwecke der Abgrenzung sich auf die Einwilligung des Patienten stützt, wobei es genügt, den Arzt gerufen und gegen einen bestimmten Eingriff nicht widersprochen zu haben.

Schmidt setzt nun vor allem die betheiligten Interessen auseinander, erwägt die Gefahren einer Bevorzugung der Interessen des Patienten und des Arztes und kommt zu dem Satze: Das Urtheil über die Strafwürdigkeit hat der Gesetzgeber auszusprechen, was er nur generell thun kann, in der Weise, dass er eine ganze Gattung von Handlungen mit Strafe bedroht. Das Strafgericht hat die Rechtswidrigkeit des einzelnen Falles festzustellen, und hierbei kann es vorkommen, dass Handlungen vom Strafgesetz ergriffen werden, die nach ihrer Bewerthung durch die Gesellschaft Strafe nicht verdienen. Hier bedarf es also eines zweiten Rechtssatzes, der den ersten beschränkt: neben dem Regelsatz muss ein Ausnahmesatz aufgestellt werden. In unserem Falle ist es, wie bei anderen ähnlichen Erscheinungen, der socialnützliche Zweck, der die Verletzung eines Gutes ausnahmsweise rechtfertigt — es ist also nöthig, dass — ebenso wie bei Nothwehr, Züchtigung, amtlichem Eingriff etc. — ein Strafausschliessungsgrund: „Das Recht der ärztlichen Hilfe", rechtlich anerkannt wird. Verfasser schlägt deshalb die Aufnahme eines besonderen Paragraphen (hinter §§ 53, 54 DStG., und § 2 OeStG), den er formulirt bringt, vor.

In den weiteren Abschnitten bespricht Verfasser die ärztliche Regel als Grundlage des Strafausschliessungsgrundes im geltenden Rechte und in ihrer Bedeutung für die Schuldausschliessungsgründe — endlich den Einfluss einer Einwilligung des Patienten auf die Beurtheilung des Arztes.

Das Alles bringt wieder eine Fülle von Ideen und Anregungen in interessantester Weise; Juristen und Aerzte werden lebhaft nach dem neuen Buche greifen, und wenn wir auch in ihm, wie Eingangs erwähnt, eine befriedigende Lösung der schwierigen Frage nicht finden, so lernen wir eine Menge daraus und gewinnen reiches, geistvoll vorgebrachtes Material für das weitere Studium der Sache. Das Buch sei dringend empfohlen.

122. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung.

Herausgegeben von der Internat. krim. Vereinigung. 2. Bd. Das Strafrecht der aussereurop. Staaten. Nebst einem Anhange: Nachträge zum ersten Band: Das Strafrecht der Staaten Europas 1893—1898. Herausgegeben von Dr. E. v. Liszt und Georg Crusen. Berlin 1899, Otto Liebmann. 540 S. Mk. 26.

Von dem grossen Werke v. Liszt's liegt uns nun der zweite Band vor, der das aussereuropäische Recht enthält. Nur Persien fehlt, für dessen Recht sich kein Bearbeiter fand, und Siam, dessen Referent seine Zusage nicht hielt. — Die Schwierigkeiten, welche bei Erreichung des, dem zweiten Bande vorgesteckten Zieles: „systematische Einführung in die Strafgesetzgebung der einzelnen Staaten" zu überwinden waren, sind sehr bedeutende gewesen: das Auffinden geeigneter Bearbeiter, die Behandlung des fremdartigen, schwer zu behandelnden und einzupassenden Stoffes, ja schon die Beschaffung des Materials und unzählige kleinere Hemmnisse mögen allerdings den Redactoren des monumentalen Werkes viel zu schaffen gegeben haben. Nur ihrer unbeugsamen Thatkraft und ihrer vollen Fachkenntniss war das Zustandebringen der zwei vorliegenden Bände zu danken. Wie wird es aber nun weiter gehen, wird die Hauptaufgabe des grossangelegten Unternehmens, die Schaffung des rechtsvergleichenden Systems des Strafrechts, erreicht werden können? Liszt will damit nicht nur die Strafrechtswissenschaft über ihre nationalen Grenzen hinaus heben, er will ihr dadurch auch die erste Grundlage für eine, in ihren Hauptzügen internationale Strafgesetzgebung bieten. Die Bedeutung einer solchen wissenschaftlichen That kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Bis heute haben uns Liszt und seine Leute das Material zusammengetragen, so dass wir sicher und bequem ansehen können, wie das Strafrecht auf dem ganzen, civilisirten Erdball ausschaut. Jedes Volk, welches überhaupt ein codificirtes Strafgesetz besitzt, wird darin irgend etwas besonders Gutes, etwas Bestes, und sei es noch so wenig, aufweisen können. Kann uns Liszt nun auch noch die wissenschaftliche Vergleichung aller auf der Erde geltenden strafrechtlichen Grundsätze bieten — dann bedarf es eigentlich nur mehr einigen guten Willens, einiger zusammenstellender Arbeit und einiger formeller Akte — und das Ideal, ein einheitliches Weltstrafgesetz mit gemeinsamen grossen Sätzen, gemeinsamer Literatur und gemeinsamer Rechtsprechung ist denkbar. Aber so weit sind wir noch lange nicht. Es fehlt an materieller Unterstützung, die durch eine, nach den Verhältnissen auch noch so hohe Zahl von Subscribenten auf die weiteren Bände, nicht genügend geboten wird. Es fehlt an Unterstützung durch den Staat oder eine gelehrte Körperschaft, „wie sie in reichstem Maasse geschichtlichen, philosophischen, naturwissenschaftlichen Arbeiten zu Theil zu werden pflegt" — setzt Liszt im Vorworte nicht ohne Anflug herbster Bitterkeit bei. In der That, wir neiden anderen Disciplinen weder die Förderung, die ihnen zu Theil wird, noch den Hochgang den sie dadurch nehmen aber verstehen können wir es nicht, wenn wir die Unsummen ansehen, die in anderen Disciplinen für wissenschaftliche

Institute, Expeditionen, Museen und Illustrationen ausgegeben werden, während man der Rechtswissenschaft, der für Staatserhaltung und Staatsbetrieb doch sicher wichtigsten Disciplin, fast jede Hilfe versagt. Wir Juristen haben keine Institute, keine Expeditionen, keine Museen und keine Illustrationen, die Ausbildung eines Studenten der juridischen Fakultät kostet dem Staate kaum den 5. Theil von dem, was ihm die Ausbildung eines Studenten der philosophischen und medicinischen Fakultät kostet, und wenn dann dem Staate ein Werk geboten werden will, von dem nur die Allgemeinheit, vom ersten Bürger bis zum letzten Bettler, Nutzen, unermesslichen Nutzen haben soll, dann hat der Staat angeblich nicht, womit — die Druckkosten bezahlt werden könnten!

---

123. Ueber den anatomischen Nachweis der erfolgten Defloration.

Von Dr. A. Haberda. Sonderabdruck aus Bd. XI der Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynaekologie. Karger, Berlin.

Der vielerfahrene forense Mediciner bringt uns eine beherzigungswerthe Warnung, indem er auf die grossen Schwierigkeiten diesfälliger Untersuchungen hinweist. Er sagt, dass sich aus der natürlichen Dehnbarkeit des Hymen die Mehrzahl jener nicht seltenen Fälle erklärt, in denen selbst nach wiederholt vollzogenem Beischlafe ein unversehrtes Hymen nachgewiesen werden konnte. Von 40 untersuchten Fällen (Mädchen von 10—28 Jahren) in welchen Beischlaf (auch vom Manne) zugegeben war, konnte in etwa 50 Proc. derselben die Defloration anatomisch nicht nachgewiesen werden. Welcher Praktiker erinnert sich da nicht an Fälle, in welchen ein Mädchen, das verübte Nothzucht behauptete, gröblich angelassen oder gar mit Verfolgung ob Verleumdung bedroht wurde, blos weil die Gerichtsärzte das Hymen „intakt" befunden hatten?!

Eine weitere wichtige Bemerkung macht Haberda dahin, dass es einfach falsch sei, wenn Aerzte sagen, das Hymen sei „erweitert" befunden worden (woraus man regelmässig auf versuchte Geschlechtsakte schliesst). Einerseits zieht sich ein künstlich erweitertes Hymen (wie Haberda an Leichen wahrnahm) von selbst wieder zusammen und weiters ist das Lumen der Hymen so verschieden, dass niemand weiss, was „normal" und was „erweitert" genannt werden soll.

Endlich weist Haberda noch darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Einrissen und natürlichen Kerbungen sehr schwierig, mitunter sogar unmöglich zu machen sei.

Also abermals eine ernste Warnung vor raschen Behauptungen, die zu schwerstem Unrecht führen können. Von allen Seiten rufen uns gewissenhafte Forscher zu, dass so vieles Behauptete sich als häufig, aber nicht als ausnahmslos darstelle. —

---

124. Das Verbrecherthum vom anthropologischen Standpunkte.

Von Dr. med. Th. Tiling, Director der Irrenanstalt Rothenburg. Riga 1899, L. Hoerschelmann.

Der gute Vortrag bringt zuerst ganz scharf den Unterschied zwischen Lombroso und Tarde: Eigenthümlichkeit des Verbrechens als angeboren, oder aber durch Umgebung, Milieu, erworben. Sohin wurden die Ergebnisse der Messungen, namentlich die Schädelberechnungen, dann die Untersuchungen über das Nervensystem der Verbrecher, die Gaunersprache und Tätowirung besprochen. —

Als Hauptwurzel des Verbrecherthums wird die Vagabundage, der Hochmuth, die Eitelkeit und die Affekte hingestellt. —

Zum Schlusse stellt Tiling zwei führende Gruppen unter den Forschern auf, die Kriminalisten und die Anthropologen, von welchen erstere Willensfreiheit und gleiche Beurtheilung der Verbrecher, die letzteren relative Willensfreiheit und Individualisirung annehmen; er meint also die klassische und die moderne, naturwissenschaftliche Schule.

Die Abhandlung ist gut orientirend und bringt die Anfangsgründe der hier fraglichen Momente klar zur Anschauung.

---

125. Schreibende Verbrecher.

Ein Beitrag zur gerichtlichen Psychologie von Car. Lino Ferriani, Staatsanwalt in Como. Deutsch von Alfred Ruhemann. Autorisirte Ausgabe. Berlin 1900, S. Cronbach. 292 S.

Der überaus fleissige Verfasser hat in diesem Buche einen Stoff verarbeitet, wie er besser und belehrender in den Rahmen moderner, kriminalanthropologischer Forschung nicht eingefügt werden könnte. Ausser der „Einführung" enthält das Buch fünf Kapitel: Briefwechsel der frühreifen Verbrecher, der verbrecherischen Liebe, der Verleumder und Verlästerer, der Diebe und Betrüger und der Gewaltthätigen. Das grosse Material von — wenn ich recht gezählt habe — 691 Briefen ist derart verwerthet, dass nur wenige vollständig gegeben werden; eine Anzahl erscheint auszugsweise, die übrigen in Tabellen zusammengefasst oder blos besprochen. Diese Besprechungen sind vortrefflich, sie zeugen von tiefer Menschenkenntniss, grösstem Wohlwollen und scharfer Beobachtung; dabei sind Erörterungen von allgemeiner Bedeutung eingeflochten: über die Thorheit und die schlechten Folgen des obligatorischen Unterrichts (p. 31), über das Verbrecherische und die grossen Gefahren der sogenannten Liebeskorrespondenz in den Tagesblättern (p. 138), über die Wirkung von Sympathie und Antipathie (p. 172) etc. Aber trotz dieser und vieler anderer höchst werthvollen Erörterungen und Betrachtungen, die das Buch überreich bringt, kann man sich doch mit der Anlage desselben nicht einverstanden erklären: Die Aufgabe moderner Forschung besteht im Sammeln und Feststellen und Untersuchen von Thatsachen — das hat Ferriani getreulich gethan. Aber er hat sie allein verwerthet, und dadurch verliert seine Arbeit

an Werth. Ganz wissenschaftlich wäre er vorgegangen, wenn er die gesammten Briefe sorgfältig gesichtet in gewisse Gruppen gebracht und dann vollständig abgedruckt hätte; daran hätten sich erst seine werthvollen geistreichen Bemerkungen und Erörterungen knüpfen sollen.

Das gesammelte Material soll nicht von Einem beurtheilt werden, ist es einmal glücklich zusammengetragen, so muss es allgemeinem, verschiedenartigem Studium zugänglich gemacht werden. Ferriani hat z. B. bei seinen Auszügen sicherlich das allgemein Wichtigste wiedergegeben; ein anderer Forscher findet aber, von anderem Gesichtspunkte aus schauend, ganz andere Momente wichtig und verwerthet daher das Material in anderer Richtung. Und zehn Andere greifen die Arbeit wieder verschieden an; so wird dann das Gesammelte wahrhaft ausgenutzt und wirkliche Belehrung geschafft. Das Abstrahiren haben wir heute noch nicht vorzunehmen, das muss späterer Zeit vorbehalten bleiben, zum Mindesten muss das Gesammelte, aus dem abstrahirt wird, so gegeben werden, dass auch andere die Abstraktionen nachprüfen, und von ihrem Standpunkte aus, vielleicht ganz anders arbeiten können. —

Dass vorwiegend ein so gewiegter Kenner, wie Ferriani, richtig verwerthet hat, ist anzunehmen, aber die Methode darf nicht verallgemeinert werden. —

---

126. Das Geschlechtsleben des Weibes.

Eine physiologisch-sociale Studie mit ärztlichen Rathschlägen von Frau Dr. Anna Fischer-Dückelmann. Berlin, Hugo Bermühler, 1900. 202 S.

Die psychologische Beurtheilung eines Individuums, seines Auffassens, Beurtheilens und Wiedergebens, seines Wollens, Empfindens und Handelns wird dem Kriminalisten selbstverständlich um so schwieriger, je verschiedener dieses Wesen von dem seinigen ist. Deshalb beurtheilt der Kriminalist am besten einen Mann gebildeter Stände; der ungebildete Mann verursacht ihm schon Schwierigkeiten, ein Kind richtig zu beurtheilen, verlangt sehr viele Erfahrung und guten Willen, und handelt es sich um eine Frau, dann begeht auch der geschickteste Kriminalist Fehler über Fehler. Die Frau ist eben etwas ganz Anderes als der Mann, in ihre Wahrnehmung und Aeusserung derselben wird er sich nie völlig hineinfinden und so werden sich die Schwierigkeiten, welche bei der Vernehmung einer Frau entstehen, auch nie beseitigen lassen. Begreiflicher Weise interessirt sich der Kriminalist für Alles, was ihm diesfalls wenigstens einige Hülfe gewähren kann, er fasst gerne nach Büchern, die von gescheidten Frauen geschrieben sind und ihn einen Blick in die weibliche Seele thun lassen. Dies kann vom angezeigten Buche behauptet werden. Die Verfasserin ist eine gebildete, ganz ernst zu nehmende, erfahrene und so weit sie nicht, wo nur thunlich, auf das Gebiet der Frauenemancipation abzuspringen sucht, vollkommen vorurtheilslose Frau, die über heikle, aber für uns Kriminalisten wichtige Themen ruhig, klar und natürlich spricht. Wir verdanken ihr

manche aufklärende Belehrung, so dass das Buch jedem Kriminalpsychologen empfohlen werden kann. —

---

127. Der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht.

Eine rechtsphilosophische Untersuchung von Dr. phil. und jur. Mat. Ernst Mayer. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1899. 147 S.

Die Arbeit ist tief angelegt, schön durchgeführt und interessant zu lesen. Im ersten Theil werden die „Vorfragen": Das Problem an sich, die Arten des Causalzusammenhanges und das Methodische erörtert. Im zweiten Theil bespricht Verfasser die Einzelursache und die Bedingung (bei den nicht durch den Erfolg qualificirten Delikten und bei den durch den Erfolg qualificirten Delikten) und kommt zu dem Schlusse: Das Setzen der Bedingung eines Erfolges wird vom Strafrecht berücksichtigt, wenn die Bedingung mit der Ursache des Erfolges eine Generation bildet (Bedingung und Einzelursache bilden causal eine „Generation"). Dies kann auf dreierlei Weise geschehen: 1. Causal: die Bedingung des Erfolges ist zugleich Bedingung der Ursache im engeren Sinne. 2. teleologisch: Die Bedingung bedient sich der Ursache i. e. S. als einer existenten Kraft zur Erreichung eines Zweckes. 3. potentiell: Die Bedingung enthält als Anlage eine Kraft, aus der die Ursache i. e. S. den Erfolg macht. Dagegen wird das Setzen einer Bedingung des Erfolges nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung einzig die Bedeutung hat, dass sie das Wesen, auf das gewirkt werden soll, zeitlich und räumlich der wirkenden Kraft, d. h. der Ursache, ausliefert. Im weiteren Verlaufe wird das „Zusammentreffen mehrerer menschlicher Thätigkeiten" besprochen und vorerst der Begriff der „Unterbrechung des Causalzusammenhanges" als unrichtig dargestellt, wofür „Aufhebung der strafrechtlichen Berücksichtigung von an und für sich relevanter Causalität, oder kürzer ausgedrückt, Consumption von an und für sich relevanter Causalität" vorgeschlagen wird.

Bei der „Verursachung in den Theilnahmehandlungen" kommt Verfasser zu dem Ergebnisse: Nicht die Gleichwerthigkeit der Voraussetzungen eines Erfolges macht die Unterscheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe im Strafrechte unmöglich, sondern die Unmöglichkeit, diese Unterscheidung ins Strafrecht zu übertragen.

Die letzten Kapitel befassen sich mit der Verursachung und dem Versuch der Verursachung in den Unterlassungsdelikten und der Lehre von der adäquaten Verursachung. Der Verfasser schliesst mit der Bemerkung, die Eigenart des Causalitätsproblems im Strafrecht bestehe darin, objektive Merkmale zu finden, um die relevanten von den irrelevanten Voraussetzungen zu scheiden, um dadurch ein absolutes Maass zu gewinnen, wann der Richter zu einem Menschen sagen kann, das hast du gethan, dieser Erfolg ist dein Werk. Steht dies fest, so ist

die zweite Frage, ob der Erfolg schuldhaft oder schuldlos herbeigeführt wurde.

Allerdings sind wir mit der zweiten Frage erst beim Schwierigen angelangt. Dass Jemand einen Erfolg verursacht hat, ist selten schwer zu entwickeln, auch wenn die Reihe der Kettenglieder noch so lang ist. Dies lehrt jedes Beispiel: Die Magd legt ihr neugebornes Kind weg, es wird von X gefunden, von diesem dem Y gegeben, der es als Kind annimmt, mit ihm nach Amerika auswandert und nach 20 Jahren mit ihm zurückreist; unterwegs erleidet das damalige Kind Schiffbruch und ertrinkt. Zweifellos hat die Mutter durch das Weglegen des Kindes dessen späteren Tod verursacht; denn hätte sie es nicht weggelegt, so hätte sich die ganze Reihe nicht entwickeln können. Wie gesagt, diese Feststellung hat nie Schwierigkeiten, wohl aber die Frage, wo endet die Verantwortung? In den meisten Fällen werden wir uns mit der Antwort helfen: Sie endet, wenn die unmittelbare Folge der strafbaren That, ihren Abschluss gefunden hat. In unserem Falle ist „die unmittelbare Folge der That" entweder der Tod des Kindes (an Ort und Stelle) oder seine Rettung. Ist die letztere erfolgt, so beginnt eine neue Kette von Ursache und Wirkung und diese hat die Mutter nicht mehr zu vertreten. Aber diese Fixirung passt aus rein konstruktiven Gründen nicht auf alle Fälle — ob dies bei den Feststellungen Mayers der Fall ist, müsste erst eine Anpassung auf eine lange Reihe von Beispielen darthun. Jedenfalls hat er in dankenswerther Weise eine Fülle von Anregung gegeben. —

Noch ein Wort über die Ausstattung des Buches. Wir begegnen in demselben einem seltsamen Mediäval, dessen „kleinere" Buchstaben ganz gefällig zu lesen sind. Die „grossen" Buchstaben sind aber so unverhältnissmässig kräftig und schwarz, dass sie geradezu aus dem Text herausfallen, was beim Lesen eines halbwegs schwierig gehaltenen Buches unglaublich stört. Die Druckerei möge die Versalien dieses Sortiments schleunigst umgiessen lassen. —

---

128. Rechts- und Linkshändigkeit.

Von Dr. Fritz Lueddeckens, prakt. Arzt in Liegnitz, Anstaltsarzt a. d. Taubstummen- und der Idiotenanstalt daselbst. Mit 11 Fig. im Text. Leipzig, Engelmann, 1900.

Die Frage der Linkshändigkeit interessirt den Kriminalisten lebhaft, da schon oft aus irgend einer Handanlegung bei einem Verbrechen, auch aus der That selbst, vermuthet werden konnte, dass sie von einem Linkshänder herrühre, was wieder Anlass zu weiteren Forschungen geben konnte. Besonders vermag ein Sachverständiger ziemlich bestimmt zu sagen, ob ein Linkshänder Hand angelegt hat: es wird z. B. ein Schreiner dessen Arbeit sofort erkennen. Trotzdem ist nicht viel über die Sache geschrieben, so dass wir nicht einmal wissen, wie weit verbreitet die Linkshändigkeit ist; die Angaben schwanken zwischen 3%

(Flechsig) bis 22% (Biervliet). Es ist uns daher eine Arbeit, wie die vorliegende von Werth. Der weitaus grösste Theil derselben ist allerdings rein medicinisch und befasst sich mit den Ursachen der Rechts- und Linkshändigkeit, die uns nicht weiter interessiren, aber verstreut finden sich eine Menge Thatsachen, die für uns sehr wichtig sind. So: dass die meisten Menschen die Oberlippe auf der linken Seite etwas mehr zu heben pflegen (ob Bertillon dies weiss?), dann dass Leute, die in einer gleichförmigen Ebene (auf Schneefeldern) oder des Nachts irre gehen, einen Bogen nach links beschreiben, weil das rechte Bein stärker ist; dies kommt häufig nach starken Kopfverletzungen vor und hat mitunter falschen Verdacht auf Simulation oder Verleumdung erregt, weil der Misshandelte, statt zu fliehen, im Kreis um den Ort seiner Misshandlung herumging. In anderer Richtung wichtig ist die Thatsache, dass Linkshändigkeit häufig erblich und Familieneigenthümlichkeit ist und die für uns interessante Entdeckung des Verfassers, dass Linkshänder sehr oft vergrösserte linke Pupille haben (bei 41% der Untersuchten); es kann also in einem Kriminalfalle, in welchem der Beschuldigte leugnet, ein Linkshänder zu sein, mindestens angenommen werden, dass er dies absichtlich in Abrede stellt, wenn er erweiterte linke Pupille besitzt. Auch wer leicht Spiegelschrift schreibt, ist wahrscheinlich ein Linkshänder. Kurz, die angezeigte Schrift ist für uns werthvoll. Der Verfasser sei auf die Arbeiten von Rothschild „zur Frage der Ursache der Linkshändigkeit", Jahrb. f. Psychiatrie 1897 pag. 332, und von Alsberg, „Rechts- und Linkshändigkeit", Hamburg 1894, aufmerksam gemacht.

---

129. Das Weib in seiner geschlechtlichen Eigenart.

Nach einem in Göttingen gehaltenen Vortrage von Dr. Max Runge, Geh. Medicinalrath, ord. Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie, Director der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen. 4. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1900.

Ich bin zwar davon überzeugt, dass Verfasser bei seinem Vortrage nicht einen Augenblick an uns Kriminalisten gedacht hat, wenn er aber sagen würde, dass er ihn eigentlich ausschliesslich für uns gehalten habe, so müsste man das nach Inhalt des von ihm Gesagten ohne Weiteres glauben.

Eigentlich beschäftigt sich der Vortrag mit der Frage der Frauenemancipation — nebstbei das Sachlichste, was ich über dieselbe gelesen habe — und geht von der nicht zu bestreitenden Behauptung aus, dass hierbei die Kenntnisse, welche Physiologie und Psychologie des Weibes geben, die Basis der ganzen Erwägungen bilden müssen; „das Weib ist mehr dazu geschaffen als der Mann, schmerzliche Lücken, die das sociale Leben und die moderne Gesellschaft klaffen lässt, durch seine Thätigkeit auszufüllen: mehr Liebe, mehr Mitleid: Mutterinstinkt."

Um aber zu seinem Resultate: „es sei eines der vornehmsten Produkte der Civilisation, dass dem Weibe bei der Ausübung seiner Berufs-

arbeit Schutz gewährt wird" — zu gelangen, bringt Verfasser eine Menge tiefschauender psychologischer Erwägungen, und in ihnen liegt der Werth der Schrift für uns. Verfasser sagt mit Recht, der erfahrene Frauenarzt sei unter allen Männern der, welcher am meisten befähigt ist, das Weib objektiv zu beurtheilen — allerdings genügt es hierzu nicht, blos „ein erfahrener Frauenarzt" zu sein.

Mit dieser „objektiven Beurtheilung bespricht Runge dann die Gründe der Unaufrichtigkeit der Frau, die Frage ihres natürlichen Berufes, die ihrer Schwäche und Stärke, ihrer Liebe, der Mutterschaft, ihrer Nerven, ihr Empfinden und namentlich die Mütterlichkeit — alles so einfach, klar und tiefblickend, dass wir auf den wenigen Seiten der Schrift (38 Seiten) mehr lernen als in manchem dickleibigen Buche. Ich empfehle das Schriftchen jedem denkenden Kriminalisten nachdrücklich. —

---

130. Die Zwangserziehung Minderjähriger und der zur Zeit hierüber vorliegende Preussische Gesetzentwurf.

Von Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsrath in Berlin. Berlin 1900. J. Guttentag.

Der Verfasser ist seit langem eine Autorität auf bestimmten, hochwichtigen Arbeitsgebieten der Socialpolitik und ihrer Umgebung; er ist auf das Eifrigste und mit Erfolg bestrebt, den Kriminalisten Material und Arbeit wegzunehmen; Studien im eigenen Lande und Reisen in England und Amerika befähigten ihn, über Armengesetzgebung, Arbeiterfrage, Strafensystem, Gefängnisswesen, Versicherungen, Arbeitshäuser, namentlich aber über Jugendschutz und -pflege die werthvollsten Arbeiten zu veröffentlichen. Dem letztgenannten Thema ist die vorliegende Arbeit gewidmet. Die Zwangserziehung verwahrloster Jugendlicher ist eine überaus wichtige Frage, die, wenn nicht alles trügt, vor allen anderen ähnlichen Mitteln dazu ausersehen ist, die Kriminalität herabzusetzen: Individuen, die zweifelsohne Verbrecher würden, zu nützlichen Menschen zu machen, das ist ein Programm, wie es wichtiger und werthvoller kaum gedacht werden kann. Der Gesetzentwurf für Preussen liegt vor, er wird von Aschrott eingehend besprochen und mit Anmerkungen versehen. Was der Verfasser an Aenderungen vorschlägt, kann nur vollständig gebilligt werden: namentlich die Einrichtung von Erziehungsämtern, die Aufstellung besonderer Jugendanwälte und der Vorschlag, dass der Staat die Zwangserziehung in eigene Hand nimmt und nicht den Kommunalverbänden überlässt. Geht man auf diese Idee Aschrott's ein, so gehe man noch einen Schritt weiter und lasse auch die gesammten Kosten den Staat tragen; es kommt schliesslich pekuniär auf dasselbe heraus, und allerlei Schwierigkeiten und Missstände entfallen, wenn die Kosten gleichmässig blos vom Staate getragen werden.

Noch eine zweite Frage wäre zu berühren. Nach § 1 des Entwurfes (der, wie Verfasser sagt, überflüssiger Weise eine Legaldefinition ent-

hält) sollen die betreffenden Minderjährigen „in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt" erzogen werden; der Unterbringung „in geeigneten Familien" ist keine grosse Zukunft zu prophezeien; namentlich wenn diese Familie selbst Kinder hat, die durch den „Verwahrlosten" beeinflusst werden, oder wenn die Familie die Aufnahme solcher Verwahrlosten als Erwerbszweck betrachtet, wird man nur Schaden und Misserfolg haben, zumal die „öffentliche Aufsicht" und Kontrole allzugrosse Schwierigkeiten ergeben wird. Es wird schliesslich — will man gedeihlichen Erfolg haben — doch nur bei den Erziehungs- und Besserungsanstalten bleiben.

---

131. Das Roulettespiel und Trente et Quarante in Monte Carlo.

Die Spielregeln und ihre Erklärungen von Victor Silberer. Nizza. Verlag von L. Gross. Ohne Jahreszahl.

Die Roulette von Homburg, Baden-Baden, Spaa etc. gehört der Vergangenheit an, öffentlich wird damit nur mehr in Monte Carlo gespielt, in Privatzirkeln aber um so häufiger. Eine genaue Beschreibung des Spieles, eine Chancenberechnung und die Darlegung, ob, wie und wodurch dabei betrogen werden kann, ist daher für den Kriminalisten noch immer von Bedeutung und dies wird im angezeigten Heft genau auseinandergesetzt. Es wird dargelegt, dass die Bank in Monaco nicht betrügt, aber hierbei wird auch klar, dass es möglich ist, die Maschine der Roulette so zu gestalten, dass schon die Technik derselben betrügerisch sein kann. Weiter wird gezeigt, dass die Chancen der Bank (abgesehen von ihrer Ueberlegenheit an Kapital) in dem Momente des Zéro, des Refait gelegen ist, dessen Werth sorgfältig ausgerechnet wird. Eine genaue Durchsicht dieser Darstellungen ergiebt, wann wirklich Betrug vorliegen kann, obwohl es dann noch schwieriger juristischer Ueberlegungen bedarf, um festzustellen, wo unrichtige Vertheilung von Nutzen und Schaden aufhört und wo strafrechtlicher Betrug anfängt. Wenn die Maschine z. B. zwei Nullen (double Zéro und Zéro) besitzt (wie es z. B. in Spaa und Ems der Fall war), so liegt hierin ein sehr grosser Vortheil der Bank; aber die 00 sieht ja jeder Spieler, und kennt er die Wahrscheinlichkeitsberechnung, so kann er die Chancen der Bank auf den Kreuzer berechnen — ist das Betrug oder Spielbedingung, der sich ja Niemand zu unterwerfen braucht?

Ebenso genau ist das Spiel Trente et Quarante (Rouge ou Noir) beschrieben, so dass auch hier entnommen werden kann, ob und wie betrogen werden kann.

Es wird im Spiel allüberall so unsäglich viel betrogen, und wir Kriminalisten sehen diesem Treiben so hilf- und machtlos zu, dass jedes Mittel, uns in dieser Richtung Klarheit zu verschaffen, mit Freude begrüsst werden muss; es ist uns also auch diese kleine orientirende Schrift willkommen.

---

132. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität.

Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Comités von Dr. med. M. Hirschfeld. 2. Jahrgang. Leipzig, Max Spohr, 1900.

Dieser Jahrgang beginnt mit einem beachtenswerthen Aufsatz von Dr. A. Moll über „die Behandlung der Homosexualität", in welchem vorsichtig die Fragen, ob und was ärztliche Behandlung leisten kann, ob einem Homosexuellen zur Ehe gerathen werden darf und was der Arzt zu thun hat, wenn eine solche Ehe schon geschlossen wurde — erörtert sind. Zum Schlusse wird der beherzigenswerthe Rath gegeben, die Homosexuellen mögen sich „den Lobeshymnen verschliessen, die einzelne exaltirte Homosexuelle auf die Homosexualität anstimmen". — Die übrigen Aufsätze des 481 Seiten starken Bandes bringen wenig Neues. In: „Schützt § 175 Rechtsgüter?" von Richter Z. wird behauptet, „die Rechtsordnung gewährleiste dem Einzelnen die ungestörte Bethätigung seiner Eigenart" (auch der Thierquäler, der Gewohnheitsdieb hat eine „Eigenart"), und „die geschlechtliche Sittlichkeit sei kein um seiner selbst willen geschütztes Rechtsgut der Gesammtheit". Nach dem „heutigen Stande der Kriminologie und Poenologie (!) wird die Aufhebung des § 175 kategorisch gefordert".

In einem „bisher ungedruckten Kapitel über Homosexualität aus der Entdeckung der Seele" bringt Dr. med. Gustav Jäger Mittheilungen, die ihm vor mehr als 20 Jahren ein angeblich heterosexueller alter Arzt gemacht hat. Merkwürdig an diesen veralteten Schilderungen ist, dass Goethe auch noch als Homosexueller verdächtigt wird (wegen des Gedichtes „An den Mond"!) und dass Dr. Jäger einige Geruchserklärungen beifügt. Dass sich Päderasten in Frauenkreisen nicht ungern bewegen, erklärt er als „Umschlag verdünnten Ekelduftes in Lustduft durch genügende Distanzirung" (sic!). Der Unterschied der Mutuellen von den Pygisten wird im „Regionalduft" gefunden, da „einem Partner nicht alle Duftprovinzen eines Leibes idiosynkratisch gleich duften" — „der After ist eine Greuelprovinz — aber durchaus nicht immer" (!!). Sehr dankbar wird unsere Polizei für die Mittheilung sein, dass die Normalsexualen „brenzlich", die Homosexualen aber „fade" riechen: jetzt kann die Entdeckung nicht mehr schwierig sein. — Viel Mühe verwendet Dr. Karsch in einem weiteren Aufsatze, um nachzuweisen, dass die verschiedensten Thiere auch Päderastie betreiben, während in zwei anderen Aufsätzen derselbe Vorwurf gegen Michel Angelo, König David und den heiligen Augustinus erhoben wird! — Das „wissenschaftlich-humanitäre Comité hat es auch für nöthig erachtet, Rundschreiben über seine Fragen an katholische Priester mit Fragestellungen zu versenden. Die meisten Befragten scheinen geschwiegen zu haben, 25 Antworten werden aber veröffentlicht, und wir bemerken zum grössten Befremden jedes Katholiken, dass hier zum Theil Mittheilungen aus dem Beichtstuhle — freilich ohne Namensnennung — zu „wissenschaftlichen" Zwecken verwendet werden. Aehnliche Auf-

sätze folgen, zum Schlusse wird eine mit grossem Fleisse zusammengestellte überraschend reiche Literatur über Homosexualität gebracht.

Wenn wir die, allerdings hochwichtige Frage, welche das „Jahrbuch" zum Probleme hat, sine ira et studio genauer ins Auge fassen, so müssen wir zur Ueberzeugung kommen, dass der Weg, den die Herren vom wissenschaftlich-humanitären Comité einschlagen, nicht der richtige ist. Sie beabsichtigen, „wissenschaftliche Erschliessung einer wichtigen und verhältnissmässig neuen Materie". Wissenschaftliche Forschung heisst aber Erkenntniss der Thatsachen, und diese erfordert wieder volle Objektivität. Wer in der zu erkennenden Thatsache nicht objektiv ist, ihr nicht unbefangen gegenübersteht, wer ein bestimmtes, von ihm erstrebtes Ergebniss finden, es beweisen will, der will nicht Erkenntniss, sondern Ueberredung. Dem Forscher muss das Resultat vollkommen gleichgiltig sein, er darf nur die Wahrheit wollen, klinge sie nun so oder anders. Es ist ja zweifellos, dass bei fortschreitender Arbeit jeder Forscher für seine zuerst gewonnene Ansicht arbeitet; das ist aber einerseits die Folge der überall zu Tage tretenden menschlichen Unvollkommenheit, anderseits aber auch beim ehrlichen Forscher nicht durchgreifend, und wir sehen es oft mit an, wie gerade die Allerersten offen einen Irrthum einbekennen. Wissenschaftliche Arbeit ist Leistung um ihrer selbst willen, weil sie, ehrlich gethan, stets zur Klärung hilft. Wird aber mit gewisser Tendenz gearbeitet, will von allem Anfang an zu irgend einem schon im Voraus bestimmten Ziel gelangt werden, dann wird höchstens die Anerkennung einer guten Vertheidigung seiner Thesen erreicht, den Eindruck unbefangener, überzeugender Forschung erlangt man aber nie, und so, wie die Herren die Sache anfassen, gelingt es ihnen nicht einmal, das Zugeständniss zu erreichen, sie hätten werthvolles Material beigeschafft. Mit Aufsätzen wie: „Aus dem Leben eines Homosexuellen; Selbstbiographie" oder „Ein Fall von Effemination mit Fetischismus" erwecken sie blos das Gefühl unüberwindlichen Ekels, an Neuem ist für den, der sich mit der Sache überhaupt befasst, nicht ein Wort zu finden. Dass es solche Leute giebt, das wissen wir doch, sonst gäbe es keinen § 175 des St.-G. und § 129b Oesterr. St.-G., und wenn wir diese Darstellungen gar zu eingehend und behaglich geschildert bekommen, so erweckt es den Eindruck einer abnormen Schamlosigkeit. Gerade das müssen die Herren aber am ängstlichsten vermeiden, denn wenn sie uns davon überzeugen, dass sie widrige Dinge ganz ohne Nothwendigkeit ans Tageslicht zerren, so ist die Ueberlegung gerechtfertigt, ob dies nicht noch ärger werden könnte, wenn es keinen § 175, keinen § 129b mehr giebt. Dies wird von den Herren übersehen, und dies ist angesichts der eingangs erwähnten wohl berechtigten Warnung von Albert Moll besonders bedenklich.

Dass es sehr viele Homosexuelle giebt, das wissen wir nachgerade, wie sie es machen, das hat man uns zum Ueberdruss genau erzählt, dass sie auf das Tiefste zu bedauern sind, das glauben wir auch, obwohl gerade im hier besprochenen Jahrbuche Einer versichert (pag. 297),

wenn man ihn von seiner Anlage befreien könnte und wollte, so würde er das Anerbieten unbedingt zurückweisen; dass es sich endlich stets um eine angeborene Naturanlage handelt und nicht um eine böswillig erworbene Angewöhnung in Folge von Lasterhaftigkeit, Uebersättigung und Liederlichkeit, das dürfte auch so ziemlich allgemein zugegeben werden. Die Beweisthemen, um die es sich handelt, sind andere, und die müssen von ganz unbefangenen, nicht pro domo sprechenden Berufenen erörtert werden. Diese müssen vor allem feststellen, ob durch Päderastie etc. überhaupt ein Angriff auf rechtlich geschützte Interessen geschieht, ob namentlich die öffentliche Sittlichkeit gefährdet wird, ob also durch Beseitigung der fraglichen ausdrücklichen Verbote eine Verschlimmerung der Sitten eintreten würde und endlich, ob es möglich ist, durch gewisse gesetzliche Schranken (Oeffentlichkeit, Altersgrenze etc.) wirklich grosse Gefahren hintanzuhalten. Sind diese Fragen gelöst — und wie es den Anschein hat, werden sie zu Gunsten der Homosexuellen behandelt werden — dann ergiebt sich die Schlussrechnung von selbst. Dass die Leute von der homosexuellen Anlage die Hände in den Schooss legen und blos warten sollen, wird nicht behauptet, wohl aber, dass ihre Publikationen eher schaden als nützen; was sie zu thun haben geht nur dahin, die allermaassgebendsten Objektiven also heterosexuellen Forscher, zu veranlassen, die genannten Fragen wissenschaftlich zu behandeln, dann muss die Wahrheit zu Tage kommen. Petitionen helfen da am allerwenigsten.

---

133. Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Von Dr. Franz v. Liszt, ord. Professor der Rechte in Berlin. 10., durchgearb. Auflage. I. Hälfte. Berlin 1900. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H.

Die einzelnen Kapitel sind sämmtlich neu durchgearbeitet, alle Lehren und die gesammte Literatur des Strafrechts sind bis auf den letzten Tag berücksichtigt. — 1881 erschien die erste, 1900 die 10. Auflage dieser Schule der jungen Kriminalisten Deutschlands und Oesterreichs, es hat also im Durchschnitt jede Auflage nicht ganz zwei Jahre auf sich warten lassen. Wir beglückwünschen den Verfasser anlässlich dieser 10., also einer Jubiläumsausgabe, herzlichst zu diesem beispiellosen Erfolge und erinnern uns dankbar der zahllosen Kriminalisten, die aus der riesigen Menge der in 10 Auflagen über die ganze gebildete Welt verbreiteten Exemplare dieses Lehrbuches gelernt haben. Auch in anderen Disciplinen können sich wenige Forscher eines so tiefgehenden Einflusses auf ihre Wissenschaft und ihre Jünger rühmen als es v. Liszt thun kann. Möge dies Lehrbuch auch weiter noch so fortwirken, als es dies bisher gethan! —

---

134. Rottwälsch oder Kaloschensprache.

Ein Blick in die Geheimnisse des Gaunerthums. Graphischer Verlag, Berlin, August Schacht. Berlin SW. 12. Ohne Jahreszahl.

Das kleine Heft (30 Seiten) giebt eine Anzahl von Worten der Gaunersprache, von welchen mir einige neu waren. Die Verlässlichkeit aller Angaben zu prüfen, ist nicht möglich, einige Ausdrücke erregen Befremden. „Argot" mit Gaunersprache zu übersetzen ist entschieden falsch, da Argot bekanntlich überall nur das französische Rotwelsch bedeutet; dass sich Verfasser diesfalls irrt, beweist der Umstand, dass er auch „Argotismus = Eigenthümlichkeit der Gaunersprache" bringt: dass ein Wort von der Form „Argotismus" nicht Gaunerwort ist, sieht man wohl auf den ersten Blick. Ein weiterer Beweis dafür, dass die Sammlung nicht auf Mittheilungen von Gaunern beruht, liegt in der Anführung: „Galgal = Rad des Scharfrichters", denn vom Rad des Scharfrichters weiss ein moderner Gauner glücklicher Weise seit fast 100 Jahren nichts mehr. Eine Anzahl von Worten sind keine Gaunerworte, sondern Provinzialismen oder jüdische Worte, z. B. uzen (necken), verschachern (verkaufen), Tatte (Vater), Schabbes (Sabbath), Schadchen (Brautwerber), Schofel (schlecht, werthlos), Pofel (Ausschuss, verdorbene Waare), Beschummeln (betrügen) etc.

Wissenswerth wäre es, wenn Verfasser angegeben hätte, warum er „Rottwälsch" (nicht Rotwälsch) schreibt; seit Avè-Lallemant haben wir geglaubt, dieses Wort käme von Rot = Bettler, Vagabund und Wälsch = fremde, unverständliche Sprache.

---

135. Volksbräuche und Aberglauben in der Geburtshülfe und der Pflege des Neugeborenen in Ungarn.

Ethnographische Studien von Dr. Rudolf Temesvar, Frauenarzt in Budapest. Mit 16 Abbildungen im Text. Leipzig, Th. Griebens Verlag (L. Fernau), 1900.

Was Aberglaube und Volksgebrauch heisst, ist für den Kriminalisten immer wichtig, da es kaum etwas anderes giebt, welches das Denken und Empfinden des Volkes so unverhohlen und offen zum Ausdruck bringt; es werden aber auch durch Aberglauben und Gebrauch eine Menge von Vorgängen einfach geklärt, die sonst zum mindesten Missverständnisse veranlassen, wenn nicht gar Verbrechen angenommen werden, obwohl nur Thorheit vorlag. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass es Pflicht des Strafrichters ist, immer erst um Aberglauben zu fragen, wenn sich irgend ein Vorgang in einem Strafprocess nicht vollkommen zweifellos darstellt.

Was im angezeigten Buche enthalten ist, sagt sein Titel vollständig, überraschend ist die Menge der Angaben über die unglaublich thörichten und schädlichen Vorgänge bei den Geburten; fast jede derselben gäbe Anlass zum Einschreiten ob strafbarer Fahrlässigkeit. Allerdings spricht der Verfasser blos von Ungarn, aber dieselben Erscheinungen finden

sich auch anderwärts. Das Vorkommen abergläubischer Gebräuche hängt viel weniger mit der Nationalität als mit der Civilisation zusammen. In Ungarn wohnen ausser den Magyaren auch alle möglichen Slaven, verschiedene romanische Stämme, Einwanderer aus allen deutschen Ländern, Zigeuner und Juden, die alle aus ihrer Heimat Aberglauben mitgebracht und dort besser erhalten haben als anderwärts, wo es mit der Civilisation rascher ging. Verschwommen und unklar erhielten sich die Gebräuche schliesslich überall, deutlich zu unterscheiden und daher leichter zu studiren sind sie u. A. in Ungarn, und so bringt das angezeigte Buch auch für den Kriminalisten viel Lesenswerthes.

---

136. Suggestion und ihre sociale Bedeutung.

Von W. v. Bechterew, o. ö. Prof. der k. med. Akad. u. Dir. der Psych. und Nervenklinik in St. Petersburg. Deutsch von R. Weinberg, Ass. d. Jurjeff-Dorpater Anat. Inst. Mit einem Vorwort von Dr. P. Flechsig, o. ö. Prof. der Psychiatrie a. d. Univ. Leipzig. Leipzig, Georgi, 1899.

Der berühmte russische Forscher auf dem Gebiete des Nervenlebens hat in einem akademischen Festvortrage so ziemlich alles zu sagen gewusst, was man augenblicklich über das Wesen der Suggestion zu sagen vermag. Er geht aus von einem Contagium psychicum[1]), erklärt einfach und verständlich den Unterschied zwischen Ueberzeugung und Suggestion, behandelt Befehl, Beispiel, militärisches Kommando, dann die eigentliche Hypnose, die Frage des „Mediums", die Suggestionsempfindlichkeit und namentlich die Empfänglichkeit für Suggestion im Wachen. Das alles wird mit belehrenden Beispielen versehen. Dann wird dargelegt, wie alle Sinne, vielleicht den Geschmackssinn ausgenommen, als Uebermittler suggestiver Impulse auftreten können, wie weiter krankhafter Seelenzustand übertragen, Selbstmord so zu sagen epidemisch werden und wie man von „inducirtem Wahnsinn" sprechen kann; auch Massenhallucinationen und -illusionen führt Verfasser vor. Besonders eingehend bespricht er zahlreiche Beispiele von psychischen Epidemien, wofür Russland ein geeigneter Boden zu sein scheint. Zum Schlusse begiebt sich der Verfasser auf das Gebiet Tarde's und Sighele's und bespricht die Fragen der Panik und der Massenverbrechen.

Alle diese Fragen, in Richtung auf Verbrechen und Zeugen werden von uns lange nicht genug gewürdigt und studirt; ganze Reihen von schlecht oder gar nicht erklärten Erscheinungen lösen sich willig, wenn diese modernen Studien herangezogen werden.

Zu bemerken ist noch, dass die blos zwei Seiten lange Einbegleitung Flechsig's eine Fülle tiefdurchdachter, lehrreicher Bemerkungen enthält; sie ist in der That eine Einführung in die Lehre von der Suggetion.

[1]) Von einer „contagion moral" hat übrigens Carl Julius Weber schon 1834 gesprochen.

---

137. Zur Psychologie des Schreibens.

Mit besonderer Rücksicht auf individuelle Verschiedenheiten der Handschriften. Von W. Preyer. Mit mehr als 200 Schriftproben im Text nebst 8 Diagrammen und 9 Tafeln. Hamburg und Leipzig, Leop. Voss, 1895.

Wenn Jemand berechtigt war, in der schweren Frage der wissenschaftlichen Graphologie ein belehrendes Wort zu sprechen, so war es der Polyhistor Preyer. Physiologe von Haus aus, Entdecker des Curarin, Zoologe, Chemiker, Psychologe, Biologe, Forscher auf dem Gebiete des Schlafes, Hypnotismus, der Blutlehre und Descendenzlehre hatte er allerdings Gelegenheit, sich vielfach umzuthun und durch seine weitgreifenden Studien mit allerlei Menschen in Verbindung zu treten. Diese hat er sich sorgfältig angesehen, ihre Briefe und die anderer Leute gesammelt und so ein riesiges Material zusammengetragen, das dem scharfblickenden Denker Gelegenheit zu genauen Studien gab. Die Ergebnisse derselben hat er in einem Buche niedergelegt, das vor 5 Jahren erschienen ist, und im Laufe dieser Zeit sich als, namentlich für kriminalistische Arbeiten, hochwichtig bewährt hat. Ich weiss, dass eine grosse Zahl von Menschen, die sich gerade sehr ernst mit graphologischen Studien befassen sollten, diese als überflüssig, gefährlich und verwerflich bezeichnen. Fragen wir solche Leugner aber um die Grundlage ihrer Abneigung, so erfahren wir ausnahmslos, dass sie entweder gar nichts über Graphologie gelesen haben oder nur von jenem massenhaften, dilettantischen Zeug, mit welchem leider der Markt dermalen überschwemmt wird. In keinem der beiden Fälle nimmt mich die ausgesprochene Abneigung Wunder, ich wünschte aber lebhaft, dass jeder Kriminalist ein so ernstes und exakt gearbeitetes Buch, wie das von Preyer eingehend studiren möchte. Dann würde die Erscheinung verschwinden, dass man wichtiges und unersetzliches Material einfach bei Seite schiebt, einzig deswegen, weil man zu träge ist, die nöthigen Studien darüber zu machen. Wir Kriminalisten haben nicht so viele Anhaltspunkte in unserer Arbeit, dass wir irgendwelches, sich uns bietendes Beweismaterial vornehm ignoriren und es als werthlos bezeichnen dürfen, blos, weil wir nichts daraus zu machen wissen. Ja, wenn wir Schreiblehrer, Kassabeamte, Kalligraphen etc. ohne Studien als Sachverständige im Schreibfache aufstellen, und wir selber nichts davon verstehen, dann wird allerdings nichts Gutes zum Vorschein kommen — haben wir aber wissenschaftlich gebildete Graphologen zur Seite und verstehen wir selber etwas von der Sache, dann hat die Schriftenbeurtheilung unermesslichen Werth für das praktische Strafrecht.

Ist es einem Kriminalisten Ernst mit der Absicht, sich wirkliche Kenntnisse in der Graphologie für seine Arbeiten zu erwerben, so kann er nichts Besseres thun, als Preyers Buch zu studiren; das reiche Material, das ihm zur Verfügung steht, die vielfachen Kenntnisse, die er hatte und die überzeugende Art, mit der er seine Behauptungen vorführt, bringen Jeden mitten in das Um und Auf der beurtheilenden Graphologie, er sieht, was Wissenschaftliches an der Sache ist, und kann sich auch in jedem einzelnen Falle im Buche Raths erholen. Eines

muss allerdings beachtet werden: Preyer behauptet sehr viel und darf dies auch nach seinem Wissen und Können thun, aber dieses kann er nicht dem Leser übertragen, wenn er auch Jedem sagen kann, was er meint und was er für richtig hält. Das Vermögen mitzutheilen, hat eben seine Grenzen, man kann dem Anderen sagen, was man gefunden hat, wie die Vorgänge beim Finden waren und warum man das Gefundene als richtig bezeichnet, aber seine Erfahrungen, seinen Scharfblick, sein gewohnheitsmässig erworbenes, instinktartiges Urtheilen, das kann beim besten Willen und bei grösster Geschicklichkeit nicht weiter gegeben werden. Kurz: wer Preyer gelesen und emsig studirt hat, der kann noch nicht so beurtheilen, wie es Preyer konnte, ebenso wie der noch nicht malen kann, der ein Lehrbuch über Malkunst studirt hat. Man studire also Preyers Lehren eingehend, man hüte sich aber davor, in den eigenen Schlüssen baldigst ebenso weit zu gehen als er, sonst glaubt man, das gesehen zu haben, was er zu sehen vermochte, man verwechselt Aeusserlichkeiten mit Wirklichkeit und kommt zu den bedenklichsten Fehlern. Preyers Buch ist ein Lehrbuch aber keine Gebrauchsanweisung.

---

138. Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit.

Mit besonderer Berücksichtigung der Volksmedicin und des jüdischen Blutritus. Von Hermann L. Strack, Dr. theol. und phil., ao. Professor der Theologie a. d. Universität zu Berlin. 5.—7. Aufl. 12.—17. Tausend. Neubearbeitung der Schrift „Der Blutaberglaube". München 1900. (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin No. 14). C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlnng (Oskar Beck).

Diese weitverbreitete und vielbesprochene Schrift ist in völlig neuer Bearbeitung in die Welt getreten. Was sie enthält, was sie will und wie sie beweist, ist allgemein bekannt. Der Verfasser ist vielfach angegriffen, vielfach hochgepriesen worden und hat die Umarbeitung namentlich auch im Sinne einer Entgegnung auf die Angriffe hergestellt.

Der erste Theil ist allgemein gehalten und giebt mit grosser Belesenheit einen Ueberblick über den Blutaberglauben in der gesammten Menschheit: Verwendung von Blut zu allerlei Zwecken, Benutzung von Leichentheilen und Abgängen des menschlichen Körpers, Verbrechen und Wahnsinn in gleicher Richtung. Der zweite Theil sucht zu beweisen, dass der Gebrauch von Menschen-, namentlich Christenblut, im jüdischen Ritus nicht vorgesehen ist; daran schliesst sich eine Polemik gegen des Verfassers Gegner, namentlich Rohling, Osservatore Cattolico etc. und zum Schlusse kommt eine Reihe von Zeugnissen getaufter Juden, von Päpsten und Fürsten, welche bestätigen, dass die Juden kein Christenblut brauchen.

Das Alles bringt Verfasser mit eben so viel genauer Kenntniss des Thatsächlichen als Ueberzeugung und Beredsamkeit; das, was er behauptet, wird in seinem Ergebnisse Jeder bestätigen, der sich mit den Dingen befasst hat; seine Beweisführung geht dahin aus, dass zu allen Zeiten und auch heute Aberglauben geherrscht hat, dass der Aberglauben

naturnothwendig seltsame, schwer zu erlangende, womöglich unheimliche Dinge für seine Zwecke benutzen muss und dass es daher begreiflich ist, wenn man zu abergläubischen Zwecken Blut, auch Menschenblut, Leichen und Leichentheile benutzt. Das war immer und überall, zu allen Zeiten und bei allen Völkern so, und es heisst lediglich die Augen schliessen und nicht sehen wollen, wenn man behauptet, dass dies heute nicht mehr vorkommt. Ebenso unsinnig wäre aber die Behauptung, dass von allen Völkern die Juden das einzige sein sollen, welche dem Aberglauben von der Blutbenützung nicht unterlegen sind. Wir erklären einfach: der Blutaberglaube existirt bei allen Völkern auch heute noch, und bei den Juden auch. Das giebt Verfasser ja doch zu, er bemüht sich aber, nachzuweisen, dass bei den Juden der fragliche pandemische Aberglauben nicht rituellen Ursprunges ist. Legt man auf diese Frage: „woher der Aberglaube?" einen besonderen Werth, so zeugt es von vollkommenem Verkennen jeglicher Emanation des menschlichen Geistes, wenn man auf ausdrückliche Erklärungen eines bestimmten Ritus Gewicht legt. Der Aberglauben ist selbstverständlich etwas Pathologisches, aber wenn wir ihn mit einem somatischen Leiden vergleichen wollen, so dürfen wir nicht eine Einzelerscheinung: ein Loch im Kopf, eine Verrenkung heranziehen, sondern ein Symptom, das aus einer Allgemeinerkrankung des Organismus entstanden ist: Fieber, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit. Natürlich wissen wir nicht, welches genau die Bedingungen zur Entstehung des Aberglaubens sind, aber es zweifelt doch Niemand, dass sich Aberglauben leichter einstellt, wenn Jemand in sich selbst nicht genügenden Halt hat und wenn andere Momente: mangelhafte Bildng, Kampf mit unheimlichen Naturgewalten und unsichere Existenzbedingungen mitwirken, namentlich, wenn die Religion, die Einer besitzt, nicht genügende Stütze bildet oder gar Anlass giebt, sich abergläubischen Gedanken hinzugeben. Das Alles sind aber keine so festen Grundlagen, dass man theoretisch feststellen könnte, ob ein Volk zum Aberglauben mehr oder minder hinneigt, da kann nur die Erfahrung helfen, man kann lediglich aus zweifellos feststehenden Thatsachen auf grössere oder kleinere Verbreitung von Aberglauben nach Zeit und Ort Schlüsse ziehen. Ob also die Juden abergläubischer sind als andere Völker, das lässt sich weder im Vorneherein bestimmen, noch aus Thatsachen entnehmen, denn dass uns letztere gerade in Bezug auf die Juden vielfach entstellt überliefert werden, ist zweifellos. Am wenigsten Aufschluss erhalten wir über diese Frage, wenn wir zur Feststellung des rituellen Momentes den Talmud heranziehen. Der ursprüngliche Theil des Talmud, die „Mischna", stellte allerdings nur das durch Tradition überkommene rituelle Gesetz dar; als aber die späteren Diskussionen („Gemara") dazu kamen, war der ganze Talmud eigentlich eine Encyclopädie des gesammten damaligen Wissens geworden, und wenn wir ihn als solche ansehen, dann werden wir es auch begreiflich finden, wenn darin allerlei abergläubisches Zeug enthalten wäre und etwa auch von Blutopfern etc. geredet würde. Ist das aber der Fall, so kann man noch immer nicht behaupten, dass jüdischer Ritus Blut-

opfer verlangt, es ist eben auch hier pandemischer Glauben in einem keineswegs rein religiösen Buche festgestellt, und wenn andere Völker ähnliche Bücher aufbewahrt hätten, fänden sich darin wahrscheinlich auch ähnliche Aberglauben festgestellt. So läuft der einzige, aber auch volle Beweis gegen den rituellen Blutaberglauben der Juden; dass die Erzählungen aus früheren Jahrhunderten Niemand glaubt, der kritisch denkt, ist ebenso sicher, als dass es werthlos ist, wenn einige Hundert getaufter Juden beschwören, sie haben keine Kenntniss davon, dass die Juden Christenkinder schlachten. Wir fassen also als Ergebniss aus dem Buche Strack's und aus sonstigen Ueberlegungen zusammen:

1. Der Blutaberglaube war stets und ist auch heute pandemisch.
2. Wenn auch im Talmud von Blutopfern etc. die Rede wäre, so beweist dies nicht, dass diese religiös bestimmt sind.
3. Wir haben keinen Beweis dafür, dass die Juden dem Blutaberglauben mehr unterworfen sind, als andere Völker.

---

139. Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht.

Von Dr. jur. Paul Krückmann, ao. Professor in Greifswald. Leipzig, Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher), 1900.

Das vorliegende Buch bringt (lediglich für das Civilrecht) in äusserst geschickter Anordnung Beispiele und Formularien für alle nur erdenklichen Fälle inclusive Wechsel, Actien, Kreditbriefe, Zeichenrollen etc. Man kann sich kaum vorstellen, dass der praktische Jurist in irgend eine Lage kommen könnte, in der er nicht leichtfassliche und vollständige Belehrung aus diesem guten Buche finden könnte. Uns Leute von der Kriminalistik interessirt aber an der Arbeit namentlich ihr Titel und der Eingang der Vorrede, die, von ganz modernem Geiste getragen, auf den Werth des Realen im Rechtsunterrichte nachdrücklich hinweisen. Ich halte es für nöthig, die Eingangszeilen der Vorrede hier wörtlich wiederzugeben:

„Die grösste, ja die eigentliche Schwierigkeit des Rechtsunterrichts liegt m. E. in seiner nothwendigen Anschauungslosigkeit. Wäre die Rechtswissenschaft eine rein erkenntnisstheoretische Wissenschaft, so hätte dieser Uebelstand keine Bedeutung, aber die juristische Begriffspflege im Unterricht fordert zugleich die Analyse von äusseren Erscheinungen, setzt also die Bekanntschaft mit diesen äusseren Erscheinungen nothwendig voraus, und ferner verfolgt der Unterricht das Ziel, in einem möglichst hohen Maasse den Lernenden mit der Technik von rechtlich bedeutsamen Handlungen bekannt zu machen ... Dies ist nothwendig, um die juristische Analyse zu ermöglichen ... Dies alles erfordert Bekanntschaft mit den concreten Handlungen, den sinnlich wahrnehmbaren Vorgängen, und gerade darum ist der Rechtsunterricht so schwierig und m. E. der schwierigste Unterricht überhaupt, weil es so ausser-

ordentlich schwer ist, mittelst sinnlicher Wahrnehmung die Anschauungsgrundlage für den Rechtsunterricht zu legen."

Hätte Prof. Krückmann eine Abhandlung darüber geschrieben, wie unbedingt nothwendig es ist, dass Kriminalistik auf der Hochschule vorgetragen wird und dass hierbei ein Kriminalmuseum Verwendung findet und zum Unterrichte herangezogen werde, hätte er eine solche Abhandlung geschrieben und hätte er dieselbe mit den angeführten Worten eingeleitet, so hätte er nicht eindringlicher und beredter für die Nothwendigkeit von Kriminalistik und Kriminalmuseum eintreten können. Wort für Wort stimmen seine Auseinandersetzungen für unsere Bestrebungen, ja sie sind um so nachdrücklicher, als sie aus einem ganz anderen Gebiete der Rechtswissenschaft kommen, welche sich mit den Realien viel schwerer thut, als wir. Man bedenke, welche Schwierigkeiten sich für den Civilisten ergeben, wenn er überhaupt erst nach Realien in seinem Fache sucht, und wie sie sich für uns auf unserem Gebiete mit jedem Schritt von selbst bieten; wir können gar nicht arbeiten, ohne jeden Augenblick auf die wichtigsten Realien zu stossen, und doch will man mitunter noch nicht zugeben, dass ihr Studium eine besondere Disciplin bildet: da sehe man zu, welche Mühe sich der Civilist giebt, um überhaupt erst Realien zu finden, die sich uns in Hülle und Fülle und noch dazu so wichtig und so interessant bieten!

---

140. Völkerpsychologie.

Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte von Wilhelm Wundt. 1. Bd.: Die Sprache. Erster Theil. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1900.

Das gross angelegte Werk des berühmten Leipziger Philosophen gehört, so viel wir aus dem ersten, uns vorliegenden Theile entnehmen können, nicht zu jenen Büchern, von welchen gesagt werden kann: „Für uns Kriminalisten ist das auf Seite x und y Enthaltene von Wichtigkeit und lehrt uns, dass . . . etc." Trotz sorgfältigen Studiums des Buches (p. 627) vermöchte ich nicht, daraus auch nur ein einziges Moment herauszugreifen und daraus eine für uns wichtige Lehre zu formuliren, ich erkläre einfach: Das Buch muss als Ganzes studirt werden, der Kriminalpsychologe — und das soll doch heute jeder Kriminalist sein — steht nicht auf der Höhe seiner Zeit, wenn er Wundt's Buch nicht studirt hat. Die Sprache ist allerdings nicht das einzige, aber das weitaus wichtigste Mittel, durch welches der praktische Kriminalist mit seinen Leuten, Zeugen, Sachverständigen, Beschuldigten, Mitrichtern etc. verkehrt; jeder beobachtende Kriminalist weiss, welche Schwierigkeiten und Irrthümer die Sprache bereitet, weil sie so verschieden ist, als es die Menschen sind, er weiss aber auch, welche übergrosse Hülfen ihm die Sprache bieten kann, wenn er sie in allen ihren Feinheiten, ihrer Entstehung und Fortbildung kennt und studirt hat. Ein Satz, ein besonderes Wort kann Alles aufklären, wenn es richtig

gefasst wird, es kann alles verderben und nie wieder gut zu machendes Unheil schaffen, wenn Missverständniss, falsche Aufnahme und irrige Deutung unterläuft. Ein Kriminalist, der die Sprache nicht zum Gegenstande eingehenden, sorgfältigen Studiums gemacht hat, der kennt sein wichtigstes Werkzeug nicht, er läuft Gefahr, dass dasselbe ihm und Anderen grösstes Unheil bringt, statt zu nützen, er begeht eine grosse Unverantwortlichkeit. Ein Studium des Wundt'schen Werkes giebt aber gründliche Uebersicht über eine Menge von diesfälligen Fragen, so dass wenigstens die gröbsten Irrthümer ausgeschlossen sind. Namentlich wichtig sind die späteren Theile des Bandes, besonders: über Lautinduction, Contactwirkungen, Wortbildung, Psychologie der Wortstellung, Neubildung von Worten etc., wodurch Klarheit über die Sprechweise gewonnen und Missverständnisse verhütet werden.

---

141. Gerichtliche Thierarzneikunde.

Von Dr. med. W. Dieckerhoff, Geh. Regierungsrath und Professor an der thierärztl. Hochschule in Berlin. 2. verm. Aufl. Berlin 1899. Rich. Schoetz.

Die thierärztliche Hochschule in Berlin geniesst seit langem den Ruf eines strengwissenschaftlichen Institutes von hervorragender Bedeutung: die Publikationen, die von den Lehrern dieser Schule ausgehen, werden allgemein, zumal von Medicinern und Zoologen mit grösster Achtung entgegengenommen. Es kann also auch von Dieckerhoff's gerichtlicher Thierarzneikunde nur das Beste erwartet werden. Dieselbe ist eigentlich fast ausschliesslich civilen Fragen gewidmet, die Betrugserörterung umfasst blos zwei Seiten, alles übrige dreht sich um die Gewährleistung. Einer genauen Literaturangabe folgt eine interessante Entwicklung des Währschaftssystemes vom Zwölftafelgesetz angefangen durch die gesammte alte und moderne deutsche Gesetzgebung, sowie eine Zusammenstellung aller giltigen Bestimmungen der Kulturstaaten. Diesem juristischen Theile folgt der thierärztlich-technische mit Behandlung aller denkbaren Fehler der Hausthiere, Angabe von Beispielen für Gutachten und Besprechung der einzelnen Gewährsmängel. Wie erwähnt, sind die Fragen, die uns interessiren: Betrug beim Pferde- und Rindviehhandel, verhältnissmässig stiefmütterlich behandelt, dies ist aber nur scheinbar: das Buch soll vom Kriminalisten zuerst einmal studirt und dann bei vorkommenden Fällen als Nachschlagewerk benutzt werden; hat man sich für die, hier in Betracht kommenden Fragen Kenntnisse erworben, so weiss man sich auch zu helfen, wenn es auf die Kenntnisse ankommt; die Gewährsmängel bilden, namentlich beim Pferdehandel, den Ausgangspunkt für alle möglichen Betrügereien.

Ich habe schon oft darauf hingewiesen, dass gewisse Betrügereien sehr selten den Gegenstand strafgerichtlicher Verhandlungen bilden, obwohl es sich dabei oft um grosse Summen handelt. Dies gilt namentlich vom Spielbetrug, Betrug beim Pferdehandel und beim Handel mit Kunstsachen, Antiquitäten etc., und wenn wir genauer zusehen, warum

sich die Leute da jahraus jahrein um bedeutendes Geld betrügen lassen, ohne bei Gericht Hülfe zu suchen, so finden wir den Grund hauptsächlich darin, dass der Untersuchungsrichter von der Sache nichts versteht. Selbstverständlich wendet man sofort ein: „der Strafrichter braucht nichts zu verstehen, das ist Sache des Sachverständigen" — wobei man aber vollständig übersieht, dass der Sachverständige doch immer nur ein Werkzeug in der Hand des Richters ist, und dass Niemand mit dem besten Werkzeuge etwas leisten kann, wenn er von der Sache selbst nichts versteht. Stellen wir uns nur einmal vor: es erscheint Jemand beim Untersuchungsrichter, um eine Anzeige gegen Einen zu erstatten, der ihn bei einem Pferdehandel recht arg betrogen hat, und er nimmt auf den ersten Blick wahr, dass der Untersuchungsrichter gar nichts von all dem versteht, was ihm da gemeldet wird. Wie sieht die ganze Protokollirung aus, wie vernimmt der Untersuchungsrichter die Zeugen, den Beschuldigten, und wie springt er mit dem Sachverständigen um! —

Ein zweites Mal kommt der Beschädigte gewiss nicht, und seine Bekannten, die von des Untersuchungsrichters Kunst erfahren haben, ebenso sicher nicht. Nun klagt man wieder über zu grosse Anforderungen, die an den Untersuchungsrichter gestellt werden; wer ihnen nicht genügen kann, der werde keiner, das Publikum hat das Recht, viele Kenntnisse vom Untersuchungsrichter zu verlangen, zumal die Erwerbung derselben nicht unmöglich ist. Wer z. B. Dieckerhoff's Buch gelesen, nöthigenfalls ad hoc darin nachgeschlagen hat, weiss zuverlässig so viel von der Gewährleistung, dass er keine erbärmliche Rolle spielt, wenn er mit einem Falle von Pferdebetrug zu thun kriegt.

---

142. Das Signalement.

Leichtfassliche Anleitung zur Personsbeschreibung, bearbeitet nach der Methode Bertillon von Adolf Jost, Polizei-Inspector des Kantons Bern. Bern, C. Sturzenegger (vorm. Steiger & Comp.), 1900.

Wer etwas Neues in die Welt setzt, muss es sich gefallen lassen, dass daran herumgebessert wird. Das ist ja im Allgemeinen sehr zweckmässig, da Erfindungen selten auf den ersten Wurf gelingen und stets einer Ausbildung bedürfen. Eine Annahme besteht nur dort, wo eine Idee ihren Werth gerade in der einheitlichen Verallgemeinerung hat, weil dann jede, auch die beste Aenderung den Hauptzweck der Einheit zerstört. Man hat heute für alle Feuerwehren des Kontinentes ein Normalgewinde eingeführt, so dass jede Feuerwehr ihre Schläuche mit jenen einer anderen verbinden kann, man hat in allen Armeen eine Einheitspatrone für alle Truppenkörper eingeführt, so dass jeder Soldat der Armee die Patrone jedes beliebigen Regiments für sein Gewehr brauchen kann. Wenn man nun auch fände, dass ein etwas grösseres Normalgewinde, ein etwas kleineres Kaliber viel zweckmässiger wäre, so darf doch die einzelne Feuerwehr, der einzelne Truppenkörper diese,

wenn auch zweifellose Verbesserung nicht einführen, weil die einheitliche Verwendung gestört würde. Ganz dasselbe trifft auch bei der Bertillonage zu. Dass die geniale Idee Bertillon's nicht verbesserungsfähig sei, das behauptet kein Mensch, es ist aber auch ebenso sicher, dass sie gerade die grössten Vortheile bietet, wenn sie unverändert aufgenommen wird und dass ihr grösster Nutzen nur dann gefunden ist, wenn sie international würde. Darin liegt auch mit ein unvergängliches Verdienst der Schweiz, dass von ihr aus, durch Prof. v. Sury's ausgezeichnete Uebersetzung, der erste Schritt zur Verallgemeinerung der Bertillonage gemacht worden ist. Ich habe schon zahlreiche Mal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch hier das Bessere der Feind des Guten ist und dass die glänzendste Verbesserung der Bertillonage, einseitig vorgenommen, den grössten Nachtheil bringt, weil das allgemeine internationale Verständniss dadurch gestört erscheint.

Eine einzige Ausnahme läge hier vor, wenn ein Staat die Bertillonage wörtlich so übernehme, wie sie Bertillon vorgeschrieben hat und nur ausserdem einen, das System nicht störenden Anhang vorschriebe. Sagen wir, ein Staat würde genau nach Bertillon vorgehen und nur ausserdem eine Anzahl von Maassen vornehmen, die mit Röntgenstrahlen gewonnen wurden (s. Lewinsohn's Vorschlag 2. Bd. p. 211 dieses Archivs), so wäre das gar keine Beeinträchtigung des einheitlichen Vorgehens, da ja genau nach Bertillon gearbeitet wird und superflua non nocent, wenn ein anderer Staat den Zusatz als überflüssig betrachtet. — In der vorliegenden Schrift wird keine Verbesserung vorgeschlagen, sondern nur ein Theil der Vorschriften Bertillon's herausgegriffen und dieser allein „leicht fasslich" vorgetragen, weil Bertillon's Buch für den gewöhnlichen Polizeisoldaten zu umfangreich und zu theuer sei. Ich kann mich mit der, allerdings sehr gut gemeinten Tendenz des Verfassers nicht einverstanden erklären und glaube, dass derselben ein Missverständniss zu Grunde liegt: Bertillon's Werk ist kein Taschenbuch für den Polizeisoldaten, sondern ein Lehrbuch in der Hand des besonders ausgebildeten Beamten, der nach demselben seine Leute drillt; so wird es überall gehandhabt und so bewährt es sich auch allerorten vortrefflich. Heute giebt es nur zwei zu billigende Wege: man erklärt die Aufnahme der Bertillonage in seinem Gebiete aus irgend einem Grunde für undurchführbar und lässt die Sache vollkommen beim Alten, oder man nimmt sie auf, wie Bertillon sie erfunden und angeordnet hat, tertium non datur, Mittelwege führen nie zum Guten.

Der Verfasser stellt vor Allem fest, dass die Bertillonage aus drei Theilen bestehe: Körpermessungen, Personsbeschreibung und Beschreibung von Kennzeichen. Die Messungen gehören dem Gefängnissbeamten (?) zu, Personsbeschreibung sei Sache der Polizei und so befasst sich Verfasser nur mit den zwei letzteren Abtheilungen und will damit „ein Uebergangsstadium schaffen vom bisherigen Zustande zu der eigentlichen Ausführung der Bertillonage". Fragt man schon hier, warum denn die Sache nicht gleich ordentlich anpacken, so wird man noch zweifel-

hafter, wenn Verfasser fortfährt, er habe bei der Behandlung der Personenbeschreibung nicht die Eintheilung von Bertillon gewählt, sondern sich „mehr jener der bisherigen Signalemente angeschlossen". Das heisst nichts Anderes, als man will es beim Bisherigen belassen und dieses nur etwas modern aufputzen oder man beabsichtigt, seinen Leuten doppelte Schwierigkeiten zu verursachen; erst lernen sie nach Jost bertillonisiren und später sollen sie dies wieder vergessen und nach Bertillon bertillonisiren. Was da gewonnen werden will, bleibt unerfindlich. Ich bin überzeugt, dass das treffliche Personal der Schweizer Polizei das Bertillonisiren auch ohne „Uebergang" erlernen wird.

---

143. Der Konitzer Mord.

Ein Beitrag zur Klärung. Sine ira et studio. 1.—10. Tausend. Breslau, Preuss & Jünger, 1900. 48 S.

Diese Broschüre, deren Vorwort von einem Dr. med. H. gezeichnet ist, die aber den Eindruck einer Compagniearbeit macht, legt man mit tiefem Unwillen bei Seite. Ist es schon unbegreiflich taktlos, im Laufe einer Untersuchung für die eine oder die andere Auffassung des Herganges Stimmung zu machen, so erregt es Zorn, wenn dies in so ungeschickter und tendenziöser Weise („sine ira und studio!") geschehen ist. Wie sich der merkwürdige Kriminalfall zu jener Zeit gestaltet haben wird, in welcher diese Zeilen den Lesern vorliegen, das wissen wir natürlich nicht — wir haben den Sachverhalt so aufzufassen, wie er sich zur Zeit der Abfassung der Broschüre gestaltet hatte (Mai 1900, als der Abdecker Israelski in Haft war). Bewiesen will natürlich werden, dass der Mord kein Ritualmord durch Juden gewesen ist, es ist dem Verfasser aber völlig unklar, wem er das beweisen soll. Wir haben zu unterscheiden: Die Wissenden in der Sache zweifeln längst nicht mehr, wie man diesfalls zu glauben hat: Blutglauben, d. h. Benützung von menschlichem Blute zu abergläubischen Zwecken, hat immer und unter allen Völkern bestanden, besteht heute noch und wird voraussichtlich noch lange Zeit nicht schwinden; ist der Glauben aber pandemisch, so liegt kein Grund für die Behauptung vor, dass die Juden allein von diesem Glauben befreit sein sollen und so dürfen wir vor Allem sagen, dass alle Völker, und auch die Juden, mehr oder minder dem Blutglauben unterworfen sind. Was aber die Behauptung anlangt, die Juden seien ausserdem durch ihren Ritus zum Blutglauben besonders angeleitet, so ist es geradezu kindisch, anzunehmen, es gebe solche Bestimmungen, die jedem Juden, aber keinem Christen bekannt seien. Was in den „geheimen" Religionsschriften steht, wissen wir auch; dass in denselben, vermöge der encyklopädistischen Natur des Talmud, allerlei abergläubisches Zeug enthalten ist, das ist bekannt genug, dass aber deshalb die jüdische Religion den Juden zum Christenmord anleitet, das glaubt doch kein gebildeter Mensch. Ist also diesem gegenüber jede Argumentation überflüssig, so ist sie der grossen Masse des Volkes

gegenüber nutzlos, ja sogar schädlich, wenn sie mit einer, Widerspruch erzeugenden Hartnäckigkeit immer und immer wieder aufgedrängt wird. Wer einmal glaubt, dass 13 eine Unglückszahl ist, der wird bei dieser Empfindung auch bleiben, trotz brüsker Behauptungen oder wissenschaftlicher Nachweise, dass dies jeder ernsten Begründung entbehrt, und wer einmal den Aberglauben hat, die Juden schlachten aus religiösem Aberglauben Christenkinder, der glaubt auch Versicherungen nicht, die das Gegentheil behaupten. Hier hilft nur der indirekte, langsam aufklärende Weg, direkte Betheuerungen und Beschwörungen sind ganz zwecklos und so wie es der Herr „med. Dr. H." gemacht hat, ist der Vorgang verwerflich. Zuerst greift er den Vorgang der Behörden an und behauptet, der Bürgermeister hätte sofort nach Auffindung des ersten Leichentheiles alle Wohnungen von Konitz (10000 Einwohner) nach den restlichen Leichentheilen durchsuchen lassen sollen! Wie stellt sich denn der Mann das vor? In einem Augenblicke kann man doch eine ganze Stadt nicht durchsuchen lassen und dauert dies länger, so wäre es lächerlich, zu behaupten, dass man nicht vier Extremitäten und den Kopf beseitigen kann — äussersten Falles vergräbt man sie im Keller, bis die Durchsuchung vorbei ist. Im weiteren Verlaufe werden die drei Sachverständigen verdächtigt: der eine sei sehr erfahren, aber der zweite sei sein Sohn und der dritte sei so jung, dass „er sich der Autorität des so viel älteren Kollegen beugte" — (pag. 16). Dann wird dargethan, dass der ermordete Winter ein Schürzenjäger gewesen sei und daher offenbar dem Zorne eines Vaters, Bruders oder Gatten zum Opfer fiel, ja der Verfasser construirt sogar den Hergang, „wie er sich hätte abspielen können" (pag. 27). Er meint, er wolle „die Fleischer von Konitz nicht besonders verdächtig erscheinen lassen", aber er „nimmt an", der ermordete (18 Jahre alte) Winter habe Sonntag Nachmittag mit der Tochter eines Fleischers ein Stelldichein im Keller oder in der Werkstatt des Vaters gehabt. Dieser kam dazu, erschlug den Winter und zerstückelte die Leiche: „Das Blut wird ihn nicht verrathen, da seine Werkstatt oft blutig ist". Dann trägt er die Theile „z. B. unter einem langen, sogenannten Kaisermantel mit Pelerine davon". Das ist doch eine empörende Verdächtigung! Wenn Verfasser auch vorsichtig beisetzt, das sei „ein Phantasiegemälde", es könne auch der Vater des Mädchens ein Tischler sein — so ist der Hinweis auf die Werkstatt, wo es stets Blut gebe, so deutlich auf einen Fleischer gemünzt, dass eine Alternative nur zum Scheine aufgestellt erscheint. Nun ist aber eine Verdächtigung um so bedenklicher, je kleiner der Kreis ist, auf den sie sich beziehen kann; Konitz hat 10000 Einwohner, dürfte also höchstens 10—15 Fleischer haben. Von diesen fallen 1. alle weg, welche keine Töchter im entsprechenden Alter haben; 2. welche zwar solche Töchter haben, denen aber aus irgend einem Grunde ein Verhältniss mit dem ermordeten Winter nicht zuzutrauen ist; 3. welche sofort ihr Alibi für den Todestag nachweisen können und 4. alle, deren Tochter dies zu thun vermag. Wie viele von den 10—15 Fleischern bleiben denn da übrig? Wie kommen diese wenigen

Leute dazu, sich diesen Verdacht so ohne Weiteres gefallen lassen zu müssen?

Aber mit dieser unerhörten Verdächtigung lässt es sich der Herr med. Dr. H. nicht genügen, er droht auch und sagt (pag. 18), „jede neue Verhaftung könne wieder zu neuen Excessen führen". Wenn also ausser dem verhafteten Israelski noch Jemand verdächtig würde und es müsste zufällig ein Jude verhaftet werden, so wäre das Gericht für „neue Excesse" verantwortlich! Es wird noch dazu (pag. 30) angeführt, „die bisherige Untersuchung in der Konitzer Mordangelegenheit wurde so geführt, dass bei der geringsten Bestätigung des Mordverdachtes gegen einen Konitzer jüdischen Bürger man nicht nur auf die selbstverständliche Anklage wegen Mordes, sondern auf die Erhebung einer Anklage wegen Ritualmordes gefasst sein müsste". Man zweifelt, welche Verdächtigung die ärgere ist: die der Konitzer Fleischer oder die der so unantastbar dastehenden ausgezeichneten preussischen Gerichte. Ich bedauere die Veröffentlichung dieser Broschüre auf das Lebhafteste, zumal durch dieselbe dem Judenthume im Allgemeinen ebenso unverdient als empfindlich geschadet wurde.

---

144. Die Carolina und ihre Vorgängerinnen.

Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten herausgegeben und bearbeitet von J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin. I. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Const. crim. carol. Kritisch herausgegeben von J. Kohler, Professor der Rechte in Berlin und Willy Scheel, Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1900.

An der Hand früherer Forschungen, namentlich aber auf Grund umfassender Erhebungen in zahlreichen Bibliotheken und Archiven und dadurch ermöglichten neuen Entdeckungen stellen die Autoren den Text der C. C. C. wohl endgültig fest. Derselben wird die sogenannte Editio princeps zu Grunde gelegt, die aber nach einer, von den Verfassern entdeckten Handschrift, der Kölnischen, korrigirt wird. Diese stellt in der That dar, was im Reichstag beschlossen wurde, sie bietet das Reichsgesetz, sie ist ein korrigirtes Exemplar, das zweifellos über allen anderen steht. So erhalten wir nun eine richtige C. C. C., die durch Inhaltsangabe, Excurse, Wortverzeichniss und analysirtes Register zu einer vollendeten, wissenschaftlich brauchbaren Gesetzausgabe gemacht wurde. Die Arbeit hat aber nicht blos rechtshistorischen Werth, sie gestaltet sich auch vom Standpunkte der Kriminalistik zu einem bedeutsamen Buche, da sie ein Muster für eine wissenschaftliche Untersuchung abgiebt. Die Art, wie an der Hand von 7, durch Photographie wiedergegebenen verschiedenen Titelbildern und aus inneren Gründen das Alter der sogenannten „Editio anonyma" bestimmt wird, die Untersuchung der „Ed. princeps" und der Kölner Handschrift, die Feststellung, wie die letztere entstanden sein muss, die scharfe Unterscheidung der Hör-, Seh- und Schreibfehler, die Erörterungen über die Druckvorlage der „Princeps" etc., das sind

einfach wissenschaftliche Untersuchungen, die als Muster einer strafgerichtlichen Untersuchung aufgestellt werden können; ich möchte jedem Kriminalisten rathen, das angezeigte Buch genauer ad hoc zu studiren: so wie hier geschaut, combinirt und geschlossen wurde, so hat er es in jeder seiner Untersuchungen zu machen — es giebt wenige Muster, an denen er so vortrefflich und sicher lernen könnte; die Methode ist schliesslich keine andere, als sie in jedem wissenschaftlichen Gebiete geübt wird, sei es in naturwissenschaftlichen, historischen, linguistischen oder anderen Fächern — aber hier hat eben ein Kriminalist bewiesen und für unsere Fragen beweist ein Kriminalist doch anders als andere Forscher, er hat dafür: „was heisst bewiesen?" eine strengere oder ängstigere Auffassung.

---

145. Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die strafrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche.

Vorwort von Max Liebermann von Sonnenberg, Mitglied des Reichstages. 5. Aufl. Berlin, Deutschnationale Buchhandlung und Verlagsanstalt.

Dass der Konitzmord an Ernst Winter den Gegenstand eines der wichtigsten Processe unserer Tage abgiebt, wird nicht bezweifelt. An sich ist jeder Mord von Bedeutung, hier spielen aber so viele Momente mit, dass schon die Anordnung derselben Mühe macht. Vor Allem ist der Thäter, wer immer er auch sei, ein Subject von grösstem kriminalanthropologischem und kriminalpsychologischem Interesse; von nicht minderer Bedeutung ist das Motiv zur That und das bei und nach dem Morde eingehaltene Vorgehen, namentlich die Art der Zerstückelung des Leichnams und der Entledigung der einzelnen Theile, da diese die Absicht erkennen lässt, dass diese Theile gefunden werden sollen; dieser letztgenannte Umstand ist von grösster Bedeutung, da doch angenommen werden darf, dass z. B. der Arm eines Menschen leicht beseitigt werden kann, sei es durch Vergraben in einem Keller, sei es durch Verbrennen in einem Ofen oder eine andere, vollkommen sichere Art. Das hat der Thäter aber nicht vorgenommen, sondern er hat einzelne Körpertheile, und zwar einige zur Zeit der grössten herrschenden Aufregung, in und nächst der Stadt weggelegt, so dass sie gefunden werden mussten; so entdeckte man am 13. März (2 Tage nach dem Verschwinden des Winter) den Rumpf unter dem Eise des Mönchsees, in dessen Decke knapp neben der sogenannten städtischen Spüle ein Loch geschlagen war, am 15. März fand man den rechten Arm vor dem Thore des evangelischen Kirchhofes, dann den rechten Oberschenkel am Mönchsee und am 15. April am anderen Ende der Stadt bei dem „Stadtwäldchen" den Kopf mit dem Halse. Bedenkt man nun, welche Aufregung damals in dem Städtchen wegen des Mordes herrschte und wie jede verdächtige Bewegung jedes seiner Bewohner überwacht wurde, so lässt sich ermessen, in welche Gefahr sich derjenige begab, der einen Körpertheil des Winter, wie es scheint, durch die Stadt trug und offen

weglegte. Dass hierzu ein besonderes Motiv getrieben hat, ist um so zweifelloser, als man unwillkürlich fragen muss: Wenn Einer schon die Körpertheile nicht in seinem Hause (durch Vergraben im Keller, Verbrennen im Ofen etc.) beseitigen wollte und das grosse Wagniss unternahm, mit dem Kopfe, Oberschenkel oder Arm des Winter durch die Stadt zu gehen, warum hat er denn dann nicht für gründliche Beseitigung gesorgt? Er brauchte ja nur den betreffenden Körpertheil mit einem Steine zu beschweren und in den Mönchsee zu schleudern — dann konnte er sicher sein, dass der Körpertheil nie gefunden wird, das Unternehmen wäre so nicht im mindesten umständlich und viel sicherer gewesen. Man muss weiter erwägen: Den Mord und das Zerstückeln des Leichnams hat der Thäter unbemerkt verüben können, das Forttragen der Theile geschah auch unentdeckt — die Gefahr wäre also durch das Dazufinden eines Beines nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar vermindert worden. Störte aber etwa (wenigstens im März) noch die Eisdecke, so konnte der Mörder, wenn er schon einmal ausser der Stadt war, auch noch ein, zwei Stunden weiter gehen und an abgelegener Stelle die Leichentheile vergraben oder wegwerfen, an Stellen, wo sie vielleicht die Füchse, aber keine Menschen finden konnten.

Kurz, der Vorgang nach dem Morde ist kriminalpsychologisch von grossem Interesse, aber auch von processualer Wichtigkeit — nun kommt aber noch das Motiv der That, welches die öffentliche Meinung in seltener Weise aufgeregt und eine grosse Zahl von Federn in Bewegung gesetzt hat. Es wurden in diesem „Archiv" zweimal (Bd. IV p. 357 und 363) Schriften besprochen, die dem sogenannten Blutglauben entgegentreten und nachweisen sollten, dass es bei dem Konitzer Mord sich nicht um jüdischen Ritualmord handeln könne. Ich habe wiederholt die Meinung vertreten: Aberglauben und auch Blutaberglauben spielt im Strafrecht eine grössere Rolle, als wir gemeinhin annehmen; aber dieser hat mit der Religion und mit dem Ritus nichts zu thun. Geschieht ein Mord aus Aberglauben, so kann der Mörder ebensogut ein Christ als ein Jude sein; es ist ebenso unzulässig, zu behaupten, es müsse ein Jude den Mord verübt haben, als zu sagen, es sei gerade bei Juden ausgeschlossen, dass sie einen Mord aus Aberglauben verüben.

Im vorliegenden Falle konnte die Tendenz der Broschüre „Der Konitzer Mord" von Dr. med. H. nicht scharf genug verurtheilt werden, da sie in ganz unbegründeter Weise behauptet, es liege Todtschlag oder Mord im Affecte vor, den offenbar ein Konitzer Fleischer verübt haben müsse. Hiergegen spricht einfach Alles, was wir von der That wissen.

Im Gegensatze zu diesem Machwerk will die heute angezeigte Schrift darthun, dass der Mord zweifellos von Juden und zwar von einer „Sekte" verübt worden ist. Der eingeschlagene Weg ist ein durchaus unwissenschaftlicher. Vorerst werden „geschichtlich beglaubigte Ritualmorde" aufgezählt, der erste 169 v. Chr., dann solche von 1179, 1303, 1442 etc. Von den späteren sind solche aus allerdings greifbarer Zeit (1881, 1882 etc.) genannt, aber als Quellen erscheinen „Kulturkämpfer", „Deutschsociale Blätter", „Osservatore Romano" etc.

Im weiteren Verlaufe werden thatsächliche Momente recht objektiv gegeben, dabei aber unbegründete Angriffe gegen die Juden erhoben und in unzulässiger Weise die amtirenden Funktionäre (namentlich Wehn, Braun, Zimmermann etc.) angegriffen; immer und immer wieder kommt Verfasser auf den angeblich zweifellos sichergestellten Schächterschnitt und die Blutleere der Körpertheile zu sprechen, ohne aber je die Frage zu erörtern, wie sich denn die anatomische Zerlegung des Leichnams mit der „Schächtung" vereinigen lasse.

So, wie diese Schriften und ähnliche die Sache anfassen, darf auf keinen Fall weiter vorgegangen werden, und es wäre Alles aufzubieten, um das fernere Erscheinen solcher ungerechter, verwirrender und nicht sachlicher Darlegungen — seien sie für oder gegen die Juden — unmöglich zu machen. Dass die Untersuchung von Hause aus nicht glücklich geführt wurde, soll, soweit sich die Sache von der Ferne überblicken lässt, nicht in Abrede gestellt werden. Es wurde, namentlich im Anfange, viel zu langsam vorgegangen, es mögen auch nicht die richtigen Leute verwendet worden sein und die spät vorgenommenen Haussuchungen waren fast lächerlich; es liesse sich aber auch darüber reden, ob die Abführung der Zwischenprocesse, die jedenfalls Präjudiz schaffen mussten (Masloff, Speisinger, Israelski), unausweichlich war, es liesse sich fragen, ob in der richtigen und naheliegenden Weise gesucht wurde, es scheint endlich auch zweifellos zu sein, dass nicht nach der hier ausschliesslich angezeigten Methode der Exclusion gearbeitet wurde. Nur ein Moment sei erwähnt. Die zwei Hauptansichten gingen dahin: Winter ist anlässlich eines Liebesabenteuers getödtet worden — oder: er fiel einem Ritualmorde zum Opfer. Gegen beide Annahmen spricht dasselbe: die höchst merkwürdige Zerstückelung des Leichnams und das ebenso merkwürdige Vertragen der Leichentheile. Wer den jungen Mann im Zorne oder aus Rache oder aus Eifersucht erschlug, der hatte ja zu jenen abenteuerlichen Vornahmen nicht den mindesten Anlass. Diese widersprechen aber auch der Annahme eines Ritualmordes, besser gesagt: eines Mordes aus Aberglauben. Der Aberglaube im Verbrechen wird erst seit Kurzem genauer studirt, aber so viel wissen wir heute schon, dass die vorliegend zweifellos vorgenommene Behandlung des Leichnams absolut keiner bekannten Form irgend eines Aberglaubens entspricht. Der Grund, warum Jemand einen Anderen aus Aberglauben tödtet, ist — abgesehen von jenen Fällen, in denen sich Jemand behext, zauberisch geschädigt vermeint und den Betreffenden beseitigt — ausschliesslich nur der, sich in den Besitz eines Körpertheiles zu setzen: Blut, Hirn, Fett, Herz, Leber etc. Begreiflicher Weise kümmert sich der Thäter nach Erreichung seines Zweckes um den Leichnam nur insofern, als er ihn verbergen oder beseitigen muss, um nicht entdeckt zu werden. Nehmen wir an, Winter sei getödtet worden, um sich zu abergläubischen Zwecken seines Blutes, seines Herzens oder sonst eines Körperbestandtheiles zu bemächtigen (was ebensogut ein Christ als ein Jude gethan haben kann). Welchen Zweck mochte dann der Thäter gehabt haben, den Hals sorgfältig abzulösen, die Extremitäten korrekt

zu enucleïren, die Wirbelsäule durchzusägen und dann den Rumpf in einen Sack einzunähen, um die Theile in der ganzen Stadt herumzutragen, hierbei seine Sicherheit durch Entdeckung auf das Höchste gefährdend? Hiernach allein kann Tödtung im Affect, aus Eifersucht, Zorn, Rache und Mord aus Aberglauben ausgeschlossen werden: der Drehpunkt der Untersuchung liegt in den suspecten Vornahmen mit dem Körper des Winter nach seinem Tode, und Jeder, der moderne kriminalpsychologische Kenntnisse besitzt, weiss, welche zwei Gruppen von Auskunftspersonen diesfalls zu fragen sind. Leider hat es den Anschein, als ob dies nicht geschehen sei und auch nicht geschehen werde.

---

146. Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen.

Ein Vortrag, gehalten in der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur in Zürich. Von Dr. August Forel, vorm. Professor a. d. Universität Zürich. 2. Aufl. München, E. Reinhardt, 1901. 23 S.

Forel, der ausgezeichnete Forscher auf dem Gebiete der Psychiatrie, des Hypnotismus, der Trinkerfrage und der Ameisen hat in diesem kurzen Vortrage eine Frage so populär behandelt, als es ihre Schwierigkeit erlaubt. Ich bleibe bei der Behauptung, die ich in diesem „Archive" anlässlich eines Werkes von Oelzelt-Newin (III. Bd. p. 363) ausgesprochen habe, aber ich gebe zu, dass eine Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit in der Form, wie sie Forel gebracht hat, selbst in einem populären Vortrage zulässig ist. Forel geht von Spinozas Satz aus: „Die Illusion der Willensfreiheit beruht nur auf der Unkenntniss der Motive unserer Handlungen", er erörtert die Instinkte und alle angebornen, resp. ererbten Automatismen auf Grund der Selectionstheorie und kommt zu dem Schlusse, dass der Begriff der Willensfreiheit mit dem Begriff der plastischen Anpassungsfähigkeit zusammenfällt, er sei die plastische Adäquate, d. h. jedem einzelnen Umstand entsprechende Anpassungsfähigkeit. Zurechnungsfähigkeit im naturwissenschaftlichen Sinne ist jedes normale, adäquat angepasste Glied einer solidarischen Gemeinschaft — ganz unzurechnungsfähig ist derjenige, der mehr oder weniger vollständig gebunden ist und sich gar nicht mehr anzupassen im Stande ist. — Die Entwicklung seiner Gedanken bringt Forel in interessanter Weise, die Schrift ist höchst lesenswerth.

---

147. Die Aufgaben des Vertheidigers.

Gedanken eines alten Vertheidigers zum Processe Sternberg. Berlin, Bermühler, 1901.

Wir haben es sichtlich mit den Darlegungen eines vielerfahrenen kenntnissreichen Mannes zu thun, der seine Meinung aus der guten, alten Zeit bedeutender Vertheidiger bekannt giebt, und gerade durch die höchst nüchterne, allem „hyperidealen" abgeneigte Auffassung zeigt, dass er

ein durchaus ehrenhafter Charakter sein muss. Er hat zweifellos recht: wie die Stellung des Vertheidigers einmal von Natur und Gesetz geschaffen wurde, ist es einfach unwahr und verdreht, wenn man ihn zum „Beirath der Justiz" stempeln will — das sei „rosenfarbe Theorie", und in Wahrheit sei der Vertheidiger nur Beistand des Angeklagten, um dessen mangelnde Gesetzeskenntniss, Erfahrung und Eloquenz zu ersetzen. Der Verfasser giebt auch ehrlich zu, dass er sich niemals durch ein, ihm abgelegtes Schuldbekenntniss des Angeklagten aus seiner Vertrauensstellung drängen liess: denn selbst wenn der Vertheidiger in einem solchen Falle sein Amt niederlegt, würde er das Vertrauen missbrauchen, Jedermann weiss dann um die Schuld des Angeklagten. — Im weitern Verlaufe macht sich Verfasser in prächtiger Weise über einen Sternbergvertheidiger lustig, der versichert habe, auch „er lechze nach Wahrheit" — Verfasser selbst habe „nie nach Wahrheit gelechzt", aber getrachtet, der Rechtsbeistand seines Klienten zu sein, ohne dessen Complice zu werden. —

So gut und beherzigenswerth das ganze Schriftchen ist, so möchte ich dem Verfasser doch in einem, gerade vom Standpunkte der Kriminalistik sehr wichtigen Punkte widersprechen. Es heisst am Schlusse, der Vertheidiger habe unter keiner Bedingung (vor der Verhandlung) mit den Zeugen zu sprechen, seine ganze Thätigkeit müsse sich darauf beschränken, mit dem Klienten oder dessen Repräsentanten und dem Gerichte zu verkehren und die nöthigen Akten einzusehen. Diese Beschränkung ist sicher nicht richtig. Vor allem ist es nicht zu begreifen, warum ein Zeuge, der in der Regel mit sehr vielen Leuten über „den Fall" spricht, just mit dem Rechtsanwalt nicht sprechen dürfte; wenn dieser gegen den Verdacht, er werde auf den Zeugen einwirken, nicht gefeit ist, dann steht es überhaupt schlecht um sein Ansehen. Namentlich in gewissen Fällen ist eine Besprechung mit den Zeugen fast nothwendig, zumal, wenn sie im Vorverfahren noch nicht vernommen sind. Sagen wir z. B. der Angeklagte theilt dem Anwalt vor der Verhandlung mit, er werde sein Alibi durch 6 Zeugen darthun, die bestätigen können, dass er am Thattage, 15. Juli, weit entfernt vom Thatorte, im Städtchen X. gewesen ist. Der Vertheidiger veranlasst das Erscheinen dieser 6 Zeugen bei der Verhandlung und hier erklären dieselben einstimmig, sie hätten den Angeklagten zwar „irgend einmal, im Sommer jenes Jahres in X. geschehen, ob es aber gerade am 15. Juli war, wissen sie nicht". Abgesehen davon, dass durch solche zwecklose Vernehmungen alle Betheiligten ungeduldig werden (bei den Geschworenen ein gefährlicher Umstand!), hat der Vertheidiger so seinem Klienten, vielleicht ganz unverdient geschadet, da man leicht sagt: „wie schlimm muss sich der Mann fühlen, wenn er zu solch' verzweifelten Mitteln greift". Hätte der Vertheidiger früher mit den 6 Zeugen gesprochen, so wäre Alles ausgeblieben, hält man aber ein solches Befragen wegen der berüchtigten Suggerirung auch schon früher für bedenklich, ja dann muss man verlangen, dass jeder Zeuge vom Momente der Wahrnehmung bis zur Verhandlung in Einzelhaft verwahrt bleibt. —

Aber noch ein zweites Moment ist für den Vertheidiger wichtig und darf von ihm nicht übersehen werden, wenn er seiner Pflicht nachkommen will, das ist die Berücksichtigung der Realien und namentlich: Besichtigung des Thatortes; das Aktenlesen allein thut's nur in wenigen Fällen. Ich habe als Staatsanwalt manchen Process einzig durch den simpeln Trik gewonnen, dass ich — wenn halbwegs möglich — vor der Verhandlung oder noch besser, vor Erhebung der Anklage den Thatort angesehen hatte, was eigentlich alle Betheiligten: Richter, Geschworene, Staatsanwalt und Vertheidiger thun sollten. Wer den Thatort gesehen hat, der besitzt allein richtige Vorstellung, die durch keine Skizze, Photographie oder Beschreibung gewonnen werden kann; er allein kann mit den Zeugen richtig reden und ihre Aussagen kontrolliren und verwerthen, er allein kann Ausflüchte des Angeklagten pariren, er allein kann den ganzen Hergang richtig beurtheilen. Und hat blos Einer von Staatsanwalt und Vertheidiger den Thatort gesehen, so hat er seinem Gegner in der Regel schon von Anfang an den halben Erfolg abgewonnen; die Vernachlässigung dieses Momentes bedeutet also eigentlich Pflichtverletzung, der Werth der Realien, die Kenntniss des Thatsächlichen ist im Strafprocess eben durch gar nichts zu ersetzen. —

---

148. Die Gegner der Deportation.

Von Dr. Felix Brück, Professor der Rechte an der Universität Breslau. Breslau, M. & H. Marcus, 1901.

Der Rufer im Streite um die Deportationsfrage hat es zweckmässiger Weise unternommen, alle Einwendungen zusammenzutragen und zu besprechen, die gegen seine Pläne erhoben wurden („Fort mit den Zuchthäusern!" 1894; „Neudeutschland und seine Pioniere", 1896; „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich", 1897). — Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Vorschläge Brücks gewisse Mängel aufweisen, so namentlich die zu weit gehende gesetzliche Specialisirung der Fälle, in welchen deportirt werden soll, und die Aufnahme einer zeitlichen (nicht lebenslänglichen) Deportation — im grossen und ganzen muss es aber doch bedauert werden, dass man die Vorschläge Brücks kurzer Hand abweist und sie keiner näheren Würdigung, namentlich durch Versuche unterzieht. Besonders übel steht die Frage wohl dadurch, dass die Schrift Korns (s. ihre Besprechung im „Arch. f. Krim.-Anthr. und Krim.", Bd. I, pag. 343), die gegen die Deportation spricht, preisgekrönt wurde, wodurch die Frage eigentlich von der Tagesordnung abgesetzt erscheint. Aber aus der Welt geschafft ist sie doch nicht, dafür sorgen gerade Schriften wie die Brücks am sichersten. Man muss sich klar werden, dass dann, wenn die Deportation eingeführt würde, weder die Strafhäuser überflüssig noch die Verdienste derer geschmälert würden, die sich rastlos um das Zuchthauswesen die höchsten Verdienste geschaffen haben: die Zuchthäuser werden dann gerade noch für die übrigen Freiheitsstrafen genügen, wir brauchen nur nicht immer neue Zuchthaus-

paläste zu bauen, und dass diejenigen, die bis jetzt theoretisch oder praktisch für die Gefangenhäuser gearbeitet haben, nicht bessere Ergebnisse erzielten, dafür sind fürwahr nicht sie verantwortlich zu machen, sondern die Sache: mit ihr lässt sich nichts Besseres erreichen. Dann muss sie aber durch etwas anderes ersetzt werden, und das will Bruck und seine Leute durch die Deportation bewerkstelligen. Was verlangt wird, ist weder viel, noch eingreifendes: man versuche Deportation nach Südwestafrika im kleinsten Maassstabe mit einer geringen Zahl von Sträflingen, die zu langen Strafen verurtheilt wurden, und die sich freiwillig dazu melden; man vermeide alle Fehler, die bei früheren Deportationen gemacht wurden, benutze die dabei gemachten Erfahrungen und lasse sich absolut nicht auf die gewiss unrichtige Maxime der zeitlichen[1]) Deportation ein: semel deportatus, semper exsul. —

149. Irrenwesen und Strafrechtspflege.

Ein Vortrag über einige Capitel aus der forensen Psychiatrie, dem Straf- und Strafprocessrechte, gehalten im Januar 1800 von Dr. Siegfried Türkel. Wien, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Gr. 8°. 38 S.

Der Verfasser bespricht mehrere der hierher gehörigen wichtigsten Fragen klar und eingehend, er kann auf vielfache Zustimmung rechnen. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Behandlung, welche Geisteskranke im Laufe der Zeiten von den Gerichten erfahren haben, kommt Verfasser zu der so schwierigen Frage der Zurechnungspräsumption: quisque habetur pro sano, donec etc. — wobei es dem Untersuchungsrichter, als einem Laien auf dem Gebiete der Psychiatrie, überlassen ist, die erste Anregung zur Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu geben. Dieses Moment ist um so wichtiger, als Niemand Gelegenheit hat, so genau mit dem Beschuldigten zu verkehren, als eben der Untersuchungsrichter, so dass man sich häufig völlig auf ihn verlässt; die Folge davon ist die, dass Niemand mehr eine psychiatrische Untersuchung veranlasst, wenn es der Untersuchungsrichter nicht gethan hat; in seiner Hand liegt also die Anregung und Veranlassung einer solchen Untersuchung meistens ganz allein, und so ist der Schluss sicher gerechtfertigt: es muss mit allem Nachdruck gefordert werden, dass der Untersuchungsrichter ein gewisses Maass psychiatrischer Kenntnisse besitzt. Allerdings ist diese — übrigens schon früher wiederholt gestellte — Forderung in ganz bestimmter Gestalt zu stellen: schlimmer als Unkenntniss ist überall Halbwissen und das grösste Unheil richtet immer der Pfuscher an, der vermeint, Kenntnisse zu haben, und doch nur einige unverstandene Brocken aufgefangen hat. Dass aber der Untersuchungsrichter neben seinem Wissen und Können ein ausgelernter Psychiater sein kann, das wird Niemand verlangen — gleichwohl stehen

[1]) Vgl.: H. Gross, in der Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, No. 29.

wir vor keinem Dilemma. Wir wollen nicht, dass der Untersuchungsrichter jede Geisteskrankheit erkennt, dass er ihre Form zu bestimmen vermag, über ihre Entstehung, ihr Auftreten und ihren Verlauf orientirt ist und sonst eine Menge psychiatrisches Wissen besitzen soll: was er braucht ist ein eng umschriebenes Gebiet, er muss wissen, wann er den Psychiater zu fragen hat. Dies zu erlernen, ist nicht allzu schwierig, zumal Niemand dem Untersuchungsrichter einen Vorwurf machen wird, wenn er auch oft umsonst gefragt hat, er braucht nur die Erscheinungen zu kennen, welche Verdacht auf geistige Erkrankung rechtfertigen. Kennt er diese Formen und fragt er jedesmal, wenn ihm eine solche vorzuliegen scheint, so braucht er nicht im Entferntesten zu pfuschen, er hat seine Pflicht gethan und hundertfaches Unheil bleibt vermieden. Allerdings lässt sich dies nicht aus Büchern lernen, aber ein geschickter, erfahrener Psychiater, der sich auf den Standpunkt des Laien zu begeben vermag, der kann dem eifrigen und sonst unterrichteten angehenden Untersuchungsrichter das für ihn Nöthige in der kürzesten Zeit beibringen. Zu erkennen, ob Geisteskrankheit vorliegt oder nicht, ist allerdings das schwierigste, aber Verdacht zu haben, dass eine solche vorliegen kann, das erlernt der gebildete Laie unschwer. —

In einem weiteren Kapitel bespricht Verfasser die Fragen, die sich bei Simulationen ergeben, und kommt dann zu der leidigen Frage, wer als Gerichtsarzt berufen ist, d. h. ob jeder Arzt Gerichtsarzt sein kann. In der grossen Stadt ist die Frage leicht erledigt: hier hat man die bestellten, vielgeübten und erfahrenen Gerichtsärzte — aber auf dem Lande! In der österreichischen Studienordnung gilt das kuriose Paradoxon: „der Jurist muss gerichtliche Medicin hören, macht aber keine Prüfung daraus — der Mediciner macht Prüfung über gerichtliche Medicin, braucht sie aber nicht gehört zu haben!" Und erst forense Psychiatrie — man stelle sich diese in moderner Form vor und dazu einen alten Arzt auf dem flachen Lande! Das sind Dinge, die sich absolut nicht ändern und nur dadurch — allerdings recht wesentlich — mildern lassen, dass möglichst viel von dem, was auf dem Lande durch nicht wirkliche Gerichtsärzte aufgenommen wurde, der Ueberprüfung durch die eigens bestellten Gerichtsärzte der Hauptstadt zugeführt wird.

Eine gut geschriebene Erörterung über die schwere Frage, wie die Entarteten, die moralisch Kranken, Degenerirten zu behandeln seien, schliesst die höchst lesenswerthe Arbeit mit den schwerwiegenden Worten: „Hütet Euch, an Verbrechern ein Verbrechen zu begehen!"

---

150. Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen.

Von Landgerichtsrath Prof. Dr. Medem in Greifswald. 8. Aufl. Jul. Abel in Greifswald. 1901.

Das Arbeitsgebiet, welches sich Medem gewählt hat, ist ebenso eigenartig als fruchtbar, die Ergebnisse sind ausserordentlich werthvoll. Seine ersten Arbeiten („Der Eid als Vertrag und Beweismittel", 1869,

„Mechanik der Empfindungen", 1876, „Mechanik der Vorstellungen", 1880, „Revision der Lehre vom Eid", 1886) waren erkenntnisstheoretische Studien in der Richtung auf den Indicienbeweis, der auch heute noch weder nach Form noch nach Inhalt wissenschaftlich präcisirt ist. Später griff Medem eine ganz specielle Arbeit auf, und wendete sich in verdienstlicher Weise einem einzigen Delikte, dem der Brandstiftung zu. Seine Arbeiten: „Ueber Selbstentzündungen und Brandstiftung", Greifswald 1895 und „Die Selbstentzündung von Heu, Steinkohlen und geölten Stoffen", Greifswald 1898, sind grundlegend geworden, durch sie ist die Frage der Selbstentzündung, die früher von den Einen übertrieben verwerthet, von den Anderen in das Gebiet der Fabel verwiesen wurde, erst wissenschaftlich klar gestellt und auf das richtige Maass beschränkt.

Vielleicht aber das Werthvollste, was Medem geleistet hat, ist seine „Instruktion und Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen", die jetzt in 8. Auflage erschienen und ministeriell empfohlen bezw. behördlich eingeführt ist in Anhalt, Bayern, Hamburg, Hessen, Oldenburg, Preussen, und Württemberg. In der Instruktion wird vorerst auf die Häufigkeit der Brandstiftungen und den hierdurch bewirkten Schaden hingewiesen und dann eine Erklärung der Fragebogen beigegeben; diese Fragebogen erfüllen mehrere Zwecke: durch das Schema derselben („Objektiver Thatbestand" mit 9 Fragen, „Spuren, Anzeichen und Notizen" mit 6 Fragen, „Belastung oder Entlastung des Verdächtigten" mit 4 Fragen, über auffälliges Verhalten vor, bei und nach dem Brande, ebenso 7 Fragen bezüglich des Motives, endlich Verzeichniss der Zeugen, Ueberführungsstücke etc.) soll vor allem in die ganze Arbeit System kommen, es verhindert das Uebersehen wichtiger und Aufnehmen gleichgültiger Momente, es ermöglicht (durch das blosse Antworten auf die vorgedruckten Fragen) denkbarste Kürze und Einfachheit und giebt Jedem, der den Akt zu lesen bekommt, einen raschen, bequemen und sicheren Ueberblick über das gesammte Material, es zeigt ihm in wenigen Minuten, ob alles lückenlos ist oder ob und was noch fehlt. Wichtig ist endlich auch der Umstand, dass durch die in den Bogen geleistete Vorarbeit jede Erhebung unvergleichlich rascher als sonst geschehen kann, was namentlich bei Brandstiftungen von grosser Bedeutung ist.

Medem führt aus, welch überflüssiges Zeug in den Protokollen über Zeugenvernehmungen vorkommt, und wie häufig oft das Wichtigste fehlt; Jeder, der viele Protokolle gelesen hat, wird Medem vollkommen beistimmen: hinzuzufügen wäre nur, dass dies nicht blos bei Protokollen über Brandstiftungen, sondern überhaupt in fast allen unseren Protokollen vorkommt. So gelangt man von selbst zu der vielleicht wichtigen Frage, ob Medem's in ihrer Einfachheit geniale Idee nicht erweiterungsfähig wäre, d. h. ob man nicht Fragebogen, wie sie Medem für Brandstiftungen aufgestellt hat, auch für andere Delikte schaffen könnte. Damit wäre der Protokollmisere mit aller Mühsamkeit, sie zu machen und zu lesen, mit einem Male ein Ende bereitet.

151. Ein Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabundenthums.

Eine psychiatrische Untersuchung. Von Dr. Karl Bonhoeffer, Privatdocent und dirigirender Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene zu Breslau. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft", Bd. XXI, Heft 1. Berlin 1900.

Diese vortreffliche Arbeit beruht auf eingehenden Studien und sorgfältigen Aufzeichnungen, die bei einer grösseren Anzahl von Vagabunden gemacht wurden. Wenn die Ergebnisse auch nicht durchgehends neu sind, so ist das schon Bekannte oder Vermuthete doch in so exakter Weise nachgeprüft und bestätigt worden, dass auch diese Erkenntniss als neu gewonnen bezeichnet werden darf. Die wichtigsten Feststellungen sind: das ländliche Element liefert dem Vagabundenwesen viel weniger Leute, als das städtische, und hier sind wieder jene Familien die höchstvertretenen, bei welchen der Vater keinen bestimmten oder einen solchen Beruf bekleidet hat, der ihn den grössten Theil des Tages und der Nacht von der Familie ferne hält (Kutscher, Schaffner, Polizisten, Aufseher etc.). Eine grosse Rolle spielt der Alkoholismus der Väter, eine geringe aber die Kriminalität der Eltern, ja, Bonhoeffer verbindet diesen Umstand mit der geringen Fruchtbarkeit der Vagabundenehen und erhofft eine starke Absterbetendenz dieser antisocialen Existenzen. — In dem Kreise der älteren Vagabunden spielen die Zugewanderten, namentlich vom flachen Lande, eine grosse Rolle: die Schwierigkeit der Anpassung an die Grossstadtverhältnisse muss viel zum socialen Verfalle beitragen.

Ein wichtiges Moment bildet die Körperbeschaffenheit: wohlproportionirte Individuen mit guter Gesichtsbildung gehören zu den seltenen Ausnahmen, militärtauglich sind wenige, aber auch die Zahl derer, die lediglich in Folge körperlicher Minderwerthigkeit dem socialen Ruin verfielen, ist überraschend gering.

Wichtig ist der Umstand, dass von der hereditären Belastung nur 9% auf Psychosen, 12% auf Epilepsie, aber nicht weniger als 79% auf Alkoholismus fielen! Ueberhaupt ist der Einfluss des Alkohols auch hier ein entsetzlicher, und ein nicht geringer Theil des Werthes der vorliegenden Arbeit besteht darin, dass er diese Wirkung wieder scharf und beweisend vorgeführt hat; was Staat und Gesellschaft gegen die, unumwunden gesagt, ärgste Geissel der Menschen, den Alkoholismus, noch thun werden, das weiss heute Niemand, aber es ist viel mit der Erkenntniss gewonnen, dass gegen dieselbe das Aeusserste aufgewendet werden muss. Wir können heute ungefähr ermessen, wie viele Verbrechen direkt durch Schnapsgenuss veranlasst werden — die ungeheure Zahl der Fälle, in welchen zuerst durch Alkohol socialer Verfall und durch diesen erst Kriminalität erzeugt wurde, ist noch ungleich grösser. Das weiss und sieht die Gesellschaft immer und immer, und unzählige Forscher beweisen es aufs Deutlichste: man weiss, dass dem namenlosen Elend mit einem Schlage abgeholfen wäre, wenn man allen Alkohol ausschliessend in die Apotheke verbannte und den Leuten

dafür billig Ersatzmittel in Bier, Kaffee und Thee gäbe — aber welchen Ausfall an Steuern gäbe das und womit bezahlen wir dann neue Kanonen?

---

152. Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medicin und öffentlichen Gesundheitspflege für die ärztliche Sachverständigenthätigkeit.

Herausgegeben von Dr. med. Placzek (Berlin). Leipzig, Georg Thieme, 1901.

Der Herausgeber hat sich im Vereine mit einer Anzahl von Fachmännern, unter denen sich erste Namen befinden, einer überaus dankenswerthen Arbeit unterzogen, indem er in Form eines Jahresberichtes und in glücklich gegliederter Weise die gesammte Literatur über die im Titel genannten Disciplinen vorbringt, die Ergebnisse systematisch verwerthet, die Werke excerpirt und kritisch bespricht. Das ganze umfangreiche Buch (707 S.) ist eigentlich die Antwort auf die Frage: „Was wurde im letzten Jahre auf dem Gebiete der Unfallheilkunde, der gerichtlichen Medicin und Hygiene wissenschaftlich geleistet?" Den Werth, welchen dieses Buch für Medicin hat, zu erörtern, ist nicht unsere Sache, wir haben nur festzustellen, dass es auch für den Kriminalisten von grösster Bedeutung ist. Vor allem haben Vorgänge auf dem Gebiete der Unfallversicherung, Unfallheilkunde und der öffentlichen Gesundheitspflege beinahe durchgängig forensen Werth: einmal, da sie häufig mit den so schwierigen Delikten aus Fahrlässigkeit zusammenhängen, weiter aber auch deshalb, weil die meisten zufällig geschehenen Verletzungen und sonstige Schädigungen auch als dolose zugefügt gedacht werden können. Es interessiren uns also nicht blos die Daten, welche das werthvolle Buch über gerichtliche Medicin bringt, sondern überhaupt alle, die darin behandelt werden. Dass sich aber der Kriminalist um forense Medicin kümmern muss, wird heute kaum mehr bestritten — nicht, wie schon hundert Mal gesagt, damit er selber pfuschen könne, sondern damit er mit dem Gerichtsarzt gedeihlich arbeiten, ihn verstehen und wissen kann, was er von ihm verlangen darf und verlangen muss. Dass der Kriminalist sich aber mit der Hochfluth der diesfälligen medicinischen Literatur befassen soll, das verlangt kein Mensch von ihm, wissen soll er aber stets das Neueste, denn besser, als an gänzlich Veraltetem festhalten, ist gar nichts wissen, und veraltet ist in diesen Gebieten oft manches, was noch vor ein, zwei Jahren geglaubt wurde. Es muss daher dem Juristen in hohem Grade erwünscht sein, durch ein einziges Buch, wie es Placzek's Jahresbericht ist, in so verlässlicher, vollständiger und durchaus verständlicher Weise von ersten Fachleuten genügend unterrichtet zu werden. Alle Jahre einmal ein solches Buch durchzusehen, dazu findet auch der geplagteste Jurist Zeit.

---

153. Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht.

Drei Begriffsbestimmungen von Max Ernst Mayer, Dr. phil. und jur., Privatdocent der Rechte an der Universität in Strassburg. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. Gr. 8°. 201 S. mit einer Tafel.

Der Verfasser ist eine entschieden mathematisch veranlagte Natur, die in der Formel die Beseitigung von Schwierigkeiten sucht, und diese Aufgabe mit grösstem Scharfsinne zu lösen trachtet. „Die Formel soll dem Richter sagen, was er zu thun hat, damit er die Aufgabe, Strafen nur wegen schuldhaften Folgen zu verhängen, nicht verfehle". Der Begriff der schuldhaften Handlung habe aber im Strafrechte die Funktion, die Strafe zu konstituiren. Hierauf folgt eine Reihe von feinsinnigen Detailuntersuchungen namentlich über Erfolg, Vorstellung, Motiv und Zweck, Determinismus und Indeterminismus, worauf dann die Entwickelung der Formeln unternommen wird. Vorerst wird an einem Schema gezeigt, dass die schuldbare Handlung der variable Faktor sei, dessen Funktion die Strafe sei, das Schema soll eine Verdeutlichung der Lösung, die Lösung der Aufgabe sein. Als Formeln werden entwickelt:

Vorsätzlich begangen ist jene schuldhafte Handlung, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist, weil sie kein Motiv gewesen ist, die Willensbethätigung zu unterlassen.

Fahrlässig ist jene schuldhafte Handlung, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolg nicht Gegenmotiv geworden ist, weil die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges für den Thäter ein Grund mehr geworden ist, die Handlung zu begehen.

Die einheitlichen Formeln lauten: Diejenige schuldhafte Handlung ist vorsätzlich begangen, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist — sei es, weil sie Hauptmotiv gewesen ist, die Handlung zu begehen — sei es, weil sie kein Motiv gewesen ist, die Handlung zu unterlassen.

Diejenige schuldhafte Handlung ist fahrlässig begangen, für welche die Vorstellung vom rechtswidrigen Erfolge nicht Gegenmotiv geworden ist — sei es, weil sie nicht vorhanden, sei es, weil die Vorstellung vom Nichteintritt des Erfolges dem Thäter ein Grund mehr gewesen ist, die Handlung vorzunehmen. — Ein Kapitel über die schulderhöhenden und schuldmildernden Faktoren schliesst die Arbeit. Sie gehört zu den seltenen Schriften, die man, einmal in Angriff genommen, nicht eher weglegt, als man sie zu Ende gelesen hat, und die man sofort wieder neu studiert — leicht zu lesen ist sie nicht — um sie vollends zu erfassen. Man giebt sich gerne Mühe, dem Verfasser zu folgen, um sich mit ihm einverstanden erklären zu können, und gelingt dies nicht, so sucht man angestrengt nach dem Grunde hierfür; in den einzelnen Deduktionen ist er nicht zu finden, die sind mathematisch sicher — vielleicht liegt er in einer der zu Ausgang genommenen allgemeinen Auffassungen, am wahrscheinlichsten in der Auffassung des Strafrechts als historische Wissenschaft, deren wesentliche Methode idiographisch

sei. Auch hier war das Bestreben: unbedingt zu trennen und fix einzuschachteln, vom Uebel, wie bei so vielen anderen ähnlichen Vorgängen — man wollte eben Unerreichbares erreichen. Verfasser theilt (mit Rickert) alle Wissenschaft ein in Naturwissenschaft und Geschichtswissenschaft, von denen erstere das Allgemeine, das was immer ist, letztere das Besondere, das was einmal war, behandelt, das Eine ist nomothetisch, das Andere idiographisch. Wohin dann Mathematik, Philosophie, Sprachwissenschaft, Geographie, Kriegswissenschaft einzureihen wird nicht gesagt, weil es nicht zu sagen ist, es wird Methode, Vorgang verwechselt mit Wesen, der Erscheinung; die Methode, der Arbeitsvorgang geht dahin, dass wir entweder beobachten und feststellen, wie es einmal, wie es tausendmal war und ist, oder dass wir aus dem Beobachteten und Festgestellten Gesetze ableiten — aber beide Methoden kommen sowohl bei Natur- als Geschichts-Wissenschaften zur Anwendung; freilich will der Naturforscher hauptsächlich zur Feststellung von Gesetzen kommen, aber deshalb war es ihm nicht erspart, idiographisch vorzugehen, bis er zur Ableitung von Gesetzen kommen konnte. Selbst wenn er z. B. die Beschreibung eines bestimmten Thieres giebt, so ist er nomothetisch vorgegangen, auf Grund idiographischer Feststellung: er kann erst (nomothetisch) sagen: „Der Löwe sieht so und so aus, hat diese und jene Grösse und Eigenschaften, lebt da und dort" — wenn er (idiographisch) unzählige Male am einzelnen Individuum seine Beobachtungen gemacht hat; ist festgestellt, wie es einmal war und 100mal war, dann kann er sagen, was immer ist, er kann seine Gesetze ableiten. Allerdings kommt der nomothetische Vorgang bei den historischen Wissenschaften viel weniger in Anwendung, es wird gefragt: „wie war es?" Aber in demselben Augenblick, als die Geschichte über das blosse Verzeichnen von Thatsachen emporkommt und der Chronist zum Historiker wird, beginnt die nomothetische Arbeit, und wer den Charakter des klassischen Römers, das mittelalterliche Wohnhaus, die Kriegführung im 17. Jahrhundert beschreiben will, der muss von Einzelbeobachtungen abstrahiren und allgemein Giltiges schildern.

Aber auch direktes Uebergreifen von Geschichte in Naturwissenschaft und umgekehrt können wir überall sehen. Keine Naturwissenschaft kann sich heute ohne Historisches behelfen: in jedem Lehrbuch der Chemie wird eine Geschichte der Chemie vorangeschickt, der Physiker kümmert sich um die Geschichte des Mikroskops, der Gynaikologe um die der Geburtszange, ja es giebt auch ein Gebiet des Ineinanderfliessens beider Disciplinen, und Niemand kann sagen, ob z. B. eine Geschichte der Nutzpflanzen, der Hausthiere, der Mineralien zur Historie oder zur Naturwissenschaft gehört. Ebenso steht es bei der Geschichte. Freilich: wenn gefragt wird: „Wo ist Hannibal über die Alpen gegangen?" — „Waren die ältesten Bewohner Bayerns auch Quaden?" — „Wollte Wallenstein König von Böhmen werden?" — so lautet die Frage allerdings blos rein idiographisch „wie war's?" — Soll sie aber beantwortet werden, so müssen im ersten Falle alle mög-

lichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse über die Alpen, im zweiten eingehendes anthropologisches Wissen über Gräberfunde, Sprache und Verwandtes und im dritten Falle psychologisches Rüstzeug herangezogen werden. Es ist daher in der Form falsch ausgedrückt und deshalb nur scheinbar beweisend, wenn Verfasser sagt: „Die Natur des Unrechts hat ihre Geschichte, die Natur des Lichts hat keine". Das Unrecht ist, wenn wir recht sehen, alles menschliche Thun, welches das Zusammenleben erschwert oder unmöglich macht. Das war es, selbst als es noch keine Menschen gab, das wird es sein, wenn alles auf Erden längst wieder todt ist. Und das Licht ist, wenn Maxwell Recht hat, elektromagnetische Aetherschwingung, und das bleibt es, auch wenn kein Wesen lebte, und das Licht wahrnehmen könnte. So hat die Natur des Lichtes keine Geschichte, und die des Unrechts hat auch keine, aber die Auffassung von dem, was Unrecht ist, hat sich stets geändert und wird sich stets ändern, und bei der Auffassung von dem, was Licht ist, verhält es sich genau so, die Auffassung des Begriffes Unrecht hat ihre Geschichte, und die des Begriffes Licht hat sie auch.

Fragen wir endlich um die Stellung der Jurisprudenz, so werden wir zu dem Schlusse kommen, dass sie ebenso, wie so viele andere Disciplinen — Mathematik, Philosophie, Sprachwissenschaften etc. — weder zu den Naturwissenschaften, noch zu den Geschichtswissenschaften gehört, sondern dass sie einerseits nebeneinander stehen und dass die Jurisprudenz andererseits die Ergebnisse aller Disciplinen für sich verwenden kann, dass sie ihre Methode nach Zweck und Bedarf bald nomothetisch, bald idiographisch ausbildet. Dies wird namentlich durch ihre Eigenart an Vielgestaltigkeit bedingt. Verfasser hat sehr gut die verschiedene Thätigkeit des Kriminalisten aufgezählt, er fasst aber das Ergebniss zu enge, wenn er sagt, dass das Strafrecht idiographische und nomothetische Elemente aufweist — es muss eben nach Bedarf beide Methoden anwenden, wenn der Kriminalist erforscht, ob der Thäter den fraglichen Schlag geführt hat, wenn er eine Theorie des Versuches feststellen will, wenn er über die Beibehaltung der Todesstrafe nachsinnt, wenn er sich mit der Bertillonage befasst, wenn er einen psychologischen Vorgang bei einer bestimmten That begreifen will, wenn er sich mit dem Problem der Verantwortlichkeit befasst oder wenn er eine auffallende Fussspur betrachtet. Das alles sind so wesentlich disparate Vorgänge, dass es unbegreiflich wäre, wenn da überall dieselbe Methode sollte angewendet werden dürfen. Sicherlich ist ein bestimmter Straffall immer und jedesmal historisch anzugehen, d. h. er ist dann geklärt, wenn der Hergang vom ersten, dazu gehörigen Momente bis zum letzten chronologisch sichergestellt ist: es muss die Frage: „wie war's?" möglichst genau beantwortet, es muss idiographisch vorgegangen worden sein. Ob ich frage (um bei den früher gewählten Beispielen zu bleiben): „wo ging Hannibal über die Alpen?" oder: „wo kam der Thäter herein?" Ob ich frage: „waren die ältesten Bewohner Bayerns auch Quaden?" — oder: „waren vor dem Thäter auch die Ermordeten

hier?" — ob ich frage: „wollte Wallenstein König von Böhmen werden?" — oder: „wollte der Thäter dies und jenes erreichen" — all das ist methodisch ganz gleichgiltig, vorzugehen habe ich historisch in dem einen und in dem anderen Falle. Aber hiermit ist nur die Richtung, der Weg angegeben und die Mittel, den Weg zurücklegen zu können, das unterwegs Aufgelesene erkennen und verwerthen zu können, allen Schwierigkeiten zu begegnen, auf die wir bei jedem Schritte stossen, all das muss anderweitig gesucht werden, das historische Moment versagt vollkommen. Und so wie bei den genannten drei historischen Fragen Kenntniss der Alpen, Anthropologie und Psychologie helfen müssen, so werden auch in den kriminellen Fällen alle erdenklichen nomothetischen Disciplinen herangezogen werden, soll ein Erfolg erzielt werden.

Es geht aber weiter auch nicht an, die ganzen ausgedehnten Gebiete der nomothetischen Hülfswissenschaften einfach auszuschliessen: man sage nicht: „Hülfswissenschaft ist nicht die Wissenschaft — wir reden nur von eigentlicher Jurisprudenz": es lässt sich eben nicht leugnen, dass diese Hülfswissenschaften zu integrirenden Bestandtheilen der Strafrechtswissenschaft geworden sind, sie sind nicht Bestandtheile der klassischen Jurisprudenz, wohl aber der Lehre vom Verbrechen, und diese umfasst auch Kriminologie, Kriminalanthropologie, -Statistik, -Psychologie, -Psychiatrie, die forense Medicin, die Lehre vom Massenverbrechen, Sociologie und die weitumfassenden Gebiete der Kriminalistik. Alle die Disciplinen arbeiten auch historisch, im Wesen sind sie aber alle naturhistorisch und in ihrer Quantität, wenn man diese überhaupt abschätzen kann, mindestens ebenso stark als die eigentliche, klassische Jurisprudenz.

Recht hätte Mayer nur, wenn man „naturwissenschaftliches Moment" allein die unbewiesenen und unbeweisbaren, übereilten und vielfach verfehlt aufgefassten Sätze der italienischen Positivisten hierunter verstehen wollte, aber das wird Niemand behaupten, der zugiebt, dass sich die Naturwissenschaften in tausendfachen Formen und auch als selbständige Disciplinen unabweisbar und unentbehrlich in unsere Arbeit eindrängen und gerne gesucht werden.

Wie es aber zu enge gefasst ist, wenn man Lombroso mit naturwissenschaftlicher Methode im Strafrecht identificirt, ebenso ist es viel zu weit, wenn Verfasser diese mit „exakter Beobachtung" gleichstellen und ihr unter dieser Bedingung den Eintritt in das Strafrecht gestatten will. Vor allem ist die vielgebrauchte Zusammenstellung „exakte Beobachtung" in gewissem Sinne tautolog: exakt beobachten heisst: genau, sorgfältig, brauchbar beobachten; ein Beobachten, welches aber nicht in dieser Weise geschehen ist, bleibt werthlos, man wird auch „nicht exaktes Beobachten" zwar sprachlich sagen können, wissenschaftlich ist es aber ein nicht verwendeter Begriff. Wenn ich sage: „Die Astronome berechnen den Lauf der Gestirne", so meine ich selbstverständlich, dass sie richtig rechnen, und wenn ich sage: „Der Baumeister misst die Höhe des Hauses", so setze ich kein „richtig" nach „misst",

sondern nehme dies an. Wir können also auch hier im technischen Sinne blos von „beobachten" sprechen. Beobachten heisst: eine Reihe von Wahrnehmungen sammeln. Dies ist aber lediglich Sinnesthätigkeit. Wenn ich das Kriechen eines Käfers beobachte, so sehe ich, wie er kriecht, was er hierbei thut etc. Wenn ich Veränderungen an einem Ton beobachte, so höre ich, dass er früher etwa stärker, jetzt schwächer wird, wenn ich die Entwickelung eines Gases beobachte, so rieche ich stets, dass es jetzt anders riecht als früher etc. — stets war die Beobachtung nur Wahrnehmung eines, allenfalls mehrerer Sinne, nichts weiter. Suche ich mir die Bewegungen des Käfers zu erklären, die Entstehung des Tones zu ergründen, mich auf den Namen des Gases zu besinnen, so ist das nicht mehr Beobachtung, sondern Verstandesthätigkeit, Kombination, Verwerthung des Kombinirten etc. Selbst die eigentliche wissenschaftliche Beobachtung, die nach oft sehr komplicirten Regeln angestellt wird, um bestimmte, erwartete Unterschiede oder Gleichheiten wahrnehmen zu können, ist nur Sinnesthätigkeit, denn die genannten Regeln und die damit verbundenen Erwartungen einerseits und die gezogenen Folgerungen andererseits können die Ergebnisse sehr schwieriger und umständlicher Geistesthätigkeit sein, sie sind aber der Beobachtung selbst vorausgegangen oder ihr nachgefolgt. „Exakte" Beobachtung und naturwissenschaftliche Methode können also nicht identificirt werden, Erstere ist nur ein Theil, allerdings die Grundlage der Letzteren, und so kommen wir zu dem Schlusse, dass Rickert, von dem Verfasser ausgeht, in Beziehung auf die Resultate recht hat, wenn er sagt: „Die nomothetischen Wissenschaften lehren, was immer ist, die idiographischen, was einmal war". Ziel und Zweck ist beidemal derselbe: Erkenntniss der Wahrheit, und die Methode geht in einem Falle dahin, aus dem Zusammenhalte der einzelnen Beobachtungen das ihnen und daher auch wahrscheinlich ähnlichen Vorgängen zu Grunde Liegende zu entnehmen, in dem anderen Falle, auf Grund von Zeugnissen zu beweisen, wie sich ein bestimmter Vorgang zugetragen haben muss. Aber auch die Zeugnisse sind Ergebnisse von Beobachtungen: sei es derer, die ausgesagt, sei es derer, die einen regelmässigen Vorgang festgestellt haben, auf Grund dessen im vorliegenden Falle Schlüsse gezogen werden dürfen. Immer ist die Beobachtung der Ausgangspunkt, weil die Wahrnehmung der Sinne die einzige Möglichkeit eines Erkennens ist. — Wenden wir das Gesagte nur auf die Strafrechtswissenschaft an, so müssen wir vorerst sagen, dass die Thätigkeit des Kriminalisten eine dreifache ist; sie besteht:

1. In der Feststellung und Auslegung der Normen, nach denen vorgegangen werden soll.

2. In der Feststellung des Geschehenen bei den einzelnen Verbrechen.

3. In der Anwendung der Ersteren auf Letzteres.

Die erste, kriminalpolitische, theilt sich in die des Gesetzgebers und die der wissenschaftlichen Thätigkeit bei Feststellung des vom Gesetzgeber Gemeinten, so dass diese eigentlich nur eine Fortsetzung

wir sofort irgend einen psychologischen Vorgang oder Zustand zu erkennen vermögen; man kann z. B. oft nur daraus, wann Einer „wir" sagt, erkennen, zu welcher Sorte von Menschen er sich zählt, und wird dies hieraus nicht klar, so kann es daraus entnommen werden, in welcher Weise er gewisse Worte braucht und welche Bedeutung er denselben beilegt. Fast eben so wichtig ist es, wie einer das „ich" verwendet, wann er es gebraucht, ob und bei welcher Gelegenheit er es recht deutlich vordrängt und wann er zu sich selber „Du" sagt, da dies regelmässig dann geschieht, wenn er mit sich selber im Zwiespalt ist („nein, Du darfst das nicht thun"). Kennzeichnend, oft in hohem Grade, ist der häufige Gebrauch exaltirter Superlative, des Conjunktivs, der Frageform und der Schriftsprache bei Leuten, die sonst stark im Dialekt sprechen. Dies und tausend anderes ist, wie gesagt, längst bekannt, aber warum es so ist, welche Unterschiede vorliegen, wie sich das Ganze entwickelt hat, wie die Fragen wissenschaftlich zusammenhängen, welche Ausnahmen es giebt, wie man sie erkennt, das Alles sehen wir von Wundt in überraschendem Reichthum und mit völliger Klarheit erörtert, wobei wir überall angeregt werden, den uns eröffneten Weg für unsere Zwecke weiter zu verfolgen. Um nur Einiges aus dem Ueberflusse herauszugreifen, sei hingewiesen auf das Kapitel über die allgemeinen Erklärungsgründe für den Bedeutungswandel; wie dargestellt wird, dass aus den militärischen Bezeichnungen der Abtheilungen des römischen Heeres bewiesen werden kann, dass die Römer einst und lange ein Hirtenvolk waren, wie in den Wandlungen des Wortes Vasall die ganze Geschichte des Lehenswesens gelegen ist, welche Bedeutungsänderungen das Christenthum vorgenommen hat etc. — das Alles sind leicht zu verstehende Belehrungen, wie wir es zu machen haben, um aus einzelnen, von einem Vernommenen gebrauchten Worten auf sein ganzes Wesen schliessen zu können: „die Bedeutungsgeschichte ist ein Stück Geistesgeschichte". Und wenn weiter dargelegt wird, dass jede historische Interpretation nur einen Theil der Arbeit umfasse, dass der grössere Theil sich auf die geistigen Vorgänge, die nächsten Ursachen bestimmter Begriffsentwicklungen und der aus ihnen hervorgehenden Bedeutungsänderungen beziehe, so will es uns bedünken, dass wir erst vor der grossen Aufgabe stünden, diese allgemeine Lehre auf unsere Arbeit anwendbar zu machen. Wichtig genug ist sie. —

Von gleicher Bedeutung sind die umschichtigen Erörterungen über den Unterschied zwischen dem, was die Sprache ausdrückt, und dem, was etwa als verschwiegener Gedanke diesen Ausdruck begleiten kann. Ist es in unserer Arbeit schon schwierig, wirklich das niederzuschreiben, was Einer expressis verbis sagt, so ist es noch schwieriger und gefährlich, das nicht Gesagte zu ergänzen, was doch bei rückhaltigen Zeugen und halb geständigen Beschuldigten geschehen muss. Muss es aber geschehen, und will man nicht die allerbedenklichsten Fehler begehen, so muss dieses sprachliche Ergänzen gelernt werden — dies zu lehren ist aber niemand berechtigter als der Altmeister moderner Psychologie. Wie einleuchtend sind die Entwicklungen über die Bedeutung des „Satz-

äquivalents", dann über das Verhältniss des viel konstanteren Wortbaues zum variableren Satzbau, woraus wir entnehmen können, dass wir, viel mehr als wir es zu thun gewohnt sind, aus der Satzbildung des Deponirenden wesentlich mehr entnehmen können, als aus den gebrauchten Worten. —

Wenn es uns Kriminalisten zustünde, an dem unvergleichlichen Werke Wundt's etwas auszusetzen, so wäre dies an dem Titel zu thun. Warum heisst es nicht: „eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythus, Sitte und Recht?" Wenn sich Wundt entschlösse, auch dieses vierte Kapitel in den Kreis seiner Untersuchung zu ziehen, so könnte einer neuen Disciplin der Weg gebahnt werden, einer Disciplin, die aus völkerpsychologischen Grundsätzen uns lehrt, wie wir die Ausdrucksweise der Vernommenen zu verstehen haben.

---

155. Einheit und Mehrheit der Verbrechen.

Eine strafrechtliche Untersuchung von Dr. Wilhelm Höpfner, Gerichtsassessor und Privatdocent an der Universität Göttingen. 1. Bd.: Einleitung. Das Wesen des Verbrechens. Verbrechenseinheit. Berlin, Fz. Vahlen, 1901.

Der Verfasser fixirt zuerst den Gegenstand seiner Untersuchung, giebt einen sehr guten geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der wichtigen Lehre und stellt die Principien hinsichtlich der Bestrafung konkurrirender Verbrechen zusammen. Er kommt zu dem Schlusse, dass der Streit um die Verbrechensmehrheit bei Handlungseinheit, die Idealkonkurrenz, nicht zum Austrage gebracht werden kann ohne zuvorige Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verbrechens als Handlung. Die weitere Untersuchung über das Wesen des Verbrechens kommt zu dem Ergebniss, das Verbrechen ist nicht Verletzung, nicht Normübertretung, sondern Handlung. Im Abschnitt über die Verbrechenseinheit kommt Verfasser zur Annahme der Verbrechenseinheit trotz Mehrheit der Erfolge und der übertretenen Normen. Hier liegt auch der Drehpunkt der ganzen Auffassung des Verfassers, und es scheint, als ob er sich da von einem, von ihm gegebenen Beispiele allzusehr hätte beeinflussen lassen. Er geht davon aus, dass Jemand in Tödtungsabsicht durch ein Fenster auf Jemanden schiesst; es lägen zwei rechtlich relevante Erfolge vor: Mord und Sachbeschädigung, die Thätigkeit war aber einheitlich, und somit kann nicht Verbrechensmehrheit vorliegen. Mehrheit dürfte nur angenommen werden, wenn man sagt: erstens liegt Tödtung vor — erstes Verbrechen — zweitens liegt Sachbeschädigung vor — zweites Verbrechen — folglich zwei Delikte. Dies wäre aber ebenso Trugschluss, wie wenn Jemand, der einen Schimmelhengst hat, sagte: erstens habe ich einen Schimmel = ein Pferd, zweitens habe ich einen Hengst = ein Pferd, folglich habe ich zwei Pferde. Dieses Beispiel ist aber falsch, und so steht Verfasser also auf schiefer Grundlage, denn das „Schimmelsein" und das „Hengstsein" sind nur zwei Eigenschaften derselben Sache und können daher nicht

zweimal gezählt werden. Wollte man zu des Verfassers Beispiel mit dem Schimmelhengst das Rückbeispiel suchen, so würde es etwa lauten: Wenn Jemand einen verheiratheten, mit Kindern gesegneten Zimmermann tödtet, so müsste man sagen: er hat erstens einen Familienvater — zweitens einen Zimmermann getödtet, also hat er zwei Menschen getödtet. Allerdings kann man mit einem Schuss zwei Menschen tödten, dann hat man aber auch zwei Mordthaten begangen, und es widerspricht der Auffassung des Verbrechens als Handlung in keiner Weise, wenn man zugiebt, dass durch eine Handlung zwei oder mehrere Rechtsphären verletzt werden. Bleibt Verfasser aber bei seinem Beispiele, so ist es begreiflich, dass er behauptet, bewiesen zu haben, dass bei den Fällen der sogenannten Idealkonkurrenz blos ein Verbrechen vorliegt, und dass auch dann, wenn Jemand durch eine Handlung (z. B. ein aufregendes Wort) zu mehreren Verbrechen anstiftet oder (z. B. durch einen Rathschlag) zur Begehung mehrerer Verbrechen Hilfe leistet, nur ein Verbrechen begeht.

Im weiteren Verlaufe behandelt Verfasser die Zusammenfassung einer Mehrheit von Akten verbrecherischen Handelns zur Verbrechenseinheit und kommt zur Feststellung: es liege Handlungsmehrheit vor, wenn bei einem konkreten Handeln ein gewisser Thätigkeitsakt zu einer bestimmten Handlung, die sich aus einem Theile der Akte jenes Handelns zusammensetzt, nicht gehört. Zum Schlusse fasst Verfasser die Fälle der Verbrechensmehrheit zusammen, die er beim Kollektivdelikt und dem fortgesetzten Verbrechen im engeren Sinne findet.

Kann man dem Verfasser auch gerade in den wesentlichsten Punkten nicht zustimmen, so liest man die fleissige und gründliche Arbeit doch sicher mit Gewinn.

---

156. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität.

Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Comités von Dr. med. M. Hirschfeld. 3. Jahrg. Leipzig, M. Spohr, 1901.

Der Inhalt dieses 3. Bandes hebt sich von dem der ersten beiden Jahrgänge vortheilhaft ab. Der erste Aufsatz von Professor Freiherr v. Krafft-Ebing nennt sich „Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität", er sucht aufklärend zum Verständniss der konträren Sexualempfindung beizutragen, und bringt mehrere hierher gehörige Krankengeschichten. Dr. Hirschfeld wirft die wichtige Frage auf, ob „sexuelle Zwischenstufen zur Ehe geeignet sind?" Die Lösung kann nur dahin gehen, dass Alles aufgeboten werden muss, um zu verhindern, dass ein Homosexueller heirathet: die Ehen scheinen höchst unglücklich zu sein, die Nachkommenschaft degenerirt in oft sehr arger Weise. Einen unbeschreiblich widerlichen Eindruck macht die am Schlusse des Aufsatzes gegebene Beschreibung einer Trauungskomödie, bei welcher

zwei homosexuelle Männer mit Gepränge vor einem „Altar" durch einen als Priester verkleideten Mann „verheirathet" wurden. Dieser erzählte, dass er heute in ähnlicher Weise zum 9. Male „amtire". Wenn der Autor diese Scene, bei der eine wirkliche Trauung in allen Einzelheiten, einschliesslich Myrthenkranz und Schleier, nachgeäfft wurde, auch „tief erschütternd" fand, so darf doch behauptet werden, dass weniges den Bestrebungen der Homosexualen so wesentlich schadet, als solche Vorgänge; wir bekommen Zweifel, ob diese Leute nicht auch anderweitig völlig falsch empfinden.

Der Zoologe Karsch schreibt mit erstaunlicher Gründlichkeit über Uranismus (Päderastie und Tribadie) bei den Naturvölkern. Kein Zweifel: Diese Sache ist wichtig, vielleicht maassgebend, und so war es verdienstlich, diese Daten zusammenzustellen; man hätte nur gerne auf die Behaglichkeit verzichtet, mit der auf gewisse Details eingegangen wird. Aber ich wiederhole, durch diese Arbeit scheint der wichtige Beweis erbracht zu sein, dass (pag. 177) Päderastie und Tribadie nicht (oder wenigstens nicht blos) Laster verderbter Kulturvölker seien.

Für ganz überflüssig, ja schädlich halte ich die fortwährend erneuerten Versuche, irgend einen berühmten oder bekannten Mann als Homosexualen zu kennzeichnen (z. B. Alf. Hansen: H. C. Andersen, Beweis seiner Homosexualität), und die wirklich klassische Belesenheit, die Ludw. v. Scheffler aufwendet, um zu beweisen, dass Heliogabal ein Homosexualer war, hätte besser einer würdigeren Aufgabe zugewendet werden sollen. Man thut besser, die schmachvolle Erniedrigung des Cäsarenthrones, wie sie Heliogabal bewerkstelligte, als die That eines Narren zu bezeichnen.

Ausserdem sind noch Berichte über Oscar Wilde, Bekenntnisse und eine Mittheilung über Weibmänner auf der Bühne gebracht; Zeitungsausschnitte, Bibliographie der Homosexualität, Jahresberichte etc. schliessen den Band. —

Die Bibliographie enthält auch Besprechungen der ersten zwei Bände, und da behauptet wird, dieses Archiv bringe den Bestrebungen des „wissenschaftlich-humanitären Comités" nur Parteilichkeit, feindseliges Benehmen und mangelhafte Anerkennung entgegen, so will ich einmal — anknüpfend an die ausführlichen Auseinandersetzungen bei der Besprechung von Wachenfeld's Buch — die Sache neu vornehmen und reinen Tisch zu machen suchen. —

Kein Mensch, der sich für die Frage interessirt, wie die Aeusserungen der Homosexualität vom Gesetze zu behandeln sind, wird behaupten, dass diesfalls keine Zweifel vorliegen, dass da Alles längst klar sei und dass nur eine einzige Lösung gedacht werden könne; es muss also auch Jeder mit Befriedigung nach aller Gelegenheit fassen, die Erkenntniss in die schwierige und dunkle Frage bringt, die von der entsetzlichen Vorstellung befreien hilft, es sei schweres Unrecht an einer grossen Anzahl von Menschen geschehen. Ich denke, es kann daher der Vorwurf: ich stehe den Bestrebungen der Homosexualen feindselig gegen-

über, weil sie Klarheit in die Sache bringen — mit Leichtigkeit zurückgewiesen werden; ich habe nur behauptet, und behaupte es auch weiter: die Art, wie die Herren es machen, sei verfehlt; sie forschen nicht, sie vertheidigen, sie beweisen nicht, sie behaupten und sie beruhigen uns nicht, sie machen uns noch bedenklicher.

Ich weiss nicht, ob ich berechtigt bin, den Streitenden unter den Homosexualen Rathschläge zu geben, und ob sie gesonnen sind, dieselben aufzugreifen, ich weiss nur, dass es aufrichtiges Streben nach richtiger Erkenntniss ist, wenn ich auseinandersetze, was nach meiner Ansicht vorerst zu geschehen und was zu unterbleiben hat. —

Vor allem muss der Gedanke aufgegeben werden, die H.-S. als Krankheit, ihre Bethätigung als Folge unwiderstehlichen Zwanges hinzustellen. So weit hat es medicinische Wissenschaft und auch sorgfältiges Ueberlegen des Laien doch gebracht, dass wir zwischen Anormalität und Krankheit unterscheiden können, und dass wir den H.-S. der ersteren, aber nicht der letzteren unterworfen sehen. Freilich müssen wir erst einmal fragen, was anormal, oder besser zuerst: was normal heisst, da das Wort zweifellos verschiedene Bedeutungen hat. Einmal heisst normal Das, was die Regel bildet, einmal Das, was sie bilden soll, und Beides schiebt sich häufig nahe an einander. Sprechen wir z. B. von normaler Körpergrösse, so meinen wir entschieden jene Grösse, die thatsächlich unter den gegebenen Verhältnissen die Regel bildet, also so gross, wie hier die meisten Menschen zu sein pflegen. Die normale Körpergrösse ist daher in Pommern eine andere als in Südfrankreich. Reden wir aber von normalem Körperbau, so meinen wir nicht: so gebaut, wie die meisten Menschen, sondern ohne auffallenden Fehler: ohne Höcker, ohne Kropf, Schmeerbauch, Klumpfuss, Skoliose, unverhältnissmässige Ernährung einzelner Theile etc. Ja, da die meisten Menschen einen solchen Fehler haben, wenn auch nur angedeutet, so werden Menschen mit „völlig normalem Bau" nicht nur nicht die Mehrheit, sondern Seltenheiten darstellen. Wenn fast alle Menschen ungleich grosse Augen, d. h. je ein grosses und ein kleines hätten, so würden wir wahrscheinlich doch jene wenigen, die gleich grosse Augen haben, als normal bezeichnen. Dagegen spricht nicht die treffliche Behauptung, die, ich glaube Schopenhauer war es, aufgestellt wurde: „wenn zufällig alle Bewohner einer ganz isolirten Insel von der Wahnvorstellung befallen wären, sie besässen gläserne Bäuche, und es käme Einer hin, der das nicht behauptet, so würden alle Insulaner rufen: seht den Narren!" Hier handelt es sich eben um Erkenntniss. Besonders deutlich wird die gewöhnliche Bedeutung von normal, wenn wir Aeusserungen in Betracht ziehen, die das Verhältniss zu krankhaften Zuständen bezeichnen, z. B. „der Puls ist wieder normal" oder: „leichte Abnahme der Sinnesschärfe ist in hohem Alter nicht krankhaft, sondern normal". Wir werden also auch bei der Frage, was wir normal bei Sexualzuständen nennen, nicht die Häufigkeit des Vorkommens sondern das Zweckentsprechende desselben in Betracht ziehen, und wir können mit Recht sagen, die H.-S. sind nicht krank, aber anormal und nur anormal. Selbst-

verständlich kann das anormale Wesen der H.-S. mit einer Geisteserkrankung verbunden auftreten, ja es ist zum mindesten wahrscheinlich, dass die H.-S. häufiger geisteskrank werden als Andere, da alles Anormale überhaupt leicht den Boden für Psychosen abgiebt. Aber an sich ist Perversität noch keine Krankheit.

Ebensowenig kann man von unwiderstehlichem Zwange sprechen. Es liegt nicht der mindeste Grund zur Annahme vor, dass der Geschlechtstrieb der H.-S. kräftiger entwickelt sei, als der der Normalen, im Gegentheil: beim Durchlesen der unzähligen Selbstbekenntnisse und Autobiographien, die wir von Perversen bekommen, erhält man den zweifellosen Eindruck, dass ihr Geschlechtstrieb entschieden weniger entwickelt ist und vielleicht nie zu jener elementaren Gewalt gesteigert wird, mit welcher er beim kräftigen, normalen Manne mitunter zum Durchbruch gelangt. Niemandem fällt es aber ein, von Letzterem mehr Selbstbeherrschung zu verlangen, und wenn sich jeder Normale auf unwiderstehlichen Zwang ausreden dürfte, so oft er Gelegenheit zu unerlaubtem geschlechtlichen Genuss, zur Verführung und Vergewaltigung hat, dann stünde es schlecht um Sittlichkeit und Moral. Das sind die allgemeinen Fälle, aber wie viele giebt es, in denen sich der Normale aus besonderen Gründen beherrschen muss, wenn ihm Gelübde, religiöse oder moralische Anschauung, unglückliche Liebe, Krankheit und hundert andere Gründe den Geschlechtsgenuss verbieten. Das sind auch „Enterbte des Liebesglücks", sie entsagen auch, ohne sich auf unwiderstehlichen Zwang auszureden, und Niemand bewundert ihren Heroismus, den man nach der Behauptung der H.-S. von ihnen verlangt. — Hiernach bleibt nichts Anderes übrig, als die Homosexualität als besondere Veranlagung zu bezeichnen, und die ihr Unterworfenen müssen sich mit den Vortheilen und Nachtheilen dieser Auffassung abfinden. Der scharfe Unterschied, den diese Auffassung im juristischen Sinne mit sich bringt, geht dahin, dass dann nicht mehr die Bethätigung der Homosexualität, sondern nur die Beschaffung des Mittels bestraft werden könnte, d. h., dass nur mehr die letztere einer Untersuchung auf Strafbarkeit unterzogen werden könnte. Wäre diese Auffassung zu beweisen, dann sind die Bestrebungen des H.-S. allerdings gerettet. Wir wollen diese Frage einmal näher ansehen.

Ganz vereinzelt Stehendes giebt es weniges auf der Welt, und das Wenige, was ganz isolirt dazustehen scheint, schwindet mit vorschreitender Erkenntniss immer mehr, weil Aehnliches, Gleichartiges, Dazugehöriges gefunden wird. Es wäre somit wohl seltsam, wenn gerade die H.-S. ganz ohne Aehnlichem, ohne Uebergang dastünde, wo doch nirgends greller Gegensatz, sondern nur allmähliches in einander Ueberfliessen zu bemerken ist. Betrachten wir zuerst die Wirkung, die homosexuelle Vorgänge auf Normale ausüben, so können wir diese nicht anders bezeichnen als die Vorstellung von etwas Unbegreiflichen, Widrigen, Ekelhaften. Ohne nun zu behaupten, dass gleiche Wirkung stets auf gleiche Ursache zurückgeführt werden darf (6 ist ebensogut aus 4+2 als aus 3×2 oder 7—1 entstanden), so kann doch des Vergleiches halber auf

allbekannte einfachste Vorgänge zurückgegriffen werden, die wir auf dem Gebiete des Geschmackes wahrnehmen: eine grosse Menge Menschen verzehrt mit Behagen Schnecken, Krebse, Austern — andere finden das unbegreiflich, widrig, ekelhaft. Eine Stufe weiter stehen bleichsüchtige Mädchen, die gebrannte Kaffeebohnen, Kreide und Stearin essen, und gewisse Knaben, die Maikäfer, Spinnen und Regenwürmer verzehren. Die Leckerbissen der Chinesen sind bekannt und keineswegs alle Koprophagen sind irrsinnig. Das Alles finden wir unbegreiflich, widrig und ekelhaft, aber wenn sich der Betreffende in nicht strafbarer Weise die Objekte seines Genusses verschafft hat, so können wir ihn wegen der Bethätigung seiner kuriosen Veranlagung nicht zur Verantwortung ziehen. Am deutlichsten wird dies, wenn wir in der genannten Reihenfolge weiter schreiten und zum Kannibalismus gelangen. Wenn Einer Menschenfresserei betriebe, so könnten wir ihn wegen dieser Bethätigung seines Gelüstes allein nicht strafen. Wir werden es thun, wenn er sein Opfer getödtet hat, oder weil es einen § 168, 367[1] D. R. St. G., § 306 Oe. St. G. giebt, aber das dreht sich alles nur um die Beschaffung des Mittels, nicht um die Verübung des Kannibalismus. Die Vorstellung von „Ungreiflich, widrig und ekelhaft", wird aber dem Normalen bei Erörterung von Kannibalismus und Uranismus ziemlich gleich auftreten, und man gelangt zu der Annahme, dass bei Beiden die Beschaffung des Mittels, nicht aber die That selbst strafbar sein kann. Ganz Aehnliches treffen wir bei anderen Sinneswahrnehmungen: Der Eine sieht Stierkämpfe, der zweite riecht Asa foetida mit Entzücken und der dritte hört sich stundenlang Musik an — Andere Leute finden erstes abscheulich, zweites übelriechend und was sich ein gänzlich Unmusikalischer von einem Concert denkt, bleibe unbesprochen. „Geschmacksache" wird man sagen, aber wenn man dies Wort auf alle erwähnten Beispiele, inclusive Kopround Anthropophagie ausdehnt, dann findet es auch auf Homosexuales Anwendung und der Unterschied liegt nur im Grade und im Objekte.

Aber, was wir, um einen bequemen Ausdruck zu behalten, Geschmacksache nennen, ist nichts Aeusseres, Lokalisirtes, sondern das Ergebniss der Gesammtconstruction, die allenfalls von einem einzigen Organ bedingt worden sein mag, schliesslich aber doch den ganzen Organismus beeinflusst hat, ebenso, wie z. B. die scheinbar unbedeutende Operation der Kastration den ganzen Körper und sogar seine psychischen Emanationen umstimmt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Gründe, welche tiefgreifende „Geschmacksachen" bedingen, physikalisch vorhanden sind und nachgewiesen werden können, wenn die Untersuchungsmethoden und die Instrumente genügend weit entwickelt sein werden. Niemand zweifelt mehr daran, dass es einst z. B. gelingen wird, nachzuweisen, warum der Italiener, der Franzose, der Slave so und nicht anders spricht, warum jeder von ihnen gewisse Laute anderer Nationen nicht nachsprechen kann — allerdings wird diese Erkenntniss erst auf dem Secirtische und unter dem Mikroskope gewonnen werden — aber sie wird es werden, ebenso wird man über dem Secirtisch objektiv schliessend, sagen können: „Das war ein Homosexualer". Ja, es ist

zu erwarten, dass uns gerade in diesem Punkte am ersten Klarheit geboten werden wird, da wir in gewissen Formen (Effeminirte und Viragines) deutliche Stigmata auch makroskopisch wahrnehmen; spricht sich aber ein bestimmter Charakter so deutlich aus, so ist zu erwarten, dass seine Bedingungen auch innerlich nachzuweisen sein werden. Aber wer hat darnach gesucht? Nirgends verlautet, dass man bei Sectionen, wissend, dass der vorliegende Kadaver einem Homosexuellen angehört hatte, nach Distinguirenden gesucht hätte. Dass man aber bei Obduction descriptiver oder pathologischer Natur solche Merkmale zufällig finden sollte, ist kaum anzunehmen, sie müssen absichtlich gesucht werden, und hierbei zu helfen, wäre Sache der forschenden Homosexuellen. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass verstorbene Perverse nicht nur überhaupt secirt werden, sondern dass der Anatom von der Natur des zu Obducirenden Kenntniss erlangt und dafür interessirt wird, sein Augenmerk auf die hier wichtige Frage zu richten. Man wird das erste Mal nichts finden, auch das zehnte Mal nicht, aber vielleicht beim hundertsten Male, und endlich wird die Forschung doch exakte Ergebnisse bringen.

Ein weiteres wichtiges Feld der Thätigkeit für H.-S. fände sich in dem genauen und verlässlichen Zusammensuchen statistischer Daten über das Ergebniss der Ehen von H.-S. Es ist kein Zweifel, dass H.-S. unter den heutigen Verhältnissen als ultimum refugium mit Normalen Ehen eingehen, in der, wie es scheint, fast stets trügerischen Hoffnung, sich so vielleicht heterosexuellen Umgang „angewöhnen" zu können. Abgesehen von dieser gänzlich verkehrten Tendenz scheinen die Folgen solcher Ehen in Bezug auf die Nachkommen höchst traurige zu sein, da diese häufig dem Blödsinn und der Epilepsie verfallen sollen. Nachrichten hierüber finden sich nur zerstreut, nirgends gesammelt, beglaubigt und verwerthbar zusammengestellt. Gleichwohl wird Niemand in Abrede stellen, dass der Menschheit selbst durch eine ziemlich bedeutende Anzahl Homosexueller, die man ungestraft ihr Wesen treiben lässt, viel kleinerer Schaden zugeht, als wenn durch einige Ehen Perverser Blödsinnige und Epileptische und ausserdem vielleicht wieder Perverse in die Welt gesetzt werden. Solche statistische Zusammenstellungen von höchster Wichtigkeit können allerdings nur Perverse veranstalten, da Andere die Verhältnisse nicht kennen. Das Eine ist aber sicher: dass man zu sehr grossen Concessionen bereit wäre, wenn einerseits festgestellt wird, dass die Ehen Perverser mit Normalen so traurige Ergebnisse liefern, und wenn andererseits anzunehmen ist, dass durch Straflosigkeit der H.-S. solche Ehen verhindert werden.

Ausserdem muss aber in den schriftlichen Arbeiten der H.-S. einiges Wesentliche geändert werden, namentlich um Verführungen zu verhindern. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Es ist davon auszugehen, dass die grösste Zahl der H.-S. sich als Unglückliche hinstellen, die Duldung verlangen — sie werden also sicherlich nicht wünschen, dass sich ihre Zahl vermehrt, sie werden auch bereit sein mitzuhelfen, wenn eine Zahl von Menschen daran gehindert wird, homosexuell zu werden. Es ist zwar sicher anzunehmen, dass ein Mensch, der, sagen wir: so organi-

sirt ist, dass er pervers empfindet, der Homosexualität vom ersten Moment seines Existirens an unweigerlich verfallen ist; es kann also weder von einem Verführtwerden noch von einem „Heilen" gesprochen werden. Ebenso sicher ist es aber auch, dass es hier wie überall Uebergangsstufen giebt, bei welchen jene organischen Elemente nicht vollkommen entwickelt oder vielleicht in der Ausbildung begriffen sind, und auf diese Leute kann gewirkt werden, verderbend, oder heilend und rettend, sie müssen insbesondere von den H.-S. berücksichtigt werden. Es hat also alle, wenn auch nur entfernt lüsterne Schreibweise zu entfallen. Ich nehme an, dass sich eine solche nicht bewusst einschleicht, aber sie kommt vor, oft mitten in ernster Behandlung, ihr schädlicher Einfluss auf noch Unentschiedene (vielleicht gehören auch die Bisexuellen hierher) ist zweifellos ein sehr grosser.

Noch ungleich wichtiger und von unabsehbarer Gefährlichkeit ist das Gebiet der sogenannten homosexuellen Belletristik, Romane, Novellen, Gedichte etc. Ich gestehe, dass ich keine Kenntniss davon hatte, dass eine solche Menge derartiger Produkte auf den Markt kommen — der 3. Band des besprochenen Jahrbuches bringt eine erschreckende Anzahl derartiger Romane in oft begeisterten Besprechungen. Dass gerade solche Dinge in gefährlichster Weise vergiften und zu sich herabziehen, leuchtet Jedem ein und wenn es den Herren vom w. h. Comité Ernst ist, so müssen sie das Alleräusserste aufwenden, um diese Literatur zu unterdrücken und in ihrem eigensten Interesse unmöglich zu machen. Geschieht das nicht, dann betrachten wir es als absolut unzulässig, den Bestrebungen der H.-S. irgendwie auch nur die leiseste Concession zu machen und ihnen Luft zu lassen. .Dann Faust an die Gurgel! Ich bin der Letzte, der nach dem confiscirenden Staatsanwalt schreit, solchen inficirenden Romanen gegenüber verletzt aber jeder Staatsanwalt seine Pflicht, der da nicht mit eisenbewehrter Hand zugreift, ihnen gegenüber wünscht man sich die schärfste lex Heinze.

Giebt es unter den H.-S. Leute, die Talent haben und schreiben müssen, so werden sie sich doch nicht auf unwiderstehlichen Zwang berufen, der sie zu solch verpestendem Zeug treibt — können sie aber nichts Anderes schreiben, dann ist ihre Tinte Gift, das ihnen weggenommen werden muss. —

Fast von gleicher Wichtigkeit ist das fortwährende Idealisiren des Urningthums, das Beweisenwollen, wie edel das Ganze sein kann, und das fortwährende Hereinzerren berühmter Leute in den Kreis der H.-S.; ich glaube, dass nichts einen Schwankenden so leicht zum völlig Perversen machen kann, als der Glaube an das Ideale der H.-S. und die Genossenschaft grosser Leute. Wird das immer und immer gepredigt, so ist das Proselytenmacherei schlimmster Sorte; Niemand behauptet, dass dies überlegt geschieht, die Gefahr ist aber nicht geringer.

Unbedenklich, aber zwecklos sind die fortwährenden Erzählungen von Erpressungen und dadurch bewirkte Selbstmorde. Erpressungen

wird es immer noch geben, auch wenn Päderastie nicht bestraft wird, denn Verlautbarungen über urningische Vorgänge werden den Betreffenden stets unangenehm bleiben. Ebenso werden Erpressereien bei verschiedenen Weibergeschichten vorkommen — kurz, diese weniger unangenehmen Geldverluste sind nicht maassgebend.

So ist es Sache der Herren vom Comité, in verständiger Weise für ihre Zwecke zu arbeiten; thun sie es, dann erscheint ihr Wunsch ungefährlich und kann einmal erfüllt werden, thun sie es nicht, dann sind ihre Forderungen indiscutabel und bedenklich.

---

157. Kriminalistische Studien.

Von Aug. Löwenstimm, Oberlandesgerichtsrath in Charkoff. Berlin 1901. Joh. Räde. „Das Bettelgewerbe mit besonderer Berücksichtigung der russischen Verhältnisse.

Löwenstimm, einer der originellsten und verdienstvollsten der heutigen Kriminalisten, zeichnet sich namentlich dadurch aus, dass er wichtige und eingreifende sociale Erscheinungen zum Gegenstande seiner Studien macht, sie klar und verlässlich darstellt und ihren Zusammenhang mit strafrechtlichen Momenten untersucht. Bei diesen Arbeiten unterstützte ihn namentlich seine Stellung als Referent im russischen Justizministerium, wo man in verdienstlicher Weise viel Geld, Mühe und Zeit auf das Studium solcher wichtiger Erscheinungen verwendet und unter Anderem vor einigen Jahren eine eigene Kommission zusammensetzte, welche sich mit dem Bettelwesen befasste. Löwenstimm erstattete zuerst eine theoretische Arbeit, „Professionelles Bettelwesen auf Grund der russischen und ausländischen Literatur", dann ergingen Fragebogen an alle Provinzialgouverneure auf Grund dieser Arbeit, und Löwenstimm erstattete nun auf Grund dieser Erhebungen ein zweites Referat: „Das Bettelwesen in Russland nach den Mittheilungen der Gouverneure". Aus beiden Arbeiten ist das vorliegende Buch entstanden, welches uns vor Allem zeigt, mit welchem Verständnisse die russische Regierung wichtigen Fragen entgegentritt und wie geschickt und thatkräftig sie deren Studium zu unterstützen weiss. — Löwenstimm's neueste Arbeit berührt allerdings in erster Linie russische Zustände, aber es ist einerseits interessant, diese als solche kennen zu lernen, und es ist andererseits aber auch wichtig, an fremden Erscheinungen die unsrigen studiren zu können. Dies gilt namentlich von den allgemeinen Kapiteln über die Bettelei und ihre Gründe, die Charakteristik professioneller Bettler, das Betteln der Kinder etc. Der Ethnograph, der Sociologe und der Kriminalist können gleich viel aus diesem werthvollen Buche lernen.

---

158. Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Aschaffenburg, Privatdocent Dr. E. Schultze und Prof. Dr. Wollenberg herausgegeben von Prof. Dr. A. Hoche. Berlin 1901. Verlag von Aug. Hirschwald. Quartoctav. 732 S.

Das grossartig angelegte und ebenso durchgeführte Werk gehört zu den verhältnissmässig wenigen Arbeiten, für welche die betreffenden Kreise den Verfassern wirklich dankbar sein müssen. Vollkommen modern erfasst, den Arzt und Juristen gleichmässig bedenkend, bringt das Buch in voll wissenschaftlicher Weise Rath, Auskunft und Belehrung für alle nur denkbaren, in seinen Bereich fallende Fragen.

Im Vorwort wird vorerst versprochen, dass die beiden wichtigen Fragen: wie sich de lege lata zu verhalten, und was de lege ferenda anzustreben sei, streng geordnet, aber auch gleichmässig behandelt werden sollen; weiter wollen die civil- und strafrechtlichen Fragen erörtert werden, wobei der Versuch zu machen war, die Grundlage einer allgemeinen Symptomenlehre vom gerichtlichen Standpunkte aus im Zusammenhange darzustellen. Ebenso wird das Ziel vorgesteckt, bei den einzelnen Erörterungen der psychopathischen Zustände von der Normalpsychologie auszugehen. Alle diese, im Vorwort gemachten Versprechungen wurden in glänzender Weise erfüllt, ja die Wiederholungen und Widersprüche, ob deren sich der Verfasser im Vorworte entschuldigt, vermochte ich trotz genauen Studiums nicht zu entdecken — im Gegentheil, die Einheit des Gusses im ganzen Werke ist bewunderungswürdig, und wo sich Verschiedenheit in Anordnung des Stoffes und Behandlung desselben findet, da ist sie eben durch das Materiale geboten gewesen. Der erste Theil behandelt Strafrecht und Strafprocess (Aschaffenburg) und Bürgerliches Recht mit einem Abschnitt über Deliktsfähigkeit (Schultze). In der Einleitung wird sohin in kurzen, klaren Worten die heutige Stellung in der Frage nach Ursache der Verbrechen, Willensfreiheit und Verantwortung festgemacht, die Ansichten der anthropologischen und sociologischen Schulen kritisch besprochen und behalten, was davon zu behalten ist: Willensfreiheit sei die Fähigkeit, die Motive eines Durchschnittsmenschen unserer Zeit und unserer Umgebung mit normaler Stärke auf unseren Charakter, unsere Individualität wirken zu lassen. —

Das Kapitel über die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskranken bringt die verschiedenen Versuche, die diesfälligen Gesetzesstellen zu gestalten und umzuformen, zeigt, wie der § 51 des D. R. P. G. nur auf der Idee der Willensfreiheit aufgebaut ist, und macht Vorschläge für die Neugestaltung dieser wichtigen Gesetzesbestimmung. Eingehend besprochen ist der moderne Stand der Hypnose, die Rauschfrage und die verminderte Zurechnungsfähigkeit, für welche Verfasser energisch und zwar in dem Sinne eintritt, dass Leute, die als „vermindert zurechnungsfähig" bezeichnet werden, qualitativ anders zu strafen seien. Theoretisch wird man dem Verfasser vollkommen Recht geben: das Bedürfniss einer Mittelstufe zwischen zurechnungsfähig und nicht zurechnungsfähig ist thatsächlich vorhanden, aber der praktischen Durchführung widersetzen

sich zwei Momente. Das Wort: „vermindert" hat, sobald es gebraucht wird, die Frage zur Folge: „um wie viel?" Ein „Verminderter" kann knapp an der obersten und knapp an der untersten Grenze stehen, und Niemand wird behaupten, dass ein „fast noch Zurechnungsfähiger" und ein „fast schon Unzurechnungsfähiger" gleich zu behandeln sind, wenn man schon an die Einführung einer Zwischenstufe gehen will. Ein Maass müsste man also haben, wenn die Sache überhaupt werthvoll sein soll — aber welches? Mit allgemeinen Ausdrücken: „sehr vermindert, etwas vermindert", „ziemlich vermindert" — ist selbstverständlich gar nicht geholfen, da dieselben keine Messbarkeit schaffen; ein ziffernmässiges Abschätzen: „auf 2/3, 3/4, 7/8 vermindert" wäre recht bequem für den Juristen, aber so schwierig und unbestimmbar für den Arzt, dass dieser es wahrscheinlich fast immer ablehnen würde, ein derart mathematisches Kalkül vorzunehmen. Es bliebe also nur noch die vergleichsweise Schätzung übrig, wie sie ja auch in der Praxis hier und da geübt wird, so dass der Arzt etwa sagt: „dieser vermindert Zurechnungsfähige steht ungefähr auf der Entwicklungsstufe eines 10jährigen Kindes". Eine solche Einschätzung dürfte unbedingt nicht allgemein üblich werden. Vor allem ist sie überhaupt nur für wenige Fälle verwendbar, denn Niemand vermag z. B. einen Hysterischen, Neurasthenischen, Excentrischen, sexuell Perversen, Morphinisten etc. mit einer Altersentwickelung eines Kindes zu vergleichen. Versucht ist dies häufig bei Schwachsinnigen, Blödsinnigen, senil Verblödeten etc. worden, aber nie mit Glück: ein begabtes, gesund entwickeltes, etwa 5jähriges Kind ist etwas total Anderes als ein etwa 25jähriger Blödsinniger, und jeder Vergleich zwischen beiden misslingt oder giebt zu groben Missverständnissen Anlass: das Kind ist in rascher Fortentwicklung begriffen, der Blödsinnige ist gewissermaassen stabil, es liegen völlig incommensurable Grössen vor. —

Die zweite Schwierigkeit bei Annahme von vermindert Zurechnungsfähigen liegt in der Durchführung der „qualitativ" anderen Bestrafung: der Gedanke ist allerdings bestechend: etwa ein „vermindertes Zuchthaus", ein Mittelding zwischen Gefängniss und Irrenhaus müsste der Anforderung entsprechen. Das ist aber nur eine Vorstellung, Niemand vermöchte zu sagen, wie eine solche Detention aussehen soll. Wir sind heute in allen Zweifeln befangen, wie ein Zuchthaus, ein Gefängniss, ein Arbeitshaus, eine Anstalt für Jugendliche, für verbrecherische Irre, irre Verbrecher aussehen soll, und wissen wir das nicht, so wissen wir es für ein Mittelding noch viel weniger. — Uebersichtlich und klar sind in dem Buche die Erörterungen über Strafunmündigkeit, Zurechnung der Taubstummen und höchst werthvoll die mühsame Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern Europas, die jedem Kriminalisten willkommen sein wird. —

Mit offenem Blick werden in den nächsten Kapiteln (Vergehen an und von Geisteskranken, Verfall in Siechthum und Geisteskrankheit, Verantwortlichkeit des Irrenarztes, chirurgische Eingriffe bei Geisteskranken etc.), Mängel der Gesetzgebung und schwierige Zwischenfälle

betrachtet und so z. B. darauf hingewiesen, wie oft der suggestive Einfluss der Umgebung auf Heilung nach Misshandlungen einwirken kann. Bezüglich des Rechtes des Arztes bei chirurgischen Eingriffen steht Verfasser im Allgemeinen auf dem bekannten Standpunkte von Lilienthals, bezüglich des Berufsgeheimnisses erklärt er muthig, dass er sich unter Umständen ruhig über den § 300 R. St. G. hinwegsetzen würde, wenn es sich z. B. um Hinderung der Ehe mit einem beginnenden Paralytiker handelte.

Die ungemein heikle Frage wegen Verwerthung der Aussage von geisteskranken Zeugen will Verfasser in ungefährem Anschlusse an die österreichischen Bestimmungen durch eine gesetzliche Bestimmung lösen, nach den Zeugen, „deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflusst sind", — unbeeidet zu vernehmen wären. Mit dieser Fassung kann man einverstanden sein, wenn Vorsorge getroffen wird, dass nicht etwa auch die Vernehmung vollkommen und sichtlich Geisteskranker erzwungen werden kann, und weiter, wenn in jedem derartigen Falle die Richter durch Psychiater darüber belehrt werden, welchen Einfluss die geistige Störung im vorliegenden Falle auf die Fähigkeit, richtig zu beobachten und auszusagen, in der Regel auszuüben pflegt. Ich halte es schon für gewissenlos, einen notorisch hysterischen Zeugen zu vernehmen, ohne durch einen Sachverständigen über den Werth dieser Aussage unterrichtet zu sein. —

In dem Kapitel über die Sachverständigen-Thätigkeit scheint bei der Besprechung des § 85 R. St. P. O. ein Missverständniss vorzuliegen. Der Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen liegt durchaus nicht im Mangel oder im Besitze besonderer Kenntnisse, sondern einzig in der Art der Entstehung der beiden Faktoren. Zeuge wird man durch den Zufall, der eine wichtige Thatsache wahrnehmen liess, Sachverständiger durch die Berufung durch den Richter auf Grund besonderen Wissens oder Könnens. Es läge daher ein grosser Fehler auf Seite des Richters vor, wenn er einen Zeugen, der zufällig Sachverständiger ist, als Letzteren vernehmen wollte. Richtig ist, dass sich der Zeuge vom Sachverständigen nicht dadurch unterscheidet, dass Ersterer Wahrnehmungen, Letzterer Schlüsse mittheilt — jeder Zeuge giebt zahllose Schlüsse an, und jeder Sachverständige redet auf Grund von Wahrnehmungen, aber der sachverständige Zeuge ist doch nur Zeuge, wenn auch ein besonders werthvoller, ebenso, wie ein hervorragend kluger, oder bekannt wahrheitsliebender Zeuge mehr Glauben erhält, als ein thörichter oder leichtsinnig schwätzender Mensch. Sagen wir, die erste Autorität auf forensisch-medicinischem Gebiete hätte zufällig gesehen, wie A von B verletzt wurde — der Richter hätte ihn doch nur als Zeugen über den Hergang zu vernehmen und seine Aussage wäre dann den zwei Sachverständigen als solchen vorzulegen, wenn diese auch viele Male weniger bedeutend sind, als jener sachverständige Zeuge. Soweit muss der Formalismus eben festgehalten werden und es darf der Werth eines Zeugen nicht dazu verwendet werden, um seine Funktion zu ändern.

Als Juristen freuen wir uns der Bemerkung des Verfassers, dass psychiatrische Kenntnisse unter uns im Zunehmen begriffen sind, und dass hierdurch die Werthschätzung der Hülfe des Sachverständigen auch steigt. Heute zweifelt kaum Jemand mehr, dass das Gedeihen der Strafrechtspflege wesentlich vom zweckmässigen Zusammenarbeiten der Richter mit den Sachverständigen abhängt, und dieses ist nur möglich, wenn der Richter mindestens so viel Sachkenntniss besitzt, dass er die Arbeit des Sachverständigen zu begreifen vermag.

So ausgezeichnet, interessant und belehrend die Abtheilung: Bürgerliches Gesetzbuch, Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen und Besonderen (Ernst Schultze) auch erscheint, so liegt sie doch ausser dem Rahmen unserer Arbeiten und bleibt daher unbesprochen.

Um so wichtiger ist das Kapitel über Deliktsfähigkeit (von demselben Verfasser), wenn es auch auf die §§ 827, 828, 832 B. G. B. basirt wurde. Im Allgemeinen auf dem Standpunkte v. Liszt's stehend, bringt Verfasser namentlich wichtige Erwägungen über wenig festgestellte Fragen, so über pathologischen Rausch, Intoleranz, pathologischen Durst, über die Wirkung anderer Rauschmittel (Morphium, Opium, Cocain etc.) und Hypnose; endlich über Verantwortlichkeit Dritter bei Schädigung durch Geisteskranke. —

Der zweite Theil des Buches bringt eine allgemeine Psychopathologie von Hoche, eine specielle vom selben Verfasser und einen Anhang: die Seelenstörungen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen und die geistigen Schwächezustände. Schon die kurze Einleitung bringt namentlich für den Juristen eine Fülle von Warnungen und Grundsätzen, von denen er auszugehen hat. Verfasser giebt zuerst eine Darstellung dessen, was man Charakter eines Menschen nennt, sucht festzustellen, was normal ist, und untersucht, welche Symptome auf strafrechtliche Handlungen von grösserem, welche von geringerem Einflusse sind. Entsprechend den ersten Grundsätzen wird die weitere Eintheilung des Vorganges fixirt: erst das Normale, dann allgemeine Symptomenlehre, endlich Darstellung der Gesichtspunkte, die für Erkennung und Beurtheilung des Irrseins in Betracht kommen — für den Juristen: wann er den Psychiater zu fragen hat. —

Die weiteren Kapitel beschäftigen sich vor Allem mit dem normalen Menschen vor Gericht, einer Frage, die trotz ihrer unabsehbaren Wichtigkeit vom psychologischen Standpunkte viel zu wenig gewürdigt wird. Hoche behandelt die Einflüsse vom Geschlecht, Alter, Gemüthsbewegung, Stimmung, Sinneseindrücken etc. kurz, aber ebenso richtig als erschöpfend. Die Symptomenlehre umfasst Sinnestäuschungen, Hallucinationen, Wahnideen, Gedächtnissstörungen, Gefühlsanomalien, pathologische Affekte, Bewusstseinsstörungen, Störungen des Wollens, Anomalie der Triebe, impulsives Handeln, periodische Zwangsvorgänge, psychische Schwäche, moral insanity und inducirtes Irrsein. Kann man dem Verfasser auch nicht in Allem zustimmen, so ist die Darstellung doch so überaus anregend und instruktiv für jeden Kriminalisten, dass sie als ein besonders grosser Gewinn für uns bezeichnet werden kann.

Der Abschnitt „über die Erkennung des Irrseins" ist für den Laien vollkommen verständlich, er ermöglicht es dem Juristen, sich darüber klar zu werden, wann er den Arzt zu fragen hat, so ziemlich das wichtigste Moment der ganzen Psychiatrie für den Kriminalisten.

Die specielle gerichtliche Psychopathologie, die sich mit den einfachen funktionellen und organisch bedingten Seelenstörungen, dann jenen bei chronischen Vergiftungen und bei Neurosen, endlich den geistigen Schwächezuständen befasst, ist allerdings mehr für den Arzt geschrieben, gleichwohl ist dieser Abschnitt auch für den Juristen deshalb wichtig, weil die Kennzeichen einer geistigen Erkrankung, also der Moment, in welchem der Arzt heranzuziehen ist, keineswegs im Allgemeinen, sondern nur bei Besprechung der einzelnen Erkrankungen etc. klargelegt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus, und auch deshalb, weil der Jurist ja doch den Sachverständigen verstehen soll, ist auch für den Kriminalisten das Studium dieses „speciellen Theiles", da er ihn leicht verstehen kann, höchst wichtig.

Ich wiederhole: wir haben alle Ursache, den Verfassern aufrichtig dankbar zu sein, ich wünsche im Interesse der Sache eine möglichst weite Verbreitung und fleissiges Studium des Buches.

---

159. Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht.

Die sexuellen Krankheiten in ihrer juristischen Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Von Dr. med. Wilhelm Radeck. Jena, Hermann Costenoble, 1900.

Die wichtigsten Momente, zu welchen Verfasser in dem guten Buche gelangt, lassen sich dahin zusammenfassen, dass er vorerst feststellt, dass wir eigentlich keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, wenn alle jene gestraft werden sollen, die Andere in frevelhaftester Weise geschlechtlich anstecken: in der That unterliegt es keinem Zweifel, dass wir in Deutschland und Oesterreich unser Auslangen mit den bestehenden Gesetzen finden, wenn Jemand dolos oder kulpos geschlechtlich inficirt worden ist — leider macht die Praxis selten von den betreffenden Paragraphen Gebrauch, weil die einzelnen Fälle aus begreiflichen Gründen in verschwindend geringer Zahl zur Anzeige gelangen. Deshalb ist es auch kaum anzunehmen, dass sich dies ändern würde, und dass die Gerichte mehr Gelegenheit einzuschreiten hätten, wenn eine künftige Gesetzgebung Sonderparagraphen für alle diese traurigen Vorkommnisse schaffen wollte. —

Eine weitere Thatsache, die namentlich den Kriminalisten viel zu wenig bekannt ist, behandelt Verfasser unter dem Namen der „Syphilis der Unschuldigen", die es giebt, obwohl sie in der Regel mit zweifelndem Lächeln gehört wird. Es wird auseinandergesetzt, dass die Wissenschaft heute eine überraschend grosse Zahl von Fällen kennt, in welchen Leute syphilitisch angesteckt wurden, ohne im mindesten daran Schuld zu tragen: bei gewöhnlichen Beschäftigungen (durch Löffel, Trinkge-

fässe, Tabakpfeifen, Blasinstrumente), bei Ernährung der Kinder (namentlich Säugen) und bei sogenannter technischer Ansteckung (durch Aerzte, Hebammen, Wärter). Diese Feststellung ist für den Kriminalisten wichtig, da hierdurch wenigstens die Möglichkeit erwiesen ist, dass Infektionen auch anders als durch Beischlaf entstanden sind.

Die weiteren Kapitel des Buches behandeln das vielfach besprochene und ebenso verschieden beantwortete Thema des Berufsgeheimnisses des Arztes, bei welchem man stets in ein Dilemma geräth, wenn man nicht dem Ermessen des Arztes vertrauen will. Selbstverständlich wird man dem Arzte, der Hebamme, dem Apotheker den Zwang des Geheimnisses auferlegen, wenn ihn nicht wichtige Gründe zum Bruche desselben zwingen. Das Unglück, welches entstehen kann, wenn der Arzt z. B. die Heirath eines Syphilitischen, beginnenden Paralytikers, eines Epileptikers nicht hindert, ist so gross, dass das „Princip": „der Arzt muss stets schweigen" nur als Schaden erscheint. Der Nachtheil, der in einem solchen Falle dem gewissenlosen Bräutigam zugeht, ist verhältnissmässig so verschwindend gegen das namenlose Elend, vor dem die Braut und die Nachkommen bewahrt wird, dass der Gesetzgeber das Utilitätsprincip voll und ganz zur Geltung kommen lassen muss; dadurch wird auch noch Denunziation, Klatsch und Vertrauensmissbrauch keineswegs gefördert.

Vielleicht noch schwieriger ist die Frage nach der Anzeigepflicht des Arztes; es ist Grausamkeit, dem Verletzten oder Kranken den Arzt dadurch zu entziehen, dass er sich nicht der Anzeigepflicht aussetzen muss, es ist aber noch grössere Grausamkeit, wenn man die Anzeige von Infektionskrankheiten (also auch Syphilis und Gonorrhoe) und bestimmter Verletzungen nicht verlangt — sagen wir z. B., der Arzt könnte durch Anzeige einen unschuldig Verhafteten retten.

Ebenso wichtige als interessante Anregungen enthalten die weiteren Kapitel über die Geschlechtskrankheiten und die Krankenversicherung der Arbeiter, über die Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Geschlechtskrankheit und die Scheidung aus demselben Grunde.

---

160. Lehrbuch der gesammten wissenschaftlichen Genealogie. Stammbaum und Ahnentafel in ihrer gerichtlichen sopiologischen und naturwissenschaftlichen Bedeutung von Dr. Ottokar Lorenz, Professor der Geschichte. Berlin, Wilh. Herty, 1898. 489 S.

Dieses sorgfältig gearbeitete Werk aus dem Gebiete der historischen Hülfswissenschaften kann uns in zweifacher Richtung interessiren: auf dem Gebiete der Kriminalistik und dem der Kriminalanthropologie. Auf ersterem kann die Geneologie und was drum und dran hängt oft überraschende Hülfe bringen, wenn man sie nur suchen will. Ich habe z. B. wiederholt darauf hingewiesen, wie die Gothaer Almanache und die v. Dachenhausenschen Taschenbücher der adeligen Familien von Nutzen sein können, und oft wundere ich mich, wie es geschehen kann, dass

irgend ein Hochstapler unter klingendem Namen lange Zeit verhaftet sein kann, „ohne dass es gelang zu beweisen, dass er nicht der Alfred Graf von Altenberg ist, als den er sich ausgiebt" — obwohl ein Blick in den gräflichen Gothaer Almanach sofort gezeigt hätte, dass es entweder keine Grafen v. Altenberg oder keinen solchen mit Taufnamen Alfred giebt, oder endlich, dass wohl ein solcher existirt, dass er aber ein alter Herr ist, während der Hochstapler ein junger Mann ist. Solche und ähnliche Fälle kommen aber oft vor, und die Hülfe, welche durch die Genealogie gebracht werden kann, ist eine sehr ausgiebige. Vor einigen Jahren wurde ein internationales Gaunertrifolum verhaftet, Einbrecher gefährlichster Art, wobei im Besitze des Einen unter vielen anderen Kostbarkeiten eine goldene Uhr mit grossem Wappen und der Inschrift: „Von Deinem treuen Vater. 1886" gefunden wurde. Das Wappen agnoscirte ein befragter Heraldiker sofort als das des Freiherrn v. G. und der Gothaer Almanach zeigte, dass diese Familie eine der grössten und verbreitetsten in ganz Deutschland und Oesterreich ist. Nun pflegt man aber eine goldene Uhr von seinem Vater in der Regel zu kriegen, wenn man das Doktorat gemacht hat, in den Staatsdienst tritt, Lieutenant wird etc. — kurz der Eigenthümer der Uhr dürfte um 1862—1864 herum geboren sein. Männer, Namens Freiherrn v. G., die um diese Zeit geboren wurden, zeigte der Gothaer Almanach vier auf, und vier Postkarten mit der Anfrage: ob bestohlen worden, führten in wenigen Tagen auf den Beschädigten und hierdurch zur ganzen Aufklärung der Raubzüge der drei Gauner. —

Das sind ganz einfache Fälle, in welchen es weniger auf Anwendung wissenschaftlicher Lehren, als auf einfaches Nachschauen in einem Nachschlagebuch ankommt, wir können uns aber genug Fälle denken, in welchen es sich um ein sorgfältiges und exaktes Anwenden der Lehren einer Disciplin handelt; will man dies thun, so erfordert es einigermaassen genaue Schulung und hierzu ist Lorenz' Lehrbuch vortrefflich zu verwenden. —

Das zweite Gebiet, auf welchem uns dasselbe von Werth sein wird, ist das kriminalanthropologische. Die Fragen der Vererbung, der Rasse, der Degeneration, Verwandtschaft und ähnliche gehören zu den Grundbegriffen, mit welchen die heutige Kriminalanthropologie arbeitet, es ist aber zweifellos, dass bei diesen Arbeiten häufig unwissenschaftlich und fehlerhaft vorgegangen wird. Kein Zweifel: die Kriminalanthropologie ist eine Naturwissenschaft, aber Methode hat sie zu lernen, wo sie gute Vorgänge wahrnimmt; die Genealogie, früher lediglich als literarische Spielerei einzelner, vornehmer Herren angesehen, hat sich allmählich in die erste Reihe historischer Hülfswissenschaft hineingearbeitet, sie verwendete naturwissenschaftliche Methode, modelte diese für sich um, und heute kann die Kriminalanthropologie diese Methode und ihre Errungenschaften wieder für sich zurücknehmen. Vielleicht nirgends ist der Kreislauf wissenschaftlicher Arbeit und gegenseitiger Hülfe deutlicher wahrzunehmen als hier. Die Aufschriften einzelner Kapitel im besprochenen Buche allein bestätigen das Gesagte und zeigen, wie wich-

tig das dort festgestellte für uns sein muss. Ich nenne: „Genealogie und Staatswissenschaft, Gesellschaftslehre, öffentliches und privates Recht" — „Genealogie und Statistik" — „Genealogie und Psychiatrie" — „Verwandtschaftsberechnung" — „Stammbäume zum Gebrauche der Naturwissenschaft" — „Personen- und Familiennamen" — „Bevölkerungsstatistik und Ethnographie" — „Abstammung und Kindererzeugung" — „Erblichkeit und Variabilität" — „Vererbung und Familie" — „psychische und moralische Vererbung" — „Vererbung pathologischer Eigenschaften" — lauter Kapitel, welche jeder Kriminalanthropologe mit allergrösstem Nutzen lesen wird.

Wenn es berechtigt ist, dem ganzen, ausgezeichneten Buche einen Vorwurf zu machen, so wäre es die Erinnerung, dass Verfasser namentlich dort, wo es sich um praktische Deduktionen handelt, den alten Juristensatz: „pater semper incertus" zu wenig im Auge behält; ein grosser Theil seiner ebenso scharfsinnigen als belehrenden Beweisführungen ist nur dann richtig, wenn der Vater wirklich der gewesen ist, den das Kirchenbuch als solchen bezeichnet.

---

161. Das landesherrliche Abolitionsrecht.

Von Dr. Jos. Heimberger, Professor der Rechte in Strassburg. Leipzig, A. Deichert, 1901.

Die schwierige, halb dem Strafrechte, halb dem Staatsrechte zugehörige Frage der Abolition hat verhältnissmässig wenig wissenschaftliche Bearbeitung, noch weniger einheitliche Auffassung gefunden, und wir kommen zu der ziemlich singulären Erscheinung, dass man nicht einmal weiss, ob die hier fraglichen Rechtszustände der Einzelstaaten in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung geändert wurden oder nicht. Dieser befremdende Umstand und die Wichtigkeit der tief einschneidenden Fragen lassen es als höchst dankenswerth erscheinen, dass sich Heimberger um die Sache bemüht hat. Verfasser geht von dem viel besprochenen Falle aus, in welchem ein Anhalt'scher Unterthan von einem allgemeinen Gnadenerlasse nicht betroffen wurde, weil er Revision eingelegt hatte, so dass zur Zeit der Amnestie das Reichsgericht mit der Sache befasst war. Es lag also eine Art reformatio in pejus vor, da es dem Revisionswerber in Folge des von ihm ergriffenen Rechtsmittels schlimmer erging, als wenn er es hätte bei dem ersten Urtheil bewenden lassen. Die wichtigsten Ergebnisse, zu denen die Untersuchung gelangt, sind kurz folgende:

Die Abolition ist nicht ein Verzicht auf die Vollstreckung, sondern auf die Feststellung eines etwa vorhandenen staatlichen Strafanspruches, sie ist richtiger als Processhinderungsgrund denn als negative Processvoraussetzung zu bezeichnen, und kann nicht als Akt der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, sondern als ausserordentlicher Akt der Staatsverwaltung, und zwar der Justizverwaltung, angesehen werden, welcher die Form (aber dann nur die Form) eines Befehles annehmen wird.

Bezüglich der Frage, ob die Landesherren noch Abolitionsbefugniss besitzen, polemisirt H. gegen Beling, John, Jastrow, Birkmeyer etc. und kommt zu dem Schlusse, dass die deutschen Einzelstaaten gerade so wie früher Inhaber der Strafansprüche geblieben sind, worauf dann erörtert wird, wie es mit der Abolition in den einzelnen Bundesstaaten zu halten ist (ganz ausgeschlossen ist sie in Bayern, Baden, Hamburg), und wie die Frage im Einzelfall und bei Amnestien zu beantworten ist. Eine Abolition von Reichswegen giebt es nicht, ein Strafanspruch eines deutschen Einzelstaates aus einer im Gebiete eines anderen Bundesstaates verübten strafbaren Handlung ist nicht denkbar, und somit ist im Princip jener Einzelstaat abolitionsberechtigt, in dessen Gebiet die Strafthat verübt wurde. Zuletzt werden besprochen die Wirkungen der Abolition und die Form des Abolitionsaktes. Der Anhang bringt zwei Urtheile des Reichsgerichtes.

Wenn die schwierige Frage der Abolition durch Heimberger auch in allen ihren Theilen sicherlich nicht voll zur Lösung gebracht wurde, so hat er doch so viel Anregendes und Ueberzeugendes geboten, dass seine neue Arbeit als höchst werthvoll bezeichnet werden muss.

---

162. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter.

Von Joseph Hansen. Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Johannes Frank. Bonn, Carl Georgi, 1901.

Dieses wichtige, umfangreiche Quellenwerk (703 Seiten) bringt zuerst 46 päpstliche Erlasse nicht blos über das Hexenthum, sondern das gesammte Zauberwesen von 1258—1526, dann Auszüge aus der Literatur zur Geschichte des Zauber- und Hexenwahns (1270—1540), dann eine eingehende Untersuchung über den Hexenhammer und seine Verfasser, eine Abhandlung über die Vauderie des 15. Jahrhunderts, eine interessante Untersuchung über die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht, eine sprachwissenschaftliche Arbeit über das Wort Hexe (Joh. Franck), endlich Nachträge, Berichtigungen und Register.

Abgesehen von dem kriminalpsychologischen Werthe des grossangelegten Buches, liegt seine Bedeutung für uns darin, dass es die Grundlage für eine Reihe von Untersuchungen über die Geschichte einer Menge von abergläubischen Momenten sein könnte, die heute noch bestehen. Wie tief der Aberglaube heute noch in strafrechtliche Erscheinungen eingreift, bei Zeugen, bei Verbrechern, vielleicht auch bei anderen Faktoren, das wird nicht geleugnet, und dass wir mit diesem einschneidenden Moment nur rechnen können, wenn wir sein Wesen, seine Entstehung und seine Geschichte kennen, ist ebenso bekannt. Wie in anderen Disciplinen gilt auch im Strafrecht, dass wir zu grossen Erkenntnissen nur durch sorgfältige Detailarbeit gelangen können, und eine solche ist das Nachforschen, welche Erscheinungen durch Aberglauben

entstanden sind, wie sie sich bis heute erhalten haben, und wie man sie da zu erklären hat. Jansen's Buch ist nicht für die Kriminalisten im Allgemeinen geschrieben, aber einzelne Forscher unter ihnen können darin grossen Nutzen finden und diesen für die Allgemeinheit verwerthen.

---

163. Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter.

Eine social-hygienische Studie von Dr. A. Baer, Geh. Sanitätsrath in Berlin. Leipzig, Georg Thieme, 1901.

Der berühmte Kriminalanthropolog hat die so wichtige Frage des Kinderselbstmordes in mustergiltiger Weise in erster Linie wohl für den Sociologen dargestellt, aber die Arbeit ist auch für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit. Von direkt praktischer Bedeutung ist für uns die Besprechung aller jener Fälle, in welchen ein Zweiter den Selbstmord eines Kindes veranlasst hat (durch Misshandlung, Vernachlässigung, Züchtigung, Verletzung des Ehrgefühls etc.); soll auch dadurch nicht die Frage von der Mitschuld am Selbstmord berührt werden, so werden doch verschiedene kulpose und auch dolose Einwirkungen an vorgekommenen Fällen klargelegt. Die viel grössere Bedeutung der Arbeit ist aber eine theoretische, indem der Verfasser als feiner und vielerfahrener Psychologe die verschiedenen Seiten der kindlichen Seele untersucht und beleuchtet und dadurch die wichtige Thatsache von der Verschiedenheit der Kinderseele von der des Erwachsenen lebhaft und maassgebend unterstützt. Wie viel Unheil allein daraus entstanden ist, dass man bei Vernehmungen Aeusserungen von Kindern gleich auffasste wie die Erwachsener, das lehren unzählige Strafakten, bis jetzt allerdings leider vergeblich. Das Kind hat andere Wahrnehmung, andere Association, anderes Gedächtniss, andere Vorbegriffe, anderes Ethos, anderes Wollen und anderes Wünschen als der Erwachsene, und dieser hat nur selten eine halbwegs klare Erinnerung an das Denken und Fühlen der eigenen Jugend, und hat er es, so fehlt ihm doch die Fähigkeit, das Heutige auf das Damalige zu adoptiren. Wird deshalb die Psyche von Kindern in so meisterhafter Weise untersucht und geschildert, wie es Baer gethan hat, so ist dies eine für uns höchst werthvolle Hülfe.

Die Abschnitte des Buches betreffen die Häufigkeit der Selbstmorde im kindlichen Alter überhaupt (mit Schilderung von 25 Selbstmorden), die Ursachen derselben, während der Anhang in sechs Tabellen die Selbstmorde in Preussen 1869—1898 nach Zahl, Geschlecht, Alter, Motiven und Provinzen darstellt.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. HANS GROSS

o. ö. Professor des Strafrechts an der deutschen Universität Prag

Unter Mitwirkung von

Geh. Sanitätsrath Dr. A. BAER in Berlin, Prof. Dr. L. v. BAR in Göttingen, Irrenanstaltsarzt Dr. BERZE in Kirling, Prof. Dr. F. BRUCK in Breslau, Prof. Dr. A. CRAMER in Göttingen, Direktor Prof. Dr. M. DENNSTEDT in Hamburg, Prof. Dr. P. DITTRICH in Prag, Vortragender Rath Dr. FELISCH in Berlin, Prof. Dr. A. FINGER in Halle a. S., Prof. Dr. A. HABERDA in Wien, Prof. Dr. H. HARBURGER in München, Prof. Dr. C. HILLER in Graz, Prof. Dr. A. HÖFLER in Wien, Prof. Dr. K. IPSEN in Innsbruck, Gerichtsarzt Dr. K. KAUTZNER in Graz, A. O. KLAUSSMANN in Berlin Direktor a. D. Dr. J. L. A. KOCH in Cannstatt, Prof. Dr. R. KOCKEL in Leipzig, Prof. Dr. Frh. v. KRAFFT-EBING in Wien, Prof. Dr. J. KRATTER in Graz, Prof. Dr. H. LAMMASCH in Wien, Sanitätsrath Dr. A. LEPPMANN in Berlin, Prof. Dr. C. v. LILIENTHAL in Heidelberg, Prof. Dr. F. v. LISZT in Berlin, Staatsrath A. LÖWENSTIMM in Charkow, Prof. Dr. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM in Graz, Prof. Dr. J. MÖLLER in Graz, Med.-Rath Dr. P. NÄCKE in Hubertusburg, Prof. A. NAUMANN in Graz, Gerichtssekretär F. PAUL in Olmütz, Prof. Dr. W. PRAUSSNITZ in Graz, Privatdozent und Assistent Dr. F. PREGL in Graz, Chef der politischen und Kriminal-Polizei Direktor Dr. ROSCHER in Hamburg, Prof. Dr. E. ROSENFELD in Königsberg, Prof. Dr. K. STOOSS in Wien, Arzt Dr. Frh. v. SCHRENCK-NOTZING in München, Staatsanwalt H. SCHUBERT in Erfurt, Prof. Dr. F. SCHUCHARDT in Rostock, Prof. Dr. E. SCHULTZE in Bonn, Prof. Dr. E. v. ULLMANN in München, Staatsanwalt A. URBYE in Tromsö, Landgerichtsrath Dr. WEINGART in Dresden, Prof. Dr. A. ZUCKER in Prag, Prof. Dr. E. ZÜRCHER in Zürich.

Bisher erschienen:

Band I—IX

gr. 8°. 1898—1902. Preis pro Band 12 Mark.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Compendium

der

Pharmako-Therapie

von

Dr. Otto Gross.

kl. 8°, mit Schreibpapier durchschossen, gebunden Mk. 2.—.

Die cerebrale Sekundärfunktion

von

Dr. Otto Gross.

gr. 8°. 1902. Preis Mk. 3.—.

Die Orientierung.

Die Physiologie, Psychologie und Pathologie derselben auf biologischen und anatomischen Grundlagen

von

Dr. Fritz Hartmann

Assistent der Universitätsklinik für Neurologie und Psychiatrie Prof. Anton's in Graz.

gr. 8°. 1902. Preis Mk. 7.—.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Ärzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mk.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8°. 1893. Preis 3 Mk.

SEXUALE NEUROPATHIE

Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg** in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis 4 Mk., gebunden 5 Mk.